

Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern zu den Entwürfen der Plandokumente des zweiten Bewirtschaftungszeitraums der Wasserrahmenrichtlinie

Im Zeitraum 22.12.2014 bis 22.06.2015 fand die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und Umweltberichte für den zweiten Bewirtschaftungszeitraums der Wasserrahmenrichtlinie statt. In diesem Zeitraum wurde der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, die Vorgehensweise und Planungen zu überprüfen und Stellung zu nehmen. Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden gesichtet und in konkrete Einzelsachverhalte aufgeteilt, sogenannte Einzelforderungen.

In der unten stehenden Tabelle können die Stellungnehmer anhand der Ihnen zugeteilten Nummer (Spalte 1 „Nr. SN“) Ihre Stellungnahme, deren Bewertung und ggf. vollzogene Änderungen in den Berichtsdokumenten bzw. bei den geplanten Maßnahmen entnehmen. Sollten Ihnen Ihre Nummer nicht mehr vorliegen, wenden Sie sich bitte per E-Mail an wrrl@lung.mv-regierung.de bzw. telefonisch an Herrn Steinhäuser (Tel. 03843-777-320).

Im Tabellenkopf werden folgende Abkürzungen verwendet:

Identifikation der Stellungnahme: SN – Stellungnahme, EF – Einzelforderung

Räumlicher Bezug der Einzelforderung: W/P – Flussgebietseinheit Warnow/Peene, E – Flussgebietseinheit Elbe, O – Flussgebietseinheit Oder, S/T – Flussgebietseinheit Schlei/Trave

Dokumentbezug der Einzelforderung: BP – Bewirtschaftungsplan, MP – Maßnahmenprogramm, UB – Umweltbericht

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0002	S0002_EF01	x	x	x	x	x	x	x	Die Bekanntmachung "Entwürfe der Bewirtschaftungspläne, der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte zur strategischen Umweltprüfung für die Flussgebietseinheiten Warnow/Peene, Elbe, Oder und Schlei/Trave"(Seite 766 ff.) ist an sich fehlerhaft, da die Auslegungsfrist nicht eingehalten wurde. Schließlich ist ein Teil der Adressaten überhaupt erreichen kann. Aus diesem Grund allein bedarf es der Wiederholung des Verfahrens.	Die Unterlagen wurden nach den gesetzlichen Anforderungen fristgemäß und vollständig veröffentlicht.	nein	nein	keine
S0002	S0002_EF02	x	x	x	x	x	x		Außerdem ist es mit den eingeleiteten Flurneuordungsverfahren nicht in Einklang zu bringen. Die Veröffentlichung widerspricht auch dem TransPuG - die Veröffentlichung ist ziemlich wirr und vor allem weder aus sich heraus verständlich, sondern so geschrieben, dass man die Eingriffsintensität und Rechtsfolgen nicht erkennen kann - was evt. so beabsichtigt ist. Die übliche Veröffentlichung per Internet wird nicht gewährt, um die Rechte der Ersteller von Einwendungen zu verkürzen.	Der örtliche Bezug der Einzelforderung kann nicht nachvollzogen werden. Die Maßnahmen sind wasserkörperscharf im Internet veröffentlicht worden.	nein	nein	keine
S0002	S0002_EF03	x	x	x	x	x	x		Das Vorhaben beeinträchtigt meinen Forstbetrieb und meine Privatflächen in der Nachbarschaft und tangiert daher meine Rechte.	Es kann örtlicher Bezug hergestellt werden. Weiterhin ersetzt die Auslegung des Maßnahmenprogramms nach WRRL kein reguläres Genehmigungsverfahren im Sinne einer Planfeststellung / -genehmigung. Im Rahmen dieser Verfahren werden Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0002	S0002_EF04	x	x	x	x	x	x		Vorsorglich wird um Angabe des Grundstückseigentümers gebeten und um Übersendung der wichtigsten Anlagen.	Es kann kein örtlicher Bezug hergestellt werden. Der Inhalt der Einzelforderung ist nicht nachvollziehbar.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0003	S0003_EF01	x				x	x	x	Die Mitglieder des Bauausschusses und der Gemeindevertretung bedanken sich für die frühzeitige öffentliche Beteiligung in diesem Verfahren, sehen sich aber außerstande, auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen weder eine fachliche Bewertung der Maßnahmen vornehmen noch die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde abschätzen zu können. Die Bemühungen, einen kompetenten Vertreter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern in die Sitzung des Bauausschusses einzuladen, waren erfolglos. Aus diesem Grund lehnt die Gemeinde den Bewirtschaftungsplan, das Maßnahmenprogramm und den Umweltbericht für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum bis 2021 ab.	Das Amt Franzburg, in diesem Fall die angehörige Gemeinde, muss sich mit den Einzelmaßnahmen in ihrem Gemeindeterritorium befassen. Pauschale Einwendungen gegen alle oder einzelne Maßnahmen, ohne Begründungen sind im Rahmen der Anhörung dagegen wenig sachdienlich, da sie nur wenig geeignet sind, die Maßnahmenplanung noch weiter mit den Bedürfnissen der Flächeneigentümer und -nutzer in Übereinstimmung zu bringen.	nein	nein	keine
S0004	S0004_EF01	x	x	x	x	x	x		Es wird davon ausgegangen, dass der Einwender im Rahmen der weiteren Planung konkreter Maßnahmen entsprechend beteiligt wird.	Dem kann zugestimmt werden. Konkrete Einzelvorhaben sind nicht Gegenstand der Plandokumente. Deren Umsetzung unterliegt weiteren Planungs-, Abstimmungs- und rechtlichen Zulassungsschritten, bei denen eine TÖB-Beteiligung erfolgt.	nein	nein	keine
S0004	S0004_EF02		x				x		Das ABA nimmt zur folgenden Maßnahme Stellung: ID: 1463MEE0 1950 M 10 Grüssower Bach Errichtung eines Regenrückhaltebeckens für die Autobahnentwässerung A 19 (bislang ungeklärter Eintrag des Oberflächenabflusses). Grundsätzlich sind dem Autobahnamt Güstrow keine Auffälligkeiten in diesem Bereich bekannt. Die A 19 steht seit vielen Jahren unter Verkehr und hat hier keine wesentlichen baulichen Veränderungen erfahren. Es ist davon auszugehen, dass die Verkehrsanlage regelgerecht errichtet wurde. Nach RAS-EW bedeutet dies, dass entsprechende bewachsene Bodenzonen auf den Böschungen und Gräben mit entsprechender Durchlässigkeit von 10-3 m/s bis 10-5 m/s eingebaut wurden, welche eine entsprechende Filterwirkung für das versickernde Oberflächenwasser entwickeln. Oberböden mit einem pH-Wert ~6 sind geeignet, im Oberflächenwasser enthaltene Schwermetalle zu binden "biologische Reinigungsfunktion". Darüber hinausgehende Forderungen sind hinreichend zu begründen.	Die vorhandene Gütemessstelle im Grüssower Bach zeigt im üblichen Standardmessprogramm keine Belastungen. Die vermutete Belastung beruht auf Aussagen eines ansässigen Landwirtes, der im Unterwasser der Autobahn eine Rindertränke hat und anscheinend Auffälligkeiten bei den Tieren beobachtet hat. Es wird angestrebt, eine Chemiemessstelle in den Bach zu legen um eventuelle chemische Verunreinigungen durch die Straßenentwässerung zu untersuchen. Die Forderung nach einem Regenrückhaltebecken oder weitergehenden Reinigungsmaßnahmen wird bis zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse zurückgestellt.	nein	ja	Verschieben der Maßnahme in 2027
S0004	S0004_EF03	x					x		Seitens des ABA wird zur folgender Maßnahme Stellung genommen: ID: 3121 RECK-1700 M03 Recknitz Neutrassierung/ Rückbau Wehr Wohrensdorf A 20 (Wehr oberhalb der A 20 Brücke Wohrensdorf) Grundsätzlich ist anhand hydraulischer Berechnungen nachzuweisen und sicher zu stellen, dass aufgrund des Rückbaus der 4 Wehre entlang der Recknitz insbesondere des Wehres Drüsewitz keine erhöhten Wasserstände im Bereich des Brückenbauwerks entstehen, die zu Schädigungen an den Fundamenten und anderen Bauwerksteilen führen können. Der Gefälleausgleich ist somit schon vor dem jetzigen Wehrbereich herzustellen.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine
S0005	S0005_EF01		x			x	x		Die Stellungnahme nimmt Bezug zu FFH-Managementplänen.	Die Stellungnahme hat keine Relevanz für die Bewertung nach WRRL.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0006	S0006_EF01	x					x		Zum Wasserkörper Peene (OPP-0500) Um den fachlichen Anforderungen des Aufbaus des Nationalen Naturerbes Rechnung zu tragen, beabsichtigt die StUN in dem o.g. Gewässerabschnitt erhebliche anthropogene Veränderungen des Gewässers zurückzuführen und Maßnahmen zur Fließgewässer-, Moor- und Wasserhaushaltsrenaturierung zu ergreifen. Es erscheint sinnvoll, diesen Ansatz in die Zielstellungen der WRRL für diesen, in Karten aus 1786 als „Ursprung der Peene“ bezeichneten Gewässerabschnitt (guter ökologischer Zustand) zu integrieren.	Die Reaktivierung des Peene-Holzes als eigentliches Peenequellgebiet einschließlich seiner Wasserrückhalte- und Moorfunktion ist eine sinnvolle Maßnahme zur Verbesserung des gestörten Wasserhaushaltes und Beitrag zur Vergleichmäßigung der gestörten Abflüsse in den unterhalb liegenden FG-Wasserkörpern einschließlich der positiv zu bewertenden Auswirkungen auf den GW-Körper. Geeignete Maßnahmen zu dieser Zielstellung werden ins Maßnahmenprogramm aufgenommen.	nein	nein	Aufnahme der vom StUN vorgeschlagenen Maßnahmen ins Maßnahmenprogramm 2021
S0006	S0006_EF02	x					x		Insbesondere sind folgende Maßnahmen zusätzlich zur WRRL-Planung bis 2021 vorgesehen: 65: Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts/Wiederherstellung des ehem. Peenesees (ca. 1,2 ha, siehe MTB 1880, Schmettausgabe Karte) einschließlich Moorrenaturierung oberhalb bis ca. km 37.966. ca. 37.000ca. 37.120(ca. 37.966)	Die Reaktivierung des Peene-Holzes als eigentliches Peenequellgebiet einschließlich seiner Wasserrückhalte- und Moorfunktion ist eine sinnvolle Maßnahme zur Verbesserung des gestörten Wasserhaushaltes und Beitrag zur Vergleichmäßigung der gestörten Abflüsse in den unterhalb liegenden FG-Wasserkörpern einschließlich der positiv zu bewertenden Auswirkungen auf den GW-Körper. Inwieweit durch übliche Wasserstandsanehebungen die Wasserfläche des Peenesees wieder hergestellt werden kann ist fraglich. Von aktiven Baggerungen, nur um einen See wieder herzustellen, sollte in dem Moorgebiet Abstand genommen werden. Der Zweck wird auch mit angestautem oder leicht überstautem Moorkörper erfüllt. Die Maßnahme wird als OPEE-0500_M21 ins Maßnahmenprogramm aufgenommen.	nein	ja	Aufnahme der Maßnahme "Wasserstandsanehebung und Wasserrückhalt" als OPEE-0500_M21 ins Maßnahmenprogramm 2021
S0006	S0006_EF03	x					x		Insbesondere sind folgende Maßnahmen zusätzlich zur WRRL-Planung bis 2021 vorgesehen: 72: Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer-, oder Sohlgestaltung Wesentliche Sohlaufrhöhung und naturnahe Neugestaltung des Fließgewässers, Anpassung, ggf. Entrohrung der Einmündung eines Gewässers 2. Ordnung von ca. 36.000 bis ca. 37.000	Die Maßnahme ist sowohl als Strukturverbesserung für das Fließgewässer als auch zum Wasserrückhalt in den angrenzenden Flächen bis zum Peene-Holz geeignet und ist bei bestehender Verfügbarkeit der Flächen als sinnvolle Maßnahme zu werten. Die Maßnahme wird als OPEE-0500_M22 ins Maßnahmenprogramm aufgenommen.	nein	ja	Die Maßnahme wird als OPEE-0500_M22 ins Maßnahmenprogramm aufgenommen.
S0006	S0006_EF04	x					x		Insbesondere sind folgende Maßnahmen zusätzlich zur WRRL-Planung bis 2021 vorgesehen: 70: Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung Weitestgehender Verzicht auf Gewässerunterhaltung in diesem Abschnitt nach Durchführung der o.g. Maßnahmen von ca. 36.000 bis 37.966	Die Maßnahme ist sowohl als Strukturverbesserung für das Fließgewässer als auch zum Wasserrückhalt in den angrenzenden Flächen bis zum Peene-Holz geeignet und ist bei bestehender Verfügbarkeit der Flächen als sinnvolle Maßnahme zu werten. Die Maßnahme wird als OPEE-0500_M23 ins Maßnahmenprogramm aufgenommen.	nein	ja	Die Maßnahme wird als OPEE-0500_M23 ins Maßnahmenprogramm aufgenommen.

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0006	S0006_EF05	x					x		Diese Maßnahmen (EF02-04) sollten als weitergehende Maßnahmen mindestens Vorrang erhalten vor den Maßnahmen: OPEE-0500 M10 (Ersatzneubau Durchlassbauwerk), ggf. streichen OPEE-0500 M11 (Optimierung Durchlassbauwerk), ggf. streichen OPEE-0500_M16 (Einrichtung Gewässerentwicklungsraum, nur betreffender Gewässerabschnitt) Soweit Übergänge über das Fließgewässer im Rahmen der auf dem NNE-Objekt fortzuführenden Landschaftspflege durch Beweidung erforderlich sind, ist eine sehr naturnahe Ausführung (z.B. als Furt) beabsichtigt.	Die vorgesehenen Maßnahmen durch das StUN begünstigen eine Strukturverbesserung des Fließgewässers. Die bestehenden Durchlässe in diesem Abschnitt sind somit für eine Zustandsverbesserung im ökol. Zustand zwingend durchgängig zu gestalten. Inwieweit im Zuge der Renaturierung Gewässerquerungen entfallen können bzw. ob sie z. B. als Furt ausgebildet werden, ist Bestandteil weiterer Planungen. Sowohl "Ersatzneubau" als auch "Optimierung" der Durchlassbauwerke schließt die Anlage einer Furt nicht aus. Ebenso kann erst in Abhängigkeit weiterer Planungen und Kenntnis der genauen Wasserstände und Flächenverfügbarkeiten eine gesicherte Aussage über den notwendigen Gewässerentwicklungsraum getroffen werden. Im natürlichen und hier sicher beabsichtigten Fall ist der Gewässerentwicklungsraum mit der gesamten von den Wasserstandsanehebungen betroffenen Fläche gleich zu setzen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	nein	nein	keine
S0007	S0007_EF01	x					x		WAUN-0300 Radelbach Maßnahme: "Keine Unterhaltung im Rückstaubereich des Radelsees" sollte mit aufgenommen werden	Entsprechend der Einzelforderung zur Gewässerunterhaltung wurde die Maßnahme WAUN-0300_M14 - Erstellung eines GEPP bis 2018 neu aufgenommen.	nein	ja	Neue Maßnahme WAUN-0300_M14 - Erstellung eines GEPP
S0007	S0007_EF02	x					x		RECK-1700_M01; _M02; _M03; _M04; _M08: teilweise Konflikt zu Erhaltungsmaßnahmen für LRT 3150 (Altarme, Torfstiche) und 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren)	Maßnahme M08 (Machbarkeitsstudie) ist bereits umgesetzt. Es besteht keine Betroffenheit. Maßnahme M01-M04 Neutrassierung und Wehrückbau: Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt.	nein	nein	keine
S0007	S0007_EF03	x					x		RECK-2200_M05 - Neutrassierung: Angrenzender LRT 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoor), keine Entwässerung	Maßnahme M05 Neutrassierung und Wehrückbau: Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0007	S0007_EF04	x					x		RECK-2200_M05; RECK-2100_M05; RECK-1900_M01; RECK2300_M13, RECK-2500_M01: alle Maßnahmen beinhalten Bautätigkeit im Niedermeer. keine Erhöhung der Vorflutwirkung und Sicherung dervorhandenen Wasserstände, möglichst Anheben der Gewässersohle	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Ob es zu Änderungen der Wasserstände kommt, entscheidet sich im Verlauf der Planung der konkreten Maßnahme. Gegebenenfalls werden Varianten der Maßnahmenumsetzung entworfen und mit den Betroffenen abgestimmt. Falls eine Änderung der Wasserstände nicht beabsichtigt ist, wird dies bei der weiteren Planung berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0007	S0007_EF05	x					x		Maßnahme: Vernässung Oberteich erscheint nicht mehr ... Maßnahme abgeschlossen?	Es handelt sich um einen Fehler bei der digitalen Übermittlung der Maßnahmeplanung an das Dez.40. Die Maßnahme NMKZ-0300 M11 ist vorhanden und befindet sich derzeit in der Genehmigung.	nein	nein	keine
S0007	S0007_EF06	x					x		-ökologische Ourchgängigkeit Einmündung Moltenower Bach erscheint nicht Maßnahme abgeschlossen? -Beke/ Fischotterdurchgängigkeit L131: es ist nicht ersichtlich, ob diese Maßnahme bereits realisiert wurde	Es handelt sich um einen Fehler bei der digitalen Übermittlung der Maßnahmeplanung für den Moltenower Bach (ökol. Durchgängigkeit) an das Dez.40. Die Maßnahme WABE-0600 M01 ist vorhanden und befindet sich derzeit in der Förderung. Die Durchwanderbarkeit Beke/ Fischotterdurchgängigkeit L131 ist nicht realisiert und auch keine Maßnahme nach WRRL. Im Datenbestand FIS-Wasser wird die Brücke für den Otter als durchwanderbar geführt.	nein	nein	keine
S0007	S0007_EF07	x					x		WANE-4200 _ M07 - Studie Potential/wenn möglich sollte hier oder als Extrapunkt die FFH-Maßnahmen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das StALU MM Dez.40 wird bei der Erstellung der Studie zum Potential WANE-4200_M07 beteiligt.	nein	nein	keine
S0007	S0007_EF08	x					x		WANE-1300_M06 - Wiedervernässung; Vernässung des Erlenbruches im Mündungsbereich gemäß FFH - Managementplan mit einbeziehen.	Einzelforderung wird berücksichtigt und die Maßnahme M06 um den Mündungsbereich erweitert.	nein	ja	Verlängerung der Maßnahme um ca. 400m, Anpassung der Maßnahme (Stationierung) erforderlich.
S0007	S0007_EF09	x					x		WANE-0300_M05 - Neutrassierung im NUP-Gelände; hier sind folgende FFH-Maßnahmen zu beachten: im östlichen Gebiet "Erhalt bzw. Anheben der Wasserstände LRT7230 (Kalkreiches Niedermoor)" und im westl. Teil "keine Eingriffe in die Sukzession (Biberschutz)"	Die Einzelforderung wird bei der Planung der Maßnahme berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0007	S0007_EF10	x					x		Managementplan Obere Mildenitz seit 2014 fertig, 4 Maßnahmen betreffen die WRRL-Planung; Gewässerrandstreifenanlage bzw. Fischotterdurchgängigkeit (shape im Anhang)	Die Belange der FFH-Managementplanung werden bei der Umsetzung der WRRL-Maßnahmen berücksichtigt. Der Träger der WRRL-Maßnahme wird sich frühzeitig mit den zuständigen Naturschutzbehörden abstimmen.	nein	nein	keine
S0007	S0007_EF11	x					x		FFH-Managementplan seit 2014 fertig, 2 Maßnahmen relevant; Anlage von Gewässerrandstreifen am Lupenbach bei Hüttenkoppel ...	Die Maßnahme wird damit Ihrerseits als sinnvoll erachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0007	S0007_EF12	x					x		Abkopplung Dahmer Teich vom Entwässerungssystem wird ebenfalls gefordert, ich kann aber keine Verbindung zum Dahmer Mühlbach erkennen	Diese Maßnahme ist in der Bewirtschaftungsplanung nach WRRL nicht bekannt. Die baulichen Maßnahmen zur Renaturierung des Dahmer MB sind abgeschlossen.	nein	nein	keine
S0008	S0008_EF01	x	x				x		Sämtliche von mir [zwischen 2008 und 2009] geäußerten Bedenken, Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind nach wie vor nicht beantwortet worden, noch ist es ersichtlich ob diese überhaupt eine behördliche Beachtung fanden.	Das StALU hat auf die Bedenken und Anregungen reagiert. Neben Vorortterminen wurde letztmalig am 30.06.2010 mit Postausgang am 02.07.2010 eine umfangreiche Stellungnahme auf das Schreiben des Einwenders vom 29.01.2009 gegeben, in dem alle Bedenken und vorgebrachten Kritiken ausgeräumt werden konnten. Seit dem gab es keinen Kontakt mehr und der Vorgang schien damit erledigt. Angesprochene Verbesserungsvorschläge wurden nicht aufgenommen, wenn sie keinen Beitrag zur Zielerreichung leisten bzw. aufgrund der von ihnen ausgehenden Einflüsse aus gewässerökologischer Sicht sogar kontraproduktiv sind. Eine geforderte zusätzliche Gewässerquerung wurde mit Maßnahme OPEE-2900_M11 aufgenommen. Für konstruktiven Fragen bezüglich der damaligen Stellungnahme und darüber hinaus zum jetzigen 2. Bewirtschaftungszeitraum steht das Amt aber nach wie vor jederzeit zur Verfügung.	nein	nein	keine
S0008	S0008_EF02	x	x				x		In den hier offengelegten Bezugsgebieten OPEE-2800 Graben aus Langwitz, - OPEE-2900 Lupenbach, - HVHV-1400 Kottzower Bach konnte keiner der in der Bestandsaufnahme vorläufig beschriebenen Wasserkörper als erheblich und/oder nicht erheblich verändertes/künstliches Gewässer ausgewiesen werden, d.h. sind sie als rein natürliches Gewässer auszuweisen. Mithin sind sie somit irrelevant zu den Vorgaben der Umsetzung der WRRL.	Die WRRL gibt unabhängig vom Status eines Wasserkörpers (natürlich, künstlich, erheblich verändert) Ziele für alle Gewässer vor. OPEE-2900 wurde als natürliches Gewässer, OPEE-2800 als künstliches Gewässer und HVHV-1400 als erheblich verändertes Gewässer ausgewiesen. Diese Ausweisungen erfolgten konform zu Artikel 2 und Anhang II WRRL. Die Ausweisung als natürlicher Wasserkörper bedeutet nicht, dass der Wasserkörper die Ziele der WRRL schon erreicht (im Sinne von naturnah), sondern, dass dieses Gewässer bereits über einen sehr langen Zeitraum existiert (also nicht künstlich hergestellt ist) und das Ziel Guter Zustand erreichen kann (also nicht erheblich verändert ist). Die Aussage, dass natürliche Gewässer irrelevant für die Vorgaben der WRRL sind, ist somit nicht zutreffend. Das Gegenteil ist der Fall, hier sind mit dem guten ökologischen Zustand die anspruchsvolleren Ziele zu erreichen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0008	S0008_EF03	x					x		In Anbetracht meiner bislang unbeantworteten Bedenken im Zuge der Bewirtschaftungsvorplanung, ist nunmehr auch an den aktuellen Entwurfsvorgaben nicht zu erkennen, ob meine bereits geäußerten Bedenken und Anregungen nur ansatzweise eingearbeitet wurden. Am Beispiel zu OPEE-2900 Lupenbach, ist vielmehr erkennbar das von meinen Bedenken und den des AK 6 und AK 2 aus 2008-2009 nicht gefolgt wurde. Lediglich die Nomenklatura wurde so umgeändert, das eine nachvollziehbare Betroffenheitsanalyse nur sehr schwer und wenn überhaupt erkennbar ist. Die damaligen Darlegungen über die Internetseite www.wasserblick.net waren in der Detaildarlegung besser erkennbar.	Angesprochene Verbesserungsvorschläge wurden nicht aufgenommen, wenn sie keinen Beitrag zur Zielerreichung leisten bzw. aufgrund der von ihnen ausgehenden Einflüsse aus gewässerökologischer Sicht sogar kontraproduktiv sind. Ein geforderte zusätzliche Gewässerquerung wurde mit Maßnahme OPEE-2900_M11 aufgenommen. Mit Schreiben vom 30.06.2010 gab es seitens des StALU MS eine umfangreiche Stellungnahme zu den gesammelten Kritiken und Anmerkungen. Rückfragen seitens des Einwenders erfolgten seit dem nicht mehr. Die damaligen Unterlagen waren Materialien aus den Arbeitskreisen, die nicht Teil der öffentlich ausgelegten Unterlagen waren. Aufgrund des in dieser Anhörung deutlich größeren Maßnahmenumfangs konnte diese Detailtiefe nicht beibehalten werden. Die Mitarbeiter in den staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt standen darum als Ansprechpartner für Detailfragen zur Verfügung. Der Einwender hat von der Möglichkeit zur Nachfrage bisher keinen Gebrauch gemacht.	nein	nein	keine
S0008	S0008_EF04	x	x				x		Gemäß 1:1 Umsetzung der EUWRRL in M-V -vergl. verschiedene veröffentlichte Rahmenpapiere und Erlasse des Umweltministeriums M-V sind ausschließlich Programm- und Baselinemaßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftungspläne zu erfassen und keine hinausgehende Einzelmaßnahmen deren gesicherte Finanzierung nicht ersichtlich ist. In der vorgelegten Entwurfsmaßnahmen bezogen auf die vorgenannten Wasserkörper ist nicht erkennbar, wie eine Finanzierung der Umsetzung erfolgen soll.	Es ist abzusehen ist, dass allein mit der Umsetzung der grundlegenden Maßnahmen (Art. 11 Abs 3 WRRL) die Umweltziele nicht für alle Wasserkörper erreicht werden können. Daher sind ergänzende Maßnahmen nach Art. 11 Abs 4 WRRL praktisch zwingend erforderlich, um die Umweltziele zu erreichen. Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG MV hingewiesen. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0008	S0008_EF05	x	x				x		Ein Gewässerausbau wie er nach der vorliegenden Entwurfsplanung des LUNG angedacht ist, dient der ökologischen Gewässerverbesserung landesweit. Folglich ist die Kostenträgerschaft auch landesweit umzusetzen und nicht einzig auf Gewässeranlieger. Dem Wortlaut der EUWRRL entsprechende Verursacherprinzipien als Finanzierungsgrundsatz für die Allgemeinheit hervor zu stellen, fehlt es hier.	Die Umsetzung der WRRL ist keine Aufgabe des Landes, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von Gewässeranliegern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben. Sollte das Verursacherprinzip stringent zur Anwendung kommen, wäre in erster Linie zu prüfen, welchem Zweck vor allem die hydromorphologischen Veränderungen der einzelnen Wasserkörper dienen, die zur Zielverfehlung führen.	nein	nein	keine
S0008	S0008_EF06	x	x			x	x		Darüber hinaus fehlt es für M-V, hier analog dem Gleichheitsgrundsatz der Anerkennung von Ausgleichsfinanzierungen im Zuge von Bewirtschaftungserschwernissen bei FFH-/SPA-RL, dem zur Folge bei der Umsetzung der WRRL zu folgen. Positive Wasserdienstleistungen (Filterungen) durch angrenzende Waldnutzungen, werden nicht ansatzweise berücksichtigt.	Der Einwand ist unverständlich. Pauschale Ausgleichszahlungen für anliegende Flächennutzer sind nicht vorgesehen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum und Nutzungerschwermiss werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0008	S0008_EF07	x	x				x		In der Entwurfsplanung vorgesehene Maßnahmeplanungen bezogen auf die Morphologie der Wasserkörper wird verschiedentlich auf Maßnahmen wie- Rückbau intakter Uferbefestigungen- Zulassen von Böschungsabbrüchen- Abflachung der Ufer- Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung- Verbesserungen von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor- Maßnahmen zur Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung Bezug genommen. Ein diesbezüglicher Nutzungsanspruch und folgende Restriktionen für die angrenzend unmittelbar betroffen Forstwirtschaft wird nicht erwähnt. Die genannten Maßnahmen würden eine Sohlenerhebung der Gewässer zur Folge haben, Rückstau verursachen, die Abflussgeschwindigkeit verringern und somit den ordnungsgemäßen Wasserabfluß beeinträchtigen. Eine signifikante Beeinträchtigung des ohnehin geschwächten Gesundheitszustandes benachbarter Bäume wäre die Folge.	Konkrete Einzelvorhaben sind nicht Gegenstand der Plandokumente. Deren Umsetzung unterliegt weiteren Planungs-, Abstimmungs- und rechtlichen Zulassungsschritten. In diesen Planungsphasen erfolgt u.a. die Konkretisierung der Maßnahmen und eine Abschätzung der Auswirkungen. Maßnahmen, die nach diesen Abschätzungen in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenwirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum und Nutzungserschweren werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Des Weiteren hat die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG neben der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses auch die Pflege- und Entwicklung zum Ziel, so dass auch diese Vorgaben in die Betrachtungen einzubeziehen sind. Für eine Zielerreichung ist letztendlich die weitestgehende Beseitigung bestehender Strukturdefizite durch z.B. obenstehende Maßnahmen unumgänglich. Umfang und Ausmaß des fachlich notwendigen und praktisch möglichen wird in den weiteren Planungsphasen untersucht.	nein	nein	keine
S0008	S0008_EF08	x	x				x		Im Bereich der Wasserkörper OPEE-2900, OPEE-2800 und HVHV-1400 sind diese Maßnahmen zudem überflüssig, da gemäß Monitoring der chemische Zustand als sehr gut und der ökologische Zustand als gut beurteilt wird.	Keiner der 3 Wasserkörper erreicht insbesondere aufgrund der biologischen Bewertung den Zielzustand Gutes ökol. Potential bzw. Guter ökol. Zustand: HVHV-1400 - unbefriedigendes ökol. Potential OPEE-2800 - schlechtes ökol. Potential OPEE-2900 - unbefriedigender ökol. Zustand Gleichzeitig sind noch Defizite vorhanden, die als Ursache für die nicht gute Bewertung überprüft und ausgeräumt werden müssen.	nein	nein	keine
S0008	S0008_EF09	x	x			x			Der von der EU geforderte Bottom-up-Ansatz zur Umsetzung der WRRL unter Beteiligung und Einvernehmen betroffener Grundeigentümer von Wasserkörpern und angrenzender Grundstücksflächen, zugleich ansatzweise gefordert vom LU-Ministerium M-V in Form von beteiligten Nutzungsverbänden (Bauenverband und Waldbesitzerverband) und der Schaffung von Arbeitskreisen ist ansatzweise nichts mehr zu sehen.	Die vorliegende Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung beruht auf den Ergebnissen der Bewirtschaftungsvorplanungen und Arbeitskreissitzungen aus dem ersten Bewirtschaftungszeitraum. Diese waren in das erste Maßnahmenprogramm 2009 eingegangen und wurden nun fortgeschrieben. Die Maßnahmen wurden mit den örtlich zuständigen unteren Behörden und Wasser- und Bodenverbänden vorbesprochen, zur Wahrung der Rechte von Grundeigentümern wird auf Einzelforderung 07 verwiesen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0008	S0008_EF10	x					x		In der Entwurfsfassung "Aktualisierung des Maßnahmenprogramms f.d.Flussgebietseinheit Warnow/Peene 2014" auf Seite 51 Absatz 2 ist von einer angeblichen Abstimmung mit Arbeitsgruppen die Rede. Sofern hierbei die Beteiligung der ehemaligen Arbeitskreise und/oder Dritter Beteiligung betroffener Grundeigentümer gemeint ist, scheint es sich hierbei um eine reine Wunschvorstellung des Entwurfsverfassers zu handeln	Abstimmungen erfolgten mit den Wasser- und Bodenverbänden sowie den unteren Behörden. Eine Abstimmung mit den einzelnen Grundstückseigentümern ist auf Ebene des Maßnahmenprogramms nicht vorgesehen und auch nicht praktikabel, dies erfolgt in den weiteren Planungsschritten. Der Text im Maßnahmenprogramm wird präzisiert.	ja	nein	Anpassung Text im MP mit Konkretisierung+N130
S0008	S0008_EF11	x					x		5.) In verschiedenen Kooperationsvereinbarungen, Positionspapieren und offenen Briefen durch eine Verbändeallianz mit - Bauernverband M-V, - Waldbesitzerverband M-V, - Arbeitsgemeinschaft des Grundbesitzes M-V, - Landesverband der Wasser- u. Bodenverbände, - Arbeitskreis der Jagdgenossenschaften u. Eigenjagden M-V, - Arbeitsgemeinschaft Naturgemäßer Waldbau M-V, - Kirchenforst M-V, - AG Kommunalförster M-V, sowie begleitend durch den Landesforstbeirat M-V, sind Zustimmungen, Vereinbarungen und Forderungen mit dem Minister Backhaus zur kooperativen Integration, frühzeitiger Beteiligung und Beachtung des Artikel 14 Abs. 3 GG-Junktin-Klausel bei der Umsetzung von NATURA 2000 und WRRL betroffener Grundeigentümer und Interessensverbände getroffen worden. Einen diesbezüglichen gleichen Handlungsgeist durch das LUNG Neubrandenburg, ist nicht ersichtlich. Nach wie vor, werden ungeahnte Steuergelder an Planungsgutachten verfasst, ohne hierbei die 1:1 Umsetzungen zu beachten und ohne einvernehmliche Beteiligungen betroffener Grundeigentümer zu verfolgen.	... in besagtem Positionspapier aus dem Juni 2013 heißt es als Fazit: "Daher fordern die Unterzeichnenden - kein Eingriff in das Eigentum Dritter über veränderte Gewässerunterhaltung ohne Zustimmung aller Betroffenen - Organisation der Finanzierung der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und des Artenschutzes der Europäischen Union als gesamtgesellschaftliche Aufgabe - Erlass einer Artenschutz - Ausnahmeverordnung gemäß § 45 (7) BNatSchG durch das Land MV zur Privilegierung der Arbeiten an den Gewässern zweiter Ordnung und den Hochwasserschutzanlagen - kein „Sonderweg“ des Landes (Praxishandbuch, Sorgfaltserlass u.ä.) bei der Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben zur Gewässerunterhaltung sondern Anwendung der anerkannten Standards (DWA Merkblatt M- 610)" Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0008	S0008_EF12	x					x		Mit Blick auf analoge Möglichkeiten eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens zur Umsetzung der FFH-RL und des breiten Öffentlichkeitstestes "Fitness-Check NATURA 2000", sollte ähnliches hierbei auch bei einem potentiellen "Fitness-Check-EUWRRL" berücksichtigt werden. Diese Berücksichtigung würde den Planungen des LUNG sicher eher hilfreich sein; - vergleiche meine ausstehenden Rückantworten zu vorgetragenen Schriftsatzbedenken!	Die Kommission hat in einer "Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament und den Rat" (COM(2015) 120 final) im März 2015 ein erstes Assessment der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme vorgelegt. Diesem Dokument und seiner Begleitdokumente sind länderspezifische Aussagen zu den Entwürfen zu entnehmen. Es handelt sich dabei um Hinweise, wo aus Sicht der Kommission in den Entwürfen noch Nacharbeiten erforderlich sind. Insofern fließen die Ergebnisse einer Art "Fitnesscheck" in die Überarbeitung der Pläne und Programme ein.	nein	nein	keine
S0009	S0009_EFÜ1	x				x	x		Wenn als Leitbild die Natur und der Mensch, als ein und die selbe Sache betrachtet würde, wäre auch die Akzeptanz solcher Maßnahmen größer.	Die WRRL folgt in ihrem Ansatz durchaus dem Leitbild der Integration des Menschen in die Natur und hat als eines der primären Ziele die Sicherstellung der natürlichen Lebensgrundlage des Menschen. Umsetzungshindernisse und Akzeptanzprobleme liegen nicht im Leitbild begründet, sondern in den unterschiedlichen Zielvorstellungen der am und mit dem Gewässer befassten Menschen.	nein	nein	keine
S0009	S0009_EFÜ2	x				x	x		Aufgrund der hohen Belastungen aus der Landwirtschaft muss zwingend das Verursacherprinzip angewandt werden, dies wird bisher nicht ausreichend getan. Wenn die Landwirtschaft auch weiterhin nicht zwingend in ihre Verantwortung genommen wird, dann werden die Ziele der WRRL niemals erreichbar sein.	Dieser Forderung kann nur auf bundes- und EU-politischer Ebene nachgegangen werden.	nein	nein	keine
S0012	S0012_EF01	x					x		Hier: Erneute Beratung im Bauausschuss der Gemeindevertretung ##### Aufgrund Ihres Schreibens vom 28.04.2015 waren der Bewirtschaftungsplan, das Maßnahmenprogramm und der Umweltbericht am 19.05.2015 nochmals Beratungsgegenstand in der Sitzung des Bauausschusses. Aus Sicht der Mitglieder des Bauausschusses hat sich die Informationslage nicht grundlegend verändert. Insofern ist der Stellungnahme der Gemeinde ##### vom 17.04.2015 nichts hinzuzufügen, sie bleibt rechtsverbindlich und vollumfänglich wirksam.	Deklaration siehe S0003	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0013	S0013_EF1	x					x		Die Gemeinde lehnt den Bewirtschaftungsplan, das Maßnahmenprogramm und den Umweltbericht für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum bis 2021 ab.	Die Umsetzung der WRRL ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Gemäß § 68 Abs. 1, Nr. 2 Landeswassergesetz (LWaG) sind die Gemeinden für den Ausbau an Gewässern II. Ordnung zuständig. Pauschale Einwendungen gegen alle oder einzelne Maßnahmen, ohne Begründungen sind im Rahmen der Anhörung dagegen wenig sachdienlich, da sie nur wenig geeignet sind, die Maßnahmenplanung noch weiter mit den Bedürfnissen der Flächeneigentümer und -nutzer in Übereinstimmung zu bringen.	nein	nein	keine
S0013	S0013_EF2	x					x		Begründet wird die Ablehnung damit, dass das Gemeindegebiet seit 2010 regelmäßig mindestens 2 mal im Jahr besonders in der Ortslage Behrenwalde mit Hochwasser und Überflutungsereignisse konfrontiert wird, die ursächlich auf das Ablaufverhalten des Wolfsbachs zurückzuführen sind. Durch die geplanten Vorhaben soll teilweise das Oberflächenwasser noch länger in der Fläche bleiben. Ein zeitnahes Ableiten des Wassers u.a. aus den Ortslagen wird damit weiter verhindert.	Für den Amtsbereich der Gemeinde Weitenhagen enthält das Maßnahmenprogramm derzeit keine Maßnahmen zum Wasserrückhalt. Lediglich eine Maßnahme zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit sowie eine Maßnahme zur Einrichtung von ausreichend breiten Gewässerrandstreifen mit standorttypischer Ufervegetation sind vorgesehen. Das Abflussverhalten des Wolfsbachs wird maßgeblich durch dessen momentanen Ausbauzustand bestimmt. Ein zeitnahes Ableiten von Wasser kann häufig zu extremen Spitzenabflüssen und den dargestellten Folgen führen. Mit Maßnahmen gemäß WRRL könnten diese Auswirkungen entscheidend gemindert werden. Dabei ist es nicht das Ziel das Oberflächenwasser in besiedelten oder landwirtschaftlichen Flächen zurückzuhalten, sondern mit der Schaffung naturnaher Gewässerstrukturen u. a. das Retentionsvermögen des Baches selbst zu verbessern. Hinsichtlich der beschriebenen Abflusssituation im Bereich der Ortslage Behrenwalde ist davon auszugehen, dass mit einer Öffnung der vorhandenen Verrohrung im Zulauf zum Wolfsbach eine Entlastung erzielt werden kann. Auf die Fördermöglichkeit von entsprechenden Machbarkeitsstudien und -untersuchungen sowie den darauf aufbauenden Vorhaben wird verwiesen.	nein	nein	keine
S0013	S0013_EF3	x					x		Darüber hinaus fordert die Gemeinde vom Land M-V die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie, in der das Entwässerungsverhalten in den Bereichen der Ortslage Koitenhagen und Behrenwalde unter Einbeziehung des Bärenmoores untersucht wird. Sollten die Ergebnisse der Untersuchungen einen Entlastungseffekt für die Ortslage Behrenwalde aufzeigen, sollten die erforderlichen Maßnahmen als förderwürdige Vorhaben in das Maßnahmenprogramm aufgenommen werden.	Auf die Fördermöglichkeit von entsprechenden Machbarkeitsstudien und -untersuchungen sowie den darauf aufbauenden Vorhaben wird verwiesen. Die Ergebnisse können in der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0013	S0013_EF4	x					x		Die Gemeinde gibt darüber hinaus zu bedenken, dass vor Umsetzung der baulichen Einzelmaßnahmen die konkreten Grundstücksverhältnisse zu prüfen sind. Nicht jedes Gewässer 2. Ordnung befindet sich in Eigentum der Gemeinde.	Konkrete Einzelvorhaben sind nicht Gegenstand der Plandokumente. Deren Umsetzung unterliegt weiteren Planungs-, Abstimmungs- und rechtlichen Zulassungsschritten. In diesen Phasen erfolgt auch die Ermittlung der Eigentumsverhältnisse.	nein	nein	keine
S0014	S0014_EF1	x				x	x	x	Die Gemeinde lehnt den Bewirtschaftungsplan, das Maßnahmenprogramm und den Umweltbericht für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum bis 2021 ab.	Pauschale Einwendungen gegen alle oder einzelne Maßnahmen, ohne Begründungen sind im Rahmen der Anhörung dagegen wenig sachdienlich, da sie nur wenig geeignet sind, die Maßnahmenplanung noch weiter mit den Bedürfnissen der Flächeneigentümer und -nutzer in Übereinstimmung zu bringen.	nein	nein	keine
S0014	S0014_EF2	x					x		Begründet wird die Ablehnung damit, dass die Gemeinde finanziell im Bewirtschaftungszeitraum absehbar nicht in der Lage sein wird, die erforderlichen Eigenanteile, Folge- und Mehrkosten aus der Umsetzung dieser Maßnahmen, die derzeit nicht zu beziffern sind, aufzubringen. Bereits für das Haushaltsjahr 2015 war der Beschluss eines Haushaltssicherungskonzeptes zur Sicherstellung der pflichtigen kommunalen Aufgaben der Gemeinde erforderlich.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Eine 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme nicht zulässig. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG hingewiesen. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen.	nein	nein	keine
S0014	S0014_EF3	x				x	x		Insbesondere können finanzielle Ansprüche (u.a. Schadenersatz) anderer Gemeinden und privater Grundstückseigentümer aufgrund von Folgeereignissen an den Maßnahmenträger nicht ausgeschlossen werden .	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine
S0015	S0015_EF01	x					x		Ergänzung M 06 Bezeichnung "B-Plan/ Uferkonzept Oberwarnow" prüfen	Die Ergänzung der Maßnahme ist erfolgt.	nein	nein	Ergänzung der Maßnahmebeschreibung.

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0015	S0015_EF02	x					x		Verbleib M 11 prüfen, da Altlasten als Punktquellen in MV generell für den gesamten Wasserkörper nicht WRRL-relevant, eine Altlastensanierung durch gfs. Quelltermsanierung wird nach derzeitigem Kenntnisstand auf der Grundlage des BBodSchG nicht stattfinden.	In Hinblick auf die Lage der Altlast in der Trinkwasserschutzzone I der Warnow ist die Altlast als Punktquelle für die Warnow relevant. Die Maßnahme M11 wird in eine Studie zur Ermittlung der Auswirkungen der Altlast auf den chemischen Zustand des Wasserkörpers geändert.	nein	ja	Anpassung der Maßnahmebeschreibung und Änderung des Measure Typ Code.
S0015	S0015_EF03	x					x		Aufnahme von ggfs. erforderlichen Maßnahmen an FAA Eickhof im Zuge der aktuell laufenden Studie zur Optimierung FAA / Wasserverteilung WKA Mühle Eickhof	Die Einzelforderung wird berücksichtigt und eine neue Maßnahme WAMU-0200 M09 angelegt: "Umsetzung der Vorschläge zur Optimierung der FAA Eickhof aus der Studie 2015 sowie Anpassung der Wasserverteilung zwischen Mühlenumfluter und Warnow"	nein	ja	Es wurde eine neue Maßnahme für den Wasserkörper WAMU-0200 angelegt.
S0015	S0015_EF04	x					x		WANE 0600: Widerspruch zw. M01 und M09 hinsichtlich Fristen (Baumaßnahme bis 2021, nachfolgende Erfolgskontrolle nur bis 2020)NMKZ 100: Widerspruch zw. M 15 und allen anderen Maßnahmen hinsichtlich Fristen (wie oben)OPEE 3400: Widerspruch zw. M 25 und M27 hinsichtlich Fristen (wie oben)	WANE 0600: Der Hinweis wird in der internen Planung des StALU MM berücksichtigt. Weitere Betroffenheiten sind nicht zu erkennen.NMKZ 0100: Die Erfolgskontrolle bezieht sich auf die bereits durchgeführten Renaturierungsmaßnahmen. Ein Widerspruch besteht daher nicht.OPEE 3400: Die Erfolgskontrolle bezieht sich auf die bereits durchgeführten Renaturierungsmaßnahmen. Ein Widerspruch besteht daher nicht.	nein	nein	keine
S0015	S0015_EF05	x					x		Auf StALU-Seite keine Unterlagen verfügbar M 01 m.E. zu sehr auf Abwassereinfluss fokussiert, welche konkreten Einzelmaßnahmen sind hier angedacht, unbedingt Abstimmung mit 42 als UWB hinsichtlich rechtlicher Möglichkeiten hierzu erforderlich!!! biota-Studie weist auf den größeren Einfluss der Nebenflüsse bei der Nährstoffbelastung hin, Reduzierung dieser sollte zusätzliche als Einzel-Maßnahme aufgenommen werden.	Die Einzelforderung wurde in der Anhörung berücksichtigt und die Maßnahmetabelle der Unterwarnow entsprechend angepasst.	nein	ja	Eine Anpassung der Maßnahmebeschreibung und der Measure Type Codes ist erfolgt.
S0016	S0016_EF01		x				x		Ich bitte, dass angesprochene Umsetzungsprojekt in das Maßnahmenprogramm nach WRRL (derzeit in der Anhörungsphase) aufzunehmen, um damit die Voraussetzungen für die Erstellung eines Gewässerentwicklungs- und Pflegeplans unter Nutzung von Fördernitteln zu schaffen. Das Vorhaben wird seitens des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommerns (Abt. 2 und 4) in der fachlichen Ausrichtung begrüßt.	Die Stellungnahme ist begründet, die beschriebenen Defizite sind vorhanden. Folgende Maßnahmen werden aufgrund dieser Stellungnahme in das Maßnahmenprogramm aufgenommen: SCHA-2000_M_02 (Erstellung eines Gewässerentwicklungs- und pflegeplans unter besonderer Berücksichtigung der Habitatansprüche des Schwarzstorchs.) SCHA-2100_M_02 (Erstellung eines Gewässerentwicklungs- und pflegeplans unter besonderer Berücksichtigung der Habitatansprüche des Schwarzstorchs.)	nein	ja	Folgende Maßnahmen werden aufgrund dieser Stellungnahme in das Maßnahmenprogramm aufgenommen: SCHA-2000_M_02 (Erstellung eines Gewässerentwicklungs- und pflegeplans unter besonderer Berücksichtigung der Habitatansprüche des Schwarzstorchs.) SCHA-2100_M_02 (Erstellung eines Gewässerentwicklungs- und pflegeplans unter besonderer Berücksichtigung der Habitatansprüche des Schwarzstorchs.)

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0017	S0017_EF01	x					x		Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass das Gelände beiderseits des Gewässers (Flurstücke:44/14, 44/17) unser Privateigentum ist. Die von Ihnen ausgewiesenen Flurstücke 44/3 und 44/5 existieren in dieser Form nicht, der Wasserkörper an sich ist natürlich unstrittig. Für Maßnahmen die unsere Flurstücke betreffen, ist unser Einverständnis notwendig.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0017	S0017_EF02	x					x		Auf dem Flurstück 44/13 befindet sich ein Schmutzwasserpumpwerk, der Betreiber ist wohl Eurawasser. Dieses Pumpwerk ist so konstruiert, dass es bei technischen Störungen /Stromausfall etc. überläuft. Dazu ist auf dem Gelände ein Regeneinlauf installiert, der an das Regenrückhaltebecken südlich des Flurstück' s 46/9 angeschlossen ist. Bei den geschilderten Vorfällen, fließt dann das Abwasser direkt und ungeklärt in den Mühlenbach. Aus unserer Sicht sollte dieses Verfahren zumindest kritisch hinterfragt werden.	Vielen Dank für den Hinweis. Zuständigkeitshalber werden wir diese Information an die Untere Wasserbehörde des Landkreises Rostock weiterleiten. In der Gewässerüberwachung an der Messstelle Parum wurde bisher keine Abwasserbelastung festgestellt. Der Hohensprenzer MB hält die Vorgaben nach WRRL weitgehend ein.	nein	nein	keine
S0017	S0017_EF03	x					x		Etwa auf Höhe des Lüssower Pfarrhauses befindet sich der Einlauf einer Betonrohrleitung (am Einlauf DN 300 gemessen) diese Leitung verläuft unter dem Flurstück 44/17 nach Süden und mündet an einer Steinmauer nach Durchquerung der Landesstraße. Dadurch wird ein nicht unerheblicher Anteil des Wassers aus diesem Bereich abgezweigt, ggf. wirkt sich diese Maßnahme nicht sonderlich positiv auf die Fließgeschwindigkeit aus. Aus unserer Sicht diese Leitung keine wirkliche Funktion. Kann diese Leitung ggf. außer Funktion gesetzt werden?	Vielen Dank für den Hinweis. Zuständigkeitshalber werden wir diese Information an den Wasser- und Bodenverband Nebel weiterleiten.	nein	nein	keine
S0017	S0017_EF04	x					x		Auf dem Flurstück 44/14 befindet sich ein Teich (Bestandteil der alter Kläranlage) der mal Wasser führt, mal nicht. Wir empfehlen, diesen Bereich in den Maßnahmenplan einzubeziehen.	Wenn es zu einer Umsetzung der Maßnahme M08 am Hohensprenzer MB kommt, wird geprüft ob der Teich auf dem Flurstück 44/14 in fachlichem Zusammenhang mit der Maßnahme steht und einbezogen werden kann.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0017	S0017_EF05	x					x		Im nordwestlichen Teil des Flurstücks 44/14 könnte am Bachufer, Boden der im Verlauf der Maßnahmenumsetzung anfällt, als Hügel mit einer nach Süden gerichteten Abbruchkante entstehen um dem Eisvogel Nisthilfe zu schaffen und möglichst wenig Boden zu transportieren.	Wenn es zu einer Umsetzung der Maßnahme M08 am Hohensprenzer MB kommt, wird der Vorschlag zur Herstellung einer Nisthilfe (Abbruchkannte) für den Eisvogel umgesetzt.	nein	nein	keine
S0017	S0017_EF06	x					x		Wenn der Wunsch besteht, auch zeitnah, die Verhältnisse durch Einbringung von Holz o.ä. zu verändern, kann dies in unserem Bereich auch früher beginnen. Sprechen Sie uns dazu einfach an.	Vielen für ihr Entgegenkommen. Eine separate Umsetzung ist nur im Rahmen der Gewässerentwicklung durch Unterhaltung möglich. Eine entsprechende Information geht an den WBV Nebel.	nein	nein	keine
S0018	S0018_EF01	x					x		Allgemein muss man feststellen, dass der Umgang mit den Daten für Laienals schwierig einzuschätzen ist. Die Kurzbeschreibung einzelner Maßnahmen erfordert schon ein gewisses Maß an Fachwissen, um den Umfang der geplanten Arbeiten an den Gewässern zu erfassen. Dabei sind Hinweise auf bereits vorliegende Machbarkeitsstudien wie z.B. BART-1300 ... zwar grundsätzlich hilfreich - eine entsprechende Verlinkung dorthin wäre aber zum besseren Verständnis hilfreich, da auch nicht jeder diese Pläne kennt.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0018	S0018_EF02	x					x		Eine Stellungnahme zur Maßnahme "modifizierte Gewässerunterhaltung" ist auf Grund der dazu fehlenden näheren Angaben leider nicht möglich und bedarf daher zwingend einer Konkretisierung. Allgemein sei dazu aber angemerkt, dass die maschinelle Unterhaltung der Gewässer nicht in Frage gestellt werden darf. Eine Reduzierung der Unterhaltung zu Lasten der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Gewässer ist auszuschließen. Im Zuge der intensiv betriebenen Komplexmeliorelation in den 60-iger - 80-iger Jahren wurden die Gewässer nach geltenden TGL-Vorschriften ausgebaut und durch eine mindestens 1-2 mal im Jahr stattfindende Krautung im Ausbauzustand gehalten. Durch die Reduzierung der Gewässerunterhaltung auf eine einmalige/einseitige Mahd, hat sich die Gewässerunterhaltung in den letzten ca. 15 Jahren bereits wesentlich verändert. Durch eine weitere Veränderung in Art- und Umfang der Gewässerunterhaltung nimmt man billigend in Kauf, dass sich der hydraulische Abfluss der Gewässer wesentlich verändern wird. Durch den vermehrten Bewuchs der Sohle und der Böschungen kommt es zu Sedimentablagerungen und damit zu Sohlerrhöhungen. Da die meisten	Die Maßnahmenplanung stellt hier auf die Erstellung von Gewässerentwicklungs- und Pflegeplänen ab, die die in bisheriger Praxis erstellten Gewässerunterhaltungspläne um Inhalte zur Umsetzung des §39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BNatSchG ergänzt. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWAG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Die Aufstellung eines solchen Planes wird mit bis zu 90 % gefördert. Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Sofern der betreffende Gewässerabschnitt auf Grundlage eines früheren Planfeststellungsbeschlusses oder einer gleichwertigen Entscheidung nach DDR-Recht ausgebaut war, wird dieser Beschluss / diese Entscheidung durch einen neuen / eine neue ersetzt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
									<p>Gewässer in unserem Verbandsgebiet kaum oder nur ein geringes Gefälle besitzen, haben solche Sohlerrhöhungen nachhaltige Auswirkungen auf die eingebundenen Entwässerungssysteme. Eine Modifizierung der Gewässerunterhaltung kann daher aus unserer Sicht zu einer wesentlichen Veränderung der Gewässerquerschnitte führen, die den Ausbautatbestand erfüllen können. Dies ist insbesondere dann zu erwarten, wenn Störelemente bewusst in die Gewässer eingebracht werden. Es ist daher aus Sicht unseres Verbandes vor Umsetzung der einzelnen Maßnahmen grundsätzlich ein entsprechendes Genehmigungsverfahren durchzuführen, um mögliche Auswirkungen auf Dritte festzustellen, sowie Mehrkosten/Erschwerniskosten, Zuständigkeiten und ggf. auch die Vergabe neuer Wasserrechte (z.B. für den Betrieb von Stauanlagen) zu regeln.</p>	<p>Sind Maßnahmen der Gewässerentwicklung unterhalb der Ausbauschwelle nicht mit den Zielen einer älteren Ausbauentscheidung vereinbar, kann die zuständige Behörde diese Maßnahmen untersagen oder eine Ausbauentscheidung ob aktuell geltende gesetzliche Belange überwiegen, die eine andere Entscheidung rechtfertigt.</p> <p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p>			
S0018	S0018_EF03	x					x		<p>Bei der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an Durchlässen, Stauanlagen usw. ist sicherzustellen, dass die bestehenden Abflussquerschnitte nicht reduziert und die Sohlagen nicht verändert werden.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0018	S0018_EF04	x					x		<p>Eine Modifizierung der Gewässerunterhaltung an der Barthe (BART-0400_M09, 0300_M02, 0400_M13, 0500_M09) als Gewässer I. Ordnung kann auch die hydraulische Leistungsfähigkeit der einbindenen Gewässer 2. Ordnung negativ beeinflussen - hier bedarf es zwingend einer engen Abstimmung zu Art und Umfang der Arbeiten und dies nicht nur im Zuge der Erstellung von GEPP. Über die Durchführung von Gewässerschauen, wie für Gewässer 2. Ordnung im LWaG und WVG geregelt, sollte auch für Gewässer I. Ordnung nachgedacht werden. Hier könnten dann auch die Belange der Anlieger für den Abwägungsprozess mit aufgenommen werden.</p>	<p>Die Einzelforderung stellt auf Gewässerentwicklungs- und Pflegepläne ab. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWAG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Die Aufstellung eines solchen Planes wird mit bis zu 90 % gefördert. Die Anregung zur Durchführung von Gewässerschauen auch an Gewässern 1. Ordnung wird weiter vermittelt.</p>	nein	nein	keine
S0018	S0018_EF05	x					x		<p>Bei der Ausweisung der Maßnahme "Standorttypische Ufervegetation" zu schaffen, verweisen wir nochmals auf die Sicherung der einseitigen Befahrbarkeit der Gewässer mit entsprechender Unterhaltungstechnik. Seit 1992 hat sich die Befahrung der Gewässer - unter Nutzung von vorhandenen bzw. durch Errichtung neuer Kreuzungsbauwerke in den Gewässern - soweit optimiert, dass eine Veränderung der Ufervegetation bzw. von baulichen Anlagen, wie z.B. von Durchlassbauwerken, die Befahrbarkeit der Gewässer und damit die Unterhaltungsarbeiten wesentlich erschweren oder gar unmöglich machen können. Um dies auszuschließen, bedarf es einer frühzeitigen Beteiligung unseres Verbandes.</p>	<p>Die Einzelforderung stellt im 1. Schritt auf Gewässerentwicklungs- und Pflegepläne ab, die in erster Linie auch auf Maßnahmen abzielen, die im Zuge der Gewässerunterhaltung möglich sind. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWAG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) aufzustellen und mit den unteren Behörden und den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Die Aufstellung eines solchen Planes wird mit bis zu 90 % gefördert. Es ist eine Bepflanzung im Zuge von Renaturierungsmaßnahmen vorgesehen die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen diese eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenwirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p>	nein	nein	keine
S0018	S0018_EF06	x					x		<p>Anschluss der Alten Burg berührt ein Gewässer II. Ordnung - Umwidmung in I. Ordnung; WBV ist frühzeitig in die weitere Planung einzubeziehen</p>	<p>Die Beteiligung der Betroffenen erfolgt bei der weiteren Maßnahmenvorbereitung und in den vorgeschriebenen Zulassungsverfahren. Die Bewirtschaftungsvorplanung stellt die grundsätzlich möglichen Maßnahmen zusammen, aus denen die umzusetzenden ausgewählt werden.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0018	S0018_EF07	x					x		hier sind Gewässer II. Ordnung direkt betroffen - Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf diese einbindenden Gewässer haben	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keins
S0018	S0018_EF08	x					x		diese Maßnahme ist bereits Bestandteil des Maßnahmeplanes II im BOV Divitz; Altarme werden in diesem Zusammenhang erst wieder geschaffen und nicht nur angeschlossen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beschreibung der Maßnahme wird angepasst.	nein	ja	Anpassung Maßnahme
S0018	S0018_EF09	x					x		Wasserrückhalt an Zuflüssen darf nicht durch Anstau in Gewässern II. Ordnung erfolgen	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine
S0018	S0018_EF10	x					x		Machbarkeitsstudie muss auch die Prüfung konkreter Möglichkeiten einer modifizierten GWU beinhalten.	Forderung ist bereits Bestandteil der Maßnahme/Maßnahmenbeschreibung.	nein	nein	keine
S0018	S0018_EF11	x					x		Herstellung standorttypischer Ufervegetation ist nur unter Beachtung/Freihaltung der vorhandenen Fahrstreifen entlang des Gewässers möglich; Was konkret mit standorttypischer Vegetation gemeint ist, erschließt sich hier nicht Problem der Zuständigkeiten/Folgekosten (z.B. Pflegearbeiten) ist klären	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
										<p>Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.</p> <p>Bei naturnahen Gewässerausbaumaßnahmen sollte der spätere Umfang der Unterhaltung bzw. Entwicklungspflege in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegt werden, damit die gewünschte Entwicklung auch eintritt. Nach Abrechnung einer Maßnahme geht die Verantwortung dafür auf den Unterhaltungspflichtigen über. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt oder an nicht ausgebauten Gewässern zur Erreichung der Umweltziele eine bestimmte Art der Unterhaltung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde nach § 42 WHG dies anordnen. Der Unterhaltungspflichtige hat diese Anordnung auf seine Kosten umzusetzen.</p>			
S0018	S0018_EF12	x					x		Anregung Eigendynamik durch Einbau von Störkörpern - stellt eine initiierte Gewässerumgestaltung = Ausbau dar; Im Rahmen eines Plangenehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahrens sind unter anderem die Auswirkungen auf den Wasserabfluss, die Gewässerunterhaltung und die Mehrkosten zu klären	<p>Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle können und sollen in der Regel im Rahmen der durch die Unterhaltungspflichtigen durchgeführten normalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Diese können – soweit erforderlich – im Rahmen der jährlichen Gewässerschau erläutert werden. Zeitpunkt und Umfang der Unterhaltung werden durch die Unterhaltungspflichtigen vor Beginn der Maßnahmen ortsüblich bekannt gemacht, damit sind die Eigentümer informiert. Duldungspflichten der Eigentümer sind unter § 41 WHG geregelt. Der Umfang der Unterhaltung und die Aufgabenwahrnehmung richtet sich nach den einschlägigen wasserrechtlichen und wasserverbandsrechtlichen Vorschriften. Die Anregung zur weiteren Klarstellung der Begriffe wird aufgenommen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Die jeweils zuständige Wasserbehörde wird in diesem Verfahren zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
										<p>sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Bei naturnahen Gewässerausbaumaßnahmen sollte der spätere Umfang der Unterhaltung bzw. Entwicklungspflege in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegt werden, damit die gewünschte Entwicklung auch eintritt. Nach Abrechnung einer Maßnahme geht die Verantwortung dafür auf den Unterhaltungspflichtigen über. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt oder an nicht ausgebauten Gewässern zur Erreichung der Umweltziele eine bestimmte Art der Unterhaltung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde nach § 42 WHG dies anordnen. Der Unterhaltungspflichtige hat diese Anordnung auf seine Kosten umzusetzen. Zuständig für die Unterhaltung sind an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Wasser- und Bodenverbände. Die Kosten der Gewässerunterhaltung an Gewässern II. Ordnung werden nach § 3 GUVG über Beiträge der Mitglieder nach § 2 GUVG finanziert. Die Gemeinden können diese Beiträge nach anerkannten Umlageverfahren von allen Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten in ihrem Gebiet auferlegen. Gewässerausbaumaßnahmen sollte der spätere Umfang der Unterhaltung bzw. Entwicklungspflege in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegt werden, damit die gewünschte Entwicklung auch eintritt. Nach Abrechnung einer Maßnahme geht die Verantwortung dafür auf den Unterhaltungspflichtigen über. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt oder an nicht ausgebauten Gewässern zur Erreichung der Umweltziele eine bestimmte Art der Unterhaltung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde nach § 42 WHG dies anordnen. Der Unterhaltungspflichtige hat diese Anordnung auf seine Kosten umzusetzen. Zuständig für die Unterhaltung sind an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Wasser- und Bodenverbände. Die Kosten der Gewässerunterhaltung an Gewässern II. Ordnung werden nach § 3 GUVG über Beiträge der Mitglieder nach § 2 GUVG finanziert. Die Gemeinden können diese Beiträge nach anerkannten Umlageverfahren von allen Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten in ihrem Gebiet auferlegen.</p>			

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0018	S0018_EF13	x					x		Modifizierte GWU muss näher definiert werden, um Folgekosten für den WBV abschätzen zu können.	<p>Eine modifizierte Gewässerunterhaltung bezeichnet in diesem Fall eine angepasste bzw. bedarfsweise Unterhaltung im Anschluss einer durchgeführten Renaturierung.</p> <p>Bei naturnahen Gewässerausbaumaßnahmen sollte der spätere Umfang der Unterhaltung bzw. Entwicklungspflege in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegt werden, damit die gewünschte Entwicklung auch eintritt. Nach Abrechnung einer Maßnahme geht die Verantwortung dafür auf den Unterhaltungspflichtigen über. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt oder an nicht ausgebauten Gewässern zur Erreichung der Umweltziele eine bestimmte Art der Unterhaltung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde nach § 42 WHG dies anordnen. Der Unterhaltungspflichtige hat diese Anordnung auf seine Kosten umzusetzen.</p> <p>Die Kosten der Gewässerunterhaltung an Gewässern II. Ordnung werden nach § 3 GUVG über Beiträge der Mitglieder nach § 2 GUVG finanziert. Die Gemeinden können diese Beiträge nach anerkannten Umlageverfahren von allen Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten in ihrem Gebiet auferlegen.</p>	nein	nein	keine
S0018	S0018_EF14	x					x		Strukturverbessernde Maßnahmen bzw. Neutrassierung müssen näher definiert werden	<p>Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0018	S0018_EF15	x					x		Prüfung in enger Zusammenarbeit mit dem WBV, da bei möglichen Anschlüssen auch die Befahrbarkeit der Gewässerrandstreifen abgesichert werden müssen	Es ist keine andere Verfahrensweise geplant. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt.	nein	nein	keine
S0018	S0018_EF16	x					x		Im Bereich des Langenhanshäger Baches (Langenhanshagen/Neuhof - siehe Lageplan) erfolgte Anfang der 80-iger Jahre eine Verrohrung des Gewässers auf einer Länge von 196 m. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie sollten - in Absprache mit der Gemeinde - die Möglichkeiten einer Entrohrung des Abschnittes näher untersucht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Entrohrung des besagten Abschnitts ist bereits für das Maßnahmenprogramm des nächsten Bewirtschaftungszeitraums (bis 2027) vorgesehen. Eine vorfristige Umsetzung dieser Maßnahme schließt dies nicht aus.	nein	nein	keine
S0018	S0018_EF17	x					x		Umsetzbarkeit bis 2021 fraglich, da sich dieser Bereich außerhalb eines BOV befindet; Klärung der Eigentumsfragen und Durchführung des Genehmigungsverfahrens dauert außerhalb von BOV erfahrungsgemäß mehrere Jahre; Rücksprache mit der ausbaupflichtigen Gemeinde wäre hier zu empfehlen!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	nein	nein	keine
S0018	S0018_EF18	x					x		Erste Projektunterlagen wurden von Seiten der Hansestadt Stralsund bereits erarbeitet lassen; Im Rahmen der dabei von unserem Verband erarbeiteten Stellungnahme wurde auf die weiterhin zu sichernde maschinelle Unterhaltungsfähigkeit des Gewässers hingewiesen	Maßnahmen sollen grundsätzlich derart umgesetzt werden, dass die anschließende Entwicklungs- oder beobachtende Gewässerunterhaltung nicht mit erhöhtem Aufwand betrieben werden muss. Z.B. kommt es bei Gehölzpflanzungen anfangs zu erhöhten Aufwendungen - in der Folge kann die Unterhaltung bei Beschattung der Gewässer dann aber weitgehend eingestellt werden. Entstehende Mehrkosten sind i.d.R. nicht auf die veröffentlichten Maßnahmen der WRRL, sondern vorrangig auf die bestehenden Rechtslagen des WHG und BNatschG zurückzuführen. Des Weiteren hat die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG neben der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses auch die Pflege- und Entwicklung zum Ziel. Damit verbundene Kosten sind umlagefähig und dem Gesetz folgend voranzusetzen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0018	S0018_EF19	x					x		Maßnahme muss unter dem Gesichtspunkt der Reduzierung von Spitzenabflüssen für das Schöpfwerk Prohn mit dem WBV abgestimmt werden	<p>Ziel dieser Maßnahme ist die Verbesserung des Retentionsvermögens durch Anlage eines Kleingewässers und Aufweitung und Neutrassierung des Baches. Neben der Verbesserung ökologischer Aspekte geht damit auch eine Reduzierung von Spitzenabflüssen einher.</p> <p>Die konkrete Maßnahmenausgestaltung wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt.</p>	nein	nein	keine
S0018	S0018_EF20	x					x		<p>Erarbeitung eines Gewässerentwicklungs- und Pflegeplanes (GEPP) einschließlich der Ermittlung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers für einen ca. 1 km langen Gewässerabschnitt, wird aus Sicht unseres WBV für nicht erforderlich erachtet;</p> <p>Eine Verbesserung der hydraulischen Leistungsfähigkeit ist alleine schon dadurch gegeben, dass das ehemals in einer Verrohrung geführte Wasser nunmehr wieder in den aktivierten Altlauf umgeleitet wurde</p>	<p>Die Einzelforderung stellt auf die Erstellung von Gewässerentwicklungs- und Pflegeplänen ab (GEPP), die die in bisheriger Praxis erstellten Gewässerunterhaltungspläne um Inhalte zur Umsetzung des §39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BNatSchG ergänzen. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWAG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Grundlage für die Planungen sind u.a. die jährlichen Gewässerschauen. Die Aufstellung eines GEPP wird mit bis zu 90 % gefördert.</p>	nein	nein	keine
S0018	S0018_EF21	x					x		Gewässerunterhaltung hat insbesondere in diesem Gewässerabschnitt dem Hochwasserschutz zu dienen - eine weitere Modifizierung ist da nicht möglich, ohne einen Rückstau in den oberhalb liegenden verrohrten Gewässerabschnitt zu riskieren	<p>Eine modifizierte Gewässerunterhaltung bezeichnet eine angepasste bzw. bedarfsweise Unterhaltung im Anschluss einer durchgeführten Renaturierung. Die Pflege und Entwicklung der Gewässer im Rahmen der Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung u.a. des ordnungsgemäßen Abflusses ist in § 39 WHG geregelt. Bei naturnahen Gewässerausbaumaßnahmen sollte der spätere Umfang der Unterhaltung bzw. Entwicklungspflege in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegt werden, damit die gewünschte Entwicklung auch eintritt. Nach Abrechnung einer Maßnahme geht die Verantwortung dafür auf den Unterhaltungspflichtigen über.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0018	S0018_EF22	x					x		<p>Durch die Gemeinde Neu Bartelshagen wird seit den Starkniederschlagsereignissen 2002 und 2011 versucht, eine entsprechende Projektmaßnahme mit Hilfe des StALU VP auf den Weg zu bringen;</p> <p>Da die dabei geplante Bepflanzung eines Gewässersabschnittes von den betroffenen Grundstückseigentümern/Nutzern nicht akzeptiert wurden, wurde eine Förderung der Maßnahme bereits durch das StALU VP abgelehnt;</p> <p>Durch die intensive fachliche Begleitung des StALU VP bei der Erstellung der Projektanträge und -unterlagen ist fraglich, was bei einer Machbarkeitsstudie nun für ein anderes Ergebnis herauskommen soll</p>	<p>Bei der Erstellung von Studien und Konzeptionen ist nach Maßnahmentyp 501 wird mit Betroffenen und Beteiligten erörtert, welche Maßnahmen zielführend geeignet sind, die Umweltziele nach WRRL zu erreichen bzw. signifikant zu unterstützen. Dabei spielt, neben der Erstellung einer Fachplanung, die Abschätzung der Maßnahmenwirkung, die Erörterung über den Flächenbedarf zur Maßnahmenumsetzung, die allgemeine Akzeptanz, Nutzungseinschränkungen und die Finanzierung eine vordergründige Rolle. Eine Konzeption entsprechender Maßnahmen soll dabei für den gesamten Wasserkörper erfolgen.</p>	nein	nein	keine
S0018	S0018_EF23	x					x		<p>Ökologische Durchgängigkeit im Mündungsbereich wird durch eine Rückstauklappe im Hochwasserschutzdeich (Landesschutzdeich) bestimmt; Bei entsprechenden Außenwasserständen ist eine zeitweise Durchgängigkeit gegeben;</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	nein	nein	keine
S0018	S0018_EF24	x					x		<p>Partielle Uferabflachungen und Initialpflanzungen im Bereich der Fahrtrasse sind im Interesse einer weiterhin maschinellen Gewässerunterhaltung grundsätzlich nicht möglich - es bedarf hier ggf. der Durchführung eines Planverfahrens; Der Fahrstreifen wechselt am Gewässer, so dass es zwingend eine Abstimmung der Maßnahme mit dem Verband und den betroffenen Eigentümern/Nutzern bedarf; Auf Grund ggf. erheblicher Veränderungen an den Böschungen - und damit der Böschungslängen, ist das Problem der Spezialtechnik und der Mehrkosten zu regeln</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Die Pflege und Entwicklung der Gewässer im Rahmen der Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung u.a. des ordnungsgemäßen Abflusses ist in § 39 WHG geregelt. Bei naturnahen Gewässerausbaumaßnahmen sollte der spätere Umfang der Unterhaltung bzw. Entwicklungspflege in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegt werden, damit die gewünschte Entwicklung auch eintritt. Nach Abrechnung einer Maßnahme geht die Verantwortung dafür auf den Unterhaltungspflichtigen über. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt oder an nicht ausgebauten Gewässern zur Erreichung der Umweltziele eine bestimmte Art der Unterhaltung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde nach § 42 WHG dies anordnen. Der Unterhaltungspflichtige hat diese Anordnung auf seine Kosten umzusetzen.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0018	S0018_EF25	x					x		Bereich befindet sich im BOV Löbnitz; Bestehender Stau ist in einem desolaten Zustand - Bedienung ist nicht mehr möglich; Staurecht muss im Zuge der Maßnahme geklärt werden;	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Lösungsvarianten sollen im Rahmen der Maßnahme NVPK-1700_M07 (Machbarkeitsstudie) erörtert werden. Die rechtliche Sicherung von Maßnahmen und deren Umsetzung im Zusammenhang mit Bodenordnungsverfahren wird in MV bereits genutzt. Dies wird, wo immer möglich, auch künftig erfolgen.	nein	nein	keine
S0018	S0018_EF26	x					x		Stauanlage wurde im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme der DB AG errichtet; Staurecht muss im Zuge der Maßnahme geklärt werden;	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	nein	nein	ohne
S0018	S0018_EF27	x					x		Das manuelle Öffnen und Schließen der Klappe wird derzeit durch den WBV in Abstimmung mit dem StALU VP und UWB LK Vorpommern-Rügen im Bereich des Zipker Baches und nicht an der Uhlenbäk vorgenommen. Dort fehlt diese Maßnahme jedoch und sollte als NVPK-1800_M06 ergänzt werden. Verantwortlichkeiten müssen hier und am Zipker Bach geklärt werden, da die manuelle Arretierung der Klappe unter Beachtung der Außenwasserstände erfolgen muss und eigentlich nicht Aufgabe des WBV ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung beachtet.	nein	nein	keine
S0019	S0019_EF01	x					x		Maßnahmennummer: MTOL-0100_M03Eine natürliche Sukzession der Tollense darf nur soweit zugelassen werden,dass eine uneingeschränkte Nutzung des Grünlandes als Weide sowie zur Futtergewinnung auch weiter möglich ist. Die Anlage von Gewässerschutzstreifen lehne ich ab. Nährstoffeinträge in die Tollense erfolgen meines Erachtens fast ausschließlich über die Zuläufe. Eine intensive Nutzung des Grünlandes ist nur in einigen Bereichen gegeben.	Änderungen in der Gewässerunterhaltung dahingehend, dass sie geeignet sind, generell höhere Wasserstände in der Tollense herbei zu führen, sind nur bei entsprechender Flächenverfügbarkeit durchführbar.Die Anlage von Gewässerrandstreifen dient nicht zwangsläufig einer Minimierung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer. Vielmehr gehört ein nutzungsfreier Gewässerentwicklungsraum mit natürlicher Vegetation zur guten Strukturgüte eines Fließgewässers und wäre allein vor diesem Hintergrund zur Umsetzung der EG-WRRL herzustellen.In beiden Fällen sind i. d. R. Eigentum oder Rechte Dritter betroffen:Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, - genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0019	S0019_EF02	x					x		<p>Maßnahmennummem: MTOL-0100_M11, _M12, _13</p> <p>Bei der Erstellung eines Gewässerentwicklungs- und Pflegeplanes (GEPP) sind die Belange der Landwirte, die im unmittelbaren Einzugsbereich der Tollense wirtschaften, zu beachten. Maßnahmen zur Optimierung der Gewässerunterhaltung dürfen nicht dazu führen, dass es zu Einschränkungen und zusätzlichen Auflagen bei der Bewirtschaftung der Flächen kommt.</p> <p>Eine eigendynamische Gewässerentwicklung sowie Auenentwicklung lehne ich dahingehend ab, wenn es in diesem Zusammenhang zu Bewirtschaftungseinschränkungen in Folge von weiteren Vernässungen kommt.</p>	<p>Änderungen in der Gewässerunterhaltung dahingehend, dass sie geeignet sind, höhere Wasserstände in der Tollense herbei zu führen und damit die Bewirtschaftung der Flächen einzuschränken, sind nur bei entsprechender Flächenverfügbarkeit durchführbar. Bei der Erstellung von GEPP's werden die Belange der Landwirt und Anlieger berücksichtigt.</p> <p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	nein	nein	keine
S0019	S0019_EF03	x					x		<p>Maßnahmennummer: MTOL-2900_M03, _M05</p> <p>Der Einstau der Wegedurchlässe darf nicht zum Rückstau innerhalb des Gewässers und in deren Folge zu einer Erhöhung des Wasserstandes oberhalb einmündender Rohrleitungen und Drainagen führen. Es muss eine ungehinderte Wasserabfuhr gewährleistet bleiben.</p>	<p>Bei Umsetzung derartiger Maßnahmen ist eine Planung einschließlich Vermessung und Feststellung möglicher Beeinträchtigungen Dritter vorzunehmen um mögliche negative Auswirkungen der Maßnahme zu untersuchen. Auch hier gilt: Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0019	S0019_EF04	x					x		<p>Maßnahmennummern: MTOL-2900_M07</p> <p>Die Zulassung einer eigendynamischen Laufentwicklung darf nicht dazu führen, dass die Bewirtschaftung anliegende Flächen eingeschränkt oder behindert wird. Bei der Anpassung der Gewässerunterhaltung fordere ich, dass ein ungehinderter Wasserabfluss gewährleistet ist und es zu keinen Vernässungen der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen kommt.</p>	<p>Änderungen in der Gewässerunterhaltung, die zu erhöhten Wasserständen führen können, sind grundsätzlich mit den betroffenen Anliegern zu besprechen und bedürfen ihrer Zustimmung</p> <p>Auch hier gilt: Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	nein	nein	keine
S0019	S0019_EF05	x					x		<p>Maßnahmennummern: MTOL-2900_M06</p> <p>Die Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge lehne ich ab. Die Ausbringung von Düngemittel ist in verschiedenen Gesetzen geregelt (z.B. Düngeverordnung) und wird im Rahmen der einzuhaltenden Verpflichtungen (Cross Compliance- Regelungen) zur Gewährung der Agrarzahungen kontrolliert. Eine Ergänzung bestehender Gehölzstreif darf nicht die Gewässerunterhaltung beeinträchtigen.</p>	<p>Die Anlage von Gewässerrandstreifen einschließlich Gehölzinitialpflanzungen dienen neben der Schutz- und Abschirmfunktion gegenüber jeglicher Umlandnutzung vorrangig der Strukturverbesserung des Fließgewässers an sich. Viele aquatische Organismen sind auf das Vorhandensein einer naturnahen Uferstruktur sowie einer naturnahen Ufervegetation angewiesen. Da die Anlage von nutzungsreifen Randstreifen immer eine Frage des Flächeneigentums ist, sind i. d. R. umfangreiche Abstimmungen mit allen Betroffenen notwendig. In diesem Zuge wird mit den Unterhaltungspflichtigen auch die Anlage der Gehölzpflanzungen im Einklang mit den Unterhaltungserfordernissen abgestimmt. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Ihre Hinweise werden zur Kenntnis</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
										genommen.			
S0019	S0019_EF06	x					x		Maßnahmennummern: MTOL-2900_M11 Bei der Erstellung eines Gewässerentwicklungs- und Pflegeplanes (GEPP) sind die Belange der Landwirte, die im unmittelbaren Einzugsbereich des Goldbaches wirtschaften, zu beachten. Der Goldbach dient der Vorflut angrenzender hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen. Diese Vorflut ist auch weiter zu erhalten, ohne dass es zum Rückstau führt.	Die Einzelforderung stellt auf die Erstellung von Gewässerentwicklungs- und Pflegeplänen ab (GEPP), die die in bisheriger Praxis erstellten Gewässerunterhaltungspläne um Inhalte zur Umsetzung des §39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BNatSchG ergänzen. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWAG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Grundlage für die Planungen sind u.a. die jährlichen Gewässerschauen. Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	nein	nein	keine
S0019	S0019_EF07	x					x		Maßnahmennummern: MTOL-2900_M01, _M02Diese beiden Maßnahmen sind bereits abgeschlossen. Ich fordere aber, dass der Anstau, der sich durch den Biber gebildet hat, nicht weiter ausgedehnt wird, da es sonst zum Rückstau innerhalb des Goldbaches und einlaufender Rohrleitungen und Drainagen führt.Eine generelle Unterlassung der Grundräumung im angegebenen Abschnitt lehne ich ab. Es muss auch weiter möglich sein, mit geeignete Maßnahmen bei Bedarf eine punktuelle Grundräumung durchzuführen.	Wasserstandsprobleme, die durch den Biber hervorgerufen werden, bedürfen aufgrund des Artenschutzes einer naturschutzfachlichen Regelung. Dieser Abschnitt des Goldbaches liegt zudem im FFH-Gebiet, sodass diesbezügliche Regelungen mit der UNB getroffen werden müssen.Eine Unterlassung der Grundräumung, die einen gravierenden Eingriff in die Fließgewässer darstellt, ist neben der naturschutzfachlichen Relevanz auch ganz entscheidend für die Umsetzung der EG-WRRL. Das in diesem Abschnitt 2011 durchgeführte Projekt beinhaltete Maßnahmen zur langfristigen Unterlassung einer Grundräumung und diente so der Sicherung der Neunaugenpopulation. Die Notwendigkeit einer künftigen Grundräumung bedarf weiterhin einer Ausnahmegenehmigung.Vielmehr sollte gerade hier im Rahmen eines GEPP der Wert auf alternative Möglichkeiten wie Ursachenermittlung für den Sedimenttransport und ggf. Anlage von Sandfängen gelegt werden.Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0019	S0019_EF08	x					x		Ich fordere, dass alle geplanten Maßnahmen vor Festsetzung mit den Landeigentümern und Bewirtschaftern abgesprochen werden. Es dürfen sich keine weiteren Bewirtschaftungseinschränkungen zu Lasten des Landwirtschaftsbetriebes ergeben.	<p>Alle Maßnahmen, die Rechte Dritter berühren können, werden mit diesen generell abgestimmt. Insbesondere Eigentumsfragen und mögliche Bewirtschaftungsbeschränkungen sind zwingend mit den Betroffenen zu klären.</p> <p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p> <p>Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	nein	nein	keine
S0020	S0020_EF01			x			x		Im Rahmen der Verfahrensbearbeitung können eigentumsrechtlich Gewässerrandstreifen entlang der O.g. Wasserkörper ausgewiesen werden	Die Ausweisung eines Gewässerrandstreifens, beidseitig, ca.15 m ab Böschungsoberkante des Anklamer Mühlgrabens wird für den Wasserkörper ZALA-2900 in das Maßnahmenprogramm aufgenommen.	nein	ja	Neuaufnahme der Maßnahme
S0020	S0020_EF02			x			x		Es können investive Maßnahmen, wie Gehölzpflanzungen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den ländlichen Wegebau in den Maßnahmenplan aufgenommen werden.	Abschnittsweise wechselseitige Gehölzpflanzungen an Böschung und Ufer des Anklamer Mühlgrabens innerhalb des Gewässerrandstreifens werden ebenfalls in das Maßnahmenprogramm aufgenommen.	nein	ja	Neuaufnahme der Maßnahme
S0020	S0020_EF03			x			x		Es können investive Maßnahmen, wie insbesondere strukturverbessernde Maßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufgenommen werden.	Weiterhin werden Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen und Erhöhung der Strukturvielfalt im betreffenden Gewässerabschnitt vorgesehen.	nein	ja	Neuaufnahme der Maßnahme

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0021	S0021_EF01	x				x	x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0021	S0021_EF02	x				x	x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0021	S0021_EF03	x				x	x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0021	S0021_EF04	x				x	x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich einerechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0021	S0021_EF05	x				x	x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gfP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0021	S0021_EF06	x				x	x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0021	S0021_EF07	x				x	x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0022	S0022_EF01	x					x		<p>Maßnahmennummer: MTOL-2800_M27, _M13</p> <p>Bei der Erstellung eines Gewässerentwicklungs- und Pflegeplanes (GEPP) sind die Belange der Landwirte, die im unmittelbaren Einzugsbereich des Torneybachs wirtschaften, zu beachten. Der Torneybach dient der Vorflut mehrerer Ortschaften und angrenzender landwirtschaftlicher Flächen. Diese Vorflut ist auch weiter zu erhalten, ohne dass es zum Rückstau führt.</p> <p>Die Zulassung einer eigendynamischen Laufentwicklung darf nicht dazu führen, dass die Bewirtschaftung anliegende Flächen eingeschränkt oder behindert wird. Bei der Anpassung der Gewässerunterhaltung fordere ich, dass ein ungehinderter Wasserabfluss auch weiter gewährleistet ist und es zu keinen Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung unserer anliegenden landwirtschaftlichen Flächen kommt. Ein Rückstau bzw. eine Überstauung von einmündenden Rohrleitungen oder Drainage muss vermieden werden.</p>	<p>Die Einzelforderung stellt auf die Erstellung von Gewässerentwicklungs- und Pflegeplänen ab (GEPP), die die in bisheriger Praxis erstellten Gewässerunterhaltungspläne um Inhalte zur Umsetzung des §39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BNatSchG ergänzen. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWAG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Grundlage für die Planungen sind u.a. die jährlichen Gewässerschauen.</p> <p>Eine eigendynamische Laufentwicklung ist nur dort möglich, wo entsprechende eigentumsrechtliche Voraussetzungen geschaffen wurden. Bei entsprechenden Planungen werden die Betroffenen einbezogen: Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p> <p>Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0022	S0022_EF02	x					x		Maßnahmennummern: MTOL-2900_M07 Die Zulassung einer eigendynamischen Laufentwicklung darf nicht dazu führen, dass die Bewirtschaftung anliegende Flächen eingeschränkt oder behindert wird. Bei der Anpassung der Gewässerunterhaltung fordere ich, dass ein ungehinderter Wasserabfluss gewährleistet ist und es zu keinen Vernässungen der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen kommt.	Änderungen in der Gewässerunterhaltung, die zu erhöhten Wasserständen führen können, sind grundsätzlich mit den betroffenen Anliegern zu besprechen und bedürfen ihrer Zustimmung. Auch hier gilt: Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	nein	nein	keine
S0022	S0022_EF03	x					x		Maßnahmennummern: MTOL-2900_M06 Die Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge lehne ich ab. Die Ausbringung von Düngemittel ist in verschiedenen Gesetzen geregelt (z.B. Düngeverordnung) und wird im Rahmen der einzuhaltenden Verpflichtungen (Cross Compliance-Regelungen) zur Gewährung der Agrarzahungen kontrolliert. Eine Ergänzung bestehender Gehölzstreif darf nicht die Gewässerunterhaltung beeinträchtigen.	Die Anlage von Gewässerrandstreifen einschließlich Gehölzinitialpflanzungen dienen neben der Schutz- und Abschirmfunktion gegenüber jeglicher Umlandnutzung vorrangig der Strukturverbesserung des Fließgewässers an sich. Viele aquatische Organismen sind auf das Vorhandensein einer naturnahen Uferstruktur sowie einer naturnahen Ufervegetation angewiesen. Da die Anlage von nutzungs-freien Randstreifen immer eine Frage des Flächeneigentums ist, sind i. d. R. umfangreiche Abstimmungen mit allen Betroffenen notwendig. In diesem Zuge wird mit den Unterhaltungspflichtigen auch die Anlage der Gehölzpflanzungen im Einklang mit den Unterhaltungserfordernissen abgestimmt. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
										werden. Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen.			
S0022	S0022_EF04	x					x		Maßnahmennummern: MTOL-2900_M11Bei der Erstellung eines Gewässerentwicklungs- und Pflegeplanes (GEPP) sind die Belange der Landwirte, die im unmittelbaren Einzugsbereich des Goldbaches wirtschaften, zu beachten. Der Goldbach dient der Vorflut angrenzender hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen. Diese Vorflut ist auch weiter zu erhalten, ohne dass es zum Rückstau führt.	Die Einzelforderung stellt auf die Erstellung von Gewässerentwicklungs- und Pflegeplänen ab (GEPP), die die in bisheriger Praxis erstellten Gewässerunterhaltungspläne um Inhalte zur Umsetzung des §39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BNatSchG ergänzen. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWAG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Grundlage für die Planungen sind u.a. die jährlichen Gewässerschauen.Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0022	S0022_EF05	x					x		<p>Ich fordere, dass alle geplanten Maßnahmen vor Festsetzung mit den Landeigentümern und Bewirtschaftern abgesprochen werden. Es dürfen sich keine weiteren Bewirtschaftungseinschränkungen zu Lasten des Landwirtschaftsbetriebes ergeben. Sollte es zu einer eingeschränkten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen bzw. zu Ertragsausfällen in Folge der Maßnahmen kommen, behalte ich mir Schadensersatzforderungen vor.</p>	<p>Alle Maßnahmen, die Rechte Dritter berühren können, werden mit diesen generell abgestimmt. Insbesondere Eigentumsfragen und mögliche Bewirtschaftungsbeschränkungen sind zwingend mit den Betroffenen zu klären.</p> <p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p> <p>Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	nein	nein	keine
S0023	S0023_EF01		x		x		x		<p>Wasser- und Bodenverbände können auch im Auftrag der Gemeinden die Durchführung von Ausbaumaßnahmen für die Gemeinde auf deren Kosten zur Umsetzung von Maßnahmen der EG-WRRL vornehmen. Damit werden die Gemeinden benachteiligt, die an einem ausbaupflichtigen Gewässer liegen. Gemeinden ohne Lage an einem ausbaupflichtigen Gewässer beteiligen sich damit nicht an den Kosten. Hiermit sind die Gemeinden unseres Amtes nicht einverstanden. Die entstehenden Ausbaukosten sind nicht von der jeweiligen Anliegergemeinde zu vertreten. Sie müssten damit zu 100 % durch Zuschüsse des Landes, des Bundes und der EU abgedeckt werden. Soweit eine Bezuschussung nur teilweise oder gar nicht zustandekommt, müssten diese Maßnahmen durch die Gesamtheit der Gemeinden im Wasser- und Bodenverband getragen werden. Die Belastung einzelner Gemeinden halten wir für unzulässig, da von den Ausbauten auch diejenigen Gemeinden "profitieren", die nicht selbst Anlieger an diesem Gewässer sind.</p>	<p>Die Ausbaupflicht der Gemeinden ist gesetzlich geregelt. Ein Ausgleich für Gemeinden, bei denen es erscheint, dass sie benachteiligt seien, ist nicht vorgesehen. Eine 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme in MV nicht zulässig. Der Einsatz von Mitteln der WBVe zur Umsetzung der WRRL ist nach der Verbandsgesetzgebung grundsätzlich nicht bestimmt.</p>	nein	nein	keine
S0023	S0023_EF02		x		x		x		<p>Bereits jetzt zeigt sich, dass die für den ersten Zyklus festgelegten Ziele nur zu einem sehr geringen Teil erreicht worden sind. Damit ist es illusorisch, für den zweiten und dritten Zyklus die zeitlich festgesetzten Ziele zu verwirklichen. Erforderlich ist daher eine Streckung des zeitlichen Ablaufes um mindestens fünf weitere Jahre.</p>	<p>Die Forderung ist fachlich und politisch in den Gremien der EU-KOM anzusiedeln. Zudem benötigt eine Maßnahmenwirkung oft einen längeren Zeitraum, um messbare Verbesserungen statuieren zu können.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0023	S0023_EF03		x		x		x		Als "Gewässer II. Ordnung" sind auch sehr viele Vorfluter eingestuft. Hier muss klargestellt werden, dass unabhängig von der Einstufung die WRRL nur für solche Gewässer gelten, die bestimmungsgemäß und naturbedingt Oberflächenwasser abführen, nicht jedoch reine Vorfluter, die der Entwässerung von Flächen dienen.	Hierfür gibt es in der WRRL die Kategorien "natürliche Gewässer", "erheblich veränderte Gewässer" und "künstliche Gewässer" mit Einzugsgebieten > 10 km ² . Abweichende Kategorisierungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Es gilt jedoch, dass die Inhalte der EG-WRRL für alle Gewässer anzuwenden ist. Die Ausbildung von bewirtschaftungsrelevanten Wasserkörpern erfolgt aber nach den o.g. Abgrenzungsregeln.	nein	nein	keine
S0023	S0023_EF04		x		x		x		Der vorgesehene Fördersatz "bis zu 90 % (brutto) für investive WRRL-Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung" reicht angesichts der Finanzlage der Städte und Gemeinden nicht aus. Durch Aufstockung dieser Mittel seitens des Landes auf 100 % muss die Durchführung dieser Maßnahmen sichergestellt werden. Zahlreiche Gemeinden stehen unter einem Haushaltssicherungskonzept, so dass die Aufbringung des Eigenanteils angesichts der zum Teil sehr hohen Aufwendungen auch von nur 10 % die Gemeinden finanziell überfordert.	Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG MV hingewiesen.	nein	nein	keine
S0023	S0023_EF05		x		x		x		Die im Maßnahmenkatalog 2014 eingestellten Karten sind völlig unübersichtlich, weil die Gemeindegrenzen nicht mit eingetragen wurden. Die Karten sind insoweit nachzuarbeiten.	Die Gemeindegrenzen sind in den vom LUNG MV bereitgestellten Datenportal enthalten.	nein	nein	keine
S0023	S0023_EF06		x		x		x		Die Vorbringung weiterer Einwendungen aufgrund konkreter Maßnahmen bleibt vorbehalten.	Betroffene Gemeinden, Flächeneigentümer etc. werden, soweit sie nicht bereits in die Maßnahmenplanungen einbezogen waren, rechtzeitig beteiligt. Der Bewirtschaftungsplan ersetzt nicht die vorgeschriebenen Zulassungsverfahren von Einzelvorhaben.	nein	nein	keine
S0023	S0023_EF07		x		x		x		Die vorgesehenen Maßnahmen an Gewässern dienen insbesondere dem Umweltschutz und der Reinhaltung des Trinkwassers. Beides ist nicht Aufgabe der Gemeinden, sondern staatliche Aufgabe, die dem Land M-V obliegt. Nach dem Kohärenzgrundsatz dürfen die Kosten - auch wenn es Eigenanteile sind - nicht auf die Gemeinden abgewälzt werden. Dies ist durch eine 100%ige Bezuschussung zu sichern.	Nach § 36 LWaG MV ist das Land ausbau- und unterhaltungspflichtig für die Gewässer I. Ordnung. Für Gewässer II. Ordnung gilt dies für die Gemeinden bzw. für die Unterhaltung werden die Wasser- und Bodenverbände in die Pflicht genommen. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die o.g. Träger grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit, unterstützt das Land die Vorhaben.	nein	nein	keine
S0024	S0024_EF01		x				x	x	Umstufung des Wasserkörpers von natürlich auf künstlich	Es handelt sich um einen natürlichen Gewässerverlauf; eine Umstufung wird nicht vorgenommen.	nein	nein	offen

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0024	S0024_EF02		x				x		<p>Priorität muss die Wiederherstellung wachsender Moore sowie die Reduzierung der Entwässerungswirkung auf das Grundwasser und Oberflächengewässer, sowie Stoffeinträge in die Oberflächengewässer haben. Dies ist besonders mit Blick auf die Maßnahmennummer HVHV-5300_M04, HVHV-5300_M06 und teilweise HVHV-5300_M07 zu betrachten. In den stark beeinträchtigten und degradierten Mooren ist die Strukturverbesserung durch Neutrassierung des Entwässerungsgraben weder sinnvoll noch möglich. Durch die Neutrassierung des tief eingeschnittenen Entwässerungsgraben kann auch in Verbindung mit einer Sohlanhebung keine umfangreichere Reduzierung der Entwässerungswirkung erreicht werden, vielmehr wird die Entwässerungswirkung für Zukunft manifestiert. Angestrebt muss die Anhebung des Wasserstandes in den Mooren und Seen werden. Vor dem Hintergrund der starken Degradation und der sich in der Folge eingestellten Reliefveränderungen in den ehemals vor allem als Durchströmungsmooren ausgeprägten Torfkörpern ist dies nur über mehr oder weniger ausgeprägte Überstauungen möglich, wie sie bereits zeitweise durch große Biberdämme in einem Teilabschnitt zwischen Comthurey und Neubrück vorhanden sind bzw. waren.</p>	<p>Aufgrund der unterschiedlichen Sichtweisen für eine mögliche Zielerreichung in den Punkten Moor- bzw. Moor- und Fließgewässerrenaturierung ist eine abschließende Festlegung zu den umzusetzenden Maßnahmen abschließend während der weiteren Planungen zu klären, die Synergien zwischen Moorschutz, Gewässermorphologie und ökologischer Durchgängigkeit beinhalten sollte. Für eine umfassende Revitalisierung des Talraumes, der sowohl den Moorkörper als auch eine oberflächige Abflussrinne beinhaltet, erscheinen Maßnahmen umsetzbar, die o.g. Gewässerzustandsverbesserungen i.S. der Umweltzielerreichung nach WRRL dienen. Die angelegten Maßnahmentypen zur Herstellung der Durchgängigkeit, zur Neutrassierung eines sohlangehobenen Wasserlaufes durch den Moorkörper und zur Wiedervernässung erscheinen hierfür als geeignet.</p>	nein	nein	keine
S0024	S0024_EF03		x				x		<p>Die in der Maßnahmennummer HVHV-5300_M01 vorgeschlagene Errichtung eines Ottersteges ist jedoch nicht sinnvoll. Der Straßendurchlass ist durch starke Wasserstandsschwankungen gekennzeichnet, so dass ein Ottersteg nur in einer kurzen Periode nutzbar wäre. Die Otterpassierbarkeit der Straßenunderquerung kann dadurch auch nicht verbessert werden, eventuell findet eher eine Verschlechterung statt. Limitierend für die Otterpassage ist bei hohen Wasserständen eher der Rohrquerschnitt. Da vor allem im Zusammenhang mit zeitweise vorhandenen Biberdämmen, das Rohr nahezu gefüllt sein kann. Hierzu sei aber angemerkt, dass an dieser Stelle, trotz einer sehr hohen Frequentierung durch Fischotter bisher keine Totfunde in der Naturparkverwaltung bekannt sind. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Maßnahme wurde im Zuge der BVP im Einverständnis mit dem Naturschutz aufgenommen. Eine zwingende Umsetzung aus Sicht der WRRL besteht nicht. Allerdings scheint die Maßnahme gerade aufgrund der hohen Frequentierung durch die Art angebracht. Die Aussage über eine technische Machbarkeit sowie Art und Weise der Ausführung einer Otterpassage sowie hydraulische Nachweise sind Bestandteil weiterer Planungen.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0025	S0025_EF01	x					x		<p>Ich bitte um die Aufnahme untenstehender Maßnahme ins Maßnahmenprogramm 2021. Sie ist bereits mit dem WBV abgesprochen und wird ausdrücklich befürwortet. Nach dem Konzept wird es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Optimierung der FAA kommen müssen - ich kenne sie und sehe sie als nicht optimal an. Durch erhebliche Sedimentationen im Zulaufbereich (Bypass) besteht die Gefahr, dass die FAA immer weniger Wasser bekommt. Hier müssen Umgestaltungen vorgesehen werden und die Zulaufsteuerung zur FAA generell optimiert werden. Die Studie soll zwingend eine Effizienzkontrolle beinhalten und sich den bereits bekannten Problemen widmen; ggf. treten sogar noch mehr durch die Effizienzkontrolle zu Tage.</p>	Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der FAA im ökologisch äußerst bedeutsamen Augraben sind Effizienzkontrollen an allen FAA erforderlich. Anscheinend offensichtliche Mängel sollten durch eine Effizienzkontrolle bestätigt bzw. bestärkt werden und Anlass für eine Optimierung geben.	nein	ja	neue Maßnahme im Maßnahmenprogramm bis 2021
S0026	S0026_EF01	x	x	x		x	x		<p>Das Kapitel 5 des RREP MS enthält raumordnerische Grundsätze und Ziele, die auf Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und eines funktionstüchtigen Naturhaushaltes ausgerichtet sind. Diese beziehen sich auf den Schutz der Lebensräume und Ökosysteme sowie auf den Schutz der Gewässer und Grundwasservorkommen. Die raumordnerische Sicherung erfolgt insbesondere durch die Festlegung von Flächen in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege, - Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwasser, - Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung. <p>Damit trägt die Regionalplanung auch den grundlegenden Umweltzielen der EGWasserrahmenrichtlinie Rechnung.</p>	Zustimmung	nein	nein	keine
S0026	S0026_EF02	x	x	x		x	x		<p>Weiterhin obliegt der Raumordnung die Vorsorge für die einzelnen Nutzungen und Funktionendes Raumes sowie die Abstimmung und Abwägung der unterschiedlichen sektoralen Raumnutzungsansprüche(siehe § 1 Abs. 1 RaG und § 1 Abs. 1 LPIG M-V). Das Abwägungsergebnis zu Gunsten einzelner Raumnutzungen findet im RREP MS seinen Niederschlag u.a. durch die Festlegung von- Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoff sicherung,- Vorranggebieten Gewerbe und Industrie,- Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft,- Tourismusschwerpunkt und -entwicklungsräumen,- Eignungsgebieten für Windenergieanlagen.Der integrative Ansatz der WRRL darf die räumliche Gesamtplanung auf regionaler Ebene nicht vorwegnehmen bzw, sollte einen fachplanerischen Beitrag zu dessen Konkretisierung leisten.</p>	Ein fachplanerischer Beitrag aus Sicht der WRRL wird in den öffentlichen Beteiligungsverfahren des LEP oder der RREP in MV durch die Wasserwirtschaftsverwaltung gewährleistet.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0026	S0026_EF03	x	x	x		x	x		Grundsätzlich ist festzustellen, dass sowohl die Bewirtschaftungspläne als auch die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten dazu geeignet sind, zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung beizutragen.	Zustimmung	nein	nein	keine
S0026	S0026_EF04	x	x	x		x	x		Ausgehend vom Auftrag der Raumordnung, fachübergreifend die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und Vorsorge für einzelne Nutzungen des Raumes zu treffen, wird nachfolgender Hinweis gegeben: - Da eine Definition standortbezogener Einzelmaßnahmen nicht Gegenstand der vorliegenden Maßnahmenprogramme ist, kann eine weitere raumordnerische Bewertung erst im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung vorgenommen werden.	Im Bewirtschaftungsplan ist ein Textblock sinngemäß aufzunehmen: "Da eine Definition standortbezogener Einzelmaßnahmen nicht Gegenstand des vorliegenden Maßnahmenprogramms ist, kann eine weitere raumordnerische Bewertung erst im Rahmen einer konkreten Zulassungsplanung vorgenommen werden."	ja	nein	Im BP+N200 ist ein Textblock sinngemäß aufzunehmen: "Da eine Definition standortbezogener Einzelmaßnahmen nicht Gegenstand des vorliegenden Maßnahmenprogramms ist, kann eine weitere raumordnerische Bewertung erst im Rahmen einer konkreten Zulassungsplanung vorgenommen werden."
S0027	S0027_EF01	x				x	x		Die vorgesehenen Maßnahmen sind sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0027	S0027_EF02	x				x	x		Als Erstes möchte ich auf die widersprüchliche Zielsetzung einzelner Maßnahmen hinweisen: z. B bei den Maßnahmen RYZI-2700_M02 und RYZI_2700_M03 Es sollen Erosionen verhindert werden (Maßnahmen-Typ 29) - durch die andere Maßnahme werden allerdings Erosionen produziert (Maßnahmen-Typ 72). Mir ist nicht ersichtlich, warum es positive und negative Erosionen geben soll.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Maßnahmencode 29 (Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmitteleinträge aus der Landwirtschaft) zielt ab auf Maßnahmen zur Erosionsminderung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, wie z.B. pfluglose, konservierende Bodenbearbeitung, erosionsmindernde Schlagunterteilung, Hangrinnenbegrünung oder Zwischenfruchtanbau. Der Maßnahmencode 72 (Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung) ist abgestellt auf bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur von Sohle und Ufer mit baulicher Änderung der Linienführung, wie z.B. Maßnahmen zur Neutrassierung (Remäandrierung) oder Aufweitung des Gewässergewässers. Eine widersprüchliche Zielsetzung der Maßnahmen wird hier nicht gesehen.	nein	nein	keine
S0027	S0027_EF03	x				x	x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen. behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0027	S0027_EF04	x				x	x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0027	S0027_EF05	x				x	x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich einerechzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0027	S0027_EF06	x				x	x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0027	S0027_EF07	x				x	x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0027	S0027_EF08	x				x	x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmitteln ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine
S0028	S0028_EF01	x					x		Die Maßnahmen UTOL-1500_M04 und M13 sind irrtümlich noch mit dem Realisierungszeitraum 2021 versehen. Das ist falsch und sollte auf 2027 geändert werden. Ev. weitere Einwendungen Dritter wären dann damit sicher auch hinfällig. Wir haben den WK als insgesamt künstlich eingestuft. Bei der Maßnahmenüberarbeitung sind die 2 irgendwie durchgerutscht, der Rest ist schon 2027.	Maßnahmen ändern	nein	ja	Die Maßnahmen UTOL-1500_M04 und M13 auf 2027 korrigieren; prüfen ob WK als AWB eingestuft ist
S0029	S0029_EF01	x					x		Gewässerunterhaltung muss weiterhin einseitig gewährleistet sein, Unterhaltungstrasse nicht bepflanzen.	Solange im Rahmen der Projektes zur Umsetzung der vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen nicht alle potentiell von den Maßnahmen betroffenen bzw. beeinflussten Flächen erworben werden können, bleibt i. d. R. die Notwendigkeit einer gewissen Gewässerunterhaltung bestehen. Art und Umfang sind im Projekt bzw. einem anschließenden GEPP festzuhalten. Dazu wird der WBV bei jedem Projekt rechtzeitig in die Planung einbezogen. Ihr Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0029	S0029_EF02	x					x		definieren: "Unterstützung der eigendynamischen Laufentwicklung durch angepasste Unterhaltung"	Angepasste Unterhaltung in diesem Sinne beinhaltet i. d. R. eine Form der reduzierten Unterhaltung. Durch jegliche Art der reduzierten Unterhaltung werden im Gewässer strukturbildende Prozesse an Sohle und Ufer in Gang gesetzt, die zu einer naturnahen Anpassung an die bestehenden Verhältnisse führen. Diese Anpassung führt allgemein zu deutlich struktureicheren Abschnitten und ist damit Grundlage für die Schaffung attraktiverer Lebensräume im Gewässer. Beispiele können sein: Zulassen von Böschungsabbrüchen, wechselseitige Krautung, gezieltes Belassen von Totholz usw. Die "Anpassung" der Unterhaltung kann so lange erfolgen, wie durch ggf. provozierte höhere Wasserstände noch keine Beeinträchtigungen Dritter stattfinden.	nein	nein	keine
S0029	S0029_EF03	x					x		- nur einseitig bepflanzen	Die Forderung ist pauschal. Sinn und Zweck der Anlage von Ufergehölzen muss sich zuerst an den naturschutzfachlichen Erfordernissen orientieren. Eine Anpassung entsprechend bestehender Restriktionen aus Nutzung und Unterhaltungserfordernis ist im Rahmen der detaillierten Umsetzungsplanungen möglich. Dazu wird der WBV, sofern nicht selber Vorhabensträger, rechtzeitig in die Planungen einbezogen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0029	S0029_EF04	x					x		Unterhaltungstrasse nicht bepflanzen	Die Forderung ist pauschal. Sinn und Zweck der Anlage von Ufergehölzen muss sich zuerst an den naturschutzfachlichen Erfordernissen orientieren. Eine Anpassung entsprechend bestehender Restriktionen aus Nutzung und Unterhaltungserfordernis ist im Rahmen der detaillierten Umsetzungsplanungen möglich. Dazu wird der WBV, sofern nicht selber Vorhabensträger, rechtzeitig in die Planungen einbezogen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0029	S0029_EF05	x					x		-sehr wenig Gefälle, nicht erforderlich	Die Maßnahmenbeschreibung umfasst allgemein Neuprofilierung, Böschungsabflachung, Einbringen von Strukturelementen. Stellt sich im Rahmen der Untersuchungen und Vermessung ein zu geringes Gefälle für die Zweckmäßigkeit von Störelementen heraus, ist kaum mit einer Eigeninitiierung einer Laufentwicklung zu rechnen. Um so wichtiger ist die aktive Schaffung wichtiger Strukturmerkmale. Art und Umfang ergeben sich im Rahmen der genaueren Planungen aus Strukturerefordernissen und den Möglichkeit auch entsprechend der Flächenverfügbarkeiten. Dazu wird der WBV, sofern nicht selber Vorhabensträger, rechtzeitig in die Planungen einbezogen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	kein
S0029	S0029_EF06	x					x		Unterhaltungstrasse nicht bepflanzen	Die Forderung ist pauschal. Sinn und Zweck der Anlage von Ufergehölzen muss sich zuerst an den naturschutzfachlichen Erfordernissen orientieren. Eine Anpassung entsprechend bestehender Restriktionen aus Nutzung und Unterhaltungserfordernis ist im Rahmen der detaillierten Umsetzungsplanungen möglich. Dazu wird der WBV, sofern nicht selber Vorhabensträger, rechtzeitig in die Planungen einbezogen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0029	S0029_EF07	x					x		Unterhaltungstrasse nicht bepflanzen,	Die Forderung ist pauschal. Sinn und Zweck der Anlage von Ufergehölzen muss sich zuerst an den naturschutzfachlichen Erfordernissen orientieren. Eine Anpassung entsprechend bestehender Restriktionen aus Nutzung und Unterhaltungserfordernis ist im Rahmen der detaillierten Umsetzungsplanungen möglich. Dazu wird der WBV, sofern nicht selber Vorhabensträger, rechtzeitig in die Planungen einbezogen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0029	S0029_EF08	x					x		Gewässerunterhaltung muss weiterhin einseitig gewährleistet sein, Unterhaltungstrasse nicht bepflanzen.	Die Forderung ist pauschal. Sinn und Zweck der Anlage von Ufergehölzen muss sich zuerst an den naturschutzfachlichen Erfordernissen orientieren. Eine Anpassung entsprechend bestehender Restriktionen aus Nutzung und Unterhaltungserfordernis ist im Rahmen der detaillierten Umsetzungsplanungen möglich. Dazu wird der WBV, sofern nicht selber Vorhabensträger, rechtzeitig in die Planungen einbezogen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0029	S0029_EF09	x					x		unterhalb Straße Zwiedorf - Adamshof wenig Gefälle - weitere Unterhaltung unbedingt notwendig -- Gefahr der Vernässung Grünland nördlich Zwiedorf	In diesem Bereich ist ein Bodenordnungsverfahren vorgesehen, in dessen Zuge auch wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Umsetzung der WRRRL umgesetzt werden sollen. Diese beinhalten in erster Linie strukturverbessernde Maßnahmen, die dann auch eine angepasste, möglichst eingeschränkte Unterhaltung nach sich ziehen. Dies führt i. d. R. wiederum gerade bei höheren Abflüssen zu Beeinträchtigungen Dritter. Im Rahmen des BOV besteht die Chance, durch eine Renaturierung sekundär durch Vernässung betroffene Bereiche notfalls aus der Nutzung zu nehmen. Umfang und Art der künftigen Unterhaltung nach einer Renaturierung ist in der Planung mit zu untersuchen und idealerweise in einem GEPP festzuhalten. Ihre Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0029	S0029_EF10	x					x		Bepflanzung nur einseitig - Unterhaltung	Die Forderung ist pauschal. Sinn und Zweck der Anlage von Ufergehölzen muss sich zuerst an den naturschutzfachlichen Erfordernissen orientieren. Eine Anpassung entsprechend bestehender Restriktionen aus Nutzung und Unterhaltungserfordernis ist im Rahmen der detaillierten Umsetzungsplanungen möglich. Dazu wird der WBV, sofern nicht selber Vorhabensträger, rechtzeitig in die Planungen einbezogen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0029	S0029_EF11	x					x		Prüfung der Wasserführung oberhalb des Teiches im Bereich des Dammes	Im Zuge der Planung zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit im Teetzlebener Mühlbach werden neben der üblichen Vermessung auch hydrologische Werte bestimmt bzw. bereits vorhandene ausgewertet. Zusammen mit den Erfordernissen für einen ökologischen Mindestabfluss im Bachlauf, den Anforderungen für die Funktionsfähigkeit eines Fischaufstieges sowie dem notwendigen zu sichernden Wasserdargebot für den Feuerlöschteich sind in der Planung Lösungsvorschläge zu erarbeiten.	nein	nein	keine
S0029	S0029_EF12	x					x		Bepflanzung nur einseitig - Unterhaltung	Die Forderung ist pauschal. Sinn und Zweck der Anlage von Ufergehölzen muss sich zuerst an den naturschutzfachlichen Erfordernissen orientieren. Eine Anpassung entsprechend bestehender Restriktionen aus Nutzung und Unterhaltungserfordernis ist im Rahmen der detaillierten Umsetzungsplanungen möglich. Dazu wird der WBV, sofern nicht selber Vorhabensträger, rechtzeitig in die Planungen einbezogen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0029	S0029_EF13	x					x		Wasserrückstau im Bauernbach (Z 3) ist zu vermeiden	Ein Rückstau über den Weg hinaus in die südlich liegenden Flächen ist aufgrund des Gefällesprunges am Durchlass und Stau im Z3 unwahrscheinlich. Dennoch sind alle einmündenden Gewässer und Einleitungen im Zuge der Planung und Vermessung aufzunehmen und die Maßnahmen entsprechend ihrer potentiellen Auswirkungen auf diese abzustimmen. Ihr Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0029	S0029_EF14	x					x		Abstimmung mit Landwirt	Bei Umsetzung der Maßnahme durch den Vorhabensträger wird eine Abstimmung mit den Eigentümern und Nutzern der anliegenden Flächen erfolgen. Eine Stellungnahme diesbezüglich durch den Landwirt ging ebenfalls bereits ein. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0029	S0029_EF15	x					x		lt. Info StALU auf 2027 zurückgesetzt	Die Maßnahme wird aus dem Maßnahmenprogramm bis 2021 gestrichen und ggf. für den 3. Bewirtschaftungszeitraum vorgesehen.	ja	ja	Verschieben nach 2027
S0029	S0029_EF16	x					x		lt. Info StALU auf 2027 zurückgesetzt	Die Maßnahme wird aus dem Maßnahmenprogramm bis 2021 gestrichen und ggf. für den 3. Bewirtschaftungszeitraum vorgesehen.	ja	ja	Verschieben nach 2027
S0029	S0029_EF17	x					x		lt. Info StALU auf 2027 zurückgesetzt	Die Maßnahme wird aus dem Maßnahmenprogramm bis 2021 gestrichen und ggf. für den 3. Bewirtschaftungszeitraum vorgesehen.	ja	ja	Verschieben nach 2027
S0029	S0029_EF18	x					x		lt. Info StALU auf 2027 zurückgesetzt	Die Maßnahme wird aus dem Maßnahmenprogramm bis 2021 gestrichen und ggf. für den 3. Bewirtschaftungszeitraum vorgesehen.	ja	ja	Verschieben nach 2027
S0029	S0029_EF19	x					x		lt. Info StALU auf 2027 zurückgesetzt	Die Maßnahme wird aus dem Maßnahmenprogramm bis 2021 gestrichen und ggf. für den 3. Bewirtschaftungszeitraum vorgesehen.	ja	ja	Verschieben nach 2027
S0029	S0029_EF20	x					x		lt. Info StALU auf 2027 zurückgesetzt	Die Maßnahme wird aus dem Maßnahmenprogramm bis 2021 gestrichen und ggf. für den 3. Bewirtschaftungszeitraum vorgesehen.	ja	ja	Verschieben nach 2027

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0029	S0029_EF21	x					x		-einseitige Gewässerunterhaltung weiterhin gewährleisten	Der Mündungsbereich des ökologisch sehr wertvollen Augrabens sollte im Rahmen einer Renaturierung so natürlich wie möglich gestaltet werden. Dazu gehört auch eine weitestgehend minimierte Unterhaltung, optimal sogar Aufgabe der Unterhaltung. Dies geht aber nur, wenn durch die damit einhergehenden häufigeren naturgemäßen Überflutungen des Talraumes keine Rechte Dritter berührt werden. Aus diesem Grund sollen in einem Konzept die Möglichkeiten einer Renaturierung des Mündungsbereiches untersucht werden. In diesem Zusammenhang besteht seitens des StALU MS die Absicht, die vernässungsgefährdeten bewirtschafteten Grünlandbereiche zu erwerben und aus der Nutzung zu nehmen. Die Notwendigkeit von normaler Unterhaltung und auch Grundräumung wird damit hinfällig. Dies stellt für das Gewässer ein Ziel mit hoher Priorität dar und ist daher weiter zu verfolgen.	nein	nein	keine
S0029	S0029_EF22	x					x		- nur einseitig bepflanzen	Die Forderung ist pauschal. Sinn und Zweck der Anlage von Ufergehölzen muss sich zuerst an den naturschutzfachlichen Erfordernissen orientieren. Eine Anpassung entsprechend bestehender Restriktionen aus Nutzung und Unterhaltungserfordernis ist im Rahmen der detaillierten Umsetzungsplanungen möglich. Dazu wird der WBV, sofern nicht selber Vorhabensträger, rechtzeitig in die Planungen einbezogen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0029	S0029_EF23	x					x		-Grundräumung muss bedarfsweise weiterhin möglich sein	Grundsätzlich muss eine Grundräumung im ökologisch äußerst hochwertigen Augrabens sehr kritisch betrachtet werden und sollten darum künftig nicht mehr erfolgen müssen. Dies geht nur, wenn durch die natürlichen Auflandungsprozesse im Mündungsbereich und die damit einhergehenden häufigeren naturgemäßen Überflutungen des Talraumes keine Rechte Dritter berührt werden. Aus diesem Grund sollen in einem Konzept die Möglichkeiten einer Renaturierung des Mündungsbereiches untersucht werden. In diesem Zusammenhang besteht seitens des StALU MS die Absicht, die vernässungsgefährdeten bewirtschafteten Grünlandbereiche zu erwerben und aus der Nutzung zu nehmen. Die Notwendigkeit einer Grundräumung wird damit hinfällig. Dies stellt für das Gewässer ein Ziel mit hoher Priorität dar und ist daher weiter zu verfolgen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0029	S0029_EF24	x					x		- Gehölzplanung nur linke Seite, rechts - Unterhaltungstrasse muss frei bleiben	Die Forderung ist pauschal. Sinn und Zweck der Anlage von Ufergehölzen muss sich zuerst an den naturschutzfachlichen Erfordernissen orientieren. Eine Anpassung entsprechend bestehender Restriktionen aus Nutzung und Unterhaltungserfordernis ist im Rahmen der detaillierten Umsetzungsplanungen möglich. Dazu wird der WBV, sofern nicht selber Vorhabensträger, rechtzeitig in die Planungen einbezogen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0029	S0029_EF25	x					x		- Möglichkeit Windbruchbeseitigung im Bereich Straßendurchlass muss weiterhin möglich sein	Der Hinweis ist in der Konzeptstudie und den ggf. folgenden weiteren Planungen zur Umsetzung der Renaturierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Eine entsprechende Stellungnahme durch den WBV - sofern nicht selber Vorhabensträger - kann bei der üblichen Beteiligung bereits im Vorfeld der Maßnahmenumsetzung noch einmal direkt gegeben werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0029	S0029_EF26	x					x		- aus Sicht WBV nicht notwendig, Totholz vorhanden	Vereinzelt kann das Vorhandensein von Totholz wahrscheinlich sein. Die aktuelle Strukturgütekartierung weist aber i. d. R. sehr wenig bis kein Totholz als Substrat oder besonderes Strukturelement aus. Neben der Wichtigkeit als Aufwuchssubstrat spielt Totholz als Stör- und Strukturelement eine große Rolle, an dem Strömungsdiversitäten und Auskolkungen als Anzeiger für eine naturnahe Fließgewässerstruktur entstehen. Strukturdefizite an Gewässersohle und -ufer sind in dem Abschnitt noch vorhanden. Diese gilt es möglichst zu beseitigen. Das Ausmaß u. a. des notwendigen Totholzeinbaus ist in den Planungen zu ermitteln.	nein	nein	keine
S0029	S0029_EF27	x					x		- nur einseitige Bepflanzung, rechts noch Unterhaltungstrasse	Die Forderung ist pauschal. Sinn und Zweck der Anlage von Ufergehölzen muss sich zuerst an den naturschutzfachlichen Erfordernissen orientieren. Eine Anpassung entsprechend bestehender Restriktionen aus Nutzung und Unterhaltungserfordernis ist im Rahmen der detaillierten Umsetzungsplanungen möglich. Dazu wird der WBV, sofern nicht selber Vorhabensträger, rechtzeitig in die Planungen einbezogen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0029	S0029_EF28	x					x		- nur einseitige Bepflanzung, rechts noch Unterhaltungstrasse notwendig	Die Forderung ist pauschal. Sinn und Zweck der Anlage von Ufergehölzen muss sich zuerst an den naturschutzfachlichen Erfordernissen orientieren. Eine Anpassung entsprechend bestehender Restriktionen aus Nutzung und Unterhaltungserfordernis ist im Rahmen der detaillierten Umsetzungsplanungen möglich. Dazu wird der WBV, sofern nicht selber Vorhabensträger, rechtzeitig in die Planungen einbezogen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0029	S0029_EF29	x					x		weitere uneingeschränkte Unterhaltung notwendig, da Gefahr der Vernässung der angrenzenden Grünlandflächen besteht	Dieser Abschnitt des Augrabens besitzt wie die unterhalb liegenden Wasserkörper das Potential für die Erreichung eines "Guten ökologischen Zustandes". Langfristig besteht die Absicht einer Renaturierung des bereits mit einer relativ guten Laufentwicklung versehenen Gewässerabschnittes. Das Problem der momentan zwingend notwendigen Unterhaltung ist bekannt. Gleichwohl bedeutet die Unterhaltung einen starken Eingriff in diesen Gewässerabschnitt. Eine effektive Renaturierung wird wahrscheinlich zwangsläufig zu temporär höheren Wasserständen führen und ist daher nur bei entsprechender Flächenverfügbarkeit umzusetzen. Ausmaß und Art der künftigen Unterhaltung sind im Zuge der Planungen zu untersuchen und sollten in einem GEPP festgehalten werden. Ihr Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0029	S0029_EF30	x					x		weitere uneingeschränkte Unterhaltung notwendig, da Gefahr der Vernässung der angrenzenden Grünlandflächen besteht	Dieser Abschnitt des Augrabens besitzt wie die unterhalb liegenden Wasserkörper das Potential für die Erreichung eines "Guten ökologischen Zustandes". Langfristig besteht die Absicht einer Renaturierung des bereits mit einer relativ guten Laufentwicklung versehenen Gewässerabschnittes. Das Problem der momentan zwingend notwendigen Unterhaltung ist bekannt. Gleichwohl bedeutet die Unterhaltung einen starken Eingriff in diesen Gewässerabschnitt. Eine effektive Renaturierung wird wahrscheinlich zwangsläufig zu temporär höheren Wasserständen führen und ist daher nur bei entsprechender Flächenverfügbarkeit umzusetzen. Ausmaß und Art der künftigen Unterhaltung sind im Zuge der Planungen zu untersuchen und sollten in einem GEPP festgehalten werden. Ihr Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0029	S0029_EF31	x					x		weitere uneingeschränkte Unterhaltung notwendig, da Gefahr der Vernässung der angrenzenden Grünlandflächen besteht	Dieser Abschnitt des Augrabens besitzt wie die unterhalb liegenden Wasserkörper das Potential für die Erreichung eines "Guten ökologischen Zustandes". Langfristig besteht die Absicht einer Renaturierung des bereits mit einer relativ guten Laufentwicklung versehenen Gewässerabschnittes. Das Problem der momentan zwingend notwendigen Unterhaltung ist bekannt. Gleichwohl bedeutet die Unterhaltung einen starken Eingriff in diesen Gewässerabschnitt. Eine effektive Renaturierung wird wahrscheinlich zwangsläufig zu temporär höheren Wasserständen führen und ist daher nur bei entsprechender Flächenverfügbarkeit umzusetzen. Ausmaß und Art der künftigen Unterhaltung sind im Zuge der Planungen zu untersuchen und sollten in einem GEPP festgehalten werden. Ihr Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0029	S0029_EF32	x					x		weitere uneingeschränkte Unterhaltung notwendig, da Gefahr der Vernässung der oberhalb liegenden Grünlandflächen besteht	Dieser Abschnitt des Augrabens besitzt wie die unterhalb liegenden Wasserkörper das Potential für die Erreichung eines "Guten ökologischen Zustandes". Langfristig besteht die Absicht einer Renaturierung des bereits mit einer relativ guten Laufentwicklung versehenen Gewässerabschnittes. Das Problem der momentan zwingend notwendigen Unterhaltung ist bekannt. Gleichwohl bedeutet die Unterhaltung einen starken Eingriff in diesen Gewässerabschnitt. Eine effektive Renaturierung wird wahrscheinlich zwangsläufig zu temporär höheren Wasserständen führen und ist daher nur bei entsprechender Flächenverfügbarkeit umzusetzen. Ausmaß und Art der künftigen Unterhaltung sind im Zuge der Planungen zu untersuchen und sollten in einem GEPP festgehalten werden. Ihr Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0029	S0029_EF33	x					x		weitere uneingeschränkte Unterhaltung notwendig, da Gefahr der Vernässung der oberhalb liegenden Grünlandflächen besteht	Dieser Abschnitt des Augrabens besitzt wie die unterhalb liegenden Wasserkörper das Potential für die Erreichung eines "Guten ökologischen Zustandes". Langfristig besteht die Absicht einer Renaturierung des bereits mit einer relativ guten Laufentwicklung versehenen Gewässerabschnittes. Das Problem der momentan zwingend notwendigen Unterhaltung ist bekannt. Gleichwohl bedeutet die Unterhaltung einen starken Eingriff in diesen Gewässerabschnitt. Eine effektive Renaturierung wird wahrscheinlich zwangsläufig zu temporär höheren Wasserständen führen und ist daher nur bei entsprechender Flächenverfügbarkeit umzusetzen. Ausmaß und Art der künftigen Unterhaltung sind im Zuge der Planungen zu untersuchen und sollten in einem GEPP festgehalten werden. Ihr Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0029	S0029_EF34	x					x		entfällt; keine Bepflanzung möglich, da weitere Unterhaltung notwendig ist	Die Forderung ist pauschal. Sinn und Zweck der Anlage von Ufergehölzen muss sich zuerst an den naturschutzfachlichen Erfordernissen orientieren. Eine Anpassung entsprechend bestehender Restriktionen aus Nutzung und Unterhaltungserfordernis ist im Rahmen der detaillierten Umsetzungsplanungen möglich. Dazu wird der WBV, sofern nicht selber Vorhabensträger, rechtzeitig in die Planungen einbezogen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0030	S0030_EF01	x					x		Maßnahme RUEG-0600_M01: Eine Optimierung des vorhandenen Freiauslaufs ist nicht ausreichend. Der Freiauslauf muß erneuert werden, da er zu klein dimensioniert ist. Es ist eine andere Konstruktion zur ökologischen Durchgängigkeit erforderlich (U-Trog mit manuell höhenverstellbaren Klappen). Auch die Lage des Bauwerks sollte diskutiert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmenbeschreibung wird angepasst.	nein	ja	Anpassung Beschreibung der Maßnahme
S0030	S0030_EF02	x					x		Maßnahme RUEG-0600 M02:Bei naturnaher Bewirtschaftung des Grabens ist dies nicht erforderlich. Das Problem entsteht nur bei niedrigem Wasserstand durch extremes Pumpen, was von unserer Seite ja nicht erwünscht ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme zielt auf den Wasserrückhalt in den Niederungsbereichen ab, der u. a. durch eine Optimierung des Schöpfwerkbetriebs erzielt werden kann. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt.	nein	nein	keine
S0030	S0030_EF03	x					x		Maßnahme RUEG-0600 M11 bis M13: Die Aufhebung der Verrohrung des Venzer Grabens in diesem Bereich unterstützen wir, da hier auch eine Stauwirkung für oberhalb liegende Flächen besteht. Von den beiden genannten alternativen Graben wegen sind wir direkt betroffen. Eine Grabenführung durch das	Die Bereitschaft zur Umsetzung dieser Maßnahme wird begrüßt. Vorzugsvariante ist die Grabenöffnung im Bereich der bestehenden Rohrtrasse. Die Beschreibung der Maßnahme wird angepasst.	nein	ja	Anpassung Maßnahme RUEG_M11 Löschung Maßnahme RUEG_M12

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0030	S0030_EF04	x					x		Dieser Stau an dem Graben angrenzend an die Venzer Wiesen wird genutzt und ist funktionstüchtig. Er ist erforderlich, um ein Trockenfallen des Grabens oberhalb des Staues zu verhindern. Diese Funktion ist bei einer geplanten Änderung unbedingt zu erhalten.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bauwerk (Durchlass+Schütz) wurde gemäß Strukturgütekartierung als ökologisch nicht durchgängig bewertet und befindet sich entgegen der Maßnahmenbeschreibung auf der Route des Grabens Z32 und nicht auf der Route des Grabens L32/3. Der Text wird entsprechend angepasst. Die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit ist für die Erreichung des guten ökologischen Potentials unabdingbar.</p> <p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zum Staurecht werden im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.</p>	nein	ja	<p>Anpassung Beschreibung der Maßnahme RUEG-0600_M17</p> <p>Löschung der Maßnahme RUEG-0600_M18</p>
S0031	S0031_EF01	x					x		Sollten die Maßnahmen, wie geplant durchgeführt werden, wird die Nutzung unserer landwirtschaftlichen Flächen erheblich eingeschränkt oder unmöglich gemacht. Eine Umstrukturierung des Betriebes wäre mit erheblichen Kosten verbunden, ist daher sehr schwer zu realisieren. Zudem bestehen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank, die durch Investition in den Standort entstanden sind.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt.	nein	nein	keine
S0031	S0031_EF02	x					x		Sollte ein Ausgleich der, von den Maßnahmen betroffenen Flächen, angestrebt werden, haben monetäre Zahlungen wenig Wert für uns, da uns dann immer noch das Futter für unsere Tiere fehlt. Dagegen wäre einem Ausgleich durch Nutzflächen mit ähnlichem Ertragsniveau in näherer Umgebung (maximal 2 km Umkreis zur Betriebsstätte in Grammow) zuzustimmen.	Die grundsätzliche Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0031	S0031_EF03	x					x		Wir bitten Sie mit uns in nächster Zeit (vor dem Ende der öffentlichen Auslegung am 22. Juni.2015) in Kontakt zu treten.	Im Fall beginnender konkreter Planungen werden alle betroffenen und Beteiligten in den Untersuchungsprozess eingebunden. Die zuständige Dienststelle, der Maßnahmenträger oder ein beauftragtes Ingenieurbüro kommt dann rechtzeitig auf Sie zu.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0032	S0032_EF_GS-0267-BP-0108-1187-0001	x	x	x	x	x			Um den Zielsetzungen gerecht zu werden, ist es daher essentiell, dass die neuen Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne im Rahmen der WRRL den Blick auf die Meere ausweiten und zwar über die WRRL-Wirkungsgebiete hinaus. Das bedeutet z.B., dass im Rahmen der WRRL-Maßnahmen zur Reduktion der Toten Zonen und anderer Folgen der massiven Nährstoffeinträge in die Nord- und Ostsee umgesetzt werden.	Die Maßnahmen der WRRL und MSRL werden im bundesweit abgestimmten LAWA Maßnahmenkatalog koordiniert.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0032	S0032_EF_GS-0267-BP-0108-1187-0002	x	x	x	x	x			Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen ins Meer über Flüsse und Grundwasser müssen in den nächsten 6 Jahren unter die angesetzten Grenzwerte sinken.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Reaktionszeiten der ober- und unterirdischen Gewässersysteme sind zu berücksichtigen. Teilweise werden Umweltqualitätsnormen auch verschärft oder für bestimmte Stoffe erst neu eingeführt.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0032	S0032_EF_GS-0267-BP-0108-1187-0003	x	x	x	x	x			Schon jetzt im Rahmen der WRRL eine weitere Fristverlängerung bis 2027 anzuvisieren widerspricht den Zielen beider Richtlinien.	Sowohl die WRRL als auch die MSRL ermöglichen unter begründeten Umständen eine Verzögerung der Zielerreichung.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0032	S0032_EF_GS-0267-BP-0108-1187-0004	x	x	x	x	x			Mit Blick auf den Verweis der Bundesregierung zur Verschneidung der Maßnahmen der WRRL mit denen der MSRL fordert der Stellungnehmer, die WRRL-Bewirtschaftungspläne dringend um die zentralen Aufgaben und notwendigen Maßnahmen der MSRL zu ergänzen bzw. die Maßnahmen, die auch den Zielen der MSRL dienen, prioritär umzusetzen.	Der WRRL kommt im Zusammenhang mit der MSRL eine größere Verantwortung zu, als sich in den Entwürfen von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm widerspiegelt. Der Text wird entsprechend angepasst.	ja	nein	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt
S0032	S0032_EF_GS-0267-BP-0108-1187-0005	x	x	x	x	x			Soweit diese Maßnahmen nicht im direkten Tätigkeitsbereich der für die WRRL zuständigen Behörden liegen, müssen aktiv ein intensiver fachübergreifender Dialog und eine Umsetzungsstrategie zu einer gemeinsamen Zielerreichung aufgebaut werden. Die Richtlinien müssen effektiv durch ressortübergreifendes Arbeiten und Integration aller beteiligten Akteure (z.B. Wasserwirtschaft, Umweltverbände und Landwirtschaft) umgesetzt werden.	Der Austausch zu Möglichkeiten der Umsetzung der WRRL ist ein kontinuierlicher Prozess zwischen Bund und Ländern. Die beteiligten Akteure sind aktiv in den Dialog eingebunden.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0032	S0032_EF_GS-0267-BP-0108-1187-0006	x	x	x	x	x			Die Einbindung von Umwelt und Gewässerschutzzielen in Förderrichtlinien und die Umsetzung von attraktiven Förderstrukturen sind unerlässlich für eine zeitnahe Zielerreichung in beiden Richtlinien.	Die Entwicklung und Ausgestaltung von Förderrichtlinien obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Umwelt- und Gewässerschutzziele sind in entsprechenden Förderrichtlinien zur Umsetzung der WRRL eingebunden, wie z.B. im Bereich der Landwirtschaft, der Fischerei und des Naturschutzes.	nein	nein	keine
S0032	S0032_EF_GS-0267-BP-0108-1187-0007	x	x	x	x	x			Lücken im Ordnungsrecht müssen geschlossen werden sowie Regulierungs- und Vollzugsdefizite behoben werden.	Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0032	S0032_EF_GS-0267-BP-0108-1187-0008	x	x	x	x	x			Übergeordnet müssen das Vorsorge und Verursacherprinzip bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme immer klar im Vordergrund stehen. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden. Wer sie doch verursacht, muss auch für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen.	Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR - Ansatz (Driver-Pressure-Status-Impact-Response) ist im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm detailliert erläutert.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0032	S0032_EF_GS-0267-BP-0108-1187-0009	x	x	x	x	x			Daher ist es essentiell, dass die Maßnahmen zur Minimierung des Eintrags von weiteren Nährstoffen ambitioniert und schnellstmöglich umgesetzt werden.	Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sind die Maßnahmen und Strategien zur Verminderung der Nährstoffeinträge erläutert. Die Aussagen dazu wurden überarbeitet und erweitert.	ja	nein	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt
S0032	S0032_EF_GS-0267-BP-0108-1187-0010	x	x	x	x	x			Zur effektiven Reduktion der Nitratbelastung der Gewässer, muss die Ausbringung von Düngemitteln reguliert werden. Dazu bedarf es dringend einer effizienten Revision der Düngeverordnung - Überdüngung darf nicht mehr geduldet werden!	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0032	S0032_EF_GS-0267-BP-0108-1187-0011	x	x	x	x	x			Eine Hoftorbilanz der Düngung muss verpflichtend eingeführt und kontrolliert werden.	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	nein	nein	Wird nicht gefolgt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0032	S0032_EF_GS-0267-BP-0108-1187-0012	x	x	x	x	x			Sperrfristen der Ausbringung müssen so gestaltet werden, dass eine Auswaschung von Nährstoffen ins Grund- und Oberflächenwasser effektiv verhindert wird.	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0032	S0032_EF_GS-0267-BP-0108-1187-0013	x	x	x	x	x			Eine verbindliche Ausweisung von beidseitigen Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizid- und Ackerbauverbot muss verbindlich vorgeschrieben und die Einhaltung der Auflagen kontrolliert werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen hängt von Art und Größe des Gewässertyps ab. Eine Mindestbreite von 10 m bei kleineren bis mittleren Gewässern (bis 2. Ordnung) sowie von mindestens 20 m bei größeren Gewässern (1. Ordnung) ist unerlässlich. Bei großen Strömen sollte keine Gülle-Düngung in den Vorländern erfolgen.	Den Hinweisen und Anregungen wird generell zugestimmt. Das Maßnahmenprogramm wurde an verschiedenen Stellen angepasst.	nein	nein	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt
S0032	S0032_EF_GS-0267-BP-0108-1187-0014	x	x	x	x	x			Ein signifikanter Teil der Nährstoffeinträge wird in manchen Einzugsgebieten über Dränwasser eingetragen. Ein erheblicher Teil des Sickerwassers wird dabei ohne lange Bodenpassage direkt in die Oberflächengewässer eingeleitet. Hier besteht ein großes Reduzierungspotential, das stärker als bisher genutzt werden muss.	Die Anregung, das Stoffrückhaltepotenzial von großen Wasserflächen, Feuchtgebieten oder Dränteichen für die Verringerung der Nährstofffrachten zu nutzen, wird zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenprogramm enthält zahlreiche Einzelmaßnahmen, die diesem Zweck dienen. Allerdings wird die Maßnahme dadurch beschränkt, dass häufig dafür benötigte Flächen freiwillig nicht in ausreichendem Masse zur Verfügung gestellt werden.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0032	S0032_EF_GS-0267-BP-0108-1187-0015	x	x	x	x	x			Die Umsetzung der Greeningvorgaben muss verbindlich für alle Betriebe sein und im jeweiligen Betrieb erfolgen. Sie müssen auf die für die Umsetzung der MSRL- und WRRL erforderlichen Maßnahmen abgestimmt sein.	Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Das Greening ist für alle Landwirte, die Direktzahlungen beantragen, verpflichtend. Ausgenommen sind Betriebe, die unter die Kleinlandwirterregelung fallen, Betriebe des ökologischen Landbaus und Betriebe mit ausschließlich Dauerkulturen (z.B. Wein, Obst und Hopfen). Darüber hinaus gibt es weitere Sonderregelungen für kleinere Betriebe und Betriebe mit hohem Grünlandanteil.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0032	S0032_EF_GS-0267-BP-0108-1187-0017	x	x	x	x	x			Subventionen und Förderkriterien müssen auf die Integration von Umweltzielen ausgerichtet werden. Praktiken, die zu einer Umweltgefährdung in der Flächennutzung (wie Auswaschung von Nährstoffen) führen, dürfen nicht subventioniert werden.	Die betreffenden Programme und Förderrichtlinien in den einzelnen Bundesländern sind an die Anforderungen der WRRL weitgehend angepasst worden. Dieser Anpassungsprozess ist teilweise noch nicht abgeschlossen.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0032	S0032_EF_GS-0267-BP-0108-1187-0018	x	x	x	x	x			Der Ökolandbau muss verstärkt gefördert werden. Ziel ist die Ausweitung auf mindestens 20% der landwirtschaftlichen Fläche in Deutschland gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdocumenten dar.	nein	nein	keine
S0032	S0032_EF_GS-0267-BP-0108-1187-0019	x	x	x	x	x			Der Anbau von Energiepflanzen, die starkes Düngen erfordern, muss reduziert werden und darf in der Aue nur mit sehr strikten Auflagen für den Gewässerschutz erfolgen.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Düngung von Pflanzen ist in der Düngeverordnung geregelt, die Anforderungen an Düngeplanung werden zurzeit verschärft.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0032	S0032_EF_GS-0267-BP-0108-1187-0020	x	x	x	x	x			Die Erhaltung und die Renaturierung von grundwasserabhängigen Ökosystemen spielt für die Reduzierung von Nährstoffen in den Flüssen und letztendlich auch im Meer eine große Rolle und muss unbedingt weiter voran getrieben werden.	Die Einzelforderung unterstützt die Aussagen im Bewirtschaftungsplan.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0032	S0032_EF_GS-0267-BP-0108-1187-0021	x	x	x	x	x			Die Anstrengungen zur Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen müssen weiter intensiviert werden. Dazu stehen verschiedene dezentrale Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung, deren Einsatz noch ausgebaut werden muss.	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlagen ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Auf diese Maßnahmen wird im Bewirtschaftungsplan gesondert hingewiesen. Die festgelegten Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	ja	nein	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt
S0032	S0032_EF_GS-0267-BP-0108-1187-0022	x	x	x	x	x			Verbindliche Einhaltung der Monitoring Programme und Abkommen wie die OSPAR Strategie für gefährliche Stoffe (OSPAR Hazardous Substance Strategy), dem HELCOM Ostsee-Aktionsplan für gefährliche Stoffe (HELCOM Baltic Sea Action Plan für hazardous substances), dem Qualitätsbericht des trilateralen Überwachungs- und Bewertungsprogramms (Quality Status Report des Trilateral Monitoring and Assessment Programme (TMAP)) sowie der Umweltqualitätsnormen für gefährliche prioritäre Stoffe nach WRRL (Phasing-Out-Verpflichtung für prioritär gefährliche Stoffe).	Die Einhaltung der Monitoring-Verpflichtungen aus OSPAR, HELCOM oder TMAP sind nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Informationen zum maritimen Monitoring finden sich unter www.meeresschutz.info/monitoringhandbuch.html	nein	nein	keine
S0032	S0032_EF_GS-0267-BP-0108-1187-0023	x	x	x	x	x			Revision der Grenzwerte für ölhaltige Abwässer (Schifffahrt, Ölförderung, Raffinerien, metallverarbeitende Industrie etc.) auf unter 5 ppm in allen Gewässern.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdocumenten dar.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0032	S0032_EF_GS-0267-BP-0108-1187-0024	x	x	x	x	x			Verbot von biozidhaltigen Antifoulinganstrichen	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.	nein	nein	keine
S0032	S0032_EF_GS-0267-BP-0108-1187-0025	x	x	x	x	x			Entwicklung von Schadstoffeffekt-geleiteter Analytik (Forschung Gemischttoxizität) — dies würde auch Information über die Transportwege und die Mengen der Substanzen hinsichtlich der Emissionen/Einleitungen in verschiedene ökologische Nischen geben.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.	nein	nein	keine
S0032	S0032_EF_GS-0267-BP-0108-1187-0026	x	x	x	x	x			Einführung der 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen wie vom Umweltbundesamt empfohlen.	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlage ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	ja	nein	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt
S0032	S0032_EF_GS-0267-BP-0108-1187-0027	x	x	x	x	x			Dies wäre auch ein zusätzlicher Grund die Klärschlammausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen (zurzeit noch ca. 30%) zu beenden.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam. Das BMUB hat ein Verfahren zur Novellierung der geltenden Klärschlammverordnung aus dem Jahr 1992 eingeleitet mit dem Ziel, insbesondere die bestehenden Schadstoffgrenzwerte anzupassen.	nein	nein	keine
S0032	S0032_EF_GS-0267-BP-0108-1187-0028	x	x	x	x	x			Reduzierung der Schadstoffeinträge durch Regenwasser aus Siedlungsgebieten durch eine verbesserte Regenwasserbehandlung (z.B. durch den Einsatz von Schrägklärern in Regenbecken).	Zur Reduzierung der Schadstoffeinträge ist die Optimierung des Regenwassermanagements ein wichtiges Element. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0032	S0032_EF_GS-0267-BP-0108-1187-0029	x	x	x	x	x			Herstellung der Durchgängigkeit zwischen limnischen und marinen Lebensräumen und innerhalb der limnischen Gewässersysteme zur Förderung der Reproduktion der katadromen und anadromen Arten. In diesem Zusammenhang muss die Subvention von kleinen Wasserkraftanlagen eingestellt werden.	Die Gewässerstruktur und Durchgängigkeit ist eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage der FGG Elbe. Die Ziele und Umsetzungsstrategie sind im Bewirtschaftungsplan und Hintergrunddokumenten erläutert. Im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe sind eine Vielzahl von Maßnahmen aufgeführt, die der Verbesserung der Gewässerstruktur dienen. Die Änderung des Bundesrechts, z.B. des EEG oder der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0032	S0032_EF_GS-0267-BP-0108-1187-0030	x	x	x	x	x			Förderung von gewässertypspezifischen Strukturen zum Schutz von anadromen und katadromen Fisch- und Neunaugenarten	Die Gewässerstruktur ist eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage der FGG Elbe. Die Ziele und Umsetzungsstrategie sind im Bewirtschaftungsplan und Hintergrunddokumenten erläutert. Die konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur orientieren sich am Fließgewässertyp.	nein	nein	Wird nicht gefolgt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0032	S0032_EF_GS-0267-BP-0108-1187-0031	x	x	x	x	x			Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen in Fließgewässern auf den Sedimenthaushalt und -transport an den und zu den Küstengewässern müssen der Bewertung solcher Eingriffe in Betracht gezogen werden.	Die Sedimentdurchgängigkeit wird im Rahmen des Sedimentmanagementkonzeptes der FGG Elbe betrachtet. Auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum werden dazu Maßnahmen durchgeführt und durch Studien z.B. gemeinsam mit der BfG das Prozesswissen vertieft. Eine Betrachtung von einzelnen baulichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen von Genehmigungsverfahren der Länder und des Bundes.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0032	S0032_EF01_GS-0267-BP-0108-1187-0016	x	x	x	x		x		Maßnahmen der guten fachlichen Praxis, die Auswirkungen auf die Gewässergüte haben, wie Anbaudiversifizierung oder erosionsmindernde Bewirtschaftung in Hanglagen, müssen besser beraten und kontrolliert werden.	Anbaudiversifizierung und erosionsmindernde Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen werden in den Förderrichtlinien der "Gemeinsamen Agrarpolitik" (GAP) i.V.m. mit den ELER-Förderprogrammen, der Düngemittelverordnung und in MV durch die "Fachberatung Wasserrahmenrichtlinie und Landwirtschaft" geregelt sowie in SH durch die „Landwirtschaftliche Gewässerschutzberatung“ angeboten. Abwägung FGG Elbe (Abwägungsdatenbank): Zur Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer werden im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm eine Vielzahl von Maßnahmen dargestellt. Dazu zählen auch Beratung und Erosionsschutzmaßnahmen in entsprechenden Förderkulissen.	nein	nein	keine
S0032	S0032_EF02	x	x	x	x		x		In den Bewirtschaftungsplänen der Flußgebietseinheiten spielt die Gewässerunterhaltung nur eine untergeordnete Rolle. In Mecklenburg-Vorpommern besteht allerdings ein generelles Problem zwischen der Einhaltung des Arten- und Naturschutzes (insbesondere bezüglich des Netzes Natura 2000) und der Gewässerunterhaltung an Fließgewässern 2. Ordnung durch die Wasser- und Bodenverbände (WBV). Erfahrungen zeigen, dass die WBV während der intensiven Gewässerunterhaltung regelmäßig gegen das Bundesnaturschutzgesetz verstoßen. Grundsätzlich nimmt mit abnehmender Intensität der Gewässerunterhaltung der ökologische Gewässerzustand zu. Dies wurde in wissenschaftlichen Untersuchungen erwiesen.	Das Land MV ist bestrebt die Maßgaben und Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Gewässerpflege und -entwicklung zu regeln. An Gewässern I. Ordnung wird eine einheitliche Aufstellung von Gewässerpflege- und Entwicklungsplänen (GEPP) aktuell eingeführt. Die Planungen bilden die Grundlage und Veranlassung von Unterhaltungsarbeiten unter Berücksichtigung des BNatSchG und mit Orientierung zur Erreichung der Umweltziele nach WRRL. Die Einführung von GEPP, auch an Gewässern II. Ordnung, wird zukünftig mit der Ausreichung von Fördermitteln (WasserFöRL) vom Land MV unterstützt.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF01	x					x		Ursachenforschung im Bereich Willershagen vertiefend	Die Forderung ist berechtigt und in der Maßnahme DARS-0900_M12 bereits berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF02	x					x		Hinweis: Messstelle ist zu verlegen, da direkt am Kläranlagenablauf	Die Forderung ist berechtigt und wird in der neuen Messnetzkonzeption 2016-2021 berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF03	x					x		zur Klärung der Punktquellen müssten Untersuchungen erfolgen ebenso zur eventuell möglichen Ableitung der KA Kleverhof in eine Binnensenke	Die Forderungen sind berechtigt. Sie werden in der Maßnahme MIPE-1400_M03 (Studie Potenzial) berücksichtigt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0033	S0033_EF04	x					x		Ursachenforschung vertiefend, Einbeziehung RRB Gewerbegebiet in Untersuchung	Die Forderung ist berechtigt. Sie wird in der Maßnahme MIPE-1900_M11 (Ursachenermittlung Phosphatbelastung) berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF05	x					x		Ursachenforschung vertiefend	Die Forderung ist in der Maßnahme MIPR-2000_M13 bereits berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF06	x					x		Anpassung Wasserrecht, Prüfung Sachverhalt	Die Forderung ist in der Maßnahme MIPE-2220_M01 bereits berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF07	x					x		Ursachenforschung vertiefend	Die Forderung ist in der Maßnahme MIPE-2230_M02 bereits berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF08	x					x		Ursachenforschung vertiefend	Die Forderung ist in der Maßnahme MIPE-2300_M05 bereits berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF09	x					x		Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung zur Erstellung eines GEPP fehlt.	Für Gewässer I. Ordnung wurde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Erstellung von GEPP angeordnet. Darüber hinaus wurde für Gewässer II. Ordnung eine Erprobung von GEPP empfohlen. Die Erstellung von GEPP soll als konzeptionelles Projekt in der jetzigen Förderperiode (WasserFöRL) Unterstützung finden.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF10	x					x		Zur Erhöhung des Anschlussgrades und zur Fertigstellung der KKA ist weitestgehend erledigt entsprechend dem Abwasserbeseitigungskonzept. Untersuchung zur Optimierung der KA Jördenstorf da der Einfluss auf die Messstelle unklar ist.	Die Forderungen sind berechtigt. Die Maßnahme MIPE-2400_M01 wurde als umgesetzt eingestuft. Für die Untersuchung der Abwasserbelastungen des Wasserkörpers wurde eine neue Maßnahme MIPE-2400_M08 angelegt. Die Forderung zur Untersuchung der Optimierung der KA Jördenstorf ist in der neuen Maßnahme MIPE-2400_M09 berücksichtigt.	nein	ja	neue Maßnahmen
S0033	S0033_EF11	x					x		Ursachenforschung vertiefend	Die Forderung ist bereits in der Maßnahme MIPE-2500_M06 (Ursachenermittlung Phosphatbelastung) berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF12	x					x		Ursachenforschung vertiefend, Einbeziehung Verregnung Fischwasser + Beregnung Lüchow	Die Forderung wird in der Maßnahme MIPE-2600_M11 (Ursachenermittlung Phosphatbelastung) mit berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF13	x					x		Neubau Rechen und Sandfang in 2015 fertiggestellt	Die Forderung ist berechtigt. Die Maßnahme NMKZ-0300_M06 wurde als umgesetzt eingestuft.	nein	ja	Maßnahme umgesetzt
S0033	S0033_EF14	x					x		Überprüfung durch Wasserbehörde	Wir bitten darum, dass die Überprüfung zeitnah erfolgt und wir das Ergebniss mitgeteilt bekommen.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF15	x					x		ist unklar, Untersuchung erforderlich	Im Rahmen der Bestandsaufnahme 2013 wurden für den Wasserkörper Überschreitungen der RAKON Orientierungswerte für Gesamtphosphor und Orthophosphat sowie eine erheblich Belastung mit Nitratstickstoff festgestellt. Entsprechend dieser Defiziete wurde die Maßnahme NMKZ-0700_M01 abgeleitet. Weitere Untersuchungen erfolgen im Rahmen der Überwachung im Landesmessnetz. Ursache sind diffuse Stoffeinträge.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0033	S0033_EF16	x					x		Klärung Eigentumsverhältnisse	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF17	x					x		Klärung Eigentumsverhältnisse	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0033	S0033_EF18	x					x		Klärung Eigentumsverhältnisse	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF19	x					x		Klärung Eigentumsverhältnisse	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0033	S0033_EF20	x					x		Klärung Eigentumsverhältnisse	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF21	x					x		Klärung Eigentumsverhältnisse	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0033	S0033_EF22	x					x		Klärung Eigentumsverhältnisse	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF23	x					x		Im Rahmen der Renaturierung erledigt	Die Maßnahme NMKZ-1510_M28 liegt auf der Route des Glashäger Baches und nicht auf der des Stülower Baches. Eine Umsetzung ist daher noch nicht erfolgt.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF24	x					x		Im Rahmen der Renaturierung erledigt	Die Maßnahme NMKZ-1510_M30 liegt auf der Route des Glashäger Baches und nicht auf der des Stülower Baches. Eine Umsetzung ist daher noch nicht erfolgt.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF25	x					x		prüfung durch Wasserbehörde, ggf. Rückbau	Wir bitten um eine zeitnahe Prüfung des Sachverhaltes und eine entsprechende Information an das StALU MM Dezernat 43.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF26	x					x		bisher liegne keine Unterlagen dazu vor.	Der Wasser- und Bodenverband Conventer Niederung beabsichtigt die Wasserverteilung 2015 zu optimieren. Ebenfalls berücksichtigt wird die Wasserverteilung im eingereichten Fördermittelantrag -Genehmigungsplanung- des WBV zur Umsetzung der WRRL Maßnahmen.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF27	x					x		Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung zur Erstellung eines GEPP fehlt.	Für Gewässer I. Ordnung wurde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Erstellung von GEPP angeordnet. Darüber hinaus wurde für Gewässer II. Ordnung eine Erprobung von GEPP empfohlen. Die Erstellung von GEPP soll als konzeptionelles Projekt in der jetzigen Förderperiode (WasserFöRL) Unterstützung finden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0033	S0033_EF28	x					x		Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung zur Erstellung eines GEPP fehlt.	Für Gewässer I. Ordnung wurde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Erstellung von GEPP angeordnet. Darüber hinaus wurde für Gewässer II. Ordnung eine Erprobung von GEPP empfohlen. Die Erstellung von GEPP soll als konzeptionelles Projekt in der jetzigen Förderperiode (WasserFöRL) Unterstützung finden.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF29	x					x		Untersuchung der Optimierungsmöglichkeiten zur Reduzierung der P-Einträge der KA Ziddorf	Die Forderung kann nicht berücksichtigt werden, da sowohl aus Sicht der WRRL als auch im FFH-Managementplan die Reduzierung der Phosphateinträge in den Malchiner See erfolgen muß.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF30	x					x		Der Hauptteil der Flächen befindet sich im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.	Vielen Dank für den Hinweis.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF31	x					x		Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung zur Erstellung eines GEPP fehlt.	Für Gewässer I. Ordnung wurde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Erstellung von GEPP angeordnet. Darüber hinaus wurde für Gewässer II. Ordnung eine Erprobung von GEPP empfohlen. Die Erstellung von GEPP soll als konzeptionelles Projekt in der jetzigen Förderperiode (WasserFöRL) Unterstützung finden.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF32	x					x		Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung zur Erstellung eines GEPP fehlt.	Für Gewässer I. Ordnung wurde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Erstellung von GEPP angeordnet. Darüber hinaus wurde für Gewässer II. Ordnung eine Erprobung von GEPP empfohlen. Die Erstellung von GEPP soll als konzeptionelles Projekt in der jetzigen Förderperiode (WasserFöRL) Unterstützung finden.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF33	x					x		Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung zur Erstellung eines GEPP fehlt.	Für Gewässer I. Ordnung wurde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Erstellung von GEPP angeordnet. Darüber hinaus wurde für Gewässer II. Ordnung eine Erprobung von GEPP empfohlen. Die Erstellung von GEPP soll als konzeptionelles Projekt in der jetzigen Förderperiode (WasserFöRL) Unterstützung finden.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF34	x					x		Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung zur Erstellung eines GEPP fehlt.	Für Gewässer I. Ordnung wurde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Erstellung von GEPP angeordnet. Darüber hinaus wurde für Gewässer II. Ordnung eine Erprobung von GEPP empfohlen. Die Erstellung von GEPP soll als konzeptionelles Projekt in der jetzigen Förderperiode (WasserFöRL) Unterstützung finden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0033	S0033_EF35	x					x		Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung zur Erstellung eines GEPP fehlt.	Für Gewässer I. Ordnung wurde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Erstellung von GEPP angeordnet. Darüber hinaus wurde für Gewässer II. Ordnung eine Erprobung von GEPP empfohlen. Die Erstellung von GEPP soll als konzeptionelles Projekt in der jetzigen Förderperiode (WasserFöRL) Unterstützung finden.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF36	x					x		Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung zur Erstellung eines GEPP fehlt.	Für Gewässer I. Ordnung wurde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Erstellung von GEPP angeordnet. Darüber hinaus wurde für Gewässer II. Ordnung eine Erprobung von GEPP empfohlen. Die Erstellung von GEPP soll als konzeptionelles Projekt in der jetzigen Förderperiode (WasserFöRL) Unterstützung finden.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF37	x					x		Untersuchung der Optimierungsmöglichkeiten der Kläranlage Prangendorf, inwiefern die Umsetzung bis 2021 durchgesetzt werden kann, ist auf Grund des nicht bekannten Kostenaufwandes sowie der unklaren verwaltungsrechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten derzeit nicht kalkulierbar, daher "Umsetzung" raus	Die Forderung wurde berücksichtigt und die Maßnahme RECK-2200_M08 angepasst.	nein	ja	Anpassung des Maßnahme RECK-2200_M08
S0033	S0033_EF38	x					x		Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung zur Erstellung eines GEPP fehlt.	Für Gewässer I. Ordnung wurde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Erstellung von GEPP angeordnet. Darüber hinaus wurde für Gewässer II. Ordnung eine Erprobung von GEPP empfohlen. Die Erstellung von GEPP soll als konzeptionelles Projekt in der jetzigen Förderperiode (WasserFöRL) Unterstützung finden.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF39	x					x		Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung zur Erstellung eines GEPP fehlt.	Für Gewässer I. Ordnung wurde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Erstellung von GEPP angeordnet. Darüber hinaus wurde für Gewässer II. Ordnung eine Erprobung von GEPP empfohlen. Die Erstellung von GEPP soll als konzeptionelles Projekt in der jetzigen Förderperiode (WasserFöRL) Unterstützung finden.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF40	x					x		derzeit liegt keine verwertbare Planung vor um ein Planfeststellungsverfahren eröffnen zu können, die Umsetzungsmöglichkeit bis zum Jahre 2021 wird daher in Frage gestellt	Der Forderung wurde entsprochen und die Realisierung der Maßnahme RECK-2500_M02 auf 2027 verschoben.	nein	ja	Maßnahme RECK-2500_M02 auf 2027 verschoben

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0033	S0033_EF41	x					x		Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung zur Erstellung eines GEPP fehlt.	Für Gewässer I. Ordnung wurde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Erstellung von GEPP angeordnet. Darüber hinaus wurde für Gewässer II. Ordnung eine Erprobung von GEPP empfohlen. Die Erstellung von GEPP soll als konzeptionelles Projekt in der jetzigen Förderperiode (WasserFöRL) Unterstützung finden.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF42	x					x		Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung zur Erstellung eines GEPP fehlt.	Für Gewässer I. Ordnung wurde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Erstellung von GEPP angeordnet. Darüber hinaus wurde für Gewässer II. Ordnung eine Erprobung von GEPP empfohlen. Die Erstellung von GEPP soll als konzeptionelles Projekt in der jetzigen Förderperiode (WasserFöRL) Unterstützung finden.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF43	x					x		Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung zur Erstellung eines GEPP fehlt.	Für Gewässer I. Ordnung wurde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Erstellung von GEPP angeordnet. Darüber hinaus wurde für Gewässer II. Ordnung eine Erprobung von GEPP empfohlen. Die Erstellung von GEPP soll als konzeptionelles Projekt in der jetzigen Förderperiode (WasserFöRL) Unterstützung finden.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF44	x					x		Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung zur Erstellung eines GEPP fehlt.	Für Gewässer I. Ordnung wurde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Erstellung von GEPP angeordnet. Darüber hinaus wurde für Gewässer II. Ordnung eine Erprobung von GEPP empfohlen. Die Erstellung von GEPP soll als konzeptionelles Projekt in der jetzigen Förderperiode (WasserFöRL) Unterstützung finden.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF45	x					x		Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung zur Erstellung eines GEPP fehlt.	Für Gewässer I. Ordnung wurde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Erstellung von GEPP angeordnet. Darüber hinaus wurde für Gewässer II. Ordnung eine Erprobung von GEPP empfohlen. Die Erstellung von GEPP soll als konzeptionelles Projekt in der jetzigen Förderperiode (WasserFöRL) Unterstützung finden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0033	S0033_EF46	x					x		Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung zur Erstellung eines GEPP fehlt.	Für Gewässer I. Ordnung wurde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Erstellung von GEPP angeordnet. Darüber hinaus wurde für Gewässer II. Ordnung eine Erprobung von GEPP empfohlen. Die Erstellung von GEPP soll als konzeptionelles Projekt in der jetzigen Förderperiode (WasserFöRL) Unterstützung finden.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF47	x					x		erfolgt entsprechend dem Abwasserbeseitigungskonzept	Vielen Dank für den Hinweis. Wir bitten um eine Information, wenn die Maßnahme umgesetzt ist.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF48	x					x		Anschluss Groß- und Klein Nieköhr ist erledigt. Gnoien siehe oben.	Die Maßnahme wird entsprechend des Hinweises angepasst und als teilweise umgesetzt markiert.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF49	x					x		Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung zur Erstellung eines GEPP fehlt.	Für Gewässer I. Ordnung wurde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Erstellung von GEPP angeordnet. Darüber hinaus wurde für Gewässer II. Ordnung eine Erprobung von GEPP empfohlen. Die Erstellung von GEPP soll als konzeptionelles Projekt in der jetzigen Förderperiode (WasserFöRL) Unterstützung finden.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF50	x					x		Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung zur Erstellung eines GEPP fehlt.	Für Gewässer I. Ordnung wurde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Erstellung von GEPP angeordnet. Darüber hinaus wurde für Gewässer II. Ordnung eine Erprobung von GEPP empfohlen. Die Erstellung von GEPP soll als konzeptionelles Projekt in der jetzigen Förderperiode (WasserFöRL) Unterstützung finden.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF51	x					x		Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung zur Erstellung eines GEPP fehlt.	Für Gewässer I. Ordnung wurde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Erstellung von GEPP angeordnet. Darüber hinaus wurde für Gewässer II. Ordnung eine Erprobung von GEPP empfohlen. Die Erstellung von GEPP soll als konzeptionelles Projekt in der jetzigen Förderperiode (WasserFöRL) Unterstützung finden.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF52	x					x		Ursachenforschung vertiefend	Die Forderung ist bereits in der Maßnahme TREB-2900_M18 berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF53	x					x		Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung zur Erstellung eines GEPP fehlt.	Für Gewässer I. Ordnung wurde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Erstellung von GEPP angeordnet. Darüber hinaus wurde für Gewässer II. Ordnung eine Erprobung von GEPP empfohlen. Die Erstellung von GEPP soll als konzeptionelles Projekt in der jetzigen Förderperiode (WasserFöRL) Unterstützung finden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0033	S0033_EF54	x					x		Fertigstellung entsprechend dem Abwasserbeseitigungskonzept	Vielen Dank für den Hinweis. Wir bitten um eine Information, wenn die Maßnahme umgesetzt ist.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF55	x					x		Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung zur Erstellung eines GEPP fehlt.	Für Gewässer I. Ordnung wurde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Erstellung von GEPP angeordnet. Darüber hinaus wurde für Gewässer II. Ordnung eine Erprobung von GEPP empfohlen. Die Erstellung von GEPP soll als konzeptionelles Projekt in der jetzigen Förderperiode (WasserFöRL) Unterstützung finden.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF56	x					x		Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung zur Erstellung eines GEPP fehlt.	Für Gewässer I. Ordnung wurde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Erstellung von GEPP angeordnet. Darüber hinaus wurde für Gewässer II. Ordnung eine Erprobung von GEPP empfohlen. Die Erstellung von GEPP soll als konzeptionelles Projekt in der jetzigen Förderperiode (WasserFöRL) Unterstützung finden.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF57	x					x		Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung zur Erstellung eines GEPP fehlt.	Für Gewässer I. Ordnung wurde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Erstellung von GEPP angeordnet. Darüber hinaus wurde für Gewässer II. Ordnung eine Erprobung von GEPP empfohlen. Die Erstellung von GEPP soll als konzeptionelles Projekt in der jetzigen Förderperiode (WasserFöRL) Unterstützung finden.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF58	x					x		Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung zur Erstellung eines GEPP fehlt.	Für Gewässer I. Ordnung wurde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Erstellung von GEPP angeordnet. Darüber hinaus wurde für Gewässer II. Ordnung eine Erprobung von GEPP empfohlen. Die Erstellung von GEPP soll als konzeptionelles Projekt in der jetzigen Förderperiode (WasserFöRL) Unterstützung finden.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF59	x					x		Das Umgehungsgerinne ist eine durch die DEGES, Berlin planfestgestellte Ausgleichsmaßnahme (Wassertechnische Maßnahmen "Beke / Groß Tessiner See") für die BAB A 20 Lübeck - Stettin	Vielen Dank für den Hinweis.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF60	x					x		Die Beräumung erfolgte 2011, die Maßnahme ist nicht mehr erforderlich.	Die Forderung wurde berücksichtigt und die Maßnahme WABE-0600_M04 als umgesetzt eingestuft.	nein	ja	Maßnahme bereits umgesetzt
S0033	S0033_EF61	x					x		Für das Vorhaben besteht keine Akzeptanz seitens der Bewirtschafter.	Vielen Dank für den Hinweis.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0033	S0033_EF62	x					x		Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung zur Erstellung eines GEPP fehlt.	Für Gewässer I. Ordnung wurde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Erstellung von GEPP angeordnet. Darüber hinaus wurde für Gewässer II. Ordnung eine Erprobung von GEPP empfohlen. Die Erstellung von GEPP soll als konzeptionelles Projekt in der jetzigen Förderperiode (WasserFöRL) Unterstützung finden.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF63	x					x		Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung zur Erstellung eines GEPP fehlt.	Für Gewässer I. Ordnung wurde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Erstellung von GEPP angeordnet. Darüber hinaus wurde für Gewässer II. Ordnung eine Erprobung von GEPP empfohlen. Die Erstellung von GEPP soll als konzeptionelles Projekt in der jetzigen Förderperiode (WasserFöRL) Unterstützung finden.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF64	x					x		ordnen des Wasserrechtes Stallanlage Reimershagen	Die Forderung wurde berücksichtigt und eine neue Maßnahme WAMI-1900_M10 -Ordnen Wasserrecht Stallanlage Reimershagen- angelegt.	nein	ja	neue Maßnahme
S0033	S0033_EF65	x					x		Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung zur Erstellung eines GEPP fehlt.	Für Gewässer I. Ordnung wurde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Erstellung von GEPP angeordnet. Darüber hinaus wurde für Gewässer II. Ordnung eine Erprobung von GEPP empfohlen. Die Erstellung von GEPP soll als konzeptionelles Projekt in der jetzigen Förderperiode (WasserFöRL) Unterstützung finden.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF66	x					x		Das Vorhaben sollte im Rahmen der FFH Managmentplanung umgesetzt werden.	Vielen Dank für den Hinweis. Wir leiten ihn zuständigkeitshalber an die Naturschutzbehörde weiter.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF67	x					x		Kontrolle der Umsetzung der Allgemeinverfügung ehem.LK DBR im Bereich Wochenendhäuser erforderlich / Untersuchung der Möglichkeiten zur Optimierung KA Vorbeck ; "Abwasserentsorgung Eigenheime" raus, da erledigt	Die Forderungen und Hinweise wurden berücksichtigt. Die Maßnahme WAMU-0100_M08 wurde als teilweise umgesetzt markiert. Die noch nicht umgesetzten Teil der Maßnahme wurden als neue Maßnahmen WAMU-0100_M16 und WAMU-0100_M17 angelegt.	nein	ja	zwei neue Maßnahme und eine Projekt angelegt
S0033	S0033_EF68	x					x		Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung zur Erstellung eines GEPP fehlt.	Für Gewässer I. Ordnung wurde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Erstellung von GEPP angeordnet. Darüber hinaus wurde für Gewässer II. Ordnung eine Erprobung von GEPP empfohlen. Die Erstellung von GEPP soll als konzeptionelles Projekt in der jetzigen Förderperiode (WasserFöRL) Unterstützung finden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0033	S0033_EF69	x					x		Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung zur Erstellung eines GEPP fehlt.	Für Gewässer I. Ordnung wurde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Erstellung von GEPP angeordnet. Darüber hinaus wurde für Gewässer II. Ordnung eine Erprobung von GEPP empfohlen. Die Erstellung von GEPP soll als konzeptionelles Projekt in der jetzigen Förderperiode (WasserFöRL) Unterstützung finden.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF70	x					x		Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung zur Erstellung eines GEPP fehlt.	Für Gewässer I. Ordnung wurde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Erstellung von GEPP angeordnet. Darüber hinaus wurde für Gewässer II. Ordnung eine Erprobung von GEPP empfohlen. Die Erstellung von GEPP soll als konzeptionelles Projekt in der jetzigen Förderperiode (WasserFöRL) Unterstützung finden.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF71	x					x		Ursachenforschung vertiefend	Die Forderung ist bereits in der Maßnahme WANE-1400_M06 berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF72	x					x		Ursachenforschung vertiefend	Die Forderung ist bereits in der Maßnahme WANE-1600_M07 berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF73	x					x		Anpassung Wasserrecht	Die Forderung bezieht sich vermutlich auf die Schweinemastanlage Vogelsang und wurde in der neuen Maßnahme WANE-2100_M10 - Reduzierung der Belastung SMA Vogelsang - berücksichtigt.	nein	ja	neue Maßnahme WANE-2100_M10
S0033	S0033_EF74	x					x		Ursachenforschung vertiefend	Die Forderung ist bereits in der Maßnahme WANE-2200_M08 berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF75	x					x		Das Vorhaben wurde am 17.04.2015 durch die UWB plangenehmigt. Inhaber der Genehmigung ist die NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG Potsdam.	Vielen Dank für den Hinweis. Die Umsetzung der Maßnahme wurde von uns begleitet. Das Ergebnis ist sehr zufriedenstellend.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF76	x					x		Das Vorhaben wurde am 17.04.2015 durch die UWB plangenehmigt. Inhaber der Genehmigung ist die NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG Potsdam.	Vielen Dank für den Hinweis. Die Umsetzung der Maßnahme wurde von uns begleitet. Das Ergebnis ist sehr zufriedenstellend.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF77	x					x		Das Vorhaben wurde am 17.04.2015 durch die UWB plangenehmigt. Inhaber der Genehmigung ist die NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG Potsdam.	Vielen Dank für den Hinweis. Die Umsetzung der Maßnahme wird durch uns begleitet. Der Straßendurchlass befindet sich derzeit noch im Bau.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF78	x					x		Das Vorhaben wurde am 17.04.2015 durch die UWB plangenehmigt. Inhaber der Genehmigung ist die NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG Potsdam.	Im Rahmen einer Begehung wurde durch uns festgestellt, dass diese Maßnahme nicht mehr erforderlich ist. Der Spoitendorfer Bach hat sich in diesem Abschnitt bereits naturnah entwickelt. Wir haben lediglich vorgeschlagen, die Beschattung zu verbessern.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF79	x					x		Das Vorhaben wurde am 17.04.2015 durch die UWB plangenehmigt. Inhaber der Genehmigung ist die NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG Potsdam.	Vielen Dank für den Hinweis. Die Umsetzung der Maßnahme wurde von uns begleitet. Das Ergebnis ist sehr zufriedenstellend.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0033	S0033_EF80	x					x		Verlegung Messstelle geplant.	Die Verlegung der Messstelle wird im Rahmen der Umsetzung des Monitoringkonzeptes 2016-2021 erfolgen.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF81	x					x		Zustandsermittlung / Ordnungsrecht	Vielen Dank für den Hinweis. Es handelt sich um einen Datenfehler. Die Maßnahme wurde bereits umgesetzt.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF82	x					x		Zustandsermittlung / Ordnungsrecht	Vielen Dank für den Hinweis. Wir bitten um eine Information, wenn die Maßnahme umgesetzt ist.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF83	x					x		Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung zur Erstellung eines GEPP fehlt.	Für Gewässer I. Ordnung wurde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Erstellung von GEPP angeordnet. Darüber hinaus wurde für Gewässer II. Ordnung eine Erprobung von GEPP empfohlen. Die Erstellung von GEPP soll als konzeptionelles Projekt in der jetzigen Förderperiode (WasserFöRL) Unterstützung finden.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF84	x					x		Zustandsermittlung / Ordnungsrecht	Vielen Dank für den Hinweis. Wir bitten um eine Information, wenn die Maßnahme umgesetzt ist	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF85	x					x		ist weitestgehend erfolgt.	Vielen Dank für den Hinweis. Wir bitten um eine Information, wenn die Maßnahme vollständig umgesetzt ist.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF86	x					x		Untersuchung der Optimierungsmöglichkeiten der Kläranlage des Düngemittelwerkes, inwiefern die Verbesserung bis 2021 durchgesetzt werden kann, ist auf Grund des nicht bekannten Kostenaufwandes sowie der unklaren verwaltungsrechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten derzeit nicht kalkulierbar, daher "Verbesserung" raus	Die Forderung kann nicht berücksichtigt werden. Der Peezer Bach wurde in der Bestandsaufnahme 2013 auf Grund seiner außerordentlich hohen Belastung mit Stickstoff in den nicht guten chemischen Zustand eingestuft. Mehrjährige Untersuchungen belegen den hohen Anteil der Abwassereinleitung des Düngemittelwerkes an dieser Belastung.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF87	x					x		Reduzierung der Punktquellen ist erst in Abhängigkeit der Ermittlungsergebnisse siehe WAUN0600_M30 möglich	Vielen Dank für den berechtigten Hinweis. Im Ergebnis der Untersuchungen zur Belastungen des Peezer Baches mit Phosphor 2015 werden wir im Folgenden Maßnahmen zur Reduzierung dieser Belastungen ableiten.	nein	nein	keine
S0033	S0033_EF88	x					x		Fienstorf ist zentral erschlossen; wenn Kläranlage in Albertsdorf (Land Gut Hotel Hermann) gemeint ist (bezugnehmend auf die Antwort bei der Beratung 03.06.2015) ist eine Umformulierung erforderlich; eine Optimierung dieser Kläranlage ist teilweise erfolgt (Einbau Fettabscheider) die weitere Untersuchung der Optimierungsmöglichkeit der Kläranlage wird weitergeführt	Vielen Dank für den Hinweis. Die Forderung wurde berücksichtigt und die Maßnahme WAUN-080_M02 angepasst. Die neue Maßnahmebeschreibung lautet:WAUN-0800_M02 weitere Reduzierung des Abwassereintrags in die Carbäk, Untersuch der weiteren Möglichkeiten zur Optimierung der KA Hotel Hermann Albersthorf	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0034	S0034_EF01	x					x		Zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nehme ich wie folgt Stellung: Der Einwender ist als Gewässerunterhaltungsverband massiv von den Planungen betroffen. Die Umsetzung vieler der geplanten Maßnahmen würde nicht nur einen Einschnitt in das Unterhaltungsregime bedeuten, sondern auch die Vorflutverhältnisse und die hydraulische Leistungsfähigkeit und Funktion der Gewässer verändern. Eine Verschlechterung der bestehenden Situation mit negativen Auswirkungen auf die Verbandsmitglieder bzw. auf bestehende Nutzungsverhältnisse in und außerhalb der Ortslagen ohne Akzeptanz der Betroffenen darf keinesfalls entstehen. Das bedeutet, jede einzelne Maßnahme bedarf der direkten Einbeziehung und Konsensfindung mit den von den Auswirkungen betroffenen Eigentümern und Nutzern als auch mit dem WBV als Gewässerunterhalter. Die langfristige Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses hat aus Verbandssicht gerade in Zeiten verstärkt auftretender kleinräumiger Extremwetterereignisse oberste Priorität. Gleichmaßen gibt es von Seiten der Verbandsmitglieder keine Akzeptanz und Zustimmung, wenn im Ergebnis von alleiniger Umsetzung der WRRL dienenden Maßnahmen eine Kostenerhöhung der künftigen Gewässerunterhaltung eintritt.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungs- bzw. Zuständigkeitsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0034	S0034_EF02	x					x		WABE-0100_M07 und M09: Die Beke ist mit ihrem Einzugsgebiet von 321 km ² das Hauptgewässer des WBV Warnow-Beke. Daher kommt ihrem Unterlauf hinsichtlich der uneingeschränkten und dauerhaften Erhaltung der hydraulischen Leistungsfähigkeit eine große Bedeutung zu. Alle in diesen beiden Maßnahmen verankerten Planungen finden nur unter diesem Gesichtspunkt Verständnis und Akzeptanz. Sie dürfen keine Wasserstandanhebung zur Folge haben.	Die Maßnahme WABE-0100_M07 ist bereits seit Jahren umgesetzt (Datenfehler). Die Forderungen für die Maßnahme WABE-0100_M09 werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0034	S0034_EF03	x					x		Bei der Erstellung des GEPP wird eine umfassende und gleichberechtigte Beteiligung aller am Gewässer beteiligten Akteure gefordert. Nur dann kann er als langfristige Planungsgrundlage für die Bewirtschaftung und Entwicklung funktionieren. Für das Gewässer 1. Ordnung (Warnow WAMU-0200) wird der GEPP durch das StALU MM Dezernat 41 erstellt. Die Forderung wird an das zuständige Dezernat weitergeleitet.	Die GEPP für die Gewässer 2. Ordnung werden zukünftig durch die Wasser- und Bodenverbände erstellt (Förderung). Damit ist eine umfassende und gleichberechtigte Beteiligung aller Akteure gesichert und die Forderung umgesetzt.	nein	nein	keine
S0034	S0034_EF04	x					x		WABE-0200_M02-04: Die Planungen werden wegen der Bedeutung des Wasserlaufs, der weitreichenden Auswirkungen in gewässerferne intensiv genutzte Flächen und der gegenwärtigen Nutzungsverhältnisse sehr kritisch gesehen. Sie finden keine Unterstützung seitens des WBV. Die vergleichbare im WABE-0100 im 1. Bewirtschaftungszeitraum durchgeführte Renaturierung ist weit davon entfernt als überzeugendes Beispiel für eine solche Maßnahme zu wirken.	Danke für die Information. Wir bedauern, dass diese Maßnahmen keine Unterstützung durch den WBV finden. Die Maßnahmen sind auf Grund des Bewirtschaftungszieles Guter Zustand und den Maßnahmen aus der FFH-Managementplanung jedoch erforderlich. Es gibt entsprechend den Ergebnissen der vorliegenden Machbarkeitsstudie keine Alternativen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0034	S0034_EF05	x					x		Flächenverfügbarkeit und die dauerhafte Aufrechterhaltung der Vorflutfunktion für die angrenzenden Flächen vorausgesetzt ist diese Maßnahme vorstellbar.	Danke für den Hinweis. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle können und sollen in der Regel im Rahmen der durch die Unterhaltungspflichtigen durchgeführten normalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Diese können – soweit erforderlich – im Rahmen der jährlichen Gewässerschau erläutert werden. Zeitpunkt und Umfang der Unterhaltung werden durch die Unterhaltungspflichtigen vor Beginn der Maßnahmen ortsüblich bekannt gemacht, damit sind die Eigentümer informiert. Duldungspflichten der Eigentümer sind unter § 41 WHG geregelt.	nein	nein	keine
S0034	S0034_EF06	x					x		M04 bis M17: Im Zuge des Ausgleichs für die BAB20 ist bereits eine Wasserstandsanhebung durch den Einbau von Sohlbauwerken erfolgt. Die dort festgelegten Höhen sind vollausgereizt. Das Gewässer darf zugleich der jährlichen Unterhaltung. Für neue Planungen sind beide Randbedingungen maßgeblich. M11 und M14 werden begrüßt.	Die Forderungen werden bei der weiteren Planung berücksichtigt. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle können und sollen in der Regel im Rahmen der durch die Unterhaltungspflichtigen durchgeführten normalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Diese können – soweit erforderlich – im Rahmen der jährlichen Gewässerschau erläutert werden. Zeitpunkt und Umfang der Unterhaltung werden durch die Unterhaltungspflichtigen vor Beginn der Maßnahmen ortsüblich bekannt gemacht, damit sind die Eigentümer informiert. Duldungspflichten der Eigentümer sind unter § 41 WHG geregelt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0034	S0034_EF07	x					x		M011: An den im Ergebnis der in 2011 von biota erstellten Machbarkeitsstudie dargelegten Nutzungs- und Bewirtschaftungsverhältnissen hat sich nichts geändert. Schon damals wurde eine Wiedervernässung von allen Nutzern abgelehnt. Das ist auch derzeit der Fall.	Vielen Dank für den Hinweis. Der Sachverhalt ist uns bekannt. Zur Erreichung des Bewirtschaftungszieles gutes ökologisches Potential und guter chemischer Zustand bestehen keine Alternativen. Auf Grund der von Ihnen dargestellten schwierigen Verhältnisse verschieben wird die Maßnahme in den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027.	nein	ja	Maßnahmenzeitraum auf 2027 gesetzt
S0034	S0034_EF08	x					x		WAMU-0600 M03, M04, M07: Die Maßnahmen werden im Grunde zur Herstellung einer Gewässerdurchgängigkeit begrüßt. Zugleich weise ich darauf hin, dass die Bachführung in der Ortslage Steinhagen durch das Vorhandensein teilweise beidseitig bis an das Gewässer heran reichende Grundstücke bestimmt ist. Die direkten Eigentumsbefindlichkeiten als auch die gefahrlose Abführung von Hochwasserereignissen verlangt eine sensible Planung. Der oberhalb der Ortslage angelegte Sandfang ist in seiner Funktion zwingend weiter zu erhalten.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle können und sollen in der Regel im Rahmen der durch die Unterhaltungspflichtigen durchgeführten normalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Diese können – soweit erforderlich – im Rahmen der jährlichen Gewässerschau erläutert werden. Zeitpunkt und Umfang der Unterhaltung werden durch die Unterhaltungspflichtigen vor Beginn der Maßnahmen ortsüblich bekannt gemacht, damit sind die Eigentümer informiert. Duldungspflichten der Eigentümer sind unter § 41 WHG geregelt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0034	S0034_EF09	x					x		WAMU-0600_M08: Zur Aufrechterhaltung aktueller Nutzungsverhältnisse ist auf Grund der Vorflutsicherung für zahlreiche Dränsysteme eine Wasserstandanhebung in der Niederung Schindelbruch auszuschließen.	Die Forderung wird bei der weiteren Planung berücksichtigt. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle können und sollen in der Regel im Rahmen der durch die Unterhaltungspflichtigen durchgeführten normalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Diese können – soweit erforderlich – im Rahmen der jährlichen Gewässerschau erläutert werden. Zeitpunkt und Umfang der Unterhaltung werden durch die Unterhaltungspflichtigen vor Beginn der Maßnahmen ortsüblich bekannt gemacht, damit sind die Eigentümer informiert. Duldungspflichten der Eigentümer sind unter § 41 WHG geregelt.	nein	nein	keine
S0034	S0034_EF10	x					x		WAMU-0600_M15: Landwirtschaftliche Nutzung und Gewässerbewirtschaftung verlangen bei dieser Maßnahme durch ihre differenzierte Betroffenheit nach eine detaillierten Abstimmung hinsichtlich der Ausführung.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle können und sollen in der Regel im Rahmen der durch die Unterhaltungspflichtigen durchgeführten normalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Diese können – soweit erforderlich – im Rahmen der jährlichen Gewässerschau erläutert werden. Zeitpunkt und Umfang der Unterhaltung werden durch die Unterhaltungspflichtigen vor Beginn der Maßnahmen ortsüblich bekannt gemacht, damit sind die Eigentümer informiert. Duldungspflichten der Eigentümer sind unter § 41 WHG geregelt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0034	S0034_EF11	x					x		<p>WANE-0100: Untersuchungen zur Herstellung der Durchgängigkeit sind aus Sicht der Gemeinde Dreetz am Abfluss des Peetscher Sees, der besser mit WANE-4100 bezeichnet werden sollte, notwendig. Der WBV unterstützt dieses Ansinnen.</p>	<p>Der Wasserkörper WANE-4100 aus dem 1. Bewirtschaftungszeitraum wurde aus formalen Vorgaben durch das LUNG dem Wasserkörper Nebel WANE-0100 zugeordnet. Der Forderung nach der Herstellung der Durchwanderbarkeit zwischen Peescher See und Nebel wird entsprochen, da die Verbindung zwischen See und Fließgewässer eine wichtige Maßnahme zur Herstellung der Fischdurchgängigkeit ist. Zur Umsetzung der Forderung wird eine neue Maßnahme WANE-0100_M12 (Herstellung der Durchwanderbarkeit für 2 relevante Bauwerke) angelegt. Wir bitten Sie, zeitnah einen Fördermittelantrag zu stellen.</p>	nein	ja	neue Maßnahme angelegt WANE-0100_M12
S0034	S0034_EF12	x					x		<p>WAMU-0100_M03: Das Schöpfwerk im Polder Kassow wird seit Jahren beständig bewirtschaftet. Aktuelle Investitionen an der Technik als Ergebnis der Bedeutung der Grünlandnutzung erlauben keinen Rückbau. In Rücksprache mit den im Polder wirtschaftenden Landwirten hat diese Maßnahme keine Aussicht auf Umsetzung und wird daher abgelehnt.</p>	<p>Wir nehmen die Ablehnung zur Kenntnis. Die Maßnahme ist in der FFH-Managementplanung unter der Nummer 236 enthalten und für die Erreichung des Bewirtschaftungszieles erforderlich. Sie wird daher beibehalten. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0034	S0034_EF13	x					x		WAMU-0100_M14: Zahlreiche Gewässer der 2. Ordnung münden in diesen Warnowabschnitt. Zur Vermeidung von Konflikten sind bei Detailplanungen zwischen Schwaan und Bützow rechtzeitige Abstimmungen mit dem WBV "Warnow-Beke" unumgänglich.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle können und sollen in der Regel im Rahmen der durch die Unterhaltungspflichtigen durchgeführten normalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Diese können – soweit erforderlich – im Rahmen der jährlichen Gewässerschau erläutert werden. Zeitpunkt und Umfang der Unterhaltung werden durch die Unterhaltungspflichtigen vor Beginn der Maßnahmen ortsüblich bekannt gemacht, damit sind die Eigentümer informiert. Duldungspflichten der Eigentümer sind unter § 41 WHG geregelt.	nein	nein	keine
S0034	S0034_EF14	x					x		WAMU-0200_M01 Die derzeitigen Bewirtschaftungen lassen keinen Grund für einen Rückbau der dortigen Schöpfwerke erkennen. Eine Konkretisierung welcher Polder in den Rückbauplanungen eine Rolle spielt wäre mehr als hilfreich und dann in erster Linie mit den wirtschaftemden Landwirten sowie mit dem WBV abzustimmen.	Dieser Forderung wird entsprochen. Die Maßnahme M01 wurde ersetzt durch die angepasste Maßnahme M06. Dies beruht auf den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie 2014 und der Entscheidung des StALU MM für die Variante Umgestaltung der Vorflutverhältnisse ohne Polderrückbau. Die Maßnahme WAMU-0200_M06 wurde entsprechend angepasst. Sie erhalten die Machbarkeitsstudie zur Kenntnis.	nein	nein	keine
S0034	S0034_EF15	x					x		WAMU-0200_M06: Zahlreiche Gewässer der 2. Ordnung münden in diesen Warnowabschnitt. Zur Vermeidung von Konflikten sind bei detaillierten Planungen Abstimmungen mit dem WBV unumgänglich.	Diese Forderung wird berücksichtigt. Sie wird an das zuständige Dezernat 41 des StALU MM weitergeleitet.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0035	S0035_EF01			x			x		<p>Mit den ausliegenden Maßnahmeplänen im Bereich der Gemeinde Luckow einschließlich Rieth wird bei uns der Eindruck erweckt, dass es bei der geplanten Gewässerunterhaltung zukünftig nur um den Natur- und Artenschutz geht. Die Gemeinde Luckow ist der Ansicht, dass es auch um den Erhalt der nachhaltigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftbarkeit der im Gemeindegebiet liegenden Flächen geht und um die weitere Wohnbarkeit der Gebäude ohne Einschränkung. Die naturnahe Gewässerunterhaltung muss auch das Ziel des geregelten Wasserabflusses haben. Dazu gehören die entsprechende Gewässerpflege und -unterhaltung, Grabenmahd und -beräumung der Fließgewässer</p> <p>In den letzten Jahren gab es immer öfter Starkniederschlagsereignisse, so dass der Wasserstand in den betreffenden Gräben stetig gestiegen ist - auch durch die mangelnde lineare Durchlassfähigkeit. Eine Überflutung der angrenzenden Flächen durch übergetretenes Wasser aber auch durch Versickerung durch die aufgeweichten Grabenränder erfolgte in den letzten Jahren. Daraus folgte eine Veränderung des Pflanzenbestandes (Binsen und Seggen) auf den Flächen durch die Anpassung an die herrschenden Bodenverhältnisse und eine stark eingeschränkte Befahrbarkeit der Flächen besonders im Grabenbereich.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p>	nein	nein	keine
S0035	S0035_EF02			x			x		<p>Im Vordergrund muss eine Wiederherstellung eines "Fließgewässers" stehen - angepasst an die aktuellen Klimaanforderungen (Starkregen) - also eine zeitweise intensivere und doch nachhaltige Gewässerunterhaltung. Die laut WRRL zu erreichenden Umweltziele können auch damit in Einklang gebracht werden, wenn eine Verbesserung der Ökologie des Gewässers erreicht wird. Maßnahmen dazu sind z.B. eine optimierte Krautung bzw. Böschungsmahd, d.h. mittig mähen für die Durchlassfähigkeit, Ränder stehen lassen bzw. das Durchführen der Gewässerpflege nicht in der Laich- und Brutzeit.</p> <p>Die Gemeinde Luckow liegt mit im Bereich des Naturparks "Am Stettiner Haff", d.h., dass in den vergangenen Jahren viel getan wurde zum Umwelt-, Natur- und Artenschutz. Aber die Gemeinde lebt von den Menschen die hier wohnen, nicht nur von den Urlaubern die Biotop besichtigen möchten. Wasser sucht sich seinen Weg - deshalb wurde das Grabensystem in der Vergangenheit angelegt um eine Wohnbarkeit zu ermöglichen. Dies muss wieder mehr Beachtung finden, denn nicht nur Amphibien, Fische, Insekten, Vögel, usw. haben hier ihre Daseinsberechtigung.</p>	<p>Die Einzelforderung stellt auf den Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan ab, der die in bisheriger Praxis erstellten Gewässerunterhaltungspläne um Inhalte zur Umsetzung des §39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BNatSchG ergänzt. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWAG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Die Aufstellung eines solchen Planes wird mit bis zu 90 % gefördert. Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Sofern der betreffende Gewässerabschnitt auf Grundlage eines früheren Planfeststellungsbeschlusses oder einer gleichwertigen Entscheidung nach DDR-Recht ausgebaut war, wird dieser Beschluss / diese Entscheidung durch einen neuen / eine neue ersetzt. Sind Maßnahmen der Gewässerentwicklung unterhalb der Ausbauschwelle nicht mit den Zielen einer älteren Ausbauentscheidung vereinbar, kann die zuständige Behörde diese Maßnahmen untersagen oder eine Ausbauentscheidung</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
										aufheben. Dabei sind auch Fragen zum ursprünglichen Zweck des Gewässerausbaus zu klären - ob dieser Zweck aufrecht zu erhalten ist oder ob aktuell geltende gesetzliche Belange überwiegen, die eine andere Entscheidung rechtfertigt.			
S0035	S0035_EF03			x			x		Die jetzt vorliegenden Maßnahmebeschreibungen sind noch sehr allgemein gehalten und eine präzise Stellungnahme ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Wie bereitsschon erwähnt, darf es durch die Maßnahmen nicht zu einer weiteren Beeinträchtigung der Vorflut und damit zur weiteren Vernässung der angrenzenden Flächen kommen und damit zur einer Verschlechterung der Nutzung der betroffenen Flächen.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0035	S0035_EF04			x			x		<p>Laut Steckbrief sind bei der Wasserkörperbewertung die hydromorphologischen Qualitätskomponenten in der Güteklasse "nicht gut". Das entspricht unserer Auffassung, denn durch die "naturnahe" Bewirtschaftung erfolgt eine Verkräutung, so dass die lineare Durchgängigkeit und damit die Fließfähigkeit kaum gegeben sind.</p> <p>Als geplante Maßnahmebeschreibung steht "Ermittlung des guten ökologischen Potentials und Ableitung erforderlicher Maßnahmen". Für uns ist eine genauere Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen notwendig, um die zukünftigen Auswirkungen auf das Fließgewässer und die umliegenden Flächen einschätzen zu können.</p>	<p>Der Hauptgraben (WK RAND-3400) ist als erheblich verändertes Gewässer, der Stromgraben (WK RAND-3500) als künstliches Gewässer eingestuft. Für beide Gewässer gilt als Bewirtschaftungsziel das Erreichen des „guten ökologischen Potentials“. Eine noch in Auftrag zu gebende Studie, die höchstwahrscheinlich mehrere vergleichbare Gewässer umfassen wird, soll zunächst dazu dienen, das gute Potential dieser Gewässer zu definieren und daraus für die Zielerreichung erforderliche Maßnahmen in den betreffenden Gewässern abzuleiten. Die Benennung und genaue Beschreibung von Maßnahmen wird erst nach Abschluss dieser Studie möglich sein.</p> <p>Für die spätere Umsetzung der WRRL-Maßnahmen ist die Abstimmung der Interessen aller Betroffenen erforderlich.</p>	nein	nein	keine
S0035	S0035_EF05			x			x		<p>Der Teufelsgraben weist bei der Bewertung des ökologischen Zustandes insgesamt eine Negativ-Wertung auf. Ein Grundproblem dabei ist auch hier die Durchlassfähigkeit. Der Teufelsgraben weist in der Ortschaft Rieth einen erhöhten Wasserstand auf und eine Fließfähigkeit ist kaum gegeben. Die angrenzenden Flächen sind auf Grund des erhöhten Wasserstandes durchnässt, Kennzeichen dafür sind eine schlechte Begeh- und Befahrbarkeit und der jetzt typische Pflanzenbestand (Seggen und Binsen). Die Maßnahme RAND-3800_M_04 beinhaltet eine weitere Förderung der naturnahen Entwicklung durch Zulassen von Uferabbrüchen, Totholz u.a., nur beobachtende Gewässerunterhaltung. Wir sind ja für Natur- und Umweltschutz, aber auch die im Territorium lebenden Menschen haben ein Anrecht auf trockene Daseinsberechtigung in ihren Häusern und eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der umliegenden Fläche muss wieder möglich sein. Das bedeutet, dass der erhöhte Wasserstand abgeleitet werden muss durch eine Verbesserung der linearen Durchlassfähigkeit, denn beim Teufelsgraben handelt es sich zur Zeit nicht mehr um ein Fließ- sondern um ein Stehgewässer.</p>	<p>Bereits im Rahmen der 2007 erfolgten Vorplanungen zur Vorbereitung des ersten Bewirtschaftungsplans und der dazugehörigen Maßnahmenprogramme wurde insbesondere aufgrund der naturnah ausgeprägten Gewässerstrukturen in den Arbeitskreisen Konsens darüber erzielt, den Teufelsgraben (WK RAND-3800) vom Ludwigshofer See bis zur Mündung in den Neuwarper See als natürliches Fließgewässer einzustufen und damit als Bewirtschaftungsziel das Erreichen des guten ökologischen Zustandes festzulegen. Die Maßnahme RAND-3800_M04 betrifft den im Wald befindlichen Gewässerabschnitt von der Straße Ahlbeck-Rieth bis zur Straße Ludwigshof. In diesem Gewässerabschnitt stellt sich die Unterhaltung des Teufelsgraben ohnehin äußerst schwierig dar. Beobachtende Gewässerunterhaltung bedeutet nicht, dass jegliche Eingriffe in das Gewässer unterbleiben sollen. Totholz o.ä., das zu einem stärkeren Aufstau für den oberen Gewässerbereich führt, kann selbstverständlich entnommen werden. Die Bereiche unterhalb des Waldes, also Rieth und die bewirtschafteten Grünlandflächen, können nach wie vor bedarfsweise unterhalten werden.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0035	S0035_EF06			x			x		<p>Die Maßnahme RAND-4000_M_02 beinhaltet das Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung durch Einstellung der klassischen Gewässerunterhaltung, beobachtende Gewässerunterhaltung nach Maßgabe des GEPP und die Maßnahme RAND-4000_M_03 ein Erstellen eines GEPP für den Bereich vom Mützelburger See bis zur Mündung - sind bei diesen Maßnahmeplanungen die Partner von der polnischen Seite mit einbezogen worden? Diese Einbeziehung ist besonders für die Bewohner von Mützelburg wichtig, denn auch sie haben mit dem hohen Wasserstand ihre Probleme - auch wenn die Ökologie der Gewässer wichtig ist, der Mensch geht vor.</p>	<p>Der Grenzgraben/ Beeke (WK RAND-4000) ist ebenfalls als natürliches Fließgewässer mit dem Ziel „guter ökologischer Zustand“ eingestuft. Für Gewässer 1.Ordnung sind Gewässerentwicklungs- und pflegepläne (GEPP) verbindlich zu erstellen und auf dieser Grundlage die künftigen Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Mit der Maßnahme RAND-4000_M02 soll die naturnahe Entwicklung des Gewässers gefördert werden. Das bedeutet, dass anstelle der klassischen (maschinellen) Gewässerunterhaltung künftig eine beobachtende Gewässerunterhaltung treten sollte. Natürliche Sukzession, also Gehölzaufwuchs in Böschungs- und ufernahen Bereichen, soll in wieder zugelassen werden. Es ist keineswegs beabsichtigt, das Fließgewässer in ein Standgewässer umzuwandeln. Vielmehr sollte insbesondere durch das Zulassen von Gehölzaufwuchs eine Beschattung von Gewässerabschnitten erreicht und damit Krautaufwuchs deutlich vermindert werden. Regelmäßige Absprachen/ Kontrollen mit den verantwortlichen polnischen Kollegen sind selbstverständlich. Die polnische Seite des Grenzgrabens wird allerdings schon seit langem deutlich naturnäher unterhalten, d.h. hier wird die natürliche Sukzession durch eine schonende Handmähd unterstützt.</p>	nein	nein	keine
S0036	S0036_EF01	x					x		ergänzende Tabelle	Auswertung siehe S0165	nein	nein	keine
S0037	S0037_EF01	x		x		x	x	x	<p>hiermit teile ich Ihnen mit) dass wir auf eine Stellungnahme zu den Entwürfen derBewirtschaftungspläne) der Maßnahmenpläne sowie der Umweltberichte zu denFlussgebietseinheiten Warnow/Peene und Oder verzichten. Es ergeben sich keineKonfliktpunkte zu den Inhalten des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern.</p>	Deklaration	nein	nein	keine
S0038	S0038_EF01	x				x	x		<p>Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.</p>	<p>Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0038	S0038_EF02	x				x	x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0038	S0038_EF03	x				x	x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0038	S0038_EF04	x				x	x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden, erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende, Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0038	S0038_EF05	x				x	x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinausgeht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0038	S0038_EF06	x				x	x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs. 3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	<p>Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“</p> <p>Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerwasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.</p>	nein	nein	keine
S0038	S0038_EF07	x				x	x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muß sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0039	S0039_EF1	x					x		BART 0400 M 06 sowie M 07 und M10 werden abgelehnt wegen der dafür nötigen und bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Landfraß ist unverantwortlich und fördert den Hunger auf der Welt durch künstliche Verknappung produktiver Nutzflächen.	Die Ziele der WRRL dienen keinem Selbstzweck sondern dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen sowie dem nachhaltigen Umgang mit ihnen. Die von den angedachten Maßnahmen in Anspruch genommene Fläche wäre nur ein verschwindend geringer Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Bezieht man die von den naturnahen Gewässerstrukturen, Gewässerrandstreifen und Gehölzstreifen erbrachten Ökosystemdienstleistungen mit in diese Betrachtung mit ein, so ergibt sich ein deutlich höherer Nutzen der Maßnahmenflächen für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen. Um den festgestellten Belastungen der Gewässer begegnen zu können, ist es notwendig, den diffusen Eintrag von Nährstoffen deutlich zu verringern. Da eine flächendeckende Reduktion der Nährstoffbilanzüberschüsse (als primäre Quelle der Nährstoffeinträge in die Gewässer in M-V) über die Ziele der Düngeverordnung hinaus nicht erreichbar scheint, ist es nur angemessen, die Gewässer in einen Zustand zu versetzen, in dem sie in der Lage sind mit Hilfe ihrer Selbstreinigungskraft die eingetragenen Nährstoffe zumindest teilweise abzubauen.	nein	nein	keine
S0039	S0039_EF2	x					x		BART 0400 M09 wird abgelehnt, weil im Rahmen der modifizierten Gewässerunterhaltung nicht mit besserem Wasserabfluß zu rechnen ist, sondern mit schlechterem. Der Rückstau in landwirtschaftliche Flächen führt bekannterweise zur Vernichtung ganzer Ernten und ist aus ethischen Gründen abzulehnen.	Die Gewässerunterhaltung hat nach § 39 WHG neben der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses auch die Pflege- und Entwicklung der Gewässer zum Ziel. Es muss im Einzelfall abgewogen werden, welche Ziele für den jeweiligen Gewässerabschnitt unter Beachtung der Ziele der WRRL, des Artenschutzes und der vorhandenen hydraulischen Leistungsfähigkeit festgelegt werden können. Diese Betrachtungen werden im Rahmen der Erstellung eines Gewässerentwicklungs- und Pflegeplans angestellt, auf dessen Grundlage die in der Maßnahme genannte modifizierte Gewässerunterhaltung durchgeführt werden soll.	nein	nein	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0039	S0039_EF3	x					x		NVPK 1700 M 04 und M 0 5 werden abgelehnt wegen der dafür nötigen und bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, siehe oben.	Die Ziele der WRRL dienen keinem Selbstzweck sondern dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen sowie dem nachhaltigen Umgang mit ihnen. Die von den angedachten Maßnahmen in Anspruch genommene Fläche wäre nur ein verschwindend geringer Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Bezieht man die von den naturnahen Gewässerstrukturen, Gewässerrandstreifen und Gehölzstreifen erbrachten Ökosystemdienstleistungen mit in diese Betrachtung mit ein, so ergibt sich ein deutlich höherer Nutzen der Maßnahmenflächen für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen. Um den festgestellten Belastungen der Gewässer begegnen zu können, ist es notwendig, den diffusen Eintrag von Nährstoffen deutlich zu verringern. Da eine flächendeckende Reduktion der Nährstoffbilanzüberschüsse (als primäre Quelle der Nährstoffeinträge in die Gewässer in M-V) über die Ziele der Düngeverordnung hinaus nicht erreichbar scheint, ist es nur angemessen, die Gewässer in einen Zustand zu versetzen, in dem sie in der Lage sind mit Hilfe ihrer Selbstreinigungskraft die eingetragenen Nährstoffe zumindest teilweise abzubauen.	nein	nein	keine
S0039	S0039_EF4	x					x		Grundsätzlich ist die Absicht, Gewässerqualitäten zu verbessern, zu begrüßen. Es müssen aber Wege gefunden werden, die weder Land verbrauchen noch die Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe belasten.	Bei der Umsetzung von WRRL-Maßnahmen wird immer versucht, auch die sozioökonomischen Rahmenbedingungen im jeweiligen Maßnahmengebiet mit zu berücksichtigen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0039	S0039_EF5	x				x			Zudem empfehle ich Ihnen auf Grund meiner Ortskenntnis, bei den betroffenen Gewässern Wasserproben direkt vor und hinter den Ortslagen zu nehmen um den Quellen gezielter nachgehen zu können. Nach meiner Einschätzung besteht an Messungen dieser Art aus naheliegenden Gründen kein Interesse. Vielmehr wird üblicherweise der Generalverdacht auf die Landwirtschaft im allgemeinen gelenkt, um damit Naturschutzmaßnahmen in der Fläche zu generieren. Wenn Sie hingegen über Messungen an diesen Stellen verfügen, wäre ich sehr dankbar, wenn Sie mir diese zugänglich machen könnten.	Im Rahmen der Bestandsaufnahme nach Art. 5 WRRL wurden die Belastungen der einzelnen Wasserkörper ermittelt. Hierbei wurden auch mögliche punktuelle Belastungen aus Ortslagen abgeprüft. Neben konkreten Messungen im Gewässer ist es auch anderweitig möglich, hier zu Ergebnissen zu kommen. So lässt z.B. auch die biologische Qualitätskomponente Diatomeen Rückschlüsse auf vorherrschende Belastungen zu. Konkrete Messergebnisse zur Gewässergüte sind beim zuständigen staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) zu erfragen. Gibt es aus der Ortskenntnis des Einwenders heraus nachweislich nicht erkannte Quellen der Gewässerbelastung (z.B. Direkteinleitung von Hofabläufen aus Tierhaltungsanlagen oder nicht bekannte Einleitungen anderer Abwässer etc.) so wird er gebeten, dies der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen und das StALU zu informieren.	nein	nein	keine
S0040	S0040_EF1	x					x		Vor Inkrafttreten der Maßnahmenprogramme wäre eine nochmalige breite Information der Öffentlichkeit sehr wünschenswert.	Eine erneute Information der Öffentlichkeit ist vor Inkrafttreten der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne nicht vorgesehen. Im Rahmen der folgenden Planungsschritte erfolgt eine konkrete Beteiligung der Eigentümer, Anlieger und Träger öffentlicher Belange.	nein	nein	keine
S0040	S0040_EF2	x					x		Die Aufgabenerfüllung durch die entsprechenden Landesbehörden ist der richtige Weg, da sich die meisten Gewässer auf mehrere Hoheitsgebiete erstrecken. Federführend und Kapazitäten betreffend sind hier die Aufgaben zu betreiben und zu koordinieren. Einzelne Ämter oder gar Kommunen haben weder die entsprechenden Fachkräfte noch die Übersicht, um solche grenzübergreifenden Maßnahmen durchzuführen. Die Aufgabenerfüllung im Rahmen der Selbstverwaltung ist so zeit- und kostenintensiv vor Ort, dass die Übernahme von originären Arbeiten völlig auszuschließen sind. Die Finanzkraft einzelner Kommunen ist teilweise so angespannt, dass jede weitere Belastung zu verhindern ist. Schon jetzt gehen den Vertretern und der Verwaltung die Argumente gegenüber der Bevölkerung aus, wenn Leistungen nicht erbracht werden können, weil die Finanzen dies nicht zulassen.	Nach § 36 LWaG ist das Land ausbau- und unterhaltungspflichtig für die Gewässer I. Ordnung. Für Gewässer II. Ordnung gilt dies für die Gemeinden bzw. für die Unterhaltung werden die Wasser- und Bodenverbände in die Pflicht genommen. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die o.g. Träger grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit, unterstützt das Land die Vorhaben. Durch die Förderung von investiven Vorhaben sowie von konzeptionellen Maßnahmen wie z.B. Machbarkeitsstudien versucht das Land, die Gemeinden finanziell und fachlich in die Lage zu versetzen, die Maßnahmen der WRRL umzusetzen und ihre konkrete Ausgestaltung so weit wie möglich an die Bedürfnisse der Gemeinden und Bürger anzupassen. Die Wasser- und Bodenverbände haben mehrheitlich angeboten, die Gemeinden bei der Maßnahmenumsetzung zu unterstützen. Die sind der geeignete Partner, da sie technisch und fachlich sehr gut in der Lage sind, die Vorhaben der WRRL durchzuführen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0040	S0040_EF3	x					x		Bei Prüfung der Maßnahmevorschläge ist augenscheinlich, dass die Bezeichnungen oft sehr vage sind und somit weder festgestellt werden kann, ob die Notwendigkeit der Durchführung vorliegt noch erkennbar ist, welche Auswirkung die Maßnahmen für Betroffene haben. Dies wird sicher im Lauf der Zeit noch konkretisiert.	Konkrete Einzelvorhaben sind nicht Gegenstand der Plandokumente. Deren Umsetzung unterliegt weiteren Planungs-, Abstimmungs- und rechtlichen Zulassungsschritten. Dabei erfolgt eine entsprechende Konkretisierung.	nein	nein	keine
S0040	S0040_EF4	x					x		Die im Internet zur Verfügung gestellte Plattform ist für viele schwierig zu überschauen. Daher wird es als notwendig erachtet, die Betroffenen vor Ort rechtzeitig über Auswirkungen auf ihre Grundstücke zu informieren und die entsprechenden Personen einzubeziehen. Insbesondere Landwirte und Gewerbetreibende an den betroffenen Gewässern müssen rechtzeitig über mögliche Einschränkungen Bescheid wissen, um nicht plötzliche Ertragsverluste festzustellen. Im Rahmen der bereits angeordneten Bodenordnungsverfahren ist dies sicher möglich. In diesem Zusammenhang sollte eindeutiger herausgestellt werden, welche Belastungen auf Einzelne zukommen können. Wenn z.B. Ersatzneubau einer Überfahrt genannt ist, muss erkennbar sein, wer für derartige Maßnahmen verantwortlich ist (bei wasserbaulichen Anlagen die Wasser- und Bodenverbände, bei Durchlässen der Straßenbaulastträger?).	Die Veröffentlichung der Plandokumente im Internet ermöglicht den jederzeitigen Zugriff der Öffentlichkeit auf alle Dokumente. Die Veröffentlichung der Maßnahmenplanung ist sehr umfangreich und muss mehreren Ansprüchen genügen. MV ist zudem mit dieser Veröffentlichungsform ein Vorreiter und muss damit noch Erfahrungen sammeln. Die Benutzeroberfläche der Kartenanwendung wurde während der Anhörungsphase nach Anwenderhinweisen optimiert. In Vorbereitung einer nächsten Anhörungsphase wird weiter an einer Verbesserung gearbeitet. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Dem Hinweis zu den Bodenordnungsverfahren wird zugestimmt. Die rechtliche Sicherung von Maßnahmen und deren Umsetzung im Zusammenhang mit Bodenordnungsverfahren wird in MV bereits genutzt. Dies soll daher, wo immer möglich, auch künftig erfolgen. Es wurde eine Textergänzung im Maßnahmenprogramm unter Punkt 4.6.1 vorgenommen.	ja	nein	Textblock in MP aufnehmen, der auf die Möglichkeiten von BOV hinweist.
S0040	S0040_EF5	x					x		Fest steht, dass keine Gemeinde in unserem Amtsbereich in der Lage wäre, als Maßnahmeträger zu fungieren. Bei 90%iger Förderung ist es nicht möglich, die übrigen Eigenmittel zu übernehmen. Selbst bei 100%iger Förderung von Maßnahmen durch das Land und die EU kann hier keiner die Trägerschaft übernehmen. Die Gemeinden des einwendenden Gemeindeamtes bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Stadtverwaltung. Hier ist die Kapazitätsgrenze mehr als erreicht. Für die Betreuung von Maßnahmen von der Beantragung bis zur Abrechnung steht kein Personal zur Verfügung. Bei Schaffung neuer Stellen würden sich die umzulegenden Verwaltungskosten für die Gemeinden derart erhöhen, dass wiederum bei jetziger Finanzausstattung weitere Mittel zur Aufgabenerfüllung verloren gehen. Daher muss jegliche Trägerschaft abgelehnt werden. Es gibt bereits überregionale Gremien, die bei entsprechender Ausstattung die Materie bewältigen können. Ich denke da z.B. an die Wasser- und Bodenverbände, die	Durch die Förderung von investiven Vorhaben sowie von konzeptionellen Maßnahmen wie z.B. Machbarkeitsstudien versucht das Land, die Gemeinden finanziell und fachlich in die Lage zu versetzen, die Maßnahmen der WRRL umzusetzen und ihre konkrete Ausgestaltung so weit wie möglich an die Bedürfnisse der Gemeinden und Bürger anzupassen. Die Wasser- und Bodenverbände haben mehrheitlich angeboten, die Gemeinden bei der Maßnahmenumsetzung zu unterstützen. Die sind der geeignete Partner, da sie technisch und fachlich sehr gut in der Lage sind, die Vorhaben der WRRL durchzuführen. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG hingewiesen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
									staatlichen Ämter etc.				
S0040	S0040_EF6	x					x		Die bisher aufgeführten Maßnahmen werden als Vorschläge gesehen. Es wird darumgebeten, diese nochmals auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Inzwischen hatsich die Natur vielleicht ganz von allein ihre Kraft zurückerobert. Der zugrundegelegte Istzustand ist daher auf den Prüfstand zu stellen.	Im Rahmen der notwendigen weiteren Planungsschritte (Machbarkeitsstudie, Planfeststellung, etc.), die einer Maßnahmenumsetzung vorausgehen müssen, werden ausgehend vom aktuellen Ist-Zustand und den Zielen der WRRL die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Maßnahme bzw. die notwendigen Veränderungen ermittelt und beim weiteren Vorgehen zu Grunde gelegt.	nein	nein	keine
S0040	S0040_EF7	x					x		Die Gemeinde Zarnewanz bittet darum, den Zustand der Brücke (Maßnahme RECK-1900 zw. 7000 und 7500) zu überprüfen und ggf. zu sanieren.	Die Brücke im Bereich Station: 7000-7050 im Wasserkörper RECK-1900 (Reppeliner Bach) wurde im Ergebnis der aktuellen Strukturgütekartierung als vollständig durchwanderbar bewertet. Aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie besteht daher kein Handlungsbedarf.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0041	S0041_EF01	x					x		<p>Uns stellt sich aber die Frage nach dem Vorhaben-/Maßnahmenträger der einzelnen Projekte, da dieses in den Übersichten nicht ausgewiesen ist. Da im Regelfall sicherlich die jeweilige Gemeinde zuständig ist (Gewässer II Ordnung), ergibt sich gerade bei der Recknitz die Frage nach der Finanzierbarkeit. Auch wenn eine 90% Förderung möglich ist, verbleibt im oben genannten Vorhaben eine Summe, die durch unsere kleine Gemeinde nicht zu bewältigen ist. Wir befürworten somit zwar jede einzelne Maßnahme, sehen aber keine Möglichkeit, uns finanziell an den Vorhaben zu beteiligen.</p>	<p>Nach § 36 LWaG ist das Land ausbau- und unterhaltungspflichtig für die Gewässer I. Ordnung. Für Gewässer II. Ordnung gilt dies für die Gemeinden bzw. für die Unterhaltung werden die Wasser- und Bodenverbände in die Pflicht genommen. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die o.g. Träger grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, unterstützt das Land die Vorhaben.</p> <p>Eine 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme nicht zulässig. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG hingewiesen.</p>	nein	nein	keine
S0041	S0041_EF02	x					x		<p>Gerade durch die etwas ungenaue Beschreibung der Maßnahmen, ist es uns zu dem jetzigen Zeitpunkt nicht möglich eine detailliertere Stellungnahme abzugeben.</p>	<p>Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.</p>	nein	nein	keine
S0041	S0041_EF03	x					x		<p>Maßnahme - Reduzierung der Stickstoffeinträge aus der Landnutzung Frage: Welche Auswirkungen hat die geplante Maßnahme auf die Landwirtschaftin Bezug auf Drainagen und der Reduzierung der Nährstoffeinträge?</p>	<p>In der Bewirtschaftungsplanung 2013 wurde für alle drei Wasserkörper eine erhebliche Belastung mit Stickstoff festgestellt. Da jedes Defizit mit einer Maßnahme belegt werden muß, wurde eine allgemeine Maßnahme - Reduzierung der Stickstoffeinträge aus der Landnutzung - formuliert, deren Auswirkungen auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden können. Jedoch wird auf die grundlegenden Maßnahmen zur Einhaltung der Düngeverordnung (incl. der Anforderungen aus der Novellierung der DüV) i.V.m. einer guten landwirtschaftlichen Praxis abgestellt. Darüber hinaus sollen geförderte Maßnahmen aus der II. Säule, hier Agrarumweltmaßnahmen und die Cross Compliance-Regelungen zur Verbesserung der Nährstoffsituation in den Gewässern beitragen. Maßnahmen an Drainageausläufen können z.B. Draineiche sein, die einen Abbau von Nährstoffen bewirken.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0041	S0041_EF04	x					x		M05: Neutrassierung Mündungsbereich Renat. Recknitz FFH-Managementplanung 1941-301 Maßnahme 508 Frage: Welchen Verlust an Landwirtschaftlicher Nutzfläche würde eine Neutrassierung/ Laufveränderung mit sich bringen?	Eine Beantwortung der Frage ist erst möglich, wenn die Detailplanung der Maßnahme vorliegt.	nein	nein	keine
S0041	S0041_EF05	x					x		M08: Prüfung der Verbesserungsmöglichkeiten für die Reinigungsleistung der Kläranlage Prangendorf und Umsetzung Frage: Wurden in jüngster Zeit Vergleichsmessungen vorgenommen um die ungenügende Reinigungsleistung zu bestätigen und würde diese Maßnahme gegebenenfalls einen Umbau der Kläranlage mit sich bringen?	In Abstimmung mit dem Zweckverband wurde für den Wasserkörper eine neue Maßnahme RECK-2200_M10 - Untersuchungen zur Abwasserbelastungen - in die Bewirtschaftungsplanung aufgenommen. Diese Untersuchungen werden durch das StALU MM Dezernat 43 durchgeführt. Der Zweckverband wird sich zeitgleich mit den Verbesserungsmöglichkeit der Abwasserreinigung beschäftigen. Im Ergebnis der Untersuchungen werden Maßnahmen für eine Reduzierung der Abwasserbelastung gemeinsam festgelegt.	nein	nein	keine
S0041	S0041_EF06	x					x		Maßnahme: Erarbeitung eines Gewässerentwicklungspflegeplanes (GEPP) einschließlich der Ermittlung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers Frage: Erfolgt die Maßnahme zur Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung (0-600) in enger Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband?	Die GEPP für Gewässer 2.Ordnung werden durch die Wasser- und Bodenverbände (Förderung) erarbeitet.	nein	nein	keine
S0041	S0041_EF07	x					x		M02: Umsetzung der Planung des Naturschutzes zur Wiedervernässung der TeschowerSeewiesen Frage: Um welche spezielle Maßnahme handelt es sich hier auf der Länge von 1 m(5.749 - 5.750) und was beinhaltet "Reduzierung der Belastungen infolgeLandentwässerung"?Welche Auswirkungen ergeben sich bei einer eventuellen Wiedervernässung derTeschower Seewiesen auf die Camminer Kläranlage sowie deren Sportplatz?	Frage: Die Maßnahme RECK-2500_M02 beinhaltet die Wiedervernässung dre Teschower Seewiesen. Für die Maßnahme wurde eine separate Geometrie angelegt. Die Stationierung auf der Wasserkörperroute ist ein Datenfehler und wird entsprechend geändert. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle können und sollen in der Regel im Rahmen der durch die Unterhaltungspflichtigen durchgeführten normalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0041	S0041_EF08	x					x		<p>M04: Wehr Goritz (Eickhof, 1700_B07)): Neutrassierung zur Umgehung des Wehres FFH-Managementplanung DE1941-301 Maßnahme 212 und 213 Frage: Würde die Neutrassierung gleichzeitig den Rückbau des Wehres und somit den Wegfall des Recknitzüberganges nach Goritz bedeuten? Hierbei sollte gegebenenfalls berücksichtigt werden, dass teilweise die Landwirte auf diesen Übergang angewiesen sind und er von Fahrradtouristen, Spaziergängern sowie Anwohnern häufig genutzt wird. In welcher Größenordnung würden sich die Ertragsflächen bei der Neutrassierung der Recknitz (58.835 - 64.539) für die Landwirtschaft verkleinern und sind hierfür eventuelle Ausgleichsflächen vorgesehen?</p>	<p>Die Maßnahme beinhaltet den Rückbau des Wehres. Wenn eine Wegebeziehung vorhanden ist, wird diese im Projekt wiederhergestellt. Die Umsetzung wird im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren umgesetzt um den Interessenausgleich zwischen Nutzern und Vorhaben zu erreichen.</p>	nein	nein	keine
S0042	S0042_EF01			x			x		<p>Es ist festzustellen das alle Gewässer die nach der WRRL entwickelt undbewirtschaftet werden sollen, einen großen Einfluss auf den Wasserhaushalt deranliegenden Flächen, sowohlland-, forstwirtschaftliche als auch bauliche Nutzung,haben und damit einen direkten Einfluss auf die Selbigen nehmen.Insbesondere betroffen sind die folgenden Abschnitte: UECK 0600,UECK 1700,RAND 0600, RAND 3400, RAND 3500, RAND 3600, RAND 3700, RAND 3800,RAND 3900 u. RAND 4000, weiterhin die Abschnitte ZALA 1300, ZALA 2000, ZALA2300, ZALA 3100 u. ZALA 3500In allen vor benannten Abschnitten, ist die angedachte Wiederherstellung dernatürlichen Gewässerstruktur unter Berücksichtigung der bewirtschafteten undbewohnten Flächen, mit äußerster Vorsicht durchzuführen. DieBewirtschaftungspläne sind im Einvernehmen mit den Gemeinden und demWasser- und Bodenverband Uecker-Haffküste aufzustellen.Eine weitere Vernässung der umliegenden Flächen ist aus Sicht der Gemeindenunbedingt zu vermeiden. Die hier seit Generationen lebende Bevölkerung solltennicht weiter durch diese Maßnahmen verängstigt und verdrängt werden.Auch die Gemeinden unseres Amtes sind für den Naturschutz und den Schutzunserer natürlichen Ressourcen aber nur gemeinsam und auch im Interesse derBevölkerung.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0042	S0042_EF02			x			x		Als wichtigen Punkt möchten wir hier noch auf die Problematik des Hochwasserschutzes hinweisen. In unserem Amtsgebiet kommt es regelmäßig zu Hochwasserereignissen in den Fließgewässern, da bei ungünstiger Wetterlage das sich aufstauende Haff den Abfluss verhindert und das rückwärtig auflaufende Wasser aus den Flächen eine erhebliche Bedrohung für die bewohnten Gebiete darstellt. Derzeit kommt es bereits durch ungenügende Bewirtschaftung der Fließgewässer zu Abflussbehinderungen und bei Starkregenereignissen oder Schneeschmelze zu Überflutungen. Die langsam verlandenden Gewässer können die anfallenden Wassermengen nicht mehr zeitnah abführen und stauen sich somit erheblich auf. Die daraus resultierenden Schäden durch steigende Grundwasserspiegel und stauendes Oberflächenwasser sind für die Bevölkerung und die Wirtschaft nicht mehr tragbar. Die angedachten Maßnahmen in den einzelnen Gewässerabschnitten heben teilweise die Vorflutfunktion der angeschlossenen Gewässer der 2. Ordnung (Gräben, Vorfluter) auf. Dies ist unbedingt zu vermeiden.	Die Pflege und Entwicklung der Gewässer im Rahmen der Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung u.a. des ordnungsgemäßen Abflusses ist in § 39 WHG geregelt. Zuständig für die Unterhaltung sind an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Wasser- und Bodenverbände. Maßgaben die auch aus Hochwasserschutzansprüchen gestellt werden, sollten im Zuge von Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan abgeleitet werden. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWAG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Die Aufstellung eines solchen Planes wird mit bis zu 90 % gefördert.	nein	nein	keine
S0043	S0043_EF01	x					x		in dem Steckbrief zum Wasserkörper TREB 2800 ist der chemische und physikalische Zustand des Gewässerabschnitts als gut bewertet worden. Eine Änderung der Bewirtschaftung oder Einschränkung der Düngung ist in diesem Abschnitt nicht notwendig. Auf die hydromorphologischen Komponenten hat die Landwirtschaft auf unseren Flächen keinen Einfluss.	Der chemische Zustand nach WRRL beinhaltet die Belastung mit Schadstoffen (Umweltqualitätsnormen) und muß unterschieden werden von der physikalisch-chemischen Qualitätskomponente (PC-QK) im ökologischen Zustand. Der chemische Zustand für den Wasserkörper TREB-2800 wurde mit gut bewertet während die PC-QK im ökologischen Zustand nur mit der Klasse 4 unbefriedigend bewertet werden konnte. Ursache ist die übermäßige Belastung mit Nitratstickstoff. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind diffuse Quellen aus der Landnutzung die Ursache. Wir verweisen auf das Anlastungsverfahren gegen Deutschland wegen der Nichteinhaltung der Nitratrichtlinie und der gegenwertigen Überarbeitung der Düngeverordnung. Die hydromorphologische Komponente des ökologischen Zustandes ist wesentlich durch die Nutzung der umliegenden Flächen bestimmt. Der Gewässerausbau und die Melioration der Flächen haben zu den heutigen Nutzungsverhältnissen und der Gewässerstruktur geführt. Beides steht in engem Zusammenhang.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0044	S0044_EF01	x					x		in dem Steckbrief zum Wasserkörper TREB 2700 ist der chemische Zustand des Gewässerabschnitts als gut bewertet worden. Lediglich der Sauerstoffgehalt erfüllte am Tag der Messung nicht den Orientierungswert. Die Landwirtschaft hat keinen Einfluss auf den Gehalt des Sauerstoffes im Fließgewässer. Die Maßnahmen sind somit für diesen Abschnitt auf unseren Flächen nicht notwendig.	Der chemische Zustand nach WRRL beinhaltet die Belastung mit Schadstoffen (Umweltqualitätsnormen) und muß unterschieden werden von der physikalische-chemischen Qualitätskomponente (PC-QK) im ökologischen Zustand. Der chemische Zustand für den Wasserkörper TREB-2700 wurde mit gut bewertet während die PC-QK im ökologischen Zustand nur mit der Klasse 4 unbefriedigend bewertet werden konnte. Der Parameter Sauerstoff gehört zum PC-QK des ökologischen Zustand. Maßgebend für die Bewertung des Sauerstoffs nach WRRL (Orientierungswerte nach RAKON) ist der im Jahresverlauf gemessene Minimalwert. Die Landnutzung hat über den Gewässerausbau zur Sicherung der Nutzung (Fließgeschwindigkeiten, Gewässerprofile) und über den Eintrag organischer Stoffe durchaus einen Einfluss auf den Sauerstoffhaushalt. Renaturierungsmaßnahmen erhöhen die Selbstreinigung des Gewässers und damit die Sauerstoffversorgung.	nein	nein	keine
S0045	S0045_EF01	x					x		Die hydromorphologischen Qualitätskomponenten sind in dem Steckbrief als "nicht gut" ausgewiesen. Eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen hat keine Auswirkungen die Gewässerstruktur. Daher sind alle Maßnahmen in diesem Bereich für unsere Flächen nicht zutreffend.	Die hydromorphologische Komponente des ökologischen Zustandes ist wesentlich durch die Nutzung der umliegenden Flächen bestimmt. Der Gewässerausbau und die Melioration der Flächen haben zu den heutigen Nutzungsverhältnissen und der Gewässerstruktur geführt. Beides steht in engem Zusammenhang. Für den Lühburger Graben ist daher zur Erreichung des Bewirtschaftungszieles eine Renaturierung vorgesehen. Die Maßnahmen wurden in zwei Machbarkeitsstudien erarbeitet. Eine Umsetzung soll im Zuge des Flurneuordnungsverfahren Walkendorf erfolgen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0045	S0045_EF02	x					x		in dem Steckbrief zum Wasserkörper TREB 2900 ist der chemische Zustand des Gewässerabschnitts als gut bewertet worden. Des Weiteren sind die Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in diesen Abschnitt nicht notwendig.	Der chemische Zustand nach WRRL beinhaltet die Belastung mit Schadstoffen (Umweltqualitätsnormen) und muß unterschieden werden von der physikalische-chemischen Qualitätskomponente (PC-QK) im ökologischen Zustand. Der chemische Zustand für den Wasserkörper TREB-2900 wurde mit gut bewertet während die PC-QK im ökologischen Zustand nur mit der Klasse 3 mäßig bewertet werden konnte. Ursache ist die Belastung mit Nitratstickstoff und Gesamtphosphat (Überschreitung Orientierungswert). Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind diffuse Quellen aus der Landnutzung eine wesentliche Ursache. Wir verweisen auf das Anlastungsverfahren gegen Deutschland wegen der Nichteinhaltung der Nitratrichtlinie und der gegenwertigen Überarbeitung der Düngeverordnung. Die ausgewiesenen Maßnahmen TREB-2900_M17 (Reduzierung der Stickstoffeinträge) und TREB-2900_M18 (Ursachenermittlung der Phosphatbelastung) sind daher erforderlich.	nein	nein	keine
S0046	S0046_EF01	x					x		in dem Steckbrief zum Wasserkörper TREB 3000 ist ein Abschnitt des Duckwitzer Grabens aufgenommen. In diesem großen Gebiet ist der Phosphorgehalt bemängelt worden. Wir bewirtschaften seit 2012 eine landwirtschaftliche Fläche die bei ca. 2500 beginnt und bis ungefähr 2100 reicht. Hierbei legen wir besonderen Wert auf eine phosphorarme Düngung. Die angestrebten Maßnahmen sind deshalb für uns nicht zutreffend.	Insbesondere im Hinblick auf den sanierten Duckwitzer See begrüßen wir, dass Sie besonderen Wert auf eine phosphorarme Düngung legen. Da Seen sehr sensibel auf den Eintrag von Phosphor reagieren wurde im limnologischen Gutachten festgestellt, dass der Phosphateintrag für eine Besserung der Gewässergüte zu hoch ist. Es wurde eine Maßnahme TREB-3000_M01 zur Phosphatfällung in den Zuläufen abgeleitet. Im Rahmen der Seesanieung wurden zwei Fällanlagen im Duckwitzer Graben oberhalb des Sees und im Zulauf aus Basse aufgestellt. Den Weiterbetrieb der Phosphatfällanlagen beinhaltet die neue Maßnahme TREB-3000_M10.	nein	nein	keine
S0046	S0046_EF02	x					x		Eine Reduzierung des Stickstoffs ist bei einem guten chemischen Zustand nicht notwendig.	Der chemische Zustand nach WRRL beinhaltet die Belastung mit Schadstoffen (Umweltqualitätsnormen) und muß unterschieden werden von der physikalische-chemischen Qualitätskomponente (PC-QK) im ökologischen Zustand. Der chemische Zustand für den Wasserkörper TREB-3000 wurde mit gut bewertet während die PC-QK im ökologischen Zustand nur mit der Klasse 4 unbefriedigend bewertet werden konnte. Ursache ist die übermäßige Belastung mit Nitratstickstoff. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind diffuse Quellen aus der Landnutzung die Ursache. Wir verweisen auf das Anlastungsverfahren gegen Deutschland wegen der Nichteinhaltung der Nitratrichtlinie und der gegenwertigen Überarbeitung der Düngeverordnung.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0047	S0047_EF01	x					x		Der Einstau der Wegedurchlässe darf nicht zum Rückstau innerhalb des Gewässers und in deren Folge zu einer Erhöhung des Wasserstandes oberhalb einmündender Rohrleitungen und Drainagen führen. Es muss eine ungehinderte Wasserabfuhr gewährleistet bleiben.	Bei Umsetzung derartiger Maßnahmen ist eine Planung einschließlich Vermessung und Feststellung möglicher Beeinträchtigungen Dritter vorzunehmen um mögliche negative Auswirkungen der Maßnahme zu untersuchen. Auch hier gilt: Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	nein	nein	keine
S0047	S0047_EF02	x					x		Die Zulassung einer eigendynamischen Laufentwicklung darf nicht dazu führen, dass die Bewirtschaftung anliegende Flächen eingeschränkt oder behindert wird. Bei der Anpassung der Gewässerunterhaltung fordern wir, dass ein ungehinderter Wasserabfluss gewährleistet ist und es zu keinen Vernässungen der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen kommt. Die Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge lehnen wir ab. Die Ausbringung von Düngemittel ist in verschiedenen Gesetzen geregelt (z.B. Düngeverordnung) und wird im Rahmen der einzuhaltenden Verpflichtungen (CrossCompliance- Regelungen) zur Gewährung der Agrarzahungen kontrolliert. Eine Ergänzung bestehender Gehölzstreifen darf nicht die Gewässerunterhaltung beeinträchtigen.	Änderungen in der Gewässerunterhaltung, die zu erhöhten Wasserständen führen können, sind grundsätzlich mit den betroffenen Anliegern zu besprechen und bedürfen ihrer Zustimmung. Die Anlage von Gewässerrandstreifen einschließlich Gehölzinitialpflanzungen dienen neben der Schutz- und Abschirmfunktion gegenüber jeglicher Umlandnutzung vorrangig der Strukturverbesserung des Fließgewässers an sich. Viele aquatische Organismen sind auf das Vorhandensein einer naturnahen Uferstruktur sowie einer naturnahen Ufervegetation angewiesen. Da die Anlage von nutzungsfreien Randstreifen immer eine Frage des Flächeneigentums ist, sind i. d. R. umfangreiche Abstimmungen mit allen Betroffenen notwendig. In diesem Zuge wird mit den Unterhaltungspflichtigen auch die Anlage der Gehölzpflanzungen im Einklang mit den Unterhaltungserfordernissen abgestimmt. Für beide Punkte gilt: Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
										ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen.			
S0047	S0047_EF03	x					x		Bei der Erstellung eines Gewässerentwicklungs- und Pflegeplanes (GEPP) sind die Belange der Landwirte, die im unmittelbaren Einzugsbereich des Goldbaches wirtschaften, zu beachten. Der Goldbach dient der Vorflut angrenzender hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen. Diese Vorflut ist auch weiter zu erhalten, ohne dass es zum Rückstau führt.	Die Einzelforderung stellt auf die Erstellung von Gewässerentwicklungs- und Pflegeplänen ab (GEPP), die die in bisheriger Praxis erstellten Gewässerunterhaltungspläne um Inhalte zur Umsetzung des §39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BNatSchG ergänzen. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWAG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Grundlage für die Planungen sind u.a. die jährlichen Gewässerschauen. Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0047	S0047_EF04	x					x		Diese beiden Maßnahmen sind bereits abgeschlossen. Wir fordern aber, dass der Anstau, der sich durch den Biber gebildet hat, überwacht und nicht weiter ausgedehnt wird, da es sonst zum Rückstau innerhalb des Goldbaches und einlaufender Rohrleitungen und Drainagen führt. Eine generelle Unterlassung der Grundräumung im angegebenen Abschnitt lehnen wir ab. Es muss auch weiter möglich sein, mit geeigneten Maßnahmen bei Bedarf eine punktuelle Grundräumung durchzuführen. Der jetzt schon entstandene Rückstau im Goldbach und einmündender Rohrleitungen und Drainagen war im Projekt nicht vorgesehen und ist durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen.	Wasserstandsprobleme, die durch den Biber hervorgerufen werden, bedürfen aufgrund des Artenschutzes einer naturschutzfachlichen Regelung. Dieser Abschnitt des Goldbaches liegt zudem im FFH-Gebiet, sodass diesbezügliche Regelungen mit der UNB getroffen werden müssen. Eine Unterlassung der Grundräumung, die einen gravierenden Eingriff in die Fließgewässer darstellt, ist neben der naturschutzfachlichen Relevanz auch ganz entscheidend für die Umsetzung der EG-WRRL. Das in diesem Abschnitt 2011 durchgeführte Projekt beinhaltete Maßnahmen zur langfristigen Unterlassung einer Grundräumung und diente so der Sicherung der Neunaugenpopulation. Die Notwendigkeit einer künftigen Grundräumung bedarf weiterhin einer Ausnahmegenehmigung. Vielmehr sollte gerade hier im Rahmen eines GEPP der Wert auf alternative Möglichkeiten wie Ursachenermittlung für den Sedimenttransport und ggf. Anlage von Sandfängen gelegt werden. Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	nein	nein	keine
S0047	S0047_EF05	x					x		Eine natürliche Sukzession der Tollense darf nur soweit zugelassen werden, dass eine uneingeschränkte Nutzung des Grünlandes als Weide sowie zur Futtergewinnung auch weiter möglich ist. Die Anlage von Gewässerschutzstreifen lehnen wir ab. Nährstoffeinträge in die Tollense erfolgen unseres Erachtens fast ausschließlich über die Zuläufe. Eine intensive Nutzung des Grünlandes ist nur in einigen Bereichen gegeben.	Änderungen in der Gewässerunterhaltung dahingehend, dass sie geeignet sind, generell höhere Wasserstände in der Tollense herbei zu führen, sind nur bei entsprechender Flächenverfügbarkeit durchführbar. Die Anlage von Gewässerrandstreifen dient nicht zwangsläufig einer Minimierung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer. Vielmehr gehört ein nutzungsfreier Gewässerentwicklungsraum mit natürlicher Vegetation zur guten Strukturgüte eines Fließgewässers und wäre allein vor diesem Hintergrund zur Umsetzung der EG-WRRL herzustellen. In beiden Fällen sind i. d. R. Eigentum oder Rechte Dritter betroffen: Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0047	S0047_EF06	x					x		Bei der Erstellung eines Gewässerentwicklungs- und Pflegeplanes (GEPP) sind die Belange der Landwirte, die im unmittelbaren Einzugsbereich der Tollense wirtschaften, zu beachten. Maßnahmen zur Optimierung der Gewässerunterhaltung dürfen nicht dazu führen, dass es zu Einschränkungen und zusätzlichen Auflagen bei der Bewirtschaftung der Flächen kommt.	Änderungen in der Gewässerunterhaltung dahingehend, dass sie geeignet sind, höhere Wasserstände in der Tollense herbei zu führen und damit die Bewirtschaftung der Flächen einzuschränken, sind nur bei entsprechender Flächenverfügbarkeit durchführbar. Bei der Erstellung von GEPP's werden die Belange der Landwirt und Anlieger berücksichtigt. Die Einzelforderung stellt auf die Erstellung von Gewässerentwicklungs- und Pflegeplänen ab (GEPP), die die in bisheriger Praxis erstellten Gewässerunterhaltungspläne um Inhalte zur Umsetzung des §39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BNatSchG ergänzen. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWAG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Grundlage für die Planungen sind u.a. die jährlichen Gewässerschauen. Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	nein	nein	keine
S0047	S0047_EF07	x					x		Es ist der Rückbau eines Wegedurchlasses geplant. Dies wird von uns abgelehnt. Die Überfahrt wird benötigt, um zu unseren landwirtschaftlichen Flächen zu gelangen. Durch diese Überfahrt wird ein kilometerlanger Umweg durch die Stadt Altentreptow mit schwerer Technik vermieden.	Die betroffenen Überfahrt liegt etwa 145 m stromab vom Wegedurchlass nordöstlich Loickenzin. Er ist stark verfallen und stellt im Fließgewässer ein Wanderhindernis dar. Gleichzeitig ist eine Nutzung in den letzten Jahren nicht erkennbar gewesen. Aus diesem Grund erscheint ein Rückbau als die günstigste Variante. Sollte dieser Durchlass aber weiterhin begründet benötigt werden, würde die ökologische Durchgängigkeit derart hergestellt werden, dass ein neuer Durchlass eingebaut wird. Im Rahmen eines Umsetzungsprojektes zu dieser Maßnahme werden Sie als Anlieger beteiligt. Ihr Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0047	S0047_EF08	x					x		<p>Bei der Erstellung eines Gewässerentwicklungs- und Pflegeplanes (GEPP) sind die Belange der Landwirte, die im unmittelbaren Einzugsbereich des Torneybachs wirtschaften, zu beachten. Der Torneybach dient der Vorflut mehrerer Ortschaften und angrenzender landwirtschaftlicher Flächen. Diese Vorflut ist auch weiter zu erhalten, ohne dass es zum Rückstau führt. Die Zulassung einer eigendynamischen Laufentwicklung darf nicht dazu führen, dass die Bewirtschaftung anliegende Flächen eingeschränkt oder behindert wird. Bei der Anpassung der Gewässerunterhaltung fordern wir, dass ein ungehinderter Wasserabfluss auch weiter gewährleistet ist und es zu keinen Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung unserer anliegenden landwirtschaftlichen Flächen kommt. Ein Rückstau bzw. eine Überstauung von einmündenden Rohrleitungen oder Drainage muss vermieden werden.</p>	<p>Die Einzelforderung stellt auf die Erstellung von Gewässerentwicklungs- und Pflegeplänen ab (GEPP), die die in bisheriger Praxis erstellten Gewässerunterhaltungspläne um Inhalte zur Umsetzung des §39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BNatSchG ergänzen. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWAG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Grundlage für die Planungen sind u.a. die jährlichen Gewässerschauen. Eine eigendynamische Laufentwicklung ist nur dort möglich, wo entsprechende eigentumsrechtliche Voraussetzungen geschaffen wurden. Bei entsprechenden Planungen werden die Betroffenen einbezogen: Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0047	S0047_EF09	x					x		Wir fordern, dass alle geplanten Maßnahmen vor Festsetzung mit den Landeigentümern und Bewirtschaftern abgesprochen werden. Es dürfen sich keine weiteren Bewirtschaftungseinschränkungen zu Lasten des Landwirtschaftsbetriebes ergeben. Sollte es zu einer eingeschränkten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen bzw. zu Ertragsausfällen in Folge der Maßnahmen kommen, behalten wir uns Schadensersatzforderungen vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0047	S0047_EF10	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Wir erwarten, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0048	S0048_EF01	x					x		<p>Es ist vorgesehen, einen Uferrandstreifen linksseitig (Südseite) anzulegen und zu bepflanzen. Auf der rechten Seite befindet sich teilweise ein Naturschutzgebiet, welches auf Grund von Vernässungen nicht befahrbar ist. Sollte die linke Seite bepflanzt werden, ist eine Gewässerunterhaltung an dieser Stelle nicht mehr möglich, so dass es zu Stauerscheinungen kommen wird. Da in diesem Bereich auch der Graben aus Werder (MTOL-3500) in den Kleinen Landgraben einläuft, würde es ebenfalls zu einem Rückstau des Grabens aus Werder führen. Dieser Graben ist Vorfluter für die Entwässerung der Ortschaft Werder sowie der Drainage umliegender landwirtschaftlicher Flächen.</p>	<p>Diese Maßnahme ist nicht im Maßnahmenprogramm bis 2021 vorgesehen und damit auch nicht Bestandteil der laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung. Inwieweit diese Maßnahme im 3. Bewirtschaftungszeitraum zur Umsetzung kommen wird, ist noch völlig offen. Unabhängig davon kommt es bei der Planung derartiger Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bereits während der Planung zur Beteiligung der anliegenden Nutzer und Eigentümer. Weiterhin gilt: Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Ihr Hinweis wird für die künftige Planung entgegengenommen.</p>	nein	nein	keine
S0048	S0048_EF02	x					x		<p>In diesem Bereich ist eine abschnittsweise Reduzierung der Gewässerunterhaltung geplant, im Bereich des NSG soll die Unterhaltung eingestellt werden. Dies lehne ich ab. Durch reduzierte Unterhaltungsmaßnahmen kommt es bereits jetzt zu starken Vernässungen im Bereich des NSG, so dass eine vertragsgemäße Pflege des NSG durch mich immer schwieriger zu realisieren ist. Wird die Unterhaltung weiter eingeschränkt bzw. aufgegeben, ist die Pflege des NSG und somit ein Erhalt der geschützten Pflanzen nicht mehr möglich. Auch in diesem Bereich muss durch eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung die Nutzung anliegender Flächen gegeben sein. Der Kleine Landgraben ist die Vorflut für die umliegenden Gemeinden sowie landwirtschaftlicher Nutzflächen. Diese Maßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass der Abfluss des Kleinen Landgrabens derart behindert wird, dass es zum Rückstau bzw. zu Überstauungen von einmündenden Gräben, Rohrleitungen oder Drainagen kommt.</p>	<p>Diese Maßnahme ist nicht im Maßnahmenprogramm bis 2021 vorgesehen und damit auch nicht Bestandteil der laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung. Inwieweit diese Maßnahme im 3. Bewirtschaftungszeitraum zur Umsetzung kommen wird, ist noch völlig offen. Unabhängig davon kommt es bei der Planung derartiger Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bereits während der Planung zur Beteiligung der anliegenden Nutzer und Eigentümer. Weiterhin gilt: Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
										werden.Ihr Hinweis wird für die künftige Planung entgegengenommen.			
S0048	S0048_EF03	x					x		<p>Ich fordere, dass alle geplanten Maßnahmen vor Festsetzung mit den Landeigentümern und Bewirtschaftern abgesprochen werden. Es dürfen sich keine weiteren Bewirtschaftungseinschränkungen zu Lasten des Landwirtschaftsbetriebes ergeben.</p> <p>Sollte es zu einer eingeschränkten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen bzw. zu Ertragsausfällen in Folge der Maßnahmen kommen, behalte ich mir Schadensersatzforderungen vor.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0049	S0049_EF01	x					x		<p>Als Flächeneigentümer und Landwirt in der Gemeinde Dargelin mit dem Landwirtschaftsbetrieb Christian Ringenberg) Dorfstraße 34) 17498 Alt Negentin) erhebe ich fristgerecht Widerspruch gegen die geplanten Maßnahmen im Bereich der Schwinge) genauer gegen die geplanten Maßnahmen des Wasserkörpers UNPE-2800) Schwinge. Durch die dort geplanten Maßnahmen wird direkt in meine Eigentumsstruktur eingreifen und es kommt zu Bewirtschaftungerschwernissen) die so nicht hingenommen werden können. Es ist aus den heutigen Unterlagen nicht zu erkennen) welcher wirtschaftlicher Schaden für mich persönlich entsteht und wie dieser finanziell ausgeglichen wird. Daher kann ich diesen Maßnahmen nicht zustimmen.</p>	<p>Eine grundsätzliche Ablehnung von Maßnahmen ist wenig konstruktiv und unrealistisch, da Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Zustand der Gewässer zu verbessern. Pauschale Einwendungen gegen alle oder einzelne Maßnahmen sind im Rahmen der Anhörung wenig sachdienlich, da sie nur wenig geeignet sind, die Maßnahmenplanung noch weiter mit den Bedürfnissen der Flächeneigentümer und -nutzer in Übereinstimmung zu bringen. Der obere Bereich der Schwinge bis oberhalb Pustow ist als erheblich verändertes Gewässer eingestuft, hieraus ergibt sich als WRRL-Zielstellung das Erreichen eines „guten ökologischen Potentials und des guten chemischen Zustandes“. In das Maßnahmenprogramm 2016 bis 2021 wurde für diesen Gewässerabschnitt zunächst nur eine Maßnahme aufgenommen. Eine noch in Auftrag zu gebende Studie (WK-Nr._M01), die höchstwahrscheinlich mehrere vergleichbare Gewässer umfassen wird, soll zunächst dazu dienen, das gute Potential dieser Gewässer zu definieren und daraus für die Zielerreichung erforderliche Maßnahmen in den betreffenden Gewässern abzuleiten. Die Benennung und genaue Beschreibung von Maßnahmen wird erst nach Abschluss dieser Studie möglich sein. Für die spätere Umsetzung der WRRL-Maßnahmen ist die Abstimmung der Interessen aller Betroffenen erforderlich. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0049	S0049_EF02	x					x		Weiter lege ich Widerspruch gegen die geplanten Maßnahmen des Wasserkörpers UNPE-2210) Bach aus Alt Jargenow) ein. Dies tue ich als Flächenbewirtschafter und Pächter von einzelnen Acker- und Waldflächen wie auch in Abstimmung mit den Eigentümern. Eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung und eine Entwertung der Eigentumsflächen kann nicht hingenommen werden.	Eine grundsätzliche Ablehnung von Maßnahmen ist wenig konstruktiv und unrealistisch, da Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Zustand der Gewässer zu verbessern. Pauschale Einwendungen gegen alle oder einzelne Maßnahmen sind im Rahmen der Anhörung wenig sachdienlich, da sie nur wenig geeignet sind, die Maßnahmenplanung noch weiter mit den Bedürfnissen der Flächeneigentümer und -nutzer in Übereinstimmung zu bringen. Der Bach aus Alt Jargenow ist ein natürliches Gewässer, hieraus ergibt sich als WRRL-Zielstellung das Erreichen eines „guten ökologischen Potentials und des guten chemischen Zustandes“. Aktuell ist der Zustand des Gewässers mit „schlecht“ bewertet. Maßgeblich für diese Bewertung ist die schlechte biologische Ausstattung (insbesondere die Fischpopulation), die eng mit der fehlenden ökologischen Durchgängigkeit und der hydromorphologischen Ausprägung des Gewässers verbunden ist. Die in das Maßnahmenprogramm aufgenommenen Einzelmaßnahmen sind Ergebnis einer Machbarkeitsuntersuchung, die bereits in der Gemeinde betroffenen und interessierten Bürgern vorgestellt wurde. Selbstverständlich ist vorgesehen, alle Einzelmaßnahmen in den folgenden Planungsschritten sowohl mit den betroffenen Eigentümern und Flächennutzern als auch mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband abzustimmen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer /Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0049	S0049_EF03	x					x		Als Geschäftsführer der Papenhäger Landprodukte GmbH (Dorfstraße 6) 18510 Papenhagen) erhebe ich hiermit Widerspruch gegen die geplanten Maßnahmen im Bereich des Wasserkörpers TREB-0500) Krohhorster Trebel. Die dort geplanten Maßnahmen zur Veränderung der Ufervegetation und zur Verbesserung der Durchlässigkeit bzw. zur Reduzierung von Stoffeinträgen) beeinträchtigen in direkter Weise die Bewirtschaftung der angrenzenden Eigentums- und Pachtflächen unseres Betriebes. Der daraus resultierende finanzielle Schaden muss dann auch angemessen ausgeglichen werden. In die bisherige Planung sind wir nur unzureichend einbezogen worden.	Eine grundsätzliche Ablehnung von Maßnahmen ist wenig konstruktiv und unrealistisch, da Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Zustand der Gewässer zu verbessern. Pauschale Einwendungen gegen alle oder einzelne Maßnahmen sind im Rahmen der Anhörung dagegen wenig sachdienlich, da sie nur wenig geeignet sind, die Maßnahmenplanung noch weiter mit den Bedürfnissen der Flächeneigentümer und -nutzer in Übereinstimmung zu bringen. In MV waren die Arbeitskreise der Bewirtschaftungsplanung grundsätzlich auch für Grundeigentümer offen. Spätestens bei der weiteren Vorbereitung der Maßnahmen werden Betroffene einbezogen. Ausführungen zur Flächenverfügbarkeit werden auch in den Plandokumenten stärker thematisiert. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0049	S0049_EF04	x					x		Weiter lege ich im Namen der GmbH Widerspruch gegen die geplante Maßnahme (Treb-0700) Graben aus Papenhagen) ein. Die geplanten Maßnahmen greifen direkt in die Bewirtschaftung der angrenzenden Acker- und Grünlandflächen ein und führen zu einem finanziellen Schaden) der heute noch nicht abzuschätzen ist. Weiter wird durch die geplante Maßnahme auch wie bei den vorherigen in das persönliche Eigentum eingegriffen) was so nicht hinnehmbar ist.	<p>Eine grundsätzliche Ablehnung von Maßnahmen ist wenig konstruktiv und unrealistisch, da Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Zustand der Gewässer zu verbessern. Pauschale Einwendungen gegen alle oder einzelne Maßnahmen sind im Rahmen der Anhörung dagegen wenig sachdienlich, da sie nur wenig geeignet sind, die Maßnahmenplanung noch weiter mit den Bedürfnissen der Flächeneigentümer und -nutzer in Übereinstimmung zu bringen.</p> <p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p>	nein	nein	keine
S0049	S0049_EF05	x					x		Weiter lege ich auch Widerspruch ein gegen die geplanten Maßnahme (Treb-0300) Trebel. Auch hier sorgt eine Änderung der Uferbefestigung / Ufervegetation wie auch evtl. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung zu einer finanziellen Belastung und Schädigung der Eigentumsflächen bzw. der bewirtschafteten Flächen. Dies kann so nicht akzeptiert werden.	<p>Eine grundsätzliche Ablehnung von Maßnahmen ist wenig konstruktiv und unrealistisch, da Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Zustand der Gewässer zu verbessern. Pauschale Einwendungen gegen alle oder einzelne Maßnahmen sind im Rahmen der Anhörung dagegen wenig sachdienlich, da sie nur wenig geeignet sind, die Maßnahmenplanung noch weiter mit den Bedürfnissen der Flächeneigentümer und -nutzer in Übereinstimmung zu bringen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0050	S0050_EF01	x					x		WAMU-0200 M01 "Polderrückbau" Wird ersetzt durch die Ergebnisse/Maßnahmen der MBS 2014 (M08) zur Warnow (Renaturierung der Warnow im Bereich zwischen Rühn und Eickhof)	Die Einzelforderung wird berücksichtigt und die Maßnahme ersetzt durch die Umgestaltung der Vorflutverhältnisse entsprechend den Ergebnisse der MBS 2014 und der Entscheidung des StALU MM für diese Variante zur Umsetzung der Maßnahme M06 im 2.Bewirtschaftungszeitraum.	nein	ja	Maßnahme WAMU-0200 M01 wurde gelöscht.
S0050	S0050_EF02	x					x		WAMU-0200 M06 "Strukturverbesserung" Wird ersetzt durch die Ergebnisse/Maßnahmen der MBS 2014 (M08) zur Warnow (Renaturierung der Warnow im Bereich zwischen Rühn und Eickhof)	Die Einzelforderung wird berücksichtigt und die Maßnahme M06 wird ergänzt durch die Formulierung entsprechend den Vorschlägen der Machbarkeitsstudie 2014.	nein	ja	Maßnahme WAMU-0200 M06 wurde die Maßnahmebeschreibung angepasst
S0050	S0050_EF03	x					x		M08 MBS für M06" MBS liegt vor - Renaturierung der Warnow im Bereich zwischen Rühn und Eickhof	Die Einzelforderung wird berücksichtigt und die Maßnahme M08 wurde als erledigt markiert.	nein	ja	Maßnahme WAMU-0200 M08 umgesetzt. Projekt angelegt.
S0050	S0050_EF04	x					x		Neue Maßnahme aus M08: Renaturierung der Warnow im Bereich zwischen Rühn und Eickhof, Finanzielle Mittel wurden angemeldet - noch keine Bestätigung, geplanter Umsetzungszeitraum 2016 bis 2018	Die Bildung einer neuen Maßnahme ist nicht erforderlich, da die Einzelforderung in der Anpassung an die EF02 bereits in der Maßnahme M06 berücksichtigt wurde.	nein	nein	keine
S0050	S0050_EF05	x					x		WANE-0400 M10"Optimierung FM Kuchelmiß" Umsetzung erfolgreich abgeschlossen	Die Einzelforderung wird berücksichtigt und die Maßnahme M10 wurde als erledigt markiert.	nein	ja	Maßnahme WAMU-0400 M10 umgesetzt. Projekt angelegt.
S0051	S0051_EF01	x					x		ergänzende Tabelle	Auswertung siehe S0165	nein	nein	keine
S0052	S0052_EF01	x					x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemeinStellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0052	S0052_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0052	S0052_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0052	S0052_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0052	S0052_EF05	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0052	S0052_EF06	x					x		<p>Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die BOdennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL).</p> <p>Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.</p>	<p>Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“</p> <p>Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerwasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.</p>	nein	nein	keine
S0052	S0052_EF07	x					x		<p>Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.</p>	<p>Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen.</p> <p>Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.</p>	nein	nein	keine
S0053	S0053_EF01	x					x		siehe S0212	siehe S0212	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0054	S0054_EF01	x					x		Als Flächeneigentümer und für unsere Landwirtschaftsbetriebe lege ich hiermit Widerspruch gegen geplante Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ein, weil diese die Ertragsfähigkeit unserer Flächen negativ beeinflussen, die Ableitung des Wassers von unseren Flächen erschweren und die Bewirtschaftung beeinträchtigen.	Eine grundsätzliche Ablehnung von Maßnahmen ist wenig konstruktiv und unrealistisch, da Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Zustand der Gewässer zu verbessern. Pauschale Einwendungen gegen alle oder einzelne Maßnahmen, ohne Begründungen sind im Rahmen der Anhörung dagegen wenig sachdienlich, da sie nur wenig geeignet sind, die Maßnahmenplanung noch weiter mit den Bedürfnissen der Flächeneigentümer und -nutzer in Übereinstimmung zu bringen.	nein	nein	keine
S0054	S0054_EF02	x					x		Tangrimbach Fließgewässer TREB-1700: Folgenden Maßnahmen widersprechen wir: <ul style="list-style-type: none"> • 1700_M09 Erhalt bzw. Einrichtung eines dauerhaften und ausreichend breiten beidseitigen Gewässerrandstreifens und Herstellung standorttypischer Ufervegetation im Bereich ab Grammower Moor bis 2021. Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung) • TREB-1700_M09 südwestlich Ortslage Behren-Lübchin Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung) • TREB-1700_M10 Erhalt bzw. Einrichtung eines dauerhaften und ausreichend breiten beidseitigen Gewässerrandstreifens und Herstellung standorttypischer Ufervegetation im Bereich Bundesautobahn A20 bis Grammower Moor. Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung) • TREB-1700_M11 Erhalt bzw. Einrichtung eines dauerhaften und ausreichend breiten beidseitigen Gewässerrandstreifens und Herstellung standorttypischer Ufervegetation im Bereich östlich Ortslage Alt Stassow bis Bundesautobahn A20. Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung) • TREB-1700_M12 Gewässerentrohrung im Bereich Ortslage Alt Stassow bis östlich der Ortslage 	Eine grundsätzliche Ablehnung von Maßnahmen ist wenig konstruktiv und unrealistisch, da Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Zustand der Gewässer zu verbessern. Pauschale Einwendungen gegen alle oder einzelne Maßnahmen, ohne Begründungen sind im Rahmen der Anhörung dagegen wenig sachdienlich, da sie nur wenig geeignet sind, die Maßnahmenplanung noch weiter mit den Bedürfnissen der Flächeneigentümer und -nutzer in Übereinstimmung zu bringen.	nein	nein	keine
S0054	S0054_EF03	x					x		Bach aus dem Lindholz Fließgewässer RECK-0500: Folgenden Maßnahmen widersprechen wir: <ul style="list-style-type: none"> • RECK-0500_M020 Machbarkeitsstudie zur Herstellung des GÖZ und Ableitung von erforderlichen Maßnahmen. Dabei vorsorglich allen bereits bei den anderen Gewässern aufgeführten Maßnahmen. 	Eine grundsätzliche Ablehnung von Maßnahmen ist wenig konstruktiv und unrealistisch, da Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Zustand der Gewässer zu verbessern. Pauschale Einwendungen gegen alle oder einzelne Maßnahmen, ohne Begründungen sind im Rahmen der Anhörung dagegen wenig sachdienlich, da sie kaum geeignet sind, die Maßnahmenplanung noch weiter mit den Bedürfnissen der Flächeneigentümer und -nutzer in Übereinstimmung zu bringen. Darüberhinaus sind mit der Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie keine Nutzungseinschränkungen oder Eingriffe ins Eigentum verbunden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0054	S0054_EF04	x					x		Recknitz Fließgewässer Fließgewässer RECK-1700: Folgenden Maßnahmen widersprechen wir:• RECK-1700_M01 Neutrassierung/Rückbau Wehr Zarnewanz• RECK-1700_M02 - Neutrassierung/Rückbau Wehr ViitzDabei insbesondere• 69: Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen• 72: Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung• 73: Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung)• 71: Vitalisierung des Gewässers (u.a. Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils• 74: Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung 93: Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Landentwässerung	Die Ablehnung bezieht sich auf die Renaturierungsmaßnahme im Abschnitt Gewässer 1.Ordnung, die sich gegenwärtig im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens Recknitz I in der Genehmigungsplanung befinden. Die umfangreichen Abstimmungen im Rahmen der Entwurfsplanung haben bisher keinen grundsätzlichen Widerspruch erkennen lassen.	nein	nein	keine
S0054	S0054_EF05	x					x		Teufelsseebach - Bach aus Weitendorf Fließgewässer RECK-2100: Folgenden Maßnahmen widersprechen wir: RECK-21 00_M04 - Wiedervernässung Horster Moor, zB 93: Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Landentwässerung	Die Ablehnung bezieht sich auf die Renaturierungsmaßnahme Horster Moor, für die im Auftrage der Landgesellschaft eine Genehmigungsplanung erarbeitet wurde. Die Maßnahme soll entsprechend FFH-Managementplanung den Erhaltungszustand des Moores verbessern. Die Maßnahme wurde in die Bewirtschaftungsplanung nach WRRL für den Wasserkörper RECK-2100_M04 übernommen.	nein	nein	keine
S0054	S0054_EF06	x					x		Teufelsseebach - Bach aus Weitendorf Fließgewässer RECK-2100: Folgenden Maßnahmen widersprechen wir: RECK-2100_M05 - Neutrassierung, herstellen Durchwanderbarkeit, Umgestaltung des Mündungsbereiches einschließlich der Herstellung der Durchwanderbarkeit (3 Bauwerke) im Rahmen der Recknitzrenaturierung • RECK-2100 M07 - Rückbau Durchlass • RECK-2100_M08 - Rückbau Durchlass Dabei insbesondere • 69: Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen • 72: Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung • 73: Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung) • 74: Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung	Die Maßnahmen sind zur Erreichung des Bewirtschaftungszieles gutes ökologisches Potential und guter chemischer Zustand erforderlich. Die pauschale Ablehnung der Maßnahmen ohne konkrete alternative Vorschläge ist nicht zielführend und wird daher nicht berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0055	S0055_EF01		x				x		Die geplanten Regulierungsmaßnahmen intensiv auf Konsequenzen für die dort brütenden, übersommernden und rastenden Vogelarten prüfen. Im SPA besteht generelles Verschlechterungsverbot.	Die Maßnahme soll insbesondere auf das SPA abzielen und langfristig ausreichende Wasserstände sichern. Bei Umsetzung der Maßnahme sind umfangreiche Analysen zur optimalen Wasserstandshaltung gerade im Einklang mit den naturschutzfachlichen Belangen unumgänglich und Bestandteil weiterer möglicher Planungen. Die Anregung wird berücksichtigt.	nein	ja	Ergänzung der Maßnahmenbeschreibung MEE0-2500_M01 und _M06 mit den Belangen der SPA.

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0056	S0056_EF01			x			x		Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des WK RAND-0800. bis Bleiche sowie zwischen den Schlosseen (tw abgeschlossen) Sedimententnahme von ca. 120.000 m ³ aus den vom WK RAND-0800 durchflossenen Bürgerseen (Bleiche, Schützenhaussee, Arnsortsee) (wird 2015 abgeschlossen) Nährstofffällung aus dem Freiwasser und Sedimentkonditionierung mit PAC (2015 abgeschlossen)	Im Rahmen des Projektes „Restaurierung der Penkuner Seenkette“ sind bis zum jetzigen Zeitpunkt die Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit zwischen den Bürgerseen sowie zwischen den Schlosseen, die Sedimententnahme aus den Bürgerseen sowie die Nährstofffällung bereits abgeschlossen.	nein	nein	keine
S0056	S0056_EF02			x			x		Erstellung eines fischereilichen Bewirtschaftungskonzeptes für die Penkuner Seenkette inklusive einer initialen Befischung mit dem Ziel der Entnahme von Weißfisch, Gras- und Marmorkarpfen (fortlaufend)	Die Erstellung eines fischereilichen Bewirtschaftungskonzeptes für die Penkuner Seenkette wird als zusätzliche Maßnahme in das Maßnahmenprogramm aufgenommen.	nein	ja	neue Maßnahme
S0056	S0056_EF03			x			x		Wiederanschluss des Sees Lanke an die Seenkette (in Planung)	Der nördlich des Unteren Schlossees befindliche See Lanke hat keine Verbindung zum Schlossee, dies ist bereits auf dem Urmesstischblatt von 1827 zu erkennen. Zuletzt wurde die Lanke 2000 untersucht und bewertet, danach handelt es sich um einen makrophytendominierten See, der hinsichtlich der Trophie als eutroph 1 eingestuft wurde. Damit ist die Wasserqualität dieses kleinen Sees deutlich besser als die im Unteren Schlossee, der noch immer als polytroph eingestuft werden muss. Bevor die Herstellung einer Verbindung zwischen beiden Seen zum Zwecke des Wasseraustausches in Betracht gezogen wird, müssen Vor- und Nachteile sorgfältig bedacht und abgewogen werden. Eine Verschlechterung der Gewässergüte der Lanke ist zu vermeiden. Entsprechende Untersuchungen und Prüfungen werden als zusätzliche Maßnahme in das Maßnahmenprogramm aufgenommen.	nein	ja	neue Maßnahme
S0056	S0056_EF04			x			x		Vollendung der ökologischen Durchgängigkeit zwischen unterem Schlossee und Bleiche (in Planung)	Die Herstellung der ökologischen und hydraulischen Durchgängigkeit zwischen dem Unteren Schlossee und dem Südlichen Bürgersee (Bleiche) (M_11) wird in den zweiten Bewirtschaftungszeitraum (2016 bis 2021) verschoben.	nein	ja	Anpassung der Maßnahme
S0056	S0056_EF05			x			x		Uferrandbepflanzungen (in Planung)	Uferrandbepflanzungen besonders hängiger Flächen an den Schlosseen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen durch Bodenerosion werden als zusätzliche Maßnahme in das Maßnahmenprogramm aufgenommen.	nein	ja	neue Maßnahme

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0056	S0056_EF06			x			x		Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in den Zuflüssen (in Planung)	Zwei Zuläufe zum mittleren Schlossee sowie zum Arnsortsee sind überwiegend verrohrte Kleingewässer, die selbst nicht wrrl-berichtspflichtig sind. Eine ökologische Durchgängigkeit ist insbesondere wegen der hohen Kosten und des Flächenbedarfs nicht zu befürworten. Der Einbau biologischer Nährstofffallen erscheint im Hinblick auf die Verminderung von Stoffeinträgen und somit die Verbesserung der Wasserqualität der Penkuner Seen hingegen sinnvoll und wird als zusätzliche Maßnahme in das Maßnahmenprogramm aufgenommen. Der Storkower Graben (RAND-0850) ist ein künstlicher Zulauf zum Penkuner Seegraben, der über eine Gesamtlänge von ca. 4,5 km fast vollständig verrohrt ist. Eine Entrohrung ist nicht vorgesehen. Die Errichtung einer Nährstofffalle ist entbehrlich, da der Mündungsbereich durch ein Feuchtgebiet, das FFH-Gebiet „Storkower Os und östlicher Bürgersee bei Penkun“ führt und dadurch flächig dem Bürgersee zufließt.	nein	ja	2 neue Maßnahmen
S0057	S0057_EF01	x					x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0057	S0057_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zur Vernässung unserer angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in unser Eigentum bzw. das Eigentum unserer Verpächter und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalten wir uns Schadenersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0057	S0057_EF03	x					x		Sollten für die Maßnahme Flächen unseres Betriebes benötigt werden, stellen wir die Flächen nur gegen entsprechende Austauschflächen zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0057	S0057_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden, erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0057	S0057_EF05	x					x		Unser Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werden wir nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0057	S0057_EF06	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr.16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, „Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0057	S0057_EF07	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0058	S0058_EF01		x			x	x		<p>Das Land ist für die Gewässerbewirtschaftung und damit für die Umsetzung der WRRL alleine in der Verantwortung. Die Verbände können selbstverständlich fachkundige Hilfestellung geben. Die Kosten für die vorgesehenen Maßnahmen, ob nun durch die Gewässerentwicklung oder durch Gewässerausbau, sind vom Land zu 100 % zu tragen. Eine Rechtsgrundlage für eine Kostenumlage - ob nun Gewässerentwicklung oder -ausbau - ist nicht ersichtlich. Werden Fördermittel der EU für die Maßnahmen eingesetzt, so ist für den Fall von Nachbesserungen innerhalb der Fördermittelbindungsfrist oder für Rückforderungen durch die EU eine angemessene Rücklage zu bilden.</p>	<p>Die Umsetzung der WRRL ist keine Aufgabe des Landes, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Ausbaupflicht der Gemeinden ist mit § 68 (1) Nr. 2 LWaG gesetzlich geregelt. Da viele Maßnahmen der WRRL über der Ausbauschwelle gem. § 67 (1) WHG liegen, ist die Zuständigkeit der Gemeinden klar bestimmt. Die Gemeinden können sich der WBV als Maßnahmenträger bedienen und auf die vorhandene Fach- und Sachkunde zurückgreifen. §68 (2) legt fest, dass das Land sich an der Aufbringung der Kosten angemessen zu beteiligen hat. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel auf bis zu 90-100% ergänzt werden. Eine generelle 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme in MV nicht zulässig. Die Pflege und Entwicklung der Gewässer im Rahmen der Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung u.a. des ordnungsgemäßen Abflusses ist in § 39 WHG geregelt. Zuständig für die Unterhaltung sind an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Wasser- und Bodenverbände. Die Kosten der Gewässerunterhaltung an Gewässern II. Ordnung werden nach § 3 GUVG über Beiträge der Mitglieder nach § 2 GUVG finanziert. Die Gemeinden können diese Beiträge nach anerkannten Umlageverfahren von allen Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten in ihrem Gebiet auferlegen. Rücklagen für Nachbesserungen können aus Fördermitteln grundsätzlich nicht gebildet werden. Je nach Fallkonstellation kann es sein, dass sich aus dem vermeintlichen Nachbesserungsbedarf ein neues Vorhaben begründet. Hier muss im Einzelfall entschieden werden. Zu den befürchteten Rückforderungen im Falle von EU-Prüfungen kann festgestellt werden, dass es in der Vergangenheit in M-V keinen einzigen Fall gegeben hat, wo der Vorhabensträger zur Rückerstattung herangezogen wurde, wenn Bewilligungsbehörden und Fachreferat von einer Förderfähigkeit ausgingen und dies im Nachhinein beanstandet wurde (z. B. Planungsphase 9, Baustellenschild). Hier wird es auch künftig Lösungen geben.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0058	S0058_EF02		x			x	x		Regelmäßig ist vor Beginn jeder Ausbau- oder Entwicklungsmaßnahme die Flächenverfügbarkeit zu prüfen. Der Gewässerunterhaltungspflichtige ist zu hören. Bei den Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Eigentum Dritter haben könnten, sind die betroffenen Grundstückseigentümer vor Maßnahmenbeginn zu hören und das Einverständnis einzuholen, um spätere Klageverfahren zu vermeiden. Dies gilt auch dann, wenn die Maßnahme unterhalb der Ausbauschwelle (Gewässerentwicklungsmaßnahmen) liegt.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle können und sollen in der Regel im Rahmen der durch die Unterhaltungspflichtigen durchgeführten normalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Diese können – wenn erforderlich – im Rahmen der jährlichen Gewässerschau erläutert werden. Zeitpunkt und Umfang der Unterhaltung werden durch die Unterhaltungspflichtigen vor Beginn der Maßnahmen ortsüblich bekannt gemacht, damit sind die Eigentümer informiert. Duldungspflichten der Eigentümer regelt § 41 WHG.	nein	nein	keine
S0058	S0058_EF03		x			x	x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen angrenzender Flächen führen. Für jede vorgesehene Maßnahme ist daher ein Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers vor Maßnahmenbeginn für den Zeitraum nach Abschluss der Maßnahme durch die untere Wasserbehörde anzufertigen und dem WBV vorzulegen. Kommt es zu einer Verschlechterung der Bodennutzung und in deren Folge auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu Ertragseinbußen, muss der Vorhabensträger mit Schadenersatzforderungen rechnen - dafür ist von Seiten des Landes Vorsorge zu treffen.	Zur Prüfung, ob Rechte Dritter betroffen sind, sind im Zweifelsfall vom Vorhabensträger Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit betroffener Gewässer der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0058	S0058_EF04		x			x	x		Gewässerentwicklungspläne sind durch die Institution anzufertigen, die diese Pläne verlangt. Die in diesen Plänen vorgesehenen Maßnahmen sind mit dem Unterhaltungspflichtigen, den Wasser- und Naturschutzbehörden sowie den betroffenen Flächeneigentümern abzustimmen.	Die Einzelforderung stellt vermutlich auf den Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan ab, der die in bisheriger Praxis erstellten Gewässerunterhaltungspläne um Inhalte zur Umsetzung des §39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BnatSchG ergänzt. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Die Aufstellung eines solchen Planes wird mit bis zu 90 % gefördert.	nein	nein	keine
S0058	S0058_EF05		x			x	x		Nach Abschluss der Maßnahmen kann die Gewässerunterhaltung gegenüber dem vorherigen Zustand erschwert sein. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabensträger die Erschwerniskosten zu übernehmen hat, wenn die Voraussetzungen in der Verbandssatzung für die Hebung von Erschwerniskosten erfüllt sind.	Bei naturnahen Gewässerausbaumaßnahmen sollte der spätere Umfang der Unterhaltung bzw. Entwicklungspflege in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegt werden, damit die gewünschte Entwicklung auch eintritt. Nach Abrechnung einer Maßnahme geht die Verantwortung dafür auf den Unterhaltungspflichtigen über. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt oder an nicht ausgebauten Gewässern zur Erreichung der Umweltziele eine bestimmte Art der Unterhaltung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde nach § 42 WHG dies anordnen. Der Unterhaltungspflichtige hat diese Anordnung auf seine Kosten umzusetzen. Zuständig für die Unterhaltung sind an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Wasser- und Bodenverbände. Die Kosten der Gewässerunterhaltung an Gewässern II. Ordnung werden nach § 3 GUVG über Beiträge der Mitglieder nach § 2 GUVG finanziert. Die Gemeinden können diese Beiträge nach anerkannten Umlageverfahren von allen Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten in ihrem Gebiet auferlegen.	nein	nein	keine
S0058	S0058_EF06		x			x	x		Wenn die einzelnen, jetzt nur allgemein beschriebenen Maßnahmen konkret belegt sind, kann es weitere, auf den Einzelfall bezogene beachtenswerte Punkte geben, die jetzt noch nicht erkennbar sind. Diese werden zur gegebenen Zeit in die Diskussion eingebracht.	Die Bereitschaft zur Diskussion und zum Einbringen in den weiteren Planungsverlauf wird begrüßt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0059	S0059_EF01		x			x			Es ist generell anzumerken, dass die fachlich bis zu einem gewissen Grade notwendige, politisch stark unterstützte Reduzierung der Nährstoffeinträge in die Gewässer, an den Ufern der Oberseen zu einem erheblichen Rückgang der Schilf- und Röhrichtbestände geführt hat. Neben den damit verbundenen Lebensraumverlusten werden in Zukunft erosive Prozesse zu erheblichen naturschutzfachlichen und -rechtlichen Problemen führen (Eigentums garantie, Uferverbauung, Freizeitnutzung der Gewässerränder usw.). Bei der Bestimmung von Qualitätszielen für die Gewässer sind auch verstärkt solche Belange in die Betrachtung mit einzubeziehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich erfolgt die Festlegung der Ziele für Wasserkörper in Übereinstimmung mit Artikel 4 WRRL.	nein	nein	keine
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0001	x	x	x	x	x			Um den Zielsetzungen gerecht zu werden, ist es daher essentiell, dass die neuen Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne im Rahmen der WRRL den Blick auf die Meere ausweiten und zwar über die WRRL-Zielgebiete hinaus. Das bedeutet z.B., dass im Rahmen der WRRL Maßnahmen zur Reduktion der sogenannten Toten Zonen und anderer Folgen der massiven Nährstoffeinträge in die Nord- und Ostsee umgesetzt werden.	Es ist bekannt, dass die Nährstoffbelastungen in den Küstengewässern sich zum größten Teil nur durch Maßnahmen an den Binnengewässern reduzieren lassen. Die Bewirtschaftung der Binnengewässer schließt daher seit jeher, spätestens jedoch seit der Veröffentlichung der ersten Bewirtschaftungspläne, die Belange des Meeresschutzes mit ein. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat „Empfehlungen zur Übertragung flussbürtiger, meeresökologischer Reduzierungsziele ins Binnenland“ erarbeitet und den Bundesländern zur Anwendung bei der Bewirtschaftungsplanung empfohlen. Diesen Empfehlungen wird in den Bewirtschaftungsplänen gefolgt. Die von der LAWA erarbeiteten Reduktionsziele werden auch bei der Novellierung der OGewV berücksichtigt. In der OGewV (Entwurf 2015) sind in §14 Jahresmittelwerte für Gesamtstickstoff als Zielwerte zum Schutz der Meeressgewässer genannt, die in den in die Nord- bzw. Ostsee mündenden Flüssen (am Grenzscheitel limnisch/marin) nicht überschritten werden sollen. Danach sind Zielwerte von 2,8 mg N/L für die in die Nordsee mündenden Flüsse und von 2,6 mg N/L für die in die Ostsee mündenden Flüsse vorgesehen. Die Maßnahmen der WRRL und MSRL werden im bundesweit abgestimmten LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog koordiniert. Für die Umweltziele der MSRL in Bezug auf die flussbürtigen Einträge von Nähr- und Schadstoffen steht das gesamte Repertoire des nationalen WRRL-Maßnahmenkatalogs zur Verfügung.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0002	x	x	x	x	x			Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen ins Meer über Flüsse und Grundwasser müssen in den nächsten fünfzehn Jahren unter die angesetzten Grenzwerte sinken.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Reaktionszeiten der ober- und unterirdischen Gewässersysteme sind zu berücksichtigen. Teilweise werden Umweltqualitätsnormen auch verschärft oder für bestimmte Stoffe erst neu eingeführt.	nein	nein	Wird nicht gefolgt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0003	x	x	x	x	x			Schon jetzt im Rahmen der WRRL eine weitere Fristverlängerung bis 2027 anzuvisieren, - widerspricht den Zielen beider Richtlinien und darf daher nicht als mögliche Strategie in Betracht gezogen werden.	Sowohl in der WRRL als auch in der MSRL sind unter begründeten Umständen Fristverlängerungen für die Zielerreichung vorgesehen. Die jeweils zutreffende Begründung ist für die betreffenden Wasserkörper im Bewirtschaftungsplan enthalten. Bei der Festlegung von Fristverlängerungen handelt es sich nicht um eine Strategie, die eine Verzögerung der Maßnahmenumsetzung verfolgt, sondern sie beruht auf nachvollziehbaren Gründen der technischen, verfahrens- oder kostenmäßigen Umsetzbarkeit der zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen. Zudem berücksichtigen Fristverlängerungen aber auch die Reaktionszeiten natürlicher Systeme, so dass in vielen Fällen eine Verlängerung bis 2027 fachlich geboten ist.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0004	x	x	x	x	x			Mit Blick auf den Verweis der Bundesregierung zur Verschneidung der Maßnahmen der WRRL mit denen der MSRL fordern die beteiligten Verbände, die WRRL-Bewirtschaftungspläne dringend um die zentralen Aufgaben und notwendigen Maßnahmen der MSRL zu ergänzen bzw. die Maßnahmen, die auch den Zielen der MSRL dienen, prioritär umzusetzen.	Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm wird auf die Erfordernisse des Meeresschutzes eingegangen. Die Texte wurden entsprechend angepasst. Die Maßnahmenprogramme sind bzw. werden bezüglich der stofflichen Einträge über die Binnengewässer zwecks integrierter Betrachtung eng miteinander verknüpft. Die in den Maßnahmenprogrammen zur MSRL und WRRL enthaltenen Maßnahmentypen sind im bundesweit abgestimmten LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog aufgenommen worden. Weitere Einzelheiten dazu finden sich auch in den LAWA "Empfehlungen zur koordinierten Anwendung der EG-MSRL und EG-WRRL" (LAWA 2014). Die Koordinierung wird durch eine enge Zusammenarbeit der für die Umsetzung der beiden Richtlinien zuständigen Fachgremien von Bund und Ländern erreicht.	ja	nein	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0005	x	x	x	x	x			Soweit diese Maßnahmen nicht im direkten Tätigkeitsbereich der für die WRRL zuständigen Behörden liegen, müssen aktiv ein intensiver fachübergreifender Dialog und eine Umsetzungsstrategie zu einer gemeinsamen Zielerreichung aufgebaut werden. Die Richtlinien müssen effektiv durch ressortübergreifendes Arbeiten und Integration aller beteiligten Akteure (z.B. Wasserwirtschaft, Umweltverbände und Landwirtschaft) umgesetzt werden.	Der Austausch zu Möglichkeiten der Umsetzung der WRRL ist ein kontinuierlicher Prozess zwischen Bund und Ländern. Die beteiligten Akteure sind aktiv in den Dialog eingebunden.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0006	x	x	x	x	x			Die Einbindung von Umwelt- und Gewässerschutzzielen in Förderrichtlinien und die Umsetzung von attraktiven Förderstrukturen sind unerlässlich für eine zeitnahe Zielerreichung beider Richtlinie.	Die Entwicklung und Ausgestaltung von Förderrichtlinien obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Umwelt- und Gewässerschutzziele sind zentrale Bestandteile der entsprechenden Förderrichtlinien zur Umsetzung der WRRL (z. B. in der Landwirtschaft, der Fischerei und im Naturschutz).	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0007	x	x	x	x	x			Lücken im Ordnungsrecht müssen geschlossen sowie Regulierungs- und Vollzugsdefizite behoben werden.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm. Der Hinweis auf Gesetzeslücken und Vollzugsdefizite ist unspezifisch, so dass nur eine allgemeine Stellungnahme dazu abgegeben werden kann: Sowohl auf Bundesebene als auch in den Bundesländern ist es geübte Praxis, ordnungsrechtliche Vorschriften kontinuierlich zu überprüfen und – soweit erforderlich – auch anzupassen. Hier sei exemplarisch auf die zurzeit laufende Novellierung der Düngeverordnung verwiesen. Die Bundesländer nehmen sich im laufenden Prozess auch der Regulierungs- und Vollzugsdefizite an.	nein	nein	keine
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0008	x	x	x	x	x			Übergeordnet müssen das Vorsorge- und Verursacherprinzip bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme immer klar im Vordergrund stehen. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden. Wer sie doch verursacht, muss auch für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen.	Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR - Ansatz ist im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm detailliert erläutert. Dabei ist zu beachten, dass viele Zustandsdefizite multifaktoriell bedingt sind und damit ggf. nicht eindeutig einem einzelnen Verursacher zugeordnet werden können.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0009	x	x	x	x	x			Daher ist es essentiell, dass die Maßnahmen zur Minimierung des Eintrags von weiteren Nährstoffen ambitioniert und schnellstmöglich umgesetzt werden.	Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sind die Maßnahmen und Strategien zur Verminderung der Nährstoffeinträge erläutert. Die Aussagen dazu wurden überarbeitet und erweitert.	ja	nein	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0010	x	x	x	x	x			Es fehlt weiterhin eine Minimierungsstrategie mit quantifizierten und überprüfbaren Reduktionszielen in allen relevanten Sektoren.	Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sind die Maßnahmen und Strategien zur Verminderung der Nährstoffeinträge und die Reduktionsziele erläutert. Die Aussagen dazu wurden überarbeitet und erweitert.	ja	nein	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0011	x	x	x	x	x			Zur effektiven Reduktion der Nitratbelastung der Gewässer muss die Ausbringung von Düngemitteln besser reguliert werden. Dazu bedarf es dringend einer grundlegenden Novelle der Düngeverordnung und einer Verschärfung ihrer Bußgeldvorschriften.	Die Abstimmungen zur Novellierung der Düngeverordnung (DüV) sind noch nicht abgeschlossen. Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0012	x	x	x	x	x			Denkbar wären zusätzlich auch ökonomische Instrumente, wie die Einführung einer Umweltsteuer auf überschüssige Nährstoffeinträge.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung empfiehlt, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Die Anregung, auch ökonomische Instrumente hierbei zu berücksichtigen, sollte ggf. in diesen Prozess einfließen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0013	x	x	x	x	x			Eine Bilanzierung der Nährstoffströme durch die Einführung einer Hoftorbilanz muss verpflichtend umgesetzt und kontrolliert werden.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0014	x	x	x	x	x			Sperrfristen der Ausbringung müssen so gestaltet werden, dass eine Auswaschung von Nährstoffen in Grund- und Oberflächengewässer effektiv verhindert wird.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	nein	nein	Wird nicht gefolgt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0015	x	x	x	x	x			Im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Nährstoffeinträge bedarf es einer Überarbeitung der EEG-Förderung für Biomasse. Regional führt das aktuell zu einer Explosion von Maisanbau, zur Überdüngung durch Gülleaufbringung und zur Entsorgung von Unmengen an Gärresten auf den Äckern, die in ansteigenden Nährstoffbelastungen im Boden, im Grundwasser und in Oberflächengewässern resultieren. Dieses Problem wird in der Düngeverordnung bislang nicht in die Nährstoff-Bilanz der Betriebe eingerechnet.	Das reformierte EEG trat zum 01. August 2014 in Kraft. Die nächste Reform ist noch nicht absehbar. In den Bewirtschaftungsplänen wird auf die entsprechende Belastungssituation und die Handlungsschwerpunkte aufmerksam gemacht.	nein	nein	keine
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0016	x	x	x	x	x			Eine verbindliche Ausweisung von beidseitigen Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizidausbringungs- sowie einem Ackerbau- und Umbruchverbot muss vorgeschrieben und die Einhaltung der Auflagen kontrolliert werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen hängt von Art und Größe des Gewässertyps ab. Eine Mindestbreite von 10 m bei kleineren bis mittleren Gewässern (bis 2. Ordnung) sowie von mindestens 20 m bei größeren Gewässern (1. Ordnung) ist unerlässlich. Bei großen Strömen sollte keine Gülle-Düngung in den Vorländern erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit gelten diesbezüglich in Deutschland die gesetzlichen Regelungen i.S.d. § 38 WHG i.V.m. den entsprechenden Ausführungen in den Landeswassergesetzen der Bundesländer. Im Rahmen einer Novellierung des jeweiligen Landeswassergesetzes, die in vielen Bundesländern geplant ist, werden auch die Vorgaben zu Gewässerrandstreifen überprüft und ggf. angepasst. Das Maßnahmenprogramm wurde angepasst.	ja	nein	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0017	x	x	x	x	x			Für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten müssen stringente bundeseinheitliche Regelungen gelten. Hier blockiert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft derzeit weiterhin die Umsetzung der Verordnung zu wassergefährdenden Stoffen.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGG Elbe. Die Novellierung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) befindet sich derzeit in der Abstimmung.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0018	x	x	x	x	x			Ein signifikanter Teil der Nährstoffeinträge wird in manchen Einzugsgebieten über Dränwasser eingetragen. Ein erheblicher Teil des Sickerwassers wird dabei ohne lange Bodenpassage direkt in die Oberflächengewässer eingeleitet. Im Nährstoffreduzierungskonzept zu Dahme, Spree und Havel beträgt der Eintrag durch Drainagen in manchen Teileinzugsgebieten bis zu 25% der Phosphorfrachten. Hier besteht ein großes Reduzierungspotential, das stärker als bisher genutzt werden muss.	Die Anregung, das Stoffrückhaltepotenzial von großen Wasserflächen, Feuchtgebieten oder Dränteichen für die Verringerung der Nährstofffrachten zu nutzen, wird zur Kenntnis genommen. Es wurden bereits verschiedene Modellberechnungen zur Bilanzierung der pfadnutzungsspezifischen Belastungssituation der diffusen Nährstoffeinträge vorgenommen. Berechnet wurden die Eintragspfade Grundwasser, Erosion, Dränage etc., welche jeweils differenziert für die verschiedenen Landnutzungen abgebildet wurden. Damit wurden Hot Spots ausgewiesen, in denen besonders hohe Nährstoffeinträge aus diffusen Quellen unter landwirtschaftlicher Nutzung in die Oberflächengewässer entstehen. Diese Auswertungen waren Grundlage für die Auswahl der Zielkulisse für die Maßnahmenplanung und die Beratung zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer. Das Maßnahmenprogramm enthält zahlreiche Einzelmaßnahmen, die diesem Zweck dienen. Allerdings wird die Maßnahme dadurch beschränkt, dass häufig dafür benötigte Flächen freiwillig nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0019	x	x	x	x	x			Die Umsetzung der Greeningvorgaben muss verbindlich für alle Betriebe sein und im jeweiligen Betrieb erfolgen. Sie muss auf die für die Umsetzung der MSRL und WRRL erforderlichen Maßnahmen abgestimmt sein.	Die Greening-Vorgaben sind kein Ordnungsrecht. Das Greening ist für alle Landwirte, die Direktzahlungen beantragen, verpflichtend. Ausgenommen sind Betriebe, die unter die Kleinlandwirteregelung fallen, Betriebe des ökologischen Landbaus und Betriebe mit ausschließlich Dauerkulturen (z.B. Wein, Obst und Hopfen). Darüber hinaus gibt es weitere Sonderregelungen für kleinere Betriebe und Betriebe mit hohem Grünlandanteil. Die Forderung ist national auch nicht umsetzbar, sondern erfordert EU-Regelungen. Für eine Berücksichtigung der Ziele der WRRL und MSRL bei der Erarbeitung der fachlichen Vorgaben zu den Greening-Maßnahmen setzen sich die in den Bundesländern zuständigen Ministerien im Rahmen der bundesweiten Verhandlungen ein..	nein	nein	keine
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0020	x	x	x	x	x			Die Beratung zu sowie die Kontrolle von Maßnahmen der guten fachlichen Praxis, die Auswirkungen auf die Gewässergüte haben, wie Einsatz von Dünge- und Spritzmittel, Anbaudiversifizierung oder erosionsmindernde Bewirtschaftung in Hanglagen, muss flächendeckend ausgeweitet werden.	Zur Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer werden im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm eine Vielzahl von Maßnahmen dargestellt. Dazu zählen auch Beratung und Erosionsschutzmaßnahmen in entsprechenden Förderkulissen.	nein	nein	Wird nicht gefolgt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0021	x	x	x	x	x			Gewässer- und grundwasserschonende Bewirtschaftung und ökologische Wirkzusammenhänge müssen zudem einen größeren Stellenwert in der landwirtschaftlichen Ausbildung bekommen.	Unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten findet die Einzelforderung in den Bundesländern bereits Anwendung und ist als solche Bestandteil des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Elbe.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0022	x	x	x	x	x			Subventionen und Förderkriterien müssen auf die Integration von Umweltzielen ausgerichtet werden. Praktiken, die zu einer Umweltgefährdung in der Flächennutzung (wie Auswaschung von Nährstoffen) führen, dürfen nicht subventioniert werden.	Die betreffenden Programme und Förderrichtlinien in den einzelnen Bundesländern sind an die Anforderungen der WRRL weitgehend angepasst worden. Dieser Anpassungsprozess ist teilweise noch nicht abgeschlossen.	nein	nein	keine
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0023	x	x	x	x	x			Der Ökolandbau muss verstärkt gefördert werden. Ziel ist die Ausweitung auf mindestens 20% der landwirtschaftlichen Fläche in Deutschland gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGG Elbe. In den meisten Bundesländern existieren seit vielen Jahren Programme, über die der ökologische Landbau gefördert wird. Damit sind Synergien mit den Zielen der WRRL verbunden, die sich vor allem im Bereich der Reduzierung der diffusen Nähr- und Schadstoffeinträge ergeben.	nein	nein	keine
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0024	x	x	x	x	x			Der Anbau von Energiepflanzen, die starkes Düngen erfordern, muss reduziert werden und darf in der Aue nur mit sehr strikten Auflagen für den Gewässerschutz erfolgen.	Die Abstimmungen zur Novellierung der Düngeverordnung (DüV) sind noch nicht abgeschlossen. Auf die Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf eine gewässerschonende Landbewirtschaftung in der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt zu achten. Die konsequente Umsetzung der Düngeverordnung wird nach den Ausführungen in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen als eine wichtige grundlegende Maßnahme angesehen, um die Nährstoffeinträge in die Gewässer zu reduzieren. Anzumerken ist jedoch auch, dass die Entscheidung, welche Pflanzen angebaut werden, grundsätzlich bei jedem Einzelbetrieb liegt und nur eingeschränkt beeinflusst werden kann. Dazu gibt es bereits jetzt verschiedene Möglichkeiten, wie die Förderung alternativer Kulturen oder die Fördervorgaben im Rahmen der Cross-Compliance-Regeln. Für den unmittelbaren Uferbereich ergeben sich zusätzliche Ge- und Verbote durch die Regelungen zu Gewässerrandstreifen in der Bundes- und Landesgesetzgebung.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0025	x	x	x	x	x			Die Erhaltung und die Renaturierung von grundwasserabhängigen Ökosystemen spielt für die Reduzierung von Nährstoffen in den Flüssen und letztendlich auch im Meer eine große Rolle und muss unbedingt weiter vorangetrieben werden.	Die Einzelforderung unterstützt die Aussagen im Bewirtschaftungsplan.	nein	nein	Wird nicht gefolgt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0026	x	x	x	x	x			Die Anstrengungen zur Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen müssen weiter intensiviert werden. Dazu stehen verschiedene dezentrale Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung, deren Einsatz noch ausgebaut werden muss.	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlagen ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Auf diese Maßnahmen wird im Bewirtschaftungsplan gesondert hingewiesen. Die festgelegten Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	ja	nein	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0027	x	x	x	x	x			Phosphor ist eine endliche Ressource, deshalb müssen Strategien und Methoden des Phosphatrecyclings auch aus dem Klärschlamm künftig vermehrt gefördert werden.	Mit Blick auf die essentielle Bedeutung des Rohstoffs Phosphor hebt das von der Bundesregierung 2012 beschlossene Deutsche Ressourceneffizienzprogramm (ProgRes) das Erfordernis einer nachhaltigen Bewirtschaftung dieses ressourcenschutzrelevanten Stoffstroms hervor. Daher werden in Zusammenarbeit mit den Ländern derzeit auch die Möglichkeiten einer Rückgewinnung von Phosphor und anderen Nährstoffen u.a. aus solchen Klärschlämmen geprüft, die nicht unmittelbar zu Düngezwecken auf Böden eingesetzt werden.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0028	x	x	x	x	x			Verbindliche Einhaltung der Monitoring Programme und Abkommen wie der OSPAR Strategie für gefährliche Stoffe (OSPAR Hazardous Substance Strategy), des HELCOM Ostsee-Aktionsplans für gefährliche Stoffe (HELCOM Baltic Sea Action Plan for Hazardous Substances), des Qualitätsberichts des trilateralen Überwachungs- und Bewertungsprogramms (Quality Status Report des Trilateral Monitoring and Assessment Programme (TMAP)) sowie der Umweltqualitätsnormen für gefährliche prioritäre Stoffe nach WRRL (Phasing-Out-Verpflichtung für prioritär gefährliche Stoffe).	Die Einhaltung der Monitoring-Verpflichtungen aus OSPAR, HELCOM oder TMAP sind nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Informationen zum maritimen Monitoring finden sich unter www.meeresschutz.info/monitoringhandbuch.html	nein	nein	keine
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0029	x	x	x	x	x			Revision der Grenzwerte für ölhaltige Abwässer (Schifffahrt, Ölförderung, Raffinerien, metallverarbeitende Industrie etc.) auf unter 5 ppm in allen Gewässern.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGG Elbe. Um die Gewässer gegen Verunreinigungen zu schützen, dürfen Abwassereinleitungen gemäß § 57 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nur erlaubt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Die konkreten Vorgaben sind in der Abwasserverordnung (AbwV) festgelegt.	nein	nein	keine
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0030	x	x	x	x	x			Vollständiges Verbot von biozidhaltigen Antifoulinganstrichen.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGG Elbe. Biozidhaltige Antifoulinganstriche sind für Schiffe > 25 m bereits seit 2003 verboten. Eine weitere rechtliche Verschärfung kann derzeit aufgrund der Zielsetzungen aus der WRRL nicht abgeleitet werden. Die Verbreitung und Konzentration von Bioziden auch in den Binnengewässern wird stetig überwacht und dokumentiert.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0031	x	x	x	x	x			Entwicklung von Schadstoffeffekt-geleiteter Analytik (Forschung Gemischttoxizität) — dies würde auch Information über die Transportwege und die Mengen der Substanzen hinsichtlich der Emissionen/Einleitungen in verschiedene ökologische Nischen geben.	Die WRRL und andere europäische Richtlinien beinhalten konkrete Vorgaben, die bei der Durchführung der WRRL-Monitoringprogramme zu berücksichtigen sind. Für die Überwachung des chemischen Zustands der Oberflächengewässer sind z.B. EU-weite Umweltqualitätsnormen und methodische Vorgaben in der Richtlinie 2008/105/EG und der Änderungsrichtlinie 2013/39/EU festgelegt. Darüber hinaus legt die Richtlinie 2009/90/EG zur "Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustandes" weitere Mindestleistungskriterien für die eingesetzten Untersuchungsverfahren fest. Diese übergeordneten Festlegungen werden bei der Durchführung der WRRL-Monitoringprogramme berücksichtigt	nein	nein	keine
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0032	x	x	x	x	x			Förderung einer naturverträglichen Energiewende, da sämtliche Technologien zur Gewinnung von Energie aus fossilen Energieträgern (Kohle, Erdgas (insbes. Fracking), Erdöl) mit schädlichen Einträgen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser verbunden sind.	Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm haben nicht die Aufgabe, das Auslaufen der Braunkohleverstromung zu lenken. Die Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie zur Sicherung der Energieversorgung ist eine energiepolitische Entscheidung der Länder. Das (übergeordnete) öffentliche Interesse an der Gewinnung der Braunkohle, das sich sowohl aus dem Bundesberggesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz als auch aus landesplanerischen Entscheidungen (wie Braunkohleplänen) und politischen Grundsatzentscheidungen ergibt, und dessen Beachtung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen wird durch die Rechtsprechung bestätigt (VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10).Darüber hinaus ist anzumerken, dass auch die Gewinnung von Energie über regenerative Verfahren, z. B. im Rahmen der Biogasgewinnung oder Wasserkraftnutzung negative Auswirkungen auf die Gewässer und Wasserqualität beinhalten können. Mögliche negative Auswirkungen auf Gewässer, die mit dem zunehmenden Ausbau der erneuerbaren Energien verbunden sein können, sind im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu bewerten und in der Entscheidung die unterschiedlichen Aspekte u. a. im Hinblick auf Klima-, Natur- und Gewässerschutz abzuwägen.	nein	nein	keine
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0033	x	x	x	x	x			Einführung der 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen der Größenklasse V wie vom Umweltbundesamt empfohlen.	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlagen ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt. Die Einführung einer vierten Reinigungsstufe für spezifische Kläranlagen wird zurzeit auf Bundesebene, in den Bundesländern, in Fachkreisen und auch in den Flussgebieten intensiv diskutiert.	ja	nein	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0034	x	x	x	x	x			Dies wäre auch ein zusätzlicher Grund, die Klärschlammausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen (zurzeit noch ca. 30%) zu beenden.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGG Elbe. Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand. Das BMUB hat ein Verfahren zur Novellierung der geltenden Klärschlammverordnung aus dem Jahr 1992 eingeleitet mit dem Ziel, insbesondere die bestehenden Schadstoffgrenzwerte anzupassen.	nein	nein	keine
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0035	x	x	x	x	x			Reduzierung der Schadstoffeinträge durch Regenwasser aus Siedlungsgebieten durch eine verbesserte Regenwasserbehandlung (z.B. durch den Einsatz von Schrägklärern in Regenbecken). Bei der Behandlung von verunreinigtem Regenwasser ist die Entsiegelung und der natürliche Wasserrückhalt wo immer möglich technischen Lösungen vorzuziehen.	Eine Optimierung des Regenwassermanagements ist ein weiterer Baustein zur Reduzierung der Schadstoff- und Nährstoffeinträge in die Gewässer. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0036	x	x	x	x	x			Zur Zielerreichung für das Umweltziel 3 müssen die Maßnahmen in der MSRL und WRRL koordiniert werden.	Es ist bekannt, dass die Nährstoffbelastungen in den Küstengewässern sich zum größten Teil nur durch Maßnahmen an den Binnengewässern reduzieren lassen. Die Bewirtschaftung der Binnengewässer schließt daher seit jeher, spätestens jedoch seit der Veröffentlichung der ersten Bewirtschaftungspläne, die Belange des Meeresschutzes mit ein. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat „Empfehlungen zur Übertragung flussbürtiger, meeresökologischer Reduzierungsziele ins Binnenland“ erarbeitet und den Bundesländern zur Anwendung bei der Bewirtschaftungsplanung empfohlen. Diesen Empfehlungen wird in den Bewirtschaftungsplänen gefolgt. Die von der LAWA erarbeiteten Reduktionsziele werden auch bei der Novellierung der OGewV berücksichtigt. In der OGewV (Entwurf 2015) sind in §14 Jahresmittelwerte für Gesamtstickstoff als Zielwerte zum Schutz der Meeresgewässer genannt, die in den in die Nord- bzw. Ostsee mündenden Flüssen (am Grenzscheitel limnisch/marin) nicht überschritten werden sollen. Danach sind Zielwerte von 2,8 mg N/L für die in die Nordsee mündenden Flüsse und von 2,6 mg N/L für die in die Ostsee mündenden Flüsse vorgesehen. Die Maßnahmen der WRRL und MSRL werden im bundesweit abgestimmten LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog koordiniert. Für die Umweltziele der MSRL in Bezug auf die flussbürtigen Einträge von Nähr- und Schadstoffen steht das gesamte Repertoire des nationalen WRRL-Maßnahmenkatalogs zur Verfügung.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0037	x	x	x	x	x			Gewässertypspezifische hydromorphologische Strukturen zum Schutz von anadromen und katadromen Fisch- und Neunaugenarten müssen weiter etabliert werden (z.B. Kiesbänke, Totholz, Flachwasserzonen, Revitalisierung Uferzonen und Auen).	Die Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietsgemeinschaft Elbe. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	nein	nein	Wird nicht gefolgt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0038	x	x	x	x	x			Die Durchgängigkeit zwischen limnischen und marinen Lebensräumen sowie innerhalb der limnischen Gewässersysteme (sowohl die laterale als auch die longitudinale Konnektivität) ist für die Reproduktion der katadromen und anadromen Arten essentiell und muss hergestellt werden. In diesem Zusammenhang muss die Subvention von kleinen Wasserkraftanlagen eingestellt werden.	Die Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit ist eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage der FGG Elbe. Die Ziele und Umsetzungsstrategie sind im Bewirtschaftungsplan und Hintergrunddokumenten erläutert. Im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe sind eine Vielzahl von Maßnahmen aufgeführt, die der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit dienen. Neue Wasserkraftanlagen können aufgrund der rechtlichen Anforderungen aus dem WHG nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Fischwanderung nicht blockiert und signifikante Schädigungen der Fischpopulationen beim Fischabstieg verhindert werden. Bei kleinen Wasserkraftanlagen (<1 MW) steht der energetische Nutzen häufig nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen, die nötig sind, um die genannten Anforderungen zu erfüllen, sodass die Errichtung einer solchen Wasserkraftanlage in der Regel nicht in Betracht kommt. Einzelfallbetrachtungen sind stets erforderlich. Erweiterungen bestehender Anlagen können durchaus auch im Sinne der Zielsetzungen der WRRL sinnvoll sein, wenn dabei die Durchgängigkeit des Fließgewässers verbessert wird.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0039	x	x	x	x	x			Die Schädigungsrate an den Tieren könnte in einem ersten Schritt erheblich gesenkt werden, wenn Wasserkraftwerke zur Hauptwanderzeit nachts ausgeschaltet werden.	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Das trifft auch auf mögliche Regelungen von Nachtabschaltungen zu, sofern diese zum Schutz der Fische erforderlich sind. Einzelne Verstöße sind den zuständigen Behörden zu melden. Bei bereits genehmigten Wasserkraftanlagen, bei denen eine Nachtabschaltung nicht vorgeschrieben ist, können nach Einzelfallprüfung auf Grundlage des § 35 Abs. 2 WHG ggf. entsprechende Maßnahmen aufgegriffen werden.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0040	x	x	x	x	x			Mittelfristig gilt es die Standorte und Anlagen kritisch zu überprüfen und ihre Zahl zu reduzieren (Rückbau). Die Durchgängigkeit muss generell sowohl flussauf- als auch abwärts gewährleistet werden.	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Die Ziele der WRRL werden im Rechts- und Planungsvollzug berücksichtigt und in den Entscheidungsprozessen gewürdigt.	nein	nein	Wird nicht gefolgt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0060	S0060_EF_GS-0120-BP-0079-0799-0041	x	x	x	x	x			Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen in Fließgewässern auf den Sedimenthaushalt und -transport an den und zu den Küstengewässern müssen bei der Bewertung solcher Eingriffe in Betracht gezogen werden.	Die Sedimentdurchgängigkeit wird im Rahmen des Sedimentmanagementkonzeptes der FGG Elbe betrachtet. Auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum werden dazu Maßnahmen durchgeführt und durch Studien z.B. gemeinsam mit der BfG das Prozesswissen vertieft. Eine Betrachtung von einzelnen baulichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen von Genehmigungsverfahren der Länder und des Bundes.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0061	S0061_EFR1	x					x		Maßnahme Optimierung der Kläranlage BehrenhoffDer Einfluss auf die obere Schwinge ist nicht signifikant, im Rahmen eines Sondermessprogrammes"Untersuchungen in der Schwinge und ausgewählterr Zuläuten" 2014/2015konnte kein signifikanter Einfluss der Einleitung gereinigter Abwässer aus der Kläranlageauf die Wassergüte der Schwinge nachgewiesen werden.	Den Argumenten wird gefolgt.	nein	ja	Die Maßnahme kann entfallen.
S0061	S0061_EFR2			x			x		Maßnahme Optimierung der Kläranlage Zinzow Der Einfluss auf den Landgraben ist nicht signifikant, zumal die für 160 EW konzipierte Kläranlage nicht direkt in den Landgraben entwässert.	Den Argumenten wird gefolgt	nein	ja	Die Maßnahme wird von Maßnahmenart 5:"Optimierung der Betriebsweise kommunaler Kläranlagen" auf 508: "Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen" geändert. Die Kläranlage wird im Jahr 2015 in einem Forschungsprojekt des Ministeriums näher betrachtet.
S0061	S0061_EFR3	x					x		Optimierung der Kläranlage Tutow Die Maßnahme müsste zunächst dem WK UNPE-3400 (Graben aus dem Alt Plestiner Wald) zugeordnet werden. KA scheint Belastung für den WK UNPE-3400 darzustellen, diesjährige Untersuchungen im Längsschnitt des Gewässers sollen den Einfluss klären (siehe Maßnahme M03). Im übrigen wird der Neubau der Kläranlage 2015 fertiggestellt. Eine chemische P-Fällung ist vorgesehen.	Den Argumenten wird gefolgt	nein	ja	Die Maßnahme wird von Maßnahmenart 5:"Optimierung der Betriebsweise kommunaler Kläranlagen" auf 508: "Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen" geändert und dem Wasserkörper UNPE-3400 zugeordnet. Die Längsschnittmessungen werden durchgeführt.
S0061	S0061_EFR4	x					x		Optimierung der Kläranlage Bentzin Die Maßnahme müsste dem WK UNPE-3400 (Graben aus dem Alt Plestiner Wald) zugeordnet werden. Ob die KA tatsächlich eine Belastung für den WK UNPE-3400 darstellt, sollen diesjährige Untersuchungen im Längsschnitt des Gewässers klären.	Den Argumenten wird gefolgt	nein	ja	Die Maßnahme wird von Maßnahmenart 5:"Optimierung der Betriebsweise kommunaler Kläranlagen" auf 508: "Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen" geändert und dem Wasserkörper UNPE-3400 zugeordnet. Die Längsschnittmessungen werden durchgeführt.

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0061	S0061_EFR5			x			x		Optimierung der Kläranlage Ferdinandshof Der Einfluss auf die Zarow ist nicht als signifikant zu beurteilen, mehrere Gewässer (Mühlgraben, Piepensackgraben ZALA-1800 und Floßgraben ZALA-1700) sind vorgeschaltet. Außerdem ist die Kläranlage bereits mit chemischer P-Fällung ausgerüstet.	Den Argumenten wird gefolgt	nein	ja	Die Maßnahme wird aus dem Maßnahmenprogramm entfernt.
S0061	S0061_EFR6			x			x		DEMV_KA 29 im WK ZALA-2000 Optimierung der KA Schwichtenberg Der Einfluss auf die Zarow ist nicht als signifikant zu beurteilen, das gereinigte Abwasser wird in den Faulen Graben eingeleitet, an aktuell beprobter Messstelle (2014) im Faulen Graben ist kein signifikanter Einfluss nachgewiesen.	Den Argumenten wird gefolgt	nein	ja	Die Maßnahme wird aus dem Maßnahmenprogramm entfernt.
S0062	S0062_EF01	x					x		Entsprechend den Nachfragen der Gemeinden und auch interessierter Bürger möchten wir anmerken, dass die Art und Weise der Bereitstellung für eine öffentliche Beteiligung eher komplizierter scheint. Besonders die Darstellung der Lage der Maßnahmen in den Karten wurde oft als schwernachvollziehbar bemängelt. Durch die teilweise umfangreichen Maßnahmen sind die Darstellungen häufig eher unübersichtlich. Für die weniger involvierten Nutzer sind die Zuordnungen der Verantwortlichkeiten nicht sofort zuzuordnen. Die Bearbeiter bei den StÄLU waren hilfsbereit, aber einfache Zugänge für weniger mit diesen Problemen Befasste wären vorteilhafter gewesen.	Die Veröffentlichung der Plandokumente im Internet ermöglicht den jederzeitigen Zugriff der Öffentlichkeit auf alle Dokumente. Die Veröffentlichung der Maßnahmenplanung ist sehr umfangreich und muss mehreren Ansprüchen genügen. MV ist zudem mit dieser Veröffentlichungsform ein Vorreiter und muss damit noch Erfahrungen sammeln. Die Optimierung der Benutzeroberfläche wurde während der Anhörungsphase noch optimiert. In Vorbereitung einer nächsten Anhörungsphase wird weiter an einer Verbesserung gearbeitet. Außerdem lagen Papierfassungen beim LUNG zur Einsichtnahme aus.	nein	nein	keine
S0062	S0062_EF02	x					x		Bei der Erstellung von GEPP und der Festlegung von Maßnahmen zur modifizierten Gewässerunterhaltung aller Wasserkörper gehen wir davon aus, dass durch die Änderung der Unterhaltung und Festlegungen der Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen immer eine Beeinflussung des hydrologischen Systems erfolgen kann. Genauere Einschätzungen können erst nach einer Konkretisierung gegeben werden. Folgen und Beeinflussungen sind im Verfahren zu klären. Hier ist ein möglicher Ausbautatbestand zu prüfen. Aus diesem Grunde sehen wir die Notwendigkeit der öffentlichen Beteiligung aller Flächennutzer und Eigentümer, wie bei Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung üblich, da Eingriffe in das Eigentum zu erwarten sind. Weitergehende Beeinflussungen Dritter sind zu prüfen. Gleichzeitig sind möglich Folgekosten abzuschätzen und deren Finanzierung zu klären. Hierbei sind auch die Mehrkosten durch Laufverlängerung und Einbauten/Anlagen und zusätzliche Aufwendungen sowie deren Finanzierung zu klären. Gerade in den hier verbreiteten Niederungsstandorten führt fehlendes Gefälle eher dazu, dass auch weiterhin eine regelmäßige Unterhaltung notwendig bleibt. Hier sind die Maßnahmen so zu bestimmen, dass die Unterhaltung überhaupt noch möglich bleibt. Nicht infrage gestellt werden können eine maschinelle Unterhaltung	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
									<p>und die jetzige hydraulische Leistungsfähigkeit der Gewässer ohne Zustimmung der Betroffenen. Strukturverbessernde Maßnahmen und Einbauten können das Abflussverhalten verändern. Hier ist I ein hydraulischer Nachweis notwendig. Besonders auch Neugestaltungen der Ufer können erheblichen Einfluss auf die Unterhaltungstechnologie haben (insbesondere vergrößerte obere Breite) Konkrete Maßnahmen sind abzustimmen und die Beeinflussung der Unterhaltung und deren Folgen dann abzuschätzen. Bei der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an Durchlässen sind die vorhandenen Sohlhöhen in der Regel beizubehalten. Überfahrtsbreiten sind an die Nutzungen anzupassen. Die Querschnitte sind hydraulisch für das Gesamtsystem zu prüfen, um auch im Unterlauf eventuelle Hochwasser-Belastungen zu vermeiden.</p>	<p>Maßnahmen sollen grundsätzlich derart umgesetzt werden, dass die anschließende Entwicklungs- oder beobachtende Gewässerunterhaltung nicht mit erhöhtem Aufwand betrieben werden muss. Z.B. kommt es bei Gehölzpflanzungen anfangs zu erhöhten Aufwendungen - in der Folge kann die Unterhaltung bei Beschattung der Gewässer dann aber weitgehend eingestellt werden. Entstehende Mehrkosten sind i.d.R. nicht auf die veröffentlichten Maßnahmen der WRRL, sondern vorrangig auf die bestehenden Rechtslagen des WHG und BNatschG zurückzuführen. Des Weiteren hat die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG neben der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses auch die Pflege- und Entwicklung zum Ziel. Damit verbundene Kosten sind umlagefähig und dem Gesetz folgend voranzusetzen.</p>			
S0062	S0062_EF03	x					x		<p>Bei der Festlegung von Maßnahmen an der Recknitz als Gewässer 1. Ordnung (RECK-0100, RECK-0200, RECK-1700teilweise) ist darauf zu achten, dass Entwässerungsbedingungen für die Gewässer II. Ordnung nicht verschlechtert werden. Folgen durch Änderung der Wasserspiegelhöhen und Fließgeschwindigkeiten können zu geänderten Bedingungen und Unterhaltungsmaßnahmen in den Gewässern II. Ordnung führen. Hier sind Beeinflussungen auszuschließen oder Folgemaßnahmen/Kostenbeteiligungen zu klären. Vor allem ist die Befahrbarkeit an unseren Gewässern bei Festlegungen von Entwässerungshöhen und Überfahrten mit zu beachten. Die maschinelle Unterhaltung ohne Spezialmaschinen ist als gute fachliche Praxis zu erhalten. Für die Festlegung und Ausführung von Maßnahmen ist eine enge Absprache mit uns notwendig.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenwirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Die jeweils zuständige Wasserbehörde wird in diesem Verfahren zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Maßnahmen sollen grundsätzlich derart umgesetzt werden, dass die anschließende Entwicklungs- oder beobachtende Gewässerunterhaltung nicht mit erhöhtem Aufwand betrieben werden muss. Entstehende Mehrkosten sind i.d.R. nicht auf die veröffentlichten Maßnahmen der WRRL, sondern vorrangig auf die bestehenden Rechtslagen des WHG und BNatschG zurückzuführen. Des Weiteren hat die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG neben der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses auch die Pflege- und Entwicklung zum Ziel. Damit verbundene Kosten sind umlagefähig und dem Gesetz folgend voranzusetzen.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0062	S0062_EF04	x					x		Grundlage aller angedachter Maßnahmen, vor allem der Streckenmaßnahmen (insbesondere Laufverlängerungen, Entwicklungskorridor, Uferbepflanzung) ist die Flächenverfügbarkeit. Hier sehen wir aus der Erfahrung der Umsetzung des letzten Maßnahmenplanes besondere Schwierigkeiten, die eine Durchführbarkeit beeinflussen könnten. Hier sehen wir kaum Chancen, wenn nicht im Rahmen von BOV entsprechende Probleme geklärt werden. Nur im Zuge der Maßnahme sind diese Dinge kaum lösbar	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine
S0062	S0062_EF05	x					x		Für die Schaffung "standorttypischer Ufervegetation" begrüßen wir eine mögliche Beschattung der Gewässer, weisen jedoch darauf hin, dass bereits jetzt auf Grund der vorhandenen Nutzungen häufiger noch einseitig eine Befahrbarkeit am Gewässer gegeben ist. Das System der Durchlässe und Überfahrten ist an diese Bedingungen angepasst. Hier sind sehr intensive Abstimmungen mit uns und den Nutzern/Eigentümern erforderlich. Fahrstreifen entlang des Gewässers sind zu beachten und freizuhalten. Ebenfalls sind die Pflege der Bepflanzungen und eventuelle Erschwerungen vorher zu klären. Besonders zu beachten ist weiterhin, dass die anliegenden landwirtschaftlichen Flächen meist durch Drainung entwässert werden. Hier ist sicher zu stellen, dass es zu keinen Einwachungen in Leitungen kommt und damit nachträgliche Schäden entstehen.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen grundsätzlich eines formalen Verfahrens. Maßnahmen die auch im Rahmen der Gewässerentwicklung und -pflege durchgeführt werden werden mit den Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen abgestimmt. Auch ggf. auftretende Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers möglich. Geeignete Mittel zur Vorbereitung derartiger Maßnahmen sind Gewässerentwicklungs- und Pflegepläne i.V.m. Gewässerschauen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0062	S0062_EF06	x					x		<p>Angedachte Laufverlängerungen von Gewässern führen für die Gemeinden auch zu höheren Kosten beim Wasser- und Bodenverband. [It, gültiger Satzung besteht eine Kopplung der Beiträge an die Gewässerdichte = Gewässerslänge je Fläche der Gemeinde im Verband). Bei gleichzeitig eventuell möglicher eingeschränkter Unterhaltung könnten hier Akzeptanzprobleme entstehen.</p>	<p>Die Umsetzung der WRRL ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Ausbaupflicht der Gemeinden ist mit § 68 (1) Nr. 2 LWaG gesetzlich geregelt. Da viele Maßnahmen der WRRL über der Ausbauschwelle gem. § 67 (1) WHG liegen, ist die Zuständigkeit der Gemeinden klar bestimmt. Die Gemeinden können sich der WBV als Maßnahmenträger bedienen und auf die vorhandene Fach- und Sachkunde zurückgreifen. §68 (2) legt fest, dass das Land sich an der Aufbringung der Kosten angemessen zu beteiligen hat. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel auf bis zu 90-100% ergänzt werden. Eine generelle 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme nicht zulässig.</p> <p>Die Pflege und Entwicklung der Gewässer im Rahmen der Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung u.a. des ordnungsgemäßen Abflusses ist in § 39 WHG geregelt. Zuständig für die Unterhaltung sind an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Wasser- und Bodenverbände. Die Kosten der Gewässerunterhaltung an Gewässern II. Ordnung werden nach § 3 GUVG über Beiträge der Mitglieder nach § 2 GUVG finanziert. Die Gemeinden können diese Beiträge nach anerkannten Umlageverfahren von allen Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten in ihrem Gebiet auferlegen.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0062	S0062_EF07	x					x		<p>Nachfolgend möchten wir auf wenige einzelne Maßnahmen eingehen. Konkrete Zustimmungen können erst bei Sichtung von konkretisierenden Unterlagen erfolgen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind Betroffenheiten kaum abschätzbar. Grundsätzlich ist der Unterhaltungsverband frühzeitig in alle Planungen mit einzubeziehen. DARS-0100 Polder Prerow: Hier sind besondere Maßnahmen im Zusammenhang Sturmflutschutz Prerow für die Gestaltung im Nationalpark angedacht, die mit einbezogen werden sollten. RECK-1400 Tribohmer Bach: Die in der Liste genannten konkreten Maßnahmen sind teilweise im Rahmen einer Maßnahme 2014/2015 bereits umgesetzt. (M02, M03, M05) Für M08 und M09 GEPP und modifizierte Unterhaltung gelten die allgemeinen Hinweise. RECK-1500 Tribohmer Bach: Maßnahme M1 wurde bereits durchgeführt. M05: Die Schaffung naturnaher Gewässerstrukturen im Schlemminer Holz ist konkret abzustimmen und Folgen für die Unterhaltung zu klären. RECK-1600 Templer Bach: Die erwähnten Maßnahmen sind mehrheitlich bereits ausgeführt oder zur Ausführung geplant. Für die M12 besteht die Forderung, dass die Maßnahmen unter der Maßgabe erfolgen, dass eine Unterhaltung möglich bleibt und von den Einbauten keine Gefahr für das Gewässer und weitere Anlagen ausgehen. Zusätzliche Aufwendungen sind zu klären. BART-1600: Maßnahmen wie bereits allgemein hingewiesen. RECK-0100 Recknitz 1. Ordnung: Wir verweisen auf die allgemeinen Hinweise zur Recknitz. Alle Maßnahmen sind so zu gestalten, dass für die einmündenden Gewässer die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt bzw. erschwert wird. Die Unterhaltung der Recknitz (M02 und M03) hat so zu erfolgen, dass die Auslaufsituation der Gewässer 2. Ordnung nicht verschlechtert wird. Rückstau ist definitiv zu vermeiden. Die konkreten Maßnahmen sind mit uns abzustimmen. RECK-0200 Recknitz 1. Ordnung: Hier gelten die unter RECK-0100 gemachten Ausführungen. Im Bereich Bad Sülze ist die Renaturierung Polder III Bad Sülze geplant. Dadurch werden Flächen vom Schöpfwerk des Verbandes abgetrennt. Durch diese Maßnahme und bereits in früheren Jahren erfolgte Renaturierungen ist das Schöpfwerk überdimensioniert. Durch die Gemeinde Eixen gibt es Bestrebungen auch Flächen rechtseitig der Recknitz vom Schöpfwerksbetrieb abzutrennen. Hier ist über eine Studie die Möglichkeit der alternativen Flächenentwässerung zu überprüfen. RECK-0400 Maibach: Die angegebenen Maßnahmen wurden bereits durchgeführt. RECK-0300 Maibach: Die Neugestaltung an den Durchlässen ist konkret mit uns abzustimmen. Sohlhöhen sind gemäß dem vorhandenen Bestand beizubehalten. RECK-1000 Schulenberger Mühlbach: Keine weiteren Hinweise. RECK-1100 Schulenberger Mühlbach: Bei Einbau des Substrates M02 sind die vorhandenen Sohlhöhen und Abflussquerschnitte zu sichern. RECK-1200 Schulenberger Mühlbach: Durch die durchgeführten Maßnahmen der erfolgten Renaturierung (Aufnahme von Sohl-schwellen) kommt es in den letzten Jahren vermehrt zu Sandabtrag im Mühlbach und einer Ablagerung des Sedimentes in der Recknitz. Dies führt zu erhöhten Aufwendungen im Bereich der Krautentnahme des StALU Vorpommern. Hier sind im Rahmen der Erfolgskontrolle (M12) mögliche Maßnahmen einer Nachsteuerung zu prüfen, um die Erosion zu verringern. DARS-0500 Klosterbach: Es gelten die allgemeinen Hinweise. Im Rahmen der Einwicklung des GEPP ist die Hydraulik des Gewässers zu prüfen, um Spielräume vorher festzustellen. Die Verbesserung der Retention kann nur begrüßt werden. DARS-0600 Graben aus Kuhlrade, RECK-500 Bach aus dem Lindholz, RECK-1300 Graben aus Marlow: Konkrete Maßnahmen sind abzustimmen. RECK-0800 Polder Bad Sülze: Auf besondere Bedingungen wurde im Bereich Recknitz bereits hingewiesen. Es wird hier zu einer Neugestaltung des Wasserkörpers kommen, der entsprechend einzuarbeiten ist. Einen möglichen Schöpfwerksrückbau</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Die jeweils zuständige Wasserbehörde wird in diesem Verfahren zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle können und sollen in der Regel im Rahmen der durch die Unterhaltungspflichtigen durchgeführten normalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Diese können – soweit erforderlich – im Rahmen der jährlichen Gewässerschau erläutert werden. Zeitpunkt und Umfang der Unterhaltung werden durch die Unterhaltungspflichtigen vor Beginn der Maßnahmen ortsüblich bekannt gemacht, damit sind die Eigentümer informiert. Duldungspflichten der Eigentümer sind unter § 41 WHG geregelt. Bei naturnahen Gewässerausbaumaßnahmen sollte der spätere Umfang der Unterhaltung bzw. Entwicklungspflege in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegt werden, damit die gewünschte Entwicklung auch eintritt. Nach Abrechnung einer Maßnahme geht die Verantwortung dafür auf den Unterhaltungspflichtigen über. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt oder an nicht ausgebauten Gewässern zur Erreichung der Umweltziele eine bestimmte Art der Unterhaltung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde nach § 42 WHG dies anordnen. Der Unterhaltungspflichtige hat diese Anordnung auf seine Kosten umzusetzen. Zuständig für die Unterhaltung sind an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Wasser- und Bodenverbände. Die Kosten der Gewässerunterhaltung an Gewässern II. Ordnung werden nach § 3 GUVG über Beiträge der Mitglieder nach § 2 GUVG finanziert. Die Gemeinden können diese Beiträge nach anerkannten Umlageverfahren von allen Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten in ihrem Gebiet auferlegen. Je nach Fallkonstellation kann es vorkommen, dass sich, da die baulichen Vorhaben in einem biologischen Gewässersystem umgesetzt werden, zum Erreichen einer vollen Funktionsfähigkeit ein gewisser Umgestaltungsbedarf der baulichen Anlagen ergeben kann. Sofern diese Anpassung</p>	nein	ja	<ul style="list-style-type: none"> Anpassung Maßnahmen ("umgesetzt")- Einfügen neuer Maßnahmen (RECK-1200)

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
									würden wir begrüßen, wenn die nutzungsgerechte Entwässerung der Flächen anderweitig gesichert werden kann. Die allgemeinen Hinweise gelten, auch wenn bei den Wasserkörpern nicht explizit darauf hingewiesen wurden. Auf Grund der komplexen Auswirkungen ist eine frühzeitige Abstimmung konkreter Maßnahmen notwendig.	nicht im Rahmen der Gewässerunterhaltung erfolgt, ist u. U. ein Fortsetzungsvorhaben begründet, das ebenfalls gefördert werden kann. Hier muss im Einzelfall entschieden werden. Zu den befürchteten Rückforderungen im Falle von EU-Prüfungen kann festgestellt werden, dass es in der Vergangenheit in M-V keinen einzigen Fall gegeben hat, wo der Vorhabensträger zur Rückerstattung herangezogen wurde, wenn ihm ein Fehler nicht anzulasten war und Bewilligungsbehörden und Fachreferat von einer Förderfähigkeit ausgingen. Hier wird es auch künftig Lösungen geben. Zusätzliche Maßnahmen können im Rahmen der Fortschreibung des Maßnahmenprogramms für den nächsten Bewirtschaftungszeitraum festgelegt werden. Entsprechende Vorschläge sind willkommen. Die Erstellung von Gewässerentwicklungs- und Pflegeplänen (GEPP) ergänzt die in bisheriger Praxis erstellten Gewässerunterhaltungspläne um Inhalte zur Umsetzung des §39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BNatSchG. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWAG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Grundlage für die Planungen sind u.a. die jährlichen Gewässerschauen. Die Aufstellung eines GEPP wird mit bis zu 90 % gefördert. Bereits umgesetzte Maßnahmen werden entsprechend markiert, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			
S0062	S0062_EF08	x					x		Die Recknitz ist in diesem Bereich Liessow-Tessin II. Ordnung. Hier sind alle Maßnahmen so auszurichten, dass die notwendige Unterhaltung durch den Verband weiterhin möglich bleibt. Die Überprüfung der Hydraulik begrüßen wir. Für die Neutrassierungen nach Wehrrückbau sind die vorhandenen Entwässerungshöhen in der Fläche zu beachten, um Schäden an Infrastrukturanlagen, Gebäuden und Flächen auszuschließen. Rückstau in den Gewässern II. Ordnung ist auszuschließen. Eine Unterhaltung der einmündenden Gewässer II. Ordnung muss ohne zusätzliche Aufwendungen weiterhin möglich sein. Maßnahme M06 und M07 sind bereits durchgeführt.	Der Wasser- und Bodenverband wird als Träger der Unterhaltungslast bei der weiteren Planung berücksichtigt und kann die Forderungen in den Planungsprozess einbringen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0062	S0062_EF09	x					x		Die Maßnahmen sind entsprechend mit uns abzustimmen. Maßnahme M02 bereits ausgeführt.	Neben der Maßnahme M02 ist auch die Maßnahme M01 bereits umgesetzt. Als Wasserbaumaßnahme verbleibt nur noch die Maßnahme M03, die ein Ausgleichsprojekt der Deutschen Bahn umfasst. Wir gehen davon aus, dass der Wasser- und Bodenverband als Träger der Unterhaltungslast bei der Planung berücksichtigt wurde. Die Maßnahmen M04 (Reduzierung Stickstoffeinträge) betrifft den Wasser- und Bodenverband nicht direkt. Für die Maßnahme M05 (Erfolgskontrolle Renaturierungsprojekt Deutsche Bahn) ist noch unklar wer der Maßnahmeträger wird.	nein	nein	keine
S0062	S0062_EF10	x					x		Es gelten die allgemeinen Hinweise.	In der Detailplanung der Maßnahmen werden die allgemeinen Hinweise berücksichtigt. Für die Maßnahme RECK-1900_M03 (Herstellung der Durchwanderbarkeit Wolfsberger Mühle) ist der Wasser- und Bodenverband selbst Träger der Maßnahme. Für die Maßnahme RECK-1900_M01 die im Rahmen der Recknitzrenaturierung Gewässer 1.Ordnung umgesetzt wird, leiten wir die Hinweise an das zuständige Dezernat 41 des StALU MM weiter.	nein	nein	keine
S0062	S0062_EF11	x					x		RECK-2100Teufelsseebach- Bach aus Weitendorf Vor Rückbau der Durchlässe M07 und M08 ist die Möglichkeit entsprechend zu prüfen. Für die weiteren Maßnahmen gelten die allgemeinen Hinweise.	Für die Maßnahme RECK-2100_M07 ist in der Maßnahmebeschreibung bereits der Prüfvermerk enthalten. Die Maßnahme RECK-2100_M08 wird entsprechend der Forderung ergänzt.	nein	nein	keine
S0062	S0062_EF12	x					x		RECK-2300_M04 Es gelten die allgemeinen Hinweise. Für die Neugestaltung Neuheinder See M 04 sehen wir Probleme mit der Akzeptanz in der Fläche. Hier konnte bisher kein Konsens der Interessen vor Ort erzielt werden.	Vielen Dank für den Hinweis. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Die jeweils zuständige Wasserbehörde wird in diesem Verfahren zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle können und sollen in der Regel im Rahmen der durch die Unterhaltungspflichtigen durchgeführten normalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Diese können – soweit erforderlich – im Rahmen der jährlichen Gewässerschau erläutert werden. Zeitpunkt und Umfang der Unterhaltung werden durch die Unterhaltungspflichtigen vor Beginn der Maßnahmen ortsüblich bekannt gemacht, damit sind die Eigentümer informiert.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
										Duldungspflichten der Eigentümer sind unter § 41 WHG geregelt.			
S0062	S0062_EF13	x					x		RECK-2500 LV 13 aus Cammin Eine Vernässung der Teschower Seewiesen M02 mit einer möglichen Neugestaltung des Ablaufes (Abklemmen vom LV 13) hätte starke Auswirkungen auf die hydraulische Situation im LV 13 und auf Maßnahmen des WBV.	Vielen Dank für den Hinweis. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Die jeweils zuständige Wasserbehörde wird in diesem Verfahren zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle können und sollen in der Regel im Rahmen der durch die Unterhaltungspflichtigen durchgeführten normalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Diese können – soweit erforderlich – im Rahmen der jährlichen Gewässerschau erläutert werden. Zeitpunkt und Umfang der Unterhaltung werden durch die Unterhaltungspflichtigen vor Beginn der Maßnahmen ortsüblich bekannt gemacht, damit sind die Eigentümer informiert. Duldungspflichten der Eigentümer sind unter § 41 WHG geregelt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0062	S0062_EF14	x					x		RECK-2200 Stegendielsbach Für die Neutrassierung M05 und GEPP M09 gilt das bereits gesagte.	RECK-2200_M05: Der Wasser- und Bodenverband wird als Träger der Unterhaltungslast bei der weiteren Planung berücksichtigt und kann die Forderungen in den Planungsprozess einbringen. RECK-2200_M09: Die GEPP für die Gewässer 2.Ordnung werden zukünftig durch die Wasser- und Bodenverbände erstellt (Förderung). Damit ist eine umfassende und gleichberechtigte Beteiligung aller Akteure gesichert und die Forderung umgesetzt.	nein	nein	keine
S0062	S0062_EF15	x					x		RECK-2600 Pludderbach Konkrete Maßnahmen sind abzustimmen.	Der Wasser- und Bodenverband wird als Träger der Unterhaltungslast bei der weiteren Planung berücksichtigt und kann die Forderungen in den Planungsprozess einbringen.	nein	nein	keine
S0063	S0063_EF01			x			x		In unserem Verbandsgebiet sind diverse Maßnahmen an Gewässern 2.Ordnung geplant. Auf dievielen geplanten Untersuchungen, Studien und Ermittlungen gehen wir nicht weiter ein, dieErgebnisse sollten uns zur Kenntnis gereicht werden. Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen darf die zukünftige Gewässerunterhaltung nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden. Folgekosten und Erschwerniskosten sind durch den Vorhabensträger bzw. die anordnendeBehörde zu übernehmen.	Eine Beteiligung den WBV tangierende Untersuchungen, Machbarkeitsstudien etc. wird durch den Planungsträger gewährleistet.Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, - genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle können und sollen in der Regel im Rahmen der durch die Unterhaltungspflichtigen durchgeführten normalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Mittel zur Vorbereitung derartiger Maßnahmen sind Gewässerentwicklungs- und Pflegepläne i.V.m. Gewässerschauen.Die Kosten der Gewässerunterhaltung an Gewässern II. Ordnung werden nach § 3 GUVG über Beiträge der Mitglieder nach § 2 GUVG finanziert. Die Gemeinden können diese Beiträge nach anerkannten Umlageverfahren von allen Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten in ihrem Gebiet auferlegen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0063	S0063_EF02			x			x		Die von den geplanten Maßnahmen betroffenen Grundstückseigentümer müssen rechtzeitig gehört werden und das Einverständnis vor Durchführung der Maßnahme eingeholt werden.	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.</p> <p>Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle können und sollen in der Regel im Rahmen der durch die Unterhaltungspflichtigen durchgeführten normalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Mittel zur Vorbereitung derartiger Maßnahmen sind Gewässerentwicklungs- und Pflegepläne i.V.m. Gewässerschauen.</p> <p>Maßnahmen sollen grundsätzlich derart umgesetzt werden, dass die anschließende Entwicklungs- oder beobachtende Gewässerunterhaltung nicht mit erhöhtem Aufwand betrieben werden muss. Z.B. kommt es bei Gehölzpflanzungen anfangs zu erhöhten Aufwendungen - in der Folge kann die Unterhaltung bei Beschattung der Gewässer dann aber weitgehend eingestellt werden. Entstehende Mehrkosten sind i.d.R. nicht auf die veröffentlichten Maßnahmen der WRRL, sondern vorrangig auf die bestehenden Rechtslagen des WHG und BNatschG zurückzuführen. Des Weiteren hat die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG neben der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses auch die Pflege- und Entwicklung zum Ziel. Damit verbundene Kosten sind umlagefähig und dem Gesetz folgend voranzusetzen.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0063	S0063_EF03			x			x		Für den Bereich der Randowals Gewässer 2.Ordnung, lehnen wir die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen grundsätzlich ab ID Maßnahmennummer Beschreibung 9185 RAND-0400 M 20 Erstellung eines GEPP für den Bereich vom Wehr Menkin bis Latzigscegraben 9186 RAND-0400 M 21 Modifizierte GWU nach Maßgabe des GEPP im Bereich Wehr Menkin Inhalt und Ziel des GEPP und der modifizierten GWU sind aus den Unterlagen nicht zu entnehmen, zu Kosten und Auswirkungen auf das Abflussgeschehen gibt es keine Aussage.	Für den Gewässerabschnitt des Randow-Wasserkörpers RAND-0400, der nach LWaG Gewässer 1.Ordnung ist, d.h. vom Ablauf des Löcknitzer Sees bis Latzigseeegraben, ist die Erstellung eines Gewässerentwicklungs- und Pflegeplanes (GEPP) vorgesehen, auf dessen Grundlage künftige Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden. Gewässerentwicklungs- und Pflegepläne ergänzen die in bisheriger Praxis erstellten Gewässerunterhaltungspläne um Inhalte zur Umsetzung des §39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BNatSchG. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWaG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Grundlage für die Planungen sind u.a. die jährlichen Gewässerschauen. Die Aufstellung eines GEPP wird mit bis zu 90 % gefördert. Ihr Hinweis bezüglich der Zuständigkeiten wird berücksichtigt und die Maßnahmen RAND-0400_M20 und _M21 auf das Gewässer 1.Ordnung beschränkt.	nein	ja	Anpassung der Maßnahmen
S0063	S0063_EF04			x			x		Für den Bereich der Randow als Gewässer 2.Ordnung, lehnen wir die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen grundsätzlich ab. ID Maßnahmennummer Beschreibung 9124 RAND-0400 M 18 Sicherung Uferrandstreifen u. Initialbepflanzung im Bereich FFH Gebiet "Randowhänge" 2754 RAND-0300 M09 Sicherung Uferrandstreifen u. Initialbepflanzung im gesamten rechtsseitigen Bereich Die Bepflanzung des Uferrandstreifens behindert u. erschwert die Gewässerunterhaltung (Folge- u. Erschwerniskosten siehe 1.)	Auch erheblich veränderte Gewässerabschnitte benötigen einen Gewässerentwicklungsraum, dieser wurde in der Regel mit beidseitig mindestens 15 m ausgewiesen. Im gesamten rechtsseitigen Bereich des Randow-Wasserkörpers RAND-0300 (Maßnahme RAND-0300_M09) und im Randow-Wasserkörper RAND-0400 (Maßnahme RAND-0400_M18) im Bereich des FFH-Gebietes „Randowhänge“ sind die Sicherung von Uferrandstreifen und Initial-Gehölzpflanzungen vorgesehen. Der Zustand beider Wasserkörper ist aktuell als „unbefriedigend“ bewertet, wobei die Tatsache, dass es sich um ein erheblich verändertes Gewässer handelt, bereits berücksichtigt wurde. Maßgeblich für diese Bewertung ist die biologische Ausstattung, die eng mit der hydromorphologischen Ausprägung des Gewässers verbunden ist. Im Bereich des FFH-Gebietes sind außerdem die Natura-2000-Ziele zu berücksichtigen. Auf die Problematik der Flächenverfügbarkeit und der Gewässerunterhaltung wurde in den ersten beiden Absätzen näher eingegangen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0063	S0063_EF05			x			x		3000 Rand-2200 MOS Öffnung der Gewässerverrohrung nördlich von Rothenklempenow3004 Rand-2200 M09 Rückbau Stau an der Mündung in Randow u. Ersatzneubau eines ökologisch durchgängigen Durchlasses8240 Rand-2200 M10 Neutrassierung des Gewässerlaufes unterhalb Latzigsee, einschließlich GehölzanpflanzungenFür die ID Nummern 3000,3004 und 8240 erteilt unser Verband seine Zustimmung nur, wenn alle von der Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer ihr Einverständnis erklärt haben und derVorhabensträger Folge- u. Erschwerniskosten übernimmt.	Die am Latzigseeegraben vorgesehenen Maßnahmen RAND-2200_M09 und _M10 - Rückbau eines Staus und Ersatzbau eines ökologisch durchgängigen Durchlasses sowie Wiederherstellung des ursprünglichen mäandrierenden Gewässerlaufes vom Latzigsee bis zur Mündung in die Randow - sind Bestandteil eines Projektes, das die Gemeinde Rothenklempenow zur Förderung beantragt hat. Fachlich begleitet wird das Renaturierungsprojekt vom Naturpark-Förderverein "Natur und Leben am Stettiner Haff" e.V. Der Latzigsee und der Latzigseeegraben sind Teil des LSG „Am Randowbruch“ und des Naturparkes „Am Stettiner Haff“. Für die Umsetzung der Maßnahmen erforderliche Flächen wurden durch Kauf/ Tausch gesichert.	nein	nein	keine
S0063	S0063_EF06			x			x		8721 Rand-2200 M 11 Sicherung Uferrandstreifen. beidseitig (jeweils 10m).Gehölzanpflanzung als Initialpflanzung 8722 Rand-2200 M 12 Sicherung Uferrandstreifen. beidseitig (jeweils 10m).Gehölzanpflanzung als Initialpflanzung 8723 Rand-2200 M 13 Sicherung Uferrandstreifen. beidseitig (jeweils 10m).Gehölzanpflanzung als Initialpflanzung Die ID Nummern 8721,8722,8723 lehnen wir grundsätzlich ab, da die Bepflanzung des Uferrandstreifens die GWU behindert oder erschwert.(Folge- u. Erschwerniskosten siehe 1.)	Der Latzigseeegraben ist derzeit unter Berücksichtigung der Einstufung als erheblich verändertes Gewässer als „mäßig“ bewertet. Maßnahmen, die die naturnahe Entwicklung des Gewässers insbesondere im Waldgebiet fördern, sind deshalb unbedingt erforderlich, um in absehbarer Zeit das Bewirtschaftungsziel „gutes ökologisches Potential/ guter chemischer Zustand“ zu erreichen. Aus diesem Grund sind in den Bereichen, in denen gehölzfreie Randstreifen das Gewässer säumen, Pflanzungen vorgesehen. Langfristig sollte im Latzigseeegraben maschinelle Gewässerunterhaltung verzichtbar werden.	nein	nein	keine
S0064	S0064_EF01				x		x		Die vorgesehenen Maßnahmen sind sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0064	S0064_EF02				x		x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0064	S0064_EF03				x		x		Sollte für die Maßnahmen Flächen meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Flächen nur gegen entsprechende Austauschflächen zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0064	S0064_EF04				x		x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahmen. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0064	S0064_EF05				x		x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0064	S0064_EF06				x		x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs. 3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, „Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0064	S0064_EF07				x		x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0065	S0065_EF01		x				x		Die unsere Flächen unmittelbar tangierenden, im Betreff genannten Maßnahmen sind lautkartographischer Darstellung auf die ökologische Durchgängigkeit ausgerichtet. Diese sehrallgemein gehaltene Maßnahmebeschreibung lässt keinen konkreten Schluss auf dietechnische Umsetzung zu. Demzufolge ist nicht auszuschließen, dass sich durch die Herstellung der g. Durchgängigkeit und weiterer Maßnahmen an uns mittelbar betreffenden Bestandteilen der Flächenentwässerung des Einzugsgebietes Bewirtschaftungseinschränkungen bzw. betriebswirtschaftliche Einbußen ergeben.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0065	S0065_EF02		x				x		Widerspruch gegen die Maßnahmen, wenn sie Mehrkosten bzw. Erschwerniskosten in der Gewässerunterhaltung~ (vor allem im Verbund mit den weiteren Maßnahmen im betreffenden Gewässereinzugsbereich) zur Folge haben, die auf die Nutzer entsprechend umgelegt werden.	Maßnahmen sollen grundsätzlich derart umgesetzt werden, dass die anschließende Entwicklungs- oder beobachtende Gewässerunterhaltung nicht mit erhöhtem Aufwand betrieben werden muss. Z.B. kommt es bei Gehölzpflanzungen anfangs zu erhöhten Aufwendungen - in der Folge kann die Unterhaltung bei Beschattung der Gewässer dann aber weitgehend eingestellt werden. Entstehende Mehrkosten sind i.d.R. nicht auf die veröffentlichten Maßnahmen der WRRL, sondern vorrangig auf die bestehenden Rechtslagen des WHG und BNatschG zurückzuführen. Des Weiteren hat die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG neben der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses auch die Pflege- und Entwicklung zum Ziel. Damit verbundene Kosten sind umlagefähig und dem Gesetz folgend vorauszusetzen.	nein	nein	keine
S0065	S0065_EF03		x				x		Widerspruch gegen die Maßnahmen, wenn sie zum anderen sich Flächeninanspruchnahmen zu Lasten des Einwenders ergeben.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0065	S0065_EF04		x				x		Widerspruch gegen die Maßnahmen, wenn die Bewirtschaftung erheblich beeinflussende Änderungen der Vorfluteintreten. Ggf. Geltendmachung von Ersatzansprüchen.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine
S0067	S0067_EF01	x					x		Die Gemeindevertretung Altkaien beantragt, dass für die Nordpeene (Wasserkörper MIPE-2600) die Maßnahme "Sanierung Granzower See" in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen wird.	Vorraussetzung für die Sanierung des Granzower See ist die Erstellung eines limnologischen Gutachten, dass die Ursachen der Eutrophierung ermittelt und Maßnahmenvorschläge für eine Seesanieung bzw. Restaurierung erarbeitet. Der Forderung wird durch die neue Maßnahme MIPE-2600_M14 -Erarbeitung eines limnologischen Gutachtens für Granzower See-entsprochen. Wir empfehlen der Gemeinde, einen entsprechenden Fördermittelantrag zu stellen. Die Förderung beläuft sich auf 100%. Wir bieten der Gemeinde die fachliche Unterstützung bei der Erstellung des Fördermittelantrages an.	nein	ja	neue Maßnahme angelegt MIPE-2600_M14
S0068	S0068_EF01	x					x		Bisher ist mir noch nicht klargeworden, was ich unter "durchgängig machen", bzw. unter Renaturierung des Tribohmer Baches konkret zu verstehen habe. Soweit ich dieses bisher verstanden habe, kann ich mir nicht vorstellen, daß dies mit kleinen, minimalen Eingriffen durchgeführt werden kann (zum Beispiel: Reck-1500_M04). Außerdem ist mir unklar, wer die Maßnahme später einmal durchführen soll, bzw. wer dafür die Kosten aufzubringen hat und mit welchen Auswirkungen auf die umliegenden Waldbestände zu rechnen ist. Daher ist mir geraten worden, den gegenwärtigen Vorhaben und den gegenwärtigen Planungen zu widersprechen und Sie darauf hinzuweisen, daß Sie nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge keine positive Unterstützung von uns voraussetzen sollten.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0069	S0069_EF01	x					x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0069	S0069_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der 'Vorflut' und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0069	S0069_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0069	S0069_EF04	x					x		In wie weit hat die Maßnahme Einfluss auf die Wasserspeicherung des Stausees und die damit verbundene Wasserentnahme Menge?	Die Maßnahme M05 am Wasserkörper KGNW-2400 ist erst für den Bewirtschaftungszeitraum von 2021-2027 veranschlagt und nicht Gegenstand der Anhörung zum Bewirtschaftungsplan/Maßnahmenprogramm, die vom 22.12.2014-22.06.2015 für den folgenden Bewirtschaftungszeitraum von 2015-2021 lief. Darüber hinaus bedürfen Maßnahmen die in Rechte Dritter eingreifen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine
S0069	S0069_EF05	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0069	S0069_EF06	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0069	S0069_EF07	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach 'WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs. 3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Außenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, „Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0069	S0069_EF08	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0070	S0070_EF01	x					x		<p>Die Fischaufstiegsanlage Leistenow im Gewässer Au Graben wurde im Jahr 2009 nach dandamaligen anerkannten Regeln der Technik als Raugerinne-Beckenpass errichtet. Defizite: Der Einlaufbereich . zur Fischaufstiegsanlage im Oberwasser ist für Kleinstiebewesen zunehmend nicht passierbar. Die Durchgängigkeit für Fische bei Niedrigwasserabflüssen auf Grund der zu geringen Wassertiefe infolge Versandung und Uferabbrüche im Einlaufbereich ist über große Zeiträume nicht gegeben. Es wird daher erforderlich die Zuflussbedingungen für den Einlaufbaubereich unter Beachtung verschiedener Randbedingungen zu optimieren. Neben der Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit für Fische und Kleinstiebewesen, muss auch der Hochwasserschutz für die angrenzende Bebauung beachtet werden. Hierfür ist eine Konzipierung mit den Schwerpunkten Effizienzkontrolle der vorhandenen Fischaufstiegsanlage, Einlaufoptimierung inkl. Pegelanlage und Schaffung eines Sandfanges zu erarbeiten.</p>	<p>Sowohl im Einlaufbereich der FAA als auch im Unterwasser gibt es augenscheinlich besonders bei geringeren Abflüssen Probleme mit der Durchgängigkeit. Die zunehmende Auflandung im Einlaufbereich birgt die Gefahr eines Verschlusses im Zulauf der FAA. Gleichermaßen verringern sich Durchfluss und notwendige Wasserstände in der FAA und die ohnehin nicht optimal angelegte Lockströmung nimmt weiter ab. Eine Untersuchung und ggf. Optimierung ist hier zwingend erforderlich. Die konzeptionelle Maßnahme wird als MTOL-0800_M22 in das Maßnahmenprogramm bis 2021 aufgenommen. Bei gegebenem Erfordernis wird als Maßnahme M23 als Optimierung angelegt.</p>	ja	ja	<p>Aufnahme der konzeptionellen Maßnahme unter MTOL-0800_M22 und Optimierung bei Bedarf mit M23</p>
S0071	S0071_EF01	x					x		<p>Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.</p>	<p>Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0071	S0071_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0071	S0071_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0071	S0071_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0071	S0071_EF05	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0071	S0071_EF06	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft(siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, „Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0071	S0071_EF07	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0072	S0072_EF01	x	x	x	x		x		Die vorgelegten Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die verschiedenen Flussgebietseinheiten enthalten auf dieser Planungsebene relativ allgemeine Formulierungen und Aussagen. Ein konkreter Flächenbezug für die Umsetzungspraktischer Maßnahmen ist lediglich über das WRRLMaßnahmeninformationsportal gegeben. Aber auch hier sind die Maßnahmen in der Regel nur allgemein beschrieben und grob verortet. Nach derzeitigem Planungsstand ist daher keine forstbehördliche Bewertung von Einzelmaßnahmen möglich. Bei zahlreich geplanten Maßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass bei der praktischen Umsetzung Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG M-V betroffen sind. Eine konkrete Stellungnahme der Forstbehörde ist daher erst bei Vorlage einer detaillierten Maßnahmenplanung möglich.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wieviel und wo konkret zu welchem Preis) wird unter Abstimmung der Belange der Anlieger, Bewirtschafter und Eigentümer erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0072	S0072_EF02	x					x		WAMI 1400 Wooster Seegraben Durch die Maßnahmen WAMI-1400_2M01 und WAMI-1400_2M05 soll bis zum Jahr 2021 die Sohle unterhalb von Straßen- und Radwegdurchlässen der L17 südl. von Medow sowie vom Rohrdurchlass DN1000 im Grünland zwischen den Waldstücken südwestlich von Medow auf ca. 100 m um 15- 20 cm angehoben werden. In Abstimmung mit dem zuständigen Revierleiter des Forstamt Sandhof, werden Beeinträchtigungen für die relativ weit entfernt liegenden terrestrischen Waldflächen des Herrenholzes voraussichtlich nicht erwartet. Allerdings kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen hinsichtlich der wasserbeeinflussten Privatwaldparzellen der Gemarkung Diestelow, Flur 1, Flurstücke 54, 57, 58/1, 60/1, und 61 getroffen werden, da diese auf eher torfigen Standorten stocken, so dass durch eine Anhebung der Grabensohle in Verbindung mit der Entfernung eines Staus Austrocknungen des Torfkörpers entstehen könnten. Das Forstamt schlägt daher vor für diesen Bereich, im Rahmen eines Projektes, durch eingehendere Untersuchungen, Auswirkungen einer Anhebung der Bachsohle auf die umliegenden Waldbestände zu prüfen.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Ob es überhaupt zu Änderungen der Wasserstände kommt, entscheidet sich im Verlauf der Planung der konkreten Maßnahme. Gegebenenfalls werden Varianten der Maßnahmenumsetzung entworfen und mit den Betroffenen abgestimmt. Falls eine Änderung der Wasserstände nicht beabsichtigt ist, wird dies bei der weiteren Planung berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0072	S0072_EF03	x					x		WAMI 0500 und WAMI 0600 Mildenburg Zu den Maßnahmen WAMI 0600 M05, WAMI 0500 M27 und WAMI-0500 M28 ergeht vom Forstamt Sandhof der folgende Hinweis: Sollte durch die geplanten Anpflanzungsmaßnahmen, auf zum Zeitpunkt der Anpflanzung nicht als Wald geltenden Flächen, Wald nach § 2 LWaldG M-V entstehen, handelt es sich um Erstaufforstungen nach § 24 LWaldG M-V. Hierfür ist dann eine forstrechtliche Genehmigung nach § 25 LWaldG M-V einzuholen.	Bei den konkreten Planungen wird die zuständige Forstbehörde von Beginn an beteiligt und die Waldbetroffenheit geprüft, ggf. werden die erforderlichen Genehmigungen nach dem LWaldG M-V eingeholt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0072	S0072_EF04	x					x		WAMI 0300 Energiegraben Durch die Maßnahme WAMI 0300 M20 ist eine Laufverlegung mit Neutrassierung zwischen der WKA Zülow und dem Trenntsee geplant. Sollte in diesem Fall Waldfläche betroffen sein, wird auf § 15 LWaldG M-V Abs. 1 verwiesen. Wald darf nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörden gerodet und in eine andere Nutzungsart überführt werden.	Bei den konkreten Planungen wird die zuständige Forstbehörde von Beginn an beteiligt und die Waldbetroffenheit geprüft, ggf. werden die erforderlichen Genehmigungen nach dem LWaldG M-V eingeholt.	nein	nein	keine
S0072	S0072_EF05	x					x		<p>KGNW-0500_M01: Machbarkeitsstudie zur Gewässerunterhaltung und -entwicklung am Klützer Bach</p> <p>KGNW-0200_M01 Ökologische Potenzialstudie Katzbach</p> <p>Es gibt eine direkte örtliche Betroffenheit mit dem Moorschutzprojekt „Leonorenwald“, zu dem es eine Vorabstimmung der Landesforst MV mit dem LUNG M-V zur Realisierung als FöRiNat-Projekt gibt. Zu beiden Projekten ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem StALU WM erforderlich, da Wechselwirkungen zwischen diesen Projekten und dem Moorprojekt der Landesforst MV wahrscheinlich sind.</p>	Bei den konkreten Planungen wird die zuständige Forstbehörde von Beginn an beteiligt und die Waldbetroffenheit geprüft, ggf. werden die erforderlichen Genehmigungen nach dem LWaldG M-V eingeholt. Bisher erfolgte Planungen und Abstimmungen werden in die wasserwirtschaftliche Planung einbezogen.	nein	nein	keine
S0072	S0072_EF06		x				x		EMES 2600 1 M01 Rückbau Düker Durch die Maßnahme sind zwei Moorschutzprojekte - angeplant als Ökokonto-Maßnahme - angrenzend an die Müritz-Elde-Wasserstraße betroffen. Das betroffene WSA Lauenburg hat hierzu bereits Planungen vorliegen, diese jedoch aus Kostengründen derzeit zurückgestellt. Derzeit wird die Realisierbarkeit der Moorschutzmaßnahmen geprüft. Dazu hat bereits eine Kontaktaufnahme mit dem WSA Lauenburg stattgefunden.	Die betroffenen Behörden werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt. Der Hinweis wird bei der künftigen Planung berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0072	S0072_EF07		x				x		ROEG 0300 (M01, M02, M80, M81) Forstamt Kaliß: Durch die Maßnahmen könnte eine geförderte Erstaufforstungen von 2,99ha der forstlichen Abteilung 6026 f3 sowie weitere 4,1 ha Mischwald in der Ateilung 6439 beeinträchtigt werden. Vor Realisierung der Maßnahme hat eine Prüfung zu erfolgen, inwieweit Waldflächen von der Maßnahme betroffen sind und ob der Förderzweck durch die Maßnahme gefährdet ist.	Bei den konkreten Planungen wird die zuständige Forstbehörde von Beginn an beteiligt und die Waldbetroffenheit geprüft, ggf. werden die erforderlichen Genehmigungen nach dem LWaldG M-V eingeholt. Bisher erfolgte Planungen und Maßnahmen anderer Träger werden in die wasserwirtschaftliche Planung einbezogen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0072	S0072_EF08		x				x		Ferner wurden durch die örtlich zuständigen Forstämter folgende Maßnahmen be-nannt, für die eine Waldbetroffenheit mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben ist: • EMES 3100 (M01) Vierscher Graben, Forstamt Kaliß • EMES 2100 (M01) Müritz-Elde Wasserstraße, Forstamt Kaliß • EMEL 0500 (M02) Floßgraben, Forstamt Kaliß • EMEL 0300 (M01, M02) Alte Elde, Forstamt Kaliß • ROEG 0300 (M09, M10, M15, M16, M17, M20, M21, M24, M35, M36, M38, M39, M40, M42, M43, M82) Forstamt Kaliß • ROEG 0900 (M01) Lübtheener Bach und Wasserüberleitung, Forstamt Kaliß • ROEG 0910 (M04, M07) Simmergraben, Forstamt Kaliß • ROEG 0800 (M01) Malliſer Abzugsgraben, Forstamt Kaliß • ROEG 0700 (M05) Grebser Graben, Forstamt Kaliß • ROEG 0600 (M01) Kramser Bek, Forstamt Kaliß • ROEG 0610 (M01) Graben aus dem weißen Moor, Forstamt Kaliß	Bei den konkreten Planungen wird die zuständige Forstbehörde von Beginn an beteiligt und die Waldbetroffenheit geprüft, ggf. werden die erforderlichen Genehmigungen nach dem LWaldG M-V eingeholt. Bisher erfolgte Planungen und Maßnahmen anderer Träger werden in die wasserwirtschaftliche Planung einbezogen.	nein	nein	keine
S0072	S0072_EF09	x					x		Ferner wurden durch die örtlich zuständigen Forstämter folgende Maßnahmen benannt, für die eine Waldbetroffenheit mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben ist:• DARS 0400 M01 und M02 Polderflächen Dierhagen• DARS 0600 M01 und M02 Graben aus Kuhlrade• RECK 0100 M02, M03 und M05 Recknitz• DARS 0500 M19 Klosterbach• RECK 1000 M01 Schulenberger Mühlenbach• RYZI 1900 Ryck• RYZI 2600 Rienegraben• TREB 0900 Blinde Trebel• RUEG 0200 (M30) Neutrassierung im Bereich des Erlenwaldes, Forstamt Rügen• RUEG 2100 (M07) Sehrower Bach• RUEG 2400 (M01)• RUEG 0900 (M44)• RUEG 1000 (M10, M13, M14, M15)	Die betroffenen Behörden werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	nein	nein	keine
S0072	S0072_EF10			x			x		RAND 0600 Die Maßnahme zur Wiederherstellung des ursprünglichen Gewässerverlaufes und Anschluss von Seitengewässern nimmt Wald teilweise in Anspruch.	Die zuständige Forstbehörde wurde im Planungsverlauf rechtzeitig beteiligt, die erforderlichen Genehmigungen nach dem LWaldG M-V liegen vor, auch Ersatz-/Ausgleichsregelungen wurden getroffen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0072	S0072_EF11			x			x		<p>RAND 0500, RAND 2200, RAND 0400 Bei der geplanten abschnittsweise Sicherung von Uferstrandstreifen und Initialgehölzpflanzungen ist mit der Forstbehörde zu prüfen, ob es sich aufgrund der Flächengröße der Bepflanzung um Erstaufforstungen im Sinne des LWaldG M-V handelt, die einer Genehmigung durch die Forstbehörde bedürfen. RAND 0600, RAND 2200 sowie RAND 0400 Die Neugestaltung der Randow mittels Böschungsumgestaltung, Gehölzpflanzungen, Umbau der Pappelbepflanzung mit standortgerechten Gehölzarten, Einrichtung eines dauerhaften Gewässerrandstreifens von beiderseitig 10-30m als Entwicklungskorridor sind ebenfalls mit der Forstbehörde (Forstamt Rothemühl sowie Forstamt Torgelow) abzustimmen. RAND 3800 Floßgraben, RAND 4000 Grenzgraben Beeke, RAND3900, RAND 0300 bis RAND 0700, UECK 0300 Die Maßnahmen (Rückbau der Verwallung/Eindeichung, Einstellung der klassischen Gewässerunterhaltung, Zulassen von Uferabbrüchen und Auenentwicklung) beeinträchtigen bei einer Realisierung mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhandene Waldflächen und wären somit entsprechend § 15 LWaldG M-V genehmigungs- und ausgleichspflichtig. UECK 0500 und UECK 0600 Die Neugestaltung von Randow und Uecker mittels Böschungsumgestaltung, Ersatzhabitatstrukturen, Gehölzpflanzungen, Einrichtung eines dauerhaften Gewässerrandstreifens beiderseits von 30 m als Entwicklungskorridor zwischen Ückermünde und Eisenbahnbrücke Torgelow nimmt in großem Umfang Waldflächen in Anspruch. Die erforderlichen forstbehördlichen Genehmigungen sind frühzeitig einzuholen. RAND 310, RAND 0600 und UECK 0400 Laufveränderungen von Uecker und Randow sind hier an Stellen geplant, wo beiderseits Waldflächen bis an die Böschung grenzen und die Uecker in bisherigem Zustand touristisch durch das Freilichtmuseum „Ukranienland“ genutzt wird. Die erforderlichen forstbehördlichen Genehmigungen sind frühzeitig einzuholen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei den konkreten Planungen wird die zuständige Forstbehörde von Beginn an beteiligt und die Waldbetroffenheit geprüft, ggf. werden die erforderlichen Genehmigungen nach dem LWaldG M-V eingeholt sowie Ausgleichsregelungen vorgesehen. Im Verlaufe eines Gespräches (im Rahmen der Bewirtschaftungsvorplanungen für Gewässer im Bereich der Zarow und Uecker) signalisierten bereits 2007 die örtlichen Forstverwaltungen Zustimmungen zu einzelnen Maßnahmen, die Forstflächen betreffen. Aufforstungsflächen an Gewässern wurden als ausdrücklich erwünscht dargestellt.</p>	nein	nein	keine
S0072	S0072_EF12			x			x		<p>Ferner wurden durch die örtlich zuständigen Forstämter folgende Maßnahmen benannt, für die eine Waldbetroffenheit mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ZALA 1300 • ZALA 2300 • RAND 0600 • UECK 0200 <p>Insbesondere bei folgenden Maßnahmen sollte geprüft werden, ob eine Erstaufforstungsgenehmigung durch die Forstbehörde nach § 25 LWaldG M-V erforderlich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ZALA 1300 • RAND 0600 • UECK 0600 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den konkreten Planungen wird die zuständige Forstbehörde von Beginn an beteiligt und die Waldbetroffenheit geprüft, ggf. werden die erforderlichen Genehmigungen nach dem LWaldG M-V eingeholt.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0072	S0072_EF13	x					x		WANE 0300 M05 Neutrassierung Nebel auf Höhe des Natur- und Umweltparkes: Durch die geplante Neutrassierung der Nebel in diesem Bereich wird es voraussichtlich zu einer direkten Beeinträchtigung von Waldflächen kommen, da die Nebel hier direkt an Wald grenzt. Hier befindet sich eine geförderte Waidumweltmaßnahme. Durch die Arbeiten könnte die Waldfläche, welche aus der Nutzung genommen wurde, reduziert bzw. vernässt werden	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Ob es überhaupt zu Änderungen der Wasserstände kommt, entscheidet sich im Verlauf der Planung der konkreten Maßnahme. Gegebenenfalls werden Varianten der Maßnahmenumsetzung entworfen und mit den Betroffenen abgestimmt. Falls eine Änderung der Wasserstände nicht beabsichtigt ist, wird dies bei der weiteren Planung berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0072	S0072_EF14	x					x		WANE 1300 M01-06 Renaturierung der Schlenkengrabenniederung Für die Renaturierung der Schlenkengrabenniederung gibt es bereits einen umfangreichen Planungsstand. Der Schlenkengraben befindet sich zwischen zwei größeren Waldgebieten. Zahlreiche Waldmoore stehen hydrologisch in Verbindung mit dem Schlenkengraben. Teilweise sind hier bereits Ökokontomaßnahmen bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angearbeitet. Hier muss eine intensive Planabstimmung mit den beteiligten Trägern erfolgen.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Ob es überhaupt zu Änderungen der Wasserstände kommt, entscheidet sich im Verlauf der Planung der konkreten Maßnahme. Gegebenenfalls werden Varianten der Maßnahmenumsetzung entworfen und mit den Betroffenen abgestimmt. Falls eine Änderung der Wasserstände nicht beabsichtigt ist, wird dies bei der weiteren Planung berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0072	S0072_EF15	x					x		WANE 0811 M01 Wasserstandshebung Hirschbruch Dieses Projekt soll ausschließlich auf Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG durchgeführt werden. Es liegt eine Machbarkeitsstudie vor. An der konkreten Ausführungsplanung ist die Forstbehörde weiterhin zu beteiligen.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Ob es überhaupt zu Änderungen der Wasserstände kommt, entscheidet sich im Verlauf der Planung der konkreten Maßnahme. Gegebenenfalls werden Varianten der Maßnahmenumsetzung entworfen und mit den Betroffenen abgestimmt. Falls eine Änderung der Wasserstände nicht beabsichtigt ist, wird dies bei der weiteren Planung berücksichtigt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0072	S0072_EF16	x					x		NMKZ 0300 M11 - Wasserstandsanhhebung OberteichDie "Wasserstandsanhhebung Oberteich" stellt eine sehr komplexe Maßnahme dar, die durchaus zum Absterben einzelner Waldbereiche führen kann. Darauf wurde in Stellungnahmen und in den Gesprächsterminen mit der UNB des LK Rostock und dem Vorhabenträger bereits hingewiesen. Es wurden durch den Vorhabenträger Prognosen aufgestellt, inwieweit Wald betroffen sein wird. Um im Fall des Absterbens von Wald bereichen einen Zusammenhang zur Wasserstandsanhhebung herstellen zu können wurde vom Forstamt festgelegt, dass vor Maßnahmebeginn Wasserstandsmessungen (Pegelhöhe) an mehreren Orten über längere Zeiträume im Vorhabengebiet vorzunehmen und zu dokumentieren sind. Im Fall des späteren Absterbens von Wald sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, wenn das Absterben im Zusammenhang mit der Wasserstandsanhhebung steht. Vorhabenträger und UNB sind darüber informiert. Vorhabenträger / UNB sollen weiterhin den Kontakt mit dem Forstamt halten.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Ob es überhaupt zu Änderungen der Wasserstände kommt, entscheidet sich im Verlauf der Planung der konkreten Maßnahme. Gegebenenfalls werden Varianten der Maßnahmenumsetzung entworfen und mit den Betroffenen abgestimmt. Falls eine Änderung der Wasserstände nicht beabsichtigt ist, wird dies bei der weiteren Planung berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0072	S0072_EF17	x					x		NMKZ 0200 M07 Vernässung Erlenbruch Die Vernässung darf nicht zum Absterben des Waldes und zum Verlust von Waldfunktionen führen. Beim Rückbau der Sohlgleiten sind die möglichen Probleme der Befahrung von Waldflächen und das Verbot der Ablagerung von Materialien / Aushub im Wald zu beachten (nicht zum Wald gehörende Stoffe). Der Vorhabenträger sollte sich mit dem Forstamt für forstbehördliche Beratung in Verbindung setzen. Fahrgenehmigungen für Waldwege sind wahrscheinlich erforderlich.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Ob es überhaupt zu Änderungen der Wasserstände kommt, entscheidet sich im Verlauf der Planung der konkreten Maßnahme. Gegebenenfalls werden Varianten der Maßnahmenumsetzung entworfen und mit den Betroffenen abgestimmt. Falls eine Änderung der Wasserstände nicht beabsichtigt ist, wird dies bei der weiteren Planung berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0072	S0072_EF18	x					x		NMKZ 0200 M08 Wiedervernässung Wiese außerhalb vom Wald aber in Waldnähe. Die Vernässung könnte sich durch dauerhafte Veränderung des Grundwasserspiegels auf umliegende Wald bestände auswirken. Beobachtung der Waldfläche erforderlich.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Ob es überhaupt zu Änderungen der Wasserstände kommt, entscheidet sich im Verlauf der Planung der konkreten Maßnahme. Gegebenenfalls werden Varianten der Maßnahmenumsetzung entworfen und mit den Betroffenen abgestimmt. Falls eine Änderung der Wasserstände nicht beabsichtigt ist, wird dies bei der weiteren Planung berücksichtigt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0072	S0072_EF19	x					x		TREB-2900 M04 Lühburger Graben bei Strietfeld: Schon eine geringfügige Sohlenerhebung würde hier zu einer Überstauung der Ersatzaufforstung führen!!! (siehe Karte, Anlage 2). Vor Beginn der Maßnahme ist eine Feststellung der Waldeigenschaft und Waldbilanz erforderlich (entsprechend § 15 LWaldG M-V genehmigungs- und ausgleichspflichtig).	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Ob es überhaupt zu Änderungen der Wasserstände kommt, entscheidet sich im Verlauf der Planung der konkreten Maßnahme. Gegebenenfalls werden Varianten der Maßnahmenumsetzung entworfen und mit den Betroffenen abgestimmt. Falls eine Änderung der Wasserstände nicht beabsichtigt ist, wird dies bei der weiteren Planung berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0072	S0072_EF20	x					x		Maßnahmennummer OPEE-3100_M03: Neutrassierung des Baches, Herstellung der Durchgängigkeit und Wasserstandsanhhebung / Wiedervernässung oberhalb von Rothenmoor, Neutrassierung von Stat. 1625-2400, Rückbau B10, Optimierung B12, Rückbau B13, Vernässung von ca. 40 ha: Die geplante Maßnahme könnte eine befristete bzw. dauerhafte Waldumwandlung nach § 15 Abs. (1) LWaldG M-V darstellen.	Maßnahme bereits im BOV genehmigt. Beteiligung der Forstbehörde ist erfolgt.	nein	nein	keine
S0072	S0072_EF21	x					x		OPEE-3100_M06 bis M11 - Ersatzneubau DL: Ersatzneubau Querbauwerke, Maßnahmen zur Verfolgung von FFH-Zielen Die geplanten Maßnahmen könnten eine befristete bzw. dauerhafte Waldumwandlung nach § 15 Abs. (1) LWaldG M-V darstellen. Die mit der Planung und Umsetzung beauftragten Unternehmen benötigen, zum Befahren nicht öffentlicher Waldwege, eine Genehmigung nach § 28 Abs. (4) LWaldG M-V.	Maßnahme bereits im BOV genehmigt. Beteiligung der Forstbehörde ist erfolgt.	nein	nein	keine
S0072	S0072_EF22	x					x		OOPEE-3600_M01 und M 02 - Ersatzneubau Durchlass und Beseitigung Absturz: Ersatzneubau Straßendurchlass K44 zwischen Schorssow und Bülow und Herstellung der Durchwanderbarkeit, Beseitigung eines Absturzes Die geplanten Maßnahmen könnten eine befristete bzw. dauerhafte Waldumwandlung nach § 15 Abs. (1) LWaldG M-V darstellen. Die mit der Planung und Umsetzung beauftragten Unternehmen benötigen, zum Befahren nicht öffentlicher Waldwege, eine Genehmigung nach § 28 Abs. (4) LWaldG M-V.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Ob es überhaupt zu Änderungen der Wasserstände kommt, entscheidet sich im Verlauf der Planung der konkreten Maßnahme. Gegebenenfalls werden Varianten der Maßnahmenumsetzung entworfen und mit den Betroffenen abgestimmt. Falls eine Änderung der Wasserstände nicht beabsichtigt ist, wird dies bei der weiteren Planung berücksichtigt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0072	S0072_EF23	x					x		Ferner wurden durch die örtlich zuständigen Forstämter folgende Maßnahmen benannt, für die eine Waldbetroffenheit mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben ist: • WAUN 0300 M01 bis M03 Ersatzneubauten Querbauwerke	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Ob es überhaupt zu Änderungen der Wasserstände kommt, entscheidet sich im Verlauf der Planung der konkreten Maßnahme. Gegebenenfalls werden Varianten der Maßnahmenumsetzung entworfen und mit den Betroffenen abgestimmt. Falls eine Änderung der Wasserstände nicht beabsichtigt ist, wird dies bei der weiteren Planung berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0072	S0072_EF24	x					x		Ferner wurden durch die örtlich zuständigen Forstämter folgende Maßnahmen benannt, für die eine Waldbetroffenheit mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben ist: • DARS 0700 M13 Stromgraben	Die Maßnahme beinhaltet eine Studie zur Ermittlung des guten ökologischen Potentials. Ein Waldbetroffenheit ist nicht gegeben. Eine fachliche Abstimmung mit der Forstbehörde ist sinnvoll.	nein	nein	keine
S0072	S0072_EF25	x					x		Ferner wurden durch die örtlich zuständigen Forstämter folgende Maßnahmen benannt, für die eine Waldbetroffenheit mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben ist: •DARS-0900 M11 und M12, DARS-1000 M17 Wallbach	Die Maßnahme DARS-0900 M11 beinhaltet die Reduzierung der Stickstoffeinträge und die Maßnahme DARS-0900 M12 die Ursachenermittlung für die festgestellte Phosphatbelastung. Eine Abstimmung mit der Forstbehörde ist nicht erforderlich. Die Maßnahme DARS-1000 M17 beinhaltet eine Machbarkeitsstudie. Ein Waldbetroffenheit ist nicht gegeben. Eine fachliche Abstimmung mit der Forstbehörde ist sinnvoll.	nein	nein	keine
S0072	S0072_EF26	x					x		Ferner wurden durch die örtlich zuständigen Forstämter folgende Maßnahmen benannt, für die eine Waldbetroffenheit mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben ist: •WAUN 0600 M27 und M29 Peezer Bach	Die Maßnahme WAUN-0600 M27 beinhaltet die Reduzierung der Stickstoffeinträge und die Maßnahme WAUN-0600 M29 die Ursachenermittlung für die festgestellte MCPA-belastung. Eine Abstimmung mit der Forstbehörde ist nicht erforderlich.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0072	S0072_EF27	x					x		NMKZ-1500_M31 Wiedervernässung der Moore im FFH-Gebiet Hütter Wohld (Althöfer Bach): Es gibt eine direkte örtliche Betroffenheit mit dem Moorschutzprojekt "Hauptteil Ivendorf", zu dem es eine Vorabstimmung der Landesforst MV mit dem LUNG M-V zur Realisierung als FöRiNat-Projekt gibt. Auf der Kartendarstellung ist die Maßnahme am Rand des durch die Landesforst M-V geplanten Moorprojekts dargestellt. Grundsätzlich gibt es daher eine positive Zielkonformität. Es ist vor allem eine Abstimmung erforderlich, ob und wie beide Projekte sinnvoll zusammen umgesetzt werden können, auch hinsichtlich des effektiven Einsatzes von Fördermitteln.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Ob es überhaupt zu Änderungen der Wasserstände kommt, entscheidet sich im Verlauf der Planung der konkreten Maßnahme. Gegebenenfalls werden Varianten der Maßnahmenumsetzung entworfen und mit den Betroffenen abgestimmt. Falls eine Änderung der Wasserstände nicht beabsichtigt ist, wird dies bei der weiteren Planung berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0072	S0072_EF28	x					x		Die geplanten weiteren Wasserstandsanehebungen Thurower See und Freischulzensee(OTOL-1700 M03) werden seitens der Forstbehörde abgelehnt. Eine vorangegangene Maßnahme hat bereits zu absterbenden Waldflächen geführt. Die Maßnahme befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Neustrelitz.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	ja	Prüfung einer weiteren Wasserstandsanehebung am Thurower See und am Freischulzensee, Festlegung abgestimmter maximaler Zielwasserstände mit allen Betroffenen. Bemerkung: Eine weitere Wasserstandsanehebung wird von der Forstbehörde abgelehnt. Ein weitergehendes Bestreben zur Umsetzung bedarf der zwingenden Abstimmung und dem Einverständnis der Forst. zusätzlicher Maßnahmentyp: 501
S0072	S0072_EF29						x		Die Maßnahme beinhaltet die Erstellung einer Studie zum ökologischen Potential des Gewässers. Da sich das Gewässer ausschließlich im Wald befindet, sollte die Forstbehörde an der Ausführung beteiligt werden.	Eine Studie zur Bestimmung des ökologischen Potentials eines Gewässers beinhaltet keine Maßnahmenfestlegungen. Somit sind keinerlei betroffenen Dritten gegeben. Es handelt sich um eine reine Untersuchung zum Bewertungsverfahren für erheblich veränderte und künstliche Gewässer.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0072	S0072_EF30	x					x		UNPE 3100 Peene: Hier sollen weitere Polderflächen renaturiert werden. Gerade im Bereich der Peene zwischen Demmin und Loitz/Sophienhof sind in den letzten Jahren eine Vielzahl von Neuwaldbildungen registriert worden. Bei Überflutungen könnten diese Waldbestände erheblich beeinträchtigt werden oder absterben.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0072	S0072_EF31	x					x		OTOL 1900 M05:Bei dieser Maßnahme "Schaffung von Rückstauräumen (teilweiser oder vollständiger Rückstau) z.B. in den Senken im Einzugsgebiet der Wolfsschlucht" sind nachteilige Auswirkungen auf Waldflächen zu erwarten. Eine frühzeitige Beteiligung der Forstbehörde (Forstamt Neubrandenburg) ist erforderlich.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Einer ersten Machbarkeitsstudie zu Folge werden keine Waldflächen von möglichen zu reaktivierenden Retentionsräumen betroffen sein. Der Bereich einer erkennbaren Neuaufforstung wurde bewusst als möglicher Retentionsraum ausgespart. Unabhängig davon wird die Forst im Rahmen der TÖB-Beteiligung bei weitergehenden Planungen beteiligt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0072	S0072_EF32		x				x		OTOL 2100 Lindebach und OTOL 1300 Nonnenbach Wegen konkreter Waldbetroffenheit sollte das zuständige Forstamt Neustrelitz an der Erarbeitung des GEPP beteiligt werden.	Die Einzelforderung stellt auf die Erstellung von Gewässerentwicklungs- und Pflegeplänen ab (GEPP), die die in bisheriger Praxis erstellten Gewässerunterhaltungspläne um Inhalte zur Umsetzung des §39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BNatSchG ergänzen. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWAG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	nein	nein	keine
S0072	S0072_EF33	x					x		Einrichtung beidseitiger Uferrandstreifen mit wechselseitiger Gehölzinitialpflanzung:Die geplante Maßnahme könnte eine Genehmigungspflichtige Erstaufforstung bzw.geplante Sukzession nach § 25 Abs. (1) LWaldG M-V darstellen.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.Der Hinweis wird berücksichtigt!	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0072	S0072_EF34	x					x		OPEE-0800_M03 - Herstellung öko/. Dgk. Soh/schwelle Demziner Brücke: Die geplanten Maßnahmen könnten eine befristete bzw. dauerhafte Waldumwandlung nach § 15 Abs. (1) LWaldG M-V darstellen. Die mit der Planung und Umsetzung beauftragten Unternehmen benötigen, zum befahren nicht öffentlicher Waldwege, eine Genehmigung nach § 28 Abs. (4) LWaldG M-V.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Der Hinweis wird berücksichtigt!	nein	nein	keine
S0072	S0072_EF35	x					x		OPEE-0500_M01 - M11 Durchlass erneuern u. Rückbau Rohrleitung, Optimierung Querbauwerk:Die geplanten Maßnahmen könnten eine befristete bzw. dauerhafte Waldumwandlung nach § 15 Abs. (1) LWaldG M-V darstellen.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0072	S0072_EF36	x					x		OPEE-1600_M04 und M05 Sohlabsturz bei Messstelle Kittendorf, Ersatzneubau Querbauwerk, durch Sohlgleite ersetzen und Straßenbrücke B194 Kittendorf, Optimierung Querbauwerk, Sediment einbringen ggf im Zusammenhang mit M04 Umbau hydrologische Messstelle: Die geplanten Maßnahmen könnten eine befristete bzw. dauerhafte Waldumwandlung nach § 15 Abs. (1) LWaldG M-V darstellen.	Der Umbau der hydrologischen Messstelle ist bereits in Planung, die TÖB-Beteiligung ist erfolgt. Die Maßnahme ist so angelegt, dass keine Wasserstandsänderungen herbeigeführt werden. Waldstandorte sind nicht betroffen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0072	S0072_EF37	x					x		<p>MIPE-0700_M07 Verbesserung der ökol. Dgk. am Dammdurchlass, Sohlanhebung im Unterwasser zur Substrateinlagerung Querschnitt wahrscheinlich zu klein -> optimal Vergrößerung: Die geplanten Maßnahmen könnten eine befristete bzw. dauerhafte Waldumwandlung nach § 15 Abs. (1) LWaldG M-V darstellen.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!</p>	nein	nein	keine
S0072	S0072_EF38	x					x		<p>MIPE-0500_M01 und M02 Anrampen und Beseitigen des Sohlabsturzes am Straßendurchlass Straße K32 zwischen Verchen und Schönfeld, Einbringen von Sohlsubstrat Ersatzneubau eines HAMCO-Profils für Straßendurchlass zwischen Bornitz und Schönfeld: Die geplanten Maßnahmen könnten eine befristete bzw. dauerhafte Waldumwandlung nach § 15 Abs. (1) LWaldG M-V darstellen.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0072	S0072_EF39	x	x				x		<p>Ferner wurden durch die örtlich zuständigen Forstämter folgende Maßnahmen benannt, für die eine Waldbetroffenheit mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OTOL 0100 (M01) und 0200 Ziemebach (M01, M04), jeweils Forstamt Neustrelitz • OTOL 0600 (M01) Krickower Bach • OTOL 1300 (M02, M08) Nonnenbach • OTOL 1700 (M02) Seerestaurierung Thurower See Forstamt Neustrelitz • OTOL 2100 (M04, M05, M08, M10, M11) Lindebach, Forstamt Neustrelitz • MEE0 3411 (M05) Klocksiner Seenkette/Loppinkanal, Forstamt Noseentiner Heide • MEE0 3900 (M04), Nossentiner Graben, Forstamt Nossentiner Heide • HVHV 4200 (M02) Wiedervernässung Kammerkanal (Forstämter Mirow und Neustrelitz) • HVHV 5300 (M04, M06, M07) Wiedervernässung Godendorfer Mühlenbach (Forstämter Neustrelitz und Lüttenhagen) • HVHV 4500 (M01, M02, MOB, M09) Wasserstandshebungen Floßgraben und Großer Fürstenseer See (Forstamt Neustrelitz) • Dosse: Verringerung der Entwässerung durch teilweise Verfüllung • Kronsgraben: Festlegung von Stauzielen für das Einzugsgebiet Obere Eide • Stuer Kanal, Kellerbach, Klostermühlenbach: potenzielle Überstauung von Waldflächen durch Modifikation der .Gewässerunterhaltung • Klostermühlbach: Anhebung des Wasserstands sowie Wasserrückhalt 	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen!</p>	nein	nein	keine
S0072	S0072_EF40			x			x		<p>ZALA - 3400_M01 Zarowbach am Großen Bauernbusch bei Ulrichshof, Forstamt Lüttenhagen, Revier CälpinRückbau der Verrohrung und Neutrassierung des Mündungsbereiches des Golmer Mühlbaches an der Waldkante, um Flächenverluste für die Landwirtschaft zu vermeiden: Hier ist nicht erkennbar wo genau die Maßnahme erfolgen soll. Ein Waldverlust als Ausgleich für landwirtschaftliche Fläche ohne Kompensation wird abgelehnt. Es wird eine vorhabensbezogene Planung gefordert.</p>	<p>Der derzeit verrohrte Lauf schneidet eine kleine Ackerfläche, die bei Öffnung des Grabens ohne zusätzlichen Durchlass nicht mehr erreichbar wäre. Geplant ist die Verlegung des offenen Laufes an den Rand des Ackers Richtung Waldkante des Waldgebietes bei Ulrichshof. Zur Realisierung des Vorhabens ist eine Planung einschließlich eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung) erforderlich. Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen!</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0072	S0072_EF41		x				x		<p>MEE0-1950 MOBErsatzneubau Durchlass MEE0-1950_M09 Einstellung Gewässerunterhaltung am Grüssower Bach MEE0-1950_M06 (Indirekte/Nachbarbetroffenheit) Abriegeln der Torfstiche, Verbesserung Wasserrückhalt Die angeführten drei Maßnahmen betreffen das Moorschutzprojekt "Försterwiese". Das Moorprojekt ist vorabgestimmt zwischen Landesforst MV und LUNG M-V zur Realisierung als FöRiNat-Projekt. Zu allen Projekten sollte eine direkte Abstimmung mit dem StALU Mecklenburgische Seenplatte erfolgen zwecks Abgleich der Zielstellungen und zur Erzielung von Synergien. Maßnahme M08 ist voraussichtlich unschädlich für das Moorprojekt; Maßnahme M09 ist wahrscheinlich durch Realisierung des Moorprojekts der Landesforst M-V vollständig hinfällig und kann gestrichen werden. M06 liegt auf der anderen Seite der BAB 19 und wird das Moorprojekt der Landesforst M-V der ersten Einschätzung zufolge positiv ergänzen.</p>	<p>Grundsätzlich sollten Moorschutz und WRRL-Maßnahmen gleichgerichtet sein. Im weiteren Projektverlauf sind entsprechende Abstimmungen vorzunehmen. Der Planungsstand zum Moorschutzprojekt (Ergebnisvermerk vom 24.06.15) stellt sich wie folgt dar: 1. Große Torfmächtigkeiten bei derzeit niedrigen GW-Ständen machen das Projekt höchst klimaschutzrelevant. Die verfügbare Wassermenge ist voraussichtlich ausreichend für eine effektive Wiedervernässung. 2. Staue müssen kaskadenartig an mehreren Baustellen angelegt werden; ein ausschließlicher Stau im Norden des Projektgebiets würde nicht ausreichen. 3. Forstamt möchte grundsätzlich eine extensive Wiesennutzung beibehalten. Voraussichtlich wird sich der Wasserstand überwiegend so einstellen, dass das möglich ist (Graben mehr als 2 m tief); stellenweise wird es hierfür möglicherweise aber auch zu nass. 4. Eine genaue Vermessung ist entscheidend für die Festlegung der Angriffspunkte. 5. Der Graben ist nicht als Bachlauf naturschutzrelevant (kein geschütztes Biotop). Er wird jedoch im Bestand des Wasser- und Bodenverbandes geführt; die Löschung aus dem Bestand muss beantragt werden. 6. Forsthoheitlich besteht nur eine Anzeige-, jedoch keine Genehmigungspflicht, da keine bestockte Fläche von der Maßnahme betroffen ist. 7. Im Osten der Fläche liegt Fremdeigentum (1 Eigentümer, ca. 2 ha, rote Markierung auf der Karte). Dieser ist gesprächsbereit, auf die Fläche im Tausch zu verzichten.</p>	nein	nein	keine
S0072	S0072_EF42		x				x		<p>MEE0 3200 Grabowhöfer GrenzgrabenDieses Gewässer befindet sich teilweise im Wald. Es sind viele Maßnahmen geplant, die forstbehördliche Belange betreffen könnten. Unter anderem sollen Fließquerschnitteumgestaltet- und Tümpel angelegt werden sowie Uferbereiche umgestaltetundInitialpflanzungen vorgenommen werden. Die Forstbehörde ist bei der Ausführungsplanungfrühzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen!</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0072	S0072_EF43		x				x		MEEO 3100 M04 Stadtgraben / Graben des Tiefwareensees Es soll ein Wasserrückhalt zur Wiedervernässung des Falkenhäger Bruchs eingerichtet werden. Beim Falkenhäger Bruch handelt es sich um ein ca. 70 Hektar großes Waldgebiet. Daher ist auch hier die Forstbehörde frühzeitig bei der Ausführungsplanung zu beteiligen.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0072	S0072_EF44		x				x		HVHV 5500 - M02, M03 und M21, Godendorfer Mühlbach, Höhe Bergfeld/Pracher Busch (Einbau von Sförelementen, Wasserstandsanhhebung, Unterlassen Grundräumung, Mahd nach Bedarf bis zur Einstellung, Wasserstandsanhhebung und Herstellung eines Gewässerentwicklungsraumes): Alle Maßnahmen zielen auf eine Wasserstandserhöhung ab und haben Auswirkungen auf Waldflächen nach der Definition des § 2 LWaldG M-V (Nichtholzbodenfläche sowie angrenzende Holzbodenflächen). Bei einer Realisierung sind Forstbehörde (Forstamt Lüttenhagen) und Flächeneigentümer frühzeitig zu beteiligen. Die voraussichtliche, maximal mögliche Wasserstandshöhe muss zuvor geklärt sein. Auch müssen die Folgen für den unmittelbar angrenzenden Wald sowie Ausgleichsmaßnahmen (wo und in welcher Form) bei auftretendem Waldverlust aufgezeigt werden.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0072	S0072_EF45		x				x		<p>HVHV 5500 - M12, M14, M15 und M16, oberhalb OT Neubrück, Höhe Lange Wiese, Forstamt Lüttenhagen, Revier Neubrück (Neutrassierung mit Gleitsohlenanhebung für Erhöhung Wasserstand, Unterstützung der eigendynamischen Laufentwicklung zur Erhöhung des Wasserstandes, Prüfung ökologischer Durchgängigkeit der Sohlenschweifen, Wiedervernässung zwecks Moorrenaturierung mit Herstellung eines Gewässerentwicklungsraumes)</p> <p>Dieser Bereich des Godendorfer Mühlbaches ist bereits durch diverse Staumaßnahmen über Sohlgleiten/Schwellen bearbeitet worden. Schäden am Wald sind bisher nicht erkennbar. Es wird davonausgegangen, dass durch eine weitere Erhöhung des Wasserstandes (insbesondere durch M16) mindestens 22 ha angrenzenden Wirtschaftswald sowie landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen beeinträchtigt werden. Gegen die Maßnahmen gibt es Vorbehalte des zuständigen Forstamtes Lüttenhagen. Vor einer Realisierung sind die Maßnahmen mit dem Forstamt abzustimmen.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen!</p>	nein	nein	keine
S0072	S0072_EF46		x				x		<p>HVHV-5300_M03 Godendorfer Mühlbach unterhalb OT Neubrück, Forstamt Lüttenhagen, Revier Neubrück (Schadlose Überflutung durch Biberdamm, Nutzungsextensivierung bis hin zur Aufgabe, Gestaltung des Gewässerumfeldes) Hier befinden sich geförderte Erstaufforstungen. Vor Realisierung der Maßnahme hat eine Prüfung zu erfolgen, inwieweit Waldflächen von der Maßnahme betroffen sind und ob der Förderzweck durch die Maßnahme gefährdet ist.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0072	S0072_EF47		x				x		HVHV 5300 - M04, M06, M07 Godendorfer Mühlbach, oberhalb des Godendorfer Sees bis Kreisstraße K14 Wokuhl- Oabelow; Forstamt Lüttenhagen, Revier Oabelow (Sohlanhebung und Neutrassierung verbunden mit Wasserstandsanhhebung, Laufentwicklung durch angepasste Unterhaltung, Wiedervernässung eines gesamten Talraumes mit Moorrenaturierung): Für diesen Abschnitt des Godendorfer Mühlbaches gibt es bereits Voruntersuchungen zur Machbarkeit, veranlasst durch das StALU Neubrandenburg. Es stehen drei Varianten zur Diskussion. Auch hier kann Wald in einem Umfang von mindestens 20 - 30 ha sowie genutztes Grünland betroffen sein. Die Forstbehörde sowie die betroffenen Waldbesitzer sind vor Maßnahmenbeginn frühzeitig einzubeziehen. Mögliche Auswirkungen auf Waldflächen bzw. Waldfunktionen sind zu untersuchen, zu erläutern und darzustellen. Wird eine Beeinträchtigung der Waldflächen prognostiziert, sind ebenso die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zu erörtern. Im Vorfeld ist die Genehmigung der Forstbehörde einzuholen. Mit dem Waldeigentümer sind etwaige Entschädigungsansprüche zu klären. Seitens des Forstamtes Lüttenhagen werden die Maßnahmen sehr kritisch gesehen, da in der Vergangenheit mehrere ähnliche Projekte in der Region zu erheblichen Waldverlusten geführt haben. Dabei hat sich gezeigt, dass i.d.R. deutlich mehr Waldflächen abgestorben sind als zuvor in den Planungen prognostiziert. Seitens der Forstbehörde wird daher ein Monitoring hinsichtlich der Waldverluste sowie eine Bereitstellung geeigneter Kompensationsflächen im angemessenen Flächenumfang gefordert.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0072	S0072_EF48		x				x		HVHV 4400 Floßgraben und HVHV 2600 (M03) HavelWegen Wald betroffenheit sollte das örtlich zuständige Forstamt Neustrelitz an der Erarbeitung des GEPP bzw. bei der Ableitung von Maßnahmen beteiligt werden.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0072	S0072_EF49		x				x		Brandenbruchgraben: Sollte sich der Wasserhaushalt bei der Sohlanhebung so verändern, dass Waldflächen gefährdet sind, ist dies dem Forstamt Wredenhagen unverzüglich mitzuteilen.	Die Maßnahme ist irrtümlich noch dem 2. Bewirtschaftungszeitraum zugeordnet worden und wird aus dem Maßnahmenprogramm bis 2021 gelöscht. Der Wasserkörper ist insgesamt als künstlich eingestuft. Investive Maßnahmen sind bis 2021 nicht vorgesehen.	nein	ja	Verschieben der Maßnahme nach 2027

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0073	S0073_EF01			x			x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0073	S0073_EF02			x			x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0073	S0073_EF03			x			x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0073	S0073_EF04			x			x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0073	S0073_EF05			x			x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0073	S0073_EF06			x			x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0073	S0073_EF07			x			x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0074	S0074_EF01	x				x	x		Die vorgesehenen Maßnahmen sehen eine Neuprofilierung inklusive Böschungsabflachung sowie Gehölzbepflanzung vor. Diesen Maßnahmen kann ich nicht zustimmen, da die angrenzenden Flächen intensiv genutzt werden. Sie dienen als hofnahe Grünfüttergrundlage und sind zwingend erforderlich.	Die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme hängt maßgeblich von der notwendigen Flächenverfügbarkeit ab. Die Möglichkeiten der Verfügbarmachung werden zusammen mit den wasserbaulichen Zielen im Rahmen gezielter Planungen untersucht. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Ihr Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0074	S0074_EF02	x				x	x		Die beabsichtigten Maßnahmen lassen eine bislang durchgeführte notwendige und kontinuierliche Unterhaltung nicht mehr zu.	Auch hier gilt für die effektive Umsetzung der Maßnahmen die entsprechende Flächenverfügbarkeit als Grundvoraussetzung. Diese kann nur im Einvernehmen mit den derzeitigen Nutzern und Eigentümern erlangt werden. Siehe dazu die Stellungnahme zur Einzelforderung S0074_EF01	nein	nein	keine
S0074	S0074_EF03	x				x	x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen würden zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0074	S0074_EF04	x				x	x		Es gibt zu dieser vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0074	S0074_EF05	x				x	x		Mit einer beidseitigen Gehölzinitialpflanzung würde eine kontinuierliche Gewässerunterhaltung nicht möglich sein. Diese muss aber wie bislang erfolgen, da ansonsten davon ausgegangen werden muss, dass die Entwässerung der angrenzenden und nachfolgenden Flächen nicht mehr gegeben ist.	Diese Maßnahme steht nicht im Maßnahmenprogramm bis 2021 und ist damit nicht Bestandteil der laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Maßnahme ist frühestens für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2021-2027 vorgesehen. Eine entsprechende Überarbeitung des Maßnahmenprogramms sowie Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt. Ihre Hinweise werden dazu zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0074	S0074_EF06	x				x	x		Diese Maßnahme lehne ich generell ab, da eine vorgeschlagene Extensivierung meinen Betrieb im Bestand gefährden würde. Einerseits wird besagte Fläche zur Futterproduktion benötigt (hier sind auch keine Alternativen möglich) zum anderen dient diese Fläche auch der Nährstoffausbringung. Hier setzen Verordnungen zum Düngerecht enge und nicht veränderbare Grenzen. Gleichwohl dient diese Fläche - mehr als besagte 14 ha- auch zu Entwässerung einer weitaus größeren Einzugsgebietes (u.a. Abfluss Kläranlage Sarow).	Diese Maßnahme steht nicht im Maßnahmenprogramm bis 2021 und ist damit nicht Bestandteil der laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Maßnahme ist frühestens für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2021-2027 vorgesehen. Eine entsprechende Überarbeitung des Maßnahmenprogramms sowie Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt. Ihre Hinweise werden dazu zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0074	S0074_EF07	x				x	x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0074	S0074_EF08	x				x	x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs. 3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Außenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, „Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0074	S0074_EF09	x				x	x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine
S0075	S0075_EF01	x				x			Für uns als Landwirtschaftsbetrieb wird es in Zukunft wichtig werden, auch auf Beregnung unserer Flächen zu setzen. Hier ist es für die Rentabilität essentiell, grundsätzlich die Wasserentnahme von unbehandeltem Grund- und Oberflächenwasser für die Landwirte kostenfrei zu stellen.	Der Bewirtschaftungsplan stellt in Kap. 6.3.5 (Entwicklung der Wassernachfrage) fest, dass mit steigendem Wasserverbrauch, v.a. für Bewässerungszwecke zu rechnen ist. Wasserentnahmeentgelt wird für landwirtschaftliche Beregnung gemäß §16 (2) Nr. 5 LWaG nicht erhoben, eine Veränderung dieser Rechtslage ist nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0075	S0075_EF02	x				x			Das entnommene Wasser wird durch Beregnung bzw. das Tränken von Weidetieren, unverschmutzt wieder in den Wasserkreislauf eingebracht.	Entgegen der Aussage des Einwenders erfolgt nach Beregnung bzw. Tränken von Weidetieren keine Wiedereinleitung von unverschmutztem Wasser in den Wasserkreislauf. Nach der Beregnung versickert ein großer Teil des Wassers im Boden und gelangt entweder in das Grundwasser oder über Dräne in die Oberflächengewässer. Dabei werden vor allem Nährstoffüberschüsse im Boden gelöst, abtransportiert und dem Grund- bzw. Oberflächenwasser zugeführt. Da Weidetiere kein reines Wasser ausscheiden und die Stoffwechselprodukte der Tiere in der Regel auf den Boden gelangen, ist das auf diesem Wege genutzte Wasser im Boden weiter mit Nährstoffen angereichert und gelangt über den selben Weg wie das Beregnungswasser in den Wasserkreislauf zurück. Von einer unverschmutzten Wiederaufbereitung des Wassers kann also generell (mit Ausnahme des verdunstenden Anteils des Beregnungswassers) nicht gesprochen werden.	nein	nein	keine
S0075	S0075_EF03	x				x			Nach unserer Auffassung sollte dem Wald und dessen Bewirtschaftung in MV innerhalb der Bewirtschaftungsplanung eine größere Rolle beigemessen werden. Seine klimatische Funktion und die Speicherfunktion von Wasser müssen entsprechend gewürdigt und einbezogen werden. Das Abholzen großer Flächen - wobei 3 oder 4 große Bäume stehenbleiben ist derzeitig. zu mindestens in unserer Gegend eine Bewirtschaftungsform. die offensichtlich gesetzlich gedeckt wird. aber größte Schäden im Mikro- und Makroklima für ganze Regionen anrichtet. Unter dem Klimaschutzaspekt muss in diesem Bewirtschaftungsplan ein größeres Gewicht auf die Erhaltung der Wälder in Ihrem Aufbau und Ihrer Funktion gelegt werden.	Die Effekte von naturnahen Waldstrukturen auf den Wasserhaushalt sind bekannt. Aus diesem Grund wird es bei einigen Maßnahmen angestrebt, einen ausreichend breiten Talraum mit einzubeziehen und hier die Entwicklung naturnaher, gewässertypspezifischer Waldstrukturen zu initiieren. Wie die Landwirtschaft muss sich auch die Forstwirtschaft an die gute fachliche Praxis halten, auch hier gelten gesetzliche Regelungen, die eingehalten werden müssen. Es ist nicht Aufgabe des Bewirtschaftungsplanes, über Einzelmaßnahmen hinaus die forstliche Bewirtschaftung der Wälder zu regeln.	nein	nein	keine
S0075	S0075_EF04	x					x		Dränagen sind für den Erhalt. auch unserer, größtenteils angepachteten Flächen wichtig. Nur mit Hilfe dieser Anlagen lässt sich zudem die Nutzungsart des Bodens, die wir laut Pachtvertrag nicht verändern dürfen, erhalten.	Es ist kein konkreter Maßnahmenbezug angegeben. Allgemein gilt: Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt und auch die Auswirkungen auf bestehende Entwässerungssysteme betrachtet. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0076	S0076_EF01			x			x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0076	S0076_EF02			x			x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0076	S0076_EF03			x			x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0076	S0076_EF04			x			x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0076	S0076_EF05			x			x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0076	S0076_EF06			x			x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0076	S0076_EF07			x			x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0077	S0077_EF01	x					x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0077	S0077_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0077	S0077_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0077	S0077_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0077	S0077_EF05	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0077	S0077_EF06	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0077	S0077_EF07	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0078	S0078_EF01	x					x		Es ist vorgesehen, einen Uferrandstreifen linksseitig (Südseite) anzulegen und zu bepflanzen. Auf der rechten Seite befindet sich teilweise ein Naturschutzgebiet, welches auf Grund von Vernässungen nicht befahrbar ist. Sollte die linke Seite bepflanzt werden, ist eine Gewässerunterhaltung an dieser Stelle nicht mehr möglich, so dass es zu Stauerscheinungen kommen wird. Da in diesem Bereich auch der Graben aus Werder (MTOL-3500) in den Kleinen Landgraben einläuft, würde es ebenfalls zu einem Rückstau des Grabens aus Werder führen. Dieser Graben ist Vorfluter für die Entwässerung der Ortschaft Werder sowie der Drainage umliegender landwirtschaftlicher Flächen.	Diese Maßnahme steht nicht im Maßnahmenprogramm bis 2021 und ist damit nicht Bestandteil der laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Maßnahme ist frühestens für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2021-2027 vorgesehen. Eine entsprechende Überarbeitung des Maßnahmenprogramms sowie Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt. Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0078	S0078_EF02	x					x		Maßnahmennummern: MTOL-2400_M02, _M03, _MOB, _M09 Bei allen Abschnitten sind Maßnahmen zur Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung geplant. Alle geplanten Maßnahmen müssen auch weiter einen ungehinderten Abfluss des Wassers ermöglichen, es darf zu keinem Rückstau/Überstau kommen.	Diese Maßnahmen stehen nicht im Maßnahmenprogramm bis 2021 und sind damit nicht Bestandteil der laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Maßnahmen sind frühestens für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2021-2027 vorgesehen. Eine entsprechende Überarbeitung des Maßnahmenprogramms sowie Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt. Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0078	S0078_EF03	x					x		Bei der Umgestaltung der Staue Kölln, Siedenbollentin und Rehberg ist gleichzeitig eine Sohlenerhebung geplant. Hier sprechen wir uns dagegen aus, da es mit dieser Anhebung zum Rückstau kommen wird und zu erwarten ist, dass das Grünland, welches wir produktiv nutzen, noch weiter vernässt.	Diese Maßnahmen stehen nicht im Maßnahmenprogramm bis 2021 und sind damit nicht Bestandteil der laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Maßnahmen sind frühestens für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2021-2027 vorgesehen. Eine entsprechende Überarbeitung des Maßnahmenprogramms sowie Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt. Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0078	S0078_EF04	x					x		Bei einer Bepflanzung der Uferrandstreifen ist zu beachten, dass eine ununterbrochene Gewässerunterhaltung auch weiterhin durchgeführt werden kann. Auf Grund starker Vernässungen rechtsseitig, u.a. im Abschnitt 2.500-5.100, sind Unterhaltungsmaßnahmen schon jetzt nur linksseitig möglich. Deswegen sprechen wir uns gegen eine ununterbrochene Gehölzpflanzung aus.	Diese Maßnahme steht nicht im Maßnahmenprogramm bis 2021 und ist damit nicht Bestandteil der laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Maßnahme ist frühestens für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2021-2027 vorgesehen. Eine entsprechende Überarbeitung des Maßnahmenprogramms sowie Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt. Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0078	S0078_EF05	x					x		Wir sprechen uns gegen eine Reduzierung der Gewässerunterhaltung auf ein Mindestmaß aus. Schon jetzt werden am Großen Landgraben nur stark minimierte Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt. Dies führt immer wieder zu starken und lang anhaltenden Vernässungen, so dass das Grünland für unsere Mutterkuhherden und zur Futtergewinnung nur eingeschränkt genutzt werden kann. Wir fordern eine Gewässerunterhaltung die sicherstellt, dass wir auch zukünftig die Flächen zur Versorgung unserer Tiere nutzen können.	Diese Maßnahme steht nicht im Maßnahmenprogramm bis 2021 und ist damit nicht Bestandteil der laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Maßnahme ist frühestens für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2021-2027 vorgesehen. Eine entsprechende Überarbeitung des Maßnahmenprogramms sowie Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt. Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0078	S0078_EF06	x					x		Eine natürliche Sukzession der Tollense darf nur soweit zugelassen werden, dass eine uneingeschränkte Nutzung des Grünlandes als Weide sowie zur Futtergewinnung auch weiter möglich ist. Die Anlage von Gewässerschutzstreifen lehnen wir ab. Nährstoffeinträge in die Tollense erfolgen unseres Erachtens fast ausschließlich über die Zuläufe. Das Grünland an der Tollense rechtsseitig wird überwiegend als Weide genutzt bzw. extensiv bewirtschaftet, so dass ein Nährstoffeintrag nicht relevant ist.	Änderungen in der Gewässerunterhaltung dahingehend, dass sie geeignet sind, generell höhere Wasserstände in der Tollense herbei zu führen, sind nur bei entsprechender Flächenverfügbarkeit durchführbar. Die Anlage von Gewässerrandstreifen dient nicht zwangsläufig einer Minimierung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer. Vielmehr gehört ein nutzungsfreier Gewässerentwicklungsraum mit natürlicher Vegetation zur guten Strukturgüte eines Fließgewässers und wäre allein vor diesem Hintergrund zur Umsetzung der EG-WRRL herzustellen. In beiden Fällen sind i. d. R. Eigentum oder Rechte Dritter betroffen: Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0078	S0078_EF07	x					x		<p>Bei der Erstellung eines Gewässerentwicklungs- und Pflegeplanes (GEPP) sind die Belange der Landwirte, die im unmittelbaren Einzugsbereich der Tollense wirtschaften, zu beachten. Maßnahmen zur Optimierung der Gewässerunterhaltung dürfen nicht dazu führen, dass es zu Einschränkungen und zusätzlichen Auflagen bei der Bewirtschaftung der Flächen kommt.</p> <p>Eine eigendynamische Gewässerentwicklung sowie Auenentwicklung lehnen wir dahingehend ab, wenn es in diesem Zusammenhang zu Bewirtschaftungseinschränkungen in Folge von weiteren Vernässungen kommt.</p>	<p>Änderungen in der Gewässerunterhaltung dahingehend, dass sie geeignet sind, höhere Wasserstände in der Tollense herbei zu führen und damit die Bewirtschaftung der Flächen einzuschränken, sind nur bei entsprechender Flächenverfügbarkeit durchführbar. Bei der Erstellung von GEPP's werden die Belange der Landwirt und Anlieger berücksichtigt.</p> <p>Die Einzelforderung stellt auf die Erstellung von Gewässerentwicklungs- und Pflegeplänen ab (GEPP), die die in bisheriger Praxis erstellten Gewässerunterhaltungspläne um Inhalte zur Umsetzung des §39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BNatSchG ergänzen. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWAG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Grundlage für die Planungen sind u.a. die jährlichen Gewässerschauen.</p> <p>Darüber hinaus gilt:</p> <p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0078	S0078_EF08	x					x		Wir fordern, dass alle geplanten Maßnahmen vor Festsetzung mit denLandeigentümern und Bewirtschaftern abgesprochen werden. Es dürfen sich keineweiteren Bewirtschaftungseinschränkungen zu Lasten des Landwirtschaftsbetriebes ergeben.	Alle Maßnahmen, die Rechte Dritter berühren können, werden mit diesen generell abgestimmt. Insbesondere Eigentumsfragen und mögliche Bewirtschaftungsbeschränkungen sind zwingend mit den Betroffenen zu klären.Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	nein	nein	keine
S0079	S0079_EF01	x				x	x		Die Zulassung einer eigendynamischen Laufentwicklung darf nicht dazu führen, dass die Bewirtschaftung anliegende Flächen eingeschränkt oder behindert wird. Bei der Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung fordere ich, dass ein ungehinderter Wasserabfluss gewährleistet ist und es zu keinen Vernässungen der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen auf Grund einer Reduzierung von Unterhaltungsmaßnahmen kommt. Ein Rückstau bzw. eine Überstauung von einmündenden Gräben, Rohrleitungen oder Drainagen muss vermieden werden.	Diese Maßnahmen stehen nicht im Maßnahmenprogramm bis 2021 und sind damit nicht Bestandteil der laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Maßnahmen sind frühestens für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2021-2027 vorgesehen. Eine entsprechende Überarbeitung des Maßnahmenprogramms sowie Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt. Unabhängig davon gilt: Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0079	S0079_EF02	x				x	x		Die Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge lehne ich ab. Die Ausbringung von Düngemittel ist in verschiedenen Gesetzengeregelt (z.B. Düngeverordnung) und wird im Rahmen der einzuhaltenden Verpflichtungen (Cross Compliance-Regelungen) zur Gewährung der Agrarzahungen kontrolliert.	Diese Maßnahmen stehen nicht im Maßnahmenprogramm bis 2021 und sind damit nicht Bestandteil der laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Maßnahmen sind frühestens für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2021-2027 vorgesehen. Eine entsprechende Überarbeitung des Maßnahmenprogramms sowie Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt. Unabhängig davon gilt: Nutzungsfreie Gewässerrandstreifen mit einer naturnahen Vegetation sind zwingender Bestandteil einer guten Fließgewässerstruktur mit verschiedendsten positiven Auswirkungen auf Flora und Fauna und dienen nicht allein einer Reduzierung von Nährstoffeinträgen. Maßnahmen, die wiederum in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0079	S0079_EF03	x				x	x		Eine Ergänzung bestehender Gehölzstreifen bzw. deren Neuanlage darf nicht dazu führen, dass die Gewässerunterhaltung nicht mehr durchgängig möglich ist oder beeinträchtigt wird. Ebenfalls wird eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung anliegender landwirtschaftlicher Flächen durch Bepflanzungen der Uferrandstreifen nicht akzeptiert.	<p>Diese Maßnahme steht nicht im Maßnahmenprogramm bis 2021 und ist damit nicht Bestandteil der laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Maßnahme ist frühestens für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2021-2027 vorgesehen. Eine entsprechende Überarbeitung des Maßnahmenprogramms sowie Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt.</p> <p>Derartige Maßnahmen werden nur in enger Abstimmung mit dem Unterhaltungspflichtigen und den Anliegern durchgeführt. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p>	nein	nein	keine
S0079	S0079_EF04	x				x	x		Eine Böschungsabflachung durch Verschiebung der Böschungsoberkante in die anliegende landwirtschaftliche Nutzfläche hinein wird abgelehnt. Das Einbringen von Strukturelementen darf den Abfluss nicht behindern und ein Rückstau vermieden werden.	<p>Diese Maßnahme steht nicht im Maßnahmenprogramm bis 2021 und ist damit nicht Bestandteil der laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Maßnahme ist frühestens für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2021-2027 vorgesehen. Eine entsprechende Überarbeitung des Maßnahmenprogramms sowie Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt. Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen!</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0079	S0079_EF05	x				x	x		Ich fordere, dass alle geplanten Maßnahmen vor Festsetzung mit den Landeigentümern und Bewirtschaftern besprochen werden. Es dürfen sich keine weiteren Bewirtschaftungseinschränkungen zu Lasten des Landwirtschaftsbetriebes ergeben. Sollte es zu einer eingeschränkten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen bzw. zu Ertragsausfällen in Folge der Maßnahmen kommen, behalte ich mir Schadensersatzforderungen vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0079	S0079_EF06	x				x	x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL), sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0080	S0080_EF01	x					x		Die Einstellung der Böschungsmahd hätte einen Anstieg des Wasserstandes zur Folge und würde somit zur Einschränkung der Bewirtschaftung der von mir benötigten Futterflächen führen. Diesem kann ich nicht zustimmen, da ansonsten die Sicherung der Futtergrundlagemeiner Tiere nicht mehr gewährleistet ist.	Maßnahmen, die eine Reduzierung der Gewässerunterhaltung beinhalten, sind i. d. R. gleichermaßen dazu geeignet, die Wasserstände anzuheben. Dies greift in Rechte Dritter ein. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0080	S0080_EF02	x					x		Hier ist vorgesehen, die Unterhaltung "anzupassen" und eine beidseitige Bepflanzung vorzunehmen. Dieses wird abgelehnt, da zur Bewirtschaftung meiner Flächen eine Unterhaltung auch zukünftig wie bislang erfolgen muss. Eine eingeschränkte bzw. reduzierte Unterhaltung hätte u.U. eine Vernässung meiner Flächen und somit verminderter Futtermittellieferung zur Folge.	Maßnahmen, die eine Reduzierung der Gewässerunterhaltung beinhalten, sind i. d. R. gleichermaßen dazu geeignet, die Wasserstände anzuheben. Dies greift in Rechte Dritter ein. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0080	S0080_EF03	x					x		Auch an diesen Abschnitten soll es eine Einstellung der Böschungsmahd geben. Dies wird abgelehnt. Die Einstellung der Böschungsmahd hätte einen Anstieg des Wasserstandes zur Folge und würde somit zur Einschränkung der Bewirtschaftung der von mir benötigten Futterflächen führen. Diesem kann ich nicht zustimmen, da ansonsten die Sicherung der Futtergrundlagemeiner Tiere nicht mehr gewährleistet ist.	Maßnahmen, die eine Reduzierung der Gewässerunterhaltung beinhalten, sind i. d. R. gleichermaßen dazu geeignet, die Wasserstände anzuheben. Dies greift in Rechte Dritter ein. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0080	S0080_EF04	x					x		Auch bei einer möglichen Teilvernässung (M7) muss die Entwässerung meiner angrenzenden und hinterliegenden Flächen uneingeschränkt möglich sein.	Zur Umsetzung derartiger Maßnahmen sind umfangreiche Planungen und Abstimmungen mit allen Betroffenen notwendig. Ein Beteiligung erfolgt sowohl hierbei als auch in einem formalen Verfahren nach § 68 WHG: Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Ihr Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0080	S0080_EF05	x					x		Die genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0080	S0080_EF06	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0080	S0080_EF07	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0080	S0080_EF08	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine
S0081	S0081_EF01	x					x		Die Einstellung der Böschungsmahd hätte einen Anstieg des Wasserstandes zur Folge und würde somit zur Einschränkung der Bewirtschaftung der von mir benötigten Futterflächen führen. Diesem kann ich nicht zustimmen, da ansonsten die Sicherung der Futtergrundlage meiner Tiere nicht mehr gewährleistet ist.	Maßnahmen, die eine Reduzierung der Gewässerunterhaltung beinhalten, sind i. d. R. gleichermaßen dazu geeignet, die Wasserstände anzuheben. Dies greift in Rechte Dritter ein. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0081	S0081_EF02	x					x		Hier ist vorgesehen, die Unterhaltung "anzupassen" und eine beidseitige Bepflanzung vorzunehmen. Dieses wird abgelehnt, da zur Bewirtschaftung meiner Flächen eine Unterhaltung auch zukünftig wie bislang erfolgen muss. Eine eingeschränkte bzw. reduzierte Unterhaltung hätte u.U. eine Vernässung meiner Flächen und somit verminderter Futtermittelversorgung zur Folge.	Maßnahmen, die eine Reduzierung der Gewässerunterhaltung beinhalten, sind i. d. R. gleichermaßen dazu geeignet, die Wasserstände anzuheben. Dies greift in Rechte Dritter ein. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0081	S0081_EF03	x					x		Auch an diesen Abschnitten soll es eine Einstellung der Böschungsmahd geben. Dies wird abgelehnt. Die Einstellung der Böschungsmahd hätte einen Anstieg des Wasserstandes zur Folge und würde somit zur Einschränkung der Bewirtschaftung der von mir benötigten Futterflächen führen. Diesem kann ich nicht zustimmen, da ansonsten die Sicherung der Futtergrundlage meiner Tiere nicht mehr gewährleistet ist.	Maßnahmen, die eine Reduzierung der Gewässerunterhaltung beinhalten, sind i. d. R. gleichermaßen dazu geeignet, die Wasserstände anzuheben. Dies greift in Rechte Dritter ein. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0081	S0081_EF04	x					x		Auch bei einer möglichen Teilvernässung (M7) muss die Entwässerung meinerangrenzenden und hinterliegenden Flächen uneingeschränkt möglich sein.	Zur Umsetzung derartiger Maßnahmen sind umfangreiche Planungen und Abstimmungen mit allen Betroffenen notwendig. Ein Beteiligung erfolgt sowohl hierbei als auch in einem formalen Verfahren nach § 68 WHG:Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.Ihr Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0081	S0081_EF05	x					x		Die genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0081	S0081_EF06	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0081	S0081_EF07	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, „Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0081	S0081_EF08	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0082	S0082_EF01	x					x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0082	S0082_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0082	S0082_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0082	S0082_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0082	S0082_EF05	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0082	S0082_EF06	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0082	S0082_EF07	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0083	S0083_EF01	x					x		Zur Umsetzung der ehrgeizigen Ziele der WRRL hat die Landesregierung M-V Entwürfe von Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenprogrammen und Umweltberichten zur Strategischen Umweltprüfung für alle Flussgebietseinheiten veröffentlicht. Die unter dem Link http://www.fiswasser-mv.de/kvwmap/index.php?gast=35 veröffentlichten Informationen sind für den Betrachter nicht einfach zu handhaben. Aus diesen Vorhabenlisten, Titelsammlung für mögliche punktuelle, linienförmige, flächenförmige und konzeptionelle Vorhaben an den Gewässern kann man eine eventuelle Betroffenheit nicht ableiten. Man kann nicht erkennen, ob beispielsweise die Bewirtschaftung einer Fläche nach der Umsetzung der Maßnahme weiterhin möglich ist. Hier ist zwingend die Beteiligung der regional Betroffenen an der weiteren Planung der Einzelmaßnahme zu gewährleisten. Und wenn Nachteile für die Betroffenen festgestellt werden, sind diese entsprechend auszugleichen, eventuell muss von der Umsetzung einer Maßnahme Abstand genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine
S0083	S0083_EF02	x					x		Auch die Behördenverbindlichkeit dieser Maßnahmenliste wird wohl die Verwaltungsangestellten vor die Frage stellen, wie kann der Konsens mit anderen Vorhaben im vermeintlichen Gebiet der Auswirkung einer WRRL - Maßnahme hergestellt werden. Vorhaben in der Planungsphase der Maßnahmenfindung kann kein Mitarbeiter der Behörde fachlich beurteilen, ebenso geht es den betroffenen Grundstückseigentümern.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0083	S0083_EF03	x					x		<p>Die hier konstruierten Verfahrenswege zu Umsetzung der WRRL in Bezug auf die Gewässerlassen kein Wohlwollen der Grundstückseigentümer und Gemeinden für die Sache erkennen. Es ist nicht zu erwarten, dass die Gemeinden, die nach LaWG für die Maßnahmen zuständig seinsollen, in dem Umfang ihre Verantwortung wahrnehmen werden, wie es die Ziele erfordern. Die Gemeinden haben in Bezug auf den Gewässerausbau derzeit vorrangig mit den Problemen der maroden verrohrten Gewässerabschnitte zu kämpfen. Die Gemeinden sind Eigentümer der Verrohrungen, von denen ca. 80 % die Nutzungsdauer weit überschritten haben. Hier ist der Druck zur Umsetzung von Ersatzbaumaßnahmen durch die Entwicklung der Ortslagen, insbesondere der Infrastruktur und der Sicherung des Wasserabflusses und des Hochwasserabflusses im Binnenbereich besonders hoch. Landesweit fehlen in den nächsten Jahren über 1,2 Mrd € für Erneuerung der verrohrten Gewässerabschnitte. Da fällt es sehr schwer dem ökologischen Gewässerausbau im Sinne der EU-WRRL einen Vorrang einzuräumen. Der naturnahe Gewässerausbau eines verrohrten Gewässerabschnittes, die Entrohrung, gestaltet sich zunehmend komplizierter. Die Verfügbarkeit der notwendigen Flächen und die Restriktionen der Bewirtschaftung in Gewässerrandbereichen sind enorme Hemmnisse. Auch bei einer Bereitstellung von 80 -90 % Fördermitteln ist mit einer Beschleunigung der Umsetzung der WRRL - Ziele nicht zurechnen.</p>	<p>Die Umsetzung der WRRL ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Ausbaupflicht der Gemeinden ist mit § 68 (1) Nr. 2 LWaG gesetzlich geregelt. Da viele Maßnahmen der WRRL über der Ausbauschwelle gem. § 67 (1) WHG liegen, ist die Zuständigkeit der Gemeinden klar bestimmt. Die Gemeinden können sich der WBV als Maßnahmenträger bedienen und auf die vorhandene Fach- und Sachkunde zurückgreifen. §68 (2) legt fest, dass das Land sich an der Aufbringung der Kosten angemessen zu beteiligen hat. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel auf bis zu 90-100% ergänzt werden. Eine generelle 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme nicht zulässig.</p>	nein	nein	keine
S0083	S0083_EF04	x					x		<p>Es ist bekannt, dass der Erfüllungsstand nach dem 1. Bewirtschaftungszeitraum kaum bei 10 % liegt. Angedachte Kofinanzierungen aus Ausgleichs- und Ersatzmitteln scheinen in der Praxis eher nicht zu greifen, hier ist die Landesregierung M-V gefordert, in dem sie den rechtlichen Rahmen dieser Möglichkeit stärkt. Die gewässerökologische Maßnahmen müssen bei Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungen besser gewertet werden.</p>	<p>Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. Hierzu kommen weiterhin auch Ausgleichs- und Ersatzzahlungsmittel in Betracht. Die Hinweise zur Eingriffsregelung als Regelwerk zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung befindet sich derzeit in der Überarbeitung. Es ist seitens der Wasserwirtschaftsverwaltung angestrebt und in die Überarbeitung eingebracht, dass gewässerökologische Maßnahmen besser gewertet werden. Die abschließende Entscheidung liegt bei der obersten Naturschutzbehörde.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0084	S0084_EF01	x					x		Um die strengen Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EUWRRL) zu erfüllen, sind in großem Umfang Neubau, Anpassungen, Optimierungen und Ausbau von kommunalen Kläranlagen vorgesehen. Dies kann nicht von den Kommunen getragen werden. Alle über den bisherigen Ausbauzustand der kommunalen Kläranlagen hinausgehende zukünftig geforderte Änderungen können finanziell nicht von den Städten und Gemeinden getragen werden. Hier sind Fördermittel inklusive des Eigenanteils bereitzustellen. Alle Vorhaben sind vorab mit den Kommunen abzustimmen.	Zum einen sind keine Maßnahmen zum Neubau, zur Anpassungen, Optimierungen und zum Ausbau von kommunalen Kläranlagen in betreffendem Amtsbereich vorgesehen. Zum anderen bedürfen Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, - genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten geprüft und geklärt. Darüber hinaus sind investive Vorhaben zur weitergehenden Abwasserbehandlung, die der Beseitigung punktueller Gewässerbelastungen dienen und die auf den guten Zustand des Gewässers nach Wasserrahmenrichtlinie gerichtet sind nach der neuen Förderrichtlinie (WasserFöRI) weiterhin förderfähig.	nein	nein	keine
S0084	S0084_EF02	x					x		Per Gesetz sind die Kommunen für den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung verantwortlich. Hier sind im Maßnahmenprogramm sehr allgemeine Aussagen getroffen worden. Konkrete Lösungen stehen noch nicht fest, so dass Auswirkungen und Folgen für die Kommunen nicht abschätzbar sind.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0084	S0084_EF03	x					x		Maßnahmen bezüglich einer modifizierten Gewässerunterhaltung dürfen nicht zu Mehrkosten in der Gewässerunterhaltung führen. Das Abflussvermögen der Gewässer darf nicht reduziert werden. Eine maschinelle Gewässerunterhaltung muss im bisherigen Umfang weiterhin möglich sein.	Maßnahmen sollen grundsätzlich derart umgesetzt werden, dass die anschließende Entwicklungs- oder beobachtende Gewässerunterhaltung nicht mit erhöhtem Aufwand betrieben werden muss. Z.B. kommt es bei Gehölzpflanzungen anfangs zu erhöhten Aufwendungen - in der Folge kann die Unterhaltung bei Beschattung der Gewässer dann aber weitgehend eingestellt werden. Entstehende Mehrkosten sind i.d.R. nicht auf die veröffentlichten Maßnahmen der WRRL, sondern vorrangig auf die bestehenden Rechtslagen des WHG und BNatschG zurückzuführen. Des Weiteren hat die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG neben der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses auch die Pflege- und Entwicklung zum Ziel. Damit verbundene Kosten sind umlagefähig und dem Gesetz folgend vorzusetzen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0085	S0085_EF01			x			x		<p>a) Gewässerkennung RAND-2900 "Graben aus dem NSG Waldhof" (Gr. 24.01.00):Das Gewässer als solches wird nur noch auf den ersten ca. 200 m einseitig unterhalten undweist im restlichen Gewässerverlauf starke Verlandungen auf, sodass zurzeit keineDurchgängigkeit mehr vorhanden ist.b) Gewässerkennung RAND-3000 "Graben aus Drögeheide":Kein Gewässer zweiter Ordnung, zumal es sich auch komplett im Bereich derStandortverwaltung des BVDLZ Torgelow befindet.c) Gewässerkennung RAND-3400 "Graben aus Luckow" (Gr. 15.01.00):Es handelt sich zum Teil um den Vorfluter des POldergebietes Warsin, welchem dasSchöpfwerk Warsin vorgeschaltet ist, sodass die Gewässerbeschreibungen, wie sie imWasserkörper-Steckbrief unter Punkt Fließgewässertyp vermerkt wurden, nicht korrekt sind.Da es sich ausschließlich um ein künstliches Gewässer handelt und nebenbei dieVorflutfunktion für das gesamte Einzugsgebiet des SW Warsin darstellt, sind aus unsererSicht Maßnahmen, die jegliche naturnahe Entwicklung, wie das Zulassen von Uferabbrüchenoder Einbringen von Totholz fördern sowie abschnittsweise Bepflanzungen und nur nochbeobachtende Gewässerunterhaltung erfordern, nicht tragbar.Gewässerkennung RAND-3500 "Stromgraben" (Gr. 16.01.00 und Gr. 16.02.00):Es handelt sich um den Vorfluter des P.oldergebietes Riether-Stiege, welchem dasSchöpfwerk Riether-Stiege vorgeschaltet ist, sodass die Gewässerbeschreibungen, wie sieim Wasserkörper-Steckbrief unter Punkt Fließgewässertyp vermerkt wurden, nicht korrekt sind.Da es sich ausschließlich um ein künstliches Gewässer handelt und nebenbei dieVorflutfunktion für das gesamte Einzugsgebiet des SW Warsin darstellt, sind aus unsererSicht Maßnahmen, die jegliche naturnahe Entwicklung, wie das Zulassen von Uferabbrüchenoder Einbringen von Totholz fördern sowie abschnittsweise Bepflanzungen und nur nochbeobachtende Gewässerunterhaltung erfordern, nicht tragbar.Gewässerkennung RAND-3700 "Mühlgraben Hintersee - ab Orts lage Hintersee bisSchneidemühler Wiesen" (Gr. 18.04.00):Der oberste Abschnitt des Mühlgrabens Hintersee im Bereich der Schneidemühler Wiesenwird ohnehin schon seit einigen Jahren - aufgrund des Projektes IIWiedervernässung desMartenschen Bruchs" - nicht mehr unterhalten. Auch aus dem Grund, weil eine Befahrungdurch die erhöhten Wasserstände nicht mehr gegeben ist.Gewässerkennung UECK-1500 "Graben aus Jatznick" (Gr. 22.03.00):Die Jatznicker Beek führt im Wald bereich Schmidts-Eiche, bevor der Graben in denMühlgraben Hammer mündet, ab dem späten Herbst bis ins Frühjahr Wasser, sodass derGraben den Rest des Jahres trocken fällt:Im Oberlauf der Beek (ab B 109) wird es ebenfalls schwierig eine mögliche Durchgängigkeit aufgrund des natürlichen Reliefs und der vorhandenen Staustufen zu realisieren.j) Gewässerkennung UECK-1600 "Mühlgraben Hammer" (Gr. 22.01.00):Der Mühlgraben Hammer ist geprägt durch 11 Stauanlagen, die die Wasserregulierung dervielen Wiesenkomplexe (intensive Landwirtschaft) ermöglichen.k) Gewässerkennung UECK-1700 .Klenappelqraben" (Gr. 08.01.00):Es handelt sich um den Vorfluter des EinzugsgebietesSW Polder 10/11, welchem das v. g.Schöpfwerk vorgeschaltet ist.Da es sich ausschließlich um ein künstliches Gewässer handelt und nebenbei dieVorflutfunktion für das gesamte Einzugsgebiet des SW Polder 10/11 darstellt, sind aus unserer Sicht Maßnahmen, die jegliche naturnahe Entwicklung, wie das Zulassen vonUferabbrüchen oder Einbringen von Totholz fördern sowie abschnittsweise Bepflanzungenund nur noch beobachtende Gewässerunterhaltung erfordern, im Bereich derWiesenkomplexe zu vermeiden.Im Oberlauf (Waldbereich), weist der Graben einen deutlich größeren Gewässereinschnitt auf, sodass aus unserer Sicht Möglichkeiten für gewisse Maßnahmen vorhanden sind.l) Gewässerkennung ZALA-3500 "Polder Mörkerhorst" (Gr. 01.06.00):Es</p>	Die o.g. Gewässer sind als erheblich verändert bzw. künstlich eingestuft, somit gilt als Bewirtschaftungsziel das Erreichen des „guten ökologischen Potentials“. Eine noch in Auftrag zu gebende Studie (WK-Nr. _M01), die höchstwahrscheinlich mehrere vergleichbare Gewässer umfassen wird, soll zunächst dazu dienen, das gute Potential dieser Gewässer zu definieren und daraus für die Zielerreichung erforderliche Maßnahmen in den betreffenden Gewässern abzuleiten. Die Benennung und genaue Beschreibung von Maßnahmen wird erst nach Abschluss dieser Studie möglich sein. Für die spätere Umsetzung der WRRL-Maßnahmen ist die Abstimmung der Interessen aller Betroffenen erforderlich und vorgesehen. Ihre Hinweise werden entsprechend berücksichtigt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
									handelt sich zum Teil um den Vorfluter des Poldergebietes Mörkerhorst, welchem das Schöpfwerk Mörkerhorst vorgeschaltet ist, sodass die Gewässerbeschreibungen, wie sie im Wasserkörper-Steckbrief unter Punkt Fließgewässertyp vermerkt wurden, nicht korrekt sind. Da es sich ausschließlich um ein künstliches Gewässer handelt und nebenbei die Vorflutfunktion für einen Großteil des Einzugsgebietes des SW Mörkerhorst darstellt, sind aus unserer Sicht Maßnahmen, die jegliche naturnahe Entwicklung, wie das Zulassen von Uferabbrüchen oder Einbringen von Totholz fördern sowie abschnittsweise Bepflanzungen und nur noch beobachtende Gewässerunterhaltung erfordern, nicht tragbar.				
S0085	S0085_EF02			x			x		<p>Gewässererkennung RAND-3800 (M02 und M04) „Teufelsgraben“ (Gr. 17.01.00):</p> <p>Die Maßnahme M02 „Ersatzneubeu des zu klein dimensionierten Wegedurchlasses im Wald bei Ludwigshof St. 2.0+06 bis 2,0+26“ ist in jedem Fall erforderlich, da es an dieser Stationierung in den letzten Jahren immer zu Problemen durch Rückstau, aufgrund der geringen Dimensionierung, kam.</p> <p>Im Fall der Maßnahme M04 „Förderung der naturnahen Entwicklung durch Zulassen von Uferabbrüchen, Totholz u.e., nur beobachtende Gewässerunterhaltung“ sind aus unserer Sicht gerade diese Dinge zu verhindern, um diesen sensiblen Gewässerabschnitt zwischen St. 1.4+00 bis 3.4+87 vor allem an den Böschungsfüßen zu stabilisieren und somit die schadlose Ableitung des anfallenden Wassers zu ermöglichen.</p> <p>Der Teufelsgraben stellt die einzige Vorflut für das Einzugsgebiet des Ahlbecker Seegrundes und des Mühlgrabens Hintersee, mit einer Fläche von ca. 56 km², dar. Im Randbereich des NSG „Ahlbecker Seegrund“, liegen die Ortslagen Ahlbeck, Gegensee, Hintersee und Ludwigshof, die sehr stark von den Wasserständen abhängig sind und besonders sensibel auf steigende Wasserstände reagieren.</p> <p>Eine jahrzehntelange, vernachlässigte Gewässerunterhaltung des Mühlgrabens Hintersee führte in den 90ern zu erheblichen Vernässungen von Grundstücken und zum Teil auch zu immensen Feuchteschäden an Wohngebäuden, wodurch die Wohnqualität deutlich beeinträchtigt war.</p> <p>Der jahrelange Kampf mit den Behörden führte dann Ende der 90er</p>	Bereits im Rahmen der 2007 erfolgten Vorplanungen zur Vorbereitung des ersten Bewirtschaftungsplans und der dazugehörigen Maßnahmenprogramme wurde insbesondere aufgrund der naturnah ausgeprägten Gewässerstrukturen in den Arbeitskreisen Konsens darüber erzielt, den Teufelsgraben (WK RAND-3800) vom Ludwigshofer See bis zur Mündung in den Neuwarper See als natürliches Fließgewässer einzustufen und damit als Bewirtschaftungsziel das Erreichen des guten ökologischen Zustandes festzulegen. Mit der Maßnahme RAND-3800_M04 soll die naturnahe Entwicklung des im Wald befindlichen Gewässerabschnittes von der Straße Ahlbeck-Rieth bis zur Straße Ludwigshof gefördert und die Eingriffe auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Ihre Hinweise werden in den weiteren Planungsschritten zur Umsetzung der Maßnahme berücksichtigt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
									<p>zur Umsetzung der Investmaßnahme " Schaffung der Ortsvorflut Hintersee" , bei der knapp über 155 Tausend Euro in die Hand genommen werden mussten, weil sich die Natur in wenigen Jahren den durch Menschenhand geschaffenen und unterhaltenen Graben zurückgeholt hatte. Die erreichte Funktionstüchtigkeit des Mühlgrabens führte innerhalb kürzester Zeit dazu, dass die Wasserstände in der Ortschaft um einen halben Meter abgesenkt werden konnten und die Situation entschärfte, sodass dieser Zustand erhalten werden muss.</p> <p>Der künstlich geschaffene Teufelsgraben dient seit Jahrhunderten dem Ahlbecker Seegrund als einziger Ablaufgraben. Aufgrund seines wechselnden Profils und Einschnittstiefen von bis zu 10 m Böschungslänge, stellt sich eine Unterhaltung des Graben 17.01.00 von Natur aus als äußerst schwierig dar. Durch die Maßnahme M04 kann es vor allem im Gewässerabschnitt von St. 1.4+00 bis 3.4+87 (Waldbereich des BFB Vorpommern-Strelitz) zu folgenden Problemen führen:</p> <p>Das Totholz erzeugt eine Stromablenkung, die wiederum die Böschungen unterspült. Aufgrund dieser Unterspülungen kommt es unwiderruflich zu Böschungsabrutschungen, die dann nicht nur das gelöste Sediment mitbringen, sondern auch zum Abrutschen der Wurzelteller - vorwiegend Buchen - führt und somit ein Aufstau für den oberen Gewässerbereich bedeuten würde. Daher sollte eine Umsetzung dieser Maßnahme nicht erfolgen und der Status des Teufelsgrabens von "natürlich" auf "erheblich verändert" korrigiert werden.</p>				
S0085	S0085_EF03			x			x		<p>Gewässerkennung RAND-3900 "Beeke" (Gr. 17.05.00):Es handelt sich zum Teil um den Vorfluter des Einzugsgebietes des Schöpfwerkes Rosenort. Da es sich auch hier ausschließlich um ein künstliches Gewässer handelt, sind aus unserer Sicht Maßnahmen, die jegliche naturnahe Entwicklung, wie das Zulassen von Uferabbrüchen oder Einbringen von Totholz fördern sowie abschnittsweise Bepflanzungen und nur noch beobachtende Gewässerunterhaltung erfordern, schwer umzusetzen. Eine vollständige Herstellung der Durchgängigkeit ist aufgrund des Schöpfwerkes nicht realisierbar ohne das der Bereich Rosenort mit starken Vernässungen rechnen muss.</p>	<p>Der Grenzgraben/ Beeke oberhalb des Mützelburger Sees (WK RAND-3900) ist nach den in MV allgemein gültigen Kriterien als erheblich verändertes Fließgewässer mit dem Ziel „gutes ökologisches Potential“ eingestuft. Ihr Hinweis wird berücksichtigt, die Maßnahme RAND-3900_M01 wird gestrichen und durch die Maßnahme „Studie zur Ermittlung des guten ökologischen Potentials und Ableitung erforderlicher Maßnahmen“ ersetzt.</p>	nein	ja	Maßnahme wird geändert

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0086	S0086_EF01	x					x		Aufnahme des Ausbaus/ Neubaus des Schöpfwerkes in Ladebow (Greifswald) für den Maßnahmekatalog zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie.	Der Kohlgraben (Wasserkörper RYZI-2000) ist ein erheblich verändertes Gewässer, das zur Zeit nur über das Schöpfwerk Ladebow in den Ryck entwässern kann. Im Kohlgraben selbst wurden bereits im ersten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit und der Gewässerstrukturen durchgeführt, insbesondere wurden in Neuenkirchen verrohrte Gewässerabschnitte geöffnet und naturnahe Gewässerläufe hergestellt. Die Maßnahme RYZI-2000_M01 beinhaltet Untersuchungen zur Ableitung möglicher Renaturierungsmaßnahmen, die Wasserhaushaltsbetrachtungen und den Einfluss und das Erfordernis des Schöpfwerkes Ladebow einschließen werden. Im Rahmen der Bearbeitung dieser Studie wird mit Betroffenen und Beteiligten erörtert, welche Maßnahmen zielführend geeignet sind, die Umweltziele nach WRRL zu erreichen bzw. signifikant zu unterstützen. Dabei spielt, neben der Erstellung einer Fachplanung, die Abschätzung der Maßnahmenwirkung, die Erörterung über den Flächenbedarf zur Maßnahmenumsetzung, die allgemeine Akzeptanz, Nutzungseinschränkungen und die Finanzierung eine vordergründige Rolle.	nein	nein	keine
S0087	S0087_EF01	x					x		Für etliche Maßnahmen macht sich die Absicherung der Flächenverfügbarkeit erforderlich und die Zustimmungen der Anlieger/Nutzer und der jeweiligen betroffenen Gemeinden müssen eingeholt werden. Dies ist erst einmal eine Grundvoraussetzung, um an die Maßnahmen planerisch heranzugehen. In der Vergangenheit gab es bekanntlich zu einigen durchgeführten Studien des Landes und auch zu angeregten Renaturierungsvorschlägen keine Zustimmung von Seiten der Gemeinden. Der WBV muss bei allen Einzelmaßnahmen als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden, d.h. er muss zur Stellungnahme aufgefordert werden. Bei einer Maßnahme mit modifizierter Gewässerunterhaltung darf die hydraulische Leistungsfähigkeit der Gewässer nicht eingeschränkt werden, d.h. die Vorflut muss gesichert bleiben (Sicherung des schadlosen Wasserabflusses)...Aus unserer Sicht ist vor Umsetzung der einzelnen Maßnahmen grundsätzlich ein entsprechendes Genehmigungsverfahren durchzuführen, um mögliche Auswirkungen auf Dritte festzustellen, sowie Mehrkosten/erschwerungskosten, Zuständigkeiten und eventuell auch die Vergabe neuer Wasserrechte zu regeln.	Zur Prüfung, ob Rechte Dritter betroffen sind, sind im Zweifelsfall vom Vorhabensträger Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit betroffener Gewässer der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0087	S0087_EF02	x					x		<p>Dabei ist es wichtig, dass auch immer die maschinelle Unterhaltung der Gewässer möglich ist.</p> <p>Bei Einzelmaßnahmen mit Bepflanzungen an den Gewässern muss ebenso beachtet werden, dass die maschinelle Unterhaltung weiterhin erhalten bleibt.</p>	<p>Bei naturnahen Gewässerausbaumaßnahmen sollte der spätere Umfang der Unterhaltung bzw. Entwicklungspflege in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegt werden, damit die gewünschte Entwicklung auch eintritt. Nach Abrechnung einer Maßnahme geht die Verantwortung dafür auf den Unterhaltungspflichtigen über.</p> <p>Sofern zu einem späteren Zeitpunkt oder an nicht ausgebauten Gewässern zur Erreichung der Umweltziele eine bestimmte Art der Unterhaltung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde nach § 42 WHG dies anordnen. Der Unterhaltungspflichtige hat diese Anordnung auf seine Kosten umzusetzen.</p> <p>Zuständig für die Unterhaltung sind an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Wasser- und Bodenverbände. Die Kosten der Gewässerunterhaltung an Gewässern II. Ordnung werden nach § 3 GUVG über Beiträge der Mitglieder nach § 2 GUVG finanziert. Die Gemeinden können diese Beiträge nach anerkannten Umlageverfahren von allen Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten in ihrem Gebiet auferlegen.</p> <p>Maßnahmen sollen grundsätzlich derart umgesetzt werden, dass die anschließende Entwicklungs- oder beobachtende Gewässerunterhaltung nicht mit erhöhtem Aufwand betrieben werden muss. Z.B. kommt es bei Gehölzpflanzungen anfangs zu erhöhten Aufwendungen - in der Folge kann die Unterhaltung bei Beschattung der Gewässer dann aber weitgehend eingestellt werden. Entstehende Mehrkosten sind i.d.R. nicht auf die veröffentlichten Maßnahmen der WRRL, sondern vorrangig auf die bestehenden Rechtslagen des WHG und BNatschG zurückzuführen. Des Weiteren hat die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG neben der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses auch die Pflege- und Entwicklung zum Ziel. Damit verbundene Kosten sind umlagefähig und dem Gesetz folgend voranzusetzen.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0087	S0087_EF03	x					x		Eine modifizierte Unterhaltung nach einem Gewässerentwicklungsplan (GEP) bedarf der Anordnung durch die untere Wasserbehörde.	Geeignetes Mittel zur Vorbereitung zielführender Maßnahmen sind Gewässerentwicklungs- und Pflegepläne i.V.m. Gewässerschauen. Sofern zur Erreichung der Umweltziele eine bestimmte Art der Unterhaltung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde nach § 42 WHG dies anordnen. Der Unterhaltungspflichtige hat diese Anordnung auf seine Kosten umzusetzen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine
S0087	S0087_EF04	x					x		Finanziell und personell sind die WBV derzeit nicht in der Lage nach solchen Plänen zu arbeiten und die erforderlichen Dokumentationen anzufertigen. Dafür müsste das Land ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.	Gewässerentwicklungs- und Pflegepläne (GEPP) enthalten neben den veranlassungsbegründeten Unterhaltungsmaßnahmen Inhalte zur Umsetzung des §39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BnatSchG ergänzt. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Die Aufstellung eines solchen Planes wird mit bis zu 90 % gefördert.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0087	S0087_EF05	x					x		Die Machbarkeitsstudie 2013 muss den betroffenen Landwirten, der Gemeinde, den Behörden und dem WBV zur Stellungnahme vorgelegt werden. Wir hatten im Vorfeld die Durchgängigkeit am ersten Durchlass bei der Einmündung in den Bodden als Maßnahme vorgeschlagen. Diese Studie geht aber weit über diese eine Maßnahme hinaus - auch finanziell. Die Ergebnisse der Studie müssen abgestimmt werden.	Die Machbarkeitsstudie (biota, 2013) untersuchte nicht nur Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Sielbauwerk, sondern auch Möglichkeiten zur Verbesserung der Gewässerstruktur, die zur Erreichung des Bewirtschaftungsziels "gutes ökologisches Potential" erforderlich sind. Die Maßnahme wurde, wie vorgeschlagen, in das Maßnahmenprogramm aufgenommen (siehe NVPK-0400_M04). Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturgüte werden in der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt und sind nicht Bestandteil der besagten Einzelmaßnahme. Die Umsetzungsbereitschaft zur Herstellung ökologischer Durchgängigkeit wird begrüßt. Auf die Fördermöglichkeiten, auch von Einzelmaßnahmen, wird verwiesen. Dem WBV wurde eine analoge Ausführung der Machbarkeitsstudie zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde erhält zeitnah eine digitale Ausführung.	nein	nein	keine
S0087	S0087_EF06	x					x		Rückbau von Rohrleitungen - Die notwendigen Flächen müssen im Vorfeld als Extraverfahren gesichert werden. Die Möglichkeit der Flurneuordnung wurde in diesem Fall schon verpasst, so dass die Machbarkeit als sehr schwierig einzuschätzen ist.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer/Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine
S0087	S0087_EF07	x					x		Bei der Maßnahme M03 steht: "Bereich Mündung bis Ortslage Engelswacht" - das stimmt nicht (siehe gleiche Beschreibung bei Maßnahme M03 bei NVPK-600).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beschreibung der Maßnahme wird angepasst.	nein	nein	Anpassung Beschreibung der Maßnahme
S0087	S0087_EF08	x					x		Neue Maßnahme: Studie zum Schöpfwerk Horst wurde durch die Gemeinde Süderholz vorgeschlagen (Bypass/FAA mit Reduzierung des Energieverbrauchs)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt. Eine Studie ist mit der konzeptionellen Maßnahme RYZI-1800_M06 vorgesehen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0087	S0087_EF09	x					x		Es wird nicht erwähnt, dass es schon eine Studie zum Rienegraben gibt und die Vorschläge zum Teil abgelehnt würden. So kann z. Bsp. eine naturnahe Gestaltung des Rienegrabens von Station 0 bis zur ersten Brücke nicht zwischen 2 Poldern (Schöpfwerk Horst und Schöpfwerk Petershagen II) bzw. 2 Deichen erfolgen.	<p>Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen.</p> <p>Das Anhörungsverfahren zu den Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenprogrammen und Umweltberichten dient u.a. dazu, Hinweise zur aktuell vorliegenden Maßnahmenplanung so früh und konkret wie möglich zu erhalten, um die Maßnahmenplanung noch weiter mit den Bedürfnissen der Flächeneigentümer und -nutzer in Übereinstimmung zu bringen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten und Zulassungsverfahren festgelegt.</p> <p>Die beschriebene Lage des Rienegrabens zwischen zwei Polderflächen schließt eine naturnahe Umgestaltung des Gewässers aus technischer Sicht nicht aus.</p>	nein	nein	keine
S0087	S0087_EF10	x					x		Wir weisen noch mal daraufhin, dass zurzeit ein Bodenordnungsverfahren in Horst läuft und die Flächensicherung schon frühzeitig erfolgen muss. Das ist bisher noch nicht erfolgt.	Die rechtliche Sicherung von Maßnahmen und deren Umsetzung im Zusammenhang mit Bodenordnungsverfahren wird in MV bereits genutzt. Dies wird, wo immer möglich, auch künftig erfolgen.	nein	nein	keine
S0087	S0087_EF11	x					x		Sohlsubstratanpassung im Durchlass Gerdeswalde - Hinweis: Es darf keine Querschnittseinengung erfolgen, weil der Hochwasserabfluss gewährleistet sein muss.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Die jeweils zuständige Wasserbehörde wird in diesem Verfahren zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind. Die Beschreibung der Maßnahme wird angepasst. Die konkrete Maßnahmengestaltung wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt.	nein	nein	Anpassung Beschreibung der Maßnahme

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0087	S0087_EF12	x					x		Die Durchgängigkeit wird als nicht gut eingestuft. Es ist aber keine einzelne Maßnahme benannt, die den Rückbau von Wehren oder den Bau von Fischtreppe beinhaltet. (Bei dem Wasserkörper RYZI-2300 Land- und Bachgraben wurde jeder einzelne Stau aufgelistet.) Der ökologische Zustand wird als schlecht eingestuft, obwohl bei den Fischen keine Einstufung erfolgte und der chemische Zustand gut ist. Die Maßnahme M_01 muss genauer definiert werden - am besten in kleinere beschreibbare Maßnahmen nachdem eine Studie die Maßnahmen festgelegt hat.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme RYZI-2600_M01 wird in der weiteren Maßnahmeplanung entsprechend der durchgeführten Machbarkeitsstudie (biota, 2009) genauer ausdifferenziert. Die dargestellte Auffassung vom Zustandekommen der Bewertung des ökologischen Zustands entspricht nicht dem tatsächlichen Bewertungsalgorithmus.	nein	nein	Anpassung Maßnahme
S0087	S0087_EF13	x					x		RYZI-0900 Ostziese von VG 22 bis Westliche Ziese 4. Fischaufstieg am Wehr Gustebin - Forderung Rückbau und Einbau einer Sohlgleite	Für die Westziese im Bereich von der Wasserscheide bis zum Wehr Pritzwald (Wasserkörper RYZI-0900) ist der Bau einer Fischaufstiegsmöglichkeit am Wehr Gustebin vorgesehen. Im Rahmen der Projektumsetzung wird in den ersten Planungsschritten zu untersuchen und zu entscheiden sein, welche Varianten in Frage kommen und welche in der weiteren Planung verfolgt und dann realisiert wird. Ihr Hinweis wird bei der weiteren Planung zur Umsetzung der Maßnahme berücksichtigt. Ebenfalls werden alle Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden geprüft und geklärt. Die betreffende Maßnahme wird entsprechend Ihrem Hinweis geändert	nein	ja	Anpassung der Maßnahme
S0087	S0087_EF14	x					x		RYZI-0800 Ostziese von Graben 51 bis VG 22 5. Die Maßnahme Rückbau des Wehres Pritzwald St. 12.146 gehört in den Wasserkörper RYZI-0900. Wir fordern, dass diese Maßnahme schnellstens umgesetzt wird - nicht erst bis 2027. Der Baulastträger ist das Land und das Bauwerk wurde damals nur für das KKW Lubmin gebaut. Es gibt keine Stauziele. Wir haben Probleme bei der Abflusssicherung des Durchlassrohres, weil es ständig zusetzt und per Hand im Einlaufbereich nicht ranzukommen ist.	Ihr Hinweis wird berücksichtigt und die Maßnahme entsprechend geändert.	nein	ja	Anpassung der Maßnahme
S0087	S0087_EF15	x					x		RYZI-1500 Hanshagener Bach6. Die Herstellung der Durchgängigkeit ist mit je einer Kostenschätzung für die Vorzugsvariante hinterlegt - das sind 3,2 Millionen € allein in der Gemeinde Kemnitz bis zum Jahr 2021. Wenn keine hundertprozentige Förderung zugesichert wird, können die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.	Die Ausbaupflicht der Gemeinden ist gesetzlich geregelt. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die Gemeinden an Gewässern II. Ordnung grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, unterstützt das Land die Vorhaben. Eine 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme nicht zulässig. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0087	S0087_EF16	x					x		RYZI -1600 Hoher Graben 7. Maßnahme Rückbau der Verrohrung oberhalb NSG abgeschlossen - Es fehlt noch die Entrohrung bei Groß Schönwalde. Der Altlauf ist sogar noch vorhanden. Wir fordern deshalb die Aufnahme dieser Maßnahme oder die Änderung, dass M02 noch nicht abgeschlossen ist und fortgeführt wird.	Ihren Hinweis werden wir gerne berücksichtigen und die Öffnung des verrohrten Abschnittes des Hohen Graben/ Bierbaches bei Groß Schönwalde als weitere Maßnahme in das Maßnahmenprogramm aufnehmen.	nein	ja	zusätzliche Maßnahme
S0087	S0087_EF17	x					x		Rückbau Wehr Steinbecker Brücke - Baulasträger für dieses Bauwerk ist das Land. Die Funktion als Wehranlage ist nicht mehr gegeben, weil der WBV im Zuge der Abflusssicherungen die kaputten Stautafeln ausbauen musste. Es gibt eine Planmappe aus dem Jahr 2002 (Unterlage zur Planfeststellung Sturmflutschutz Greifswald) zum Rückbau des Wehres. Wir fordern den Rückbau schnellstmöglich durchzuführen - nicht erst 2021. Eine Zufahrt zum Wehr ist jetzt nicht mehr vorhanden.	Ihre Hinweise bezüglich des Rückbaus der im Ryck (Wasserkörper RYZI-1900) befindlichen Wehrreste oberhalb der Steinbecker Brücke werden in den weiteren Planungsschritten zur Umsetzung der Maßnahme berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0087	S0087_EF18	x					x		10. Gehölzpflanzung im Böschung- und Uferbereich linksseitig oberhalb Wackerow- Der WBV lehnt diese Maßnahme ab. Begründung: Die Pflanzung im Böschungsbereich wird den Querschnitt des Rycks einengen. Eine Beschattung wird nicht erreicht, weil die Anpflanzung auf der Nordseite erfolgen soll. Außerdem ist die anliegende Fläche als geschütztes Röhricht Biotop eingetragen	Der Ryck (WK RYZI-1900) ist als natürliches Fließgewässer mit dem Ziel „guter ökologischer Zustand“ eingestuft. Derzeit ist der Zustand des Gewässers als „mäßig“ bewertet, maßgeblich ist die biologische Ausstattung in Verbindung mit überwiegend nur mäßigen Gewässerstrukturen. Damit besteht Handlungsbedarf, abschnittsweise die Gewässerstrukturen zu verbessern. Ihr Hinweis auf die Ausweisung geschützter Röhrichtbiotope wird zur Kenntnis genommen und bei der Planung von Gehölzpflanzungen berücksichtigt. Im Rahmen der Maßnahmenumsetzungen werden alle Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB (insbesondere UNB) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden geprüft und geklärt.	nein	nein	keine
S0088	S0088_EF01		x			x	x		Trotz umfangreicher Erfahrung (viele Vorhaben in den vergangenen 15 Jahren seit In-Kraft-Treten der WRRL) ist den einzelnen Maßnahmen durch die für die Erstellung der Bewirtschaftungsplanung zuständigen Fachbehörde noch nicht einmal eine grobe Kostenschätzung beigefügt, um den Kommunen als Ausbauverpflichtete oder den WBV als Unterhaltungspflichtige gegenüber wenigstens etwas Klarheit zu den kommenden finanziellen Verpflichtungen zu geben. Diese Kostenschätzung hätte aber auch einmal offengelegt, welcher Gesamtverpflichtung sich das Land aussetzt.	Angaben zu Maßnahmenkosten werden nicht von der EU gefordert. Die Maßnahmenplanung bezieht sich im Wesentlichen auf die Erreichung der Umweltziele – sie ist somit eine veranschlagende Planung mit Fokus auf fachliche Inhalte. Kostenkalkulationen erfolgen i.d.R. im Rahmen der folgenden Einzelprojektplanung. Zwischen den verschiedenen Maßnahmenvarianten können große Kostenunterschiede auftreten. Die Erstellung einer Gesamtkostenschätzung vor Planung der konkreten Einzelmaßnahme ist deshalb nicht zielführend.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0088	S0088_EF02		x				x		Regelmäßig ist vor Beginn jeder Ausbau- oder Entwicklungsmaßnahme die Flächenverfügbarkeit zu prüfen. Der Gewässerunterhaltungspflichtige ist zu hören. Bei den Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Eigentum Dritter haben könnten, sind die betroffenen Grundstückseigentümer vor Maßnahmenbeginn zu hören und das Einverständnis einzuholen, um spätere Klageverfahren zu vermeiden. Dies gilt auch dann, wenn die Maßnahme unterhalb der Ausbauschwelle (Gewässerentwicklungsmaßnahmen) liegt.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle können und sollen in der Regel im Rahmen der durch die Unterhaltungspflichtigen durchgeführten normalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Diese können – soweit erforderlich – im Rahmen der jährlichen Gewässerschau erläutert werden. Zeitpunkt und Umfang der Unterhaltung werden durch die Unterhaltungspflichtigen vor Beginn der Maßnahmen ortsüblich bekannt gemacht, damit sind die Eigentümer informiert. Duldungspflichten der Eigentümer sind unter § 41 WHG geregelt.	nein	nein	keine
S0088	S0088_EF03		x				x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen angrenzender Flächen führen. Für jede vorgesehene Maßnahme ist daher ein Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers vor Maßnahmenbeginn für den Zeitraum nach Abschluss der Maßnahme durch die untere Wasserbehörde anzufertigen und dem WBV vorzulegen. Kommt es zu einer Verschlechterung der Bodennutzung und in deren Folge auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu Ertragseinbußen, muss der Vorhabensträger mit Schadenersatzforderungen rechnen - dafür ist von Seiten des Landes Vorsorge zu treffen.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Die jeweils zuständige Wasserbehörde wird in diesem Verfahren zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0088	S0088_EF04		x				x		<p>Eine Vielzahl von Gewässern unseres Landes wurde vor Jahrzehnten aus den verschiedensten Gründen ausgebaut. Es wurden die damals üblichen wasserbaulichen behördlichen Planungsverfahren durchlaufen und per Rechtsakt festgelegt. Diese, einen ganz bestimmten Gewässerausbauzustand vorschreibenden Verwaltungsakte behalten entsprechend der Regelung des Art. 19 Einigungsvertrages Gültigkeit und entfalten damit jetzt die gleiche Wirkung wie die Festlegungen, die nach der Wende in Planverfahren nach § 68 WHG getroffen wurden. Anhand dieser behördlichen Rechtsakte wurden entsprechende Projekte erstellt, die zu einem großen Teil in den Verbänden noch vorhanden sind. Es ist daher regelmäßig zu prüfen, ob die jetzt geplanten Maßnahmen gegen die "alten" Projektvorgaben verstoßen. Auf die Wirkung von § 39 (3) WHG wird in diesem Zusammenhang verwiesen.</p>	<p>Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Sofern der betreffende Gewässerabschnitt auf Grundlage eines früheren Planfeststellungsbeschlusses oder einer gleichwertigen Entscheidung nach DDR-Recht ausgebaut war, wird dieser Beschluss / diese Entscheidung durch einen neuen / eine neue ersetzt.</p> <p>Sind Maßnahmen der Gewässerentwicklung unterhalb der Ausbauschwelle nicht mit den Zielen einer älteren Ausbauentscheidung vereinbar, kann die zuständige Behörde diese Maßnahmen untersagen oder eine Ausbauentscheidung aufheben. Dabei sind auch Fragen zum ursprünglichen Zweck des Gewässerausbaus zu klären - ob dieser Zweck aufrecht zu erhalten ist oder ob aktuell geltende gesetzliche Belange überwiegen, die eine andere Entscheidung rechtfertigt.</p>	nein	nein	keine
S0088	S0088_EF05		x				x		<p>Gewässerentwicklungspläne sind durch die Institution anzufertigen, die diese Pläne verlangt. Die in diesen Plänen vorgesehenen Maßnahmen sind mit dem Unterhaltungspflichtigen, den Wasser- und Naturschutzbehörden sowie den betroffenen Flächeneigentümern abzustimmen.</p>	<p>Die Einzelforderung stellt auf die Erstellung von Gewässerentwicklungs- und Pflegeplänen ab (GEPP), die die in bisheriger Praxis erstellten Gewässerunterhaltungspläne um Inhalte zur Umsetzung des § 39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BNatSchG ergänzen. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWAG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Grundlage für die Planungen sind u.a. die jährlichen Gewässerschauen. Die Aufstellung eines GEPP wird mit bis zu 90 % gefördert.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0088	S0088_EF06		x				x		Nach Abschluss der Maßnahmen kann die Gewässerunterhaltung gegenüber dem vorherigen Zustand erschwert sein. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabensträger die Erschwerniskosten zu übernehmen hat, wenn die Voraussetzungen in der Verbandssatzung für die Hebung von Erschwerniskosten erfüllt sind.	<p>Bei naturnahen Gewässerausbaumaßnahmen sollte der spätere Umfang der Unterhaltung bzw. Entwicklungspflege in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegt werden, damit die gewünschte Entwicklung auch eintritt. Nach Abrechnung einer Maßnahme geht die Verantwortung dafür auf den Unterhaltungspflichtigen über. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt oder an nicht ausgebauten Gewässern zur Erreichung der Umweltziele eine bestimmte Art der Unterhaltung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde nach § 42 WHG dies anordnen. Der Unterhaltungspflichtige hat diese Anordnung auf seine Kosten umzusetzen.</p> <p>Zuständig für die Unterhaltung sind an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Wasser- und Bodenverbände. Die Kosten der Gewässerunterhaltung an Gewässern II. Ordnung werden nach § 3 GUVG über Beiträge der Mitglieder nach § 2 GUVG finanziert. Die Gemeinden können diese Beiträge nach anerkannten Umlageverfahren von allen Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten in ihrem Gebiet auferlegen.</p>	nein	nein	keine
S0088	S0088_EF07		x				x		Wenn die einzelnen, jetzt nur allgemein beschriebenen Maßnahmen konkret belegt sind, kann es weitere, auf den Einzelfall bezogene beachtenswerte Punkte geben, die jetzt noch nicht erkennbar sind. Diese werden zur gegebenen Zeit in die Diskussion eingebracht.	Die Bereitschaft zur Diskussion und zum Einbringen in den weiteren Planungsverlauf wird begrüßt.	nein	nein	keine
S0089	S0089_EF01	x					x		Hiermit lege ich fristgerecht Einspruch zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne sowie dem Maßnahmenprogramm zur EU-Wasserrahmenrichtlinie ein. Die Maßnahmen führen zu Eigentumsbeschädigung, Ertragsverlusten bis hin zu Eigentumsverlusten und können dahernicht entschädigungslos hingenommen werden. Im Besonderen richtet sich mein Einspruch auf Maßnahmen, die mein Eigentum betreffen. Erst durch Dritte bin ich darauf aufmerksam gemacht worden, daß Sie Maßnahmen am Hohlbach planen, der beilnhen als „Mechelsdorter Bach“ oder NMKZ - 1000, benannt ist. Insbesondere lege ich hier Einspruch gegen jegliche Maßnahmen, die ein Wiedervernässung des Waldgebietes im Sinn haben, ein. Seit dem 19. Jahrhundert funktioniert dieser naturnahe Bach als Abfluss des Niederschlagswassers. An der als Seebruch bezeichneten Stelle hat sich ein stabieles Ökosystem mit seltenen und geschützten Tier- und Pflanzen arten gebildet, das nicht leichtfertig zerstört werden darf. Hier Deich und Dämme zu bauen ist absurd, ich fordere Sie auf, die Planung zu überarbeiten oder ganz aufzugeben. Der Wald wird nachhaltig forstwirtschaftlich genutzt und bewirtschaftet. Die von Ihnen geplanten Maßnahmen werden diesen Wald rigoros zerstören und damit dem Betrieb die wirtschaftliche Grundlage entziehen. Die Folgen sind Eigentumsbeschädigung, Ertragsverluste bis hin zu Eigentumsverlusten. Eine Entschädigung wurde mir bisher nicht in Aussicht gestellt. Daher lege ich Einspruch zu den geplanten Maßnahmen ein.	Der Einspruch ist berechtigt. In der Machbarkeitsstudie wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass diese Maßnahme nicht erforderlich ist. Wir teilen Ihre Bedenken und danken für die Hinweise. Die Maßnahme aus dem 1. Bewirtschaftungszeitraum wird daher gelöscht. In Beantwortung Ihrer Einwendung senden wir Ihnen die Machbarkeitsstudie zu.	nein	ja	Maßnahme gelöscht

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0090	S0090_EF01	x			x		x		Die vorgesehenen Maßnahmen sind sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0090	S0090_EF02	x			x		x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0090	S0090_EF03	x			x		x		Sollte für die Maßnahmen Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0090	S0090_EF04	x			x		x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden, erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0090	S0090_EF05	x			x		x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0090	S0090_EF06	x			x		x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0090	S0090_EF07	x			x		x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0091	S0091_EF01	x					x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0091	S0091_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0091	S0091_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0091	S0091_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0091	S0091_EF05	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0091	S0091_EF06	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0091	S0091_EF07	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0092	S0092_EF01	x					x		<p>Im Bereich unserer Gemeinde sind folgende Maßnahmen verzeichnet: Bepflanzung des Grabens, Verlangsamung der Fließgeschwindigkeit durch den Einbau von Sohlschwellen. Wir erheben Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen, da diese sehr allgemein gehalten sind und die Konsequenz dieser sich noch nicht endgültig ableiten lässt. Wir sehen durch die geplanten Maßnahmen die Gefahr der Erhöhung der Wasserstände und somit die Gefahr eines Rückstaus in den Entwässerungssystemen der Orte sowie der umgebenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Des Weiteren sehen wir Probleme bei der Gewässerunterhaltung durch erschwerte Zugänglichkeit, resultierend aus der Bepflanzung.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Bei der Umsetzung der WRRL handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In Anbetracht des durch anthropogene Eingriffe verursachten Zustandes unserer Gewässer, hier vor allem der Fließgewässerstrukturen, sind zur Erreichung der Umweltziele auch flächengreifende Maßnahmen erforderlich. Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind im Vorfeld bereits abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann auf dem aktuellen Planungsstand nicht pauschal getroffen werden. Deshalb sind weitere Planungsschritte (ggf. Machbarkeitsstudie, Genehmigungsplanung, Gewässerentwicklungs- und Pflegepläne etc.) notwendig. Im Rahmen der Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. Daneben erfolgt hier auch eine Einbeziehung von Eigentümern und Nutzern. Betroffenheiten werden im Vorfeld so weit als möglich aufgeklärt - mögliche Flächenbeeinträchtigung werden i.d.R. im Zuge von Fördermaßnahmen ausgeglichen.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0093	S0093_EF01	x					x		<p>Im Bereich unserer Gemeinde sind folgende Maßnahmen verzeichnet: Bepflanzung des Grabens Verlangsamung der Fließgeschwindigkeit durch den Einbau von Sohlschwellen Wir erheben Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen, da diese sehr allgemein gehalten sind und die Konsequenz dieser sich noch nicht endgültig ableiten lässt. Wir sehen durch die geplanten Maßnahmen die Gefahr der Erhöhung der Wasserstände und somit die Gefahr eines Rückstaus in den Entwässerungssystemen der Orte sowie der umgebenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Desweiteren sehen wir Probleme bei der Gewässerunterhaltung durch erschwerte Zugänglichkeit, resultierend aus der Bepflanzung.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbe-reich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Bei der Umsetzung der WRRL handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Auf-gabe. In Anbetracht des durch anthropogene Eingriffe verursachten Zustandes unse-rer Gewässer, hier vor allem der Fließgewässerstrukturen, sind zur Erreichung der Umweltziele auch flächengreifende Maßnahmen erforderlich. Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind im Vorfeld bereits abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann auf dem aktuellen Planungsstand nicht pauschal getroffen werden. Deshalb sind weitere Planungsschritte (ggf. Mach-barkeitsstudie, Genehmigungsplanung, Gewässerentwicklungs- und Pflegepläne etc.) notwendig. Im Rahmen der Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. Daneben erfolgt hier auch eine Einbeziehung von Eigentümern und Nutzern. Betroffenheiten werden im Vorfeld so weit als möglich aufgeklärt - mög-liche Flächenbeeinträchtigung werden i.d.R. im Zuge von Fördermaßnahmen ausge-glichen.</p>	nein	nein	keine
S0094	S0094_EF01	x					x		<p>Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemeinStellung genommen werden.</p>	<p>Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0094	S0094_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0094	S0094_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0094	S0094_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0094	S0094_EF05	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0094	S0094_EF06	x					x		<p>Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL).</p> <p>Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.</p>	<p>Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“</p> <p>Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerwasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.</p>	nein	nein	keine
S0094	S0094_EF07	x					x		<p>Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.</p>	<p>Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen.</p> <p>Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0095	S0095_EF01			x			x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0095	S0095_EF02			x			x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0095	S0095_EF03			x			x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0095	S0095_EF04			x			x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0095	S0095_EF05			x			x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0095	S0095_EF06			x			x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0095	S0095_EF07			x			x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0096	S0096_EF01	x					x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0096	S0096_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0096	S0096_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0096	S0096_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0096	S0096_EF05	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0096	S0096_EF06	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0096	S0096_EF07	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0097	S0097_EF01	x					x		Der von Ihnen aufgestellte Maßnahmenkatalog ist insgesamt viel zu unübersichtlich und in wesentlichen Teilen nicht verständlich dargelegt. Viele Kurzbeschreibungen der einzeln aufgeführten Maßnahmen sind zu pauschal gefasst, der Umfang und die wasserwirtschaftlichen Konsequenzen der Maßnahmen sind für uns daraus nicht abzuschätzen.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0097	S0097_EF02	x					x		Bart-0400 M01; M05; M07; M09; Bart-1300 M08; M17; M19; M20; M22; NVPK-1700 M02; M04: Im allgemeinen sind auch diese Maßnahmen nicht detailliert genug beschrieben und daher nicht nachvollziehbar. Auf jeden Fall darf die "modifizierte Gewässerunterhaltung" nicht dazu führen, dass der seit Jahren ohnehin schon verminderte Wasserabfluss der Gewässer 1. bzw. 2. Ordnung noch weiter verschlechtert wird. Schon jetzt sind durch die reduzierte Unterhaltung z.B. der Barthe erhebliche Flächen (AL, GL, Wald und auch Siedlungsflächen) in der Gemeinde Velgast häufig vom Rückstau betroffen. Teilweise sehr alte Entwässerungssysteme der umliegenden Flächen, die über Jahrzehnte das Niederschlagswasser ausreichend abgeleitet haben, funktionieren durch die schleichende Sohlerrhöhung schon heute nicht mehr richtig. Dies führt für alle Anlieger zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen. Eine grundsätzliche Ablehnung von Maßnahmen ist wenig konstruktiv und unrealistisch, da Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Zustand der Gewässer zu verbessern. Pauschale Einwendungen gegen alle oder einzelne Maßnahmen sind im Rahmen der Anhörung dagegen wenig sachdienlich, da sie nur wenig geeignet sind, die Maßnahmenplanung noch weiter mit den Bedürfnissen der Flächeneigentümer und -nutzer in Übereinstimmung zu bringen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
										mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.			
S0097	S0097_EF03	x					x		Bart- 0400 M03; M06; M10; Bart- 0500 M05; Bart- 1300 M14; NVPK-1700 M05:Großflächige zwangsweise durchgesetzte Umwandlungen von AL in GL und die Anlage von weiteren Gewässerrandstreifen werden abgelehnt, da dies zu starken wirtschaftlichen Nachteilen unseres Idw. Betriebes führt. Diese Flächen sind mit erheblichen Aufwendungen nutzbar gemacht worden, und werden produktiv und nachhaltig bewirtschaftet. Zudem führt jede Umwandlung eines ha AL in GL oder Unland auf hochproduktiven Standorten wie diesen zwangsläufig zur Umwandlung von erheblich mehr Hektaren Unland in AL auf unproduktiveren Standorten in Drittländern, um die Nachfrage nach Nahrungsmitteln weltweit zu bedienen.	Eine grundsätzliche Ablehnung von Maßnahmen ist wenig konstruktiv und unrealistisch, da Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Zustand der Gewässer zu verbessern. Pauschale Einwendungen gegen alle oder einzelne Maßnahmen sind im Rahmen der Anhörung dagegen wenig sachdienlich, da sie nur wenig geeignet sind, die Maßnahmenplanung noch weiter mit den Bedürfnissen der Flächeneigentümer und -nutzer in Übereinstimmung zu bringen. Die konkrete Maßnahmengestaltung wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0097	S0097_EF04	x					x		Bart- 0400 M14; M15; NVPK-1700 M09, NVPK-1800 M03: Durch welche Maßnahmen die Stickstoffeinträge aus der Landnutzung in die Gewässer vermindert werden soll, ist nicht zu erkennen. Die allgemein pauschale Beschreibung der Maßnahmen macht eine Bewertung unmöglich. Dies trägt nicht gerade zu einer zukünftigen Akzeptanz der Maßnahmen seitens der Landnutzer bei.	Um die Umweltziele nach WRRL zu erreichen, sind für Wasserkörper die sich in Belastungsgebieten befinden, Beratungsmaßnahmen zur Reduzierung von Stoffeinträgen aus der Landnutzung vorgesehen. Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0097	S0097_EF05	x					x		Bart-400 M11; M12 M13:Es ist nicht zu erkennen, welche Ziele hier angestrebt werden, bzw, welche Probleme vorhanden sind. Auch dies trägt nicht zu einer Akzeptanz der Maßnahmen seitens der Landnutzer bei.	Die besagten Maßnahmen zielen auf die Erstellung von Gewässerentwicklungs- und Pflegeplänen ab(GEPP), die die in bisheriger Praxis erstellten Gewässerunterhaltungspläne um Inhalte zur Umsetzung des §39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BNatSchG ergänzen. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWAG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen.Die Pflege und Entwicklung der Gewässer im Rahmen der Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung u.a. des ordnungsgemäßen Abflusses ist in § 39 WHG geregelt. Zuständig für die Unterhaltung sind an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Wasser- und Bodenverbände.	nein	nein	keine
S0097	S0097_EF06	x					x		Eine Akzeptanz aller im Katalog dargestellten Maßnahmen zum Gewässerschutz wird seitens der Landnutzer nur stattfinden, wenn die Durchführung auf freiwilliger Basis erfolgt.	Die Maßnahmendurchführung erfolgt generell auf freiwilliger Basis und i.d.R. mit Unterstützung von AUM. Darüber hinaus sind aufgrund gesetzlicher Regelungen Einschränkungen zum Düngemiteleinsetz und zur Ausbringung von PSM im Zuge der Landbewirtschaftung hinzunehmen. Regelung zur Einhaltung bzw. Umsetzung von Umweltauflagen enthalten ebenso die Förderbedingungen zur GAP der EU. Grundlage für das Handeln in der Landwirtschaft ist die "gute fachliche Praxis".	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0097	S0097_EF07	x					x		Weiterhin ist Anzumerken, dass erhebliche Teile der Gewässerbelastungen aus dem nichtlandwirtschaftlichen Bereich (z.B. Belastungen aus dem Siedlungsbereich, siehe NVPK-1700 M10 und NVPK-1800 M05) stammen, diese Probleme aus politischen Erwägungen aber nicht thematisiert werden.	Die EG-Wasserrahmenrichtlinie fordert, regelmäßige Bestandsaufnahmen des Zustands der Gewässer durchzuführen. Hierbei werden neben dem Zustand der Gewässer auch die Belastungen, die auf die Wasserkörper wirken, ermittelt. Hauptursache für einen nicht guten Zustand der Fließgewässer in M-V sind laut durchgeführter Bestandsaufnahmen hydromorphologische Veränderungen sowie diffuse Stoffeinträge. Ursächlich für diese beiden Belastungsarten ist in einem hohen Maße die landwirtschaftliche Nutzung. Belastungen aus dem nicht-landwirtschaftlichen Bereich werden im Rahmen der Bestandsaufnahmen ebenso erfasst und finden bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und bei der Maßnahmenplanung entsprechende Berücksichtigung (siehe NVPK-1700_M10 und NVPK-1800_M05).	nein	nein	keine
S0099	S0099_EF01				x		x		Die vorgesehen Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemeinStellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0099	S0099_EF02				x		x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. ' Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0099	S0099_EF03				x		x		Sollte für die Maßnahme Flächen meines Betriebs benötigt werden, stelle ich die Flächen nur gegen entsprechende Austauschflächen zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0099	S0099_EF04				x		x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0099	S0099_EF05				x		x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0099	S0099_EF06				x		x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe N. 16 der Erwägungsgründe WRRL) sondern derer stärkeren Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs. 3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	<p>Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“</p> <p>Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0099	S0099_EF07				x		x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine
S0100	S0100_EF01	x					x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0100	S0100_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0100	S0100_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0100	S0100_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0100	S0100_EF05	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0100	S0100_EF06	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0100	S0100_EF07	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine
S0101	S0101_EF01	x					x		Die geplanten Maßnahmen an der Uhlenbäk und Zipker Bach führen zu deutlichen Flächenverlusten, und Einschränkungen in der Bewirtschaftung dieser von mir bewirtschafteten Flächen. Die vorgesehene Maßnahme im Bereich des Mündungsbereiches der beiden genannten Gewässer würde meinem Betrieb ca. 30 ha Futtergrundlage entziehen. Überflutungsflächen lassen sich nicht mit Milchvieh bewirtschaften. Der notwendige Hochwasserschutz insbesondere für die Hofstelle ist durch diese Maßnahme gefährdet. Die von der Gemeinde durchgeführten Infrastrukturmaßnahmen (Straßenbau) sind nicht mehr nutzbar. Angrenzend an den genannten Gewässern besitze ich nördlich und südlich der Landesstraße L 21 Flächen, die von mir für die Futterproduktion dringend benötigt werden. Hier würden die Maßnahmen nochmals ca. 20 ha Flächenverlust bedeuten. Zudem ist zu erwarten, dass der Wasserabfluss in den Gewässern verschlechtert wird und die Vernässung anliegender Flächen zu befürchten ist. Die Pflege der Gewässer wird zur Zeit vom Wasser und Bodenverband durchgeführt. Dieser wird durch Umlage von den Flächenbewirtschaftern finanziell getragen. Durch die geplanten Maßnahmen wird es zu einem erhöhten Pflegeaufwand kommen. Dies ist nicht hinnehmbar. Ich sehe durch die weitreichenden Maßnahmen der geplanten WRRL meinen Betrieb in seiner Existenz gefährdet.	Eine grundsätzliche Ablehnung von Maßnahmen ist wenig konstruktiv und unrealistisch, da Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Zustand der Gewässer zu verbessern. Nach § 36 LWaG ist das Land ausbau- und unterhaltungspflichtig für die Gewässer I. Ordnung. Für Gewässer II. Ordnung gilt dies für die Gemeinden bzw. für die Unterhaltung werden die Wasser- und Bodenverbände durch die Gemeinden beauftragt. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die o.g. Träger grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, unterstützt das Land die Vorhaben. Bei der Umsetzung der WRRL handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In Anbetracht des durch anthropogene Eingriffe verursachten Zustandes unserer Gewässer sind zur Erreichung der Umweltziele auch flächengreifende Maßnahmen erforderlich. Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind im Vorfeld bereits abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann auf dem aktuellen Planungsstand nicht pauschal getroffen werden. Bei der Erstellung von Studien und Konzeptionen wird mit Betroffenen und Beteiligten erörtert, welche Maßnahmen zielführend geeignet sind, die Umweltziele nach WRRL zu erreichen bzw. signifikant zu unterstützen. Dabei spielt, neben der Erstellung einer Fachplanung, die Abschätzung der Maßnahmenwirkung, die Erörterung über den Flächenbedarf zur Maßnahmenumsetzung, die allgemeine Akzeptanz, Nutzungseinschränkungen und die Finanzierung eine vordergründige Rolle. Maßnahmen, die in Rechte Dritter	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
										eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Die jeweils zuständige Wasserbehörde wird in diesem Verfahren zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind. Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und Träger der öffentlichen Belange der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Maßnahmen sollen grundsätzlich derart umgesetzt werden, dass die anschließende Entwicklungs- oder beobachtende Gewässerunterhaltung nicht mit erhöhtem Aufwand betrieben werden muss. Z.B. kommt es bei Gehölzpflanzungen anfangs zu erhöhten Aufwendungen - in der Folge kann die Unterhaltung bei Beschattung der Gewässer dann aber weitgehend eingestellt werden. Entstehende Mehrkosten sind i.d.R. nicht auf die veröffentlichten Maßnahmen der WRRL, sondern vorrangig auf die bestehenden Rechtslagen des WHG und BNatschG zurückzuführen. Des Weiteren hat die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG neben der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses auch die Pflege- und Entwicklung zum Ziel. Damit verbundene Kosten sind umlagefähig und dem Gesetz folgend voranzusetzen.			
S0102	S0102_EF01			x			x		aus den veröffentlichten Unterlagen zu Maßnahmen im Bereich Umsetzung Wasserrahmenrichtlinien ist uns zur Kenntnis gekommen) dass das Wehr am Landgraben auf Höhe Charlottenhorst/Wietstock zu einer sogenannten Fischtreppe umgebaut werden soll. Aus der Erkenntnis der Starkregenperioden 2009- 2011) in der unsere Weidegebiete sowie die der nächsten Nachbarn bis hin zum Oderhaff wochenlang unter Wasser standen und damit unseren Betrieben erheblicher Schaden zugefügt wurde) möchten wir uns dringend gegen eine weitere Deregulierung der Wasser - Zu- und Ablaufeinrichtungen aussprechen. In den Starkregenzeiten hat sich für die Landwirte gezeigt) dass mit Fischtreppe keinerlei Ableitung der Niederschläge möglich war. In Trockenperioden ist keine Möglichkeit des Anstaus gegeben und damit verbrennen die Wiesen.	In das im Landgraben (Wasserkörper ZALA-1400) befindliche Wehr Wietstock wurde 1999 eine Fischaufstiegsanlage integriert, für die allerdings im Rahmen einer kürzlich durchgeführten Effizienzkontrolle Defizite erkannt wurden. Aus diesem Grund ist eine Optimierung dieser Fischaufstiegsanlage (Maßnahme ZALA-1400_M10) erforderlich. Es ist nicht vorgesehen, das Wehr zurückzubauen, sondern die für den Landgraben und die im Einzugsbereich befindlichen Gewässer notwendige Regulierungsmöglichkeit zu erhalten. In den folgenden Planungsschritten werden alle Betroffenen (Eigentümer, Nutzer, TÖB) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0103	S0103_EF01				x		x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0103	S0103_EF02				x		x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vermässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0103	S0103_EF03				x		x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0103	S0103_EF04				x		x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0103	S0103_EF05				x		x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0103	S0103_EF06				x		x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0103	S0103_EF07				x		x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0104	S0104_EF01	x					x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0104	S0104_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0104	S0104_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0104	S0104_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0104	S0104_EF05	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0104	S0104_EF06	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0104	S0104_EF07	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0105	S0105_EF01	x					x		Aus diesem Grund kann ich mit den geplanten Vorhaben größtenteils nicht konform gehen und begründe somit folgenden Widerspruch im Einzelnen: BART-1600 M04 : Eine solche Maßnahme beeinträchtigt bereits nach fünf Jahren die Dräusläufe durch einwachsen von Wurzeln. Die Verbuschung beeinträchtigt den ordnungsgemäßen Abfluss und behindert die Pflege des Bachbettes. Flächen für eine solche Maßnahme stehen in dem von mir bewirtschafteten Bereich nicht zur Verfügung.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Die jeweils zuständige Wasserbehörde wird in diesem Verfahren zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Vorhaben sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen und umzusetzen.	nein	nein	keine
S0105	S0105_EF02	x					x		BART-1600 M12 Das Zulassen von eigendynamischen Entwicklungen verbunden mit der Modifizierung bedeutet eine Verminderung der Abflussgeschwindigkeit und damit verbunden ein Stau oberhalb dieses Bereichs. Die Folge wäre eine Beeinträchtigung der Ortsentwässerung Altenwillershagen bzw. ein Rückstau auf den Flächen oberhalb der Maßnahme. Dies besonders nach Starkregen Ereignissen.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Durch die untere Wasserbehörde des Landkreises wurde für den hier in Rede stehenden renaturierten Abschnitt bereits eine modifizierte Unterhaltung in der entsprechenden Plangenehmigung festgeschrieben. Mit den durch die Renaturierung geschaffenen naturnahen Gewässerstrukturen konnte das Abfluss- und Retentionsvermögen des Gewässers wesentlich verbessert werden, sodass eine bedarfsweise Gewässerunterhaltung grundsätzlich möglich erscheint. Um Auswirkungen von Extremereignissen weiter zu minimieren können, sollte die Entrohrung von oberhalb gelegenen Abschnitten in Erwägung gezogen werden. Entsprechende Maßnahmen können für die weitere Maßnahmenplanung berücksichtigt werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0106	S0106_EF01	x	x	x	x		x		Stichworte in den Maßnahmekatalogen für die einzelnen Gewässer "Wasserkörpersteckbriefen" sind da z.B.: - Anpassung, Einstellung der Gewässerunterhaltung- Wasseraufstau- Aufgabe der Drainage- Sohl- u. Wasserspiegelanhebung- Rückbau intakter Uferbefestigung usw. Da das letztendliche Ausmaß der Veränderungen im örtlichen Naturhaushalt und die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen oder ggf. komplette Nutzungsausfälle für uns nicht abschließend ersichtlich bzw. einschätzbar sind, stehen die in unserem Eigentumbefindlichen Waldflächen mit den angrenzenden Äckern und Wiesen für die Maßnahmendurchführung grundsätzlich nicht zur Verfügung.	Maßnahmen, die zu Eingriffen in Rechte Dritter führen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Eigentümer / Nutzer der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden durch Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine
S0106	S0106_EF02	x	x	x	x		x		Darüber hinaus machen wir darauf aufmerksam, dass, wenn es durch entsprechende wasserbauliche Maßnahmen in Nachbarflächen zu Schäden bzw. Nutzungsverzichten in unseren Wäldern kommt, wir uns vorbehalten, im Einzelfall, rechtliche Schritte zur Erlangung von Schadensersatz geltend zu machen,	Bei der Umsetzung der WRRL handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In Anbetracht des durch anthropogene Eingriffe verursachten Zustandes unserer Gewässer, hier vor allem der Fließgewässerstrukturen, sind zur Erreichung der Umweltziele auch flächengreifende Maßnahmen erforderlich. Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind im Vorfeld bereits abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann auf dem aktuellen Planungsstand nicht pauschal getroffen werden. Deshalb sind weitere Planungsschritte (ggf. Machbarkeitsstudie, Genehmigungsplanung etc.) notwendig. Im Rahmen der Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. Daneben erfolgt hier auch die Verhandlung über eine Zustimmung von Eigentümern und Nutzern. Betroffenheiten werden im Vorfeld so weit als möglich aufgeklärt - mögliche Flächenbeeinträchtigung werden im Zuge von Fördermaßnahmen ausgeglichen.	nein	nein	keine
S0107	S0107_EF01	x					x		Maßnahme nicht erforderlich, da die Meßstelle direkt unterhalb der KA liegt, Meßstelle wird verlegt, siehe auch Stellungnahme WWAV zu möglichen Verbesserungen	Die Forderung ist berechtigt und wird berücksichtigt. Die Maßnahme wird gelöscht.	nein	ja	Die Maßnahme DEMV_KA03 wird gelöscht.
S0107	S0107_EF02	x					x		Maßnahme streichen, diese neue, weit oberhalb der Meßstelle liegende KA hat mit der Überschreitung der UQN nichts zu tun, die Meßstelle wird von der KA Blankenhagen direkt beeinflusst und wird daher verlegt, siehe auch Stellungnahme WWAV	Die Forderung ist berechtigt und wird berücksichtigt. Die Maßnahme wird gelöscht.	nein	ja	Die Maßnahme DEMV_KA04 wird gelöscht.
S0107	S0107_EF03	x					x		Umbenennung in: Minimierung der Nährstoffeinträge durch Umverlegung der Vorflut (Rohrleitung) der KA Kleverhof in eine Senke (Nährstoffalle), da die Punktquelle nicht eliminiert wird sondern nur ein Reduzierung der Austräge erfolgt	Die Einzelforderung wird berücksichtigt. Die Maßnahmebeschreibung wird angepasst.	nein	ja	Anpassung Maßnahmebeschreibung

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0107	S0107_EF04	x					x		neue Maßnahmen: Sicherung des Weiterbetriebes der Phosphatfällanlage im Zulauf zum Teterower See zur Minimierung der Nährstoffeinträge	Die Forderung ist berechtigt. Eine neue Maßnahme wurde angelegt MIPE-1800 M08 "Weiterbetrieb der PFA".	nein	ja	neue Maßnahme angelegt
S0107	S0107_EF05	x					x		neue Maßnahmen: Sicherung des Weiterbetriebes der Phosphatfällanlage im Zulauf zum Teterower See zur Minimierung der Nährstoffeinträge	Die Forderung ist berechtigt. Eine neue Maßnahme wurde angelegt MIPE-1900 M12 "Weiterbetrieb der PFA".	nein	ja	neue Maßnahme angelegt
S0107	S0107_EF06	x					x		neue Maßnahme: Sicherung des Weiterbetriebes der Phosphatfällanlage im Zulauf zum Teterower See zur Minimierung der Nährstoffeinträge	Die Forderung ist berechtigt. Eine neue Maßnahme wurde angelegt MIPE-2000 M14 "Weiterbetrieb der PFA".	nein	ja	neue Maßnahme angelegt
S0107	S0107_EF07	x					x		neue Maßnahme: Sicherung des Weiterbetriebes der Phosphatfällanlage im Zulauf zum Pannekower See zur Minimierung der Nährstoffeinträge	Die Forderung ist berechtigt. Eine neue Maßnahme wurde angelegt MIPE-2600 M13 "Weiterbetrieb der PFA".	nein	ja	neue Maßnahme angelegt
S0107	S0107_EF08	x					x		neue Maßnahme: Sicherung des Weiterbetriebes der Phosphatfällanlage im Zulauf zum Wotrumer See zur Minimierung der Nährstoffeinträge	Die Forderung ist berechtigt. Eine neue Maßnahme wurde angelegt WANE-1900 M12 "Weiterbetrieb der PFA".	nein	ja	neue Maßnahme angelegt
S0107	S0107_EF09	x					x		neue Maßnahme: Sicherung des Weiterbetriebes der Phosphatfällanlage in den beiden Zuläufen zum Duckwitzer See zur Minimierung der Nährstoffeinträge	Die Forderung ist berechtigt. Eine neue Maßnahme wurde angelegt TREB-3000 M10 "Weiterbetrieb der PFA".	nein	ja	neue Maßnahme angelegt
S0107	S0107_EF10	x					x		neue Maßnahme: Herstellung der Durchwanderbarkeit für Fische im Hellbach in Buschmühlen durch Beseitigung der eingefallenen Reste der alten Rübenbahn (Querbauwerk ID 5457)	Die Forderung ist berechtigt. Eine neue Maßnahme wurde angelegt NMKZ-0100 M16 "Herstellung der Durchwanderbarkeit durch Beseitigung der Reste der alten Rübenbahn".	nein	ja	neue Maßnahme angelegt
S0107	S0107_EF11	x					x		neue Maßnahme: Verbesserung der Durchwanderbarkeit für schwimmschwache Fische durch eine weitere Optimierung der FAA Neubukow	Die Forderung ist berechtigt. Eine neue Maßnahme wurde angelegt NMKZ-0100 M17 "Weitere Optimierung der FAA Neubukow für schwimmschwache Fische".	nein	ja	neue Maßnahme angelegt
S0107	S0107_EF12	x					x		neue Maßnahme: Herstellung der Durchwanderbarkeit für Fische durch Rückbau einer Sohlschwelle (Querbauwerk ID 5010)	Die Forderung ist berechtigt. Eine neue Maßnahme wurde angelegt NMKZ-0300 M28	nein	ja	neue Maßnahme anlegen
S0107	S0107_EF13	x					x		neue Maßnahme: Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Potentials aus der Machbarkeitsstudie 2014	Die Forderung ist berechtigt. Eine neue Maßnahme wurde angelegt NMKZ-1000 M09	nein	ja	neue Maßnahme anlegen
S0107	S0107_EF14	x					x		neue Maßnahme: Erfolgskontrolle der Renaturierungsmaßnahmen im 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum	Die Forderung ist berechtigt. Eine neue Maßnahme wurde angelegt OPEE-3100 M21	nein	ja	neue Maßnahme anlegen
S0107	S0107_EF15	x					x		neue Maßnahme: Untersuchungen zur Ermittlung der Phosphat- und Ammoniumbelastung	Die Forderung ist berechtigt. Eine neue Maßnahme wurde angelegt RECK-2200 M10	nein	ja	neue Maßnahme anlegen
S0107	S0107_EF16	x					x		Maßnahme streichen, da in M28 GEPP enthalten	Die Forderung ist berechtigt. Die Maßnahme M11 wird gestrichen, da bereits in M19 enthalten.	nein	ja	Maßnahme TREB-2900 M11 streichen
S0107	S0107_EF17	x					x		Maßnahme streichen, doppelt enthalten, da schon richtig formuliert bei WABE-0900 (Tessenitz) berücksichtigt	Die Forderung ist berechtigt. Die Maßnahme wurde gestrichen.	nein	ja	Maßnahme DEMV_KA06 löschen
S0107	S0107_EF18	x					x		Umbenennung in: Untersuchungen zu den Möglichkeiten der Optimierung der KA Jürgenshagen oder streichen, die KA stellt vermutlich im Verhältnis zur SMA Viezen (Sonderproben) keine Belastung dar	Es handelt sich nicht um die KA Jürgenshagen sondern um die KA Viezen. Die Maßnahme wurde umbenannt in WABE-0200 M09 Untersuchungen zu den Möglichkeiten der Optimierung der KA Viezen.	nein	ja	Maßnahme DEMV_KA07 umbenennen in WABE-0200 M09 Untersuchungen zu den Möglichkeiten der Optimierung der KA Viezen

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0107	S0107_EF19	x					x		Maßnahme streichen, doppelt enthalten, da schon richtig formuliert bei WABE-1000 (Satower MB) berücksichtigt	Die Forderung ist berechtigt. Die Maßnahme wurde gestrichen.	nein	ja	Maßnahme DEMV_KA08 löschen
S0107	S0107_EF20	x					x		Maßnahme streichen, doppelt enthalten, da schon richtig formuliert bei WABE-0900 (Tessenitz) berücksichtigt	Die Forderung ist berechtigt. Die Maßnahme wurde gestrichen.	nein	ja	Maßnahme DEMV_KA09 löschen
S0107	S0107_EF21	x					x		Maßnahme streichen, da bereits umgesetzt	Es handelt sich vermutlich um einen Datenfehler. Maßnahme wurde bereits umgesetzt. Ein Projekt ist angelgt.	nein	ja	Maßnahme als umgesetzt melden
S0107	S0107_EF22	x					x		neue Maßnahme: Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung des guten Zustandes aus der Machbarkeitsstudie 2013	Es wird keine neue Maßnahme angelegt. Die Maßnahme aus der MBS 2013 werden in die Maßnahme WAMU-0200 M06 integriert. Die Anpassung der Maßnahme WAMU-0200 M06 wurde bereits in der Stellungnahme S0050 EF02 StALU MM Dezernat 41 berücksichtigt.	nein	ja	neue Maßnahme berücksichtigen (bereits in Stellungnahme S0050 EF02 StALU MM Dezernat 41 erfolgt)
S0107	S0107_EF23	x					x		neue Maßnahme: Umsetzung der Maßnahmen aus der Erfolgskontrolle der FAA Eickhof 2015	Die Maßnahme zur Optimierung der FAA Eickhof beziehen sich auf den Wasserkörper WAMU-0200. Für die Umsetzung der Vorschläge aus der Erfolgskontrolle 2015 wurde im Wasserkörper WAMU-0200 eine neue Maßnahme M09 angelegt. Die Anpassung wurde bereits in der Stellungnahme S0015 EF03 StALU MM Dezernat 42 berücksichtigt.	nein	ja	neue Maßnahme anlegen (bereits in Stellungnahme S0015 EF03 StALU MM Dezernat 42 erfolgt)
S0107	S0107_EF24	x					x		neue Maßnahme: neue Regelung der Wasserverteilung Mühlenumfluter und Warnow entsprechend den Ergebnissen zur Ermittlung des ökologisch begründeten Mindestdurchflusses und der Erfolgskontrolle FAA Eickhof 2015	Die Maßnahme zur Regelung der Wasserverteilung Mühlenumfluter und Warnow beziehen sich auf den Wasserkörper WAMU-0200. Die Forderung ist berechtigt. Es wird eine neue Maßnahme WAMU-0200 M10 Regulierung der Wasserverteilung Eickhof angelegt.	nein	ja	neue Maßnahme WAMU-0200 M10 berücksichtigen
S0107	S0107_EF25	x					x		Maßnahme streichen, da mit M06 bereits richtig formuliert im Wasserkörper WAMU-0600 vorhanden	Die Forderung ist berechtigt. Die Maßnahme DEMV_KA10 wird gestrichen, da bereits in der Maßnahme WAMU-0600 M06 enthalten.	nein	ja	Maßnahme DEMV_KA10 wurde gestrichen
S0107	S0107_EF26	x					x		Maßnahme streichen, da mit M06 bereits richtig formuliert im Wasserkörper WAMU-0600 vorhanden	Die Forderung ist berechtigt. Die Maßnahme DEMV_KA10 wird gestrichen, da bereits in der Maßnahme WAMU-0600 M19 enthalten.	nein	ja	Maßnahme DEMV_KA11 wurde gestrichen
S0107	S0107_EF27	x					x		Maßnahme streichen, da Wasserkörper bereits renaturiert und nur noch das Wehr Beselin fehlt (M05)	Die Forderung ist berechtigt. Die Maßnahme DEMV_SW0743 wird gestrichen.	nein	ja	Maßnahme DMV_SW0743 löschen
S0107	S0107_EF28	x					x		Maßnahme streichen, da mit M05 bereits eine konzeptionelle Maßnahmen vorhanden	Die Forderung ist berechtigt. Die Maßnahme DEMV_SW0744 wird gestrichen, da bereits als Maßnahme M05 Studie Potential enthalten.	nein	ja	Maßnahme DMV_SW0744 löschen
S0107	S0107_EF29	x					x		Maßnahme streichen, da mit M07 bereits eine konzeptionelle Maßnahmen vorhanden	Die Forderung ist berechtigt. Die Maßnahme DEMV_SW0745 wird gestrichen, da bereits als Maßnahme M07 Studie Potential enthalten.	nein	ja	Maßnahme DMV_SW0745 löschen
S0107	S0107_EF30	x					x		Maßnahme ist bereits umgesetzt	Die Forderung ist berechtigt. Die Maßnahme wurde bereits umgesetzt. Die Anpassung wurde bereits in der Stellungnahme S0050 EF05 StALU MM Dezernat 41 berücksichtigt.	nein	ja	Projekt angelegt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0107	S0107_EF31	x					x		Maßnahme umbenennen in: Herstellen der ökologischen Durchgängigkeit am Wehr Walkmöhl entsprechend der Genehmigungsplanung 2014	Die Forderung ist berechtigt. Die Maßnahme WANE-0600 M01 wird umbenannt in Herstellen der ökologischen Durchgängigkeit am Wehr Walkmöhl entsprechend der Genehmigungsplanung 2014	nein	ja	Anpassung der Maßnahmebeschreibung WANE-0600 M01
S0107	S0107_EF32	x					x		Maßnahme ist bereits umgesetzt	Die Forderung ist berechtigt. Die Maßnahme wurde bereits umgesetzt.	nein	ja	Projekt angelegt
S0107	S0107_EF33	x					x		Maßnahme streichen, da mit M05 bereits richtig formuliert im Wasserkörper WANE-1800 vorhanden	Die Forderung ist berechtigt. Die Maßnahme DEMV_KA13 wurde gestrichen, da bereits in Maßnahme WANE-1800 M05 enthalten.	nein	ja	Maßnahme löschen
S0107	S0107_EF34	x					x		Maßnahme streichen, da über Sonderproben nachgewiesen ist, daß die KA Langhangen keine Belastung für die Meßstelle Vogelsang darstellt, sondern die SMA Vorgelsang die Quelle ist	Die Forderung ist berechtigt. Die Maßnahme DEMV_KA14 wurde gestrichen, da bereits in Maßnahme WANE-2100 M09 enthalten. Maßnahme M09 wird ersetzt, da die Sonderuntersuchungen 2015 gezeigt haben, dass die Quelle der Belastungen die Schweinemastanlage Vogelsang ist. Entsprechend der Ergebnisse der Sonderuntersuchung wird eine neue Maßnahme WANE-2100_M10 erstellt.	nein	ja	Maßnahme DEMV_KA14 gelöscht, WANE-2100_M09 löschen und eine neue Maßnahme WANE-2100_M10 anlegen
S0107	S0107_EF35	x					x		neue Maßnahme: Unterbindung der Belastung des LV56 und des Radener Sees durch die Oberflächenentwässerung der Schweinemastanlage Vogelsang	Die Forderung ist berechtigt. Entsprechend der Ergebnisse der Sonderuntersuchung wird eine neue Maßnahme WANE-2100_M10 erstellt.	nein	ja	neue Maßnahme WANE-2100_M10 anlegen
S0107	S0107_EF36	x					x		Maßnahme M01 von Realisierung 2027 auf 2021 setzen	Die Forderung ist berechtigt. Der Realisierungszeitraum für die Maßnahme WANE-2600_M01 wird auf 2021 geändert.	nein	ja	Anpassung Realisierungszeitraum
S0107	S0107_EF37	x					x		neue Maßnahme: Regulierung der Wasserverteilung Teuchelbach - Inselsee entsprechend den Ergebnissen des Monitorings 2012-2015 zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der FAA Kirch Rosin	Die Forderung ist berechtigt. Es wurde eine neue Maßnahme WANE-2800_M30 Regulierung der Wasserverteilung Teuchelbach -Inselsee entsprechend den Ergebnissen des Monitorings 2012-2015 zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der FAA Kirch Rosin angelegt.	nein	ja	neue Maßnahme angelegt
S0107	S0107_EF38	x					x		neue Maßnahme: Unterhaltung der FFA Kirch Rosin zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit bis zum Zeitpunkt einer ausreichenden Beschattung	Die Forderung ist berechtigt. Es wurde eine neue Maßnahme WANE-2800_M31 Unterhaltung der FFA Kirch Rosin zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit bis zum Zeitpunkt einer ausreichenden Beschattung angelegt.	nein	ja	neue Maßnahme angelegt
S0107	S0107_EF39	x					x		neue Maßnahme: Regulierung der Wasserverteilung Teuchelbach - Inselsee entsprechend den Ergebnissen des Monitorings 2012-2015 zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der FAA Kirch Rosin	Die Forderung ist berechtigt. Es wurde eine neue Maßnahme WANE-2711_M06 Regulierung der Wasserverteilung Teuchelbach -Inselsee entsprechend den Ergebnissen des Monitorings 2012-2015 zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der FAA Kirch Rosin angelegt.	nein	ja	neue Maßnahme
S0107	S0107_EF40	x					x		Maßnahmen streichen, da überflüssig, es sind bereits ausreichend Maßnahmen für die Unterwarnow festgelegt	Die Forderung ist berechtigt. Die Maßnahme DEMV_SW0854 wurde gestrichen.	nein	ja	Maßnahme gestrichen

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0108	S0108_EF01	x					x		Eine natürliche Sukzession der Tollense darf nur soweit zugelassen werden, dass eine uneingeschränkte Nutzung des Grünlandes als Weide sowie zur Futtergewinnung auch weiter möglich ist. Die Anlage von Gewässerschutzstreifen lehnen wir ab. Nährstoffeinträge in die Tollense erfolgen unseres Erachtens fast ausschließlich über die Zuläufe. Eine intensive Nutzung des Grünlandes ist nur in einigen Bereichen gegeben.	Änderungen in der Gewässerunterhaltung dahingehend, dass sie geeignet sind, generell höhere Wasserstände in der Tollense herbei zu führen, sind nur bei entsprechender Flächenverfügbarkeit durchführbar. Die Anlage von Gewässerrandstreifen dient nicht zwangsläufig einer Minimierung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer. Vielmehr gehört ein nutzungsfreier Gewässerentwicklungsraum mit natürlicher Vegetation zur guten Strukturgüte eines Fließgewässers und wäre allein vor diesem Hintergrund zur Umsetzung der EG-WRRL herzustellen. In beiden Fällen sind i. d. R. Eigentum oder Rechte Dritter betroffen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0108	S0108_EF02	x					x		<p>Bei der Erstellung eines Gewässerentwicklungs- und Pflegeplanes (GEPP) sind die Belange der Landwirte, die im unmittelbaren Einzugsbereich der Tollense wirtschaften, zu beachten. Die Tollense ist Hauptvorfluter mit einem großen Einzugsbereich. Diese Vorflut ist auch weiter zu erhalten, ohne dass es zum Rückstau führt. Die Zulassung einer eigendynamischen Gewässerentwicklung darf nicht dazu führen, dass die Bewirtschaftung anliegende Flächen eingeschränkt oder behindert wird.</p> <p>Bei der Anpassung der Gewässerunterhaltung fordern wir, dass ein ungehinderter Wasserabfluss auch weiter gewährleistet ist. Ein Rückstau bzw. eine Überstauung von einmündenden Vorflutern (Gräben, Rohrleitungen) oder Drainage muss vermieden werden. Maßnahmen zur Optimierung der Gewässerunterhaltung dürfen nicht dazu führen, dass es zu Einschränkungen und zusätzlichen Auflagen bei der Bewirtschaftung der Flächen kommt.</p>	<p>Änderungen in der Gewässerunterhaltung dahingehend, dass sie geeignet sind, höhere Wasserstände in der Tollense herbei zu führen und damit die Bewirtschaftung der Flächen einzuschränken, sind nur bei entsprechender Flächenverfügbarkeit durchführbar. Bei der Erstellung von GEPP's werden die Belange der Landwirt und Anlieger berücksichtigt. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	nein	nein	keine
S0108	S0108_EF03	x					x		<p>Wir fordern, dass alle geplanten Maßnahmen vor Festsetzung mit den Landeigentümern und Bewirtschaftern abgesprochen werden. Es dürfen sich keine weiteren Bewirtschaftungseinschränkungen zu Lasten des Landwirtschaftsbetriebes ergeben. Sollte es zu einer eingeschränkten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen bzw. zu Ertragsausfällen in Folge der Maßnahmen kommen, behalten wir Schadenersatzforderungen vor.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0108	S0108_EF04	x					x		<p>Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration.</p> <p>Auf die Bodennutzung ist nach WRHL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL).</p> <p>Wir erwarten, dass diese Oedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.</p>	<p>Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“</p> <p>Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.</p>	nein	nein	keine
S0109	S0109_EF01	x					x		<p>Andere Maßnahmen hingegen, die den Borgwallsee und die Stadtteiche selbst betreffen, wurden nicht berücksichtigt. Dies ist nicht nachvollziehbar, da der Stralsunder Mühlgraben aus dem Borgwallsee gespeist wird und alle Maßnahmen in seinem Verlauf bis zur Mündung in die Stadtteiche und in den Strelasund in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt sind, wenn die Wasserqualität des Borgwallsees schlechter als der natürliche Referenzzustand ist. Die Stadtteiche selbst sind bisher nicht Bestandteil der Liste der relevanten Oberflächenwasserkörper, obwohl sie mit einer Gesamtfläche von 0,867 km² die erforderliche Mindestwasserfläche von 0,5 km² überschreiten. Mit einer Sanierung der Stadtteiche könnte ein Beitrag zur Senkung der Nährstoffeinträge in den Strelasund und damit in die Ostsee geleistet werden. Daher wird für beide Wasserkörper die Aufnahme entsprechender Maßnahmen in die o.g. Unterlagengefordert. Für Seen gibt es in dieser Phase, d.h. im zweiten Bewirtschaftungszeitraum, keine Steckbriefe, Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenplanungen. Im "Anhang A5-2: Liste der Oberflächenwasserkörper mit Angaben zu Belastungen, Zustand, Auswirkungen der Belastungen und zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele" sind lediglich alle Seen, die offenbar unter die Bestimmungen nach WRRL fallen (sollen) mit dem Zeitpunkt der Zielerreichung bei Fristverlängerung 2027 aufgeführt. Die Stralsunder Stadtteiche sind in dieser Liste nicht enthalten. Diese untereinander ausgespiegelten und nur durch Brücken und Dämme voneinander getrennten Wasserkörper haben eine Gesamtfläche von 0,867 km² und liegen damit über der erforderlichen Mindestwasserfläche von 0,5 km². Mit einer Sanierung der Stralsunder Stadtteiche könnte ein Beitrag zur Senkung der Nährstoffeinträge in den Strelasund und damit in die Ostsee geleistet werden. Die Stadtteiche entwässern direkt in den Strelasund, in dem es gelegentlich zu den im vorliegenden Umweltbericht erwähnten</p>	<p>Die Splitterflächen der aus limnologischer Sicht eigenständigen Stadtteiche lassen sich nicht zu einem Wasserkörper im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (Seen > 50 ha) aufaddieren. Auch in der kommenden Förderperiode wird die Gewässerentwicklung lediglich im ländlichen Raum gefördert; größere Kommunen fallen somit aus dem Förderprogramm heraus. Aktivitäten an den Stadtteichen sind dennoch möglich, dabei könnte es sich um Machbarkeitsstudien, Gutachten und das Monitoringprogramm handeln, die aus anderen Finanzierungsquellen als der WasserFöRI finanziert werden müssten. Dabei handelt es sich aber nicht um die Förderung von direkten Sanierungs- und Restaurierungsmaßnahmen.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
									<p>Eutrophierungserscheinungen, wie z.B. erhöhte Mikroalgenkonzentrationen und -blüten kommt, wodurch der gute ökologische Zustand nach EG-WRRL in diesem Küstengewässer nicht erreicht wird. Im Rahmen des Seenprojektes Mecklenburg-Vorpommern waren die Teiche bereits in den Jahren 1994 bis 1996, 2001 und 2002 Gegenstand von Untersuchungen; 2004 wurde seitens des damaligen STAUN Stralsund ein limnologisches Gutachten beauftragt, das 2005 durch ein limnologisches Monitoring ergänzt und zum Abschluss gebracht wurde. Aktuell werden im Rahmen eines erneuten Monitorings die Auswirkungen der Anstrengungen der Hansestadt Stralsund zur Sanierung der Einzugsgebiete der Stralsunder Stadtteiche seit 2006 untersucht. Die Hansestadt Stralsund fordert die Aufnahme der Stralsunder Stadtteiche in die Liste der Oberflächenwasserkörper nach WRRL, um mit Maßnahmen an den Stadtteichen selbst unter Nutzung der in den vorliegenden Unterlagen genannten Finanzierungsquellen den begonnenen Sanierungsprozess zu einem erfolgreichen Abschluss bringen zu können.</p>				
S0109	S0109_EF02	x				x			<p>- Der chemische Zustand für den Grundwasserkörper WP_KO_4 wird hier als schlecht angegeben. In den dazugehörigen Detailkarten wird für diese Aussage jedoch keine Begründung gegeben. Die Ursache für diese schlechte Einschätzung des chemischen Zustands ist zu ergänzen.</p>	<p>Ein Grundwasserkörper ist einem guten chemischen Zustand, wenn die in der Grundwasserverordnung festgelegten Schwellenwerte an keiner Messstelle überschritten werden. Kommt es zu Überschreitungen an MST, ist zu beurteilen, ob dabei weniger als ein Drittel der Fläche (der Messstellen) betroffen ist. Im Grundwasserkörper WP_KO_4 sind Schwellenwertüberschreitungen für Ammonium an 2 von 6 MST festzustellen, das entspricht 1/3. Zum Zeitpunkt der Bewertung waren die Werte von 2012 maßgeblich, die mit den Werten von 2009-2011 plausibilisiert wurden. Auch die bis 2014 erhobenen Werte zeigen einen gleichbleibenden Trend und eine in 2014 neugebaute MST zur Verdichtung des Monitorings im Wasserkörper weist eine weitere Schwellenwertüberschreitung für Ammonium auf. Der Grundwasserkörper WP_KO_4 ist demzufolge aufgrund von Ammonium-Schwellenwertüberschreitungen nach Grundwasser-VO in den schlechten Zustand eingestuft worden.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0109	S0109_EF03	x					x		Der Borgwallsee ist in der O.g. Liste zwar enthalten, jedoch ohne Angabe konkreter Maßnahmen, wie sie das Limnologische Gutachten von 2010 (STAUN Stralsund) vorschlägt. Damit werden Möglichkeiten der Verbesserung der Wasserqualität des Borgwallsees (polytroph 1 und damit 2 Stufen schlechter als der natürliche Referenzzustand eutroph 1), vernachlässigt, die positive Effekte für den unterhalb liegenden und über die Stralsunder Stadtteiche in den Strelasund einmündenden Mühlgraben hätten. Die Hansestadt Stralsund fordert daher in Auswertung des Limnologischen Gutachtens für den Borgwallsee entsprechende Maßnahmen in die Planung aufzunehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0109	S0109_EF04	x					x		Machbarkeitsstudien für alle Zuflüsse zu den Stralsunder Stadtteichen: Die Hansestadt Stralsund bittet bei Erarbeitung der Machbarkeitsstudien einebezogen zu werden.	Bei der Erstellung von Studien und Konzeptionen wird mit Betroffenen, Beteiligten und zuständigen TÖB erörtert, welche Maßnahmen zielführend geeignet sind, die Umweltziele nach WRRL zu erreichen bzw. signifikant zu unterstützen. Dabei spielt, neben der Erstellung einer Fachplanung, die Abschätzung der Maßnahmenwirkung, die Erörterung über den Flächenbedarf zur Maßnahmenumsetzung, die allgemeine Akzeptanz, Nutzungseinschränkungen und die Finanzierung eine vordergründige Rolle.	nein	nein	keine
S0109	S0109_EF05	x					x		NVPK-0700_M02: Reduzierung Stickstoffeinträge aus der Landnutzung, Zufluss zum Voigdehäger Teich (Gebiet Priorität 3) - Diese Maßnahme erscheint lediglich im allgemeinen Steckbrief zu NVPK-0700. Sie sollte daher im Maßnahmeninformationsportal in der Karte und in der Sachdatenanzeige ergänzt werden. NVPK-0800_M03: Ertüchtigung des maroden Dammes um den Borgwallsee zur Wasserstandssicherung, Gewässerbereich Stralsunder Mühlgraben - Diese Maßnahme erscheint lediglich im allgemeinen Steckbrief zu NVPK-0800. Sie sollte daher im Maßnahmeninformationsportal in der Karte und in der Sachdatenanzeige ergänzt werden. BART-0600 Röhrengaben: Die Maßnahmen M01 bis M04 erscheinen lediglich im allgemeinen Steckbrief zu BART-0600. Sie sollten daher im Maßnahmeninformationsportal in der Karte und in der Sachdatenanzeige ergänzt werden. Die Hansestadt Stralsund bittet um anschließende Übermittlung dieser Informationen, um eine evtl. Betroffenheit beurteilen zu können.	Die Maßnahmen können nicht im Maßnahmeninformationsportal erscheinen, da die öffentliche Anhörung zu den Bewirtschaftungsplänen /Maßnahmenprogrammen zum zweiten Bewirtschaftungszeitraum 2015-2021 erfolgte. Nach fachlicher Einschätzung wird für die Maßnahmen eine realistische Umsetzung bis 2027 gesehen, wie auch im Wasserkörpersteckbrief in der Spalte "Umsetzung" vermerkt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0109	S0109_EF06	x					x		NVPK-0800_M04:Einrichtung eines 15m breiten Gewässerschutzstreifen am Borgwallsee (Teil 2) zur Unterbindung von Stoffeintrag durch Erosion von nordöstlich angrenzenden Ackerflächen, Gewässerbereich Stralsunder Mühlgraben- Der Teil 2 liegt südlich des Wasserwerkes Lüssow. Ich bitte um Korrektur der kartografischen Darstellung.NVPK-0800_M12:Einrichtung eines 15m breiten Gewässerschutzstreifen am Borgwallsee (Teil 1) zur Unterbindung von Stoffeintrag durch Erosion von nordöstlich angrenzenden Ackerflächen- Der Teil 1 liegt nördlich des Wasserwerkes Lüssow und wurde 2012 fertiggestellt. Ich bitte um Korrektur der kartografischen Darstellung und der Sachdatenanzeige.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, können aber nicht nachvollzogen werden. Die kartografische Darstellung entspricht bereits der geforderten Darstellung. Die Verortung der Maßnahmen erfolgte entsprechend dem von der Hansestadt Stralsund übergebenem Übersichtslageplan "Sanierung Ökosystem Stralsunder Stadtteiche - Maßnahmen zur Förderung nach WRRL 2016 - 2021" (Stand: 10.12.2014). Für die Maßnahme NVPK-0800_M12 wurde der Umsetzungszeitraum korrigiert.	nein	ja	keine
S0109	S0109_EF07	x					x		NVPK-0800_M10: Erhalt bzw. Einrichtung eines dauerhaften und ausreichend breiten rechtsseitigen Gewässerrandstreifens im Bereich Landesstraße L 213 bis Zufluss Graben 6/1 - Die Maßnahme wurde noch nicht begonnen. Ich bitte um Korrektur der Sachdatenanzeige. NVPK-0800_M11: Naturnahe Gewässerneutrassierung des Kronenhalsgrabens (Graben 3) am Schwarzen Weg, Bereich zwischen Zufluss Graben 5/1 und Graben 5/2. - Die Maßnahme wurde noch nicht begonnen. Ich bitte um Korrektur der Sachdatenanzeige.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, können aber nicht nachvollzogen werden. Die Sachdatenanzeige enthält als Umsetzungsfrist 2021. Eine Kennzeichnung, dass die Maßnahmen begonnen wurden, wurde nicht vorgenommen.	nein	nein	keine
S0109	S0109_EF08	x					x		BART-0100 Zarrendorfer Graben / Stralsunder Mühlgraben: Am Wasserkörper BART-0100 sind ausschließlich Maßnahmen östlich der B 194 im Bereich Krummenhagener See bis Polder Zarrendorf vorgesehen. Westlich der B 194 bis zur Einmündung des Stralsunder Mühlgrabens in den Borgwallsee sind mit Ausnahme der Einbeziehung dieses Gewässerabschnittes in die jeweilige Machbarkeitsstudie keine konkreten Maßnahmen vorgesehen. Damit wird eine Möglichkeit der Verbesserung der Wasserqualität des Borgwallsees über den Zufluss vernachlässigt. Die Hansestadt Stralsund fordert daher in Auswertung des Limnologischen Gutachtens für den Borgwallsee (2010) entsprechende Maßnahmen in die Planung aufzunehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme BART-0100_M05 (Reduzierung der Stickstoffeinträge aus der Landnutzung (Gebiet Priorität 2)) ist bereits eine Maßnahme zur Verbesserung der Wasserqualität des Borgwallsees. Weitere konkrete Maßnahmen werden als Ergebnis der Maßnahme BART-0100_M06 (Machbarkeitsstudie zur Ermittlung des guten ökologischen Potentials und Ableitung von erforderlichen Maßnahmen) erwartet.	nein	nein	keine
S0109	S0109_EF09	x					x		BART -0300 Barthe: Bei den geplanten Änderungen in der Gewässerunterhaltung bittet die Hansestadt Stralsund zu berücksichtigen, dass künftig weniger Wasser aus dem Borgwallsee in die Barthe und dagegen mehr Wasser über das Bornsche Schütz (NVPK-0800_M01 und NVPK-0800_M02) in den Mühlgraben gelangen soll.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0109	S0109_EF10	x					x		Grundsätzlich muss angemerkt werden, dass das Maßnahmeninformationsportal sehr kompliziert und wenig benutzerfreundlich aufgebaut ist, so dass eine Überarbeitung der Verknüpfungen angeregt wird. Auch die Farbgebungen, die den ausgewählten Maßnahmen im Ausdruck zugewiesen werden, erscheinen willkürlich und haben mit der eigentlichen Legende nichts zu tun; Maßnahmentitel werden leider nur sehr verkürzt wiedergegeben. Im Ausdruck der Sachdatenanzeige erscheinen längere Beschreibungstexte ebenfalls nur verkürzt, womit wesentliche Informationen verloren gehen.	Die Veröffentlichung der Plandokumente im Internet ermöglicht den jederzeitigen Zugriff der Öffentlichkeit auf alle Dokumente. Die Veröffentlichung der Maßnahmenplanung ist sehr umfangreich und muss mehreren Ansprüchen genügen. MV ist zudem mit dieser Veröffentlichungsform ein Vorreiter und muss damit noch Erfahrungen sammeln. Die Optimierung der Benutzeroberfläche wurde während der Anhörungsphase noch optimiert. In Vorbereitung einer nächsten Anhörungsphase wird weiter an einer Verbesserung gearbeitet. Außerdem lagen Papierfassungen beim LUNG zur Einsichtnahme aus.	nein	nein	keine
S0109	S0109_EF11	x						x	Der Umweltbericht wurde mit Ausnahme der als "fehlend" deklarierten Abbildungen zur Kenntnis genommen.	Welche Abbildungen im Umweltbericht fehlen, geht aus der Äußerung nicht hervor. Das LUNG musste auf Grund dieses Hinweises feststellen, dass im Umweltbericht im Abbildungsverzeichnis 0.2 die Abbildung Querbauwerke (überwiegend Wehre und Staue) nicht aufgeführt ist. Im Textteil des Umweltberichtes ist die Abbildung enthalten. Die Nr. 6-6 ist zweimal vergeben worden. Daraus ergibt sich, dass das Abbildungsverzeichnis noch einmal zu überarbeiten ist. Die jeweiligen Nr. verschieben sich nach oben. Somit erhält die Abb. Boden die Nr. 6-7, die Abb. Gewässernetz 6-8 ff..	nein	nein	keine
S0110	S0110_EF01				x		x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0110	S0110_EF02				x		x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0110	S0110_EF03				x		x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0110	S0110_EF04				x		x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0110	S0110_EF05				x		x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0110	S0110_EF06				x		x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs. 3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Außenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, „Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0110	S0110_EF07				x		x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0111	S0111_EF01	x					x		Die für den Wasserkörper unter den Maßnahmennummern aufgeführten Maßnahmenbeschreibungen M11 bis M16 sind nur realisierbar, wenn die Grundstücksfragen geregelt sind. Es ist dringend erforderlich, dass gegenwärtig in Umsetzung befindliche Bodenordnungsverfahren Poppendorf für diesen Bereich zu erweitern, um den erforderlichen Flächenbedarf über das Bodenordnungsverfahren zu regeln.	Die Forderung ist berechtigt und wird an die zuständige Abteilung 3 des StALU MM weitergeleitet. Wir bitten auch das Amt Carbak entsprechend seiner Zuständigkeiten auf die Teilnehmergeinschaft einzuwirken.	nein	nein	keine
S0111	S0111_EF02	x					x		Unter der Maßnahmennummer M05 ist das Herstellen der ökologischen Durchgängigkeit am Wehr Beselin vorgesehen. Dabei soll eine Fußgängerbrücke neu gebaut werden. Da über das Wehr ein Wanderweg führt, ist der Neubau auch erforderlich. Gegenwärtig stellt sich die Situation jedoch so dar, dass der Bereich des Wehres weder aus Richtung Beselin noch aus Richtung Kösterbeck erreichbar ist, da der Eigentümer/Nutzer der Flächen diesen Bereich abgesperrt hat. Nach bisherigem Stand besteht keine Aussicht, mit dem Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Einigung zu erzielen. Eine Entscheidung auf dem Rechtsweg scheint unausweichlich. Das gilt für die weitere Nutzung des Wanderweges als auch für die Umsetzung der Maßnahme M05 für diesen Wasserkörper.	Vielen Dank für den Hinweis. Die Maßnahme WAUN-1000_M05 ist auf Grund der naturnahen Bereiche unterhalb des Wehres und der renaturierten Kösterbeck oberhalb des Wehres dringend erforderlich. Die Einstufung des Wasserkörpers in den guten Zustand wird nur noch durch das Wehr behindert. Die Umsetzung der Maßnahme WAUN-1000_M05 ist nur gemeinsam mit den örtlichen Behörden möglich, daher bitten wir um Unterstützung.	nein	nein	keine
S0112	S0112_EF01	x					x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0112	S0112_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0112	S0112_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0112	S0112_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich einerechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0112	S0112_EF05	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0112	S0112_EF06	x					x		<p>Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL).</p> <p>Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.</p>	<p>Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“</p> <p>Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerwasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.</p>	nein	nein	keine
S0112	S0112_EF07	x					x		<p>Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.</p>	<p>Für die Umsetzung von Gewässerbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0113	S0113_EF01	x					x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0113	S0113_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0113	S0113_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0113	S0113_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0113	S0113_EF05	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0113	S0113_EF06	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe. Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL), Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0113	S0113_EF07	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0114	S0114_EF01	x					x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0114	S0114_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0114	S0114_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0114	S0114_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0114	S0114_EF05	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0114	S0114_EF06	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0114	S0114_EF07	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0114	S0114_EF08	x					x		Im Bereich meines Betriebes sind folgende Maßnahmen verzeichnet: UNPE-3000_M_01 UNPE-2800_M_01 Mein Betrieb ist daher von der Bewirtschaftungsplanung betroffen.	Die o.g. Gewässerabschnitte der Schwinge wurden als „erheblich verändert“ eingestuft, somit gilt als Bewirtschaftungsziel das Erreichen des „guten ökologischen Potentials“. In das Maßnahmenprogramm 2016 bis 2021 wurde für diese Gewässerabschnitte zunächst nur jeweils eine Maßnahme aufgenommen. Eine noch in Auftrag zu gebende Studie (UNPE-2800_M01 und UNPE-3000_M01), die höchstwahrscheinlich mehrere vergleichbare Gewässer umfassen wird, soll zunächst dazu dienen, das gute Potential dieser Gewässer zu definieren und daraus für die Zielerreichung erforderliche Maßnahmen in den betreffenden Gewässern abzuleiten. Die Benennung und genaue Beschreibung von Maßnahmen wird erst nach Abschluss dieser Studie möglich sein. Für die spätere Umsetzung der WRRL-Maßnahmen ist die Abstimmung der Interessen aller Betroffenen erforderlich. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine
S0115	S0115_EF01	x					x		Neben den im Maßnahmenprogramm angeführten Maßnahmen sollte auch über eine Optimierung des Sohlanschlusses der Brücke an der Kreisstraße L14 angedacht werden (Stationierung 5147, Gwk: 96454000000). Hier ist die Einbindung des Brückenbauwerkes in die Gewässersohle nur zeitweise gegeben (kleinere Sohlabstürze bei niedrigen Wasserständen) und die Durchgängigkeit daher temporär eingeschränkt.	Vielen Dank für den Hinweis. Das Bauwerk (Stationierung 5147, Gwk: 96454000000) wurde bei der letzten Strukturkartierung als durchwanderbar eingestuft. Nach einer erneuten Begutachtung des Straßendurchlasses wird der Forderung zugestimmt. Daher wird eine neue Maßnahme WAMU-0600_M20 (Optimierung Straßendurchlass) angelegt.	nein	ja	neue Maßnahme

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0115	S0115_EF02	x					x		<p>Maßnahmen zur Strukturverbesserung (WAMUO-0600_M08) und ein Gewässerentwicklungsraum(WAMU-0600_M09) sind ebenfalls Bestandteil des Maßnahmenprogramms und zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands bis 2021 schnellstmöglich umzusetzen. Oberhalb des Rühner Sees verläuft die Steinhäger Bek eingetieft und begradigt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Gewässer ist strukturarm, die Ufer sind teilweise durch Faschinen gesichert. Hier sollte in jedem Falle eine Verbesserung der Habitate im Gewässer erreicht und eine Anbindung von Gewässer und Umland geschaffen werden. Auch die rechtsseitige Feuchtwiese mit dem Vorkommen von Wiesen-Schaumkraut (Stat. 4700-5000) könnte in die Planung eingebunden werden und von derartigen Maßnahmen profitieren (z.B. durch Uferabflachung und einer damit einhergehenden stärkeren Vernetzung zwischen Gewässer und Umland). Eine Einbindung der im Gelände nah am derzeitigen Gewässerlauf vorhandenen flachen Senken (ca. Stat. 4400-4800) (Vürde sich m. E. anbieten (siehe nachstehende Fotos). In diesem Bereich (Stat. 4550-4600) stehen auch einige alte Kopfweiden, die vermutlich den alten Gewässerverlauf markieren. In ca. 35 Meter Entfernung dazu verläuft derzeit der Bach, begleitet von einem deutlich jüngeren Erlenaufwuchs. Hier wäre es wünschenswert die Möglichkeiten einer Rückverlegung zu prüfen.</p>	<p>Vielen Dank für die konstruktiven Hinweise. Die Vorschläge werden in der geplanten Machbarkeitsstudie Maßnahme WAMU-0600_M18 berücksichtigt und deren Realisierungsmöglichkeiten geprüft. In der Bewirtschaftungsplanung (FIS-Wasser) wurden die Hinweise vermerkt.</p>	nein	nein	keine
S0115	S0115_EF03	x					x		<p>Um den hohen stofflichen Belastungen im Gewässer entgegen zu wirken wären die Anlage bzw. Ergänzung von ungenutzten Gewässerrandstreifen und Gehölzpflanzungen geeignet. Das Maßnahmenprogramm sieht zudem eine Prüfung der Verbesserungsmöglichkeiten bei der Phosphatelimination der KA Steinhagen (WAMU-0600_M06), Untersuchungen zu Optimierungsmöglichkeiten der KA Kurzen Trechow (WAMU-0600_M19) und zur Phosphatbelastung des Rühner Sees (WAMU-0600_M05) vor. Diese sollten möglichst zeitnah durchgeführt werden um daraus resultierende Handlungsempfehlungen noch in diesem Bewirtschaftungszeitraum umsetzen zu können. Zur weiteren Reduktion der Nährstoffe sollten die Möglichkeiten zur Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzungen im unmittelbaren Umfeld der Steinhäger Bek ermittelt werden. Eine im Herbst 2014 vorgenommene Ansaat von Grünland auf der zuvor als Acker genutzten Fläche rechtsseitig der Bek, oberhalb des Einlaufs in den Rühner See (Stat. 3950-4400) ist daher sicherlich positiv zu bewerten. Auch der Rühner See als Standgewässer profitiert hiervon. Eine dauerhafte Sicherung als Grünlandfläche sollte nach Möglichkeit angestrebt werden.</p>	<p>Vielen Dank für die konstruktiven Hinweise. Die Vorschläge werden in der geplanten Machbarkeitsstudie Maßnahme WAMU-0600_M18 berücksichtigt und deren Realisierungsmöglichkeiten geprüft. In der Bewirtschaftungsplanung (FIS-Wasser) wurden die Hinweise vermerkt. Gleiches gilt für die Maßnahme M16 (Reduzierung der Stickstoffeinträge aus der Landnutzung), M05 (Untersuchungen Phosphatbelastung), M06 (KA Steinhagen) und M19 (KA Trechow).</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0115	S0115_EF04	x					x		Um das ambitionierte Ziel des "guten ökologischen Zustands / guten chemischen Zustands" nach WRRL für die Steinhäger Bek bis 2021 erreichen zu können, sollten die im Programm angeführten Maßnahmen möglichst zeitnah und umfassend umgesetzt werden, da die durch Renaturierung angestoßenen Veränderungen, insbesondere im Hinblick auf die im und am Gewässer lebenden Tier- und Pflanzenarten, zumeist erst nach längerer Zeit wirksam werden. Ein intaktes, naturnahes Gewässer, das reich an Strukturen und Arten ist stellt meines Erachtens jedoch ein erstrebenswertes Ziel dar, für das sich die Anstrengungen lohnen.	Wir stimmen dieser Forderung zu. Haben aber leider nur einen geringen Einfluss auf die Umsetzung der WRRL Maßnahmen an Gewässern 2. Ordnung. Wir bitten daher um ihre Unterstützung auf lokaler Ebene.	nein	nein	keine
S0116	S0116_EF01	x					x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen	nein	nein	keine
S0116	S0116_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenwirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0116	S0116_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0116	S0116_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0116	S0116_EF05	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0116	S0116_EF06	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0116	S0116_EF07	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine
S0117	S0117_EF01	x					x		Die Machbarkeitsstudie unterschlägt die Bedeutung des Mechelsdorfer Baches für das Umland. Der Mechelsdorfer Bach entspringt im FFH Kühlung. Zusammen mit Hellbach und Biendorfer Bach gehört er zu den Hauptzuflüssen in das Salzhaff. Dabei wird das Salzhaff als Flachgewässer erheblich durch Eutrophierungsquellen, d.h. durch Nährstoffeinträge der Bäche sowie deren Pestizideinträge beeinträchtigt. Als Teil eines FFH-Gebietes und der Europäischen Vogelschutzgebiete Wismarbucht/Salzhaff mit seinem Grazing-Nahrungsnetz (u.a. Zostera noltii und Ruppia cirrhosa) sind erhebliche Verschlechterungen der Lebensbedingungen etlicher management-relevanter Brut- und Rastvögel durch die schlechte Wasserqualität der Bäche zu befürchten. Algenwachstum als Folge des Nährstoffeintrages führt aber auch zu signifikanten Kosten für deren Beseitigung sowie zu einer deutlich geminderten Qualität als touristisch genutztes Gebiet. Insofern sind Renaturierungsmaßnahmen für alle drei Bäche unabdingbar für den Erhalt des regionalen Ökosystems und der lokalen Wirtschaft.	Grundsätzlich stimmen wir den Ausführungen zur Bedeutung des Mechelsdorfer Baches für das Umland insbesondere das Salzhaff zu. Die Kritik an der Machbarkeitsstudie ist aber unberechtigt, da die Aufgabenstellung für die Erarbeitung der Machbarkeitsstudie auf den wasserbaulichen Aspekt beschränkt war. In der Bewirtschaftungsplanung wurden die Aufgeführten Hinweise jedoch berücksichtigt (NMKZ-1000_M01 und M07).	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0117	S0117_EF02	x					x		Bei der Wichtigkeit der gestellten Aufgabe müssen auch signifikante Beeinträchtigungender (landwirtschaftlichen) Nutzung durch notwendige Maßnahmen hingenommen bzw.durchgesetzt werden! Gerade diesbezüglich gehen die Vorschläge derMachbarkeitsstudie an vielen Stellen nicht weit genug. Maßnahmen mit einem gewissenFlächenbedarf oder signifikante Einschränkungen der Nutzung von vorn hereinauszuschließen (siehe Seite 47, Zeile 9ff.), wird der übergeordneten Wichtigkeit derRenaturierungsmaßnahme nicht gerecht! Außerdem fehlt der Aspekt,Renaturierungsmaßnahmen in einzelnen Abschnitten mit touristischen Maßnahmen zuverbinden. Ein intaktes, 'idyllisches' Fließgewässer, das als 'grüner' Korridor zwei FFH-Gebiete verbindet und in einem Gebiet des Gesundheitstourismus (Rerik) liegt, verlangtgeradezu nach Wanderwegen, die zudem auch außerhalb der Haupttourismussaison dieAttraktivität der Region hochhalten (saisonverlängernde Maßnahmen). Durch eine solcheKonstruktion würde auch eine Co-Finanzierung der Maßnahmen durch die Nutznießer-Gemeinden wahrscheinlicher	Die Aufgabenstellung der Machbarkeitsstudie war auf die Erreichung des Bewirtschaftungszieles gutes ökologisches Potential ausgerichtet, da das Gewässer als erheblich verändert ausgewiesen wurde. Daraus ergibt sich eine gewisse Reduzierung der Maßnahmen in Hinblick auf den guten Zustand. Die in der Machbarkeitsstudie vorgeschlagenen Maßnahmen erreichen trotzdem einen erheblichen Umfang um mindestens 50% der Fließstrecke in das gute ökologische Potential zu versetzen. Es muß abgewogen werden, ob mit diesem finanziellen Aufwand nicht auch der gute Zustand erreicht werden kann. Wir danken für den Hinweis zum touristischen Aspekt. Wir werden in der weiteren Planung darauf zurückkommen.	nein	nein	keine
S0117	S0117_EF03	x					x		Die gegenwärtige Studie klassifiziert den Mechelsdorfer Bach als ein erheblich verändertes Gewässer und strebt daher als Ziel das gute ökologische Potential an. Wir stellen diese Klassifizierung infrage. Die Belastungen v.a. durch landwirtschaftliche Einträge (Stickstoff, Phosphat u.a.) sind zwar erschreckend hoch. Etwa 10 % sind zwar verrohrt und durch Begradigung der Lauf negativ beeinflusst. Der Bach muss aber deshalb strukturell nicht notwendig als erheblich verändert eingestuft werden. Die Studie wie auch unsere eigenen Begehungen zeigen jedenfalls nicht, dass durch die Veränderungen der Charakter des Baches als Ganzes zerstört ist. Wir halten es daher für möglich, dass grundsätzlich durch geeignete Maßnahmen ein guter ökologischer Zustand zu erreichen ist. Der finanzielle Aufwand würde vermutlich die bisher anberaumten Kosten für das gute ökologische Potential nur um wenig übersteigen .	Ihre Zweifel sind berechtigt. Die in der Machbarkeitsstudie vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Potentials erreichen bautechnisch als auch finanziell einen erheblichen Umfang. Vermutlich haben sie recht, dass die Kosten für den Guten Zustand diesen Aufwand nur wenig übersteigen. Wir werden daher im 2. Bewirtschaftungszeitraum die Einstufung des Wasserkörpers NMKZ-1000 als erheblich verändert überprüfen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0117	S0117_EF04	x					x		<p>Vor dem Hintergrund, dass ein guter ökologischer Zustand erreichbar ist und daher angestrebt werden sollte, müssen einige Maßnahmen, die in der Machbarkeitsstudie vorgeschlagen werden, neu bewertet werden. Konkret wären etwa Maßnahmen wie die vielen Sohlgleiten überflüssig, wenn man stattdessen Mäander anlegen würde, - etwa in Garvsmühlen und zwischen Garvsmühlen und Gaarzer Hof. Damit würde man auch vermeiden, dass solche Sohlgleiten in einem späteren Projekt kostenintensiv wieder zurückgebaut werden müssten. Der zusätzliche Flächenbedarf sollte kein Hinderungsgrund sein. Dies gilt umso mehr, als man für die infrage kommenden Bereiche noch keine Korrespondenz mit den Flächeneigentümern geführt hat, um z.B. abzuschätzen, ob hier Flächen unter vernünftigen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden können. Flächeneigentümer in dem Bereich sind u.a. bekannte Umweltschützer. Die RL 1-3 sind unserer Einschätzung relativ einfach zu beseitigen; Durchgängigkeit bis Anfang RL 4 bei Mechelsdorf: Bruchwald mit Überschwemmungszonen, Tümpeln und Altarmen (mögliches Laichgebiet). Bei Garvsmühlen könnte der Bach ins alte Bett zurückgeführt werden, was natürlich mit einer Anhebung der Gewässersohle einhergehen muss. Dies wäre auch eine zukunftsorientierte Maßnahme um Wasser in der Fläche zu halten.</p>	Wir danken für die Maßnahmevorschläge zur Erreichung des guten Zustandes. Sollte die Überprüfung der Einstufung des Wasserkörpers NMKZ-1000 ergeben, dass es sich um ein natürliches Gewässer handelt, werden die Maßnahmevorschläge berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0117	S0117_EF05	x					x		<p>Vorzugsweise sollte zeitnah auch an den Rückbau der langen Rohrleitung RL4 östlich von Mechelsdorf gedacht werden. Diese Maßnahme könnte auch in die Raumplanung integriert werden genauso wie die Anlage bzw. Wiederherstellung einer Sumpfbzone im jetzigen Acker etwa im der Mitte dieser Rohrleitung.</p>	Wir danken für die Maßnahmevorschläge zur Erreichung des guten Zustandes. Sollte die Überprüfung der Einstufung des Wasserkörpers NMKZ-1000 ergeben, dass es sich um ein natürliches Gewässer handelt, werden die Maßnahmevorschläge berücksichtigt. Die Rohrleitung 4 entwässert ein Gebiet in dem der Wasserkörper nur zeitweise Wasser führt. In einer entsprechenden Detailplanung muss geprüft werden, ob der Aufwand dem Nutzen entspricht, da Wasserrahmenrichtlinienmaßnahmen kosteneffizient sein müssen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0117	S0117_EF06	x					x		<p>Aus Sicht des Umweltschutzes ist ein wesentlicher Teil des Problems des MechelsdorferBaches die hohe Fracht an Nährstoffen (v.a. Stickstoff, Phosphat) und Ackergiften. Die bisher vorgeschlagenen Maßnahmen adressieren dieses Problem nur unzureichend und zu indirekt. Nach Erkenntnissen von B. Lennartz (Universität Rostock) und anderen muss davon ausgegangen werden, dass die auf einen Acker ausgetragenen Substanzen (Nährstoffe wie sog. Pflanzenschutzmittel) innerhalb von 24 Stunden nach Ausbringung zu einem erheblichen Teil in der Drainage ankommen (Tagung "Risiken und Nebenwirkungen von Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln, Güstrow am 03.06.2015). Von dort gelangen diese Stoffe in die Bäche. In den Mechelsdorfer Bach entwässern diverse alte Drainagen, insbesondere auch aus dem Raum Bastorf. Da offenbar der Neubau von Drainagen seit der politischen Wende nicht mehr angezeigt oder genehmigungspflichtig ist, gibt es im Moment keine vollständige Liste und Kartierung aller Drainagen samt einer exakten Mengenbestimmung der eingetragenen Stoffe für jede dieser Drainagen. Wir regen daher an, über den vorgeschlagenen Maßnahmenkatalog hinaus eine Kartierung aller Drainagen am Mechelsdorfer Bach vorzunehmen. Dabei sind wir als vor Ort tätige Natur- und Umweltschutzgruppe gerne zur Mithilfe bereit. Natürlich sollten auch Messungen zur Menge der eingetragenen Stoffe pro Drainage angestellt werden. Anhand dieser Daten sollte dann eine Identifizierung der stärksten Eutrophierungsquellen vorgenommen werden. In der Folge sollte als integraler Teil des Maßnahmenkatalogs ein umfassendes Drainmanagement erfolgen. Idealerweise würde die Landwirtschaft ihre Mengen an Dünger und Pflanzenschutzmittel drastisch reduzieren. Sollte dies die vor Ort tätigen Landwirte fachlich überfordern, so könnte sich in vielen Fällen eine Abreicherung der eingetragenen Substanzen über sog. Drainteiche erreichen lassen, wie etwa bei Stat2-100. Dabei ist auf Erfahrungen aus Vorgängerprojekten (z.B. Panzower Bach) zurückzugreifen und gegebenenfalls auch spezialisierte Fördermaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Die dafür benötigten, relativ überschaubaren Flächen sollten durch die Verursacher zur Verfügung gestellt werden. In anderen Fällen könnten Vorteiche mit Kiesbett und Schilfbeeten angelegt werden, wie etwa in Garvsmühlen und Mechelsdorf. Im Kontext von Bruchwäldern kämen auch Kolke in Betracht. Dorfteich-Biotope könnten ebenso Berücksichtigung finden. Sonderproblem 'Phosphat'. Der Mechelsdorfer Bach enthält laut den durchgeführten Messungen 0.208 mg/Liter Phosphat. Die Bewirtschaftungsplanung (2013) sah deshalb die Ursachenermittlung dieser spezifischen Belastung vor. U.a. wurden auch die Einträge von 22 Kleinkläranlagen als Quelle erwähnt. Legt man einen Wert von 6 mg Phosphat pro Liter und Person sowie 150 Liter Abwasser pro Person und Tag zugrunde, so kommt man auf weniger als 4 % der beobachteten Gesamtmenge Phosphat. Kleinkläranlagen sind also wohl nicht die Hauptursache. Die vorliegenden Daten sprechen denn auch vielmehr für eine Punktquelle, etwa in Form einer Hofentwässerung, vermutlich im Bereich Bastorf, wo in den letzten Jahren auch neue Drainagen entstanden sind. Damit sollte es möglich sein, nach Identifizierung der entsprechenden Drainage (s.o.) mittels weniger, lokal konzentrierter Maßnahmen die Phosphatbelastung signifikant zu senken. Im einfachsten Fall kann schon der Eintrag vermieden werden. Ansonsten müsste der Verursacher an den Kosten einer Abreicherung vor Eintrag in den Bach beteiligt werden, - etwa durch die Bereitstellung von Flächen.</p>	<p>Vielen Dank für die Hinweise zur stofflichen Belastung des Wasserkörpers NMKZ-1000 im Raum Bastorf. In der Umsetzung der Maßnahme NMKZ-1000_M07 (Ursachenermittlung der Phosphatbelastung) werden wir die Hinweise berücksichtigen. Auch die Hinweise zur Reduzierung der Nährstoffeinträge (Drainmanagement, Drainteiche) sind wertvoll. Im Ergebnis der Untersuchungen zur Phosphatbelastung NMKZ-1000_M07 werden im 3. Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen abgeleitet und ihre Vorschläge dabei berücksichtigt. Gleiches gilt für die Umsetzung der Maßnahme NMKZ-1000_M01 (Reduzierung Stickstoffeinträge).</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0117	S0117_EF07	x					x		Für Teilvorhaben in Mechelsdorf (Durchlässe B36 bis 38) sind bisher keine Maßnahmen vorgesehen, weil diese Maßnahmen bereits durch ein (bisher nur beantragtes) LEADER-Projekt (Pieper, 2014) abgedeckt seien. Nun ist nach Aussagen des Bastorfer Bürgermeisters keineswegs ausgemacht, dass das LEADER-Projekt überhaupt positiv beschieden wird, und wenn in welchem Umfang. Insofern sind die angesprochen Teilvorhaben in den Maßnahmenplan aufzunehmen.	Vielen Dank für den Hinweis. Bei der weiteren Planung der Maßnahmen wird er in Abhängigkeit von der Umsetzung des LEADER Projektes Mechelsdorf berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0117	S0117_EF08	x					x		Generell sollten landwirtschaftlich genutzte Flächen einen signifikanten Abstand zum Gewässer einhalten. Als Richtwert sollte ein Abstand von > 10m gelten.	In § 38 Abs. 3 WHG ist ein Abstand von 5 m als Gewässerschutzstreifen festgelegt. Im Landeswassergesetz M-V sind keine abweichenden Regelungen hiervon bestimmt. In der Maßnahmenplanung zum folgenden WRRL-Bewirtschaftungsplan wurden zahlreiche Maßnahmen zur Festlegung von Gewässerrandstreifen veranschlagt. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt.	nein	nein	keine
S0117	S0117_EF09	x					x		Die Gewässerunterhaltung sollte nach einem strengeren Regelwerk erfolgen und engmaschig kontrolliert werden. Dazu geben wir auf Anfrage gerne detaillierte Anregungen.	Für Gewässer I. Ordnung wurde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Erstellung von Gewässerentwicklungs- und Pflegeplänen (GEPP) angeordnet. Darüber hinaus wurde für Gewässer II. Ordnung eine Erprobung von GEPP empfohlen. Die Erstellung von GEPP soll als konzeptionelles Projekt in der jetzigen Förderperiode (WasserFöRL) Unterstützung finden. Mit Einführung der GEPP sind Regeln für Maßnahmen im Zuge der Gewässerunterhaltung vorgesehen die konform mit den Zielen der WRRL, des Arten- und Gebietsschutzes sowie NATURA2000-Anforderungen vereinbar sind.	nein	nein	keine
S0117	S0117_EF10	x					x		Der Erfolg der durchgeführten Maßnahmen ist auf der Ebene einer engmaschigen Bach-Analytik zu verfolgen, die schon vor den ersten Maßnahmen beginnen sollte. Damit könnte (i) die bisher auf sehr wenigen Probennahmestellen beruhende Analytik auf eine solidere Basis gestellt werden, (ii) die Identifizierung von Drainagen überprüft werden, und (iii) der Erfolg einzelner Maßnahmen abschnittsgenau verifiziert werden. An dieser Stelle bieten wir als vor Ort aktive Naturschutz- und Umweltgruppe unsere Hilfe an, - etwa bei der regelmäßigen Probennahme.	Die Maßnahme NMKZ-1000_M07 beinhaltet bereits ein dichteres Messnetz. In der Routineüberwachung wird der Wasserkörper NMKZ-1000 bis 2021 zwei Mal an der Messstelle Gaarzer Hof untersucht. Eine Erhöhung des Untersuchungsumfanges ist aus Kapazitätsgründen nicht möglich. Wir danken daher für ihre Bereitschaft unterstützend zu wirken. Der Einsatz von Laien ist aus fachlichen und rechtlichen Gründen allerdings nicht möglich. Gerne sind wir bereit ihre Ortskenntnis bei der Planung des Messnetzes zur Untersuchung der Phosphatbelastung NMKZ-1000_M07 zu berücksichtigen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0118	S0118_EF01	x	x		x		x		<p>Nach § 36 b WHG sind bei der Fortschreibung der WRRL-Bewirtschaftungspläne die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Nach Abwägung der unterschiedlichen sektoralen Raumnutzungsansprüche obliegt der Raumordnung die Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes. Die im Maßnahmenkatalog benannten Maßnahmen sind grundsätzlich dazu geeignet, zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze, wie sie im Kapitel 5 des RREP WM formuliert sind, beizutragen. Dazu zählen u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, - Erhalt der Lebensräume. - Erhalt und Verbesserung der Wasserqualität, Reduzierung des Nähr- und Schadstoffeintrags, - Freihaltung der Uferbereiche vor Bebauung, - Schutz und sparsame Verwendung der Grundwasservorkommen, - Aufbau eines Biotopverbundsystems und Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer, - Schadensvermeidung und -minimierung und Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum sowie - Erhalt natürlicher Überflutungs- und Überschwemmungsgebiete und Sicherung von Retentionsflächen. <p>Die Regionalplanung trägt den grundlegenden Zielen der WRRL insbesondere durch die raumordnerische Sicherung und Freihaltung von Flächen in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege, - Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung und - Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwasser Rechnung. 	Ein fachplanerische Beitrag aus Sicht der WRRL, wird in den öffentlichen Beteiligungsverfahren des LEP oder der RREP in MV durch die Wasserwirtschaftsverwaltung MV gewährleistet.	nein	nein	keine
S0118	S0118_EF02	x	x		x		x		<p>Festzustellen ist, dass Vorranggebiete den Charakter von Zielen der Raumordnung haben und letztabgewogen sind. Vorbehaltsgebiete haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind einer Abwägung noch zugänglich. Jedoch ist ihnen dabei ein besonderes Gewicht beizumessen. Der integrative Ansatz der WRRL darf die räumliche Gesamtplanung auf regionaler Ebene nicht vorwegnehmen bzw. sollte einen fachplanerischen Beitrag zu dessen Konkretisierung leisten. Da eine Definition standortbezogener Einzelmaßnahmen nicht Gegenstand der vorliegenden Maßnahmenprogramme ist, kann eine weitere raumordnerische Bewertung erst im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung vorgenommen werden.</p>	Im BP ist ein Textblock sinngemäß aufzunehmen: "Da eine Definition standortbezogener Einzelmaßnahmen nicht Gegenstand des vorliegenden Maßnahmenprogramms ist, kann eine weitere raumordnerische Bewertung erst im Rahmen einer konkreten Zulassungsplanung vorgenommen werden."	ja	nein	Textblock in Kap. 5.1.1 W/P ergänzen:

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0118	S0118_EF03	x	x		x		x		Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V wird gebeten, die genehmigten Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und Umweltberichte für die FGE Warnow/Peene, Eibe und Schlei/Trave zu übersenden.	Kenntnisnahme	nein	nein	keine
S0119	S0119_EF01	x					x		Um die strengen Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zu erfüllen, sind in großem Umfang Neubau, Anpassungen, Optimierungen und Ausbau von kommunalen Kläranlagen vorgesehen. Dies kann nicht von den Gemeinden getragen werden. Alle über den bisherigen Ausbauzustand der kommunalen Kläranlagen hinausgehenden zukünftig geforderten Änderungen können finanziell ebenfalls nicht von den Gemeinden getragen werden. Hier sind Fördermittel inklusive des Eigenanteils bereitzustellen. Alle Vorhaben sind vorab mit den Gemeinden des Amtes abzustimmen.	Der vom Einwender angeführte, große Umfang von Aus- und Umbaumaßnahmen an Kläranlagen ist im Maßnahmenprogramm nicht gegeben. Im Wirkungsbereich des Einwenders sind keine derartigen Maßnahmen geplant.	nein	nein	keine
S0119	S0119_EF02	x					x		Per Gesetz sind die Gemeinden für den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung verantwortlich. Hier sind im Maßnahmenprogramm sehr allgemeine Aussagen getroffen. Konkrete Lösungen stehen noch nicht fest, so dass Auswirkungen und Folgen für die Gemeinden nicht abschätzbar sind.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0119	S0119_EF03	x					x		<p>Jede Einzelmaßnahme ist vorab mit den Gemeinden abzustimmen. Die Gemeinden sind finanziell nicht in der Lage, diese Maßnahmen, die ja dem Wohl der Allgemeinheit dienen, zu finanzieren. Wir fordern deshalb neben der Bereitstellung von Fördermitteln auch die Bereitstellung des Eigenanteils. Folgekosten aus Ausbaumaßnahmen sind ebenfalls finanziell abzusichern.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p> <p>Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig.</p> <p>Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, unterstützt das Land die Vorhaben. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Eine 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme nicht zulässig. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG hingewiesen.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen.</p> <p>Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0119	S0119_EF04	x					x		Maßnahmen bezüglich einer modifizierten GeWässerunterhaltung dürfen nicht zu Mehrkosten in der Gewässerunterhaltung führen. Das Abflussvermögen der Gewässer darf nicht reduziert werden. Einemaschinelle Gewässerunterhaltung muss im bisherigen Umfang weiterhin möglich sein.	Maßnahmen sollen grundsätzlich derart umgesetzt werden, dass die anschließende Entwicklungs- oder beobachtende Gewässerunterhaltung nicht mit erhöhtem Aufwand betrieben werden muss. Z.B. kommt es bei Gehölzpflanzungen anfangs zu erhöhten Aufwendungen - in der Folge kann die Unterhaltung bei Beschattung der Gewässer dann aber weitgehend eingestellt werden. Entstehende Mehrkosten sind i.d.R. nicht auf die veröffentlichten Maßnahmen der WRRL, sondern vorrangig auf die bestehenden Rechtslagen des WHG und BNatschG zurückzuführen. Des Weiteren hat die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG neben der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses auch die Pflege- und Entwicklung zum Ziel. Damit verbundene Kosten sind umlagefähig und dem Gesetz folgend vorauszusetzen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Die jeweils zuständige Wasserbehörde wird in diesem Verfahren zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind.	nein	nein	keine
S0120	S0120_EF01				x		x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0120	S0120_EF02				x		x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0120	S0120_EF03				x		x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0120	S0120_EF04				x		x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0120	S0120_EF05				x		x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0120	S0120_EF06				x		x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs. 3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, „Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0120	S0120_EF07				x		x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0121	S0121_EF01	x	x	x	x		x		<p>Maßnahmenbeschreibung - Möglichkeit der Betroffenheitsfeststellung Aus unserer Sicht ist es für Flächeneigentümer und Flächennutzer sehr schwierig, teilweise sogar unmöglich, zu den vorgesehenen Maßnahmen konkret Stellung zu nehmen. Einem fachunkundigen Flächeneigentümer ist es unzumutbar aus den vorliegenden Unterlagen herauszufinden, welche Maßnahmen an dem Gewässer vorgesehen sind, welches Vorflut für sein Grundstück ist. Eine Betroffenheit des konkreten Grundstückes ist gar nicht feststellbar, da die Stationierung der jeweiligen Maßnahmen nicht mit Flurstücksbezeichnungen hinterlegt ist (z. B. im Kartenmaterial). Die Maßnahmen in den Maßnahmenbeschreibungen sind sehr allgemein gehalten. Auch der aufgeführte, mit einer Nummer versehene Maßnahme-Typ beinhaltet nur allgemeine Angaben. Nur bei Kenntnis der Erläuterungen / Beschreibungen aus dem "LAWA-Maßnahmenkatalog" könnte ein Betroffener eine gewisse Einschätzung vornehmen. Über die Folgen der vorgesehenen Maßnahmen und die ungefähren Kosten findet der Eigentümer/Nutzer ebenfalls keine Hinweise. Wir bezweifeln, dass die bekannt gemachten Unterlagen dem Sinn einer Öffentlichkeitsbeteiligung nach Artikel 14 WRRL entsprechen.</p>	<p>Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, die zur Erreichung der Umweltziele nach WRRL beitragen können. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wie viel und wo konkret zu welchem Preis) wird unter Abstimmung der Belange der Anlieger, Bewirtschafter und Eigentümer erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.</p>	nein	nein	keine
S0121	S0121_EF02	x	x	x	x		x		<p>Allgemeine/technische Probleme bei der Öffentlichkeitsbeteiligung - Transparenz Nach unserem Kenntnisstand waren während Auslegungszeitraumes unterschiedliche Versionen der veröffentlichten Dokumente im Internet einsehbar (abhängig von der Wahl des Zugangsweges). Zu einzelnen Maßnahmen hat es nach unserer Information im Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung in den Unterlagen sogar noch Änderungen gegeben. Die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung ist auch unter dem Gesichtspunkt zu hinterfragen, dass gerade in den ländlichen Regionen eine Breitbandversorgung nicht flächendeckend vorhanden ist und es für Landwirte/Bürger sehr schwierig ist, das umfangreiche Material einzusehen.</p>	<p>Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte aufgrund einer Auslegung der analogen Unterlagen im LUNG als auch digital im Internet. Die Bekanntmachung hierüber erfolgte am 22.12.2014. Die Inhalte der Veröffentlichung wurden während der Auslegungsphase nicht verändert. Lediglich erfolgten in MV aufgrund von Anregungen von Betroffenen und Beteiligten Optimierungen an der Benutzeroberfläche der Internetanwendung für das Maßnahmenprogramm.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0121	S0121_EF03	x	x	x	x		x		Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen Grundsätzlich sprechen wir uns gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie aus. Es ist zu hinterfragen, inwieweit vor Aufstellung der Maßnahmenpläne die eigentumsseitige Verfügbarkeit betroffener Flächen geprüft wurde (Eingriffe ins Eigentum). Bei Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Eigentum Dritter haben könnten (auch bei Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle), sind zunächst Alternativen zu prüfen. Sollten Flächeninanspruchnahmen bzw. Flächenbeeinträchtigungen Dritter unumgänglich sein, sind betroffene Grundstückseigentümer zu hören und es sind entsprechende Austauschflächen zur Verfügung zu stellen. Bei Einverständnis mit Maßnahmen, sind entsprechende vertragliche Regelungen (auch zum Ausgleich bzw. zu Entschädigungszahlungen) vor Beginn von Ausbau oder Entwicklungsmaßnahmen zu treffen.	Bei der Umsetzung der WRRL handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In Anbetracht des durch anthropogene Eingriffe verursachten Zustandes unserer Gewässer, hier vor allem der Fließgewässerstrukturen, sind zur Erreichung der Umweltziele auch flächengreifende Maßnahmen erforderlich. Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind im Vorfeld bereits abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann auf dem aktuellen Planungsstand nicht pauschal getroffen werden. Deshalb sind weitere Planungsschritte (ggf. Machbarkeitsstudie, Genehmigungsplanung etc.) notwendig. Im Rahmen der Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. Daneben erfolgt hier auch eine Einbeziehung von Eigentümern und Nutzern.	nein	nein	keine
S0121	S0121_EF04	x	x	x	x		x		Sicherung der Vorflut Die in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen benachbarter Flächen führen (Eingriffe ins Eigentum). Für jede vorgesehene Maßnahme ist daher ein Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers vor Maßnahmenbeginn für den Zeitraum nach Abschluss der Maßnahme zu erbringen. Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung der Vorflutverhältnisse (Beeinträchtigung von Grundstücken) führen, lassen sich nicht mit der Notwendigkeit der WRRL-Umsetzung begründen. Die WRRL will gerade nicht die unbedingte Zielerreichung ohne Rücksicht auf menschliche Tätigkeiten und Umsetzungskosten (siehe dazu Nr. 16 und 31 der Erwägungsgründe der WRRL) Kommt es durch Maßnahmen zu Beeinträchtigungen der Vorflut, Verschlechterungen der Bodennutzbarkeit und zu Ertragseinbußen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist vom Vorhabenträger unbürokratisch Schadenersatz zu leisten - dafür ist von Seiten des Landes Vorsorge zu treffen - und die Vorflut ist wieder herzustellen.	Maßnahmen, die zu Eingriffen in Rechte Dritter führen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Eigentümer / Nutzer der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden durch Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0121	S0121_EF05	x	x	x	x		x		<p>Maßnahmenfinanzierung Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Die Finanzierung erforderlicher Gewässerentwicklungs- oder -ausbaumaßnahmen ist deshalb ausschließlich durch das Land zu tragen. Unsere Fragen: Gibt es zu den in den einzelnen Plänen enthaltenen Maßnahmen Kostenanalysen? Wie hoch sind die Gesamtkosten? Sind im Landeshaushalt entsprechende Mittel eingestellt? Werden durch das Land auch entsprechende finanzielle Mittel für notwendige Nachbesserungen vorgehalten?</p>	<p>Die Finanzierung der Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL erfolgt in der Regel in MV über Förderprogramme mit einem Fördersatz von 90 bis 100%. Diese Mittel werden von der EU, dem Bund und den Ländern bereitgestellt. Die Gesellschaft beteiligt sich somit quasi vollumfänglich an der Finanzierung. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden für die Umsetzung der WRRL keine Sonderabgaben erhoben. Nach § 36 LWaG MV ist das Land ausbau- und unterhaltungspflichtig für die Gewässer I. Ordnung. Für Gewässer II. Ordnung gilt dies für die Gemeinden bzw. für die Unterhaltung werden die Wasser- und Bodenverbände in die Pflicht genommen. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die o.g. Träger grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit, unterstützt das Land die Vorhaben. Aussagen zu Maßnahmenkosten enthalten Kap. 5.1.2.2 und 5.1.2.8 des Bewirtschaftungsplans. Maßnahmen sollen grundsätzlich derart umgesetzt werden, dass die anschließende Entwicklungs- oder beobachtende Gewässerunterhaltung nicht mit erhöhtem Aufwand betrieben werden muss. Z.B. kommt es bei Gehölzpflanzungen anfangs zu erhöhten Aufwendungen - in der Folge kann die Unterhaltung bei Beschattung der Gewässer dann aber weitgehend eingestellt werden. Entstehende Mehrkosten sind i.d.R. nicht auf die veröffentlichten Maßnahmen der WRRL, sondern vorrangig auf die bestehenden Rechtslagen des WHG und BNatschG zurückzuführen. Des Weiteren hat die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG neben der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses auch die Pflege- und Entwicklung zum Ziel. Damit verbundene Kosten sind umlagefähig und dem Gesetz folgend voranzusetzen.</p>	nein	nein	keine
S0121	S0121_EF06	x	x	x	x		x		<p>Kostenumlagen auf Flächeneigentümer bzw. Flächennutzer zur Zielerreichung der WRRL, dürfen nicht erfolgen (z. B. über Beiträge/Umlagen für Wasser- und Bodenverbände). So ist z. B. abzulehnen, dass Projekte/Maßnahmen der WRRL in Bodenordnungsverfahren integriert werden und die Grundstückseigentümer in Form der Teilnehmergeinschaft dann als Vorhabensträger (und Kostenträger) der WRRL-Maßnahme auftreten.</p>	<p>Privatpersonen werden grundsätzlich nicht an der Finanzierung zur Maßnahmenumsetzung herangezogen. Die Erfahrungen aus den letzten Jahren zeigte, dass z.B. Bodenneuordnungsverfahren sehr gut für Maßnahmenrealisierungen geeignet sind. Die Eigentümergemeinschaften wurden dabei nicht als Kostenträger beansprucht.</p>	nein	nein	keine
S0121	S0121_EF07	x	x	x	x		x		<p>Eine Finanzierung von Maßnahmen aus Beiträgen/Umlagen der Grundstückseigentümer für die Wasser- und Bodenverbände ist ebenso nicht hinnehmbar.</p>	<p>Die Verbandsgesetzgebung lässt nur Maßnahmen zu, die dem Vorteil seiner Mitglieder dient. Der gesamtgesellschaftliche Ansatz zur Umsetzung der WRRL muss dem Gleichheitssatz entsprechen. Somit müssen die Kosten nach diesen Prinzipien aufgeteilt werden.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0121	S0121_EF08	x	x	x	x		x		Wenn es nach Abschluss von WRRL-Maßnahmen zu Erschwernissen bei der Gewässerunterhaltung im Vergleich zum vorherigen Zustand kommt, dürfen diese Kosten nicht auf Eigentümer oder Flächennutzer umgelegt werden.	Maßnahmen sollen grundsätzlich derart umgesetzt werden, dass die anschließende Entwicklungs- oder beobachtete Gewässerunterhaltung nicht mit erhöhtem Aufwand betrieben werden muss. Z.B. kommt es bei Gehölzpflanzungen anfangs zu erhöhten Aufwendungen - in der Folge kann die Unterhaltung bei Beschattung der Gewässer dann aber weitgehend eingestellt werden.	nein	nein	keine
S0121	S0121_EF09	x	x	x	x		x		Ausgleichszahlungen: Für Maßnahmen, die zu langfristigen Einschränkungen der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung führen und über die gute fachliche Praxis hinausgehen, haben Ausgleichszahlungen zu erfolgen. Dies darf nicht von irgendwelchen zeitlich befristeten Förderprogrammen (z. B. Agrarumweltmaßnahmen) abhängig gemacht werden.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung oder werden durch einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen umgesetzt.	nein	nein	keine
S0122	S0122_EFSH-06_BP 02				x	x			I. Entwurf der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans 1. Textteil Kap. 2.1.1 — Kriterien für die Signifikanz von Belastungen, Seite 21 Anmerkung: zu Signifikante Belastungen aus Abflussregulierungen und hydromorphologischen Veränderungen Die Kriterien für die Beurteilung der Signifikanz von Belastungen weichen scheinbar von den Richtwerten ab, die im Entwurf des aktualisierten Bewirtschaftungsplans für den deutschen Teil der FGG Elbe angegeben sind. Ferner ist nicht nachvollziehbar, dass für die Bewertung, ob eine Belastung signifikant ist, der 2. Unterpunkt, d.h., das Verfehlen von überregionalen Bewirtschaftungszielen (insbes. Durchgängigkeit), allein maßgeblich sein kann.	Konkrete Werte zur Struktur werden ergänzt aus FGG Elbe-Bericht.	ja	nein	Hydromorphologische Belastungen sind dann als signifikant einzuschätzen, wenn die Gewässerstruktur eines Wasserkörpers (mit-)ursächlich für die Verfehlung der Umweltziele eines Wasserkörpers ist. Der Zustand bzw. die ökologische Qualität von Gewässerstrukturen wird in Deutschland mit verschiedenen Verfahren der Strukturgütekartierung ermittelt. Hier lassen sich vor allem Übersichtsverfahren auf Basis von Luftbild- und Kartenauswertungen sowie Vor-Ort-Kartierverfahren unterscheiden. In Deutschland werden für Fließgewässer vor allem – ggf. länderspezifisch modifiziert – die Verfahren der LAWA angewandt. Die Parameter der LAWA-Verfahrensempfehlungen umfassen alle von der WRRL geforderten Merkmale zur Beurteilung der Gewässerstruktur (Laufentwicklung, Variation von Breite und Tiefe, Strömungsgeschwindigkeit, Substratbedingungen, Struktur und Bedingungen der Uferbereiche). Richtwerte für eine signifikante Belastung sind - "mäßige" bis "ungenügende" Indexdotierungen von 5 bis 7 auf der 7-stufigen Skala für einzelne Strukturparameter (z. B. gestreckte Laufkrümmung,

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
													<p>fehlende oder nur in Ansätzen vorhandene Längs-/Querbänke, fehlende besondere Laufstrukturen, geringe bzw. fehlende Strömungs-/Substratdiversität und geringe bzw. fehlende Tiefen-/Breitenvarianz, Sohlen- und Uferverbau, Trapez- und Kastenprofile),</p> <p>- die Gesamtbewertung eines Wasserkörpers mit einer Strukturklasse "schlechter" als 3 / "mäßig beeinträchtigt" (entspricht einem Mittelwert der indexdotierten Strukturparameter von > 3,5)</p> <p>- und/oder vergleichbare Erhebungen/Auswertungen (LAWA PDB 2.1.2 und LAWA PDB 2.2.6). Indexdotierungen von 5 bis 7 auf der 7-stufigen Skala für einzelne Strukturparameter (z. B. gestreckte Laufkrümmung, fehlende oder nur in Ansätzen vorhandene Längs-/Querbänke, fehlende besondere Laufstrukturen, geringe bzw. fehlende Strömungs-/Substratdiversität und geringe bzw. fehlende Tiefen-/Breitenvarianz, Sohlen- und Uferverbau, Trapez- und Kastenprofile),</p> <p>- die Gesamtbewertung eines Wasserkörpers mit einer Strukturklasse "schlechter" als 3 / "mäßig beeinträchtigt" (entspricht einem Mittelwert der indexdotierten Strukturparameter von > 3,5)</p> <p>- und/oder vergleichbare Erhebungen/Auswertungen (LAWA PDB 2.1.2 und LAWA PDB 2.2.6).</p>

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0122	S0122_EFSH-06_BP 03				x	x			<p>Kap. 2.1.5 — Signifikante Abflussregulierungen/hydromorphologische Veränderungen, Seite 32 — Fließgewässerausbauänderung: Ich bitte, die Passage »Sind diese Bedingungen gestört, zum Beispiel durch Querbauwerke, verliert das Gewässer einen Teil seiner Funktion für den Naturhaushalt. Das Spektrum der Querbauwerke reicht von ...« wie folgt zu fassen: »Sind diese Bedingungen gestört, zum Beispiel durch Querbauwerke, kann das Gewässer einen Teil seiner Funktion für den Naturhaushalt verlieren. Das Spektrum der Querbauwerke reicht von großen Wehren und Schleusen über Sperrwerke, Schöpfwerke, Deichsiele, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken und Stauteiche bis hin zu kleinen Wehren und Mühlenstauen. Aufgrund von Veränderungen der Lichtverhältnisse, Temperatur, Gewässerstruktur sowie weiterer abiotischer Faktoren können je nach Größe u. a. auch Verrohrungen und Durchlässe zu Einschränkungen der aquatischen Lebensgemeinschaft führen. Zudem bitte ich um folgende Ergänzung des nächsten Satzes: „Die Durchgängigkeit wirkt sich daher in der Regel auf die Erreichung des guten ökologischen Zustandes aus.“ Begründung: Die Änderung stellt einen Abgleich zum BP, A Teil für die FGE Elbe dar und konkretisiert die Inhalte bzw. die Auswirkungen der einzelnen Bauwerke. Ferner kann in Einzelfällen die Herstellung der ÖD nicht erforderlich sein oder negativ wirken (bspw. Verbindung von Einzugsgebieten), sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass das Gewässer durch ein Querbauwerk in jedem Fall einen Teil seiner Funktion für den Naturhaushalt verliert.</p>	<p>Textvorschlag wird übernommen, obwohl der Hinweis, "dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein Gewässer durch ein Querbauwerk in jedem Fall einen Teil seiner Funktion für den Naturhaushalt verliert" nicht zutrifft. An Staubauwerken wird die Durchgängigkeit immer beeinträchtigt.</p>	ja	nein	<p>Kap. 2.1.5 — Signifikante Abflussregulierungen/hydromorphologische Veränderungen, Seite 32 — Fließgewässerausbauänderung : "Sind diese Bedingungen gestört, zum Beispiel durch Querbauwerke, kann das Gewässer einen Teil seiner Funktion für den Naturhaushalt verlieren. Das Spektrum der Querbauwerke reicht von großen Wehren und Schleusen über Sperrwerke, Schöpfwerke, Deichsiele, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken und Stauteiche bis hin zu kleinen Wehren und Mühlenstauen. Aufgrund von Veränderungen der Lichtverhältnisse, Temperatur, Gewässerstruktur sowie weiterer abiotischer Faktoren können je nach Größe u. a. auch Verrohrungen und Durchlässe zu Einschränkungen der aquatischen Lebensgemeinschaft führen. Die Durchgängigkeit wirkt sich daher in der Regel auf die Erreichung des guten ökologischen Zustandes aus."</p>

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0122	S0122_EFSH-06_BP 04				x	x			"Kap. 4.2.1 — Ökologischer Zustand/ökologisches Potenzial der Oberflächengewässer, Seite 53Änderung:Es wird angeregt, nachfolgende Aussage betreffs der Einstufung des Zustands eines Oberflächengewässers in Absatz I wie folgt zu fassen: Maßgebend für die Einstufung des ökologischen Zustands oder des ökologischen Potenzials ist gemäß § 5 Abs. 4 der OGewV die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten (Phytobenthos, ...). Wird eine Umweltqualitätsnorm oder werden mehrere Umweltqualitätsnormen nach Anlage 3 Nummer 3.1 in Verbindung mit Anlage 5 der OGewV nicht eingehalten, ist der ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial höchstens als mäßig einzustufen."Begründung:Die Änderung konkretisiert die Aussage basierend auf den gesetzlichen Vorgaben."	Textvorschlag wird übernommen	ja	nein	Kap. 4.2.1 — Ökologischer Zustand/ökologisches Potenzial der Oberflächengewässer, Seite 53Änderung: Maßgebend für die Einstufung des ökologischen Zustands oder des ökologischen Potenzials ist gemäß § 5 Abs. 4 der OGewV die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten (Phytobenthos, ...). Wird eine Umweltqualitätsnorm oder werden mehrere Umweltqualitätsnormen nach Anlage 3 Nummer 3.1 in Verbindung mit Anlage 5 der OGewV nicht eingehalten, ist der ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial höchstens als mäßig einzustufen."
S0122	S0122_EFSH-06_BP 05				x	x			"Kap. 4.2.1.1, Seite 67, Abb. 23 Anmerkung: Es wird der redaktionelle Hinweis gegeben, dass die Abbildung um einen Pfeil" zu ergänzen ist."	Hinweis wird angenommen	ja	nein	Diagramm anpassen
S0122	S0122_EFSH-06_BP 06				x	x			Seite 68Anmerkung:Die Ausführungen zum Vorliegen des guten ökologischen Potenzials wirken widersprüchlich und können diesseits nicht vollständig nachvollzogen werden.	Zwei Absätze streichen	ja	nein	Streichen auf Seite 68: "Sind nur wenige wirksame Einzelmaßnahmen bis 2021 im Wasserkörper durchführbar, und wird abgeschätzt, dass diese insgesamt nur geringfügige Verbesserungen der biologischen Qualitätskomponenten bewirken, bestehen aktuell nur geringfügige Abweichungen gegenüber dem höchsten Potenzial und das aktuelle ökologische Potenzial des Wasserkörpers ist deshalb als gut zu beurteilen. Wenn alle umsetzbaren Maßnahmen durchgeführt werden, wird das gute ökologische Potenzial im Wasserkörper erreicht. Wenn viele geplante Maßnahmen nicht umgesetzt werden, wird nur das mäßige Potenzial erreicht. Werden keine oder nur geringfügig wirkende Maßnahmen umgesetzt, wird das unbefriedigende Potenzial erreicht."=> DAFÜR einfügen:Ein gutes

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
													ökologisches Potenzial besteht für einen Wasserkörper, wenn keine biologisch wirksamen Verbesserungsmaßnahmen im Wasserkörper durchführbar sind und keine stofflichen Belastungen (allgemeine physikalisch-chemische Schadstoffe und flussgebietsspezifische Schadstoffe) vorliegen. Das gute ökologische Potenzial ist erst dann erreicht, wenn alle wirkungsvollen, zielgerichteten und durchführbaren Maßnahmen umgesetzt sind und die damit verbundene bio-logische Entwicklung abgeschlossen ist. Dabei müssen auch die allgemeinen chemisch-physikalischen Bedingungen die Funktionsfähigkeit des ökologischen Systems gewährleisten. Hierzu werden als Maßstab die Orientierungswerte der LAWA (vgl. LAWA AO, Rahmenkonzeption Teil B, Hintergrund- und Orientierungswerte für chemisch-physikalische Komponenten“) verwendet.“
S0122	S0122_EFSH-06_BP 07				x	x			Kap. 5 — Liste der Bewirtschaftungsziele (u. a.), Seite 92 Anmerkung: Es wird angemerkt, dass davon ausgegangen wird, dass die Begriffe „lokale Bewirtschaftungsziele“, „regionale Bewirtschaftungsziele“ und „überregionale Bewirtschaftungsziele“ Handlungsstrategien meinen, die dazu dienen, die Ziele der WRRL (GÖZ/GÖP) zu erreichen. Lokale, regionale oder überregionale Bewirtschaftungsziele beinhalten somit keine Erweiterung der Ziele der WRRL über den gesetzlich normierten Umfang hinaus.“	Zustimmung	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0122	S0122_EFSH-06_BP 08				x	x			Seite 93 Anmerkung:zu Verschlechterungsverbot:Es wird der Hinweis gegeben, dass Bedenken bestehen, dass in dem Thesenpapier (LAWA-Papier Nr. 2.4.8) eine bundesweit einheitliche, rechtliche Beurteilung des Verschlechterungsverbot festgelegt wurde. Im Thesenpapier wird es zwar im Hinblick auf das gute ökologische Potenzial bzw. den guten ökologischen Zustand als gerechtfertigt angesehen, eine Verschlechterung nur bei dem Wechsel der Zustandsklasse anzunehmen, unter Nr. 11 wird jedoch erklärt, dass eine rechtssichere Handlungsempfehlung, wann ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot (Zustandsklassentheorie, Status-quo-Theorie usw.) vorliegt, nicht gegeben werden kann. Ferner dient die Unterlage als Hilfestellung bei der Bearbeitung von Vorgängen bis zur Entscheidung des EuGH bzw. des BVerwG. Diese dürfte noch vor Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne zu erwarten sein."	Das Urteil des EuGH zum Verschlechterungsverbot liegt bereits vor und wird derzeit ausgewertet. Text wird angepasst.	ja	nein	auf Seite 93: "Verschlechterungsverbot[...] streichen: "Eine bundesweit einheitliche rechtliche Beurteilung des Verschlechterungsverbot ist im LAWA-Papier 2.4.8 festgelegt worden." => DAFÜR einfügen: "Zum Verschlechterungsverbot wurden auf LAWA-Ebene bundesweit einheitliche Handlungsempfehlungen vereinbart (LAWA-Papier 2.4.8)."
S0122	S0122_EFSH-06_BP 09				x	x			Kap. 5.1.2.3 — Prioritäten bei den Fließgewässern in SH und der Priorisierung von Maßnahmen in MV, Seite 116 f Änderung: Es wird angeregt, die Ausführungen zur Prioritätensetzung an Bundeswasserstraßen und der gesetzlichen Verpflichtung der WSV gemäß § 34 Abs. 3 WHG zu streichen, da in der FGE Schlei/Trave keine Maßnahmen zur Herstellung der ÖD an den Stauanlagen an Bundeswasserstraßen, die von der WSV betrieben werden, vorgesehen sind. Begründung: Die Ausführungen sind nicht erforderlich und könnten zu Missverständnissen führen."	Info bleibt erhalten, weil BWaStr in FGE Schlei/Trave vorhanden. Absatz wird ergänzt, dass keine Notwendigkeit in FGE S/T.	ja	nein	Auf Seite 116: Prioritätensetzung an Bundeswasserstraßen STREICHEN: "Bei Querbauwerken, die in Bundeswasserstraßen liegen, besteht Abstimmungsbedarf zwischen den Experten der Länder und denen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV)." Dafür EINFÜGEN:" "Mit der am 1. März 2010 in Kraft getretenen Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) durch § 34 Abs. 3 WHG verpflichtet, an den von ihr errichteten oder betriebenen Stauanlagen der Bundeswasserstraßen Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit durchzuführen, soweit diese zur Erreichung der Ziele nach WRRL erforderlich sind. Die WSV handelt hierbei hoheitlich im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG). Wengleich die Gesamtverantwortung für die WRRL bei den Bundesländern verbleibt, so hat die WSV dennoch eine neue, aktive Rolle für

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
													<p>Maßnahmenumsetzungen an den Bundeswasserstraßen erhalten.</p> <p>Um der komplexen Aufgabenstellung gerecht zu werden, hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Erarbeitung des bundesweiten Priorisierungskonzeptes "Durchgängigkeit Bundeswasserstraßen" auf den Weg gebracht. "</p> <p>Weiterhin EINFÜGEN:</p> <p>"Das Priorisierungskonzept wurde nach aktualisierter Bestandsaufnahme und Neubewertung im Jahr 2014/2015 überarbeitet und wird in Kürze im Internet veröffentlicht. Im Ergebnis liegt eine bundesweite Maßnahmenpriorisierung für die Wiederherstellung des Fischeaufstiegs an Bundeswasserstraßen vor. Sie bildet den verbindlichen Planungsrahmen für eine schrittweise, WRRL-gerechte Umsetzung von Durchgängigkeitsmaßnahmen an den Bundeswasserstraßen."</p> <p>Weiterhin EINFÜGEN:</p> <p>"In der FGE Schlei/Trave werden keine Querbauwerke in Bundeswasserstraßen durchgängig gestaltet, da diese für die Scheitelhaltung im Kanal erforderlich sind, so dass das Priorisierungskonzept für die FGE Schlei/Trave keine Bedeutung hat."</p> <p>Bundeswasserstraßen erhalten. Um der komplexen Aufgabenstellung gerecht zu werden, hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Erarbeitung des bundesweiten Priorisierungskonzeptes "Durchgängigkeit Bundeswasserstraßen" auf den Weg gebracht. "</p> <p>Weiterhin EINFÜGEN:</p>

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
													<p>"Das Priorisierungskonzept wurde nach aktualisierter Bestandsaufnahme und Neubewertung im Jahr 2014/2015 überarbeitet und wird in Kürze im Internet veröffentlicht. Im Ergebnis liegt eine bundesweite Maßnahmenpriorisierung für die Wiederherstellung des Fischaufstiegs an Bundeswasserstraßen vor. Sie bildet den verbindlichen Planungsrahmen für eine schrittweise, WRRL-gerechte Umsetzung von Durchgängigkeitsmaßnahmen an den Bundeswasserstraßen."</p> <p>Weiterhin EINFÜGEN: "In der FGE Schlei/Trave werden keine Querbauwerke in Bundeswasserstraßen durchgängig gestaltet, da diese für die Scheitelhaltung im Kanal erforderlich sind, so dass das Priorisierungskonzept für die FGE Schlei/Trave keine Bedeutung hat."</p>
S0122	S0122_EFSH-06_BP 10				x	x			Kap. 5.1.3.1 - Finanzierung von Maßnahmen in OWK, Seite 135 Änderung/Anmerkung:Es sollte näher erläutert werden, was unter nachteiliger Veränderung der Gewässerstruktur und dem Ausgleich durch den Verursacher verstanden wird. Es wird um einen Hinweis gebeten, wenn damit die Eingriffsregelung nach BNatSchG gemeint ist.	Ja, entsprechend BNatSchG.	nein	nein	keine
S0122	S0122_EFSH-06_BP 11				x	x			Kap. 5.1.3.4 — Änderung der physikalischen Eigenschaften der Oberflächengewässer/Verschlechterung ... (Art. 4 Abs. 7 WRRL), Seite 137 Änderung: Es wird angeregt entsprechend der Ausführungen zum Grundwasser in Kap. 5.2.4.4, Seite 148, die Passage bspw. wie folgt zu erweitern: Unter bestimmten Voraussetzungen verstößt es nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den § 27 und 30 WHG, wenn bei einem oberirdischen Gewässer der gute ökologische Zustand nicht erreicht wird oder sich sein Zustand verschlechtert (31 Abs. 2 WHG).“ Begründung: Es wird nur eine Aussage betreffs der Inanspruchnahme einer Ausnahme für die Verschlechterung von einem sehr guten in einen guten ökologischen Zustand getroffen.	Text wird angepasst.	ja	nein	Seite 137 einfügen: Unter Einhaltung bestimmter Randbedingungen ist eine Zustandsverschlechterung als Folge der Veränderung der physischen Eigenschaften der Oberflächengewässer und eine Verschlechterung vom sehr guten zum guten Zustand als Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit zulässig.“

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0122	S0122_EFSH-06_BP 12				x	x			<p>Kap. 7.9 — Maßnahmen für Wasserkörper, die die Bewirtschaftungsziele voraussichtlich nicht erreichen , Seite 201f</p> <p>Änderung: Die Passage Die Zielverfehlung konzentriert sich auf die Umweltziele: Nährbelastungen, hydromorphologische Veränderungen und Schadstoffbelastungen" sollte wie folgt geändert werden: Zur Erreichung der Umweltziele wird sich auf nachfolgende Punkte konzentriert: Nährbelastungen, hydromorphologische Veränderungen und Schadstoffbelastungen"</p> <p>Begründung: Ausweislich vorstehender Kapitel des Bewirtschaftungsplans (bspw. Kap.5.1.2.2, Seite 108) umschreibt der Begriff "Umweltziele" den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial und den guten chemischen Zustand. Daher sollte der Begriff nicht in einem anderen Sachzusammenhang verwendet werden."</p>	Vorschlag zur Textänderung wird übernommen.	ja	nein	<p>Kap. 7.9, S. 201 f: STREICHEN: "Die Zielverfehlung konzentriert sich auf die Umweltziele: Nährstoffbelastungen, hydromorphologische Veränderungen und Schadstoffbelastungen"</p> <p>=> EINFÜGEN: Zur Erreichung der Umweltziele wird sich auf die nachfolgende Belastungen konzentriert: Nährbelastungen, hydromorphologische Veränderungen und Schadstoffbelastungen""</p>
S0122	S0122_EFSH-06_BP 13				x	x			<p>Kap. 12 — Zusammenfassung/Schlussfolgerungen, Seite 223—</p> <p>Bewertung des Gewässerzustandes</p> <p>Anmerkung: Der Satz Der gute ökologische Zustand der Flüsse und Seen kann nur erreicht werden, wenn die biologischen Qualitätsnormen nur geringe anthropogene Abweichungen unbelasteter natürlicher Gewässer anzeigen und nur bei Abwesenheit störender Einflüsse auftreten." wirkt schwer verständlich. Daher erscheint es sinnvoll, eine Anpassung entsprechend der Formulierungen in Anlage 4, Tab. 1 der OGewV vorzunehmen."</p>	Text wird angepasst.	ja	nein	"Seite 223: UMFORMULIEREN: "Der gute ökologische Zustand der Flüsse und Seen kann nur erreicht werden, wenn die biologischen Qualitätskomponenten nur geringe anthropogene Abweichungen von einem unbelasteten natürlichen Gewässer anzeigen"."
S0122	S0122_EFSH-06_BP01				x	x			<p>In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die WSV bei allen im Entwurf des Bewirtschaftungsplans bzw. Maßnahmenprogramms vorgesehenen Maßnahmen an oder mit Bezug zu Bundeswasserstraßen im weiteren Fortgang der Umsetzung der WRRL zu beteiligen ist. Dies gilt sowohl für Einzelmaßnahmen als auch für übergreifende Fragestellungen (z.B. Wassermengen- und Sedimentmanagement). Das zuständige WSA ist als Träger öffentlicher Belange in Bezug auf das jeweilige Gewässer als Verkehrsweg und als Eigentümer einzubeziehen. Aufgrund der zur Zeit nur allgemeinen, oberflächlich vorliegenden Beschreibung der Maßnahmen ist zudem vor der Umsetzung einer konkreten Maßnahme das Einvernehmen der WSV für diese konkrete Maßnahme einzuholen.</p>	Kenntnisnahme, Eigentümer werden grundsätzlich vor der Umsetzung beteiligt	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0122	S0122_EFSH-06_MP 01				x		x		<p>II. Entwurf der Aktualisierung des Maßnahmenprogramms</p> <p>1. Textteil</p> <p>Kap. 3.1 — Überregionale Bewirtschaftungsziele</p> <p>Seite 8 ff — Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels</p> <p>Anmerkung/Änderung:</p> <p>Im Zusammenhang mit zu erwartenden Klimaveränderungen sollte von Szenarien und nicht von Prognosen gesprochen werden. Es handelt sich bei den Szenarien um Möglichkeiten bzw. mögliche Entwicklungen, die unter gegebenen bestimmten Voraussetzungen stattfinden können.</p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass sich neben dem Potsdamer Institut für Klimafolgenforschung (PIK) weitere maßgebliche Klimaforschungsinstitutionen in Deutschland mit den möglichen Auswirkungen des Klimawandels auf den Niederschlag und den Abfluss befassen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die von der Bundesregierung am 17.12.2008 beschlossene Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel" sowie das Forschungsprogramm KLIWAS verwiesen. Diese wird für das zukünftige Handeln von Bundesverwaltungen maßgeblich sein."</p>	Vorschlag zur Textänderung wird übernommen.	ja	nein	<p>"Kap. 3, S. 4:</p> <p>Zur frühzeitigen Integration der entsprechenden Belange werden im zweiten Maßnahmenprogramm der FGG Elbe die Auswirkungen der möglichen Klimaänderungen..."</p> <p>Anmerkung: Entsprechende Änderungen sollten auch an weiteren Stellen im Text mit gleichlautenden Formulierungen vorgenommen werden (z. B. Kap. 3.1, S. 9)."</p>
S0122	S0122_EFSH-06_MP 02				x		x		<p>Kap. 4.3.2 — Grundlegende Maßnahmen , Seite 23</p> <p>Anmerkung/Änderung:</p> <p>zu x) Habitatrichtlinie</p> <p>Spalte 1 und 3 sollte wie folgt gefasst werden:</p> <p>"Transport (Schifffahrt)"/"Transport (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung)"</p> <p>ändern in "Verkehr (Infrastruktur)".</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Darstellung entspräche dem Konkretisierungsgrad betreffs des Verursachers in vorhergehenden Tabellen und der Darstellung auf Seite 31 in Tab. i) — Hydromorphologische Veränderungen."</p>	wird teilweise übernommen.	ja	nein	Transport (Schifffahrt) BLEIBT ERHALTEN in Spalte 1, Transport (WSV) in Spalte 3 WIRD GESTRICHEN, Spalte Gewässerunterhaltung WIRD NICHT GESTRICHEN, dafür wird Landwirtschaft ERSETZT in Spalte Gewässerunterhaltung.
S0122	S0122_EFSH-06_MP 03				x		x		<p>Kap. 4.4 — Ableitung ergänzender Maßnahmen , Seite 42</p> <p>Änderung:</p> <p>zu xi) Bauvorhaben</p> <p>Ich bitte darum, "Wasser- und Schifffahrtsverwaltung" in "Verkehr (Infrastruktur)" zu ändern.</p> <p>Begründung:</p> <p>Es wird auf die obige Ausführung verwiesen."</p>	WSV wird gestrichen, "Transport (Schifffahrt)" wird ergänzt	ja	nein	WSV wird gestrichen, "Transport (Schifffahrt)" wird ergänzt
S0122	S0122_EFSH-06_MP 04				x		x		<p>"1. Kartenkarte 1.4 — FGE Schlei/Trave, PE Trave, Ergänzende Maßnahmen zu Wasserkörper DESH_elk_0_b Änderung/Abgleich: Die Karte sollte um die Bezeichnung des Wasserkörpers elk_0_b ergänzt werden. Ferner scheint die Angabe der geplanten Schlüsselmaßnahmen von den Angaben in der Anlage 3.2 zum Maßnahmenprogramm abzuweichen. Ausweislich der Anlage 3.2 ist u.a. die Schlüsselmaßnahme KTM 6 einmal vorgesehen, während die Karte keine Angabe dazu enthält."</p>	Anmerkung zutreffend, fehlende Angaben werden ergänzt, aufgrund des fortgeschriebenen LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs (u.a. veränderte Zuordnung zu KTM) wird die Auswertung und Darstellung überarbeitet.	ja	ja	Karte und Anlage 3.2 werden neu erstellt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0123	S0123_EF_GS-0052-BP-0025-0085-0006		x			x			Soweit im Folgenden auf konkrete Wasserkörper eingegangen wird, handelt es sich um solche, die ganz oder mindestens teilweise Wasserstraßen nach Anlage 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) bzw. sonstige Wasserstraßen des Bundes sind. Die Zuordnung erfolgte - soweit vorliegend - auf der Grundlage entsprechender Informationen der Länder sowie eigener Ermittlungen. Die Anhörungsunterlagen allein lassen eine solche Zuordnung nicht zu. Diese ist jedoch für die Ermittlung möglicher Betroffenheiten sowie die Zusammenarbeit im Rahmen des Einvernehmens unerlässlich. Es wird daher angeregt, diese Zuordnung flussgebietsübergreifend bzw. länderspezifisch zwischen WSV und Bundesländern zu klären. Dies dürfte zu einer Erleichterung der Abstimmungen für konkrete Maßnahmen führen.	Die im Rahmen des Bewirtschaftungsplans erhobenen Daten enthalten keine Information, ob es sich bei einem Gewässer um eine Bundeswasserstraße handelt. Eine entsprechende Kennzeichnung in den Daten und Darstellung in den Karten wird geprüft.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0123	S0123_EF_GS-0052-BP-0025-0085-0007		x			x			1. AllgemeinesAn keiner Stelle im Bewirtschaftungsplan ist der Planfeststellungsbeschluss vom 23.04.2012 zur Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5m tiefgehende Containerschiffe erwähnt. Der Planfeststellungsbeschluss ist wirksam, aber aufgrund eines anhängigen Rechtsstreits derzeit nicht vollziehbar, es ist jedoch davon auszugehen, dass es im 2. Bewirtschaftungszyklus zu einer Vollziehbarkeit kommt. Es sollte zumindest erwähnt werden, dass es im 2. Bewirtschaftungszyklus voraussichtlich zu nachhaltigen Veränderungen der Gewässerstruktur im Bereich der Tideelbe kommen kann.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	nein	nein	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt
S0123	S0123_EF_GS-0052-BP-0025-0085-0008		x			x			Kap. 1.1 - Allgemeine Merkmale des FlussgebietesS. 9 ff.Anmerkung: Bei der allgemeinen Beschreibung des Flussgebietes wäre es wünschenswert, wenn auch der Nord-Ostsee-Kanal (NOK) als bedeutendes Teileinzugsgebiet aufgeführt würde. Der NOK ist ein künstlicher Wasserkörper mit einem Einzugsgebiet von 1.580 km². Damit ist er Schleswig-Holsteins 2. größter Vorfluter mit einer durchschnittlichen Entwässerungsleistung von 20 m³/s und von besonderer Bedeutung für die Entwässerung der teilweise unter dem Meeresspiegel liegenden Entwässerungsgebiete.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	ja	nein	Wird gefolgt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0123	S0123_EF_GS-0052-BP-0025-0085-0009		x			x			Kap. 2.1.3- Diffuse QuellenS. 39 Vor diesem Hintergrund hat die FGG Elbe ein Sedimentmanagementkonzept für den deutschen Teil der Elbe erarbeitet (FGG Elbe 2013), welches schrittweise in den Bundesländern umgesetzt wird."Änderung: Vor diesem Hintergrund hat die FGG Elbe ein Sedimentmanagementkonzept für den deutschen Teil der Elbe erarbeitet, welches auch Handlungsempfehlungen zur Reduzierung der Schadstoffbelastungen für die Bundesländer ausspricht."Begründung: Das Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe ist als Handlungsempfehlung entwickelt worden. Ein Beschluss das Konzept in der vorliegenden Form als Ganzes auch umzusetzen ist nicht bekannt.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	ja	nein	Wird gefolgt
S0123	S0123_EF_GS-0052-BP-0025-0085-0010		x			x			Kap. 2.1.5 - Signifikante Abflussregulierungen/hydromorphologische VeränderungenS. 41„Fehlende Sohlenbindung und unterbrochener Geschiebetransport können sich insbesondere auf die wirbellose Fauna negativ auswirken."Änderung: Der Einschub unterbrochener Geschiebetransport..." sollte gestrichen werden.Anmerkung: Es ist nicht bekannt, in welcher Form sich ein unterbrochener Geschiebetransport negativ auf die wirbellose Fauna auswirkt. Eher trifft zumindest in großen Fließgewässern das Gegenteil zu, so nimmt Anzahl und Vielfalt an Zoobenthos von Bereichen in Fließgewässern mit geringem natürlichen Sedimenttransport zu Bereichen mit hohem natürlichen Sedimenttransport ab.	Die Aussage im Bewirtschaftungsplan bezieht sich in ihrem Inhalt auf nachteilige Wirkung von unterbrochenen Geschiebetransport auf die wirbellose Fauna. Die Auswirkungen von quantitativ differenziertem Geschiebestransport auf die wirbellose Fauna wird in dieser Aussage nicht problematisiert.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0123	S0123_EF_GS-0052-BP-0025-0085-0011		x			x			Kap. 2.1.6 - Einschätzung sonstiger signifikanter anthropogener BelastungenS. 42Der Text: Mit zunehmender Erwärmung des Wasserkörpers zu Beginn der Vegetationsperiode bildet sich in der Elbe ..." bis ... besteht die Gefahr von lokal ausgeprägtem Fischsterben." ist zu streichen und durch die abgestimmte Formulierungen im Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage - Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit-Teilaspekt Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit (2014)" (im Folgenden HD Durch-gängigkeit/Fische) zu ersetzen.Er sollte dann wie folgt lauten: Mit zunehmender Erwärmung des Wasserkörpers zu Beginn der Vegetationsperiode bildet sich in der Elbe zunächst unterhalb Hamburgs ein flaches Sauerstofftal aus, das sich zum Sommer hin aufgrund der Intensitätszunahme biochemischer Umsetzungsprozesse allmählich verstärkt und schließlich bis in den Hamburger Hafen hinein verschiebt. In den seeschifftiefen Bereichen der Elbe steht ein zu geringer Sauerstoffeintrag (atmosphärisch über die Wasseroberfläche und biogen durch Wasserpflanzen) dem hohen Sauerstoffverbrauch durch den Abbau von Algenbiomassenentwicklungen aus dem Einzugsbereich der stark mit Nährstoffen belasteten Oberen und Mittleren Elbe gegenüber (vgl. Hintergrunddokument Nährstoffe für den 2. Bewirtschaftungszeitraum 2015 - 2021). Ferner ist im Bereich der seeschifftiefen Tideelbe das ungünstige Verhältnis von Wasseroberfläche zu Wassertiefe als nachteilig steuernde Größe zu nennen. Negativ wirkt sich außerdem der Verlust von Flachwasserbereichen, z. B. aufgrund der Abtrennung von Nebenelben, aus. Die Sauerstoffmangelsituation tritt nicht in jedem Jahr gleich stark ausgeprägt auf. Mitunter können allerdings so	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	ja	nein	Wird gefolgt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
									<p>kritische Sauerstoffwerte erreicht werden, dass die Gefahr eines Fischsterbens besteht. Dann kann es insbesondere für aufwandernde oder abwandernde Fische zu einer zeitlich und räumlich dynamischen Beeinträchtigung der Wanderungen kommen. So können beispielsweise wanderrillige Fische und Rundmäuler wie Aal, Lachs, Meerforelle, Flunder, Fluss- und Meerneunauge das Sauerstofftal nicht oder nur zum Teil durchschwimmen und somit auch ihren Lebenszyklus entweder im Meer oder im oberhalb gelegenen Flussabschnitt nicht oder nicht rechtzeitig schließen. Dies ist dann der Fall, wenn unter bestimmten Voraussetzungen Wandertrieb und volle Ausprägung des Sauerstofftals zeitlich gesehen zusammenfallen. Als Folge sind Bestandsminderungen zu vermuten. Stehen in der Nähe des Sauerstofftals keine sauerstoffreicheren Flachwasserbereiche als Fluchtbiotop zur Verfügung, besteht die Gefahr von lokal ausgeprägtem Fischsterben. Für Wanderfische stellt das Sauerstofftal somit eine Beeinträchtigung der ökologischen Durchgängigkeit mit überregionaler Auswirkung für die FGG Elbe dar. Abbildung 2.6 verdeutlicht diese Entwicklung mit Daten (...) der kritische Wert von 3 mg/l O₂ erreicht oder sogar unterschritten."Begründung: Die im Text des BP verwendeten Formulierungen entsprechen nicht dem letzten Stand der mit dem Stellungnehmer abgestimmten Formulierungen. Es haben Abstimmungen stattgefunden, deren Ergebnis im Hintergrunddokument dargestellt ist. Diese Formulierungen sollten sich der Einheitlichkeit halber auch im BP wiederfinden.</p>				
S0123	S0123_EF_GS-0052-BP-0025-0085-0012		x			x			<p>Kap. 3.1.1 Methode der RisikoabschätzungS.53Da in fast allen Fließgewässerkörpern ... und die Schifffahrt der gute" ökologische Zustand verfehlt wird ..."Anmerkung: Eine lineare Beziehung zwischen der Zielverfehlung guter" ökologischer Zustand und dem Ausbau für die schifffahrtliche Nutzung besteht nicht. Auch bei vorhandenem Ausbau für die schifffahrtliche Nutzung eines Gewässers können die hierbei relevanten biologischen Qualitätskomponenten in einem für die Zielerreichung des Gewässers geforderten Zustand vorhanden sein.</p>	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	ja	nein	Wird gefolgt
S0123	S0123_EF_GS-0052-BP-0025-0085-0013		x			x			<p>Kap. 4.1.2- Ökologischer Zustand/ökologisches Potential der OberflächengewässerS. 70Die einzelnen Komponenten sind in Anhang V WRRL weiter untergliedert und im Hintergrunddokument die methodischen Ansätze näher erläutert (vgl. A0-1)."Anmerkung: Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollte das betreffende Hintergrunddokument benannt werden.</p>	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst. Auf die Hintergrunddokumente wird exakt verwiesen.	ja	nein	Wird gefolgt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0123	S0123_EF_GS-0052-BP-0025-0085-0014		x			x			Kap. 5.1.1 - Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit S. 96 Mit dem Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe wurde ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. des Sedimentmanagements unter überregionalen Gesichtspunkten erstellt (FGG Elbe 2013)." "Änderung: Mit dem Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe wurden Handlungsempfehlungen entwickelt, deren Umsetzung einen Beitrag zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. des Sedimentmanagements unter überregionalen Gesichtspunkten darstellen können (FGG Elbe 2013)." "Anmerkung: Das Konzept selbst hat zu keiner hier genannten Verbesserung geführt. Es beinhaltet Handlungsempfehlungen, die dazu beitragen können.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	ja	nein	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt
S0123	S0123_EF_GS-0052-BP-0025-0085-0015		x			x			Kap. 5.1.1 - Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit S. 97 Beispielhaft lassen sich hierfür Modifikationen von Strombauwerken (z. B. die Schaffung von Ein- und Auslaufsenken zur temporären Hinterströmung bei Parallelwerken, Kerbbuhnen, Erhöhung der Strukturvielfalt durch partielle Bühnenfeldberäumung, alternative Ufersicherungen, Entfernung von nicht mehr regelungswirksamen Bauwerken) anführen." "Änderung: Beispielhaft lassen sich ... anführen, wobei klarstellend zu erwähnen ist, dass dies im Bereich der Tideelbe in der Regel nicht möglich sein wird.Begründung: Zum Teil sind die Strombauwerke selbst planfestgestellt und Änderungen an den Bauwerken bedürften unter Umständen gesonderter Planänderungsverfahren. Es ist zu beachten, dass Änderungen der Bauwerke in das komplexe Strömungsgeschehen eingreifen und eingehende hydrodynamische Modellrechnungen zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Tidedrömungen und das Sedimentationsverhalten erfordern. Aufgrund der gravierenden Wirkung der Strombauwerke auf die Strömungs- und Sedimentationsverhältnisse bedürfen Änderungen an den Bauwerken ggf. gesonderte Genehmigungsverfahren. Insofern werden eventuelle Modifikationen von Strombauwerken im Bereich der Tideelbe im Wege der Unterhaltung in der Regel nicht in Betracht kommen.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	ja	nein	Wird gefolgt
S0123	S0123_EF_GS-0052-BP-0025-0085-0016		x			x			Kap. 5.1.3-Ausrichtung auf ein nachhaltiges WassermengenmanagementS. 111 Prognosen zu den Auswirkungen des Klimawandels..." (3. Punkt der Aufzählung)Änderung: Szenarien zu den Auswirkungen des Klimawandels..."Begründung: Der derzeitige Stand in der Klimaforschung zur Entwicklung des zukünftigen Klimas geht nicht von Prognosen, sondern von Szenarien bzw. Klimaprojektionen aus.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	ja	nein	Wird gefolgt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0123	S0123_EF_GS-0052-BP-0025-0085-0017		x			x			<p>Kap. 5.2.1 - Künstliche und erheblich veränderte OberflächenwasserkörperS. 119,„Die im ersten Bewirtschaftungsplan vorgenommene Einstufung des Elbestroms hat sich bestätigt, so dass die sich von der tschechischen Grenze stromabwärts bis zum Wehr Geesthacht erstreckenden Wasserkörper als natürliche Gewässer eingestuft werden.“Anmerkung; Da der Elbestrom sowie weitere Bundeswasserstraßen nicht als HMWB bzw. AWB eingestuft wurden, gehen die Stellungnehmer weiterhin davon aus, dass die zur Erreichung des guten ökologischen Zustands ggf. erforderlichen hydromorphologischen Maßnahmen keine signifikant (d.h. sich merklich auf die Nutzung auswirkend - vgl. CIS-Leitfaden zur Identifizierung und Ausweisung von HMWB und AWB, S. 56) negativen Auswirkungen auf die Schifffahrtsverhältnisse in dem vorhandenen Regelungssystem haben.Aus Sicht der Stellungnehmer sind daher folgende Maßnahmen ausgeschlossen:- Einschränkung von Schifffahrtsaktivitäten beim Gütertransport,- Entfernung von Stauwerken und Schleusen, die für die Schifffahrt notwendig sind,- Entfernung von Buhnen, die für den Schifffahrtsweg notwendig sind,- Entfernung von Längsbauwerken (Parallelwerke, Deckwerke), die für den Schifffahrtsweg notwendig sind,- Einstellung von Baggerarbeiten zur Sicherung der Fahrrinntiefe,- Entfernung von Uferbefestigungen an Stellen, an denen die Stabilität des Ufers gefährdet wäre,- Entfernung von Sohlbefestigungen an Stellen, an denen die Stabilität der Gewässersohle gefährdet wäre.</p>	<p>Die vorgenommene Einstufung des Elbestroms erfolgte nach den in Deutschland abgestimmten Methoden (LAWA 2013a). Dabei wurden die Nutzungen ausdrücklich berücksichtigt. Grundlage ist der CIS-Leitfaden Nr. 4 - „Leitfaden zur Identifizierung und Ausweisung von erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörpern“ (Europäische Kommission 2003b). Die Umsetzung hydromorphologischer Maßnahmen am Elbestrom erfolgt im Einvernehmen mit der WSV.</p>	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0123	S0123_EF_GS-0052-BP-0025-0085-0018		x			x			<p>Kap. 5.2.2 - Inanspruchnahme von AusnahmenS. 121 Ausnahmen werden durch die zuständigen Behörden der Bundesländer (s. Kap. 10) auf der Ebene von Wasserkörpern geprüft und begründet.“Änderung: Ausnahmen werden auf der Ebene von Wasserkörpern durch die zuständige Behörde geprüft und begründet.“Begründung: Die Voraussetzungen der Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG wegen einer neuen Änderung der physischen Eigenschaften von Wasserkörpern sind in jedem Fall spätestens im Rahmen der für die Legitimierung dieser Veränderungen vorgesehenen Zulassungsverfahren zu prüfen, namentlich also in den die entsprechenden Gewässerbenutzungen oder Gewässer-Ausbauvorhaben zulassenden Verfahren.“ (vgl. Schmid, in: Berendes u.a., WHG, Kommentar, § 31 Rn. 6). Da auch im Zuge des Ausbaus einer Bundeswasserstraße nach WaStrG die physischen Eigenschaften eines Wasserkörpers in einer Weise geändert werden können, dass sich dessen Zustand verschlechtert, sind auch im Zuge eines Planfeststellungsverfahrens nach § 14 WaStrG die Voraussetzungen der Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG zu prüfen.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.</p>	ja	nein	Wird gefolgt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0123	S0123_EF_GS-0052-BP-0025-0085-0019		x			x			Kap. 5.2.3 - Fristverlängerungen für OberflächenwasserkörperS. 123„Dies betrifft die Wassernutzer, die an den Kosten für den Erhalt und die Entwicklung der Gewässer angemessen beteiligt werden müssen.“Anmerkung: Der Satz kann nicht nachvollzogen werden. Der dem zitierten Satz vorgehende Satz bezieht sich auf die finanzielle Belastbarkeit der Kostenträger für die Maßnahmen. Die Wassernutzer werden im Allgemeinen über Gebühren und Abgaben zur Finanzierung der Maßnahmen herangezogen (vgl. S. 155 des Entwurfs). Daraus ergibt sich, dass die Wassernutzer nicht zwingend auch Kostenträger der Maßnahmen sind, so dass der Zusammenhang zwischen dem zitierten und dem diesen vorgehenden Satz nicht deutlich wird.	Gebühren und Abgaben zahlende Wassernutzer sind Kostenträger von WRRRL-Maßnahmen, da die Länder hierfür insbesondere das Wassernutzungsentgelt und die Abwasserabgabe einsetzen. So werden z.B. Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen an kommunalen Kläranlagen von den angeschlossenen Einwohnern mitfinanziert, und ihre angemessene finanzielle Beteiligung / Belastbarkeit ist zu prüfen.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0123	S0123_EF_GS-0052-BP-0025-0085-0020		x			x			Kap. 5.2.5-Vorübergehende Verschlechterungen. ...S. 128 Weder Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten werden im zweiten BPZ in der EGG Elbe in Anspruch genommen.“Änderung: Nach derzeitigem Kenntnisstand werden weder Ausnahmen Es ist nicht auszuschließen, dass es im 2. Bewirtschaftungszeitraum im Zusammenhang mit der im Planfeststellungsbeschluss vom 23.04.2012 planfestgestellten Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe zur Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG kommt. Der Planfeststellungsbeschluss ist aufgrund eines anhängigen Rechtsstreits derzeit nicht vollziehbar, es ist jedoch davon auszugehen, dass es im 2. Bewirtschaftungszeitraum zu einer Vollziehbarkeit kommt.Im 1. Ergänzungsbeschluss vom 01.10.2013 zum genannten Planfeststellungsbeschluss wurde vorsorglich die Ausnahmegenehmigung vom Verschlechterungsverbot gemäß § 31 Abs. 2 WHG erteilt. Die Begründung für die beabsichtigte Inanspruchnahme der Ausnahme kann dem 1. Ergänzungsbeschluss entnommen werden (http://www.astnord.qdws.wsv.de/Planfeststellung/Planfeststellung_Elbe/anlaen/GDWS_Ast_Nord_erster_Ergaenzungsbeschluss_zum_PFB.pdf).“Begründung: Nach gegenwärtigem Rechtsstand sind Planfeststellungen, Erlaubnisse und Bewilligungen grundsätzlich zu versagen, wenn durch die beabsichtigte Benutzung der Gewässerzustand in chemischer oder ökologischer Hinsicht nachteilig verändert wird (Czychowski/Reinhardt, WHG, § 27 Rn. 14), es sei denn, die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 S. 1 WHG sind gegeben. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Ausnahme aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern wird somit erst in den genannten Verfahren getroffen. Sie ist auch Bestandteil von Planfeststellungsverfahren nach WaStrG (vgl. Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Unterelbe). Mit der gewählten Formulierung wird eine in die Zukunft gerichtete Aussage getroffen, die letztlich die Entscheidungen der zuständigen Behörden vorwegnimmt und nach hiesigem Verständnis zum jetzigen Zeitpunkt in dieser Form nicht getroffen werden kann.Gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 WHG sind Ausnahmen nach § 31 Abs.2 WHG und die Gründe dafür in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen.Es existiert bereits seit dem 01.10.2013 eine planfestgestellte vorsorgliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 31 Abs. 2 WHG bezüglich der Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe (1. Ergänzungsbeschluss der GDWS ASt Nord vom 01.10.2013).Diese Ausnahme ist wirksam und nur	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	ja	nein	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
									<p>derzeit nicht vollziehbar, da ein Klageverfahren anhängig ist. Die mit dem 1. Ergänzungsbeschluss erteilte Ausnahme ist zwar nur vorsorglich erteilt, aber als Verwaltungsakt schon jetzt wirksam und daher aufzunehmen. Die Ausnahmegenehmigung wurde vorsorglich für den Fall erteilt, dass die streitige Rechtsfrage bezüglich des Verschlechterungsverbotes der WRRL vom EUGH dahingehend ausgelegt wird, dass bereits die Verschlechterung des Status Quo eine Verschlechterung im Sinne der WRRL darstellt und es somit definitionsgemäß zu einer Verschlechterung durch das planfestgestellte Vorhaben zur Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe kommt. Für diesen Fall wurde das Eingreifen des Ausnahmetatbestandes nach § 31 Abs. 1 WHG in dem 1. Ergänzungsbeschluss vom 01.10.2013 festgestellt. Die Gründe für das Eingreifen des Ausnahmetatbestandes können dem genannten Beschluss entnommen werden (http://www.astnord.gdws.wsv.de/Planfeststellung/Planfeststellung_Elbe/anlagen/GDW_S_Ast_Nord_erster_Ergaenzungsbeschluss_zum_PFB.pdf).</p>				
S0123	S0123_EF_GS-0052-BP-0025-0085-0021		x			x			<p>Kap. 5.4 - Umweltziele in Schutzgebieten S. 135 Aus den Rechtsvorschriften für die Schutzgebiete können sich darüber hinaus weiterreichende Anforderungen ergeben. Diese "zusätzlichen" Ziele und die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung zu integrieren." Anmerkung (auch in Bezug auf die Ausführungen auf Kap. 5.4, S. 137, Kap. 7.4, S. 151 und im MP Kap. 3.2, S. 13 sowie Kap. 4.8, S. 32): Nach hiesigem Verständnis sind gebietsspezifische Schutzziele anderer Richtlinien bei der Umsetzung der WRRL zu berücksichtigen. Die WRRL nimmt an unterschiedlichen Stellen auf den Naturschutz Bezug. Sie enthält mit Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c WRRL eine Kollisionsnorm, die beinhaltet, dass die Normen und Ziele der WRRL im Hinblick auf die relevanten Schutzgebiete ebenfalls einzuhalten bzw. zu erreichen sind. Diese Vorschrift kann jedoch nicht dahingehend interpretiert werden, dass die Ziele WRRL um die Ziele anderer Richtlinien - insbesondere der FFH-RL - erweitert werden. Andernfalls wäre bspw. die FFH-RL ebenfalls innerhalb der von der WRRL vorgegebenen Fristen zu erfüllen. Eine solche Übernahme der Zielsetzungen anderer Richtlinien und ein nachträgliches Versehen mit Fristen sind dem Europäischen Recht fremd. Die Verpflichtungen stehen vielmehr nebeneinander.</p>	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	ja	nein	Wird gefolgt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0123	S0123_EF_GS-0052-BP-0025-0085-0022		x			x			Kap. 5.4 - Umweltziele in Schutzgebieten- S. 137 Daneben ist die Anpassung der Gewässerunterhaltung an die naturschutzfachlichen Anforderungen eine wichtige Maßnahme des Artenschutzes."Anmerkung: Die Formulierung Daneben ist die Anpassung der Gewässerunterhaltung an die naturschutzfachlichen Anforderungen..." wird der gesetzlichen Regelung des § 39 WHG nicht gerecht.Danach ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen. Damit sind ökologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen, im Vordergrund der Gewässerunterhaltung stehen aber weiterhin die wasserwirtschaftlichen Anforderungen.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	ja	nein	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt
S0123	S0123_EF_GS-0052-BP-0025-0085-0023		x			x			Kap. 7 - Zusammenfassung des MaßnahmenprogrammsS. 146 Die WRRL beinhaltet in Art. 11 Vorgaben, nach denen Maßnahmenprogramme festzulegen sind, um die Umweltziele gemäß § 82 und § 84 WHG (Art. 4 WRRL) zu erreichen."Änderung: Die WRRL beinhaltet in Art. 11 Vorgaben, nach denen Maßnahmenprogramme festzulegen sind, um die Umweltziele gemäß § 27 und § 47 WHG (Art. 4 WRRL) zu erreichen."Begründung: Die Umweltziele des Art. 4 WRRL sind in § 27 und § 47 WHG in deutsches Recht umgesetzt.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	ja	nein	Wird gefolgt
S0123	S0123_EF_GS-0052-BP-0025-0085-0024		x			x			Kap. 7.1 - Grundsätze und Vorgehen bei der MaßnahmenplanungS. 146 Nach einer Analyse des aktuellen ökologischen, chemischen, hydromorphologischen und (bei Grundwasserkörpern) mengenmäßigen Zustande bzw. Potenzials der Wasserkörper auf Grundlage der Ergebnisse aus der Bestandsaufnahme nach Art. 5 WRRL und aktuellen Monitoringergebnissen erfolgt die Analyse anthropogen bedingter signifikanter Belastungen auf die Gewässerbeschaffenheit."Änderung: In der Aufzählung ist hydromorphologischen" zu streichen.Begründung: Es kann nicht nachvollzogen werden, warum die Zustandsanalyse neben dem ökologischen Zustand explizit den hydromorphologischen Zustand umfasst. Die Einstufung des ökologischen Zustande eines Oberflächenwasserkörpers richtet sich nach den in Anlage 3 der OGewV aufgeführten Qualitätskomponenten, zu denen neben den biologischen und hydromorphologischen auch die chemischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten gehören (vgl. § 5 Abs. 1 OGewV). Entweder wird der Satz daher auf den Zustand der jeweiligen Qualitätskomponenten und um die chemischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten erweitert oder die Zustandsanalyse wird allein auf ökologischen, chemischen und mengenmäßigen Zustand des Wasserkörpers bezogen.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	ja	nein	Wird gefolgt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0123	S0123_EF_GS-0052-BP-0025-0085-0025		x			x			Kap. 7.6- Maßnahmenumsetzung ...S. 154 Das Maßnahmenprogramm gemäß § 45h WHG...""Änderung: Das Maßnahmenprogramm gemäß § 82 WHG ...""Begründung: § 45h WHG beinhaltet die Regelung zum Maßnahmenprogramm nach MSRL.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	ja	nein	Wird gefolgt
S0123	S0123_EF_GS-0052-BP-0025-0085-0027		x			x			3. Anhängea. Anhang AO-1Der Anhang enthält die Hintergrunddokumente der FGG Elbe. Dabei handelt es sich um Veröffentlichungen der FGG Elbe und anderer Institutionen. Im Text des Entwurfs werden die Hintergrunddokumente als Informationsquelle bezeichnet. Ich gehe davon aus, dass es sich bei den Hintergrunddokumenten nicht um Bestandteile des Bewirtschaftungsplans handelt. Wären sie Bestandteile, unterlägen sie der Anhörung und letztlich auch dem Einvernehmenserfordernis. Da es sich z.T. um Veröffentlichungen anderer Institutionen als der FGG Elbe handelt, wäre eine Qualifikation als Bestandteil des Plans auch damit verbunden, dass sich die Länder die darin enthaltenen Aussagen mit der Verabschiedung des Plans zu Eigen machen.Soweit im Text auf diesen Anhang verwiesen wird und das in Bezug genommene Dokument nicht genannt wird, sollte dies ergänzt werden, um klarzustellen, welches Dokument aus der Liste gemeint ist.	Der Sachverhalt wurde richtig erkannt. Die Angaben zu den Dokumenten sind ergänzt. Nicht auf alle in Anhang A0-1 aufgeführten Dokumente wird im Text verwiesen.	ja	nein	Wird gefolgt
S0123	S0123_EF_GS-0052-BP-0025-0085-0029		x			x			KartenFGG Elbe. Karte 1.3Die Karte enthält nur eine Auswahl von Wasserkörpern. Es ist von hier aus nicht nachzuvollziehen, warum einzelne Gewässer (z.B. StW, HvK) fehlen. Die Qualität der Karte hat sich insoweit gegenüber 2009 verschlechtert. Die eingetragenen Grenzpunkte sind aufgrund der schlechten Erkennbarkeit und der fehlenden Verknüpfung zur Bezeichnung der Wasserkörper nur in eingeschränktem Maße für den Abgleich mit Anhang M4 des aktualisierten Maßnahmenprogramms hilfreich.	Die Karten für die Übersicht der FGG enthalten eine Auswahl größerer bzw. bedeutsamer Gewässer. In den Karten der Koordinierungsräume sind alle WRRL-relevanten Gewässer enthalten, jedoch ist die Darstellung insbesondere bei Karte 1.3 sehr undeutlich. Es wird geprüft, ob sich die grafische Darstellung verbessern lässt. Für die nächste Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans soll eine bessere Verknüpfung zwischen Daten und Karte ermöglicht werden.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0123	S0123_EF_GS-0052-BP-0025-0085-0030		x			x			Wesentliche Träger der Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind neben den Bundesländern und dem Bund u. a. Kommunen und Bezirke, die Wasserver- und -entsorgung, die Landwirtschaft, die Gewässerunterhaltung sowie Industrie und Energieversorger und sonstige Wassernutzer.""Änderung: Streichung von die Gewässerunterhaltung""Begründung: Die Gewässerunterhaltung ist eine Aufgabe, aber kein eigenständiger Träger von Maßnahmen. Soweit damit die Unterhaltungsverbände gemeint sind, sollten diese auch genannt werden.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	ja	nein	Wird gefolgt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0123	S0123_EF_GS-0052-BP-0025-0085-0031		x			x			b. Anhang A5-2aa. Zum Anhang A5-2 ist allgemein anzumerken: Ausweislich der Karten 4.2.1 bis 4.2.4 sind die Bewertungen von z.T. bis zu 3 biologischen Qualitätskomponenten (z.B. Wasserkörper DEBB80001587539, Tieckowsee) mit „nicht klassifiziert“ angegeben. Der Aussagewert der Spalte Bewertung Zustand/Potential „Ökologie“ muss insofern hinterfragt werden, insbesondere wenn die Bestimmungssicherheit Ökologie mit „H“ angegeben ist.	Die Bestimmungssicherheit wird nach einem in der LAWA abgestimmten Verfahren bestimmt. Der LAWA-AO empfiehlt, bei der Ausfüllung der Schablonen folgende Definitionen zum Confidence Level für den 2. Bewirtschaftungsplan zu berücksichtigen: Low confidence: Bewertung ist ausschließlich durch „expert judgement“ erfolgt. Medium confidence: Es liegen noch nicht alle Bewertungsergebnisse mit WRRL-konformen und durch die LAWA anerkannten Verfahren zu den relevanten QK vor. High confidence: Bewertungsergebnisse mit WRRL-konformen und durch die LAWA anerkannten Verfahren zu den relevanten QK liegen vor. So werden z.B. alle AWB/HMWB-Seen mit „high confidence“, bewertet, da hier die Trophie relevant ist und für alle Seen Phytoplanktondaten über mehrere Jahre vorliegen.	nein	nein	Wird gefolgt
S0123	S0123_EF_GS-0052-UM-0078-0322-0049		x				x		Kap. 2 - Grundlagen S. 3f.: „Im Rahmen der Maßnahmenplanung werden, bezogen auf Wasserkörper, genau die Maßnahmen (-arten) ausgewählt, die geeignet sind, um im Hinblick auf die vorhandenen Belastungen und den festgestellten Gewässerzustand eine Verbesserung zu erzielen.“ Anmerkung: Es kann nicht nachvollzogen werden, wenn für Wasserkörper Maßnahmen festgelegt werden, obwohl der Zustand des betreffenden WK nicht bekannt ist (vgl. Karten).	Der ökologische Zustand bzw. das Potenzial ist lediglich bei wenigen Wasserkörpern bisher nicht bewertet worden. Dieses betrifft die Schifffahrtskanäle (Nord-Ostsee-Kanal, Elbe-Seitenkanal, Mittellandkanal). Gleichwohl wurden für diese Wasserkörper signifikante Belastungen festgestellt und somit ist auch die Ableitung von Maßnahmen möglich.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0123	S0123_EF_GS-0052-UM-0078-0322-0050		x				x		Kap. 3.1 - Überregionale Umweltziele S. 11: Prognosen zu den Auswirkungen des Klimawandels...“ Änderung: Mögliche Szenarien zu den Auswirkungen des Klimawandels...“ Begründung: Der derzeitige Stand in der Klimaforschung zur Entwicklung des zukünftigen Klimas geht nicht von Prognosen, sondern von Szenarien bzw. Klimaprojektionen aus.	Der Text wird auf Grundlage des Hinweises geändert.	ja	nein	Wird gefolgt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0123	S0123_EF_GS-0052-UM-0078-0322-0051		x				x		Kap. 4.1 - Grundlegende MaßnahmenS. 17: Ergänzende Maßnahmen sind erforderlich, wenn - die grundlegenden Maßnahmen alleine nicht hinreichend zur Zielerreichung sind,- Überschreitungen der Umweltqualitätsnorm für bestimmte Stoffe bestehen,- der gute ökologische Zustand oder das gute ökologische Potenzial verfehlt wird und -die Verursacher einen wesentlichen Beitrag zu den Belastungen beitragen."Änderung: Ergänzende Maßnahmen sind zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen erforderlich, wenn der gute ökologische Zustand oder das gute ökologische Potenzial verfehlt wird (vgl. Art. 11 Abs. 4 S. 1 WRRL, § 82 Abs. 4 WHG).Begründung: Die genannten Voraussetzungen können Art. 11 Abs. 4 i.V.m. Anhang VI der WRRL bzw. § 82 Abs. 4 WHG nicht entnommen werden und widersprechen außerdem dem einleitenden Absatz zu Kap. 4.4, da hier weitergehende Voraussetzungen formuliert werden. Im Übrigen wird angeregt, die Ausführungen in Kap. 4.4 zu verschieben.	Der Text wurde auf Grundlage des Hinweises geändert. Die Ausführung zu den ergänzenden Maßnahmen wurde im Kap. 4.1 gelöscht.	ja	nein	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt
S0123	S0123_EF_GS-0052-UM-0078-0322-0052		x				x		Kap. 4.2 - Umsetzung weiterer grundlegender MaßnahmenS. 20: Es wird angeregt, einen einleitenden Satz zu ergänzen, der die Rechtsgrundlage für die Umsetzung weiterer grundlegender Maßnahmen enthält (Festlegung nach Erlass der WRRL).	Die rechtlichen Grundlagen sind in den jeweiligen Unterkapiteln aufgeführt, weshalb eine Ergänzung nicht geboten ist.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0123	S0123_EF_GS-0052-UM-0078-0322-0053		x				x		Zum Anhang M4 (Tabelle) ist allgemein anzumerken:Auch wenn durch die Bezugnahme auf den Wasserkörper besser als 2009 festgestellt werden kann, welcher Maßnahmentyp in welchem Wasserkörper umgesetzt wird, lassen sich die Maßnahmen im Wasserkörper nicht verorten. Ohne weiterführende Unterlagen, die nicht Gegenstand der Anhörung sind, können die Maßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der Verwaltung der Bundeswasserstraßen nicht bewertet werden. Weiterführende Informationen der Länder liegen nur jedoch zum Teil vor.	Die Darstellung der Maßnahmenplanung im aggregierten Maßnahmenprogramm erfolgt wasserkörpergenau auf Basis von deutschlandweit einheitlichen Maßnahmentypen. Ein höherer Detaillierungsgrad auf der Ebene von Einzelmaßnahmen ist im überregionalen Maßnahmenprogramm nicht realisierbar. Durch die Länder sind die notwendigen Maßnahmen in den einzelnen Wasserkörpern zu ermitteln. Für weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die Internetseiten (Kap. 9 BP) verwiesen.	ja	nein	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0123	S0123_EF_GS-0052-UM-0078-0322-0054		x				x		Zum Anhang M4 (Tabelle) ist allgemein anzumerken: Beim Abgleich des Anhangs M4 mit dem Anhang A5-2 zum Bewirtschaftungsplan fällt auf, dass die in Anhang M4 angegebenen Belastungen nicht deckungsgleich mit den in Anhang A5-2 genannten Belastungen sind. Es sind daher Maßnahmen in Bezug auf Belastungen angegeben, die sich dem Bewirtschaftungsplan nicht entnehmen lassen. Nach hiesigem Verständnis dürften ausgehend vom DPSIR-Ansatz (vgl. Textteil des Maßnahmenprogramms, S. 3 f.: „Die Auswahl und Prüfung der Maßnahmen erfolgt belastungsbezogen.“) nur für solche Belastungen Maßnahmen aufgenommen werden, die im Anhang A5-2 des Bewirtschaftungsplans aufgeführt sind (z.B. DE_RW_DESN_5-1, DEST_ELO30W01 -00).	Die Anregung wurde zur Prüfung an die Länder weitergeleitet und die Meldung der Maßnahmen wurde daraufhin ggf. angepasst. Prinzipiell werden in den Ländern evtl. aber auch diejenigen Maßnahmen in der Berichterstattung berücksichtigt, die nicht einer (theoretisch ermittelten) signifikanten Belastung eines Wasserkörpers zuzuordnen sind. Dies beruht darauf, dass davon ausgegangen wird, dass jede Maßnahme einer Verschlechterung vorbeugen und zu einer Verbesserung des Zustands eines Wasserkörpers beitragen kann.	nein	nein	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt
S0123	S0123_EF_GS-0052-UM-0078-0322-0055		x				x		Zum Anhang M4 (Tabelle) ist allgemein anzumerken: Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Zuordnung von WSV-Maßnahmen durch die Länder BB, BE und MV (sowie NI?) zu den beiden Bewirtschaftungszeiträumen und innerhalb des 1. BPZ in die Umsetzungsstände 1 - 4 im Anhang M4 des aktualisierten Bewirtschaftungsplans z.T. vom Textteil dieses Bewirtschaftungsplans mit den entsprechenden Zahlen und Grafiken aus dem HD Durchgängigkeit/Fische abweicht. Zudem sind im Anhang M4 WSV-Maßnahmen aufgeführt, die nicht Handlungsziel im 1. BPZ waren oder als Handlungsziel für den 2. BPZ zwischen der WSV und den Ländern BB und MV (sowie NI?) abgestimmt wurden. Letzter Stand sind die Abstimmungen in der ad hoc-AG zu der Querbauwerkstabelle, auf der das HD mit Stand vom 05.11.2014 basiert. Im Folgenden werden nur die identifizierten WSV-Maßnahmen angezeigt, die nach der WSV-Priorisierung erst im 3. BPZ erfolgen können und somit aus dem Anhang M4 zum 2. Bewirtschaftungsplan zu streichen sind.	Der Text wurde auf Grund des Hinweises geändert.	ja	nein	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt
S0123	S0123_EF01		x				x		Soweit in Bezug auf den Maßnahmentyp konkrete Maßnahmenbezeichnungen genannt werden, beziehen sich diese auf das Maßnahmeninformationsportal der StÄLU in Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden: FIS). Bei der in Bezug genommenen Abstimmung MV-WSV am 10.10.2012 handelt es sich um die Beratung zur Maßnahmenreihung für die Umsetzung des Priorisierungskonzepts der WSV im Bereich der WSD Ost in MV i.V.m. der Fortschreibung des Prioritäten konzeptes zur Planung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit für Fische und Rundmäuler in den Fließgewässern Mecklenburg-Vorpommerns im StÄLU Mecklenburgische Seenplatte.	Deklaration Die Abstimmungen zur Maßnahmenreihung der WSV i.V.m. dem Prioritätenkonzept zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in MV fanden am 10.10.2012 zum Bereich MHW und OHW statt. Zur MEW und StWS am 16.04.2012. Die Abstimmung fand Eingang in die Veröffentlichung zum o.g. Priorisierungskonzept MV.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0123	S0123_EF02		x				x		<p>In Bezug auf die Wasserkörper DEMV EMES-2100 (Müritz-Elde-Wasserstraße), DEMV EMES-3000 (Alte Elde), DEMV EMES-2000 (Müritz-Elde-Wasserstraße), DEMV MEME-0100 (Müritz-Elde-Wasserstraße), DEMV MEME-0200 (Alte Eide in Parchim), DEMV MEME-0300 (Müritz-Elde-Wasserstraße), DEMV MEME-0400 (Müritz-Elde-Wasserstraße), DEMV MEE0-0311 (Müritz-Elde-Wasserstraße), DEMV 2400100 (Plauer See), DEMV 2502400 (PetersdorferSee), DEMV 2500300 (Fleesensee), DEMV 2500102, DEMV 2500103, DEMV 2500104, DEMV 2590000 (jeweils Muritz), DEMV EMES-1200 (Störwasserstraße), DEMV 1700101, DEMV 1700103 (jeweils Schweriner See), DEMV 2200101, DEMV 2200102, DEMV 2200103 (jeweils Ziegelsee), DEMV EMES-0300 (Aubach unterhalb Trebbower See), DEMV HVHV-2500 (Havel), DEMV 2703400 (Großer Priepertsee), DEMV HVHV-2600 (HaveD), DEMV HVHV-3000 (Havel), DEMV HVHV-4200 (Kammerkanal), DEMV HVHV-0200 (Muritz-Havel-Wasserstraße), DEMV HVHV-0600 (Mirower Kanal), DEMV HVHV-0700 (Muritz-Havel-Wasserstraße), DEMV 2702900 (Mirower See) wird für den Maßnahmentyp 501 auf Folgendes hingewiesen: •Bei der Erstellung der Studien und Konzeptionen ist - insbesondere beider Ableitung von Maßnahmen - zu beachten, dass es sich bei dem Wasserkörper ganz oder zum Teil um eine Bundeswasserstraße handelt. Eine frühzeitige Einbeziehung der WSV ist daher erforderlich, um mögliche Konflikte mit der Verwaltung der Bundeswasserstraße frühzeitig zu identifizieren und auszuräumen. Dazu gehören auch Auswirkungen auf die Unterhaltung durch die WSV (z.B. erhöhter Unterhaltungsaufwand). Hydromorphologische Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang nur möglich, soweit der für die Zweckbestimmung der Bundeswasserstraße erforderliche Zustand unverändert bleibt bzw. eine Änderung einvernehmlich mit der WSV abgestimmt wird.</p>	<p>Bei der Erstellung von Studien und Konzeptionen ist nach Maßnahmentyp 501 wird mit Betroffenen und Beteiligten erörtert, welche Maßnahmen zielführend geeignet sind, die Umweltziele nach WRRL zu erreichen bzw. signifikant zu unterstützen. Dabei spielt, neben der Erstellung einer Fachplanung, die Abschätzung der Maßnahmenwirkung, die Erörterung über den Flächenbedarf zur Maßnahmenumsetzung, die allgemeine Akzeptanz, Nutzungseinschränkungen und die Finanzierung eine vordergründige Rolle.</p>	nein	nein	keine
S0123	S0123_EF03		x				x		<p>Eine frühzeitige Einbeziehung der WSV ist daher erforderlich, um mögliche Konflikte mit der Verwaltung der Bundeswasserstraße frühzeitig zu identifizieren und auszuräumen. Dazu gehören auch Auswirkungen auf die Unterhaltung durch die WSV (z.B. erhöhter Unterhaltungsaufwand). Hydromorphologische Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang nur möglich, soweit der für die Zweckbestimmung der Bundeswasserstraße erforderliche Zustand unverändert bleibt bzw. eine Änderung einvernehmlich mit der WSV abgestimmt wird.</p> <p>Dies betrifft in Bezug auf den Wasserkörper DEMV HVHV-3000 insbesondere den geplanten Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan, da dieser ausweislich der Angaben im FIS auch Aussagen zur Unterhaltung enthalten wird (Maßnahmentyp 70,79).</p>	<p>Der Wasserkörper HVHV-3000 ist hoheitlich getrennt, mit Zuständigkeit der WSV und des Landes MV ab bzw. bis Gr. Labussee. Die Erstellung des geplanten Gewässerentwicklungs- und Pflegeplans bezieht sich nur auf das Gewässer I. Ordnung des Landes. Bei Aufstellung des III. Bewirtschaftungsplans wird ggf. eine Trennung des Wasserkörpers an der Zuständigkeitsgrenze vorgenommen.</p>	nein	ja	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0123	S0123_EF04		x				x		In Bezug auf den Wasserkörper DEMV HVHV-0200 wird darauf hingewiesen, dass für die Staufstufen Strasen und Canow eine konzeptionelle Maßnahme in der Abstimmung MV-WSV am 10.10.2012 verabredet wurde, die jedoch nicht für den 2. BPZ, sondern erst für den 3. BPZ vorgesehen ist. Soweit diese Maßnahme in der angegebenen Anzahl enthalten ist, ist die Anzahl der Maßnahmen entsprechend zu korrigieren (Siehe Tab. 17 Prioritäten Konzept MV 2013).	Die angelegte konzeptionelle Maßnahme wurde auf den Zeitraum bis 2027 verändert und stellt auf die Ermittlung des guten ökologischen Potentials und die Ableitung von erforderlichen Maßnahmen ab.	nein	ja	keine
S0123	S0123_EF05		x				x		Wasserkörper DEMV EMES-2100 (Müritz-Elde-Wasserstraße) Maßnahmentyp 69: Die Anzahl der Maßnahmen ist zu korrigieren. Die Maßnahme DEMV_EMES-2100_M01 Neu Kaliß/Find'shier (vgl. FIS) war bzw. ist kein Handlungsziel für den 1. BPZ bzw. 2. BPZ und ist deshalb zu streichen.	Der Text im Maßnahmenprogramm: Herstellung ökologische Durchgängigkeit im Bereich Neu-Kaliß (Papierfabrik und Findenwirunshier) dazu Nutzung des ca. 2 km langen Umfluters, FAA am Umfluterwehr "Findenwirunshier", Sohlgleite am Spundwandstau im Umfluter, Verbesserung Lockströmung an Einmündung Umfluter in MEW Akzeptanz im Arbeitskreis vorhanden; mittlere Priorität gemäß fachlich-biologischer Einschätzung BfG WSA Lauenburg / StALU WMI im Prio-Konzept wurde vereinbart, dass die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Querschnitt Neu Kaliß/Heiddorf erst bis 2027 erfolgen soll. Die im Priokonzept enthaltene getrennte Behandlung der beiden Standorte wird aufgelöst - beide Standorte werden gemeinsam zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit betrachtet.	nein	ja	Maßnahme ist aus der Planung bis 2021 heraus zu nehmen und auf 2027 zu setzen
S0123	S0123_EF06		x				x		Wasserkörper DEMV EMES-3000 (Alte Eide) Maßnahmentyp 69: Die Maßnahme DEMV_EMES-3000_M02 Gütitzl Grabow (vgl. FIS) kann zur Übereinstimmung mit dem HD Durchgängigkeit Fische für den 2. BPZ aufgenommen werden.	Dem Vorschlag der WSV wird gefolgt.	nein	ja	Maßnahme ist zur Umsetzung auf 2021 zu setzen
S0123	S0123_EF07		x				x		Wasserkörper DEMV EMES-2000 (Müritz-Elde-Wasserstraße) Maßnahmentyp 69: Die Maßnahme DEMV_EMES-2000_01 Neustadt Glewe sollte aus dem 1. BPZ in den 2. BPZ verschoben werden.	Dem Vorschlag der WSV wird gefolgt.	nein	ja	Maßnahme ist zur Umsetzung auf 2021 zu setzen
S0123	S0123_EF08		x				x		Wasserkörper DEMV MEME-0100 (Müritz-Elde-Wasserstraße) Maßnahmentyp 69: Die Anzahl der Maßnahmen ist zu korrigieren. Die Maßnahme DEMV_MEME-0100_M01 Malchow (vgl. FIS) war bzw. ist kein Handlungsziel für den 1. BPZ bzw. 2. BrZ und ist deshalb zu streichen.	dem Vorschlag der WSV kann gefolgt werden. Im Priokonzept MV ist das Vorhaben für den III. Bewirtschaftungszeitraum angelegt.	nein	ja	Maßnahmenumsetzung auf 2027 setzen
S0123	S0123_EF09		x				x		Wasserkörper DEMV MEME-0300 (Müritz-Elde-Wasserstraße) Maßnahmentyp 69: Die Anzahl der Maßnahmen ist zu korrigieren. Die Maßnahme DEMV_MEME-0300_M02 Lübz (vgl. FIS) war bzw. ist kein Handlungsziel für den 1. BPZ bzw. 2. BPZ und ist deshalb zu streichen.	Dem Vorschlag der WSV kann gefolgt werden. Im Priokonzept MV ist das Vorhaben für den III. Bewirtschaftungszeitraum angelegt.	nein	ja	Maßnahmenumsetzung auf 2027 setzen

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0123	S0123_EF10		x				x		Wasserkörper DEMV HVHV-2600 (Havel) Maßnahmentyp 69: Die Anzahl der Maßnahmen ist zu korrigieren.' Die Maßnahme DEMV_HVHV-2600_M01 Wesenberg (vgl. FIS) war bzw. ist kein Handlungsziel für den 1. BPZ bzw. 2. BPZ und ist deshalb zu streichen (Siehe HO Durchgängigkeit/Fische).	dem Vorschlag der WSV kann gefolgt werden. Im Priokzept MV ist das Vorhaben für den III. Bewirtschaftungszeitraum angelegt.	nein	ja	Maßnahnumsetzung auf 2027 setzen
S0123	S0123_EF11		x				x		Wasserkörper DEMV HVHV-3000 (Havel)Maßnahmentyp 63: Da sich die lt. FIS geplante Anpassung des Schöpfwerkbetriebes mit den vorliegenden Informationen nicht weiter konkretisieren lässt, ist eine frühzeitige Einbeziehung der WSV erforderlich, um mögliche Konflikte mit der Verwaltung der Bundeswasserstraße frühzeitig zu identifizieren und auszuräumen. Im Hinblick auf die Belange der WSV sind keine Einwände gegen die Anpassung des Schöpfwerkbetriebes und Verkleinerung der Polderflächen zu erwarten, wenn dauerhaft die entspr. max. Querströmungen eingehalten werden.	Bei der Umsetzung der WRRL handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In Anbetracht des durch anthropogene Eingriffe verursachten Zustandes unserer Gewässer, hier vor allem der Fließgewässerstrukturen, sind zur Erreichung der Umweltziele auch flächengreifende Maßnahmen erforderlich. Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind im Vorfeld bereits abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann auf dem aktuellen Planungsstand nicht pauschal getroffen werden. Deshalb sind weitere Planungsschritte (ggf. Machbarkeitsstudie, Genehmigungsplanung etc.) notwendig. Im Rahmen der Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. Daneben erfolgt hier auch eine Einbeziehung von Eigentümern und Nutzern. Betroffenheiten werden im Vorfeld so weit als möglich aufgeklärt - mögliche Flächenbeeinträchtigung werden i.d.R. im Zuge von Fördermaßnahmen ausgeglichen.	nein	nein	keine
S0123	S0123_EF12		x				x		Wasserkörper DEMV HVHV-4200 (Kammerkanal) Maßnahmentyp 69: Die Anzahl der Maßnahmen ist zu korrigieren. Die Maßnahme DEMV_HVHV-4200_M01 Voßwinkel (vgl. FIS) ist gemäß der Abstimmung MV-WSV am 10.10.2012 zu streichen (Siehe Tab. 17 Prioritätenkonzept MV 2013).	Der Anmerkung der WSV ist zu folgen. Gemäß Priokzept sind für Voßwinkel keine Maßnahmen vorgesehen.	nein	ja	Maßnahme streichen

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0123	S0123_EF13		x				x		Wasserkörper DEMV HVHV-4200 (Kammerkanal) Maßnahmentypen 63, 65, 69: Bei den Maßnahmen für die Maßnahmentypen 63, 65 und 93 handelt es lt. FIS um die Wiedervernässung offen gelassener Flächen, Inwieweit diese die Belange der WSV berührt, kann noch nicht abschließend geprüft werden. Eine frühzeitige Einbindung der WSV ist somit erforderlich.	Bei der Umsetzung der WRRL handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In Anbetracht des durch anthropogene Eingriffe verursachten Zustandes unse-rer Gewässer, hier vor allem der Fließgewässerstrukturen, sind zur Erreichung der Umweltziele auch flächengreifende Maßnahmen erforderlich. Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind im Vorfeld bereits abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann auf dem aktuellen Planungsstand nicht pauschal getroffen werden. Deshalb sind weitere Planungsschritte (ggf. Machbarkeitsstudie, Genehmigungsplanung etc.) notwendig. Im Rahmen der Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswir-kungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. Daneben erfolgt hier auch eine Einbeziehung von Eigentümern und Nutzern. Betroffenheiten werden im Vorfeld so weit als möglich aufgeklärt - mögliche Flächenbeeinträchtigung werden i.d.R. im Zuge von Fördermaßnahmen ausgeglichen.	nein	nein	keine
S0123	S0123_EF14		x				x		Wasserkörper DEMV HVHV-1100 (Bolter Kanal)Maßnahmentyp 69: Die Maßnahme ist gemäß der Abstimmung MVWSVam10.10.2012 zu streichen (Siehe Tab. 17 - PrioritätenkonzeptMV 2013).	Der Anmerkung der WSV ist zu folgen - die Maßnahme ist nicht Bestandteil des Priokonzepts MV.	nein	ja	Maßnahme aus MP streichen
S0125	S0125_EF02	x					x		Bei allen im Entwurf des Bewirtschaftungsplans bzw. Maßnahmenprogramms vorgesehenen Maßnahmen an oder mit Bezug zu Bundeswasserstraßen sind im weiteren Fortgang der Umsetzung der WRRL die Betroffenen (TÖB, Eigentümer) zu beteiligen. Dies gilt sowohl für Einzelmaßnahmen als auch für übergreifende Fragestellungen (z.B. Wassermengen- und Sedimentmanagement, Durchgängigkeit). Aufgrund der zur Zeit nur allgemeinen, oberflächlich vorliegenden Beschreibung der Maßnahmen ist zudem vor der Umsetzung einer konkreten Maßnahme das Einvernehmen für diese konkrete Maßnahme einzuholen.	Dem wird zugestimmt. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0125	S0125_EF03	x					x		Es ergibt sich eine Betroffenheit durch Maßnahmen zur Reduzierung hydromorphologischer Belastungen aufgrund der allgemeinen Zielsetzung zur eigendynamischen Gewässerentwicklung "Entfernen naturferner Sohl- und Böschungsbefestigungen", wenn hierdurch die Sicherheit und Leichtigkeit der Wasserstraße beeinträchtigt wird. Konkrete Maßnahmen sind daher abzustimmen.	Dem wird zugestimmt. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0125	S0125_EF04	x				x			Die vom Land Mecklenburg-Vorpommern beantragten Maßnahmen zur Anpassung der Hafenzufahrten zu den Häfen Rostock und Wismar befinden sich in der Planung. Sie werden derzeit im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2015 wirtschaftlich bewertet. In der vorliegenden Aktualisierung des Bewirtschaftungsplanes der FGE Warnow/Peene werden für den Küstenwasserkörper Unterwarnow weniger strenge Umweltziele festgelegt. Diese Ausnahmen wurden an die sich veränderten Rahmenbedingungen für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum angepasst. Auf die Ausbauanträge des Landes Mecklenburg-Vorpommern sollte der Bewirtschaftungsplan Bezug nehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Text in Kapitel 5.2.2.3 des Bewirtschaftungsplans Warnow/Peene aufgenommen.	ja	nein	Anpassung des Bewirtschaftungsplanes, Aufnahme eines Textblocks mit der Aussage, dass der vorliegende BP eine künftige Inanspruchnahme von Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot nicht ausschließt und dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der beiden Hafenzufahrten das Verschlechterungsverbot beantragt möglich werden könnte.
S0125	S0125_EF05	x					x		Insel Walfisch (Wismarer Bucht) mit Maßnahmenkennzeichnung "Entfernen naturferner Sohl- und Böschungsbefestigungen" (Signatur "rote Linie") im Kartenportal. Diese Maßnahme steht im Widerspruch zu einer mit dem Land MV abgestimmten Ausgleichsmaßnahme für den geplanten Ausbau der Zufahrt zum Hafen Wismar im Zusammenfang mit der Verfolgung der Schutzziele der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Insel Walfisch" vom 30.03.2010.	Es sind keine WRRL-Maßnahmen auf der Insel Walfisch geplant. Es gibt auch keine Fließgewässer auf der Insel Walfisch. Die vom Einwender identifizierte Maßnahme im Bereich der Insel Walfisch, ist tatsächlich nur eine Gemeindegrenze, die eine sehr ähnliche Farbgebung wie die benannte Maßnahme "Entfernung naturferner Sohl-/Böschungsbefestigungen" besitzt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0125	S0125_EF06	x					x		Die Maßnahme im FIS WRRL jedoch falsch verortet: WAMU-0100_M15 - MBS Machbarkeitsstudie Gestaltung Bleichergraben unter Berücksichtigung der Fischwanderung ; Maßnahmen-Typ: 501: Konzeptionelle Maßnahme; Erstellung von Konzeptionen/ Studien/Gutachten. Wie in der Abbildung ersichtlich, ist nicht der Bleichergraben sondern der Seitenarm mit der Schleusenzufahrt farblich gekennzeichnet.	Das Problem ist bekannt. Aufgrund einer Forderung des WSA Stralsund hat das LUNG MV die Route des Wasserkörpers WAMU-0100 über die Schleuse geführt. Trotz mehrfacher Anforderung durch das StALU MM wird es seitens des WSA als nicht möglich angesehen, die Route derzeit an den tatsächlichen Hauptlauf der Warnow über das Mühlendammwehr anzupassen. Da das DLM25W als Basis des Routensystems die Achsen der WSV übernimmt, ist die Darstellung in den Karten nicht passend zur Realität. Dies kann derzeit nur textlich in der Maßnahmenbeschreibung erläutert werden, da die Geometrie zur Meldung der WRRL-Daten an die EU auf der Grundlage des DLM25W erstellt werden müssen und Abweichungen aus technischen Gründen nicht möglich sind.	nein	nein	Anpassung der textlichen Beschreibung der Maßnahme.
S0126	S0126_EF01		x			x	x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0126	S0126_EF02		x			x	x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0126	S0126_EF03		x			x	x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0126	S0126_EF04		x			x	x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0126	S0126_EF05		x			x	x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0126	S0126_EF06		x			x	x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0126	S0126_EF07		x			x	x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine
S0127	S0127_EF01	x			x		x		Die vorgesehenen Maßnahmen sind sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nurallgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0127	S0127_EF02	x			x		x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0127	S0127_EF03	x			x		x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0127	S0127_EF04	x			x		x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0127	S0127_EF05	x			x		x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0127	S0127_EF06	x			x		x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	<p>Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“</p> <p>Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0127	S0127_EF07	x			x		x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine
S0128	S0128_EF01				x		x		Die vorgesehenen Maßnahmen sind sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nurallgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0128	S0128_EF02				x		x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0128	S0128_EF03				x		x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0128	S0128_EF04				x		x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0128	S0128_EF05				x		x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0128	S0128_EF06				x		x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0128	S0128_EF07				x		x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine
S0129	S0129_EF01	x					x		Die vorgesehenen Maßnahmen sind sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nurallgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0129	S0129_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenwirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0129	S0129_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0129	S0129_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0129	S0129_EF05	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0129	S0129_EF06	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0129	S0129_EF07	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine
S0130	S0130_EF01	x					x		Die vorgesehenen Maßnahmen sind sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nurallgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0130	S0130_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0130	S0130_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0130	S0130_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0130	S0130_EF05	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0130	S0130_EF06	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0130	S0130_EF07	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine
S0131	S0131_EF01	x					x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellunggenommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0131	S0131_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenwirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0131	S0131_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0131	S0131_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0131	S0131_EF05	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gutefachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0131	S0131_EF06	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	<p>Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“</p> <p>Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0131	S0131_EF07	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine
S0132	S0132_EF01	x					x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0132	S0132_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0132	S0132_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0132	S0132_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0132	S0132_EF05	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gutefachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0132	S0132_EF06	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	<p>Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“</p> <p>Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0132	S0132_EF07	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine
S0133	S0133_EF01				x		x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0133	S0133_EF02				x		x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenwirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0133	S0133_EF03				x		x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0133	S0133_EF04				x		x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0133	S0133_EF05				x		x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0133	S0133_EF06				x		x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0133	S0133_EF07				x		x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine
S0134	S0134_EF01	x					x		Grundsätzlich werden die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie befürwortet.	Die grundsätzliche Zustimmung zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie wird begrüßt.	nein	nein	keine
S0134	S0134_EF02	x					x		Die Umsetzung mit ihren nachhaltigen Auswirkungen auf Natur, Ökologie und der Veränderung ganzer Landschaftsräume hat nicht nur auf diese Auswirkungen, sondern auch auf die dort lebenden und arbeitenden Menschen, die Betriebe und Einrichtungen. Die Planung der Umsetzungen sollte deshalb nachweisen, dass keine materiellen, finanziellen und ideellen Einschränkungen die Folge sind, sondern Nutzen erbringt.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenwirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0134	S0134_EF03	x					x		Gerade die Laufveränderung eines Gewässers bewirkt mit Sicherheit einen höheren Pflegeaufwand durch die WBV's und damit höhere Beitragsumlagen, die auf die Bürgerinnen und Bürger umgelegt werden. Ein nicht akzeptabler Zustand.	Maßnahmen sollen grundsätzlich derart umgesetzt werden, dass die anschließende Entwicklungs- oder beobachtende Gewässerunterhaltung nicht mit erhöhtem Aufwand betrieben werden muss. Zwar kommt es bei Gehölzpflanzungen anfangs eventuell zu erhöhten Aufwendungen - in der Folge kann die Unterhaltung bei Beschattung der Gewässer dann aber weitgehend eingestellt werden. Bei naturnahen Gewässerausbaumaßnahmen sollte der spätere Umfang der Unterhaltung bzw. Entwicklungspflege in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegt werden, damit die gewünschte Entwicklung auch eintritt. Nach Abrechnung einer Maßnahme geht die Verantwortung dafür auf den Unterhaltungspflichtigen über. Entstehende Mehrkosten sind i.d.R. nicht auf die veröffentlichten Maßnahmen der WRRL, sondern vorrangig auf die bestehenden Rechtslagen des WHG und BNatschG zurückzuführen. Des Weiteren hat die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG neben der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses auch die Pflege- und Entwicklung zum Ziel. Damit verbundene Kosten sind umlagefähig und dem Gesetz folgend voranzusetzen.	nein	nein	keine
S0134	S0134_EF04	x					x		Die Umsetzung der WRRL folgt einer EU-Vorgabe, welche in erster Linie das Land aufgrund seiner Zuständigkeit umzusetzen hätte. In den Kommunen ist die notwendige sachliche, fachliche, finanzielle und materielle Akzeptanz bzw. Kompetenz nicht vorhanden.	Die Umsetzung der WRRL ist keine Aufgabe des Landes, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Gemäß § 68 Abs. 1, Nr. 2 Landeswassergesetz (LWaG) sind die Gemeinden für den Ausbau an Gewässern II. Ordnung zuständig. Sie können sich der WBV als Maßnahmenträger bedienen und auf die vorhandene Fach- und Sachkunde zurückgreifen. Das Land unterstützt die Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe als Ausbaupflichtige, indem es Zuwendungen für die Durchführung von Maßnahmen mit einem Fördersatz bis zu 90 % bewilligt. Die Pflege und Entwicklung der Gewässer im Rahmen der Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung u.a. des ordnungsgemäßen Abflusses ist in § 39 WHG geregelt. Zuständig für die Unterhaltung sind an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Wasser- und Bodenverbände. Die Kosten der Gewässerunterhaltung an Gewässern II. Ordnung werden nach § 3 GUVG über Beiträge der Mitglieder nach § 2 GUVG finanziert. Die Gemeinden können diese Beiträge nach anerkannten Umlageverfahren von allen Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten in ihrem Gebiet auferlegen. Auch die Erstellung eines Gewässerentwicklungs- und pflegeplanes wird das Land mit Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinie (Sommer 2015) unterstützen, indem es auch hierfür eine Zuwendung mit einem	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
										Fördersatz bis zu 90 % gewährt.			
S0134	S0134_EF05	x					x		Grundsätzlich haben die Gemeinden sowohl Bedenken in finanzieller Hinsicht, als auch als Träger der Maßnahmen zu fungieren. Hier sollten klare und eindeutige Aussagen über Zuständigkeiten getroffen werden.	Nach § 36 LWaG ist das Land ausbau- und unterhaltungspflichtig für die Gewässer I. Ordnung. Für Gewässer II. Ordnung gilt dies für die Gemeinden bzw. für die Unterhaltung werden die Wasser- und Bodenverbände durch die Gemeinden beauftragt. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die o.g. Träger grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, unterstützt das Land die Vorhaben. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG hingewiesen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0134	S0134_EF06	x					x		Die aufgeführten Einzelmaßnahmen, z.B. Rückbau eines Wehres, können noch nachvollziehbar sein. Die Reduzierung von Nährstoffeinträgen, Ursachenermittlung von Posphatbelastungen, Gutachten, Nachhaltigkeitskontrollen etc. können jedoch fachlich nicht mehr von den Kommunen begleitet werden. An dieser Stelle müsste auf Dritte zurückgegriffen werden, was Kosten verursacht.	Die Kommunen sind ausbaupflichtig an Gewässern zweiter Ordnung, das bedeutet, nur bei Maßnahmen, bei denen es sich um Gewässerausbau handelt, sind die Gemeinden in der Verantwortung. Weitere Maßnahmen, wie die genannten zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen werden durch die Landesregierung mit Förder- und Beratungsprogrammen durchgeführt. Gutachten und Machbarkeitsstudien, die der Vorbereitung von Gewässerausbaumaßnahmen dienen, können vom Land gefördert, von den Kommunen oder auch den WBV beauftragt werden. Eine fachliche Begleitung durch die StÄLU ist dabei vorgesehen.	nein	nein	keine
S0134	S0134_EF07	x					x		Es ist insgesamt zu klären, in welchen Organisationsformen und Zuständigkeiten die Umsetzung erfolgen soll und wer die Kosten hierfür trägt. Darüber hinaus ist eine nachvollziehbare Kosten-Nutzen-Aufstellung für die Kommunen von wesentlicher Bedeutung. Die Akzeptanz für die Verbesserung der Wasserqualität durch die Umsetzung der WRRL würde in den Kommunen steigen, wenn daneben auch touristische zumindest aber Naherholungseffekte erzielt würden.	<p>Die Umsetzung der WRRL ist keine Aufgabe des Landes, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Gemäß § 68 Abs. 1, Nr. 2 Landeswassergesetz (LWaG) sind die Gemeinden für den Ausbau an Gewässern II. Ordnung zuständig. Sie können sich der WBV als Maßnahmenträger bedienen und auf die vorhandene Fach- und Sachkunde zurückgreifen. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen.</p> <p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p> <p>Der Hinweis zur Akzeptanzsteigerung seitens der Kommunen über touristische bzw. Naherholungseffekte wird aufgenommen. Die Kommunen können selbstverständlich im Verlauf</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
										<p>des weiteren Planungsverlaufes darauf hinwirken, auch solche Aspekte in Teilbereichen mit aufzunehmen. Auch können sie im Rahmen einer eigenen Trägerschaft von Maßnahmen bei der Ausgestaltung dieser Schwerpunkte selber setzen. Generell haben naturnahe Gewässerstrukturen einen anerkannt höheren Erholungswert als ausgebaute, begradigte naturferne Gewässerbereiche und können durchaus auch touristisch über Lehrpfade, Wanderwege, Aussichtspunkte etc. erschlossen werden.</p> <p>Zum weiteren Ablauf wird darum gebeten, sich mit dem zuständigen staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt in Verbindung zu setzen, um Möglichkeiten und Wege einer gemeinsamen konsensorientierten Umsetzung der geplanten Maßnahmen zu eruieren.</p>			
S0134	S0134_EF08	x					x		Wardow Rückbau Wehr Goritz - darüber führt ein Weg, der auch landwirtschaftlich genutzt wird. Hier sollte als Ersatz ein größerer Durchlass verbaut werden.	Die Maßnahme beinhaltet den Rückbau des Wehres. Wenn eine Wegebeziehung vorhanden ist, wird diese im Projekt wiederhergestellt. Die Umsetzung wird im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren umgesetzt um den Interessenausgleich zwischen Nutzern und Vorhaben zu erreichen.	nein	nein	keine
S0134	S0134_EF09	x					x		Hohen Sprenz: Falls eine Gewässerreinigung des Hohen Sprenzener Sees mit angedacht ist, möchte die Gemeinde nicht, dass dies mit chemischen Mitteln erfolgt.	Das limnologische Gutachten zum Hohensprenzener See schlägt zur Reduzierung der internen Phosphorbelastung eine Nährstofffällung mit Polyaluminiumchlorid vor. Gegenwärtig ist keine andere wirkungsvolle Maßnahme in der Seesanieung bekannt, die zu einer Reduzierung der Phosphorbelastung führt. Die Fällung entspricht dem Stand der Technik. Sie wurde mehrfach erfolgreich eingesetzt. Wissenschaftliche Untersuchungen im Auftrag des Seenprojektes MV verneinen bei sachgerechter Handhabung schädliche Auswirkungen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0135	S0135_EF01	x					x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0135	S0135_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0135	S0135_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0135	S0135_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0135	S0135_EF05	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0135	S0135_EF06	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0135	S0135_EF07	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0136	S0136_EF01	x					x		UNPE-II00 M09 Wiederherstellung des ursprünglichen Verlaufes am Waldrand. nach Konkretisierung der Planung unter enger Einbeziehung des WBV und aller angrenzend wirtschaftenden Eigentümer und Pächter kann dieser Maßnahme zugestimmt werden. UNPE-II00 M 10 Gehölzpflanzungen im Lückenschluss (vorwiegend rechtes Ufer) kann nach Abstimmung vor Ort ggf. Zustimmung erhalten, sofern keine Verschlechterung der Bewirtschaftung zu erwarten ist UNPE-II00 M 11 Initialbepflanzungen im Böschungsbereich (wechselseitig) nach konkreter Abstimmung vor Ort kann ggf. einer Bepflanzung seitens des WBV zu gestimmt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Vorbereitung der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt. Selbstverständlich ist vorgesehen, alle Maßnahmen in allen Planungsschritten mit den Betroffenen abzustimmen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer /Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine
S0136	S0136_EF02	x					x		UNPE-0600 M_01 Ermittlung des guten ökologischen Potentials und Ableitung geeigneter Maßnahmen. bei der Ermittlung der Maßnahmen ist der WBV mit einzubeziehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0136	S0136_EF03	x					x		UNPE-0500_M_06Ersatz des Straßendurchlasses K32 (z.Zt. Doppelrohrdurchlass), Zustimmung UNPE-0500 MO1Anregung der Eigendynamik durch Einbringung von Strukturmaterial (Totholz)und Änderung der Fließquerschnitte im Bereich der Wiese bei Libnow.nach konkreter Abstimmung vor Ort mit den angrenzenden Eigentümern undPächtern kann ggf. einer Veränderung des Fließquerschnittes seitens des WBVzu gestimmt werden. Eine weitere Einbringung von z.B. Totholz wird entschiedenabgelehnt UNPE-0500 _M02Sicherung 'der Uferstrandstreifen und Initialbepflanzungen in der Wiese beiLibnow, Sofern die angrenzenden Flächeneigentümer und Nutzer ihr Einverständnis geben,stimmt die WBV bereits einzelnen Initialpflanzungen zu. Weitere konkreteEinzelmaßnahmen sind jedoch nur nach gemeinsamen vor-Ort- Termin festzulegen.Voraussetzung ist, das der Gewässerabschnitt in einem wirtschaftlich vertretbaremMaße pflegbar bleibt. UNPE-0500 M 03Ersatzneubau des Straßendurchlasses (B 110) östlich von Libnow, Zustimmung UNPE-0500 M 04Optimierung der Sohlenschwellen (erhebliche Verlängerung mit Sohlanpassung,Verringerung der Abstürze), der Maßnahme wird seitens des WBV grundsätzlich zugestimmt, konkretisierte Planungen sind aber mit dem WBV und den Eigentümern und Pächtern der angrenzenden Flächen abzustimmen. UNP~0500 M 05Rückbau oder Ersatzneubau des Durchlasses, einem Ersatzneubau des Durchlasses wird zugestimmt UNPE-0500 M 06Ersatz des Straßendurchlasses K32 (z.Zt. Doppelrohrdurchlass), Zustimmung	Der Libnower Mühlbach ist ein natürliches Gewässer, demzufolge ist entsprechend Wasserrahmenrichtlinie das Bewirtschaftungsziel „guter ökologischer und chemischer Zustand“ zu erreichen. Aktuell ist der Zustand des Gewässers mit „mäßig“ bewertet. Maßgeblich für diese Bewertung ist die biologische Ausstattung, die eng mit der hydromorphologischen Ausprägung des Gewässers verbunden ist. Im Bereich der Libnower Niederung ist das Gewässer verlegt und begradigt worden, wodurch starke strukturelle Defizite entstanden. Die Strukturgröße ist in diesem Bereich überwiegend als unbefriedigend bewertet worden, d.h. es besteht dringender Handlungsbedarf. Selbstverständlich ist vorgesehen, alle Einzelmaßnahmen in den folgenden Planungsschritten sowohl mit den betroffenen Eigentümern und Flächennutzern als auch mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband abzustimmen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer /Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
										ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.			
S0136	S0136_EF04	x					x		<p>UNPE-0800 M02 Seesanieung / -restaurierung (Phosphorelimination), Zustimmung</p> <p>UNPE-0800 M05 Schaffung von naturnahen Gewässerstrukturen durch den punktuellen Einbau von Störelementen aus Totholz und punktuellen Ufer- und Böschungsabflachungen. [Die genauen Standorte sind der MBS zu entnehmen.] Einzelmaßnahmen sind in enger Zusammenarbeit mit dem WBV den angrenzend wirtschaftenden Eigentümer / Pächtern sowie der Gemeinde möglich. Für Anreiner schädliche Rückstauerscheinungen sind so weit wie möglich auszuschließen</p> <p>UNPE-0800_M03 u.04 Herstellen der ökologischen Durchgängigkeit durch Optimierung der Sohlschwelle südlich von Relzow, eine Zustimmung des WBV zu diesen Maßnahmen kann es nur geben wenn sicher gestellt werden kann das es zu keiner Verschlechterung der Entwässerungssituation für die Orts lage sowie für die Bewirtschaftbarkeit angrenzender Flächen kommt. Die Optimierung muss zu einem geringeren Rückstau führen</p> <p>UNPE-0800 M 06 Herstellen der ökologischen Durchgängigkeit durch Ersatzneubau des Straßendurchlasses als Rahmendurchlass und Einbringung von Sohlssubstrat, Zustimmung</p> <p>UNPE-0800_M_07 Herstellen der ökologischen Durchgängigkeit durch Optimierung des Straßendurchlasses in Relzow (Sohlanhebung uh des DL und Substrateinbringung in den DL), Zustimmung, sofern ein für die Anreiner schädlicher Rückstau ausgeschlossen</p>	<p>Der Relzower Bach ist ein natürliches Gewässer, demzufolge ist entsprechend Wasserrahmenrichtlinie das Bewirtschaftungsziel „guter ökologischer und chemischer Zustand“ zu erreichen. Aktuell ist der Zustand des Gewässers mit „schlecht“ bewertet. Maßgeblich für diese Bewertung ist die biologische Ausstattung, die eng mit der fehlenden ökologischen Durchgängigkeit und der hydromorphologischen Ausprägung des Gewässers verbunden ist. Die in das Maßnahmenprogramm aufgenommenen Einzelmaßnahmen sind Ergebnis einer Machbarkeitsuntersuchung, die bereits in der Gemeinde betroffenen und interessierten Bürgern vorgestellt wurde. Selbstverständlich ist vorgesehen, alle Einzelmaßnahmen in den folgenden Planungsschritten sowohl mit den betroffenen Eigentümern und Flächennutzern als auch mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband abzustimmen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer /Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
									<p>werden kann UNPE-0800 MO1 Anlage von Erosionsschutzpflanzungen im stark hängigen Gelände zur Minderung diffuser Nährstoffeinträge. linksseitig 1100 - 1400 linksseitig 2790 - 3120 rechtsseitig 4400 - 4550 Sofern die angrenzenden Flächeneigentümer und Nutzer ihr Einverständnis geben, stimmt der WBV den Erosionsschutzmaßnahmen zu. Konkrete Einzelmaßnahmen sind jedoch nur nach gemeinsamen vor-Ort-Termin festzulegen.</p>	genehmigungsfähig.			
S0136	S0136_EF05	x					x		<p>UNPE-1900 M 03 Neutrassierung und naturnahe Gestaltung des Gewässerverlaufs einschl. Gehölzpflanzungen (beidseitig) östlich des Haselhorstes Einzelmaßnahmen sind in enger Zusammenarbeit mit dem WBV den angrenzendwirtschaftenden Eigentümer / Pächtern sowie der Gemeinde möglich. Aus wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen muss eine unkomplizierte Unterhaltbarkeit des Gewässers gegeben bleiben UNPE-1800_M19 Modifizierung der Unterhaltung und Erstellung eines GEPP. ist in Arbeit / eine Pflege erfolgt entsprechend der wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten</p>	Bei naturnahen Gewässerausbaumaßnahmen sollte der spätere Umfang der Unterhaltung bzw. Entwicklungspflege in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegt werden, damit die gewünschte Entwicklung auch eintritt. Deshalb wird im Rahmen des Renaturierungsprojektes Swinow ein Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan erarbeitet, der die Grundlage der zukünftigen Gewässerunterhaltung bildet.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0137	S0137_EF01			x			x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0137	S0137_EF02			x			x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0137	S0137_EF03			x			x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0137	S0137_EF04			x			x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0137	S0137_EF05			x			x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis, Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0137	S0137_EF06			x			x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0137	S0137_EF07			x			x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0138	S0138_EF01	x					x		die in den Entwürfen sehr allgemein gehaltenen Maßnahmen dürfen nicht zu einer Veränderung der Vorflut führen. da dieses zu einer Vernässung der Flächen führen würde. Das Schöpfwerk im Polder Baumgarten wird seit Jahren sehr intensiv genutzt. welches die Bedeutung für die Bewirtschaftung darstellt. Ein Rückbau würde einen nicht tragbaren Einschnitt in die Bewirtschaftung darstellen, welches die Existenz unseres Milchviehbetriebes gefährden würde. da wir auf das Grundfutter angewiesen sind.	Diese Forderung wird entsprochen. Die Maßnahme M01 wurde ersetzt durch die angepasste Maßnahme M06. Dies beruht auf den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie 2014 und der Entscheidung des StALU MM für die Variante Umgestaltung der Vorflutverhältnisse ohne Polderrückbau. Die Maßnahme WAMU-0200_M06 wurde entsprechend angepasst. Sie erhalten die Machbarkeitsstudie zur Kenntnis.	nein	nein	keine
S0138	S0138_EF02	x					x		Wir arbeiten nach der guten fachlichen Praxis und werden Restriktionen die darüber hinaus gehen nicht akzeptieren. Über eine rechtzeitige Einbeziehung in die Vorbereitung etwaiger Maßnahmen wäre ich dankbar.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Das StALU MM als zuständige Wasserbehörde wird in diesem Verfahren zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine
S0139	S0139_EF01	x					x		Ich bewirtschafte in der Flussgebietseinheit Warnow/Peene, an der Trebel, Blinde Trebel und Wabel 195 ha Dauergrünland, die Pläne zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und die Maßnahmenbeschreibungen sind sehr allgemein gehalten und es ist für mich als Eigentümer und Nutzer kaum möglich, die Auswirkungen geplanter Maßnahmen auf meinem Grundstück und meinen Pachtflächen abzuschätzen.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0139	S0139_EF02	x					x		Maßnahmen, die die Bewirtschaftung beeinflussen sind zu unterlassen oder im vorherigen zu Entschädigen. Geplante Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässung von Flächen führen.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0139	S0139_EF03	x					x		Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind Ausgleichsflächen zur Verfügung zu stellen.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0140	S0140_EF01			x			x		Die vorgesehenen Maßnahmen sind teilweise sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0140	S0140_EF02			x			x		Die Umsetzung der genannten Maßnahmen darf nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit Vernässung der angrenzenden Wohngebiete, des Ukränenlandes, der angrenzenden landwirtschaftlichen und Waldflächen führen. Besonders gilt das bei den Maßnahmen, welche die gesamte Uecker betreffen.	Ihr Hinweis bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung der Vorflut verbunden mit einer Vernässung von Flächen wird berücksichtigt. Der Wasserhaushalt ist einer der Parameter des ökologischen Zustands. Isofern ist ausgeschlossen, dass er bei der Bewertung des ökologischen Zustands unberücksichtigt bleiben könnte. Hydromorphologische Defizite der Fließgewässer gehören zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen finden daher sogar besondere Beachtung.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0140	S0140_EF03			x			x		<p>Im Bereich UECK 0300 und UECK 0400 befinden sich Gräben 2. Ordnung im Bereich des geplanten dauerhaften Gewässerrandstreifens von 30 m als Entwicklungskorridor mit Laufveränderungen, Böschungsumgestaltungen, modifizierte Gewässerunterhaltung etc. Das Schöpfwerk von Torgelow reguliert die Wasserstände beidseitig der Uecker. Und beidseitig der Uecker sind auch insbesondere die Wohnsiedlungen und westlich der Uecker das Freilichtmuseum Ukranenland von der Regulierung betroffen. Alternativmaßnahmen, die weniger einschneidende Folgen haben, sind zu überprüfen (z. B. Maßnahmen ferner von Siedlungsbereichen und des Ukranenlandes).</p> <p>Die Stadt Torgelow erwartet eine weitere rechtzeitige Einbeziehung in die geplanten Maßnahmen im Rahmen einer Anhörung, um konkrete, für den Einzelfall greifende Maßnahmen, vortragen zu können. Wir schlagen vor einer Konkretisierung der einzelnen Maßnahmen eine Anhörung aller Beteiligten eines ortsbezogenen Raumes zu einem Termin vor, um alle Argumente aufnehmen und bei der weiteren Bearbeitung beachten zu können (Städte, Gemeinden, Landwirte, Forstbehörden, WBV, StALU, LUNG).</p>	<p>Selbstverständlich ist vorgesehen, alle Maßnahmen in allen Planungsschritten mit den Betroffenen abzustimmen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen im übrigen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p>	nein	nein	keine
S0141	S0141_EF01			x			x		<p>an Hand der übergebenen Übersichtskarte ist ersichtlich, dass bei RAND 6000 die geplanten Maßnahmen RAND-0600_M_15, RAND-0600_M_18 und RAND-0600_M_19 sich im Bereich der Schutzzone I, TI und Irr unserer Wasserfassung befinden. Den V.g, Maßnahmen wird unter Einhaltung der in der Verordnung zur Festlegung des Wasserschutzgebietes Torgelow (Wassersechutzgebietsverordnung) vom 07. Februar 2011 und der im DVGW Arbeitsblatt WI 0 1 genannten Auflagen zugestimmt. Weiterhin sind alle geplanten Maßnahmen, im Vorfeld, rechtzeitig mit der Stadtwerke Torgelow GmbH abzustimmen und bekannt zu geben.</p>	<p>Ihr Hinweis bezüglich der Sensibilität des durch die Maßnahmeplanung der Randow im Gewässerabschnitt RAND-0600 betroffenen Wasserschutzgebietes Torgelow wird in der künftigen Planung berücksichtigt. Selbstverständlich ist vorgesehen, alle Maßnahmen in den folgenden Planungsschritten mit den Betroffenen abzustimmen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0142	S0142_EF01			x			x		Die vorgesehenen Maßnahmen sind teilweise sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0142	S0142_EF02			x			x		Die Umsetzung der genannten Maßnahmen darf nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit Vernässung der angrenzenden Wohngebiete, landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen führen.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0142	S0142_EF03			x			x		Die Gemeinden erwarten eine weitere rechtzeitige Einbeziehung in die geplanten Maßnahmen im Rahmen einer Anhörung, um konkrete, für den Einzelfall greifende Maßnahmen, vortragen zu können. Wir schlagen vor einer Konkretisierung der einzelnen Maßnahmen eine Anhörung aller Beteiligten eines ortsbezogenen Raumes zu einem Termin vor, um alle Argumente aufnehmen und bei der weiteren Bearbeitung beachten zu können (Städte, Gemeinden, Landwirte, Forstbehörden, WBV, StALU, LUNG).	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0142	S0142_EF04			x			x		Das Erreichen der Ziele der WRRL ist das Anliegen aller, so dass alle Argumente bei der weiteren Bearbeitung mit einfließen müssen.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine
S0143	S0143_EF01		x				x		Istzustand:Das Gewässer besteht aus teilweise naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhaften Rückstau erforderlich sind. Teilweise besteht das Gewässer aus Abschnitten, in denen 1 x jährlich eine maschinelle Böschung- und Sohlkrautung sowie bei Bedarf eine maschinelle Grundräumung durchgeführt wird. Geplante Maßnahmen:Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann.	keine konkreten Forderungen zu den Maßnahmen;allg. Forderungen werden in den Planungen ohnehin berücksichtigt	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0143	S0143_EF02		x				x		<p>Das Gewässer besteht aus teilweise naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhaften Rückstau erforderlich sind.</p> <p>Teilweise besteht das Gewässer aus Abschnitten, in denen 1 x jährlich eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung sowie bei Bedarf eine maschinelle Grundräumung durchgeführt wird.</p> <p>Geplante Maßnahmen: Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen.</p> <p>Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen.</p> <p>Vor Einbringung der Störelemente ist das Sohlgefälle zu überprüfen. Ist dies zu gering, ist vom Einbau von Störelementen abzusehen.</p> <p>Bei beidseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen müssen im Gewässer an geeigneten Stellen Durchlässe in ausreichender Breite hergestellt werden, um die Sicherstellung der einseitigen durchgehenden Befahrung zur maschinellen Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, um in einen Zuge die Arbeiten ausführen zu können.</p> <p>Die Kosten der Gehölzentwicklung sind nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung zu tragen.</p>	keine Einwende gegen Herstellung Durchgängigkeit; Forderungen bezüglich Anlage/Gestaltung beidseitiger Gehölzstrukturen in Bezug auf die Unterhaltung werden im Rahmen der konkreten Planungen in Abstimmung mit dem WBV ohnehin umgesetzt. Zur Unterhaltung gehört auch die Neupflanzung und Entwicklung von Ufergehölzen (§ 61 Abs. 2 LaWG MV).	nein	nein	keine
S0143	S0143_EF03		x				x		<p>Istzustand:Das Gewässer besteht aus teilweise naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhaften Rückstauerforderlich sind.</p> <p>Teilweise besteht das Gewässer aus Abschnitten, in denen 1 x jährlich eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung sowie bei Bedarf eine maschinelle Grundräumung durchgeführt wird.</p> <p>Geplante Maßnahmen:Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen.</p> <p>Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen.</p> <p>Vor Einbringung der Störelemente ist das Sohlgefälle zu überprüfen. Ist dies zu gering, ist vom Einbau von Störelementen abzusehen.</p> <p>Bei beidseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen müssen im Gewässer an geeigneten Stellen Durchlässe in ausreichender Breite hergestellt werden, um die Sicherstellung der einseitigen durchgehenden Befahrung zur maschinellen Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, um in einen Zuge die Arbeiten ausführen zu können.</p> <p>Die Kosten der Gehölzentwicklung sind nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung zu tragen.</p>	Maßnahmen im 3. BWZ	nein	nein	nicht relevant für die Maßnahmenplanung bis 2021

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0143	S0143_EF04		x				x		Istzustand: Das Gewässer wird 1 x jährlich durch eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung unterhalten. Bei Bedarf wird eine maschinelle Grundräumung durchgeführt. Sicherstellung der einseitigen durchgehenden Befahrung zur maschinellen Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, um in einen Zuge die Arbeiten ausführen zu können. Die Kosten der Gehölzentwicklung sind nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung zu tragen. Geplante Maßnahmen: Der geplanten Studie stimmen wir zu. Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen. Bei beidseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen müssen im Gewässer an geeigneten Stellen Durchlässe in ausreichender Breite hergestellt werden, um die	Maßnahmen im 3. BWZ	nein	nein	nicht relevant für die Maßnahmenplanung bis 2021
S0143	S0143_EF05		x				x		Istzustand : Das Gewässer besteht durchgehend aus naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind. Geplante Maßnahmen: Den geplanten Studien stimmen wir zu.	Zustimmung WBV	nein	nein	keine
S0143	S0143_EF06		x				x		Istzustand:Das Gewässer wird 1 x jährlich durch eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung unterhalten. Bei Bedarf wird eine maschinelle Grundräumung durchgeführt.Geplante Maßnahmen:Der geplanten Studie stimmen wir zu.	Zustimmung WBV	nein	nein	keine
S0143	S0143_EF07		x				x		Istzustand : Das Gewässer besteht aus teilweise naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind. Teilweise besteht das Gewässer aus Abschnitten, in denen 1 xjährlich eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung sowie bei Bedarf eine maschinelle Grundräumung durchgeführt wird. Geplante Maßnahmen: Den geplanten Studien stimmen wir zu. Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen.	allg. Zustimmung WBV, diese allgemeinen Forderungen werden in den Studien oder Planungen ohnehin immer berücksichtigt	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0143	S0143_EF08		x				x		<p>Istzustand: Das Gewässer wird 1 x jährlich durch eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung unterhalten. Bei Bedarf wird eine maschinelle Grundräumung durchgeführt. Geplante Maßnahmen: Den geplanten Studien stimmen wir zu. Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen. Die Reduzierung des Schöpfwerkbetriebes ist nur mit Zustimmung der Flächeneigentümer im Schöpfwerkspoldergebiet zulässig. Vor Einbringung der Störellemente ist das Sohlgefälle zu überprüfen. Ist dies zu gering, ist vom Einbau von Störellementen abzusehen. Bei beidseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen müssen im Gewässer an geeigneten Stellen Durchlässe in ausreichender Breite hergestellt werden, um die Sicherstellung der einseitigen durchgehenden Befahrung zur maschinellen Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, um in einen Zuge die Arbeiten ausführen zu können. Die Kosten der Gehölzentwicklung sind nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung zu tragen.</p>	Maßnahmen im 3. BWZ	nein	nein	nicht relevant für Maßnahmenplanung bis 2021
S0143	S0143_EF09		x				x		<p>Istzustand: Das Gewässer wird 1 x jährlich durch eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung unterhalten. Bei Bedarf wird eine maschinelle Grundräumung durchgeführt. Geplante Maßnahmen: Den geplanten Studien stimmen wir zu. Die Reduzierung des Schöpfwerkbetriebes ist nur mit Zustimmung der Flächeneigentümer im Schöpfwerkspoldergebiet zulässig.</p>	Maßnahmen im 3. BWZ	nein	nein	nicht relevant für Maßnahmenplanung bis 2021

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0143	S0143_EF10		x				x		Istzustand: Das Gewässer besteht aus teilweise naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstauerforderlich sind. Teilweise besteht das Gewässer aus Abschnitten, in denen 1 x jährlich eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung sowie bei Bedarf eine maschinelle Grundräumung durchgeführt wird. Geplante Maßnahmen: Den geplanten Studien stimmen wir zu. Die Reduzierung des Schöpfwerkbetriebes ist nur mit Zustimmung der Flächeneigentümer im Schöpfwerkspoldergebiet zulässig. Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen. Bei beidseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen müssen im Gewässer an geeigneten Stellen Durchlässe in ausreichender Breite hergestellt werden, um die Sicherstellung der einseitigen durchgehenden Befahrung zur maschinellen Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, um in einen Zuge die Arbeiten ausführen zu können. Die Kosten der Gehölzentwicklung sind nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung zu tragen.	Maßnahmen im 3. BWZ	nein	nein	nicht relevant für Maßnahmenplanung bis 2021
S0143	S0143_EF11		x				x		Istzustand: Das Gewässer wird 1 x jährlich durch eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung unterhalten. Bei Bedarf wird eine maschinelle Grundräumung durchgeführt. Geplante Maßnahmen: Den geplanten Studien stimmen wir zu. Die Reduzierung des Schöpfwerkbetriebes ist nur mit Zustimmung der Flächeneigentümer im Schöpfwerkspoldergebiet zulässig. Eine Aufgabe des Schöpfwerkbetriebes ist nur mit Zustimmung der Flächeneigentümer im Schöpfwerkspoldergebiet und unter Berücksichtigung der wasserbauliche Anlagen im gesamten Einzugsgebiet des Schöpfwerkes zulässig. Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen. Bei beidseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen müssen im Gewässer an geeigneten Stellen Durchlässe in ausreichender Breite hergestellt werden, um die Sicherstellung der einseitigen durchgehenden Befahrung zur maschinellen Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, um in einen Zuge die Arbeiten ausführen zu können. Die Kosten der Gehölzentwicklung sind nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung zu tragen. Vor Einbringung der Störellemente ist das Sohlgefälle zu überprüfen. Ist dies zu gering, ist vom Einbau von Störellementen abzusehen.	Maßnahmen im 3. BWZ	nein	nein	nicht relevant für die Maßnahmenplanung bis 2021

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0143	S0143_EF12		x				x		Istzustand:Das Gewässer wird 1 x jährlich durch eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung unterhalten. Bei Bedarf wird eine maschinelle Grundräumung durchgeführt.Geplante Maßnahmen:Den geplanten Studien stimmen wir zu.Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. .Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistetwerden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen. Bei beidseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen müssen im Gewässer an geeigneten Stellen Durchlässe in ausreichender Breite hergestellt werden, um dieSicherstellung der einseitigen durchgehenden Befahrung zur maschinellen Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, um in einen Zuge die Arbeiten ausführen zu können.Die Kosten der Gehölzentwicklung sind nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung zu tragen.Vor Einbringung der Störelemente ist das So Sohlgefälle zu überprüfen. Ist dies zu gering, ist vom Einbau von Störelementen abzusehen.	Maßnahmen im 3. BWZ	nein	nein	nicht relevant für die Maßnahmenplanung bis 2021
S0143	S0143_EF13		x				x		Istzustand: Das Gewässer besteht aus teilweise naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind. Größtenteils besteht das Gewässer jedoch aus Abschnitten, in denen 1 x jährlich eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung sowie bei Bedarf eine maschinelle Grundräumung durchgeführt wird. Geplante Maßnahmen: Der geplanten Studie stimmen wir zu. Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen. Bei einseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen können die Kosten der Gehölzentwicklung nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung tragen werden.	Maßnahmen überwiegend im 3. BWZ; Maßnahmen MEE0-1400_M15 und _M16 sind auf 2027 zu ändern	nein	ja	Maßnahmen MEE0-1400_M15 und _M16 sind auf 2027 zu ändern

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0143	S0143_EF14		x				x		<p>Istzustand:Das Gewässer besteht aus teilweise naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind.Größtenteils besteht das Gewässer jedoch aus Abschnitten, in denen 1 x jährlich eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung sowie bei Bedarf eine maschinelle Grundräumung durchgeführt wird.Geplante Maßnahmen:Der geplanten Studie stimmen wir zu.Der geplanten Entrohrung stimmen wir zu.Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen.Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen.Vor Einbringung der Störelemente ist das Sohlgefälle zu überprüfen. Ist dies zu gering, ist vom Einbau von Störelementen abzusehen. Bei beidseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen müssen im Gewässer an geeigneten Stellen Durchlässe in ausreichender Breite hergestellt werden, um die Sicherstellung der einseitigen durchgehenden Befahrung zur maschinellen Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, um in einen Zuge die Arbeiten ausführen zu können.Die Kosten der Gehölzentwicklung sind nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung zu tragen.</p>	<p>allg. Zustimmung des WBV für die Maßnahmen;Forderungen bezüglich Einbau Störkörper sowie Anlage/Gestaltung beidseitiger Gehölzstrukturen in Bezug auf die Unterhaltung werden im Rahmen der konkreten Planungen in Abstimmung mit dem WBV ohnehin umgesetzt.Zur Unterhaltung gehört auch die Entwicklung von Ufergehölzen (§ 61 Abs. 2 LaWG MV).</p>	nein	nein	keine
S0143	S0143_EF15		x				x		<p>Istzustand: Das Gewässer wird 1 x jährlich durch eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung unterhalten. Bei Bedarf wird eine maschinelle Grundräumung durchgeführt. Das Gewässer entwässert vollständig über das Schöpfwerk Wendhof . Geplante Maßnahmen: Der geplanten Studie stimmen wir zu. Eine Aufgabe des Schöpfwerkbetriebes ist nur mit Zustimmung der Flächeneigentümer im Schöpfwerkspoldergebiet und unter Berücksichtigung der wasserbauliche Anlagen im gesamten Einzugsgebiet des Schöpfwerkes zulässig.</p>	<p>Maßnahme Schöpfwerk im 3. BWZ</p>	nein	nein	nicht relevant für die Maßnahmenplanung bis 2021

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0143	S0143_EF16		x				x		Istzustand:Das Gewässer besteht aus teilweise naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind.Größtenteils besteht das Gewässer jedoch aus Abschnitten, in denen 1 x jährlich eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung sowie bei Bedarf eine maschinelle Grundräumung durchgeführt wird.Geplante Maßnahmen:Der geplanten Studie stimmen wir zu.Der geplanten Entrohrung stimmen wir zu.Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen.Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen.Bei einseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen können die Kosten der Gehölzentwicklung nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung tragen werden.Eine Aufgabe des Schöpfwerkbetriebes ist nur mit Zustimmung der Flächeneigentümer im Schöpfwerkspoldergebiet und unter Berücksichtigung der wasserbauliche Anlagen im gesamten Einzugsgebiet des Schöpfwerkes zulässig.	Maßnahmen im 3. BWZ	nein	nein	nicht relevant für die Maßnahmenplanung bis 2021
S0143	S0143_EF17		x				x		Istzustand: Das Gewässer wird 1 x jährlich durch eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung unterhalten. Bei Bedarf wird eine maschinelle Grundräumung durchgeführt. Geplante Maßnahmen: Der geplanten Studie stimmen wir zu. Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen. Bei beidseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen müssen im Gewässer an geeigneten Stellen Durchlässe in ausreichender Breite hergestellt werden, um die Sicherstellung der einseitigen durchgehenden Befahrung zur maschinellen Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, um in einen Zuge die Arbeiten ausführen zu können. Die Kosten der Gehölzentwicklung sind nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung zu tragen.	Forderungen bezüglich Anlage/Gestaltung beidseitiger Gehölzstrukturen in Bezug auf die Unterhaltung werden im Rahmen der konkreten Planungen in Abstimmung mit dem WBV ohnehin umgesetzt. Zur Unterhaltung gehört auch die Entwicklung von Ufergehölzen (§ 61 Abs. 2 LaWG MV).	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0143	S0143_EF18		x				x		<p>Istzustand: Das Gewässer besteht aus teilweise naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind. Größtenteils besteht das Gewässer jedoch aus Abschnitten, in denen 1 x jährlich eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung sowie bei Bedarf eine maschinelle Grundräumung durchgeführt wird. Geplante Maßnahmen: Der geplanten Studie stimmen wir zu. Der geplanten Entrohrung stimmen wir zu. Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen. Bei beidseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen müssen im Gewässer an geeigneten Stellen Durchlässe in ausreichender Breite hergestellt werden, um die Sicherstellung der einseitigen durchgehenden Befahrung zur maschinellen Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, um in einen Zuge die Arbeiten ausführen zu können. Die Kosten der Gehölzentwicklung sind nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung zu tragen.</p>	<p>Forderungen bezüglich Anlage/Gestaltung beidseitiger Gehölzstrukturen in Bezug auf die Unterhaltung werden im Rahmen der konkreten Planungen in Abstimmung mit dem WBV ohnehin umgesetzt. Zur Unterhaltung gehört auch die Entwicklung von Ufergehölzen (§ 61 Abs. 2 LaWG MV).</p>	nein	nein	keine
S0143	S0143_EF19		x				x		<p>Istzustand: Das Gewässer besteht aus teilweise naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind. Teilweise besteht das Gewässer aus Abschnitten, in denen 1 x jährlich eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung sowie bei Bedarf eine maschinelle Grundräumung durchgeführt wird. Geplante Maßnahmen: Der geplanten Studie stimmen wir zu. Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen. Bei beidseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen müssen im Gewässer an geeigneten Stellen Durchlässe in ausreichender Breite hergestellt werden, um die Sicherstellung der einseitigen durchgehenden Befahrung zur maschinellen Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, um in einen Zuge die Arbeiten ausführen zu können. Die Kosten der Gehölzentwicklung sind nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung zu tragen.</p>	<p>Forderungen bezüglich Anlage/Gestaltung beidseitiger Gehölzstrukturen in Bezug auf die Unterhaltung werden im Rahmen der konkreten Planungen in Abstimmung mit dem WBV ohnehin umgesetzt. Zur Unterhaltung gehört auch die Entwicklung von Ufergehölzen (§ 61 Abs. 2 LaWG MV).</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0143	S0143_EF20		x				x		Istzustand:Das Gewässer besteht aus teilweise naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind.Teilweise besteht das Gewässer aus Abschnitten, in denen 1 x jährlich eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung sowie bei Bedarf eine maschinelle Grundräumung durchgeführt wird.Geplante Maßnahmen:Den geplanten Studien bzw. Prüfungen stimmen wir zu.Die Reduzierung des Schöpfwerkbetriebes Troja ist nur mit Zustimmung der Flächeneigentümer im Schöpfwerkspoldergebiet zulässig.Eine Aufgabe des Schöpfwerkbetriebes .Krümmel ist nur mit Zustimmung der Flächeneigentümer im Schöpfwerkspoldergebiet und unter Berücksichtigung der wasserbauliche Anlagen im gesamten Einzugsgebiet des Schöpfwerkes zulässig. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistetwerden kann.	allg. Zustimmung seitens WBV;konkrete Details bzw. die eigentumsrechtliche Machbarkeit zu Anpassung/Aufgabe von Schöpfwerken wird im Rahmen der Planung mit den Betroffenen ohnehin erörtert	nein	nein	keine
S0143	S0143_EF21		x				x		Istzustand: Das Gewässer besteht vollständig aus naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind. Geplante Maßnahmen: Der geplanten Studie stimmen wir zu.	keine Forderungen seitens WBV	nein	nein	keine
S0143	S0143_EF22		x				x		Istzustand: Das Gewässer besteht aus teilweise naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind. Teilweise besteht das Gewässer aus Abschnitten, in denen 1 x jährlich eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung sowie bei Bedarf eine maschinelle Grundräumung durchgeführt wird. Geplante Maßnahmen: Der geplanten Studie stimmen wir zu. Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen. Bei einseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen können die Kosten der Gehölzentwicklung nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung tragen werden.	allg. Zustimmung seitens WBV; Zur Unterhaltung gehört auch die Neupflanzung und Entwicklung von Ufergehölzen (§ 61 Abs. 2 LaWG MV).	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0143	S0143_EF23		x				x		Istzustand:Das Gewässer besteht aus teilweise naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind.Teilweise besteht das Gewässer aus Abschnitten, in denen 1 x jährlich eine manuelle und maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung sowie bei Bedarf eine manuelle und maschinelle Grundräumung durchgeführt wird.Geplante Maßnahmen:Der geplanten Studie stimmen wir zu.Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen.Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen.	Maßnahmen teilweise im 3. BWZ;sonst allg. Zustimmung ohne konkrete Forderung	nein	nein	keine
S0143	S0143_EF24		x				x		Istzustand : Das Gewässer besteht aus teilweise naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind. Größtenteils besteht das Gewässer jedoch aus Abschnitten, in denen 1 x jährlich eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung sowie bei Bedarf eine maschinelle Grundräumung durchgeführt wird. In der Ortslage Grabowhöfe werden in Einzelabschnitte manuelle Krautungs- und Grundräumungsarbeiten ausgeführt. Geplante Maßnahmen: Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen. Bei einseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen können die Kosten der Gehölzentwicklung nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung tragen werden. Bei beidseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen müssen im Gewässer an geeigneten Stellen Durchlässe in ausreichender Breite hergestellt werden, um die Sicherstellung der einseitigen durchgehenden Befahrung zur maschinellen Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, um in einen Zuge die Arbeiten ausführen zu können. Die Kosten der Gehölzentwicklung sind nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung zu tragen.	allg. Zustimmung, keine Forderungen zu konkreten Maßnahmen; allg. Forderungen bezüglich Anlage/Gestaltung beidseitiger Gehölzstrukturen in Bezug auf die Unterhaltung werden im Rahmen der konkreten Planungen in Abstimmung mit dem WBV ohnehin umgesetzt. Zur Unterhaltung gehört auch die Neupflanzung und Entwicklung von Ufergehölzen (§ 61 Abs. 2 LaWG MV).	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0143	S0143_EF25		x				x		Istzustand:Das Gewässer wird 1 x jährlich durch eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung unterhalten. Bei Bedarf wird eine maschinelle Grundräumung durchgeführt.Geplante Maßnahmen:Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen.Bei einseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen können die Kosten der Gehölzentwicklung nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung tragen werden.Bei beidseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen müssen im Gewässer an geeigneten Stellen Durchlässe in ausreichender Breite hergestellt werden, um die Sicherstellung der einseitigen durchgehenden Befahrung zur maschinellen Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, um in einen Zuge die Arbeiten ausführen zu können.Die Kosten der Gehölzentwicklung sind nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung zu tragen.Eine Aufgabe des Schöpfwerkbetriebes ist nur mit Zustimmung der Flächeneigentümer im Schöpfwerkspoldergebiet und unter Berücksichtigung der wasserbauliche Anlagen im gesamten Einzugsgebiet des Schöpfwerkes zulässig.	Maßnahmen wie Schöpfwerksstilllegung teilweise im 3. BWZ;sonst allg. Zustimmung;Forderungen bezüglich Anlage/Gestaltung beidseitiger Gehölzstrukturen in Bezug auf die Unterhaltung sowie Nutzungs- und eigentumsrechtliche Belange bei Schöpfwerksmaßnahmen werden im Rahmen der konkreten Planungen in Abstimmung mit dem WBV und Betroffenen ohnehin umgesetzt.Zur Unterhaltung gehört auch die Entwicklung von Ufergehölzen (§ 61 Abs. 2 LaWG MV).	nein	nein	keine
S0143	S0143_EF26		x				x		Istzustand: Das Gewässer wird 1 x jährlich durch eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung unterhalten. Bei Bedarf wird eine maschinelle Grundräumung durchgeführt. Geplante Maßnahmen: Der geplanten Studie stimmen wir zu. Der Anpassung des Schöpfwerkbetriebes ist nur mit Zustimmung der Flächeneigentümer im Schöpfwerkspoldergebiet zulässig.	Maßnahmen im 3. BWZ	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0143	S0143_EF27		x				x		Istzustand:Das Gewässer wird 1 x jährlich durch eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung unterhalten. Bei Bedarf wird eine maschinelle Grundräumung durchgeführt.Geplante Maßnahmen:Der geplanten Studie stimmen wir zu.Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen.Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schad lose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen.Bei einseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen können die Kosten der Gehölzentwicklung nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung tragen werden.Bei beidseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen müssen im Gewässer an geeigneten Stellen Durchlässe in ausreichender Breite hergestellt werden, um die Sicherstellung der einseitigen durchgehenden Befahrung zur maschinellen Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, um in einen Zuge die Arbeiten ausführen zu können.Die Kosten der Gehölzentwicklung sind nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung zu tragen.	Maßnahmen im 3. BWZ	nein	nein	keine
S0143	S0143_EF28		x				x		Istzustand: Das Gewässer besteht größtenteils aus naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind. Teilweise besteht das Gewässer aus Abschnitten, in denen 1 x jährlich eine manuelle und maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung sowie bei Bedarf eine manuelle und maschinelle Grundräumung durchgeführt wird. Geplante Maßnahmen: Der geplanten Studie stimmen wir zu. Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen.	Maßnahmen im 3. BWZ	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0143	S0143_EF29		x				x		Istzustand:Das Gewässer wird 1 x jährlich durch eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung unterhalten. Bei Bedarf wird eine maschinelle Grundräumung durchgeführt.Geplante Maßnahmen:Der geplanten Studie stimmen wir zu.Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen.Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistetwerden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen.Den geplanten Grabenverschlüssen stimmen wir nicht zu.	Maßnahmen im 3. BWZ	nein	nein	nicht relevant für die Maßnahmenplanung bis 2021
S0143	S0143_EF30		x				x		Istzustand: Das Gewässer besteht aus teilweise naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind. Größtenteils besteht das Gewässer jedoch aus Abschnitten, in denen 1 x jährlich eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung sowie bei Bedarf eine maschinelle Grundräumung durchgeführt wird. Geplante Maßnahmen: Der geplanten Studie stimmen wir zu. Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen. Bei einseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen können die Kosten der Gehölzentwicklung nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung tragen werden. Bei beidseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen müssen im Gewässer an geeigneten Stellen Durchlässe in ausreichender Breite hergestellt werden, um die Sicherstellung der einseitigen durchgehenden Befahrung zur maschinellen Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, um in einen Zuge die Arbeiten ausführen zu können. Die Kosten der Gehölzentwicklung sind nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung zu tragen.	bis auf Herstellung der ökol. Durchgängigkeit liegen alle Maßnahmen im 3. BWZ; keine Forderungen zu Maßnahmen bis 2021	nein	nein	keine; nicht relevant für die Maßnahmenplanung bis 2021
S0143	S0143_EF31		x				x		Istzustand: Das Gewässer besteht aus teilweise naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind. Teilweise besteht das Gewässer aus Abschnitten, in denen 1 x jährlich eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung sowie bei Bedarf eine maschinelle Grundräumung durchgeführt wird. Geplante Maßnahmen: Der geplanten Studie stimmen wir zu.	keine Forderungen	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0143	S0143_EF32		x				x		Istzustand : Das Gewässer besteht vollständig aus naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind. Geplante Maßnahmen: Der geplanten Studie stimmen wir zu.	keine Forderungen	nein	nein	keine
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0001	x	x	x	x	x			Bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme müssen übergeordnet das Vorsorge- und Verursacherprinzip gelten. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden bzw. die Ressource Wasser nachhaltig zu nutzen. Wer doch verschmutzt oder Nutzungen betreibt, die Schaden verursachen, muss für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen bzw. den Schaden ausgleichen.	Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR - Ansatz ist im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm detailliert erläutert. Dabei ist zu beachten, dass viele Zustandsdefizite multifaktoriell bedingt sind und damit ggf. nicht eindeutig einem einzelnen Verursacher zugeordnet werden können.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0002	x	x	x	x	x			Fristverlängerungen sind nicht wie ursprünglich vorgesehen eine Ausnahme, sondern zur Regel geworden. Für die zweite Bewirtschaftungsperiode ist ein solches Vorgehen nicht akzeptabel, stattdessen ist dafür Sorge zu tragen, dass tatsächlich die erforderlichen Maßnahmen benannt und ergriffen werden, damit die Bewirtschaftungsziele zumindest in der nun anstehenden Zeit erreicht werden.	Sowohl in der WRRL als auch in der MSRL sind unter begründeten Umständen Fristverlängerungen für die Zielerreichung vorgesehen. Die jeweils zutreffende Begründung ist für die betreffenden Wasserkörper im Bewirtschaftungsplan enthalten. Bei der Festlegung von Fristverlängerungen handelt es sich nicht um eine Strategie, die eine Verzögerung der Maßnahmenumsetzung verfolgt, sondern sie beruht auf nachvollziehbaren Gründen der technischen, verfahrens- oder kostenmäßigen Umsetzbarkeit der zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen. Zudem berücksichtigen Fristverlängerungen aber auch die Reaktionszeiten natürlicher Systeme, so dass in vielen Fällen eine Verlängerung bis 2027 fachlich geboten ist.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0003	x	x	x	x	x			Kernproblem der WRRL-Umsetzung ist das Faktum, dass schlichtweg zu wenige Maßnahmen umgesetzt werden. So stellt auch die EU-Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat vom 9. März 2015 (COM (2015) 120 final) fest: „Der von vielen Mitgliedsstaaten verfolgte Ansatz –sich (zumeist) ausgehend vom Status Quo in die richtige Richtung zu bewegen –reicht eindeutig nicht aus um die Umweltziele für die meisten Wasserkörper zu erreichen“. Potentielle Maßnahmenträger, z.B. Kommunen oder Unterhaltungsverbände, müssen deshalb durch gesetzgeberische Maßnahmen verpflichtet und in die Lage versetzt werden (Finanzierung von Eigenanteilen und Personal), bei der WRRL-Maßnahmenumsetzung stärker mitzuwirken.	Die Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Maßnahmen obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Die Umsetzung des Maßnahmenprogramms erfolgt ebenfalls durch die Bundesländer und den Bund.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0004	x	x	x	x	x			Zudem ist es dringend erforderlich, dass die unteren Wasser-, Boden- und Landschaftsbehörden politisch und organisatorisch unabhängig aufgestellt werden, um ihre Arbeit allein auf fachlicher Grundlage zu leisten.	Hierbei handelt es sich um eine Anregung zur Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden können.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0005	x	x	x	x	x			Der Problematik der Eigenanteilsaufbringung muss entgegengewirkt werden, wie dies beispielsweise bereits durch den 100 %-Finanzierungsansatz von WRRL-Maßnahmen in FFH-Gebieten in Hessen geschieht.	Die Entwicklung und Ausgestaltung von Förderrichtlinien obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Umwelt- und Gewässerschutzziele sind zentrale Bestandteile der entsprechenden Förderrichtlinien zur Umsetzung der WRRL (z. B. in der Landwirtschaft, der Fischerei und im Naturschutz).	nein	nein	keine
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0006	x	x	x	x	x			Wir regen noch vor der endgültigen Verabschiedung der Bewirtschaftungspläne einen länderübergreifenden Austausch über erfolgsversprechende Ansätze an, da-mit „best practises“ Eingang in die nächste Bewirtschaftungsperiode finden.	Der Austausch zu Möglichkeiten der Umsetzung der WRRL ist ein kontinuierlicher Prozess zwischen Bund und Ländern.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0007	x	x	x	x	x			Die Bundesregierung muss vehement darauf hinwirken, dass die Förderprogramme der Bundesländer zur Verwendung der ELER-Mittel zeitnah von den EU-Gremien geprüft und bewilligt werden. Aktuell kommt es zu einer maßgeblichen Verzögerung bei der Antragsstellung für umsetzungsreife Maßnahmen, weil die Förderrichtlinien noch nicht vorliegen. (Verweis auf ein Fallbeispiel).	Die Bewilligung von Fördermitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums ist an strenge Kriterien geknüpft. Sowohl der Bund als auch die Länder setzen sich intensiv dafür ein, den Genehmigungsprozess zu beschleunigen.	nein	nein	keine
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0008	x	x	x	x	x			Die Förderrichtlinien sind so anzupassen, dass auch Dritte (z.B. Naturschutzverbände, Stiftungen) als Maßnahmenträger tätig werden können.	Die Entwicklung und Ausgestaltung von Förderrichtlinien obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Förderprogramme, die Fördermittel der EU beinhalten, können nur juristische Personen des öffentlichen Rechts beantragen.	nein	nein	keine
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0009	x	x	x	x	x			Dringend notwendig ist auch ein professionelles Flächenmanagement: Voraussetzung hierfür sind Programme zum systematischen Erwerb von Ufergrundstücken und zur Ausweisung von unbewirtschafteten Gewässerentwicklungstreifen (s. nächster Spiegelstrich). Hierbei ergeben sich auch Synergieeffekte mit der Förderung des Bibers als „Motor“ der eigendynamischen Gewässerentwicklung (s. Punkt 10) und Raum für die Erfüllung von Verpflichtungen aus der Biodiversitätsstrategie, der FFH-Richtlinie, der EU-Vogelschutzrichtlinie und dem vorsorgenden Hochwasserschutz.	Die Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Maßnahmen obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Der Forderung wird bereits unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten im Umsetzungsprozess der WRRL durch die Bundesländer und den Bund Rechnung getragen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0010	x	x	x	x	x			Die sehr geringe Zahl erworbener Flächen zeigt, dass der Landerwerb die große Hürde bei der fristgerechten Umsetzung der EU-WRRL ist. Hier müssen die Länder ansetzen und in allen Gewässersystemen systematisch die Instrumente der Flurneuordnung (Freiwilliger Landtausch §103a FlurbG, Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren §91 FlurbG, Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren §86) nutzen, um entlang der Gewässer 10-30 m breite, unbewirtschaftete Entwicklungstreifen auszuweisen. Im Zusammenhang mit der Flächenverfügbarkeit ist auch dringend das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht zu streichen.	Die Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Maßnahmen obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Die Instrumente der Flurneuordnung werden bereits unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten im Umsetzungsprozess der WRRL durch die BL angewendet.	nein	nein	keine
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0011	x	x	x	x	x			Ferner müssen die Länder ihren Ämtern für Bodenmanagement eine zentrale Aufgabe zur Unterstützung der Umsetzung der WRRL zuweisen: Hier sollte Personal eingestellt werden, welches gezielt die Aufgabe des Landmanagements zur Ausweisung nutzungsfreier Gewässerentwicklungstreifen hat. Es sollten dabei alle Möglichkeiten genutzt werden, landeseigene Grundstücke im Auenbereich einzubeziehen oder als Tauschflächen zu nutzen (Verweis auf: Beispielhaft sei hier das Bayerische Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020 genannt, im Zuge dessen bereits zur Halbzeit 764 km Gewässerstrecke und 1883 ha Uferflächen renaturiert wurden.).	Die Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Maßnahmen obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Der Forderung wird bereits unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten im Umsetzungsprozess der WRRL durch die Bundesländer und den Bund Rechnung getragen. Die Anregung zur Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen kann nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden.	nein	nein	keine
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0012	x	x	x	x	x			Um die Umweltziele der WRRL zu erreichen, ist nicht nur eine WRRL-konforme Bewirtschaftungsplanung zu gewährleisten, sondern zwingend auch eine WRRL-konforme Handhabung von Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot in der Verwaltungspraxis. Im 15. Jahr nach Verabschiedung der WRRL müssen endlich Vorgaben für die Verwaltungspraxis konkretisiert und umgesetzt werden, mit denen die Verschlechterung des Gewässerzustands effektiv verhindert wird. Im Anschluss an die Entscheidung des EuGH sind sowohl die LAWA als auch die zuständigen Verwaltungen der Länder gefragt, die Vorgaben in die Verwaltungspraxis zu überführen und die notwendigen Informationen an alle Behörden weiter zu vermitteln, deren Aktivitäten die WRRL-Belange berühren.	Es ist zutreffend, dass die in der Stellungnahme beschriebenen Rechtsunsicherheiten - auch nach dem EuGH-Urteil zum Verschlechterungsverbot vom 1. Juli 2015 (C-461/13) - bestehen. Welche rechtlichen Konsequenzen im Einzelnen aus dem EuGH-Urteil gezogen werden müssen, hängt zunächst von dessen Ausformung (Anwendung auf die einschlägigen Vorschriften des WHG) durch das BVerwG in den anhängigen Verfahren zur Weservertiefung, der Elbvertiefung sowie zum Kraftwerk Moorburg ab. Im Übrigen bezieht sich das EuGH-Urteil (ebenso wie die genannten Verfahren vor dem BVerwG) ausschließlich auf die Beurteilung der Verschlechterung des ökologischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers. Ob und welche Folgen sich daraus für die Beurteilung einer Verschlechterung von Wasserkörpern gemäß § 47 Abs. 3 WHG ergeben, bedarf einer gründlichen Analyse. Diese erfolgt auf LAWA-Ebene.	ja	nein	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0013	x	x	x	x	x			Essentiell ist die Erarbeitung einer Strategie zur Reduzierung von Nährstoffen, wie sie auch im Sondergutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen zu Stickstoff vorgeschlagen wird (Verweis auf: SRU (2015): Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem. Sondergutachten. Berlin.). Es bedarf dringend einer konsequenten Umsetzung der Nitratrichtlinie sowie einer Ausweitung der Anwendung von wasserwirtschaftlichen Instrumenten, wie die Ausweisung von Wasserschutzgebieten und Gewässerrandstreifen oder der Einführung bzw. Durchführung der wasserrechtliche Zulassungspflichtigkeit für Düngungsvorgänge.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0014	x	x	x	x	x			Der Stellungnehmer schließt sich der Position des SRU an, dass der starke Fokus auf freiwillige Maßnahmen zu Stickstoffminderung in der Landwirtschaft dem Verursacherprinzip nicht mehr gerecht wird (Verweis auf: Vgl. Salomon & Kuhn: Stickstoffeinträge aus der Landwirtschaft – ein überwindbares Hindernis bei der Umsetzung der WRRL? In: Wasser und Abfall 6/2015.). Es bedarf deshalb einer Aufhebung der Regelungs- und Kontrolldefizite bezüglich einer gewässer- und grundwasserschonenden Düngung. Dazu muss die Düngeverordnung dringend grundlegend novelliert werden und ihre Bußgeldvorschriften verschärft werden.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen. Der Bund beabsichtigt eine nationale Stickstoffminderungsstrategie in den kommenden Jahren zu erarbeiten.	nein	nein	Wird nicht gefolgt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0015	x	x	x	x	x			Denkbar sind zusätzlich auch ökonomische Instrumente, wie die Einführung einer Umweltsteuer auf überschüssige Nährstoffeinträge.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung empfiehlt, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Die Anregung, auch ökonomische Instrumente hierbei zu berücksichtigen, sollte ggf. in diesen Prozess einfließen.	nein	nein	keine
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0016	x	x	x	x	x			Eine Bilanzierung der Nährstoffströme durch die Einführung einer Hoftorbilanz muss verpflichtend umgesetzt und kontrolliert werden.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	nein	nein	Wird nicht gefolgt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0017	x	x	x	x	x			Sperrfristen der Ausbringung müssen so gestaltet werden, dass eine Auswaschung von Nährstoffen in Grund- und Oberflächengewässer effektiv verhindert wird.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0018	x	x	x	x	x			Gleichzeitig müssen Bund und Länder Anreize für Landwirte setzen, auf umweltschonendere Verfahren wie die ökologische Landwirtschaft umzusteigen (Verweis auf: Ziel sollte die Ausweitung auf mindestens 20 % der landwirtschaftlichen Fläche in Deutschland gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sein.).	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGG Elbe. In den meisten Bundesländern existieren seit vielen Jahren Programme, über die der ökologische Landbau gefördert wird. Damit sind Synergien mit den Zielen der WRRL verbunden, die sich vor allem im Bereich der Reduzierung der diffusen Nähr- und Schadstoffeinträge ergeben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0019	x	x	x	x	x			Nach dem Vorbild Niedersachsens sollte ein bundeseinheitliches Düngemittelkataster und verschiedener Melde-verordnungen (Dünge-Transportdatenbank in Verbindung mit einer Düngeverbringungsverordnung) eingeführt werden. Die Vernetzung der Daten mit den einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzen kann eine wirksame Kontrolle der DüV gewährleisten. Kontrollen sollten v.a. dort durchgeführt werden, wo es Umweltprobleme auf Grund von Nährstoffüberschüssen gibt.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	nein	nein	keine
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0020	x	x	x	x	x			Im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Nährstoffeinträge bedarf es einer Überarbeitung der EEG-Förderung für Biomasse. Regional führt die aktuelle Förderpraxis zu einer sehr starken Zunahme von Maisanbauflächen und in Folge dessen zur Überdüngung durch Gülleaufbringung und zur Entsorgung von großen Mengen an Gärresten auf den Äckern, die in ansteigenden Nährstoffbelastungen im Boden, im Grundwasser und in Oberflächengewässern resultieren. Dieses Problem wird in der Düngeverordnung bislang nicht in die Nährstoff-Bilanz der Betriebe eingerechnet.	Das reformierte EEG trat zum 01. August 2014 in Kraft. Die nächste Reform ist noch nicht absehbar. In den Bewirtschaftungsplänen wird auf die entsprechende Belastungssituation und die Handlungsschwerpunkte aufmerksam gemacht.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0021	x	x	x	x	x			Der oberflächige Eintrag von Dünge- und Spritzmitteln durch Abschwemmung und Abdrift belastet die Gewässer in einem alarmierenden Maß und hat auch keinen Nutzen für die Landwirtschaftsbetriebe. Deshalb müssen die Abstandsregelungen für die Ausbringung von Düngern und Spritzmitteln in der DüV angepasst und verbindliche Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizidausbringungs- sowie einem Ackerbau- und Umbruchverbot ausgewiesen werden. Die Einhaltung der Auflagen muss kontrolliert werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen hängt von Art und Größe des Gewässertyps ab. Eine Mindestbreite von 10 m bei kleineren bis mittleren Gewässern (bis 2. Ordnung) sowie von mindestens 20 m bei größeren Gewässern (1. Ordnung) ist unerlässlich. Zusätzlich sollte die Hangneigung bzw. die Erosionsgefährdung der Böden bei der Abstandsregelung berücksichtigt werden. Bei großen Strömen sollte keine Gülle Düngung in den Vorländern erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit gelten diesbezüglich in Deutschland die gesetzlichen Regelungen i.S.d. § 38 WHG i.V.m. den entsprechenden Ausführungen in den Landeswassergesetzen der Bundesländer. Im Rahmen einer Novellierung des jeweiligen Landeswassergesetzes, die in vielen Bundesländern geplant ist, werden auch die Vorgaben zu Gewässerrandstreifen überprüft und ggf. angepasst. Das Maßnahmenprogramm wurde angepasst.	nein	nein	MNP, Kap. 4.7: Gewässerrandstreifen dienen der Verbesserung der Gewässerstruktur und können den ober- und unterirdischen Eintrag von Nährstoffen und den direkten Eintrag von Pflanzen-schutzmitteln vermindern. Die Anforderungen an Gewässerrandstreifen sind im WHG § 38 mit fünf Metern Breite im Außenbereich spezifiziert. Darüber hinaus gibt es in den Wassergesetzen der Länder weitere Regelungen zur Breite und zu Bewirtschaftungseinschränkungen. Das Maßnahmenprogramm enthält zahlreiche Einzelmaßnahmen, bei denen Gewässerrandstreifen angelegt werden sollen. Im deutschen Teil des Elbeinzugsgebietes werden 1.469 Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch Gewässerrandstreifen an 1.295 Wasserkörpern durchgeführt. Zudem werden, wie im Abschnitt zu Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen bereits aufgeführt, 1.628 Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatstruktur im Uferbereich durchgeführt. Darüber hinaus haben Gewässerrandstreifen auch positive Wirkung für den Hochwasserschutz.
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0022	x	x	x	x	x			Für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten müssen stringente bundeseinheitliche Regelungen gelten. Hier blockiert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft derzeit weiterhin die Umsetzung der Verordnung zu wassergefährdenden Stoffen.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGG Elbe. Die Novellierung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) befindet sich derzeit in der Abstimmung.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0023	x	x	x	x	x			Ein signifikanter Teil der Nährstoffeinträge wird in vielen Einzugsgebieten über Dränwasser eingetragen. Ein erheblicher Teil des Sickerwassers wird dabei ohne lange Bodenpassage direkt in die Oberflächengewässer eingeleitet. Im Nährstoffreduzierungskonzept zu Dahme, Spree und Havel beträgt der Eintrag durch Drainagen in manchen Teileinzugsgebieten beispielsweise bis zu 25 % der Phosphorfrachten (Verweis auf: http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/naehstoff_phase2.pdf). Hier besteht ein großes Reduzierungspotential, das stärker als bisher genutzt werden muss.	Die Anregung, das Stoffrückhaltepotenzial von großen Wasserflächen, Feuchtgebieten oder Dränteichen für die Verringerung der Nährstofffrachten zu nutzen, wird zur Kenntnis genommen. Es wurden bereits verschiedene Modellberechnungen zur Bilanzierung der pfadnutzungsspezifischen Belastungssituation der diffusen Nährstoffeinträge vorgenommen. Berechnet wurden die Eintragspfade Grundwasser, Erosion, Drainage etc., welche jeweils differenziert für die verschiedenen Landnutzungen abgebildet wurden. Damit wurden Hot Spots ausgewiesen, in denen besonders hohe Nährstoffeinträge aus diffusen Quellen unter landwirtschaftlicher Nutzung in die Oberflächengewässer entstehen. Diese Auswertungen waren Grundlage für die Auswahl der Zielkulisse für die Maßnahmenplanung und die Beratung zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer. Das Maßnahmenprogramm enthält zahlreiche Einzelmaßnahmen, die diesem Zweck dienen. Allerdings wird die Maßnahme dadurch beschränkt, dass häufig dafür benötigte Flächen freiwillig nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0024	x	x	x	x	x			Die Beratung zu sowie die Kontrolle von Maßnahmen der guten fachlichen Praxis, die Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser haben (wie Einsatz von Dünge- und Spritzmittel, Anbaudiversifizierung oder erosionsmindernde Bewirtschaftung in Hanglagen), muss flächendeckend ausgeweitet werden. Generell bedarf es der Akzeptanz- und Attraktivitätssteigerung von Agrarumweltmaßnahmen, da diese weithin als zentrale Säule in den Maßnahmenprogrammen genannt werden.	Zur Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer werden im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm eine Vielzahl von Maßnahmen dargestellt. Dazu zählen auch Beratung und Erosionsschutzmaßnahmen in entsprechenden Förderkulissen.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0025	x	x	x	x	x			Gewässer- und grundwasserschonende Bewirtschaftung und ökologische Wirkzusammenhänge müssen einen größeren Stellenwert in der landwirtschaftlichen Ausbildung bekommen.	Unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten findet die Einzelforderung in den Bundesländern bereits Anwendung und ist als solche Bestandteil des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Elbe.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0026	x	x	x	x	x			Deswegen müssen Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen wie z.B. eine standardmäßige Vorrichtung zum Auffangen von Gärrest-Gülle-Gemischen verpflichtend eingeführt und in den Maßnahmenprogrammen benannt werden.	Dieser Sachverhalt ist Gegenstand des laufenden Planfeststellungsverfahrens zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.	nein	nein	Wird nicht gefolgt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0027	x	x	x	x	x			Subventionen und Förderkriterien müssen in allen Planungssektoren (Landwirtschaft, Energie, Forstwirtschaft etc.) auf die Integration der WRRL-Umweltziele ausgerichtet werden. Praktiken, die zu einer Umweltgefährdung bei der Flächennutzung (wie Auswaschung von Nährstoffen) führen, dürfen nicht subventioniert werden.	Die betreffenden Programme und Förderrichtlinien in den einzelnen Bundesländern sind an die Anforderungen der WRRL weitgehend angepasst worden. Dieser Anpassungsprozess ist teilweise noch nicht abgeschlossen.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0028	x	x	x	x	x			Der Anbau von Energiepflanzen, die starkes Düngen erfordern, muss reduziert werden und darf in der Aue nur mit sehr strikten Auflagen für den Gewässerschutz erfolgen.	Die Abstimmungen zur Novellierung der Düngeverordnung (DüV) sind noch nicht abgeschlossen. Auf die Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf eine gewässerschonende Landbewirtschaftung in der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt zu achten. Die konsequente Umsetzung der Düngeverordnung wird nach den Ausführungen in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen als eine wichtige grundlegende Maßnahme angesehen, um die Nährstoffeinträge in die Gewässer zu reduzieren. Anzumerken ist jedoch auch, dass die Entscheidung, welche Pflanzen angebaut werden, grundsätzlich bei jedem Einzelbetrieb liegt und nur eingeschränkt beeinflusst werden kann. Dazu gibt es bereits jetzt verschiedene Möglichkeiten, wie die Förderung alternativer Kulturen oder die Fördervorgaben im Rahmen der Cross-Compliance-Regeln. Für den unmittelbaren Uferbereich ergeben sich zusätzliche Ge- und Verbote durch die Regelungen zu Gewässerrandstreifen in der Bundes- und Landesgesetzgebung.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0029	x	x	x	x	x			Die Erhaltung und die Renaturierung von grundwasserabhängigen Ökosystemen spielt für die Reduzierung von Nährstoffen in den Flüssen und letztendlich auch im Meer eine große Rolle und muss unbedingt weiter vorangetrieben werden (Verweise auf: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/skript350.pdf , http://wrrl-info.de/docs/wrrl_sonderinfo.pdf sowie http://www.fgg-elbe.de/tl_files/Downloads/Veranstaltungen/FGG_Elbe/Workshop_Klink_05_2013/Trepel_Stoffrueckhalt.pdf).	Die Einzelforderung unterstützt die Aussagen im Bewirtschaftungsplan.	nein	nein	Wird nicht gefolgt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0030	x	x	x	x	x			Die Anstrengungen zur Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen müssen weiter intensiviert werden. Dazu stehen verschiedene dezentrale Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung, deren Einsatz noch ausgebaut werden muss (Verweis auf: http://www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/phase_3_2015.pdf).	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlagen ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Auf diese Maßnahmen wird im Bewirtschaftungsplan gesondert hingewiesen. Die festgelegten Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	ja	nein	BP, Kap. 5.1.2: Die Anforderungen der Kommunalabwasserrichtlinie werden in Deutschland erfüllt. Im aktualisierten Maßnahmenprogramm sind ergänzende Maßnahmen zur Verminderung der Einträge aus entsprechenden Punktquellen dargestellt und in Kapitel 7 des aktualisierten Bewirtschaftungsplans zusammengefasst.
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0031	x	x	x	x	x			Die natürlichen Vorkommen von Phosphor sind begrenzt. Es ist deshalb erforderlich, Strategien und Methoden des Phosphatrecyclings, z.B. auch aus dem Klärschlamm, zu fördern.	Mit Blick auf die essentielle Bedeutung des Rohstoffs Phosphor hebt das von der Bundesregierung 2012 beschlossene Deutsche Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess) das Erfordernis einer nachhaltigen Bewirtschaftung dieses ressourcenschutzrelevanten Stoffstroms hervor. Daher werden in Zusammenarbeit mit den Ländern derzeit auch die Möglichkeiten einer Rückgewinnung von Phosphor und anderen Nährstoffen u.a. aus solchen Klärschlämmen geprüft, die nicht unmittelbar zu Düngezwecken auf Böden eingesetzt werden.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0032	x	x	x	x	x			Der Phasing-Out-Verpflichtung für prioritär gefährliche Stoffe (Verweis auf: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/organische_mikroverunreinigungen_in_gewassern_vierte_reinigungsstufe.pdf) muss nachgekommen werden. Bisher fehlen dafür sichtbare Strategien, ein verbindlicher Zeitplan und konkrete Umsetzungsschritte.	Der Sachverhalt ist eine Umsetzungsherausforderung für den zweiten Bewirtschaftungszyklus und betrifft Maßnahmenträger verschiedener Politikbereiche. Eine wesentliche Grundlage ist dabei die novellierte OGewV.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0033	x	x	x	x	x			Die Monitoring-Programme und Abkommen wie die OSPAR Strategie für gefährliche Stoffe (OSPAR HazardousSubstanceStrategy), der HELCOM Ostsee-Aktionsplan für gefährliche Stoffe (HELCOM Baltic Sea Action Plan forHazardousSubstances), der Qualitätsbericht des trilateralen Überwachungs- und Bewertungsprogramms (Quality Status Report des Trilateral Monitoring and Assessment Programme (TMAP)) sowie die Umweltqualitätsnormen für gefährliche prioritäre Stoffe nach WRRL müssen aufeinander abgestimmt und verbindlich eingehalten werden.	Die Einhaltung der Monitoring-Verpflichtungen aus OSPAR, HELCOM oder TMAP sind nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Informationen zum maritimen Monitoring finden sich unter www.meeresschutz.info/monitoringhandbuch.html	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0034	x	x	x	x	x			Biozidhaltige Antifoulinganstriche müssen aus dem Handel genommen werden.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGG Elbe. Biozidhaltige Antifoulinganstriche sind für Schiffe >25 m bereits seit 2003 verboten. Eine weitere rechtliche Verschärfung kann derzeit aufgrund der Zielsetzungen aus der WRRL nicht abgeleitet werden. Die Verbreitung und Konzentration von Bioziden auch in den Binnengewässern wird stetig überwacht und dokumentiert.	nein	nein	keine
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0035	x	x	x	x	x			Die Entwicklung von Schadstoffeffekt-geleiteter Analytik (Forschung Gemischttoxizität) sollte weiter gefördert werden.	Die WRRL und andere europäische Richtlinien beinhalten konkrete Vorgaben, die bei der Durchführung der WRRL-Monitoringprogramme zu berücksichtigen sind. Für die Überwachung des chemischen Zustands der Oberflächengewässer sind z. B. EU-weite Umweltqualitätsnormen und methodische Vorgaben in der Richtlinie 2008/105/EG und der Änderungsrichtlinie 2013/39/EU festgelegt. Darüber hinaus legt die Richtlinie 2009/90/EG zur "Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustandes" weitere Mindestleistungskriterien für die eingesetzten Untersuchungsverfahren fest. Diese übergeordneten Festlegungen werden bei der Durchführung der WRRL-Monitoringprogramme berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0036	x	x	x	x	x			Die flächendeckende Überschreitung der Quecksilber-Umweltqualitätsnorm in Biota führt dazu, dass kein Gewässer in der Bundesrepublik Deutschland in einem guten chemischen Zustand ist. Die Hauptquelle ist die Kohleverbrennung. Da auch sämtliche andere Technologien zur Gewinnung von Energie aus fossilen Energieträgern (Erdgas (insbes. Fracking), Erdöl) mit schädlichen Einträgen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser verbunden sind, muss die Förderung einer naturverträglichen Energiewende, wie sie auch die Bundesrepublik anstrebt (Verweis auf: http://www.bmub.bund.de/themen/klima-energie/klimaschutz/nationale-klimapolitik/klimapolitik-der-bundesregierung/#c17575), vorangetrieben werden.	Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm haben nicht die Aufgabe, das Auslaufen der Braunkohleverstromung zu lenken. Die Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie zur Sicherung der Energieversorgung ist eine energiepolitische Entscheidung der Länder. Das (übergeordnete) öffentliche Interesse an der Gewinnung der Braunkohle, das sich sowohl aus dem Bundesberggesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz als auch aus landesplanerischen Entscheidungen (wie Braunkohleplänen) und politischen Grundsatzentscheidungen ergibt, und dessen Beachtung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen wird durch die Rechtsprechung bestätigt (VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10). Darüber hinaus ist anzumerken, dass auch die Gewinnung von Energie über regenerative Verfahren, z. B. im Rahmen der Biogasgewinnung oder Wasserkraftnutzung negative Auswirkungen auf die Gewässer und Wasserqualität beinhalten können. Mögliche negative Auswirkungen auf Gewässer, die mit dem zunehmenden Ausbau der erneuerbaren Energien verbunden sein können, sind im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu bewerten und in der Entscheidung die unterschiedlichen Aspekte u. a. im Hinblick auf	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
										Klima-, Natur- und Gewässerschutz abzuwägen.			
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0037	x	x	x	x	x			Die vom Umweltbundesamt empfohlene Einführung der 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen der Größenklasse V muss vorangetrieben werden.	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlagen ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt. Die Einführung einer vierten Reinigungsstufe für spezifische Kläranlagen wird zurzeit auf Bundesebene, in den Bundesländern, in Fachkreisen und auch in den Flussgebieten intensiv diskutiert..	ja	nein	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0038	x	x	x	x	x			Die Klärschlammasbringung auf landwirtschaftlichen Flächen (zurzeit noch ca. 30 %) muss beendet werden.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGG Elbe. Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand. Das BMUB hat ein Verfahren zur Novellierung der geltenden Klärschlammverordnung aus dem Jahr 1992 eingeleitet mit dem Ziel, insbesondere die bestehenden Schadstoffgrenzwerte anzupassen.	nein	nein	keine
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0039	x	x	x	x	x			Reduzierung der Schadstoffeinträge durch Niederschlagswasser aus Siedlungsgebieten durch eine verbesserte Regenwasserbehandlung (z.B. durch den Einsatz von Schrägklärern in Regenbecken).	Eine Optimierung des Regenwassermanagements ist ein weiterer Baustein zur Reduzierung der Schadstoff- und Nährstoffeinträge in die Gewässer. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	nein	nein	Wird nicht gefolgt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0040	x	x	x	x	x			Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen (z.B. Kiesbänke, Totholz, Flachwasserzonen, Revitalisierung von Uferzonen und Auen). Hier kann durch eine angepasste Gewässerunterhaltung bereits kostengünstig zu einer Gewässerentwicklung beigetragen werden. Dies bedarf jedoch einer verbindlichen Ausrichtung der Arbeitsschwerpunkte von Unterhaltungsverbänden an den Zielen der WRRL.	Die Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietsgemeinschaft Elbe. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt. Dazu gehört auch die Optimierung der Gewässerunterhaltung.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0041	x	x	x	x	x			Die Durchgängigkeit (sowohl die laterale als auch die longitudinale Konnektivität) ist für eine erfolgreiche Reproduktion essentiell. In diesem Zusammenhang muss die Subvention von kleinen Wasserkraftanlagen eingestellt werden.	Die Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit ist eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage der FGG Elbe. Die Ziele und Umsetzungsstrategie sind im Bewirtschaftungsplan und Hintergrunddokumenten erläutert. Im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe sind eine Vielzahl von Maßnahmen aufgeführt, die der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit dienen. Neue Wasserkraftanlagen können aufgrund der rechtlichen Anforderungen aus dem WHG nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Fischwanderung nicht blockiert und signifikante Schädigungen der Fischpopulationen beim Fischabstieg verhindert werden. Bei kleinen Wasserkraftanlagen (<1 MW) steht der energetische Nutzen häufig nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen, die nötig sind, um die genannten Anforderungen zu erfüllen, sodass die Errichtung einer solchen Wasserkraftanlage in der Regel nicht in Betracht kommt. Einzelfallbetrachtungen sind stets erforderlich. Erweiterungen bestehender Anlagen können durchaus auch im Sinne der Zielsetzungen der WRRL sinnvoll sein, wenn dabei die Durchgängigkeit des Fließgewässers verbessert wird.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0042	x	x	x	x	x			Die Schädigungsrate an den Tieren könnte in einem ersten Schritt erheblich gesenkt werden, wenn Wasserkraftwerke zur Hauptwanderzeit nachts ausgeschaltet werden (analog zur inzwischen durchaus gängigen Praxis im Windenergiesektor für den Fledermaus- und Zugvogelschutz).	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Das trifft auch auf mögliche Regelungen von Nachtabschaltungen zu, sofern diese zum Schutz der Fische erforderlich sind. Einzelne Verstöße sind den zuständigen Behörden zu melden. Bei bereits genehmigten Wasserkraftanlagen, bei denen eine Nachtabschaltung nicht vorgeschrieben ist, können nach Einzelfallprüfung auf Grundlage des § 35 Abs. 2 WHG ggf. entsprechende Maßnahmen aufgegriffen werden.	nein	nein	Wird nicht gefolgt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0043	x	x	x	x	x			Mittelfristig gilt es die Standorte und Anlagen kritisch zu überprüfen und ihre Zahl zu reduzieren (Rückbau). Die Durchgängigkeit muss generell sowohl flussauf- als auch abwärts gewährleistet werden.	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Die Ziele der WRRL werden im Rechts- und Planungsvollzug berücksichtigt und in den Entscheidungsprozessen gewürdigt.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0044	x	x	x	x	x			Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen in Fließgewässern auf den Sedimenthaushalt und -transport an den und zu den Küstengewässern müssen bei der Bewertung solcher Eingriffe regelmäßig in Betracht gezogen werden.	Die Sedimentdurchgängigkeit wird im Rahmen des Sedimentmanagementkonzeptes der FGG Elbe betrachtet. Auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum werden dazu Maßnahmen durchgeführt und durch Studien z.B. gemeinsam mit der BfG das Prozesswissen vertieft. Eine Betrachtung von einzelnen baulichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen von Genehmigungsverfahren der Länder und des Bundes.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0045	x	x	x	x	x			Über die Gewässerrandstreifen hinaus sollten wo immer möglich sogenannte Gewässerentwicklungskorridore zur Anwendung kommen, in denen das Gewässer Raum bekommt, sich frei zu entwickeln (s. auch Punkt 10).	Maßnahmen zum Anlegen von Gewässerentwicklungskorridoren (Maßnahmentypen 70 und 74) und Gewässerrandstreifen (Maßnahmentypen 28 und 73) sind im Maßnahmenprogramm in großem Umfang veranschlagt. Die Umsetzbarkeit hängt in erster Linie von der Flächenverfügbarkeit und Akzeptanz der Maßnahmen ab. Die LAWA arbeitet derzeit an einem Projekt „typspezifischer Flächenbedarf“, dessen Ergebnisse den Ländern dann zur Anwendung dienen. Darüber hinaus bestehen in den Ländern für Landwirte Anreize in Verbindung mit der Ausweisung ökologischer Vorrangflächen und angebotenen Agrarumweltmaßnahmen, die insbesondere bei gewässernaher Landbewirtschaftung gefördert werden.	nein	nein	Wird nicht gefolgt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0046	x	x	x	x	x			Im Bewirtschaftungsplan sind die signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und dem Grundwasser zusammengefasst. Diese Zusammenfassung ist für eine fundierte Bewirtschaftung im Sinne der Zielerreichung der WRRL nicht ausreichend, da umgesetzte oder geplante Maßnahmen, die sich negativ auf den Gewässerzustand auswirken, oftmals nicht dargestellt und auch nicht in die Zustandsbewertung und Maßnahmenplanung einbezogen werden. Deswegen sollten folgende Informationen zu umgesetzten und geplanten belastenden Maßnahmen generell in den BWP aufgenommen werden: - Beschreibung der belastenden Maßnahme und ihrer Auswirkungen, - Betroffene/vorgesehene Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und/oder Ausgleich, - Angabe der betroffenen OWK und/oder Grundwasserkörper (GWK) und Darstellung ihres Zustands (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Qualitätskomponenten (QK)) sowie - Angaben zur Auswirkung des Vorhabens auf die einzelnen QK sowie den gesamten OWK/GWK.	Die im Kapitel 7 des Bewirtschaftungsplans und im Maßnahmenprogramm beschriebenen Maßnahmen basieren auf einem bundesweit abgestimmten LAWA-Maßnahmen-Katalog. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung erfolgt im zweiten Zyklus der Umsetzung der WRRL, da Änderungen aufgrund der auf LAWA Ebene bereits erfolgten Abstimmungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht realisierbar sind. Zur Inanspruchnahme von Ausnahmen ist Anhang WRRL VII Folgendes geregelt: Der Bewirtschaftungsplan enthält eine (...) „Liste der Umweltziele gemäß Artikel 4 für Oberflächengewässer, Grundwasser und Schutzgebiete, insbesondere einschließlich Ermittlung der Fälle, in denen Artikel 4 Absätze 4, 5, 6 und 7 in Anspruch genommen wurden, sowie der diesbezüglichen Angaben gemäß diesem Artikel“. Die Aufnahme einer Ausnahme nach Artikel 4, Absatz 7 erfolgt erst nach deren rechtswirksamer Genehmigung. Details über das jeweilige Vorhaben, eine umfassende Begründung für die Inanspruchnahme der Ausnahme und die getroffenen Vorkehrungen zur Minderung der Vorhabenswirkungen sind im nächsten Bewirtschaftungsplan erforderlich. Das Urteil des EuGH vom 01.07.2015 (Rechtssache C-461/13) ist zu berücksichtigen. Die konkreten Folgen für Deutschland werden derzeit geprüft	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0047	x	x	x	x	x			Die Beschränkung auf Gewässer mit einem Einzugsgebiet von > 10 km ² bezieht sich lediglich auf die Berichtspflicht (vgl. Anhang II WRRL). Die Länder dürfen aber nicht generell davon ausgehen, dass in den Oberläufen bereits ein „guter Zustand“ besteht. Vielmehr muss der Zustand der Oberläufe überprüft und auch hier ggf. Maßnahmen zur Verbesserung initiiert werden, denn manchmal entscheidet die Situation der Oberläufe darüber, ob die Ziele der WRRL für die berichtspflichtigen Gewässer und die gewässerabhängigen Schutzgebiete erreicht werden können.	Die WRRL gilt grundsätzlich für alle Gewässer. Die Merkmale des Flussgebietes wurden 2004 festgelegt und 2013 überprüft. Die Oberläufe sind in den Einzugsgebiet von > 10 km ² einbezogen und werden somit berücksichtigt. Die Länder tragen der Forderung somit bereits Rechnung.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0048	x	x	x	x	x			Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm müssen die im Nationalen Hochwasserschutzprogramm vorgesehenen Deichrückverlegungen im Textteil dargestellt werden. Es sollte im Maßnahmenprogramm darauf eingegangen werden, in welcher Form diese Deichrückverlagerungen neben dem Hochwasserschutz auch als Chance für die Revitalisierung der Gewässer und angrenzender grundwasserabhängiger Landökosysteme genutzt werden können.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm werden, falls zutreffend, textlich ergänzt.	ja	nein	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0049	x	x	x	x	x			Die Zahl der Biber erhöht sich stetig. Der Biber stellt als aktiver Landschaftsgestalter ein unverzichtbares Werkzeug, um mit geringen Kosten eine natürliche Gestaltung der Gewässer- und Ufermorphologie zu erreichen. Im LAWA-Maßnahmenkatalog sollte deshalb eine weitere Maßnahmenart „Sicherung von Biber-Lebensräumen“ ergänzt werden. Gegebenenfalls müssen die aktuell definierten Bewertungsgrundlagen (typspezifischer Referenzzustand) um die durch den Biber initiierten hydromorphologischen Veränderungen, z.B. Furkationen, Laufveränderungen, Anstauungen etc. ergänzt werden.	Der LAWA-Maßnahmenkatalog beinhaltet eine Vielzahl von Maßnahmen auch zur eigendynamischen Entwicklung eines Gewässers oder Habitatverbesserung in oder an einem Gewässer unter die auch die Sicherung von Biber-Lebensräumen subsummiert werden können. Ein zusätzlicher Maßnahmentyp erscheint daher nicht notwendig. Darüber hinaus werden FHH-Gebiete bei der Umsetzung der WRRL mit berücksichtigt.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0050	x	x	x	x	x			Sämtliche Nutzergruppen sollen gemäß Art. 9 der WRRL zur Deckung der Umwelt- und Ressourcenkosten von Wasserdienstleistungen herangezogen werden Grundlage ist das Kostendeckungs- und Verursacherprinzip. Zusätzlich sind Anreize für eine effiziente Wassernutzung zu setzen. Hier hat Deutschland die unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 9 Abs. 3 WRRL noch nicht hinreichend umgesetzt, wie das – lediglich aus formalen Gründen gescheiterte – Vertragsverletzungsverfahren der Kommission zeigt. Das Verursacherprinzip ist ein gerechtes und transparentes Vorgehen, das dafür sorgt, die Ressource Wasser in verantwortlicher und möglichst nachhaltiger Form zu nutzen. Dabei spielen Industrie, Haushalt, Schifffahrt und Landwirtschaft, aber auch immer stärker die Wasserkraft (Verweis auf: Beispielhaft ist hier das Land Sachsen, das eine Wasserentnahmeabgabe für Wasserkraftanlagen einzieht.) eine entscheidende Rolle und müssen entsprechend zur Kostendeckung beitragen. Die Einnahmen sollten dann für den Gewässer- und Grundwasserschutz eingesetzt werden (wie es bereits heute teilweise geschieht).	Entscheidungen über die Ausgestaltung von Wassernutzungsgebühren obliegen vorrangig dem Bund (Mitgliedstaaten konkurrierende Gesetzgebungskompetenz), hilfsweise den Ländern. Gemäß dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung dieser Ziele nicht in Frage gestellt werden. Die wirtschaftliche Bedeutung und die langfristigen Folgen bestimmter Wassernutzungen (sofern diese bereits hinreichend prognostizierbar sind) werden in den Kap. 6.2 und 6.3 beschrieben. Im Kap. 6.3 werden zu den einzelnen Wassernutzungen, die vorgesehenen Maßnahmen des Maßnahmenprogramms genannt.	nein	nein	Wird nicht gefolgt
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0051	x	x	x	x	x			Die Komplexität des Themas macht es jedoch nicht einfach, die Umsetzung der WRRL zu begleiten. Um die oft ehrenamtliche Arbeit bestmöglich zu unterstützen, ist es sinnvoll, ergänzend hauptamtliche Strukturen zu schaffen. So kann die ehrenamtliche Arbeit fachlich und systematisch begleitet werden und ein zielorientierter, konstruktiver Dialog mit den zuständigen Behörden zur Umsetzung der WRRL geführt werden. Die Förderung solcher Strukturen sollte in allen Bundesländern auch finanziell unterstützt werden.	Hierbei handelt es sich um keinen Änderungsvorschlag zu den Anhörungsdokumenten sondern um einen Hinweis auf Umsetzungsherausforderungen in den Bundesländern. Durch die GRÜNE LIGA e.V., Bundeskontaktstelle Wasser, wurde der Umsetzungsprozess innerhalb der FGG Elbe begleitet. Das Projekt „Flussgebietsmanagement 2.0“ wird finanziell vom Bundesumweltministerium und vom Umweltbundesamt gefördert. Die Förderung geeigneter Strukturen obliegt den Ländern und dem Bund.	nein	nein	Wird nicht gefolgt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0144	S0144_EF_GS-0054-BP-0026-0086-0052	x	x	x	x	x			Hier gibt es ein enormes Umsetzungsdefizit, dem nur mit gesetzlichen Änderungen bzw. Klarstellungen im Wasserstraßenrecht und zusätzlichen, zweckgebundenen Mitteln im Haushalt des Verkehrsministerium für die neuen Aufgaben und klaren Handlungsaufträgen an die regionalen Verwaltungseinheiten (Wasser – und Schifffahrtsämter) entgegen gewirkt werden kann. Bei der Herstellung der Durchgängigkeit muss sowohl dem Fischauf- als auch dem Fischabstieg Rechnung getragen werden. Diesbezügliche Regelungsdefizite müssen behoben werden.	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Die Ziele der WRRL werden im Rechts- und Planungsvollzug berücksichtigt und in den Entscheidungsprozessen gewürdigt. Die Anregung zur Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen kann nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden.	nein	nein	keine
S0145	S0145_EF01	x					x		Um die strengen Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EUWRRL) zu erfüllen, sind in großem Umfang Neubau, Anpassungen, Optimierungen und Ausbau von kommunalen Kläranlagen vorgesehen. Dies kann nicht von den Kommunen getragen werden. Alle über den bisherigen Ausbauzustand der kommunalen Kläranlagen hinausgehenden zukünftig geforderten Änderungen können finanziell nicht von den Kommunen getragen werden. Hier sind Fördermittel inklusive des Eigenanteils bereitzustellen. Alle Vorhaben sind vorab mit den Kommunen abzustimmen.	Der vom Einwender angeführte, große Umfang von Aus- und Umbaumaßnahmen an Kläranlagen ist im Maßnahmenprogramm nicht gegeben. Im Wirkungsbereich des Einwenders sind keine derartigen Maßnahmen geplant.	nein	nein	keine
S0145	S0145_EF02	x					x		Per Gesetz sind die Kommunen für den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung verantwortlich. Hier sind im Maßnahmenprogramm sehr allgemeine Aussagen getroffen. Konkrete Lösungen stehen noch nicht fest, so dass Auswirkungen und Folgen für die Kommunen nicht abschätzbar sind.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0145	S0145_EF03	x					x		Die Kommunen sind finanziell nicht in der Lage, diese Maßnahmen, die ja dem Wohl der Allgemeinheit dienen, zu finanzieren. Wir fordern deshalb neben der Bereitstellung von Fördermitteln auch die Bereitstellung des Eigenanteils. Folgekosten aus Ausbaumaßnahmen sind ebenfalls finanziell abzusichern.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Eine 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme nicht zulässig. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG hingewiesen. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine
S0145	S0145_EF04	x					x		Maßnahmen bezüglich einer modifizierten Gewässerunterhaltung dürfen nicht zu Mehrkosten in der Gewässerunterhaltung führen. Das Abflussvermögen der Gewässer darf nicht reduziert werden. Eine maschinelle Gewässerunterhaltung muss im bisherigen Umfang weiterhin möglich sein.	Maßnahmen sollen grundsätzlich derart umgesetzt werden, dass die anschließende Entwicklungs- oder beobachtende Gewässerunterhaltung nicht mit erhöhtem Aufwand betrieben werden muss. Z.B. kommt es bei Gehölzpflanzungen anfangs zu erhöhten Aufwendungen - in der Folge kann die Unterhaltung bei Beschattung der Gewässer dann aber weitgehend eingestellt werden. Entstehende Mehrkosten sind i.d.R. nicht auf die veröffentlichten Maßnahmen der WRRL, sondern vorrangig auf die bestehenden Rechtslagen des WHG und BNatschG zurückzuführen. Des Weiteren hat die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG neben der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses auch die Pflege- und Entwicklung zum Ziel. Damit verbundene Kosten sind umlagefähig und dem Gesetz folgend vorauszusetzen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Die jeweils zuständige Wasserbehörde wird in diesem Verfahren zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0146	S0146_EF01	x					x		Um die strengen Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EUWRRL) zu erfüllen, sind in großem Umfang Neubau, Anpassungen, Optimierungen und Ausbau von kommunalen Kläranlagen vorgesehen. Dies kann nicht von den Kommunen getragen werden. Alle über den bisherigen Ausbauzustand der kommunalen Kläranlagen hinausgehenden zukünftig geforderten Änderungen können finanziell nicht von den Kommunen getragen werden. Hier sind Fördermittel inklusive des Eigenanteils bereitzustellen. Alle Vorhaben sind vorab mit den Kommunen abzustimmen.	Der vom Einwender angeführte, große Umfang von Aus- und Umbaumaßnahmen an Kläranlagen ist im Maßnahmenprogramm nicht gegeben. Im Wirkungsbereich des Einwenders sind keine derartigen Maßnahmen geplant.	nein	nein	keine
S0146	S0146_EF02	x					x		Per Gesetz sind die Kommunen für den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung verantwortlich. Hier sind im Maßnahmenprogramm sehr allgemeine Aussagen getroffen. Konkrete Lösungen stehen noch nicht fest, so dass Auswirkungen und Folgen für die Kommunen nicht abschätzbar sind.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0146	S0146_EF03	x					x		Jede Einzelmaßnahme ist vorab mit den Kommunen abzustimmen. Die Kommunen sind finanziell nicht in der Lage, diese Maßnahmen, die ja dem Wohl der Allgemeinheit dienen, zu finanzieren. Wir fordern deshalb neben der Bereitstellung von Fördermitteln auch die Bereitstellung des Eigenanteils. Folgekosten aus Ausbaumaßnahmen sind ebenfalls finanziell abzusichern.	Für die Umsetzung von Gewässerbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Eine 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme nicht zulässig. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG hingewiesen. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
										Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.			
S0146	S0146_EF04	x					x		Maßnahmen bezüglich einer modifizierten Gewässerunterhaltung dürfen nicht zu Mehrkosten in der Gewässerunterhaltung führen. Das Abflussvermögen der Gewässer darf nicht reduziert werden. Eine maschinelle Gewässerunterhaltung muss im bisherigen Umfang weiterhin möglich sein.	Maßnahmen sollen grundsätzlich derart umgesetzt werden, dass die anschließende Entwicklungs- oder beobachtende Gewässerunterhaltung nicht mit erhöhtem Aufwand betrieben werden muss. Z.B. kommt es bei Gehölzpflanzungen anfangs zu erhöhten Aufwendungen - in der Folge kann die Unterhaltung bei Beschattung der Gewässer dann aber weitgehend eingestellt werden. Entstehende Mehrkosten sind i.d.R. nicht auf die veröffentlichten Maßnahmen der WRRL, sondern vorrangig auf die bestehenden Rechtslagen des WHG und BNatschG zurückzuführen. Des Weiteren hat die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG neben der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses auch die Pflege- und Entwicklung zum Ziel. Damit verbundene Kosten sind umlagefähig und dem Gesetz folgend voranzusetzen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Die jeweils zuständige Wasserbehörde wird in diesem Verfahren zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0147	S0147_EF01			x			x		<p>Durch die o. g. Planung sehen wir die Existenz des Ukränenlandes stark gefährdet. Wir lehnen die Planung in dieser Form ab} allein der dort genannte 30m - Streifen ist mit der jetzigen Nutzung nicht vereinbar. Ebenfalls ist die abzusehende Vernässung} gerade mal unseren bitteren Erfahrungen als Folge der unzureichender Pflege der Gewässer und Pumpen anlage} ein Punkt der nicht hinnehmbar ist. Eine Frage bewegt uns ebenfalls stark: Die Landesregierung betont zu Recht immer wieder die Bedeutung von Ehrenamt und Arbeit für das Gemeinwohl als bedeutsam für die Zukunft der Gesellschaft in unserem Bundesland. Mit dieser in Teilen absurden Planung kann mehr als 2 Jahrzehnte bürgerliches Engagerment an einem über die Region hinaus bedeutsamen Ort der Jugendarbeit und Geschichtsvermittlung wortwörtlich der Boden entzogen werden. Zudem wird die Landesregierung in ihrer Unterstützung des Ehrenamtes konterkariert.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p>	nein	nein	keine
S0148	S0148_EF01	x					x		<p>Die vorgesehenen Maßnahmen sind sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemeinStellung genommen werden.</p>	<p>Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.</p>	nein	nein	keine
S0148	S0148_EF02	x					x		<p>Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vemässungen unserer angrenzenden Flächen führen. Dies betrachten wir als Eingriff in unser Eigentum bzw. das Eigentum unserer Verpächter und erwarten daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalten wir uns Schadensersatz vor.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0148	S0148_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahmen Fläche unseres Betriebes benötigt werden, stellen wir die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung,	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0148	S0148_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die wenigereinschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarten wir eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt können wir konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen. Zu den Maßnahmen einer Bepflanzung möchten wir in die Vorbereitung unbedingt einbezogen bzw. beteiligt werden. Die Baumartenwahl und die Pflanzungsabschnitte möchten wir mitbestimmen, um eine Nutzung der vorhandenen Grünlandflächen zu sichern. Im Abschnitt 5500 bis 7500 möchten wir 2 Stau eingesezt haben, um eine sichere Tränkwasserversorgung für unsere angrenzenden Viehweiden, besonders in Trockenzeiten, zu haben.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0148	S0148_EF05	x					x		Unser Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werden wir nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0148	S0148_EF06	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Wir erwarten, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
										Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerwasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.			
S0148	S0148_EF07	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halten wir für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0149	S0149_EF01				x		x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0149	S0149_EF02				x		x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0149	S0149_EF03				x		x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegenentsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0149	S0149_EF04				x		x		Esgibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden, erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0149	S0149_EF05				x		x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0149	S0149_EF06				x		x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (s. Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL)- sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs. 3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0149	S0149_EF07				x		x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmitteln ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0150	S0150_EF01	x		x			x		Es gibt im Wasserrecht den Begriff "Ausbau durch Unterlassen", wenn eine unterlassene Gewässerunterhaltung zu dauerhaften Veränderungen in der Sohle und damit im Abflussprofil führt oder sich das Gewässer in seiner örtlichen Lage grundlegend verändert oder ganz verschwindet. Diese gewollten Fälle sind im Vorfeld genauen Betrachtungen hinsichtlich Abflussvermögen, Rückstaulamelle, Auswirkungen auf den Grundwasserstand u. ä. zu unterziehen. Daher werden grundsätzlich alle Konzeptionellen Maßnahmen in Form von Machbarkeitsstudien oder Studien zur Ermittlung des ökologischen Potentials befürwortet. Insbesondere ist auf den Flächenbedarf bei einer eigendynamischen Gewässerentwicklung zu achten.	Die Hinweise zum Inhalt der konzeptionellen Maßnahmen werden aufgenommen.	nein	nein	keine
S0150	S0150_EF02	x		x			x		Die Schutzfunktion der Deiche ist zu erhalten. Ein Rückbau eines Teils der Deiche würde auch zur Überflutung bebauter Gebiete führen und bedarf der Abstimmung mit allen Beteiligten und Betroffenen.	Die Umsetzung von Maßnahmen unterliegt weiteren Planungs-, Abstimmungs- und rechtlichen Zulassungsschritten. In diesem Prozess erfolgt auch die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen einschließlich Variantenprüfung und detaillierter Ermittlung der Auswirkungen bei Maßnahmenumsetzungen sowie eine Abstimmung mit den Beteiligten und Betroffenen.	nein	nein	keine
S0150	S0150_EF03			x			x		Ein Wasserrückhalt, wie unter Maßnahmennummer ZALA-2200_M_04-Wasserrückhalt im Mützenbruch, vorgesehen, bedarf der Abstimmung mit dem Landwirt. Eine nachhaltige Vernässung einer Niederung erschwert auch die ggf. erforderliche Gewässerunterhaltung (eingeschränkte Befahrbarkeit).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Vorbereitung der Umsetzung der Maßnahme M04 berücksichtigt. Selbstverständlich ist vorgesehen, die Maßnahme in den folgenden Planungsschritten mit den Betroffenen abzustimmen. Ebenfalls wird die zuständige Forstbehörde beteiligt und die Waldbetroffenheit geprüft, ggf. werden die erforderlichen Genehmigungen nach dem LWaldG M-V eingeholt. Maßnahmen sollen grundsätzlich derart umgesetzt werden, dass die anschließende Entwicklung oder beobachtende Gewässerunterhaltung nicht mit erhöhtem Aufwand betrieben werden muss. Der Umfang der künftigen Gewässerunterhaltung sollte im Gewässerentwicklungs- und -pflegeplan (GEPP) festgeschrieben werden. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer /Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0150	S0150_EF04			x			x		Die Beseitigung der Uferbefestigung im Z 32 Floßgraben II in der Ortslage Meiersberg (Maßnahmennummer ZALA-2300_M01) ist auf Grund der Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke im Wege einer Planfeststellun/-genehmigung rechtlich abzusichern. Der anstehende Baugrund (grundwasserbeeinflusste Sande) im Raum Meiersberg ist dabei zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Vorbereitung der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt. Selbstverständlich ist vorgesehen, alle Maßnahmen in den folgenden Planungsschritten mit den Betroffenen abzustimmen. Bei der Umsetzung der Maßnahme M01 ist zunächst zu prüfen, ob und in welchen Abschnitten in der Ortslage Meiersberg eine Ufersicherung erforderlich ist. Notwendige Ufersicherungen können in biologischer Bauweise errichtet werden. Die betreffende Maßnahme enthält bereits diesen Hinweis. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer /Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine
S0150	S0150_EF05			x			x		Der Rückbau des Staus bei Fleethof (ZALA-1410_M_09) wird 2015 durch den WBV abgeschlossen. Die unter Maßnahmennummer ZALA-1410_M_02 und 03 genannten Maßnahmen am Gewässer sind Ausbau und in entsprechenden Verfahren zu genehmigen.	Die vorgezogene Umsetzung der Maßnahme M09 (Rückbau des Staus östlich Fleethof) ist sehr zu begrüßen. Ihre Hinweise bezüglich der Umsetzung der Maßnahmen M02 und M03 werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Vorbereitung der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt. Selbstverständlich ist vorgesehen, alle Maßnahmen in den folgenden Planungsschritten mit den Betroffenen abzustimmen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer /Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine
S0150	S0150_EF06			x			x		Im Bereich des Galenbecker Umfluters (ZALA-1600) wird darauf hingewiesen, dass die Gewässerunterhaltung im Unterlauf (L-47/4) bis zur Mündung in den Weißen Graben weiterhin durchgeführt werden muss.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Maßnahme berücksichtigt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0150	S0150_EF07			x			x		Bei den unter der Maßnahmennummer ZALA-2500_M02 genannten Windschutzpflanzungen an hängigen Ackergrenzen stellt sich die Frage, ob diese Pflanzungen im Böschung- oder Uferbereich des Gewässers erfolgen soll. In jedem Fall bedürfen diese Maßnahmen der Abstimmung mit dem Landnutzer und Eigentümer. Die Flächenverfügbarkeit ist zu gewährleisten.	Die hohe Nitratbelastung des Gewässers wurde im Rahmen der 2007 vorgenommenen Bewirtschaftungsvorplanungen als erhebliches Defizit erkannt. Windschutzpflanzungen an besonders hängigen Ackerflächen (Maßnahme M02) sollen das Gewässer vor weiteren Einträgen schützen. Teilweise sind bereits vorhandene Pflanzungen zu ergänzen. Selbstverständlich ist die Zustimmung der Landnutzer/ Eigentümer Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine
S0150	S0150_EF08			x			x		Die Maßnahme ZALA-2600_M_01 stellt insgesamt eine Ausbaumaßnahme am Gewässer (Z 57-Fauler Graben) dar und bedarf einer Planfeststellung/-genehmigung. Neben den Auswirkungen auf die Fläche (Grundwasserspiegelanhebung) wird die Dükerung unter dem Überleiter (Z 24) als Problem gesehen. Die Maßnahme ZALA-2600_M_02 sieht eine Gehölzbepflanzung am Gewässer vor. Der Fauler Graben ist ein Gefällearmes Gewässer und bedarf der regelmäßigen Gewässerunterhaltung.	Der Fauler Graben wurde als „erheblich verändert“ eingestuft, hieraus ergibt sich als WRRL-Zielstellung das Erreichen eines „guten ökologischen Potentials und des guten chemischen Zustandes“. In das Maßnahmenprogramm 2016 bis 2021 wurde für dieses Gewässer zunächst nur eine Maßnahme aufgenommen. Eine noch in Auftrag zu gebende Studie (Maßnahme M02), die höchstwahrscheinlich mehrere vergleichbare Gewässer umfassen wird, soll zunächst dazu dienen, das gute Potential dieser Gewässer zu definieren und daraus für die Zielerreichung erforderliche Maßnahmen in den betreffenden Gewässern abzuleiten. Die Benennung und genaue Beschreibung von Maßnahmen wird erst nach Abschluss dieser Studie möglich sein. Dabei werden alle vorliegenden Bedingungen, z.B. Dükerungen, Dränagen, Gefällebedingungen u.a. berücksichtigt. Für die spätere Umsetzung der WRRL-Maßnahmen ist die Abstimmung der Interessen aller Betroffenen erforderlich.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0150	S0150_EF09			x			x		Zusätzlich zu den in der überarbeiteten Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung festgelegten Maßnahmen, sollten nach Ansicht des WBV zwei weitere Maßnahmen für den Oberlauf des Strasburger Mühlbaches festgelegt werden. Entsprechend der Maßnahme UECK-2400_M_13 ist die Teilentschlammung des vom Mühlbach durchflossenen Hellteiches vorgesehen. Um dieser Maßnahme eine gewisse Nachhaltigkeit zu verleihen sollte oberhalb des Hellteiches ein Sandfang errichtet werden. Aufgrund der örtlichen Topographie würde sich als Standort für den Sandfang der Bereich nordwestlich Zimmermannsmühle anbieten, da hier eine deutliche Abnahme des Gefälles des Mühlbaches zu verzeichnen ist. Hier könnte mit vergleichsweise geringem Aufwand durch eine Aufweitung des Gewässerprofils ein Sandfang errichtet werden. Des Weiteren ist dieser Standort über einen unmittelbar angrenzenden Wirtschaftsweg gut zu erreichen, wodurch die zukünftige Unterhaltung des Sandfangs gewährleistet wäre. Über den Oberlauf des Mühlbaches sowie über seine seitlichen Zuflüsse werden große Mengen an Sedimenten mitgeführt, die ohne das Vorhandensein eines Sandfanges in den Hellteich gelangen. Aus diesem Grunde sollte die Teilentschlammung des Hellteiches durch den Bau eines Sandfangs im Bereich Zimmermannsmühle ergänzt werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Vorschlag einen Sandfang oberhalb des Hellteiches/nordwestlich der Zimmermannsmühle zu errichten, um dadurch der Entschlammung des Hellteiches (UECK-2400_M_13) eine gewisse Nachhaltigkeit zu verleihen, wird als zusätzliche Maßnahme in das Maßnahmenprogramm aufgenommen.	nein	ja	Aufnahme einer zusätzlichen Maßnahme
S0150	S0150_EF10			x			x		Zusätzlich zu den in der überarbeiteten Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung festgelegten Maßnahmen, sollten nach Ansicht des WBV zwei weitere Maßnahmen für den Oberlauf des Strasburger Mühlbaches festgelegt werden. Im Bereich nordwestlich Zimmermannsmühle befindet sich bei Station 24+669 ein landwirtschaftliche Überfahrt (Durchlass DN 1000; Länge 12 m). Aus Sicht des Wasser- und Bodenverbandes wird durch diesen Durchlass die ökologische Durchgängigkeit des Mühlbaches unterbrochen. Aufgrund der starken Geschiebeablagerungen in diesem Bereich, ist der Durchlass größtenteils versandet bzw. eingestaut (sehr kleines Lichtraumprofil) und bildet bei erhöhten Abflüssen zudem ein Abflusshindernis. Dieser Durchlass sollte zurückgebaut und durch einen größer dimensionierten Durchlass ersetzt werden. Im Zeitraum 2013/2014 wurden bereits mehrere Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Mühlbaches im Stadtgebiet von Strasburg umgesetzt. Der Ersatzneubau des Durchlasses im Bereich der Zimmermannsmühle würde also die Weiterführung der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in Richtung Oberlauf darstellen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Vorschlag eines Rück- und Ersatzneubaus des Durchlasses im Bereich nordwestlich der Zimmermannsmühle wird als zusätzliche Maßnahme in das Maßnahmenprogramm aufgenommen.	nein	ja	Aufnahme einer zusätzlichen Maßnahme

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0150	S0150_EF11			x			x		Die Maßnahme am Prinzengraben (UECK-2500_M01) wird grundsätzlich befürwortet, bedarf jedoch unbedingt der Abstimmung mit den Eigentümern und Flächennutzern bevor mit einer weiterführenden Planung und Umsetzung der Maßnahme begonnen wird. Ein wasserrechtliches Verfahren zur Prüfung und Genehmigung ist erforderlich. Gleiches trifft für die Maßnahme am Mildnitzgraben (UECK-3500_M02) zu.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Vorbereitung der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt. Selbstverständlich ist vorgesehen, die besonders umfangreichen und kostenintensiven Maßnahmen wie z.B. Entrohrungen vor Beginn weiterführender Planungen mit den Betroffenen abzustimmen. Den Maßnahmen UECK-2500_M01 und UECK-3500_M02 werden Machbarkeitsuntersuchungen vorangestellt werden. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer /Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine
S0150	S0150_EF12			x			x		Friedländer Datze Auch dieses Gebiet ist gekennzeichnet durch eine intensive Bewirtschaftung der Flächen mit dem entsprechend hohem Anspruch an die Gewässerunterhaltung. Die Gewässer zweiter Ordnung sind entweder künstlich oder erheblich verändert. Die Friedländer Datze (ZALA0100) als Hauptvorfluter wird durch Wehre abflussreguliert und ist daher teilweise rückgestaut. Die einmündenden Gewässer kommen aus den an das Datzetal grenzenden Grund- und Endmoränengebiet und weisen in den Oberläufen ein starkes Gefälle auf, welches sich mit Eintritt in die Datzeniederung erheblich verringert. Die Friedländer Datze selbst wird bereits seit 2009 in großen Abschnitten einer angepassten Gewässerunterhaltung unterzogen. Vorgesehener Wasserrückhalt in den Gewässern (ZALA 1100 und ZALA 0300) ist in einem wasserrechtlichen Verfahren zu prüfen. Die jeweiligen Eigentümer und Flächennutzer sind zu beteiligen. Einmündende Dränagen sind zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die vorgesehenen Staumöglichkeiten unabhängig von der Datze in den einmündenden Gewässern (ZALA 0400, ZALA 0600, ZALA 0700). Bezüglich der Maßnahmen hinsichtlich der Anpassung und Optimierung der Gewässerunterhaltung ist bei dem Ziel "eigendynamische Gewässerentwicklung" und für die Maßnahme der Gehölzpflanzung sowie das Einbringen von Störelementen ist an den Gewässern (ZALA 0300, ZALA 0400, ZALA 0500, ZALA 0600, ZALA 0700, ZALA 0800, ZALA 0900) die Flächenverfügbarkeit zu prüfen und entsprechende nutzungsfreie Gewässerrandstreifen auszuweisen. Ein wasserrechtliches Verfahren zur Prüfung wird als erforderlich angesehen. Der Rückbau der Ufer- und Sohlbefestigung in den Gewässern (ZALA 0500 und ZALA 0700) ist in einem wasserrechtlichen Verfahren zu prüfen.	Im 2. Bewirtschaftungszeitraum sind bisher keine konkreten Renaturierungsmaßnahmen an der Friedländer Datze und ihren Zuflüssen vorgesehen. Alle aufgeführten Maßnahmen werden ggf. Bestandteil der Maßnahmenplanung bis 2027 und stehen hier noch nicht zur Diskussion. Die Maßnahmen ZALA-0400_M01 und ZALA-0600_M01 sind irrtümlich noch Bestandteil der Maßnahmenplanung bis 2021 und werden in den 3. Bewirtschaftungszeitraum verschoben.	nein	ja	Verschieben der Maßnahmen ZALA-0400_M01 und ZALA-0600_M01 nach 2027

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0150	S0150_EF13			x			x		<p>Golmer Mühlbach Der Golmer Mühlbach (ZALA 3800) selbst wird durch den WBV im Auftrag der jeweiligen Mitgliedsgemeinde bereits seit dem Jahre 2007 mittels unterschiedlicher Renaturierungsmaßnahmen einer Umgestaltung unterzogen. Die weiteren vorgesehenen Maßnahmen unterhalb der Ortslage Schönbeck und in der Gemarkung Brohm bedürfen eines Wasserrechtlichen Verfahrens zur Prüfung. Die Flächenverfügbarkeit in der Gemarkung Brohm ist derzeit noch nicht geklärt. Bezüglich der Maßnahme am Miltzower Bach/ Badrescher Graben (ZALA 4100) M04 ist anzumerken, dass eine Durchfahrt für den Landwirt zur Erreichbarkeit der Flächen rechts des Baches erforderlich ist. Die Optimierung der ökologischen Durchgängigkeit am Pegel wird befürwortet. Der Pegelstandort sollte unbedingt erhalten werden. Die Maßnahme M08 ist in einem wasserrechtlichen Verfahren zu prüfen. Bezüglich der Maßnahmen Gewässer-Unterhaltung ist bei dem Ziel „eigendynamische Gewässerentwicklung“ nach GEPP ist an den Gewässern (ZALA 3800 und ZALA 4100) die Flächenverfügbarkeit zu prüfen und entsprechende nutzungsfreie Gewässerrandstreifen, falls noch nicht vorhanden auszuweisen. Ein wasserrechtliches Verfahren zur Prüfung wird als erforderlich angesehen.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen!</p>	nein	nein	keine
S0150	S0150_EF14			x			x		<p>Obere Linde Die Maßnahmen an der Linde (OTOL 1900) bedürfen bezüglich der Maßnahmen zum Wasserrückhalt der Abstimmung mit den Eigentümern und Flächennutzern. Ein wasserrechtliches Verfahren zur Prüfung und Genehmigung ist erforderlich.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen!</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0151	S0151_EF01	x					x		<p>UNPE-1700 M01 Anregung der Eigendynamik durch Einbringung von Strukturmaterial (Totholz) und Änderung der Fließquerschnitte sowie Initialgehölzpflanzungen; abschnittsweise von Gützkow bis Dargezin nach konkreter Abstimmung vor Ort kann ggf. der Initialpflanzung seitens des WBV zugestimmt werden. Eine weitere Einbringung von z.B. Totholz wird entschieden abgelehnt.</p> <p>UNPE-1700 M 25 Gehölzpflanzungen im Böschungsbereich (wechselseitig) nach konkreter Abstimmung vor Ort kann ggf. einer Bepflanzung seitens des WBV zugestimmt werden.</p> <p>UNPE-1700 M 24 Rückbau der Verrohrung und Herstellung eines naturnahen Gewässerverlaufes, einschl. Gehölzpflanzungen. seitens des WBV bestehen keine wesentlichen Einwände, vorausgesetzt der Gewässerabschnitt wird in einem wirtschaftlich vertretbarem Maße pflegbar übergeben.</p> <p>UNPE-1700 M20 Beseitigung Vermüllung und Mähgut (bindende Regelung der Abfuhr des Mähgutes der Trollblumenwiese (administrativ umsetzen). seitens des WBV bestehen keine Einwände</p> <p>UNPE-1700 M 23 Herstellen der ökologischen Durchgängigkeit am Feuerlöschteich Dargezin unter Einbeziehung des Staus. Eine Zustimmung des WBV kann nur nach einer konkretisierten Planung unter Einbeziehung der Gemeinde, der Feuerwehr... erfolgen</p> <p>UNPE-1700 M19 Rückbau des Staus zur Wasserentnahme südlich des Feuerlöschteiches. Eine Zustimmung des WBV kann nur nach einer konkretisierten Planung unter Einbeziehung der Gemeinde, der Feuerwehr erfolgen</p> <p>UNPE-1700 M21 Optimierung der Gefällestrecke unterhalb des Plattendurchlasses in Dargezin durch Umverlegung einzelner Steine. die Zustimmung des WBV kann ggf. nach konkreter Absprache vor Ort erfolgen insofern der schadfreie Wasserabfluss nicht nachhaltig gestört wird</p> <p>UNPE-1700 M 22 Ersatzneubau des Durchlasses in Dargezin. Zustimmung</p> <p>UNPE-1700 M11-15 Optimierung der Sohl schwelle 1- 4 in der Trollblumenwiese bei Dargezin Zustimmung</p> <p>UNPE-1700 MO1 Anregung der Eigendynamik durch Einbringung von Strukturmaterial (Totholz) und Änderung der Fließquerschnitte sowie Initialgehölzpflanzungen; abschnittsweise von Gützkow bis Dargezin nach konkreter Abstimmung vor Ort kann ggf. der Initialpflanzung seitens des</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Vorbereitung der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt. Selbstverständlich ist vorgesehen, alle Maßnahmen in den folgenden Planungsschritten mit den Betroffenen abzustimmen. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.</p> <p>Die Maßnahme M01 wird entsprechend Ihren Hinweisen geändert.</p> <p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer /Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.</p> <p>Im Rahmen der Projektumsetzung ist ein Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan zu erarbeiten, der Grundlage für die künftige Gewässerunterhaltung ist. Dieser ist mit den Wasser- und Naturschutzbehörden und ggf. den Flächeneigentümern und –nutzern abzustimmen.</p>	nein	ja	Anpassung der Maßnahme M01

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
									<p>WBV zu gestimmt werden. Eine weitere Einbringung von z.B. Totholz wird entschieden abgelehnt. UNPE-1700 M 27 Optimierung des Mündungsbereiches in die Swinow; Beseitigung mehrerer kleinerer Sohlspünge. einer Optimierung des Mündungsbereiches wird grundsätzlich zugestimmt, die dafür geeigneten Maßnahmen sind aber mit dem WBV abzustimmen.</p>				
S0151	S0151_EF02	x					x		<p>UNPE-1800 M19 Modifizierung der Unterhaltung und Erstellung eines GEPP. ist in Arbeit, eine Pflege erfolgt entsprechend der wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten UNPE-1800 M 44 Strukturverbessernde Maßnahmen im vorhandenen Profil (Uferabflachung, Einbringung Strukturmaterial) einschl. beidseitigen, ergänzenden Gehölzpflanzungen im Böschungsbereich unterhalb der Bahnlinie. Einzelmaßnahmen sind in enger Zusammenarbeit mit dem WBV den angrenzendwirtschaftenden Eigentümer / Pächtern sowie der Gemeinde möglich. UNPE-1800 M14 Neutrassierung und naturnahe Gestaltung des Gewässerlaufs einschl. wechselseitiger Gehölzpflanzungen in der Niederung oberhalb Ranzin. Einzelmaßnahmen sind in enger Zusammenarbeit mit dem WBV den angrenzendwirtschaftenden Eigentümer / Pächtern sowie der Gemeinde möglich. Eine Verschlechterung des Hochwasserschutzes sowie eine eingeschränkte Pflegbarkeit des Gewässers werden vom WBV nicht akzeptiert! UNPE-1800 M 43 Strukturverbessernde Maßnahmen im vorhandenen Profil (Uferabflachung, Einbringung Strukturmaterial) einseht. beidseitiger Gehölzpflanzungen im Böschungsbereich in Ranzin. Einzelmaßnahmen sind in enger Zusammenarbeit mit dem WBV den angrenzendwirtschaftenden Eigentümer / Pächtern sowie der Gemeinde möglich. Eine Verschlechterung des Hochwasserschutzes sowie eine eingeschränkte Pflegbarkeit des Gewässers werden vom WBV nicht akzeptiert!</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Umsetzung der Maßnahmen des 3. Bauabschnittes der naturnahen Gestaltung der Swinow berücksichtigt. Wie bereits bei den vorangegangenen Projekten zur Renaturierung der Swinow ist auch künftig vorgesehen, alle Maßnahmen in den folgenden Planungsschritten mit den Betroffenen abzustimmen. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Im Rahmen der Projektumsetzung ist ein Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan zu erarbeiten, der Grundlage für die künftige Gewässerunterhaltung ist. Dieser ist mit den</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
										Wasser- und Naturschutzbehörden und ggf. den Flächeneigentümern und –nutzern abzustimmen.			
S0151	S0151_EF03	x					x		<p>UNPE-1900 M02 Umgestaltung der Viehtränken Zustimmung</p> <p>UNPE-1900 M 04 wechselseitige Gehölzpflanzungen im Böschungs- und Uferbereich einer partiellen Bepflanzung kann ggf. zugestimmt werden, wenn die notwendigen Gewässerunterhaltungsarbeiten dadurch nicht beeinträchtigt werden</p> <p>UNPE-1900 M 03 Neutrassierung und naturnahe Gestaltung des Gewässerverlaufs einschl. Gehölzpflanzungen (beidseitig) östlich des Haselhorstes</p> <p>Einzeimaßnahmen sind in enger Zusammenarbeit mit dem WBV den angrenzenden wirtschaftenden Eigentümer / Pächtern sowie der Gemeinde möglich. Aus wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen muss eine unkomplizierte Unterhaltbarkeit des Gewässers gegeben bleiben</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Vorbereitung der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt. Selbstverständlich ist vorgesehen, alle Maßnahmen in den folgenden Planungsschritten mit den Betroffenen abzustimmen. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.</p> <p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer /Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.</p> <p>Grundlage für die künftige Gewässerunterhaltung sind Gewässerentwicklungs- und Pflegepläne. Diese sind mit den Wasser- und Naturschutzbehörden und ggf. den Flächeneigentümern und –nutzern abzustimmen.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0151	S0151_EF04	x					x		<p>UNPE-2000 M03 Strukturverbessernde Maßnahmen einschl. beidseitiger Gehölzpflanzungen zwischen Kläranlagenstandort und Waldweg Nepzineiner partiellen Bepflanzung kann ggf. zugestimmt werden, wenn die notwendigen Gewässerunterhaltungsarbeiten dadurch nicht beeinträchtigt werden UNPE-2000 M12 Einrichtung und Sicherung eines beidseitigen Gewässerrandstreifens einschl. Initialpflanzungen östlich von Nepzin. Der Errichtung und Sicherung eines beidseitigen Gewässerrandstreifens wird grundsätzlich zugestimmt. Eine Initialpflanzung ist ggf. möglich, wenn die Gewässerunterhaltung dadurch nicht erschwert wird UNPE-2000 M16 Erstellung eines GEPP und Modifizierung der Unterhaltung. keine Zustimmung möglich, da keine zustimmungsfähige Aussage UNPE-2000 M10 Ersatzneubau des Durchlasses südlich des Bramberges Zustimmung UNPE-2000 M08 Ersatzneubau des Wegedurchlasses südlich von Nepzin. Zustimmung UNPE-2000 M09 Rückbau des Durchlasses und Ersatz des Staus durch Sohlgleite südöstlich von Nepzin. Zustimmung kann ggf. nach Vorlage eines konkretisierten Planes erfolgen UNPE-2000 M07 Rückbau bzw. Ersatzneubau des Rohrdurchlasses unterhalb des Waldweges Nepzin Rückbau nicht möglich da eine Überfahrt zwingend notwendig ist. Einem Ersatzneubau kann jedoch ggf. zugestimmt werden UNPE-2000 M05 Ersatzneubau des Wegedurchlasses östlich Oldenburg. Zustimmung UNPE-2000 M04 Rückbau bzw. Ersatzneubau des Rohrdurchlasses am Waldweg oh. Mündung bei Einverständnis der angrenzenden Eigentümer und Pächter, stimmt der WBV dieser Maßnahme zu. UNPE-2000 M11 Rückbau bzw. Ersatzneubau des Durchlasses südwestlich von Karlsburg. da dieser Durchlass für die auf den angrenzenden Flächen wirtschaftenden Eigentümer und Pächter als unverzichtbar angesehen wird, kann hier nur einem Ersatzneubau zu gestimmt werden</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Vorbereitung der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt. Selbstverständlich ist vorgesehen, alle Maßnahmen in den folgenden Planungsschritten mit den Betroffenen abzustimmen. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen. Die Maßnahmen M07 und M11 werden entsprechend Ihren Hinweisen geändert. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer /Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Im Rahmen der Projektumsetzung ist ein Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan zu erarbeiten, der Grundlage für die künftige Gewässerunterhaltung ist. Dieser ist mit den Wasser- und Naturschutzbehörden und ggf. den Flächeneigentümern und –nutzern abzustimmen.</p>	nein	ja	Anpassung der Maßnahmen M07 und M11

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0151	S0151_EF05	x					x		<p>UNPE-1100_ M01-5 Herstellen der ökologischen Durchgängigkeit (Sohlrampe / Sohlgleite) eine Zustimmung des WBV zu diesen Maßnahmen kann es nur geben wenn sichergestellt werden kann, dass es zu keiner Verschlechterung der Entwässerungssituation für die Ortslage sowie für die Bewirtschaftbarkeit angrenzender Flächen kommt.</p> <p>UNPE-1100 M06 Herstellen der ökologischen Durchgängigkeit (Furt) der Maßnahme kann durch den WBV zugestimmt werden, wenn die derzeitige Nutzungsart nicht beeinträchtigt wird (z.B. Rinderdrift nicht über Schotter)</p> <p>UNPE-1100 M07-8 Herstellen der ökologischen Durchgängigkeit (Sohlrampen) eine Zustimmung des WBV zu diesen Maßnahmen kann es nur geben wenn sichergestellt werden kann, dass es zu keiner Verschlechterung der Entwässerungssituation für die Ortslage sowie für die Bewirtschaftbarkeit angrenzender Flächen kommt.</p> <p>UNPE-1100 M09 Wiederherstellung des ursprünglichen Verlaufes am Waldrand. nach Konkretisierung der Planung unter enger Einbeziehung des WBV und aller angrenzend wirtschaftenden Eigentümer und Pächter kann dieser Maßnahme zugestimmt werden.</p> <p>UNPE-1100 M 10 Gehölzpflanzungen im Lückenschluss (vorwiegend rechtes Ufer) kann nach Abstimmung vor Ort ggf. Zustimmung erhalten, sofern keine Verschlechterung der Bewirtschaftung zu erwarten ist</p> <p>UNPE-1100 M 11 Initialbepflanzungen im Böschungsbereich (wechselseitig) nach konkreter Abstimmung vor Ort kann ggf. einer Bepflanzung seitens des WBV zu gestimmt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Vorbereitung der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt. Selbstverständlich ist vorgesehen, alle Maßnahmen in den folgenden Planungsschritten mit den Betroffenen abzustimmen. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.</p> <p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer /Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.</p> <p>Grundlage für die künftige Gewässerunterhaltung sind Gewässerentwicklungs- und Pflegepläne. Diese sind mit den Wasser- und Naturschutzbehörden und ggf. den Flächeneigentümern und –nutzern abzustimmen.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0151	S0151_EF06	x					x		<p>UNPE-0500 M 06Ersatz des Straßendurchlasses K32 (z.Zt. Doppelrohrdurchlass)ZustimmungUNPE-0500 M01Anregung der Eigendynamik durch Einbringung von Strukturmaterial (Totholz)und Änderung der Fließquerschnitte im Bereich der Wiese bei Libnow.nach konkreter Abstimmung vor Ort mit den angrenzenden Eigentümern undPächtern kann ggf. einer Veränderung des Fließquerschnittes seitens des WBVzu gestimmt werden. Eine weitere Einbringung von z.B. Totholz wird entschiedenabgelehntUNPE-0500 M02Sicherung der Uferrandstreifen und Initialbepflanzungen in der Wiese beiLibnow.Sofern die angrenzenden Flächeneigentümer und Nutzer ihr Einverständnis geben,stimmt der WBV bereits einzelnen Initialpflanzungen zu. Weitere konkreteEinzelmaßnahmen sind jedoch nur nach gemeinsamen Vor-Ort- Termin festzulegen.Voraussetzung ist, dass der Gewässerabschnitt in einem wirtschaftlich vertretbaremMaße pflegbar bleibtUNPE-0500 M 03Ersatzneubau des Straßendurchlasses (B 110) östlich von LibnowZustimmungUNPE-0500 M 04Optimierung der Sohlenschwellen (erhebliche Verlängerung mit Sohlanpassung,Verringerung der Abstürze).der Maßnahme wird seitens des WBV grundsätzlich zugestimmt, konkretisiertePlanungen sind aber mit dem WBV und den Eigentümern und Pächtern der angrenzendenFlächen abzustimmen.UNPE-0500 M 05Rückbau oder Ersatzneubau des Durchlasses.einem Ersatzneubau des Durchlasses wird zugestimmtUNPE-0500 M 06Ersatz des Straßendurchlasses K32 (z.Zt. Doppelrohrdurchlass)Zustimmung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Vorbereitung der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt. Selbstverständlich ist vorgesehen, alle Maßnahmen in den folgenden Planungsschritten mit den Betroffenen abzustimmen. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.Die Maßnahmen M01 und M05 werden entsprechend Ihren Hinweisen geändert.Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, - genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer /Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Im Rahmen der Projektumsetzung ist ein Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan zu erarbeiten, der Grundlage für die künftige Gewässerunterhaltung ist. Dieser ist mit den Wasser- und Naturschutzbehörden und ggf. den Flächeneigentümern und –nutzern abzustimmen.</p>	nein	ja	Anpassung der Maßnahmen M01 und M05

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0151	S0151_EF07	x					x		<p>UNPE-0800 M01Anlage von Erosionsschutzpflanzungen im stark hängigen Gelände zur Minderungdiffuser Nährstoffeinträge. Sofern die angrenzenden Flächeneigentümer und Nutzer ihr Einverständnis geben, stimmt der WBV den Erosionsschutzmaßnahmen zu. Konkrete Einzelmaßnahmen sind jedoch nur nach gemeinsamen vor-Ort-Termin festzulegen.</p> <p>UNPE-0800 M02Seesanieierung / -restaurierung (Phosphorelimination) Zustimmung</p> <p>UNPE-0800 M05Schaffung von naturnahen Gewässerstrukturen durch den punktuellen Einbau von Störelementen aus Totholz und punktuellen Ufer- und Böschungsabflachungen. [Die genauen Standorte sind der MBS zu entnehmen.] Einzelmaßnahmen sind in enger Zusammenarbeit mit dem WBV den angrenzendwirtschaftenden Eigentümer / Pächtern sowie der Gemeinde möglich. Für Anreiner schädliche Rückstauerscheinungen sind so weit wie möglich auszuschließen</p> <p>UNPE-0800 _M03 u.04Herstellen der ökologischen Durchgängigkeit durch Optimierung der Sohlschwelle südlich von Relzow. eine Zustimmung des WBV zu diesen Maßnahmen kann es nur geben wenn sichergestellt werden kann, dass es zu keiner Verschlechterung der Entwässerungssituation für die Ortslage sowie für die Bewirtschaftbarkeit angrenzender Flächen kommt. Die Optimierung muss zu einem geringeren Rückstau führen</p> <p>UNPE-0800 M 06Herstellen der ökologischen Durchgängigkeit durch Ersatzneubau des Straßendurchlasses als Rahmendurchlass und Einbringung von Sohlsubstrat. Zustimmung</p> <p>UNPE-0800 M 07Herstellen der ökologischen Durchgängigkeit durch Optimierung des Straßendurchlasses in Relzow (Sohlanhebung und des DL und Substrateinbringung in den DL). Zustimmung, sofern ein für die Anreiner schädlicher Rückstau ausgeschlossen werden kann.</p> <p>UNPE-0800 M01Anlage von Erosionsschutzpflanzungen im stark hängigen Gelände zur Minderungdiffuser Nährstoffeinträge. linksseitig 1100 - 1400 linksseitig 2790 - 3120 rechtsseitig 4400 - 4550 Sofern die angrenzenden Flächeneigentümer und Nutzer ihr Einverständnis geben, stimmt der WBV den Erosionsschutzmaßnahmen zu. Konkrete Einzelmaßnahmen sind jedoch nur nach gemeinsamen Vor-Ort-Termin festzulegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Vorbereitung der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt. Selbstverständlich ist vorgesehen, alle Maßnahmen in den folgenden Planungsschritten mit den Betroffenen abzustimmen. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer /Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Im Rahmen der Projektumsetzung ist ein Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan zu erarbeiten, der Grundlage für die künftige Gewässerunterhaltung ist. Dieser ist mit den Wasser- und Naturschutzbehörden und ggf. den Flächeneigentümern und –nutzern abzustimmen.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0151	S0151_EF08	x					x		<p>UNPE-0700 M 02Herstellen der ökologischen Durchgängigkeit in Ziethen durch Beseitigung derSohlabstürze im Ein- und Auslautbereich des Straßendurchlasses (HAMCO)BI09Zustimmung bei gleichlautender Stellungnahme der Gemeinde ZiethenUNPE-0700 M 03Herstellen der ökologischen Durchgängigkeit durch Optimierung des Durchlassessüdöstlich von Ziethen (Einbringung Sohls substrat)Zustimmung, sofern ein für die Anrainer schädlicher Rückstau ausgeschlossenwerden kann.UNPE-0700 M 06Herstellen der ökologischen Durchgängigkeit durch Rückbau/ Umgestaltung desStaus im Einlauf/ Abzweig zum Ziethener DorfteichEiner Umgestaltung des Einlaufes zum Ziethener Dorfteich kann unter Berücksichtigungder Belange der Gemeinde, des Gewässerpächters und des WBV ggf.zugestimmt werden. Die Herstellung einer ökologischen Durchgängigkeit amAuslautbauwerk erscheint aus Sicht des WBV nicht möglich.UNPE-0700 M 09Anregung der Eigendynamik durch den Einbau von Auslenkelementen undpunktuellen BöschungsabflachungenStellungnahme. nach konkreter Abstimmung vor Ort mit den angrenzenden Eigentümernund Pächtern kann ggf. einer Veränderung am Gewässerbett seitensdes WBV zu gestimmt werden. Voraussetzung ist, dass der Gewässerabschnitt ineinem wirtschaftlich vertretbaren Maße pflegbar bleibt und für Anrainer schädlichenRückstauerscheinungen ausgeschlossen werden könnenUNPE-0700 M 04Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit durch Neubau des Durchlassessüdlich von Ziethen.Zustimmung unter Berücksichtigung der jetzigen NutzungsartUNPE-0700 M 05Herstellen der ökologischen Durchgängigkeit durch Rückbau des Durchlassessüdlich Ziethenseitens des WBV ist eine Zustimmung möglich, sofern Eigentümer und Pächterder angrenzenden Flächen ihr Einverständnis gebenUNPE-0700 M 07Sicherung beidseitiger Uferrandstreifen inkl. zumindest südseitigerGehö Izpflanzungeneiner Sicherung der Uferrandstreifen wird seitens des WBV zugestimmt.Gehözpflanzungen kann in Teilen zugestimmt werden. Voraussetzung ist dasEinverständnis von Flächeneigentümern und -pächter und dass keine Verschlechterungder Gewässerunterhaltung eintritt.UNPE-0700 M 08Verbesserung der Gewässerstrukturen durch Einbau von Struktur- und Auslenkelementeninkl. beidseitiger Gehölzpflanzungen als ErosionsschutzpflanzungFür Einzelmaßnahmen ist in enger Zusammenarbeit mit dem WBV den angrenzendwirtschaftenden Eigentümern / Pächtern sowie der Gemeinde, eine Zustimmungggf. möglich. Dabei ist eine für die Anrainer schädlicher Rückstau und einenerschwerte Unterhaltung des Gewässerabschnittes zu vermeiden.UNPE-0700 MO1Herstellen der ökologischen Durchgängigkeit durch Umgestaltung bzw. Optimierungdes Staus (Überfallspundwand) östlich von Peendamder WBV unterstützt grundsätzlich Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischenDurchgängigkeit, insbesondere in diesem Bereich und würde diesbezüglichseine fachlichen und logistischen Ressourcen mit zur Verfügung stellen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Vorbereitung der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt. Selbstverständlich ist vorgesehen, alle Maßnahmen in den folgenden Planungsschritten mit den Betroffenen abzustimmen. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer /Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Grundlage für die künftige Gewässerunterhaltung sind Gewässerentwicklungs- und Pflege-pläne. Diese sind mit den Wasser- und Naturschutzbehörden und ggf. den Flächeneigentümern und –nutzern abzustimmen.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0151	S0151_EF09	x					x		UNPE-2300_M01 Ermittlung der Haupteintragspfade von Nährstoffbelastungen und Ableitung möglicher Maßnahmen (Priorität 2) Zustimmung, bei der Ableitung der Maßnahmen sind WBV und angrenzende Nutzer unbedingt mit einzubeziehen UNPE-2300 M03 Optimierung des Betriebes der KA Neetzow Zustimmung bei gleichlautender Stellungnahme der Gemeinde Neetzow-Liepen UNPE-2500 M 07 Ermittlung der Haupteintragspfade von Nährstoffbelastungen und Ableitung möglicher Maßnahmen (Gebiet Priorität 2) Zustimmung, bei der Ableitung der Maßnahmen sind WBV und angrenzende Nutzer unbedingt mit einzubeziehen UNPE-2401 M 07 Ermittlung der Haupteintragspfade von Nährstoffbelastungen und Ableitung möglicher Maßnahmen (Priorität 2) Zustimmung, bei der Ableitung der Maßnahmen sind WBV und angrenzende Nutzer unbedingt mit einzubeziehen UNPE-2400 M01 Optimierung des Betriebes der KA Spantekow Zustimmung UNPE-2400 M 02 Ermittlung der Haupteintragspfade von Nährstoffbelastungen und Ableitung möglicher Maßnahmen (Priorität 1) Zustimmung, bei der Ableitung der Maßnahmen sind WBV und angrenzende Nutzer unbedingt mit einzubeziehen	Das Einzugsgebiet des Großen Abzugsgrabens ist als Gebiet hoher Nährstoffeinträge (mittlere Priorität im Unterlauf, höchste Priorität im Oberlauf) ausgewiesen. Es besteht Handlungsbedarf, die Nährstoffeinträge dauerhaft zu senken. Aus diesem Grund wurde die Maßnahme „Ermittlung der Haupteintragspfade von Nährstoffbelastungen und Ableitung möglicher Maßnahmen zur Reduzierung dieser Einträge“ in das Maßnahmenprogramm aufgenommen. Selbstverständlich ist vorgesehen, alle vorgeschlagenen Maßnahmen in den folgenden Planungsschritten mit den Betroffenen (Eigentümer, Bewirtschafter, Gemeinden, WBV) ab-zustimmen.	nein	nein	keine
S0151	S0151_EF10	x		x			x		UNPE-2200 M 06 Ermittlung des guten ökologischen Potentials und Ableitung erforderlicher Maßnahmen bei der Ermittlung der Maßnahmen ist der WBV mit einzubeziehen UNPE-0600 M 01 Ermittlung des guten ökologischen Potentials und Ableitung geeigneter Maßnahmen bei der Ermittlung der Maßnahmen ist der WBV mit einzubeziehen UNPE-1500 M 02 Ermittlung des guten ökologischen Potentials und Ableitung erforderlicher Maßnahmen bei der Ermittlung der Maßnahmen sind der WBV, die Gemeinde sowie die angrenzendwirtschaftenden Eigentümer und Pächter mit einzubeziehen UNPE-1300 M 02 Ermittlung des guten ökologischen Potentials und Ableitung erforderlicher Maßnahmen bei der Ermittlung der Maßnahmen sind der WBV, die Gemeinde sowie die angrenzendwirtschaftenden Eigentümer und Pächter mit einzubeziehen UNPE-4500 M 01 Ermittlung des guten ökologischen Potentials und Ableitung erforderlicher Maßnahmen bei der Ermittlung der Maßnahmen sind der WBV, die Gemeinde sowie die angrenzendwirtschaftenden Eigentümer und Pächter mit einzubeziehen UNPE-1350 M 03 Ermittlung des guten ökologischen Potentials und Ableitung erforderlicher Maßnahmen bei der Ermittlung der Maßnahmen sind der WBV, die Gemeinde sowie die angrenzendwirtschaftenden Eigentümer und Pächter mit einzubeziehen UNPE-1400 M 02 Ermittlung des guten ökologischen Potentials und Ableitung erforderlicher Maßnahmen bei der Ermittlung der Maßnahmen sind der WBV, die Gemeinde sowie die angrenzendwirtschaftenden Eigentümer und Pächter mit einzubeziehen UNPE-4600 M 01 Ermittlung des guten ökologischen	Die genannten Gewässer bzw. Gewässerabschnitte sind als „erheblich verändert“ oder „künstlich“ eingestuft, hieraus ergibt sich als WRRL-Zielstellung das Erreichen eines „guten ökologischen Potentials und des guten chemischen Zustandes“. In das Maßnahmenprogramm 2016 bis 2021 wurde für diese Gewässer zunächst nur eine Maßnahme aufgenommen. Eine noch in Auftrag zu gebende Studie (i.d.R. WK-Nr._M01), die höchstwahrscheinlich mehrere vergleichbare Gewässer umfassen wird, soll zunächst dazu dienen, das gute Potential dieser Gewässer zu definieren und daraus für die Zielerreichung erforderliche Maßnahmen in den betreffenden Gewässern abzuleiten. Die Benennung und genaue Beschreibung von Maßnahmen wird erst nach Abschluss dieser Studie möglich sein. Dabei werden alle vorliegenden Bedingungen, z.B. Verrührungen, Be- und Entwässerungsfunktionen u.a. berücksichtigt. Für die spätere Umsetzung der WRRL-Maßnahmen ist die Abstimmung der Interessen aller Betroffenen erforderlich.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
									<p>Potentials und Ableitung erforderlicher Maßnahmen bei der Ermittlung der Maßnahmen sind der WBV, die Gemeinde sowie die angrenzende wirtschaftenden Eigentümer und Pächter mit einzubeziehen UNPE-4100 M 01 Ermittlung des guten ökologischen Potentials und Ableitung erforderlicher Maßnahmen bei der Ermittlung der Maßnahmen sind der WBV, die Gemeinde sowie die angrenzende wirtschaftenden Eigentümer und Pächter mit einzubeziehen ZALA-3000 M 02 Ermittlung des guten ökologischen Potentials und Ableitung erforderlicher Maßnahmen bei der Ermittlung der Maßnahmen sind der WBV, die Gemeinde sowie die angrenzende wirtschaftenden Eigentümer und Pächter mit einzubeziehen ZALA-3200 M 01 Ermittlung des guten ökologischen Potentials und Ableitung geeigneter Maßnahmen bei der Ermittlung der Maßnahmen sind der WBV, die Gemeinde sowie die angrenzende wirtschaftenden Eigentümer und Pächter mit einzubeziehen ZALA-3050 M 05 Ermittlung des guten ökologischen Potentials und Ableitung erforderlicher Maßnahmen bei der Ermittlung der Maßnahmen sind der WBV, die Gemeinde sowie die angrenzende wirtschaftenden Eigentümer und Pächter mit einzubeziehen</p>				
S0151	S0151_EF11			x			x		<p>ZALA-2900 M 02 Sicherung von bereits vermässten Gewässerrandflächen inkl. abschnittsweiser Gehölzpflanzungen im Uferbereich. ist bereits in ausreichendem Maße erfolgt (Pflanzung und Sicherstellung 2015) In diesem Bereich wäre aus Sicht des WBV eine Umverlegung in das alte Gewässer wesentlich sinnvoller</p>	<p>In Zusammenhang mit dem Bodenordnungsverfahren Ducherow besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Verfahrensbearbeitung eigentumsrechtlich Gewässerrandstreifen entlang des o.g. Wasserkörpers auszuweisen. Auf der Grundlage einer Stellungnahme der das BOV durchführenden Behörde wurde als zusätzliche Maßnahme die Ausweisung eines Gewässerrandstreifens, beidseitig, ca. 15 m ab Böschungsoberkante des Anklamer Mühlgrabens in das Maßnahmenprogramm aufgenommen. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den ländlichen Wegebau können investive Maßnahmen und Gehölzpflanzungen in den Maßnahmenplan aufgenommen werden. Entsprechende Maßnahmen, wie abschnittsweise wechselseitige Gehölzpflanzungen an Böschung und Ufer des Anklamer Mühlgrabens innerhalb des Gewässerrandstreifens sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen und Erhöhung der Strukturvielfalt im betreffenden Gewässerabschnitt, wurden ebenfalls in das Maßnahmenprogramm aufgenommen. Selbstverständlich ist vorgesehen, alle Maßnahmen in den folgenden Planungsschritten mit den Betroffenen abzustimmen. In diesem Zusammenhang kann ggf. Ihr Hinweis bezüglich der Reaktivierung des ursprünglichen Gewässerlaufes berücksichtigt werden.</p>	nein	ja	Neuaufnahme der Maßnahmen M03 bis M05

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0151	S0151_EF12			x			x		ZALA-2700 M 01 Ermittlung der Eintragspfade von Nährstoffbelastungen und Ableitung möglicher Maßnahmen Zustimmung, bei der Ableitung der Maßnahmen sind WBV und angrenzende Nutzer unbedingt mit einzubeziehen ZALA-3100 M 01 Studie - Untersuchungen zu Nährstoffeinträgen aus der Überflutungsfläche (Priorität 3) Zustimmung	Teile des Einzugsgebietes des Anklamer Mühlgrabens, wie der Strippower Grenzgraben und die Überflutungsfläche des Anklamer Stadtbruchs, sind als Gebiete hoher Nährstoffeinträge (Priorität 2 und 3) ausgewiesen. Es besteht Handlungsbedarf, die Nährstoffeinträge dauerhaft zu senken. Aus diesem Grund wurde die Maßnahme „Ermittlung der Haupteintragspfade von Nährstoffbelastungen und Ableitung möglicher Maßnahmen zur Reduzierung dieser Einträge“ in das Maßnahmenprogramm aufgenommen. Selbstverständlich ist vorgesehen, alle vorgeschlagenen Maßnahmen in den folgenden Planungsschritten mit den Betroffenen (Eigentümer, Bewirtschafter, Gemeinden, WBV) abzustimmen.	nein	nein	keine
S0152	S0152_EF01				x		x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0152	S0152_EF02				x		x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vermässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0152	S0152_EF03				x		x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0152	S0152_EF04				x		x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0152	S0152_EF05				x		x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0152	S0152_EF06				x		x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0152	S0152_EF07				x		x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine
S0153	S0153_EF01	x	x	x	x		x		Die zur Verfügung gestellten Unterlagen erklärten sich nicht selbst, so dass es für einen fachkundigen Flächeneigentümer nicht unproblematisch möglich war zu erkennen, welche Maßnahme an dem Gewässer, welches Vorflut für sein Grundstück ist, zukünftig vorgesehen ist. Auch über Folgen vorgesehener Maßnahmen für sein Grundstück oder seine Nutzung sowie die ungefähren Kosten findet man keine Auskunft.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, die zur Erreichung der Umweltziele nach WRRL beitragen können. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wie viel und wo konkret zu welchem Preis) wird unter Abstimmung der Belange der Anlieger, Bewirtschafter und Eigentümer erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0153	S0153_EF02	x	x	x	x		x		Eine Übereinstimmung der Aussagen zu ein und derselben Maßnahme zwischen der Darstellung auf der Karte und der Darstellung in den einzelnen Erläuterungsberichten war nicht gegeben. Dazu kommt, dass es ab Beginn des Bekanntmachungszeitraums laufende Änderungen an den ausgelegten Unterlagen gegeben hat.	Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte aufgrund einer Auslegung der analogen Unterlagen im LUNG als auch digital im Internet. Die öffentliche Bekanntmachung hierüber erfolgte am 22.12.2014. Die Inhalte der offiziellen Dokumente wurden während der Auslegungsphase nicht verändert. Lediglich erfolgten aufgrund von Anregungen von Betroffenen und Beteiligten Optimierungen an der Benutzeroberfläche der Internetanwendung für das Maßnahmenprogramm.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0153	S0153_EF03	x	x	x	x		x		Die Gewässerunterhaltungsverbände unseres Landes sind die geeigneten Institutionen, um in der Fläche die wasserwirtschaftlichen Arbeiten durchzuführen und damit die gewässerspezifischen Ziele der WRRL zu erreichen, wenn die entsprechenden finanziellen Mittel - dies sollte auch die Verwaltungskosten der mit der Maßnahme befassten WBV umfassen - bereitgestellt werden. Die Mitarbeiter der WBV sind fachlich hochspezialisiert und kennen in der jeweiligen Region die betroffenen Akteure und deren Befindlichkeiten.	Deklaration	nein	nein	keine
S0153	S0153_EF04	x	x	x	x		x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen, unabhängig davon, ob sie Gewässerentwicklungsmaßnahmen oder -ausbaumaßnahmen sind, dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen angrenzender Flächen führen. Dies beinhaltet auch, dass nach Abschluss der Maßnahmen die Dränausläufe regelmäßig immer noch über Mittelwasser in die Vorflut münden können. Es wird daher vorgeschlagen, für jede vorgesehene Maßnahme im Vorfeld der Umsetzung einen Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers für den Zeitraum nach Abschluss der Maßnahme und unter Berücksichtigung der dann noch zulässigen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen vorzulegen	Maßnahmen, die zu Eingriffen in Rechte Dritter führen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Eigentümer / Nutzer der im Maßnahmenwirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden durch Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine
S0153	S0153_EF05	x	x	x	x		x		Entsprechend der geltenden Gesetzeslage ist für die Gewässerbewirtschaftung und damit für die Umsetzung der WRRL das Land in der Verantwortung. Wir bitten daher für den Fall von Nachbesserungen innerhalb der Fördermittelbindungsfrist oder für Rückforderungen durch die EU darum, eine angemessene Rücklage zu bilden.	Rücklagen im Zuge von Förderprojekten zu bilden ist förderrechtlich nicht zulässig.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0153	S0153_EF06	x	x	x	x		x		<p>Eine Vielzahl von Gewässern unseres Landes wurde vor Jahrzehnten aus den verschiedensten Gründen ausgebaut. Es wurden die damals üblichen wasserbaulichen behördlichen Planungsverfahren durchlaufen und per Rechtsakt festgelegt.</p> <p>Diese, einen ganz bestimmten Gewässerausbauzustand vorschreibenden Verwaltungsakte behalten entsprechend der Regelung des Art. 19 des Einigungsvertrages Gültigkeit und entfalten damit jetzt die gleiche Wirkung wie die Festlegungen, die nach der Wende in Planverfahren nach § 68 WHG getroffen wurden. Anhand dieser behördlichen Rechtsakte wurden entsprechende Projekte erstellt, die zu einem großen Teil in den Verbänden noch vorhanden sind. Es ist daher regelmäßig zu prüfen, ob die jetzt geplanten Maßnahmen gegen die "alten" Projektvorgaben verstoßen. Auf die Wirkung von § 39 (3) WHG wird in diesem Zusammenhang verwiesen.</p>	<p>Maßnahmen, die zu Eingriffen in Rechte Dritter führen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Eigentümer, Nutzer und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Gewässer und Flächen beteiligt. Dabei sind auch Fragen zum ursprünglichen Zweck des Gewässerausbaus zu klären - ob dieser Zweck aufrecht zu erhalten ist oder ob aktuell geltende gesetzliche Belange überwiegen, die einen Um- oder Ausbau rechtfertigen.</p>	nein	nein	keine
S0153	S0153_EF07	x	x	x	x		x		<p>An einigen Gewässerabschnitten sind Maßnahmen verzeichnet, die allgemein auf Gewässerunterhaltungs- und Pflegepläne (GUPPs) ohne näheren Inhalt verweisen. In diesem Zusammenhang bittet der Stellungnehmer um Berücksichtigung der gemeinsamen Positionspapier aller Flächennutzerverbände- und -vereinigungen von 2013 genannten Positionen.</p>	<p>Maßnahmen die auf die Notwendigkeit zur Erstellung von Gewässerentwicklungs- und pflegepläne verweisen, können sich nicht mit deren Inhalten befassen. Es geht um eine ordnungsgemäße Erfassung von Grundlagen für die Veranlassung einer Unterhaltungstätigkeit, um Nachvollziehbarkeit für die Aufsichtsbehörden sowie die Beitragszahler, die Unterstützung der Umweltzielerreichung nach WRRL und den Artenschutz nach BNatschG. In benannter gemeinsamen Petition "Gewässerunterhaltung, Artenschutz und Umsetzung der WRRL in MV" ist nicht die Rede von "Gewässerpflege- und Entwicklungsplänen".</p>	nein	nein	keine
S0154	S0154_EF01	x					x		<p>Die an den einzelnen Gewässern vorgesehenen Maßnahmen sind in der Regel sehr allgemein gehalten. Trotz umfangreicher Erfahrung (viele Vorhaben in den vergangenen 15 Jahren seit In-Kraft-Treten der WRRL) ist den einzelnen Maßnahmen durch die für die Erstellung der Bewirtschaftungsplanung zuständigen Fachbehörde noch nicht einmal eine grobe Kostenschätzung beigefügt, um den Kommunen als Ausbauverpflichtete oder den WBV als Unterhaltungspflichtige gegenüber wenigstens etwas Klarheit zu den kommenden finanziellen Verpflichtungen zu geben.</p> <p>Diese Kostenschätzung hatte aber auch einmal offen gelegt, welcher Gesamtverpflichtung sich das Land aussetzt.</p>	<p>Angaben zu Maßnahmenkosten werden nicht von der EU gefordert. Die Maßnahmenplanung bezieht sich im Wesentlichen auf die Erreichung der Umweltziele – sie ist somit eine veranschlagende Planung mit Fokus auf fachliche Inhalte. Kostenkalkulationen erfolgen i.d.R. im Rahmen der folgenden Einzelprojektplanung. Zwischen den verschiedenen Maßnahmenvarianten können große Kostenunterschiede auftreten. Die Erstellung einer Gesamtkostenschätzung vor Planung der konkreten Einzelmaßnahme ist deshalb nicht zielführend.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0154	S0154_EF02	x					x		Hinsichtlich der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen bietet derWBV Insel Usedom-Peenestrom seine Hilfe an. Unsere Mitarbeiter sind fachlich hochspezialisiert, kennen die Flächenbewirtschafter an den Gewässern sowie die örtlichen Gewässerhältnisse und das dazugehörige hydraulische System.	Das Angebot zur Unterstützung bei der Umsetzung der Maßnahmen wird sehr begrüßt. Der Umsetzung wäre sehr gedient, wenn bei den zuständigen Gemeinden für die Maßnahmen geworben würde.	nein	nein	keine
S0154	S0154_EF03	x					x		Das Land ist für die Umsetzung der WRRL alleine in der Verantwortung. Als Verband können wirselbstverständlich fachkundige Hilfestellung geben. Die Kosten für die vorgesehenen Maßnahmen, ob nun durch die Gewässerentwicklung oder durch Gewässerausbau, sind vom Land zu 100 % zu tragen. Eine Rechtsgrundlage für eine Kostenumlage - ob nun Gewässerentwicklung oder -ausbau - ist nicht ersichtlich.	Die Umsetzung der WRRL ist keine Aufgabe des Landes, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Gemäß § 68 Abs. 1, Nr. 2 Landeswassergesetz (LWaG) sind die Gemeinden für den Ausbau an Gewässern II. Ordnung zuständig. Sie können sich der WBV als Maßnahmenträger bedienen und auf die vorhandene Fach- und Sachkunde zurückgreifen. Das Land unterstützt die Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe als Ausbaupflichtige, indem es Zuwendungen für die Durchführung von Maßnahmen mit einem Fördersatz bis zu 90 % bewilligt.Die Pflege und Entwicklung der Gewässer im Rahmen der Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung u.a. des ordnungsgemäßen Abflusses ist in § 39 WHG geregelt. Zuständig für die Unterhaltung sind an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Wasser- und Bodenverbände. Die Kosten der Gewässerunterhaltung an Gewässern II. Ordnung werden nach § 3 GUVG über Beiträge der Mitglieder nach § 2 GUVG finanziert. Die Gemeinden können diese Beiträge nach anerkannten Umlageverfahren von allen Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten in ihrem Gebiet auferlegen. Auch die Erstellung eines Gewässerentwicklungs- und -pflegeplanes wird das Land mit Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinie (Sommer 2015) unterstützen, indem es auch hierfür eine Zuwendung mit einem Fördersatz bis zu 90 % gewährt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0154	S0154_EF04	x					x		Werden Fördermittel der EU für die Maßnahmen eingesetzt, so ist für den Fall von Nachbesserungen innerhalb der Fördermittelbindungsfrist oder für Rückforderungen durch die EU eine angemessene Rücklage zu bilden.	Rücklagen für Nachbesserungen können aus Fördermitteln grundsätzlich nicht gebildet werden. Vorhaben sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen und umzusetzen. Je nach Fallkonstellation kann es vorkommen, dass sich, da die baulichen Vorhaben in einem biologischen Gewässersystem umgesetzt werden, zum Erreichen einer vollen Funktionsfähigkeit ein gewisser Umgestaltungsbedarf der baulichen Anlagen ergeben kann. Sofern diese Anpassung nicht im Rahmen der Gewässerunterhaltung erfolgt, ist u. U. ein Fortsetzungsvorhaben begründet, das ebenfalls gefördert werden kann. Hier muss im Einzelfall entschieden werden. Zu den befürchteten Rückforderungen im Falle von EU-Prüfungen kann festgestellt werden, dass es in der Vergangenheit in M-V keinen einzigen Fall gegeben hat, wo der Vorhabensträger zur Rückerstattung herangezogen wurde, wenn ihm ein Fehler nicht anzulasten war und Bewilligungsbehörden und Fachreferat von einer Förderfähigkeit ausgingen. Hier wird es auch künftig Lösungen geben.	nein	nein	keine
S0154	S0154_EF05	x					x		Regelmäßig ist vor Beginn jeder Ausbau- oder Entwicklungsmaßnahme die Flächenverfügbarkeit zu prüfen. Der Gewässerunterhaltungspflichtige ist zu hören. Bei den Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Eigentum Dritter haben könnten, sind die betroffenen Grundstückseigentümer vor Maßnahmenbeginn zu hören und das Einverständnis einzuholen, um spätere Klageverfahren zu vermeiden. Dies gilt auch dann, wenn die Maßnahme unterhalb der Ausbauschwelle (Gewässerentwicklungsmaßnahmen) liegt.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle können und sollen in der Regel im Rahmen der durch die Unterhaltungspflichtigen durchgeführten normalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Diese können – soweit erforderlich – im Rahmen der jährlichen Gewässerschau erläutert werden. Zeitpunkt und Umfang der Unterhaltung werden durch die Unterhaltungspflichtigen vor Beginn der Maßnahmen ortsüblich bekannt gemacht, damit sind die Eigentümer informiert. Duldungspflichten der Eigentümer sind unter § 41 WHG geregelt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0154	S0154_EF06	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen angrenzender Flächen führen. Für jede vorgesehene Maßnahme ist daher ein Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers vor Maßnahmenbeginn für den Zeitraum nach Abschluss der Maßnahme durch die untere Wasserbehörde anzufertigen und dem WBV vorzulegen. Kommt es zu einer Verschlechterung der Bodennutzung und in deren Folge auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu Ertragseinbußen, muss der Vorhabensträger mit Schadenersatzforderungen rechnen - dafür ist von Seiten des Landes Vorsorge zu treffen.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Die jeweils zuständige Wasserbehörde wird in diesem Verfahren zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine
S0154	S0154_EF07	x					x		Eine Vielzahl von Gewässern unseres Landes. wurde vor Jahrzehnten aus den verschiedensten Gründen ausgebaut. Es wurden die damals üblichen wasserbaulichen behördlichen Planungsverfahren durchlaufen und per Rechtsakt festgelegt. Diese, einen ganz bestimmten Gewässerausbauzustand vorschreibenden Verwaltungsakte behalten, entsprechend der Regelung des Art. 19 Einigungsvertrages Gültigkeit und entfalten damit jetzt die gleiche Wirkung wie die Festlegungen, die nach der Wende in Planverfahren nach § 68 WHG getroffen wurden. Anhand dieser behördlichen Rechtsakte wurden entsprechende Projekte erstellt, die zu einem großen Teil in den Verbänden noch vorhanden sind. Es ist daher regelmäßig zu prüfen, ob die jetzt geplanten Maßnahmen gegen die "alten" Projektvorgaben verstoßen. Auf die Wirkung von § 39 (3) WHG wird in diesem Zusammenhang verwiesen.	Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Sofern der betreffende Gewässerabschnitt auf Grundlage eines früheren Planfeststellungsbeschlusses oder einer gleichwertigen Entscheidung nach DDR-Recht ausgebaut war, wird dieser Beschluss / diese Entscheidung durch einen neuen / eine neue ersetzt. Sind Maßnahmen der Gewässerentwicklung unterhalb der Ausbauschwelle nicht mit den Zielen einer älteren Ausbauentscheidung vereinbar, kann die zuständige Behörde diese Maßnahmen untersagen oder eine Ausbauentscheidung aufheben. Dabei sind auch Fragen zum ursprünglichen Zweck des Gewässerausbaus zu klären - ob dieser Zweck aufrecht zu erhalten ist oder ob aktuell geltende gesetzliche Belange überwiegen, die eine andere Entscheidung rechtfertigt."	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0154	S0154_EF08	x					x		Gewässerentwicklungspläne sind durch die Institution anzufertigen, die diese Pläne verlangt. Die in diesen Plänen vorgesehenen Maßnahmen sind mit dem Unterhaltungspflichtigen, den Wasser- und Naturschutzbehörden sowie den betroffenen Flächeneigentümern abzustimmen.	Die Einzelforderung stellt auf die Erstellung von Gewässerentwicklungs- und Pflegeplänen ab (GEPP), die die in bisheriger Praxis erstellten Gewässerunterhaltungspläne um Inhalte zur Umsetzung des §39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BNatSchG ergänzen. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWAG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Grundlage für die Planungen sind u.a. die jährlichen Gewässerschauen. Die Aufstellung eines GEPP wird mit bis zu 90 % gefördert.	nein	nein	keine
S0154	S0154_EF09	x					x		Insbesondere durch die Unwägsamkeit, inwieweit zugesagte Nutzungen der angrenzenden Fläche auch wirklich erhalten bleiben, beobachten wir eine abnehmende Akzeptanz gegenüber solchen Maßnahmen. Zum Beispiel, welche Kosten kommen durch die Anlage von Gehölzpflanzungen auf die Anlieger und den WBV zu. Auch hier befürchten die Landwirte Flächenverluste durch in die Fläche ragende Gehölze.	Bei der Erstellung von Studien und Konzeptionen wird mit Betroffenen und Beteiligten erörtert, welche Maßnahmen zielführend geeignet sind, die Umweltziele nach WRRL zu erreichen bzw. signifikant zu unterstützen. Dabei spielt, neben der Erstellung einer Fachplanung, die Abschätzung der Maßnahmenwirkung, die Erörterung über den Flächenbedarf zur Maßnahmenumsetzung, die allgemeine Akzeptanz, Nutzungseinschränkungen und die Finanzierung eine vordergründige Rolle.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0154	S0154_EF10	x					x		Nach Abschluss der Maßnahmen kann die Gewässerunterhaltung gegenüber dem vorherigen Zustand erschwert sein. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabensträger die Erschwerungskosten zu übernehmen hat, wenn die Voraussetzungen in der Verbandssatzung für die Hebung von Erschwerungskosten erfüllt sind.	Bei naturnahen Gewässerausbaumaßnahmen sollte der spätere Umfang der Unterhaltung bzw. Entwicklungspflege in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegt werden, damit die gewünschte Entwicklung auch eintritt. Nach Abrechnung einer Maßnahme geht die Verantwortung dafür auf den Unterhaltungspflichtigen über. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt oder an nicht ausgebauten Gewässern zur Erreichung der Umweltziele eine bestimmte Art der Unterhaltung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde nach § 42 WHG dies anordnen. Der Unterhaltungspflichtige hat diese Anordnung auf seine Kosten umzusetzen. Zuständig für die Unterhaltung sind an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Wasser- und Bodenverbände. Die Kosten der Gewässerunterhaltung an Gewässern II. Ordnung werden nach § 3 GUVG über Beiträge der Mitglieder nach § 2 GUVG finanziert. Die Gemeinden können diese Beiträge nach anerkannten Umlageverfahren von allen Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten in ihrem Gebiet auferlegen.	nein	nein	keine
S0155	S0155_EF01				x		x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0155	S0155_EF02				x		x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0155	S0155_EF03				x		x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0155	S0155_EF04				x		x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0155	S0155_EF05				x		x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0155	S0155_EF06				x		x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs. 3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, „Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0155	S0155_EF07				x		x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0156	S0156_EF01	x	x				x		<p>Bezüglich der o. g. Entwürfe muss in jedem Fall die finanzielle Unterstützung für die Kommunen wie auch für die Wasser- und Bodenverbände für eine künftige Mitarbeit an der Umsetzung der EU-WRRL neu überdacht werden. Bei nicht zu 100 % geförderten Maßnahmen wird die Umsetzung infolge leerer Kassen an der Aufbringung des Eigenanteils scheitern, denn in der Regel handelt es sich dabei bereits um mehrere Zehntausend Euro. Wenn man diese nicht aus Ausgleichsmitteln aufbringen kann, besteht wohl kaum die Möglichkeit, diese Gelder aus ohnehin sehr knappen Haushalten abzuwickeln. Sollte dies noch gelingen sein, bleibt aber als großes Fragezeichen die Lösung der Kostenfrage für im nach Abschluss der Maßnahmen auftretende Schäden bzw. nichtvorhersehbare Auswirkungen bzw. Auflagen aus in Folgejahren durchgeführte Kontrollen (z.B. falsche Lage von Riegeln in Fischtreppe). Für Kommunen als Maßnahmeträger fatal, für Wasser- und Bodenverbände ??? . Einer Beitragserhöhung für solche Kosten wird keine Verbandsversammlung zustimmen. Auch z. B. Fischaufstiege bedürfen der Gewässerpflege. Diese ist im Vergleich zur Ausgangssituation am Gewässer oft nur in Handarbeit und nicht mehr maschinell möglich. Dies stellt eigentlich ein Erschwerendes dar, für das der Verursacher zur Kostenübernahme heranzuziehen ist. Wer ist in diesem Fall Verursacher - die EU, das Land M-V oder die Kommunen bzw. WBV (je nachdem wer Maßnahmeträger ist)? Genauso verhält es sich mit geplanten Bepflanzungen an Gewässern. Bisher erfolgte Bepflanzungen, beispielsweise in Regie von Naturparks, zeugen teilweise nicht von einer langfristig gedachten Lösung. Beschattung für das Gewässer ist das eine / durch Wurzeln und Laub verstopfte Ein- und Ausläufe angrenzender Gewässer etwas anderes - oft mit Potential für weitreichende Beeinträchtigungen oder Schäden. Wer kommt dann für den Schadenersatz auf? Die Allgemeinheit durch Verbandsbeiträge oder steigende Abgaben an die Kommunen? Das kann nicht der Weg sein, um weiter-effektiv an der Umsetzung der WRRL zu arbeiten.</p>	<p>Nach § 36 LWaG MV ist das Land ausbau- und unterhaltungspflichtig für die Gewässer I. Ordnung. Für Gewässer II. Ordnung gilt dies für die Gemeinden bzw. für die Unterhaltung werden die Wasser- und Bodenverbände in die Pflicht genommen. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die o.g. Träger grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit, unterstützt das Land die Vorhaben. Eine 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist in MV grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme nicht zulässig. Der Einsatz von Mitteln der WBVe zur Umsetzung der WRRL ist nach der Verbandsgesetzgebung grundsätzlich nicht bestimmt. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG MV hingewiesen. Maßnahmen sollen grundsätzlich derart umgesetzt werden, dass die anschließende Entwicklungs- oder beobachtende Gewässerunterhaltung nicht mit erhöhtem Aufwand betrieben werden muss. Z.B. kommt es bei Gehölzpflanzungen anfangs zu erhöhten Aufwendungen - in der Folge kann die Unterhaltung bei Beschattung der Gewässer dann aber weitgehend eingestellt werden. Entstehende Mehrkosten sind i.d.R. nicht auf die veröffentlichten Maßnahmen der WRRL, sondern vorrangig auf die bestehenden Rechtslagen des WHG und BNatschG zurückzuführen. Des Weiteren hat die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG neben der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses auch die Pflege- und Entwicklung zum Ziel. Damit verbundene Kosten sind umlagefähig und dem Gesetz folgend voranzusetzen.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0156	S0156_EF02	x	x				x		<p>Im Großen und Ganzen gesehen, stellen wir uns weder Bewirtschaftungsplänen noch Maßnahmenprogrammen entgegen, wären aber sehr daran interessiert, wenn Bedenken der Praktiker (WBV) gerade hinsichtlich einer langfristigen Verbesserung im Sinne der WRRL mehr Gehör geschenkt wird, damit es nicht im Umkehrschluss durch die Maßnahmen zu Erschwernissen und erhöhtem Unterhaltungsaufwand kommt. Umsetzung einer WRRL-Maßnahme bedeutet nämlich nicht in jedem Fall: keine Unterhaltung mehr notwendig.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Maßnahmen sollen grundsätzlich derart umgesetzt werden, dass die anschließende Entwicklungs- oder beobachtende Gewässerunterhaltung nicht mit erhöhtem Aufwand betrieben werden muss. Entstehende Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung sind i.d.R. nicht auf die veröffentlichten Maßnahmen der WRRL, sondern vorrangig auf die bestehenden Rechtslagen des WHG und BNatschG zurückzuführen. Des Weiteren hat die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG neben der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses auch die Pflege- und Entwicklung zum Ziel. Damit verbundene Kosten sind umlagefähig und dem Gesetz folgend vorzusetzen.</p>	nein	nein	keine
S0156	S0156_EF03	x	x				x		<p>Im Übrigen erschließt sich nicht wirklich eine Umsetzung von Maßnahmen, wo gerade die erforderlichen Eigenmittel zur Verfügung stehen. Wäre nicht ein Ansatz mit kontinuierlichem Fortgang an einem Gewässer oder einer FGE auch in der Außenwirkung der Umsetzung der WRRL viel effektiver als mal hier mal dort eine Bepflanzung, naturnahe Umgestaltung oder der Ersatz eines Wehres o. ä. durch Schwellen, Sohlgleiten oder Fischaufstiege?</p>	<p>Die Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung i.V.m. dem öffentlichen Beteiligungsverfahren zielt auf einen kontinuierlichen Fortgang zur planmäßigen Umsetzung der WRRL innerhalb der 3 Bewirtschaftungszeiträume ab. Letztlich wird durch die Priorisierung der geplanten Vorhaben im Zuge der Fördermittelvergabe ein planmäßiges und fachlich fundiertes Vorgehen gewährleistet.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0156	S0156_EF04	x	x				x		<p>Zuletzt sei noch erwähnt, dass die Weigerung des Gesetzgebers, das GUVG nach 22 Jahren sehr gut funktionierender Praxis nicht im Text zur Bildung der Grenzen von WBV zu ändern, sondern auf der ursprünglichen Textform zu bestehen, neue Probleme auch hinsichtlich bereits abgeschlossener WRRL-Maßnahmen erzeugt hat. Muss jetzt ein anderer WBV die Gewährleistung für eine Maßnahme tragen, die er nur nach Fertigstellung übernehmen muss"?</p> <p>Wie geht es mit mehrjährigen Maßnahmen weiter, wenn der jetzt betroffene Verband z. B. personell die Maßnahme gar nicht weiterführen kann? Wie werden Finanzierungen und Refinanzierungen für jetzt nicht mehr im eigenen Verbandsgebiet befindliche Maßnahmen geregelt? Der ganze Vorgang "WBV-Grenzen" hat und zieht nach wie vor und auch noch einige Zeit einen solchen Aufwand in den WBV nach sich, dass diese Kraft an anderer Stelle kompensiert werden muss. Und das wird nicht bei der Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgabe, der Unterhaltungspflicht, sein.</p>	<p>Deklaration Die Einzelforderung steht nicht in Bezug zu den BP oder MP.</p>	nein	nein	keine
S0157	S0157_EF01	x					x		<p>Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist nur bei Flächenersatz bzw. geldlicher Entschädigung akzeptabel, dies auch vor dem Hintergrund, dass ein Großteil der Flächen Eigentum Dritter ist.</p> <p>Landbewirtschafteter müssen vor Beginn einer konkreten Maßnahme informiert und mit einbezogen werden, Maßnahmen können nur im Konsens mit ihnen durchgeführt werden.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.</p>	nein	nein	keine
S0157	S0157_EF02	x					x		<p>Langfristig darf es zu keiner Verschlechterung der Hydraulik durch einzelne Maßnahmen für die unmittelbar angrenzenden Flächen kommen, indirekte Auswirkungen für die nachgelagerten Flächen sind auszuschließen.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Die jeweils zuständige Wasserbehörde wird in diesem Verfahren zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0157	S0157_EF03	x					x		<p>Allgemeine Maßnahmebeschreibungen wie "Reduzierung der Stickstoffeinträge aus der Landnutzung" sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der Düngeverordnung zu betrachten, ebenso wie die allgemein bezeichneten Measure Type Codes »Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge".</p> <p>Gleiches gilt für "Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge aus Drainagen aus der Landwirtschaft", die keine konkrete Maßnahme nachvollziehbar erkennen lassen, hier gilt zu beachten, dass die Mehrzahl der Meliorationssysteme zum Zwecke einer intensiven Acker- und Grünlandnutzung errichtet wurden und deren Hydraulik dementsprechend eingestellt ist!</p>	<p>Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.</p> <p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt.</p>	nein	nein	keine
S0157	S0157_EF04	x					x		<p>Konflikte zwischen Förderprogrammen und WRRL im Bezug auf Gewässerrandstreifen (Wertverlust Ackerland <=> Dauergrünland) sowie Gehölzentwicklung im Uferbereich</p>	<p>Der Gewässerrandstreifen ist bereits in § 38 Wasserhaushaltsgesetz verankert. Demnach sind am Ufer und in dem Bereich von 5m ab der Linie des Mittelwasserstandes u.a. bereits die Umwandlung von Grünland in Ackerland, das Entfernen von Bäumen und Sträuchern, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen PSM und Düngemittel), sofern durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, verboten. Die Länder können abweichende Regelungen erlassen. Mit den genannten Maßnahmen sind zunächst freiwillige Aktivitäten bezeichnet. Ein Eingreifen in Eigentumsrechte erfordert immer ein Verwaltungsverfahren, in dem die behördlichen und privaten Belange geprüft werden. Bei einer Nutzungsartenänderung (z.B. von Grünland in Wald) ist ein Genehmigungsverfahren erforderlich. Das Strukturelementprogramm dient ausdrücklich der Herausnahme von Flächen aus der Produktion, um eine dauerhafte Umweltverbesserung zu sichern. Gewässer- und Erosionsschutzstreifen sind auf Ackerland förderwürdig, da auf Grünland keine oder weniger Probleme entstehen. Gerade z. B. ein Grünlandumbruch zieht extrem hohe Nährstoffausträge nach sich. Diese Flächen können aber auch als ökologische Vorrangflächen genutzt werden. Die Förderhöhe ist dann entsprechend angepasst. Eine automatische Umwandlung in Grünland erfolgt nicht bei Flächen, die für die Nutzung als ökologische Vorrangfläche angemeldet werden. Diese können nach Beendigung dieser Verpflichtung den Nutzungscode wieder ändern. Pufferstreifen können auch auf Grünland</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
										angelegt werden, wenn es an Acker angrenzt. Zudem ist die Anlage von Gewässerrandstreifen eine Hilfestellung bei der Einhaltung des Fachrechts (siehe Fachinformation des LU).			
S0158	S0158_EF01		x				x		Ich erwarte, dass bei den geplanten Regulierungsmaßnahmen die Konsequenzen für die dort brütenden, übersommernden und rastenden Vogelarten beachtet werden. In allen SPA besteht ein generelles Verschlechterungsverbot. Dieser besondere Lebensraum muss erhalten oder noch verbessert werden! Bitte berücksichtigen dieses bei den geplanten Maßnahmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ggf. ist eine FFH-Vorprüfung/Verträglichkeitsprüfung zu veranlassen.	nein	nein	keine
S0159	S0159_EF01	x					x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0159	S0159_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0159	S0159_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0159	S0159_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0159	S0159_EF05	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0159	S0159_EF06	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs. 3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Außenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, „Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0159	S0159_EF07	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0160	S0160_EF01	x					x		Soweit ich das den sehr anwenderunfreundlichen Internetdarstellungen entnehmen konnte, sind im Bereich meines Betriebes in Hohen Schönberg die beiden oben genannten Maßnahmen geplant.	Die Veröffentlichung der Plandokumente im Internet ermöglicht den jederzeitigen Zugriff der Öffentlichkeit auf alle Dokumente. Die Veröffentlichung der Maßnahmenplanung ist sehr umfangreich und muss mehreren Ansprüchen genügen. MV ist zudem mit dieser Veröffentlichungsform ein Vorreiter und muss damit noch Erfahrungen sammeln. Die Optimierung der Benutzeroberfläche wurde während der Anhörungsphase noch optimiert. In Vorbereitung einer nächsten Anhörungsphase wird weiter an einer Verbesserung gearbeitet. Außerdem lagen Papierfassungen beim LUNG zur Einsichtnahme aus.	nein	nein	keine
S0160	S0160_EF02	x					x		Zudem ist auf weiten Teilen meines Betriebes eine Gewässerordnungseinteilung (nach meinem Verständnis Gewässer 2. Ordnung) vorgenommen worden.	Die Aussage ist ohne nähere Erläuterungen nicht nachvollziehbar.	nein	nein	keine
S0160	S0160_EF03	x					x		Nach Informationen des Bauernverbandes, dessen Mitglied ich bin, sind alle geplanten Maßnahmen zudem sehr allgemein gehalten. Daher kann ich auch nur allgemein Stellung nehmen und gehe davon aus, dass ich bei einer konkreten tatsächlichen Betroffenheit entsprechend informiert und angehört werden, damit ich, soweit erforderlich, meine Rechte prüfen kann und gegebenenfalls den Rechtsweg beschreiten kann.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0160	S0160_EF04	x					x		Vorsorglich widerspreche ich jeglichen Eingriffen in meinen verfassungsmäßig geschützten Betrieb sowie mein Eigentum. Sämtliche Maßnahmen haben bekanntlich dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu entsprechen. Vor dem Hintergrund der bereits sehr weitgehenden Eingriffe, denen sich mein Betrieb insbesondere von Seiten von privaten wie öffentlichen Versorgungsunternehmen ausgesetzt sieht und die bei weitem über das hinausgehen, was vergleichbare Betriebe in der Umgebung haben hinnehmen müssen, wäre ein weiterer Eingriff in meinem Fall ohnehin rechtswidrig.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. Ebenso wird die Angemessenheit der Kosten, die technische Durchführbarkeit während des Planungs- und Genehmigungsverfahrens geprüft. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0160	S0160_EF05	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft(siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs. 3 WRRL). Soweit das die derzeitigen Planungen nicht ausreichend berücksichtigen, wären diese bereits wegen Ermessensdefizits rechtswidrig.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, „Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0160	S0160_EF06	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an deren Finanzierung beteiligen. Soweit die Planungen aber nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranziehen, belegt bereits das ein existierendes Ermessensdefizit, mit der Folge der Rechtswidrigkeit der geplanten Maßnahmen.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0160	S0160_EF07	x					x		<p>Unabhängig davon, dass ich davon ausgehe, dass Planungen auf zu meinem Betriebgehörenden Flächen ohnehin rechtswidrig wären, wären bei Auswirkungen auf meinem Betrieb durch beispielsweise Beeinträchtigung der Vorflut oder der Abflussicherheit mit dendamit einhergehenden Vernässungen von Flächen Schadensersatzansprüche gegeben, diedann entsprechend von mir durchgesetzt würden.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Die jeweils zuständige Wasserbehörde wird in diesem Verfahren zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.</p>	nein	nein	keine
S0161	S0161_EF01	x	x				x		<p>Die an den einzelnen Gewässern vorgesehenen Maßnahmen müssen mit den Gemeinden abgestimmt werden, insbesondere dann, wenn finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden zu kommen. Für die einzelnen Maßnahmen ist durch die Erstellung der Bewirtschaftungsplanung von der zuständigen Fachbehörde eine grobe Kostenschätzung vorzubereiten, um den Gemeinden als Ausbauverpflichtete die Übersicht zu den finanziellen Auswirkungen zu geben. Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist hier ebenfalls gefragt, um festzustellen, wie die finanzielle Ausstattung der Gemeinden für diese Maßnahmen aussehen soll. Vor Beginn jeglicher Ausbau- oder Entwicklungsmaßnahme ist diese mit der Gemeinde abzustimmen und die Flächenverfügbarkeit zu prüfen.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0161	S0161_EF02	x	x				x		Die Kosten für die vorgesehenen Maßnahmen, ob nun durch die Gewässerentwicklung und dem Gewässerausbau sollte vom Land mit 100 % getragen werden. Eine Rechtsgrundlage ist hierfür zu erarbeiten.	Nach § 36 LWaG MV ist das Land ausbau- und unterhaltungspflichtig für die Gewässer I. Ordnung. Für Gewässer II. Ordnung gilt dies für die Gemeinden bzw. für die Unterhaltung werden die Wasser- und Bodenverbände durch die Gemeinden beauftragt. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die o.g. Träger grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, unterstützt das Land die Vorhaben. Eine 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist in MV grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme nicht zulässig. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG hingewiesen.	nein	nein	keine
S0161	S0161_EF03	x	x				x		Die einzelnen Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu ungewollten Vernässung angrenzender Flächen führen.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Die jeweils zuständige Wasserbehörde wird in diesem Verfahren zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine
S0161	S0161_EF04	x	x				x		Ebenso ist es erforderlich die Löschwasserverfügbarkeit für die einzelnen Ortslagen der Gemeinden bei Ausbau- und Entwicklungsmaßnahmen sicher zu stellen, da die Vorfluter je nach örtlicher Gegebenheit für die Löschwasserentnahme wichtig sind.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Auch Einzelfragen Dritter sind bei der Planung zu erörtern und abzuwägen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0162	S0162_EF01	x					x		Die veröffentlichten Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und Umweltberichte zeigen, dass außer einer angestrebten Verbesserung der Wasserqualität auch Veränderungen der Gewässermorphologie gewollt oder hingenommen werden sollen, insbesondere können oder sollen hierbei Veränderungen im Naturhaushalt, speziell in der Wasserrückhaltekapazität induziert werden. Dieses Ziel führt in den bewirtschafteten Gemarkungen zu Veränderungen in den möglichen Flächennutzungen: Die Maßnahmenkataloge sehen zum Beispiel Anpassungen und Einstellung der Gewässerunterhaltung vor, Wasseraufstau sprich eine gezielte Vernässung, der Flächen wird beschrieben, der Rückbau bzw. Verminderung von Drainagen ist geplant, Sohl- und Wasserspiegelanhebung wird angestrebt, Uferbefestigungen sollen rückgebaut werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht absehbar, in welchem Ausmaß Flächen mit meiner Bewirtschaftung von Änderungen im Wasserhaushalt der land- und forstwirtschaftlichen Flächen betroffen sein werden. Deshalb weise ich Sie darauf hin, dass die in meinem Eigentum stehenden Flächen sowie bewirtschaftete Flächen für die Maßnahmendurchführung nicht zur Verfügung stehen.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Eine grundsätzliche Ablehnung von Maßnahmen ist wenig konstruktiv und unrealistisch, da Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Zustand der Gewässer zu verbessern. Pauschale Einwendungen gegen alle oder einzelne Maßnahmen, ohne Begründungen sind im Rahmen der Anhörung dagegen wenig sachdienlich, da sie nur wenig geeignet sind, die Maßnahmenplanung noch weiter mit den Bedürfnissen der Flächeneigentümer und -nutzer in Übereinstimmung zu bringen.	nein	nein	keine
S0162	S0162_EF02	x					x		Außerdem mache ich Sie darauf aufmerksam, dass ich mir vorbehalte, Schadensersatz geltend zu machen, falls durch wasserbauliche Maßnahmen in der Nachbarschaft auf meinen Flächen Schäden oder Nutzungsausfälle auftreten.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Die jeweils zuständige Wasserbehörde wird in diesem Verfahren zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0163	S0163_EF01			x			x		<p>Erst jetzt hörten wir, dass am 22.06.2015 die Frist für die Einreichung von Stellungnahmen zur Wasserrahmenrichtlinie M - V Periode 2016-2021 abläuft und diesbezüglich Maßnahmen auch auf dem Gemeindegebiet der Stadt Ueckermünde geplant sind. Wann wurden wir offiziell zur Stellungnahme aufgefordert und wann wurden die uns betreffenden Einzelmaßnahmen direkt mitgeteilt? Mühsam haben wir uns auf der für uns nicht gerade übersichtlichen Internetseite über die Wasserrahmenrichtlinie und die Einzelmaßnahmen informiert. Wir wurden offiziell nicht beteiligt und finden es nicht gut, wenn die kommunale Selbstverwaltung durch Maßnahmen Dritter auf dem Gemeindegebiet der Stadt Ueckermünde nicht gewahrt bleibt. Wir möchten uns daher trotzdem noch wie folgt äußern und bitten unsere Argumente zuberücksichtigen.</p>	<p>Der Verweis auf die Dokumente wurden am 22.12.2015 im amtlichen Anzeige veröffentlicht. Es lagen Papierfassungen beim LUNG zur Einsichtnahme aus. Die Veröffentlichung der Plandokumente im Internet ermöglicht den jederzeitigen Zugriff der Öffentlichkeit auf alle Dokumente. Die Veröffentlichung der Maßnahmenplanung ist sehr umfangreich und muss mehreren Ansprüchen genügen. MV ist zudem mit dieser Veröffentlichungsform ein Vorreiter und muss damit noch Erfahrungen sammeln. In Vorbereitung einer nächsten Anhörungsphase wird weiter an einer Verbesserung gearbeitet.</p>	nein	nein	keine
S0163	S0163_EF02			x			x		<p>Mit der geplanten Maßnahme UECK-0600_M_01 können wir uns aus folgenden Gründen nicht einverstanden erklären;</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In einem 30m Entwicklungskorridor beidseitig der Uecker ist jegliche landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich. Diese Nutzung ist aber auch ökonomischer Sicht notwendig. Städtische Pachtflächen und private Landwirtschaftsflächen gehen für die wirtschaftliche Nutzung verloren. Hier sind dringend detaillierte Absprachen mit den Flächennutzern notwendig, um nicht gegen die Nutzungsinteressen und über die Köpfe der Nutzer hinweg zu entscheiden. Einen Entwicklungsstillstand und sukzessiven Aufwuchs können wir nicht befürworten 2. In einem 30m Entwicklungskorridor beidseitig der Uecker ist jegliche wasserwirtschaftliche Unterhaltung und Änderung auch von Gewässern zweiter Ordnung nicht möglich. Hier hat der im Auftrag der Gemeinde Ueckermünde arbeitende Wasser- und Bodenverband Uecker-Haffküste aber Unterhaltungspflichten. Die Unterhaltung der Gräben im Stadtgebiet Ueckermünde ist eine wichtige Aufgabe für die Stadt Ueckermünde, um hohe Wasserstände zu vermeiden und Wasser schnell abzuführen. Ueckermünde liegt am Ueckerausfluss im Ueckerdelta. 3. In einem 30m Entwicklungskorridor beidseitig der Uecker ist jegliche touristische Nutzung nur eingeschränkt möglich. Hier steht für uns die Entwicklung eines Ueckerradweges nach Torgelow entlang der Uecker als wichtiges touristisches Ziel. (UTE-Radweg) 4. Inwieweit sind zu planende Straßenbaumaßnahmen (hier Umgehung Pfarrwiesenallee- Gewerbegebiet) und Deichbaumaßnahmen davon betroffen und ggf. nicht realisierbar? Zu der Maßnahme UECK_M_02 nehmen wir wie folgt Stellung. Die Uecker frachtet auch das Niederschlagswasser der Gräben zweiter Ordnung, der Versiegelungsflächen und Entwässerungskanäle über die Schöpfwerke ab. Wir sind somit an der schnellen Abführung allen anfallenden Wassers interessiert. Die zunehmende Verkräutung der Uecker, auch der Sohlbereiche sowie eingeschränkte Pflegezyklen führen zur verminderten Fließgeschwindigkeit des Flusses. Vielleicht sollte eine kontinuierliche Pflege der Ueckersohle und des Ueckerrandstreifens als Maßnahme aufgenommen werden, um die Wasserabführung zu gewähren. Zusätzliche Gehölzpflanzungen sollten die Wasserabführung der Uecker nicht behindern. Diese Pflanzungen sind im Gemeindegebiet zumindest mitteilungs pflichtig, um die Auswirkungen besprechen zu können. 	<p>Die Uecker ist im Gewässerabschnitt von der Randowmündung bis Ueckermünde Straßenbrücke Pfarrwiesenalle (WK UECK-0600) als natürliches Gewässer eingestuft, demzufolge ist entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie das Erreichen des „guten ökologischen und chemischen Zustandes“ das Bewirtschaftungsziel. Aktuell ist der Zustand dieses Gewässerbereiches mit „mäßig“ bewertet. Maßgeblich für diese Bewertung ist die biologische Ausstattung, die eng mit der hydromorphologischen Ausprägung des Gewässers verbunden ist. Defezite wurden hinsichtlich der Qualitätskomponente Makrophytenbewuchs festgestellt. Vielfach bestehen bereits Gewässerrandstreifen von ca. 30 m, insbesondere durch beidseitige Deiche begründet, die bereits gegenwärtig nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Im betreffenden Gewässerabschnitt existieren darüber hinaus noch zahlreiche Altarme des ursprünglichen Gewässerlaufes sowie Torfstiche. Hier ist ebenfalls die Nutzung von Flächen nur eingeschränkt möglich. Die Maßnahmen UECK-0600_M01 ist erforderlich, um den Gewässerrandstreifen von ca. 30 m dauerhaft zu sichern. Innerhalb des Entwicklungskorridors sind Ergänzungspflanzungen (UECK-0600_M02) vorgesehen, diese sind notwendig, um die Verbesserung der Güteklasse für den Makrophytenbewuchs von „mäßig“ nach „gut“ zu erzielen. Ufergehölze erhöhen die Beschattung von Gewässern und drängen so auf natürliche Weise den Krautauwuchs zurück, so dass perspektivisch die den Wasserabfluss behindernde Verkräutungssituationen vermindert werden. Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen in den Zulaufgräben sollen auch weiterhin durchführbar sein. Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung werden selbstverständlich die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
										werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt.			
S0163	S0163_EF03			x			x		Die Maßnahme ZALA-1300_M04 InitialbepflanzungDie Zarow frachtet auch das Niederschlagswasser der Gräben zweiter Ordnung, der Versiegelungsflächen und Entwässerungskanäle direkt und über die Schöpfwerke ab. Wir sind somit an der schnellen Abführung allen anfallenden Wassers interessiert. Die zunehmende Verkräutung der Zarow, auch der Sohlbereiche sowie eingeschränkte Pflegezyklen führen zur verminderten Fließgeschwindigkeit des Flusses. Vielleicht sollte eine kontinuierliche Pflege der Zarowsohle und des Zarowrandstreifens als Maßnahme aufgenommen werden, um die Wasserabführung zu gewähren. Zusätzliche Gehölzpflanzungen sollten die Wasserabführung der Zarow nichtbehindern. Diese Pflanzungen sind im Gemeindegebiet zumindest mitteilungspflichtig, um die Auswirkungen besprechen zu können.Maßnahme ZALA-1300_M06 Rückbau Verwallungen, Eindeichungen Zarowmühl-Meiersberg nur wenn der Deich an der Zarow keine hochwasserwirtschaftliche Bedeutung hat, kann er rückgebaut oder touristisch genutzt werden. Dem können wir uns dann anschliessen. Es sollte aber maximal ein Wanderweg entstehen, hierbei sind Ausbau- und Unterhaltung abstimmsbedürftig.	Für die untere Zarow, d.h. von der Mündung bis Meiersberg, gilt ebenfalls die Zielstellung „guter ökologischer und chemischer Zustand“. Gegenwärtig ist der Zustand des Gewässers als „unbefriedigend“ bewertet, wobei insbesondere die strukturellen Defizite und damit begründet die biologische Ausstattung ausschlaggebend für die Bewertung waren. Um das WRRL-Ziel zu erreichen besteht deshalb dringender Handlungsbedarf, d.h. insbesondere müssen die morphologischen Bedingungen verbessert werden. Der betreffende Gewässerabschnitt ist fast gehölzlos, in der Folge verkräutet die Zarow sehr stark flächendeckend, wodurch eine ständige und intensive Unterhaltung erforderlich ist. Von Zarowmühl flussaufwärts ist die Zarow beidseitig von Verwallungen/ Deichen begrenzt, die jedoch keine Hochwasserschutzfunktion aufweisen und deshalb auch nicht mehr unterhalten werden. Wo möglich sind der Rückbau von Verwallungen und Gehölzpflanzungen vorgesehen (ZALA-1300_M06 und _M04). Flächeneigentümer und sonstige Betroffene werden selbstverständlich rechtzeitig beteiligt (siehe o. Abschnitt).	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0163	S0163_EF04			x			x		<p>Zu Maßnahme UEK -0600_M_03 und 04 machen wir folgende Aussage: Wir begrüßen, dass das LUNG den erweiterten Pflegebedarf für die Uecker und damit die Verbesserung der Wasserabfuhr durch die Uecker mit einem GEPP vorsieht und haben keine Einwände. Maßnahme ZALA-1300_M08 und M_09 Wir begrüßen, dass das LUNG den erweiterten Pflegebedarf für die Uecker und damit die Verbesserung der Wasserabfuhr durch die Uecker mit einem GEPP vorsieht und haben keine Einwände.</p>	<p>Für die gesamte Uecker und die Zarow, die nach LWaG Gewässer 1.Ordnung sind, ist die Erstellung eines Gewässerentwicklungs- und Pflegeplanes (GEPP) vorgesehen, auf dessen Grundlage künftige Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden. Gewässerentwicklungs- und Pflegepläne ergänzen die in bisheriger Praxis erstellten Gewässerunterhaltungspläne um Inhalte zur Umsetzung des §39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BNatSchG. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWaG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Grundlage für die Planungen sind u.a. die jährlichen Gewässerschauen. Die Aufstellung eines GEPP wird mit bis zu 90 % gefördert.</p>	nein	nein	keine
S0164	S0164_EF01	x					x		<p>Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.</p>	<p>Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0164	S0164_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0164	S0164_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0164	S0164_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0164	S0164_EF05	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0164	S0164_EF06	x					x		<p>Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL).</p> <p>Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.</p>	<p>Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“</p> <p>Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerwasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.</p>	nein	nein	keine
S0164	S0164_EF07	x					x		<p>Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.</p>	<p>Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen.</p> <p>Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0165	S0165_EF01	x					x		<p>Allgemein muss man feststellen, dass der Umgang mit den Daten für Laien als schwierig einzuschätzen ist. Die Kurzbeschreibung einzelner Maßnahmen erfordert schon ein gewisses Maß an Fachwissen, um den Umfang der geplanten Arbeiten an den Gewässern zu erfassen. Dabei sind Hinweise auf bereits vorliegende Machbarkeitsstudien zwar grundsätzlich hilfreich - eine entsprechende Verlinkung dorthin wäre aber zum besseren Verständnis hilfreich, da auch nicht jeder diese Planungen kennt. Eine Stellungnahme zur Maßnahme "modifizierte Gewässerunterhaltung" ist auf Grund der dazu fehlenden näheren Angaben leider nicht möglich und bedarf daher zwingend einer Konkretisierung.</p>	<p>Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.</p>	nein	nein	keine
S0165	S0165_EF02	x					x		<p>Allgemein sei angemerkt, dass die maschinelle Unterhaltung der Gewässer nicht in Frage gestellt werden darf. Eine Reduzierung der Unterhaltung zu Lasten der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Gewässer ist auszuschließen. Im Zuge der intensiv betriebenen Komplexmelioration in den 60-iger - 80-iger Jahren wurden die Gewässer nach geltenden TGL-Vorschriften ausgebaut und durch eine mindestens 1-2 mal im Jahr stattfindende Krautung im Ausbauzustand gehalten. Durch die Reduzierung der Gewässerunterhaltung auf eine einmalige/einseitige Mahd, hat sich die Gewässerunterhaltung in den letzten ca. 15 Jahren bereits wesentlich verändert. Durch eine weitere Veränderung in Art- und Umfang der Gewässerunterhaltung nimmt man billigend in Kauf, dass sich der hydraulische Abfluss der Gewässer wesentlich verändern wird. Durch den vermehrten Bewuchs der Sohle und der Böschungen kommt es zu Sedimentablagerungen und damit zu Sohlerrhöhungen. Da die meisten Gewässer in unserem Verbandsgebiet kaum oder nur ein geringes Gefälle besitzen, haben solche Sohlerrhöhungen nachhaltige Auswirkungen auf die eingebundenen Entwässerungssysteme. Eine Modifizierung der Gewässerunterhaltung kann daher aus unserer Sicht zu einer wesentlichen Veränderung der Gewässerquerschnitte führen, die den Ausbautatbestand erfüllen können. Dies ist insbesondere dann zu erwarten, wenn Störelemente bewusst in die Gewässer eingebracht werden. Es ist daher aus Sicht unseres Verbandes vor Umsetzung der einzelnen Maßnahmen grundsätzlich ein entsprechendes Genehmigungsverfahren durchzuführen, um mögliche Auswirkungen auf Dritte festzustellen, sowie Mehrkosten/Erschwerniskosten, Zuständigkeiten und ggf. auch die Vergabe neuer Wasserrechte (z.B. für den Betrieb von Stauanlagen) zu regeln. Bei der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an Durchlässen, Stauanlagen</p>	<p>Die Einzelforderung stellt auf Maßnahmen zur signifikanten Änderung von Unterhaltungsmaßnahmen ab, die durch WRRL-Maßnahmen initiiert werden können. Hierfür macht sich die Erstellung von Gewässerentwicklungs- und Pflegeplänen erforderlich (GEPP), die die in bisheriger Praxis erstellten Gewässerunterhaltungspläne um Inhalte zur Umsetzung des §39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BNatSchG ergänzen. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWAG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Grundlage für die Planungen sind u.a. die jährlichen Gewässerschauen. Die Aufstellung eines GEPP wird mit bis zu 90 % gefördert. Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Sofern der betreffende Gewässerabschnitt auf Grundlage eines früheren Planfeststellungsbeschlusses oder einer gleichwertigen Entscheidung nach DDR-Recht ausgebaut war, wird dieser Beschluss / diese Entscheidung durch einen neuen / eine neue ersetzt. Sind Maßnahmen der Gewässerentwicklung unterhalb der Ausbauschwelle nicht mit den Zielen einer älteren Ausbauentscheidung vereinbar, kann die zuständige Behörde diese Maßnahmen untersagen oder eine Ausbauentscheidung aufheben. Dabei sind auch Fragen zum ursprünglichen Zweck des Gewässerausbaus zu klären - ob dieser Zweck aufrecht zu erhalten ist oder ob aktuell geltende gesetzliche Belange überwiegen, die eine andere Entscheidung rechtfertigt.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
									usw. ist sicherzustellen, dass die bestehenden Abflussquerschnitte nicht reduziert und die Sohlagen nicht verändert werden.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.			
S0165	S0165_EF03	x					x		Eine Modifizierung der Gewässerunterhaltung an den Gewässer I. Ordnung (Tollense, Trebel) kann auch die hydraulische Leistungsfähigkeit dereingebundenen Gewässer 2. Ordnung negativ beeinflussen - hier bedarf es zwingend einer engen Abstimmung zu Art und Umfang der Arbeiten und dies nicht nur im Zuge der Erstellung von GEPP. Über die Durchführung von Gewässerschauen, wie für Gewässer 2. Ordnung im LWaG und WVG geregelt, sollte auch für Gewässer I. Ordnung nachgedacht werden. Hier könnten dann auch die Belange der Anlieger für den Abwägungsprozess mit aufgenommen werden. Die durchgeführten Gewässerschauen wurden durch alle Beteiligten sehr begrüßt, dies spiegelt sich in der Teilnahme der betroffenen Landwirte, Behörden, Kommunen und WBV wider.	Die Einzelforderung stellt auf Maßnahmen zur signifikanten Änderung von Unterhaltungsmaßnahmen ab, die durch WRRL-Maßnahmen initiiert werden können. Hierfür macht sich die Erstellung von Gewässerentwicklungs- und Pflegeplänen erforderlich (GEPP), die die in bisheriger Praxis erstellten Gewässerunterhaltungspläne um Inhalte zur Umsetzung des § 39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BNatSchG ergänzen. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWaG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Grundlage für die Planungen sind u.a. die jährlichen Gewässerschauen. Die Aufstellung eines GEPP wird mit bis zu 90 % gefördert; dies ist auch zur Fertigung hydraulischer Modelle und für Bewirtschaftungsszenarien von Einzugsgebieten möglich. Die Anregung zur regelmäßigen Durchführung von Gewässerschauen auch an Gewässern 1. Ordnung wird begrüßt und aufgenommen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0165	S0165_EF04	x					x		Bei der Ausweisung der Maßnahme "Standorttypische Ufervegetation" zu schaffen, verweisen wir nochmals auf die Sicherung der einseitigen Befahrbarkeit der Gewässer mit entsprechender Unterhaltungstechnik. Seit 1992 hat sich die Befahrung der Gewässer - unter Nutzung von vorhandenen bzw. durch Errichtung neuer Kreuzungsbauwerke in den Gewässern - soweit optimiert, dass eine Veränderung der Ufervegetation bzw. von baulichen Anlagen, wie z.B. von Durchlassbauwerken. die Befahrbarkeit der Gewässer und damit die Unterhaltungsarbeiten wesentlich erschweren oder gar unmöglich machen können. Um dies auszuschließen, bedarf es einer frühzeitigen Beteiligung unseres Verbandes.	Die Einzelforderung stellt auf Maßnahmen zur signifikanten Änderung von Unterhaltungsmaßnahmen ab, die durch WRRL-Maßnahmen initiiert werden können. Hierfür macht sich die Erstellung von Gewässerentwicklungs- und Pflegeplänen erforderlich (GEPP), die die in bisheriger Praxis erstellten Gewässerunterhaltungspläne um Inhalte zur Umsetzung des §39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BNatSchG ergänzen. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWAG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Grundlage für die Planungen sind u.a. die jährlichen Gewässerschauen. Die Aufstellung eines GEPP wird mit bis zu 90 % gefördert.	nein	nein	keine
S0165	S0165_EF05	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halten wir für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren i.S. des Allgemeinwohls von jedem Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine
S0165	S0165_EF06	x					x		Hinsichtlich der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen bietet der WBV seine Hilfe an. Unsere Mitarbeiter sind fachlich hochspezialisiert, kennen die Flächenbewirtschaften an den Gewässern sowie die örtlichen Gewässerverhältnisse und das dazugehörige hydraulische System.	Deklaration Das Angebot zur Unterstützung bei der Umsetzung der Maßnahmen wird sehr begrüßt. Der Umsetzung wäre sehr gedient, wenn bei den zuständigen Gemeinden für die Maßnahmen geworben würde.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0165	S0165_EF07	x					x		<p>Regelmäßig ist vor Beginn jeder Ausbau- oder Entwicklungsmaßnahme die Flächenverfügbarkeit zu prüfen. Der Gewässerunterhaltungspflichtige ist zu hören. Bei den Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Eigentum Dritter haben könnten, sind die betroffenen Grundstückseigentümer vor Maßnahmenbeginn zu hören und das Einverständnis einzuholen, um spätere Klageverfahren zu vermeiden.</p> <p>Dies gilt auch dann, wenn die Maßnahme unterhalb der Ausbauschwelle (Gewässerentwicklungsmaßnahmen) liegt.</p> <p>Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen angrenzender Flächen führen. Für jede vorgesehene Maßnahme ist daher ein Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers vor Maßnahmenbeginn für den Zeitraum nach Abschluß der Maßnahme durch die untere Wasserbehörde anzufertigen und dem WBV vorzulegen. Kommt es zu einer Verschlechterung der Bodennutzung und in deren Folge auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu Ertragseinbußen, muß der Vorhabensträger mit Schadenersatzforderungen rechnen - dafür ist von Seiten des Landes Vorsorge zu treffen.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt.</p> <p>Die jeweils zuständige Wasserbehörde wird in diesem Verfahren zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind.</p> <p>Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle können in einem Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan endabgestimmt Handlungs- und Rechtssicherheit bieten.</p> <p>Maßnahmen sollen grundsätzlich derart umgesetzt werden, dass die anschließende Entwicklungs- oder beobachtende Gewässerunterhaltung nicht mit erhöhtem Aufwand betrieben werden muss. Z.B. kommt es bei Gehölzpflanzungen anfangs zu erhöhten Aufwendungen - in der Folge kann die Unterhaltung bei Beschattung der Gewässer dann aber weitgehend eingestellt werden. Entstehende Mehrkosten sind i.d.R. nicht auf die veröffentlichten Maßnahmen der WRRL, sondern vorrangig auf die bestehenden Rechtslagen des WHG und BNatschG zurückzuführen. Des Weiteren hat die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG neben der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses auch die Pflege- und Entwicklung zum Ziel. Damit verbundene Kosten sind umlagefähig und dem Gesetz folgend voranzusetzen.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0165	S0165_EF08	x					x		<p>Regelmäßig ist vor Beginn jeder Ausbau- oder Entwicklungsmaßnahme die Das Land ist für die Gewässerbewirtschaftung und damit für die Umsetzung der WRRL alleine in der Verantwortung. Die Verbände können selbstverständlich fachkundige Hilfestellung geben. Die Kosten für die vorgesehenen Maßnahmen, ob nun durch die Gewässerentwicklung oder durch Gewässerausbau, sind vom Land zu 100 % zu tragen. Eine Rechtsgrundlage für eine Kostenumlage - ob nun Gewässerentwicklung oder -ausbau - ist nicht ersichtlich. Werden Fördermittel der EU für die Maßnahmen eingesetzt, so ist für den Fall von Nachbesserungen innerhalb der Fördermittelbindungsfrist oder für Rückforderungen durch die EU eine angemessene Rücklage zu bilden.</p>	<p>Die Umsetzung der WRRL ist keine Aufgabe des Landes, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Gemäß § 68 Abs. 1, Nr. 2 Landeswassergesetz (LWaG) sind die Gemeinden für den Ausbau an Gewässern II. Ordnung zuständig. Sie können sich der WBV als Maßnahmenträger bedienen und auf die vorhandene Fach- und Sachkunde zurückgreifen. Das Land unterstützt die Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe als Ausbaupflichtige, indem es Zuwendungen für die Durchführung von Maßnahmen mit einem Fördersatz bis zu 90 % bewilligt. Die Pflege und Entwicklung der Gewässer im Rahmen der Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung u.a. des ordnungsgemäßen Abflusses ist in § 39 WHG geregelt. Zuständig für die Unterhaltung sind an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Wasser- und Bodenverbände. Die Kosten der Gewässerunterhaltung an Gewässern II. Ordnung werden nach § 3 GUVG über Beiträge der Mitglieder nach § 2 GUVG finanziert. Die Gemeinden können diese Beiträge nach anerkannten Umlageverfahren von allen Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten in ihrem Gebiet auferlegen. Auch die Erstellung eines Gewässerentwicklungs- und pflegeplanes wird das Land mit Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinie (Sommer 2015) unterstützen, indem es auch hierfür eine Zuwendung mit einem Fördersatz bis zu 90 % gewährt. Rücklagen für Nachbesserungen können aus Fördermitteln grundsätzlich nicht gebildet werden. Vorhaben sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen und umzusetzen. Je nach Fallkonstellation kann es vorkommen, dass sich, da die baulichen Vorhaben in einem biologischen Gewässersystem umgesetzt werden, zum Erreichen einer vollen Funktionsfähigkeit ein gewisser Umgestaltungsbedarf der baulichen Anlagen ergeben kann. Sofern diese Anpassung nicht im Rahmen der Gewässerunterhaltung erfolgt, ist u. U. ein Fortsetzungsvorhaben begründet, das ebenfalls gefördert werden kann. Hier muss im Einzelfall entschieden werden. Zu den befürchteten Rückforderungen im Falle von EU-Prüfungen kann festgestellt werden, dass es in der Vergangenheit in M-V keinen einzigen Fall gegeben hat, wo der Vorhabensträger zur Rückerstattung herangezogen wurde, wenn ihm ein Fehler nicht anzulasten war und Bewilligungsbehörden und Fachreferat von einer Förderfähigkeit ausgingen. Hier wird es auch künftig Lösungen geben.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0165	S0165_EF09	x					x		Die Ergebnisse des Abwägungsprozesses der Stellungnahmen sind dem WBV, als Unterhaltungspflichtiger für die Gewässer 2. Ordnung, sowie den angrenzenden Bewirtschaftern mitzuteilen. In weitere Planungen (siehe Pkt. 8) sind die WBV einzubeziehen.	Die WRRL schreibt eine Veröffentlichung der Anhörungsergebnisse vor. Die Absender von Stellungnahmen wurden bereits in Form einer Eingangsbestätigung darüber informiert unter welcher Registrierung die Bearbeitung ihrer Sachverhalte anonymisiert einsehbar sein wird.	nein	nein	keine
S0165	S0165_EF10	x					x		Kuckucksgraben (Tabellenblatt)Welche Maßnahmen sind geplant?	Für den Kuckucksgraben als erheblich verändertes Gewässer gilt gemäß EG-WRRL die Zielstellung „gutes ökologisches Potential und guter chemischer Zustand“. Gegenwärtig muss der ökologische Zustand des Gewässers unter Berücksichtigung der Ent- und Bewässerungsfunktion jedoch als „mäßig“ bewertet werden. Damit besteht Handlungsbedarf, allerdings sieht das Maßnahmenprogramm für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 noch keine konkreten Maßnahmen vor. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei künftigen Machbarkeitsuntersuchungen und daraus resultierender Maßnahmenausweisung berücksichtigt. Selbstverständlich ist vorgesehen, alle Maßnahmen in den folgenden Planungsschritten mit den Betroffenen abzustimmen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer /Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0165	S0165_EF11	x					x		Schwinge (Tabellenblatt) UNPE-2900 M01 Unterhaltungstrasse muss frei bleiben, keine zusätzliche Bepflanzung! UNPE-2800 M10, M11 Unterhaltungstrasse teilweise beidseitig, muss bleiben (Tiefe)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Vorbereitung der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt. Selbstverständlich ist vorgesehen, alle Maßnahmen in den folgenden Planungsschritten mit den Betroffenen abzustimmen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer /Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Im Rahmen der Projektumsetzung ist ein Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan zu erarbeiten, der Grundlage für die künftige Gewässerunterhaltung ist. Dieser ist mit den Wasser- und Naturschutzbehörden und ggf. den Flächeneigentümern und –nutzern abzustimmen.	nein	nein	keine
S0165	S0165_EF12	x					x		Völschowbach (Tabellenblatt)UNPE-3200 M02Wehr sollte an der Stelle bleiben, eventuell Durchlass größer bauen - DurchgängigkeitUNPE-3200 M04Möglichkeit der Unterhaltung von einer Seite muß gewährleistet sein	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Vorbereitung der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt. Selbstverständlich ist vorgesehen, alle Maßnahmen in den folgenden Planungsschritten mit den Betroffenen abzustimmen. Die Maßnahme M02 (Rückbau des Wehres südlich von Klein Toitin) wird insofern geändert, dass alternativ das Wehr bestehen bleibt und mit einer FAA ausgerüstet wird. Die Entscheidung darüber ist im Rahmen der Projektplanung zu treffen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer /Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Grundlage für die künftige Gewässerunterhaltung sind Gewässerentwicklungs- und Pflegepläne. Diese sind mit den Wasser- und Naturschutzbehörden und ggf. den Flächeneigentümern und –nutzern abzustimmen.	nein	ja	Anpassung der Maßnahme M02

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0165	S0165_EF13	x					x		<p>Bach aus Alt Jargenow (Tabellenblatt) UNPE-2210 M13 zur Kontrolle und Reparatur der zuvor vorh. Rückschlagklappen notwendig ? Absprache WBV UNPE-2210 M07 bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung muß auch weiterhin einseitig gewährleistet sein UNPE-2210 M08 Unterhaltungstrasse muss frei bleiben, nur kleine Pflanzgruppen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Vorbereitung der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt. Selbstverständlich ist vorgesehen, alle Maßnahmen in den folgenden Planungsschritten mit den Betroffenen abzustimmen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer /Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Im Rahmen der Projektumsetzung ist ein Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan zu erarbeiten, der Grundlage für die künftige Gewässerunterhaltung ist. Dieser ist mit den Wasser- und Naturschutzbehörden und ggf. den Flächeneigentümern und –nutzern abzustimmen.</p>	nein	nein	keine
S0165	S0165_EF14	x					x		<p>Bach aus Daberkow (Tabellenblatt)UTOL-0200 Mevtl. Rückbau des Durchlasses bei Weidefläche Ortsmitte Alt TellinAbstimmung mit Landwirt erforderlichUTOL-0200 M07Abstimmung mit Landwirt erforderlichUTOL-0200 M04Sohlvertiefung prüfenUTOL-0200 M06nur einseitige Bepflanzung -Unterhaltung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Vorbereitung der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt. Selbstverständlich ist vorgesehen, alle Maßnahmen in den folgenden Planungsschritten mit den Betroffenen abzustimmen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer /Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Grundlage für die künftige Gewässerunterhaltung sind Gewässerentwicklungs- und Pflege-pläne. Diese sind mit den Wasser- und Naturschutzbehörden und ggf. den Flächeneigentümern und –nutzern abzustimmen.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0165	S0165_EF15	x					x		Graben aus Kartlow (Tabellenblatt) UNPE-4700 M 01 (MBS) zum größten Teil Rohrleitung bis 7mTiefe !!!	Der Graben aus Kartlow ist als künstliches Gewässer eingestuft, hieraus ergibt sich als WRRL-Zielstellung das Erreichen eines „guten ökologischen Potentials und des guten chemischen Zustandes“. In das Maßnahmenprogramm 2016 bis 2021 wurde für diesen Gewässerabschnitt zunächst nur eine Maßnahme aufgenommen. Eine noch in Auftrag zu gebende Studie (WK-Nr._M01), die höchstwahrscheinlich mehrere vergleichbare Gewässer umfassen wird, soll zunächst dazu dienen, das gute Potential dieser Gewässer zu definieren und daraus für die Zielerreichung erforderliche Maßnahmen in den betreffenden Gewässern abzuleiten. Die Benennung und genaue Beschreibung von Maßnahmen wird erst nach Abschluss dieser Studie möglich sein. Dass das Gewässer fast komplett verrohrt ist, wird dabei selbstverständlich berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0165	S0165_EF16	x					x		Graben aus Neu Plötz (Tabellenblatt)UTOL-0300 M01Anpflanzung nur einseitig -Unterhaltung	Für den Graben aus Neu Plötz als erheblich verändertes Gewässer gilt gemäß EG-WRRL die Zielstellung „gutes ökologisches Potential und guter chemischer Zustand“. Gegenwärtig muss der ökologische Zustand des Gewässers jedoch als „unbefriedigend“ und im Hinblick auf den chemischen Zustand sogar als „nicht gut“ bewertet werden. Um die Zielvorgaben der EG-WRRL zu erreichen, besteht somit dringender Handlungsbedarf. Gehölzpflanzungen stellen grundsätzlich eine geeignete und auch relativ kostengünstige Möglichkeit dar, um einerseits den diffusen Nährstoffeintrag in das Gewässer zu reduzieren und andererseits um die morphologischen Strukturen des Gewässers aufzuwerten. Wie auch bei anderen bereits umgesetzten Gehölzpflanzungen, werden die Belange der Eigentümer und der Bewirtschafter der angrenzenden Flächen selbstverständlich berücksichtigt. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Grundlage für die künftige Gewässerunterhaltung sind Gewässerentwicklungs- und Pflegepläne. Diese sind mit den Wasser- und Naturschutzbehörden und ggf. den Flächeneigentümern und –nutzern abzustimmen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0166	S0166_EF01	x					x		Sehr geehrte ####, hiermit beantrage ich für den Bereich des Flötgrabens im Bereich der Gemeinden Klein Upahl und Gülzow-Prützen, des Amtes Güstrowland, die Durchführung der aufgezeigten wasserrechtlich erforderlichen Maßnahmen.	<p>Aus einem Telefongespräch mit dem Einwender konnte abgeleitet werden, daß es sich um die Maßnahmen Sanierung Upahler See entsprechend Gutachten und um die Maßnahme M05 WANE-3600 (Ablauf Upahler See) handelt.</p> <p>Die Forderung ist berechtigt. Es handelt sich um die Maßnahme Sanierung Upahler See (telefonische Ergänzung). Entsprechend den Absprachen mit der Gemeinde und der Amtsverwaltung Güstrow-Land bitten wir um die Erarbeitung und Einreichung eines Fördermittelantrages durch die Gemeinde. Wir sind gern bereit fachliche Hilfestellung zu geben. Die Förderung erfolgt auch in dieser Förderperiode zu 100%.</p>	nein	ja	<p>Maßnahme 1901000 gelöscht, da bereits ein Gutachten vorhanden</p> <p>neue Maßnahmen für den See 1901000 angelegt</p> <p>1901000_M02 -Phosphatfällung</p> <p>1901000_M03 - Zuläufe</p>
S0167	S0167_EF01	x					x		Wir sind Bewirtschafter der angrenzenden Ackerflächen und wurden von Ihnen nicht über die geplanten Maßnahmen auf unseren Grundstücken informiert.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die Maßnahmenplanung erfolgte durch die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt in enger Abstimmung mit den vor Ort tätigen Wasser- und Bodenverbänden sowie den Behörden der Kreise. Zum Teil sind auch bereits Gespräche mit Landbewirtschaftern und -eigentümern erfolgt. Das Anhörungsverfahren zu den Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenprogrammen und Umweltberichten dient u.a. dazu, Hinweise zur aktuell vorliegenden Maßnahmenplanung so früh und konkret wie möglich zu erhalten, um die Maßnahmenplanung noch weiter mit den Bedürfnissen der Flächeneigentümer und -nutzer in Übereinstimmung zu bringen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt.	nein	nein	keine
S0167	S0167_EF02	x					x		<p>Wir bewirtschaften unsere Flächen nach "guter fachlicher Praxis" in Bezug auf Düngung, Pflanzenschutz und einer mindestens 4-feldrigen Fruchtfolge.</p> <p>Die Phosphorversorgung auf den von uns bewirtschafteten Flächen liegt in der Gehaltsklasse B und C und gibt keinen Anlass zur Gewasserverunreinigung.</p> <p>Organische Dünger werden in diesem Gebiet nicht ausgebracht.</p>	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Pflichten zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0167	S0167_EF03	x					x		Durch eine Vernässung unserer oder angrenzender Grundstücke sehen wir erhebliche Bewirtschaftungs Nachteile und die Ertragsfähigkeit unserer Böden gefährdet.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0167	S0167_EF04	x					x		Warum kann man nicht miteinander reden, um Gewässergefährdungen auszuschließen? Warum müssen rigorose Massnahmen über unsere Köpfe hinweg beschlossen werden? Warum glaubt Ihr Amt, dass wir Bauern unsere Flächen gegen die Natur bewirtschaften?	Die Maßnahmenplanung erfolgte durch die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt in enger Abstimmung mit den vor Ort tätigen Wasser- und Bodenverbänden sowie den Behörden der Kreise. Zum Teil sind auch bereits Gespräche mit Landbewirtschaftern und -eigentümern erfolgt. Innerhalb des Anhörungsverfahrens zu den Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenprogrammen und Umweltberichten wird allen betroffenen die Möglichkeit gegeben, Hinweise zur aktuell vorliegenden Maßnahmenplanung so früh und konkret wie möglich zu geben, um die Maßnahmenplanung noch weiter mit den Bedürfnissen der Flächeneigentümer und -nutzer in Übereinstimmung zu bringen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Die EG-WRRL fordert, regelmäßige Bestandsaufnahmen des Gewässerzustands durchzuführen. Hierbei werden neben dem Zustand der Gewässer auch die Belastungen, die auf die Wasserkörper wirken, ermittelt. Hauptursache für einen nicht guten Zustand der Fließgewässer in M-V sind laut durchgeführter Bestandsaufnahmen hydromorphologische Veränderungen sowie diffuse Stoffeinträge. Ursächlich für diese beiden Belastungsarten ist in einem hohen Maße die landwirtschaftliche Nutzung.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0167	S0167_EF05	x					x		Wir legen Einspruch gegen die geplanten Massnahmen ein.	Pauschale Einwendungen gegen alle oder einzelne Maßnahmen, ohne Begründungen sind im Rahmen der Anhörung dagegen wenig sachdienlich, da sie nur wenig geeignet sind, die Maßnahmenplanung noch weiter mit den Bedürfnissen der Flächeneigentümer und -nutzer in Übereinstimmung zu bringen.	nein	nein	keine
S0168	S0168_EF01	x					x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemeine Stellung genommen werden. Bei der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen ist aus meiner Sicht Folgendes zu berücksichtigen: Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meiner Verpächter und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen behalte ich mir Schadensersatz vor. Im Einzelnen meine ich: 1. Die einseitige Gewässerunterhaltung muss gesichert sein. 2. Der Wasserstand darf nicht dauerhaft erhöht werden. es darf nur eine regulierbare Staubbewirtschaftung geben. 3. Der freie Auslauf und die Reparatur der Dränagen muss zu jeder Zeit gesichert sein. 4. Die Bepflanzung der Gewässerkanten darf nur in Abstimmung und im Einvernehmen mit den Flächenbewirtschaftern und den Eigentümern durchgeführt werden.	Für den Kuckucksgraben als erheblich verändertes Gewässer gilt gemäß EG-WRRL die Zielstellung „gutes ökologisches Potential und guter chemischer Zustand“. Gegenwärtig muss der ökologische Zustand des Gewässers unter Berücksichtigung der Ent- und Bewässerungsfunktion jedoch als „mäßig“ bewertet werden. Damit besteht Handlungsbedarf, allerdings sieht das Maßnahmenprogramm für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 noch keine konkreten Maßnahmen vor. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei künftigen Machbarkeitsuntersuchungen und daraus resultierender Maßnahmenausweisung berücksichtigt. Selbstverständlich ist vorgesehen, alle Maßnahmen in den folgenden Planungsschritten mit den Betroffenen abzustimmen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer /Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenwirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Für den Graben aus Neu Plötz als erheblich verändertes Gewässer gilt gemäß EG-WRRL die Zielstellung „gutes ökologisches Potential und guter chemischer Zustand“. Gegenwärtig muss der ökologische Zustand des Gewässers jedoch als „unbefriedigend“ und im Hinblick auf den chemischen Zustand sogar als „nicht gut“ bewertet werden. Um die Zielvorgaben der EG-WRRL zu erreichen, besteht somit dringender Handlungsbedarf. Gehölzpflanzungen stellen grundsätzlich eine geeignete und auch relativ kostengünstige Möglichkeit dar, um einerseits den diffusen Nährstoffeintrag in das Gewässer zu reduzieren und andererseits um die morphologischen Strukturen des Gewässers aufzuwerten. Wie auch bei anderen bereits umgesetzten Gehölzpflanzungen, werden insbesondere bei der Auswahl möglicher Standorte die Flächeneigentümer und –bewirtschafter miteinbezogen, um die Belange der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
										angemessen zu berücksichtigen. Ihre in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise werden beachtet. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.			
S0168	S0168_EF02	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nicht, oder nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0168	S0168_EF03	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0168	S0168_EF04	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0168	S0168_EF05	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs. 3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Außenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, „Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0168	S0168_EF06	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0169	S0169_EF01		x		x	x	x		Gerade in der Ausführung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sollten mehr Kontrollmechanismen eingeführt werden, sei es im Umgang mit Düngemitteln oder auch der Abstandsbereich der genutzten Flächen zu den Gewässern.	Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sieht Regelungen zur Kontrolle über die Einhaltung der Förderbedingungen vor. Hierzu zählen auch Überprüfungen zu Umweltauflagen. Des Weiteren erfolgen Maßregeln zur Umsetzung und Einhaltung der Düngeverordnung (DV). Die DV ist aufgrund eines Anlaufverfahrens der EU derzeit in Deutschland in der Novellierung. Die neuen Anforderungen werden voraussichtlich Ende 2015 in Kraft treten. Hiernach werden für die Landwirtschaft strengere Regelungen zum Umgang mit Pflanzennährstoffen festgelegt, deren Einhaltung Kontrollen unterzogen werden.	nein	nein	keine
S0169	S0169_EF02		x		x		x		Weiterhin ist auch eine Anzahl von Maßnahmen in der Gemeinde Klein Trebbow geplant, deren Ausführung die Gemeinde finanziell belasten würden. Eine 90%-ige Förderung von den geplanten Bruttokosten ist nach den jetzigen Förderrichtlinien festgesetzt, eine Kofinanzierung oder Sonderbedarfzuweisung über das Innenministerium ist möglich und kann nach Beantragung zugestanden werden. Hier muss festgestellt werden, dass bei einigen Gemeinden die Eigenmittel ebenfalls begrenzt sind und dass bei Nichtgenehmigung von finanziellen Sondermitteln diese Maßnahmen nicht durchgeführt werden können.	Nach § 36 LWaG MV ist das Land ausbau- und unterhaltungspflichtig für die Gewässer I. Ordnung. Für Gewässer II. Ordnung gilt dies für die Gemeinden bzw. für die Unterhaltung werden die Wasser- und Bodenverbände in die Pflicht genommen. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die o.g. Träger grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, unterstützt das Land die Vorhaben. Eine 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist in MV grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme nicht zulässig. Der Einsatz von Mitteln der WBVe zur Umsetzung der WRRL ist nach der Verbandsgesetzgebung grundsätzlich nicht bestimmt.	nein	nein	keine
S0169	S0169_EF03		x		x		x		Im Bereich der Gemeinde Renzow ist ein Rückbau der Verrohrung der Schilde geplant, die anstehende Frage ist hier, wie die jetzt genutzten Flächen nach dem Rückbau umstrukturiert werden und die vorhandene Infrastruktur geändert und angepasst werden muss.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0169	S0169_EF04		x		x		x		Ebenfalls dürfen in den Maßnahme-intensiven Gemeinden nicht andere geplante Infrastrukturmaßnahmen wie der Straßenneubau oder auch nur die Instandhaltung vernachlässigt werden.	Bei der Umsetzung der WRRL handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In Anbetracht des durch anthropogene Eingriffe verursachten Zustandes unserer Gewässer, hier vor allem der Fließgewässerstrukturen, sind zur Erreichung der Umweltziele auch flächengreifende Maßnahmen erforderlich. Die Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung i.V.m. dem öffentlichen Beteiligungsverfahren zielt auf einen kontinuierlichen Fortgang zur planmäßigen Umsetzung der WRRL innerhalb der 3 Bewirtschaftungszeiträume ab. Letztlich wird durch die Priorisierung der geplanten Vorhaben im Zuge der Fördermittelvergabe ein planmäßiges und fachlich fundiertes Vorgehen gewährleistet. Nach § 36 LWaG MV ist das Land ausbau- und unterhaltungspflichtig für die Gewässer I. Ordnung. Für Gewässer II. Ordnung gilt dies für die Gemeinden bzw. für die Unterhaltung werden die Wasser- und Bodenverbände in die Pflicht genommen. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die o.g. Träger grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, unterstützt das Land die Vorhaben.	nein	nein	keine
S0169	S0169_EF05		x		x		x		Weiterhin wurde festgestellt, dass mehrere Vorhaben ämterübergreifend sind, oder teils mehrere Gemeinden betroffen sind, hier sind klare Vorgaben und Regeln der Finanzierung notwendig.	Die Förderrichtlinie lässt bei der Trägerschaft von Maßnahmen mehrere Möglichkeiten zu. Den Gemeinden obliegt nach § 68 LWaG die Ausbaupflicht, jedoch können sie sich der mit der Gewässerunterhaltung beauftragten Wasser- und Bodenverbände auch für gewässerausbaumaßnahmen im Zuge von geförderderten Vorhaben bedienen, so dass auch gemeinde- und amtsübergreifende Maßnahmen umgesetzt werden können.	nein	nein	keine
S0169	S0169_EF06		x		x		x		Ein wichtiger Punkt für die Gemeinden ist ebenfalls, das ein geplantes Bauvorhaben für den Gewässerschutz nicht als Eingriff in den Naturschutz gesehen wird und eventuelle weitreichende Kompensationsmaßnahmen notwendig werden. Diese verteuern und verkomplizieren diese Gewässerschutzmaßnahmen finanziell wie auch zeitlich.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0169	S0169_EF07		x		x		x		Bauliche Veränderungen an den Gewässern müssen sich aber auch in die touristischen Grundsätze und Ziele der Gemeinden einfügen, denn der Tourismus und die Erholung ist ein maßgebliches Ziel der Gemeinden in Mecklenburg Vorpommern.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0170	S0170_EF01	x	x		x		x		Eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Maßnahmen ist aufgrund der Darstellung der örtlichen Lage und Ausdehnung in den Maßnahmenprogrammen nicht möglich. Die fehlende Zustimmung der Grundstückseigentümer kann im weiteren Verfahren dazu führen, dass eine Umsetzung der Maßnahme verhindert wird. Daher ist zu klären, wie seitens der unteren Wasserbehörden eine gem. § 34 Abs. 2 WHG zu treffende Anordnung gegenüber dem Betreiber einer Stauanlage zur Herstellung der Durchgängigkeit umzusetzen ist, wenn eine Zustimmung des Eigentümers nicht vorliegt.	Konkrete Einzelvorhaben sind nicht Gegenstand der Plandokumente. Deren Umsetzung unterliegt weiteren Planungs-, Abstimmungs- und rechtlichen Zulassungsschritten.	nein	nein	keine
S0170	S0170_EF02	x	x		x		x		Die Gemeinden sind zum Gewässerausbau gesetzlich verpflichtet, über die Fördermittel hinaus ist ein Eigenanteil durch die Gemeinden aufzubringen. Die finanziellen Leistungsfähigkeiten der Gemeinden lassen jedoch befürchten, dass ohne entsprechende zusätzliche Förderprogramme Maßnahmen nicht durchgeführt werden können. Für die Gemeinden bzw. die Wasser- und Bodenverbände sollte als der Träger der Vorhaben zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen Fachpersonal zusätzlich finanziell gefördert werden.	Die Landesregierung ist bemüht, Möglichkeiten zur Unterstützung bei der Bereitstellung des Eigenanteils zu finden. Verfahrenskosten einschl. projektbezogener Kosten sind in der Regel ebenfalls förderfähig, hier können ggf. Wege gefunden werden, zusätzliches Fachpersonal zu finanzieren.	nein	nein	keine
S0170	S0170_EF03	x	x		x		x		Die Erarbeitung von Studien zur Ermittlung des guten ökologischen Potentials, zur Machbarkeit der Gewässerentwicklung durch Gewässerunterhaltung an mehreren Gewässerabschnitten sowie Machbarkeitsstudien zu Ermittlungszwecken für Maßnahmenfestlegungen werden seitens der Wasserbehörde befürwortet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0170	S0170_EF04	x	x		x		x		Die geplanten Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an den Gewässern sind überwiegend auch im Prioritätenkonzept des Landes aufgeführt. In Abhängigkeit von der Größenordnung der Maßnahmen und der jeweiligen Wirkungsbereiche ist ggf. eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Maßnahmen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die Auswirkungen der Maßnahmen in naturschutzrechtlicher Sicht werden jedoch häufig als Eingriff bewertet und führen zu langwierigen und kostenintensiven Planungsverfahren. Hier ist eine gesetzliche Vereinfachung zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange im Planungsverfahren zugunsten der einheitlichen Umsetzung der Ziele der WRRL erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an das zuständige Ministerium weitergegeben. Veränderungen gesetzlicher Rahmenbedingungen können nicht über den Bewirtschaftungsplan erfolgen.	nein	nein	keine
S0170	S0170_EF05				x		x		Die unter der Maßnahme STEP-2100_DEMV_KA 12 aufgeführte Maßnahme zur Optimierung der Kläranlage Rieps kann entfallen, da die Kläranlage seit dem 22.10.2014 stillgelegt ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, das Maßnahmenprogramm entsprechend angepasst.	nein	ja	keine
S0170	S0170_EF06		x				x		Im Zuge der „Konzeptstudie zur Verbesserung des ökologischen Zustandes des Schaalsees“, Anhang 3: Maßnahmensteckbriefe (2015) sind Maßnahmen enthalten, die evtl. auch in die Maßnahmenprogramme aufzunehmen wären. Hier sind z.B. die P-Fällung der KA Kneese als Optimierungsmaßnahme und die Festlegung von Grenzwerten für die Kleinkläranlagen aufgeführt. Eine Realisierung ist aus unserer Sicht nur über Förderprogramme möglich.	Die Nachrüstung der kommunalen Kläranlage Kneese mit einer Phosphatfällungsanlage ist dem Zweck der Verbesserung des ökol. Zustandes des Schaalsees angemessen. In solchen begründeten Fällen können auch Fördergelder beantragt werden. Die Umrüstung von Kleinkläranlagen wird nicht in das Maßnahmenprogramm aufgenommen, weil die Anpassung zahlreicher Bescheide in dem kommenden Bewirtschaftungszeitraum nicht machbar erscheint.	nein	ja	Folgende Maßnahme wird aufgrund dieser Stellungnahme in das Maßnahmenprogramm aufgenommen: Nachrüstung der kommunalen Kläranlage Kneese mit einer Phosphatfällungsanlage entsprechend der Konzeptstudie zur Verbesserung des ökol. Zustandes des Schaalsees . Es ist mit einer Verminderung des Phosphataustrags aus der KA von ca. 60 kg P/a zu rechnen. Neben den Investitionskosten von ca. 1.500 € entstehen Betriebskosten von ca. 1.100 €/a.

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0170	S0170_EF07				x		x		Im Bereich des Landkreises NWM ist mit den geplanten Maßnahmen DEMV_SW 0842 bis DEMV_SW 0844 die Untersagung von Wasserentnahmen, die nicht der öffentlichen Wasserversorgung dienen, geplant. Die Untersagung von bestehenden Wasserrechten bzw. über Anzeige bei der unteren Wasserbehörde registrierten Kleinentnahmen wird aus Sicht der unteren Wasserbehörde abgelehnt, da die Erteilung der Wasserrechte nach Prüfung fachlicher Unterlagen bzw. auf Grundlage der Grundwasserressourcenkarte erfolgte. Auch für Neuansträge zu Wasserentnahmen in diesem Bereich ist die Erteilung eines Wasserrechtes auf Grundlage der Handlungsanleitung zur Karte der Grundwasserressourcen nicht auszuschließen. Die grundsätzliche Untersagung von Wasserrechten, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, ist nicht nachvollziehbar.	Der Grundwasserkörper ST_SP_1 musste in den mengenmäßig schlechten Zustand eingestuft werden, weil die vorliegenden genehmigten Entnahmemengen in ihrer Summe deutlich größer sind als die Grundwasserneubildung. Schon eine Anpassung der Rechte führt zu einem guten mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers und damit zur Zielerreichung. Die Maßnahmen müssen deshalb erhalten bleiben. Jeder neue Antrag ist einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Der Text zur Beschreibung der Maßnahme wird angepasst "grundsätzliche Untersagung von Entnahmen, die nicht für die öffentliche Versorgung bestimmt sind". Anmerkung - die ELER-VO schreibt vor: Bewässerungs- oder Beregnungsvorhaben Investitionen in Bewässerungs- oder Beregnungsvorhaben im Freiland gelten als förderfähige Ausgaben, wenn sie die Bedingungen des Art. 46 ELER-VO erfüllen. Die Einhaltung der Bedingungen wird durch die zuständige Bewilligungsbehörde zur Antragstellung bzw. im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens überprüft. In Umsetzung von Artikel 46 ELER gelten insbesondere folgende Voraussetzungen für die Förderung: 1. Der Kommission liegen Bewirtschaftungspläne mit Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheiten Elbe, Weser und Rhein gemäß den Anforderungen der WRRL vor. Der Zustand der Grund- und Oberflächenwasserkörper aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen ist bewertet und wird bei der Prüfung förderfähiger Bewässerungsinvestitionen berücksichtigt. 2. Es müssen Wasserzähler zur Messung des Wasserverbrauchs, der durch die geförderte Investition entsteht, vorhanden sein oder als Teil der Investition installiert werden. 3. Eine Investition zur Verbesserung einer bestehenden Bewässerungs- / Beregnungsanlage oder eines Teils der Bewässerungs- / Beregnungsinfrastruktur ist nur förderfähig, wenn – bei einem aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen guten Zustand - eine ex-ante-Bewertung ein Wassereinsparpotential der Investition von mindestens 5 bis 25 % ergibt. Abweichend davon gelten in Teil A und B jeweils die folgenden strengeren Mindest-Einsparvorgaben: Teil A (AFP) 25% (gemäß Nationaler Rahmenregelung) Teile B (kllnv) und C (Ökolinvest) 10% Ist der Zustand des Grund- und Oberflächenwasserkörper aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen niedriger als gut eingestuft gelten Einsparvorgaben in Höhe von mindestens 50 %. 4. Eine Investition zur Verbesserung einer bereits bestehenden Bewässerungs- / Beregnungsanlage oder eines Teils der Bewässerungs- / Beregnungsinfrastruktur ist zudem förderfähig, wenn die Investition lediglich	nein	nein	prüfen mit 330-1 und 440 (erl. 22.07.)

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
										der Verbesserung der Energieeffizienz gegenüber der bestehenden Anlage dient,- dem Bau eines Speicherbeckens dient bzw.- der Nutzung von aufbereitetem Wasser dient und sich nicht auf einen Grund- oder Oberflächenwasserkörper auswirkt.5. Die zuständige Wasserbehörde prüft bei Investitionen, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führen, ob für das Gebiet, in dem die Investition getätigt werden soll, eine weitere Genehmigung zur Wasserentnahme erteilt werden kann – dies beinhaltet auch eine entsprechende Umweltanalyse.			
S0171	S0171_EF01	x					x		DARS 1300, Kläranlage Mandelshagen: Die Messstelle befindet sich nach unserer Information unterhalb der Kläranlage in Blankenhagen. Die Kläranlage Mandelshagen wurde als SBR- Anlage 2008 in Betrieb genommen und weist sehr gute Reinigungsleistungen auf. Wir sehen daher die Kläranlage nicht ursächlich für die Ergebnisse der Messstelle und erwarten die Streichung der Bemerkung im Steckbrief 'Untersuchung der Möglichkeit zur Optimierung der KA Mandelshagen' .	Die Forderung ist berechtigt. Die Maßnahme DARS-1300_M22 (Untersuchung der Möglichkeit zur Optimierung der KA Mandelshagen) wird gelöscht.	nein	ja	Maßnahme DARS-1300_M22 gelöscht
S0171	S0171_EF02	x					x		RECK 1900, Kläranlage Reppelin Die Kläranlage Reppelin wurde 2011 neu gebaut und in Betrieb genommen. Die alte Kläranlage ist seitdem nicht mehr in Betrieb. Die Kläranlage kann daher nicht ursächlich für die Abwasserbelastung im Reppeliner Bach sein und andere Verursacher sollten ermittelt werden.	Vielen Dank für den Hinweis. Wir stimmen ihnen zu, dass die neue Kläranlage Reppelin nicht die Ursache für die festgestellt Abwasserbelastung an der Messstelle Reppeliner Bach Tessin ist. Mit Umsetzung (2017) der Maßnahme RECK-1900_M16 (Ursachenermittlung Abwasserbelastung) versuchen wir die Verursacher zu ermitteln.	nein	nein	keine
S0171	S0171_EF03	x					x		RECK 2200, Kläranlage Prangendori Wir schlagen vor, ergänzend zur Bemerkung laut Steckbrief "Prüfung der Verbesserungsmöglichkeiten der Reinigungsleistung der Kläranlage", dass eine Untersuchung zur Ursachenermittlung (ggf. durch ein Sondermessprogramm) der gemessenen Werte als Maßnahme aufgenommen wird.	Wir stimmen ihrer Forderung zu. Die Maßnahme RECK-2200_M10 (Untersuchungen zur Abwasserbelastung) wurde neu in die Bewirtschaftungsplanung aufgenommen.	nein	nein	keine
S0171	S0171_EF04	x					x		WABE 0200, Kläranlage Viezen In der Bemerkung laut Steckbrief sollte die Formulierung "Prüfung der Optimierung KA Viezen" anstatt "Optimierung KA Viezen" aufgenommen werden.	Wir stimmen ihrer Forderung zu. Die Maßnahme WABE-0200_M09 -Optimierung KA Viezen- wurde in -Untersuchungen der Möglichkeit zur Optimierung KA Viezen- umbenannt.	nein	nein	keine
S0171	S0171_EF05	x					x		WABE 0900, Kläranlage Jürgenshagen Die Kläranlage weist eine sehr hohe Reinigungsleistung auf. Diese betrug in 2014 für Pges87% und für Nanorg67%. Wir schlagen daher vor, dass im Steckbrief bei Streichung der jetzigen Formulierung als Maßnahme eine weitere Ursachenermittlung der gemessenen Werte aufgenommen wird.	Wir stimmen ihrer Forderung zu. Die Maßnahme WABE-0900_M31 -Untersuchungen der Möglichkeit zur Optimierung KA Jürgenshagen- wird gelöscht. Eine Maßnahme zur Ursachenermittlung der Abwasserbelastung des Wasserkörpers WABE-0900 an der Messstelle Jürgenshagen ist bereits vorhanden (WABE-0900_M28).	nein	ja	Maßnahme WABE-0900_M31 gelöscht

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0171	S0171_EF06	x					x		WAMU 0600, Kläranlage Kurzen Trechow In der Bemerkung laut Steckbrief sollte die Formulierung "Prüfung der Optimierung KA Kurzen Trechow" anstatt "Optimierung KA Kurzen Trechow" aufgenommen werden.	Wir stimmen ihrer Forderung zu. Die Maßnahme WAMU-0600_M19 -Optimierung KA Kurzen Trechow- wurde in -Untersuchungen der Möglichkeit zur Optimierung KA Kurzen Trechow- umbenannt.	nein	nein	Maßnahme umbenannt
S0176	S0176_EF01	x					x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0176	S0176_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0176	S0176_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0176	S0176_EF04	x					x		ES gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0176	S0176_EF05	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0176	S0176_EF06	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration, Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen, Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0176	S0176_EF07	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine
S0177	S0177_EF01	x					x		WAOB-0700_M01, WAOB-0700_M03 und WAOB-0700_M04 Diese Maßnahmen dürfen nicht zur Erschwerung der Unterhaltung führen, eine maschinelle Unterhaltung muss weiterhin möglich sein, z. B. Freihalten eines Unterhaltungstreifens bei Gehölzanpflanzungen. Auch die Zulassung einer Eigendynamik des Gewässers und Reduzierung der Unterhaltungsintensität darf nicht zu Lasten des Abflußvermögens der Warnow und zu Rückstau in die in die Warnow einmündenden Gewässer führen. Dies ist bei einer Reduzierung der Unterhaltungsintensität durch daraus resultierende Sohlaufhöhungen wahrscheinlich.	Das Maßnahmenprogramm bis 2021 beinhaltet lediglich die Erstellung einer Machbarkeitsstudie (M01), die u.a. beinhalten soll welchen Einfluss die veranschlagten Maßnahmen M03 und M04 haben könnten. Maßnahmen sollen grundsätzlich derart umgesetzt werden, dass die anschließende Entwicklungs- oder beobachtende Gewässerunterhaltung nicht mit erhöhtem Aufwand betrieben werden muss. Z.B. kommt es bei Gehölzpflanzungen anfangs zu erhöhten Aufwendungen - in der Folge kann die Unterhaltung bei Beschattung der Gewässer dann aber weitgehend eingestellt werden.	nein	nein	keine
S0177	S0177_EF02	x					x		An Machbarkeitsstudien (MBS) und Maßnahmen an der Warnow 1. Ordnung ist unser Verband einzubeziehen, da diese Maßnahmen Auswirkungen auf die in die Warnow einmündenden Gewässer 2. Ordnung haben.	Bei Planungsarbeiten, die Dritte beeinträchtigen oder tangieren können, werden die Betroffenen bei den Untersuchungen beteiligt. Darüber hinaus ebenso zuständige TÖB.	nein	nein	keine
S0177	S0177_EF03	x					x		Die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Wehr Tempzin befindet sich in der Umsetzungsphase, jedoch ist der Zeitrahmen bis Ende 2016 angesetzt.	Ursprünglich war die Fertigstellung bis 2015 geplant, daher stand es so im Maßnahmenprogramm. Inzwischen ist die Fertigstellung in den nächsten Förderzeitraum verschoben worden.	nein	ja	Die Maßnahme WABB-0200_M04 wurde in den Zeitraum bis 2021 verschoben.
S0177	S0177_EF04	x					x		WABB-0200M05 Diese Maßnahme wurde durchgeführt, Restarbeiten wie die Funktionskontrolle erfolgen derzeit.	Die Umsetzung der Maßnahme ist bis 2015 eingetragen. Im Projekt ist "Maßnahme begonnen" aktiviert. Nach vollständigem Abschluss wird die Eintragung der Maßnahme im Projekt auf "Maßnahme umgesetzt" geändert. Das Maßnahmenprogramm 2016/2021 wird von dem Einwand nicht berührt, da die Maßnahme im 1. Bewirtschaftungszeitraum umgesetzt wird.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0177	S0177_EF05	x					x		WABB-0200 M01Dieser Gehölzstreifen darf die maschinelle Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigen.	Maßnahmen sollen grundsätzlich derart umgesetzt werden, dass die anschließende Entwicklungs- oder beobachtende Gewässerunterhaltung nicht mit erhöhtem Aufwand betrieben werden muss. Z.B. kommt es bei Gehölzpflanzungen anfangs zu erhöhten Aufwendungen - in der Folge kann die Unterhaltung bei Beschattung der Gewässer dann aber oft weitgehend eingestellt werden. Die einseitige oder wechselseitige Bepflanzung lässt i.d.R. eine weitere maschinelle Unterhaltung zu.Des Weiteren hat die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG neben der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses auch die Pflege- und Entwicklung zum Ziel.	nein	nein	keine
S0177	S0177_EF06	x					x		WABB-0200_M02 Der WBV ist fachlich an der Erstellung der Studie zu beteiligen, eine finanzielle Beteiligung des WBV darf nicht erfolgen. Das Abflußvermögen des Gewässers darf nicht reduziert werden. Eine Gewässerentwicklung, die mit einer Veränderung des Gewässers verbunden ist, stellt einen Gewässerausbau dar und erfordert ein Genehmigungsverfahren.	Die Einzelforderung stellt auf die Erstellung von Gewässerentwicklungs- und Pflegeplänen ab (GEPP), die die in bisheriger Praxis erstellten Gewässerunterhaltungspläne um Inhalte zur Umsetzung des §39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BNatSchG ergänzen. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWaG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Grundlage für die Planungen sind u.a. die jährlichen Gewässerschauen. Die Aufstellung eines GEPP wird mit bis zu 90 % gefördert	nein	nein	keine
S0177	S0177_EF07	x					x		Die Bereitstellung von Fördermitteln und des Eigenanteils ist für die Durchführung der Maßnahme erforderlich.	Nach § 36 LWaG ist das Land ausbau- und unterhaltungspflichtig für die Gewässer I. Ordnung. Für Gewässer II. Ordnung gilt dies für die Gemeinden bzw. für die Unterhaltung werden die Wasser- und Bodenverbände durch die Gemeinden beauftragt. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die o.g. Träger grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, unterstützt das Land die Vorhaben. Für die momentan laufende Förderperiode gelten hierfür die Bedingungen der WasserFöRI.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0177	S0177_EF08	x					x		Durchführung von Planungen und Maßnahmen nur unter fachlicher Begleitung des WBV. Die Bereitstellung von Fördermitteln und des Eigenanteils ist für die Durchführung der Maßnahme erforderlich.	Bei Planungsarbeiten, die Dritte beeinträchtigen oder tangieren können, werden die Betroffenen bei den Untersuchungen beteiligt. Darüber hinaus ebenso zuständige TÖB. Nach § 36 LWaG ist das Land ausbau- und unterhaltungspflichtig für die Gewässer I. Ordnung. Für Gewässer II. Ordnung gilt dies für die Gemeinden bzw. für die Unterhaltung werden die Wasser- und Bodenverbände durch die Gemeinden beauftragt. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die o.g. Träger grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, unterstützt das Land die Vorhaben. Für die momentan laufende Förderperiode gelten hierfür die Bedingungen der WasserFÖRI.	nein	nein	keine
S0177	S0177_EF09	x					x		WP_WAR, DEMV_LW_1700900, NeuhoferSee, 65 - Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts Ein Anstauen des Neuhofer Sees ist nicht möglich, da Straßendurchlässe (Gemeinde- und Landesstraße) bereits jetzt überstaut sind und Setzungen bereits eingetreten sind. Desweiteren sind extensiv genutzte Grünlandflächen betroffen.	Für den Neuhofer See ist als Maßnahme die Erstellung eines detaillierten limnologischen Gutachtens im Programm gelistet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, allerdings werden der WBV und die Anlieger ohnehin bei der Erarbeitung der Stellungnahme beteiligt.	nein	nein	keine
S0177	S0177_EF10	x					x		Eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf ist nur sehr allgemein möglich, da der vorliegende Entwurf auch nur sehr allgemeine Aussagen enthält, deren Tragweite nicht abschätzbar und nicht ersichtlich ist, welche Einzelmaßnahmen unter die allgemein aufgeführten Maßnahmen fallen könnten.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0177	S0177_EF11	x					x		Eine weitere Reduzierung der Unterhaltung ist aus unserer Sicht nicht zu verantworten. Dies würde zu Veränderungen der Gewässer in Erscheinungsbild und gesamter Leistungsfähigkeit führen, die ein Planfeststellungsverfahren bzw. zumindest ein Plangenehmigungsverfahren erfordern.	Die im Maßnahmenprogramm veranschlagten Maßnahmen werden i.d.R. mit Machbarkeitsstudien oder zumindest mit Gewässerentwicklungs- und Pflegeplänen untersetzt. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0178	S0178_EF01	x					x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0178	S0178_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir vor, Schadensersatz zu verlangen.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0178	S0178_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0178	S0178_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden, erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0178	S0178_EF05	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0178	S0178_EF06	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe der WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs. 3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Außenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, „Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0178	S0178_EF07	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft. Damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich grundsätzlich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0179	S0179_EF01	x					x		Bei der weiteren Ausarbeitung und Ausführung der einzelnen Maßnahmenprogramme ist eine Abstimmung mit den betroffenen Landwirten erforderlich. Bei der Durchsetzung der Maßnahmen ist die Funktionsfähigkeit der Vorflut zur Sicherung der Ortslage dringend zu beachten.	Bei der Erstellung von Studien und Konzeptionen wird mit Betroffenen und Beteiligten erörtert, welche Maßnahmen zielführend geeignet sind, die Umweltziele nach WRRL zu erreichen bzw. signifikant zu unterstützen. Dabei spielt, neben der Erstellung einer Fachplanung, die Abschätzung der Maßnahmenwirkung, die Erörterung über den Flächenbedarf zur Maßnahmenumsetzung, die allgemeine Akzeptanz, Nutzungseinschränkungen und die Finanzierung eine vordergründige Rolle. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0179	S0179_EF02	x					x		Bei der Aufstellung der Gewässerpflegepläne (GEPP) ist die Beteiligung und Mitwirkung der Kommune erforderlich.	Die Einzelforderung stellt auf die Erstellung von Gewässerentwicklungs- und Pflegeplänen ab (GEPP), die die in bisheriger Praxis erstellten Gewässerunterhaltungspläne um Inhalte zur Umsetzung des §39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BNatSchG ergänzen. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWAG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Grundlage für die Planungen sind u.a. die jährlichen Gewässerschauen. Die Aufstellung eines GEPP wird mit bis zu 90 % gefördert. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0179	S0179_EF03	x					x		Die Gemeinde Dreetz beantragt die Herstellung einer ökologischen Durchgängigkeit des Grabens vom Fluss der Nebel bis zum Graben K7, Zulauf Peetscher See.	Der Forderung nach der Herstellung der Durchwanderbarkeit zwischen Peescher See und Nebel wird entsprochen, da die Verbindung zwischen See und Fließgewässer eine wichtige Maßnahme zur Herstellung der Fischdurchgängigkeit ist. Zur Umsetzung der Forderung wird eine neue Maßnahme WANE-0100_M12 (Herstellung der Durchwanderbarkeit für 2 relevante Bauwerke) angelegt. Wir bitten Sie, zeitnah einen Fördermittelantrag zu stellen.	nein	ja	neue Maßnahme angelegt WANE-0100_M12
S0179	S0179_EF04	x					x		Die Gemeinde Steinhagen stellt die Realisierung der geplanten Maßnahmen in ihrem Gemeindegebiet bis 2021 in Aussicht.	Wir danken der Gemeinde Steinhagen für die Erklärung ihrer Bereitschaft die Maßnahmen WAMU-0600_M03, M06, M07, M08, M09 und M20 in Ihrem Amtsbereich bis 2021 umzusetzen.	nein	nein	keine
S0180	S0180_EF01	x					x		Wir legen gegen die geplanten Maßnahmen der Fließgewässer MIPE-1300 (Graben aus Wagun), MIPE-1400 (Vurzbach) und MIPE-1700 (Teterower Peene) ein.	<p>Eine grundsätzliche Ablehnung von Maßnahmen ist wenig konstruktiv und unrealistisch, da Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p>	nein	nein	keine
S0180	S0180_EF02	x					x		mit diesem Schreiben legen wir, die G.b.R. E. Siebken-Sontopski und B. Sontopski, Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen der Fließgewässer ... MIPE-1700 (Teterower Peene) ein.	Wir möchten darauf hinweisen, dass der Wasserkörper MIPE-1700 (Teterower Peene) in der Bestandsaufnahme 2013 mit "gutes ökologisches Potential" und "guter chemischer Zustand" bewertet wurde. Damit ist das Bewirtschaftungsziel für den Wasserkörper erreicht. Es wurden keine Maßnahmen gegen die Einspruch erhoben werden könnte festgelegt.	nein	nein	kein

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0181	S0181_EF01	x					x		Die vorgesehenen Maßnahmen sind sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0181	S0181_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen unserer angrenzenden Flächen führen. Dies betrachten wir als Eingriff in unser Eigentum bzw. das Eigentum unserer Verpächter. Wir erwarten daher, vor Beginn der Maßnahmen gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalten wir uns das Recht auf Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0181	S0181_EF03	x					x		Sollten für die Maßnahmen Flächen unseres Betriebes benötigt werden, stellen wir die Flächen nur gegen entsprechende Austauschflächen zur Verfügung. Mit Austauschflächen meinen wir nicht Landgesellschaftsflächen, die bereits von uns gepachtet sind. Für uns wären auch Flächen in anderen Gemeinden zur Nutzung denkbar. Auch unsere Verpächter verlangen bei Verlust ihres Eigentums Austauschflächen.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0181	S0181_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenden Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidene Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden, erwarten wir eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahmen. Erst zu diesem Zeitpunkt können wir konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0181	S0181_EF05	x					x		Unser Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werden wir nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0181	S0181_EF06	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) -sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Wir erwarten, daß diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0181	S0181_EF07	x					x		Die Erreichung der Ziele der VVRRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muß sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halten wir für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine
S0183	S0183_EF01	x					x		Im Bereich fast aller Wasserkörper sind Machbarkeitsstudien zur Ermittlung des guten ökologischen Potentials vorgesehen. Dies ist erforderlich, da die Ergebnisse eine Grundlage für perspektivisches wasserbehördliches Handeln bedeuten. Eine Einbeziehung der zuständigen Gewässeraufsicht beim Landkreis VR ist unerlässlich, da hier insbesondere Kenntnisse zu Gewässerbenutzungen vorliegen.	Bei der Erstellung von Studien und Konzeptionen wird mit Betroffenen, Beteiligten und zuständigen TÖB erörtert, welche Maßnahmen zielführend geeignet sind, die Umweltziele nach WRRL zu erreichen bzw. signifikant zu unterstützen. Dabei spielt, neben der Erstellung einer Fachplanung, die Abschätzung der Maßnahmenwirkung, die Erörterung über den Flächenbedarf zur Maßnahmenumsetzung, die allgemeine Akzeptanz, Nutzungseinschränkungen und die Finanzierung eine vordergründige Rolle.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0183	S0183_EF02	x					x		<p>Aus den Erfahrungen zur Umsetzung von Maßnahmen ist bekannt, dass durch Renaturierungsvorhaben Abflussprofile geschaffen werden, die ausreichend leistungsfähig auch für die Hochwasserbewältigung sind. Dies wird dann kritisch, wenn sich diese Wasserläufe im Ober- oder Mittellauf der Gewässer befinden und im Unterlauf keine Maßnahmen geplant sind bzw. keine ausreichenden Flächen zur Verfügung stehen bzw. Nutzungen einer "Überflutung" entgegenstehen. Diese Aspekte werden zwar im Genehmigungsverfahren geprüft, es ist aber immer noch schwer vermittelbar, wenn einer Durchlassvergrößerung unter dem Aspekt der erforderlichen Retentionswirkung nicht zugestimmt wird. Auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Hochwasserrisiko-Management-RL wurde meinerseits mehrfach angesprochen, dass Entschädigungsmöglichkeiten bei Ausweisung von temporären Retentionsflächen gefunden werden müssen. Dies sollte unbedingt geklärt werden, um Maßnahmen noch gezielter vorzubereiten und umzusetzen. Durch Betroffene werden gegenüber der Wasserbehörde immer wieder Überschwemmungen als unhaltbarer Zustand dargestellt und Ausbaumaßnahmen gefordert. Die Inkaufnahme natürlicher Verhältnisse (Eigendynamik, Überschwemmungen) einschl. entsprechender Entschädigungen (sofern Nutzungen dies zulassen), ersparen manche Maßnahme.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Überregional bedeutsame hydrologisch/hydraulische Fragestellungen sind bei der Erstellung von Machbarkeitsstudien und folgenden Planungen ganzheitlich zu betrachten. Werden Retentionsbereiche in oberhalb gelegenen Gewässerabschnitten benötigt bzw. sind übergangsweise erforderlich, muss der Sachverhalt im Zuge der Genehmigungsverfahren geklärt werden. Ein Anspruch auf freie Vorflut aufgrund von Durchlassneubaumaßnahmen besteht nicht. Sofern der betreffende Gewässerabschnitt auf Grundlage eines früheren Planfeststellungsbeschlusses oder einer gleichwertigen Entscheidung nach DDR-Recht ausgebaut war, wird dieser Beschluss / diese Entscheidung durch einen neuen / eine neue ersetzt. Sind Maßnahmen der Gewässerentwicklung nicht mit den Zielen einer älteren Ausbauentscheidung vereinbar, kann die zuständige Behörde diese Maßnahmen untersagen oder eine Ausbauentscheidung aufheben. Dabei sind auch Fragen zum ursprünglichen Zweck des Gewässerausbaus zu klären - ob dieser Zweck aufrecht zu erhalten ist oder ob aktuell geltende gesetzliche Belange überwiegen, die eine andere Entscheidung rechtfertigt. Hinweis: Im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung ist eine Prüfung der Möglichkeiten zum Schadensausgleich bei Flutungen im Hochwasserfall vorgesehen.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0183	S0183_EF03	x					x		Auffällig sind sehr viele punktuelle Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an Querbauwerken. Diese wurden nicht im Einzelnen geprüft. Die Notwendigkeit ist unstrittig, wobei es aus meiner Sicht wichtig ist, dass durch diese Maßnahmen eine Verbesserung eines Gewässersystems und nicht nur eine punktuelle Verbesserung erreicht wird. Unstrittig ist, dass bei allen Neubauten / Ersatzneubauten von Brücken und Durchlässen eine ökologische Durchgängigkeit wasserbehördlich gefordert wird. Als Hilfestellung muss hier zwingend eine Arbeitshilfe geschaffen werden, die für die in Rede stehenden Gewässer ausweist, inwiefern die Dimensionierung Querungsbauwerke einen schadlosen Abfluss oder Rückhalt gewähren soll.	Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit richten sich grundsätzlich nach dem Prioritätenkonzept zur Planung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit in den Fließgewässern Mecklenburg-Vorpommerns (2013). Bei der Planung von Fischaufstieganlagen bilden das Konzept i.V.m. die Anwendungsrichtlinie zur Errichtung von FAA DWA M-509 die Grundlage. Die Inhalte des Konzepts richten sich nicht allein auf die Bauwerksdurchgängigkeit, sondern ebenso auf oberhalb im Gewässer gelegene Ausbreitungs-, Nahrungs- und Fischlaichhabitate.	nein	nein	keine
S0183	S0183_EF04	x					x		Insbesondere für Maßnahmen an Gewässern 1. Ordnung (Recknitz, Barthe, Trebel) gilt, dass diese insofern für die untere Wasserbehörde beim Landkreis VR von Bedeutung sind, wenn eine Veränderung der Wasserspiegellage zwangsläufig die Wasserstände in einmündenden Gewässern beeinträchtigt. Dies ist für Recknitz und Trebel auf Grund des ausgeprägten Flusstals nicht wesentlich relevant, jedoch für die Barthe.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Die Planungen umfassen neben rein technischen Belangen auch, dass die hydrologisch/hydraulischen Bedingungen aufgrund signifikanter Veränderung durch Maßnahmen untersucht werden müssen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0183	S0183_EF05	x					x		<p>Alle bereits durchgeführten Komplexmaßnahmen zur Renaturierung von Gewässern bereichern die Erkenntnisse der Agierenden und erhöhen die Sensibilität, wie mit den Gewässern umzugehen ist. Es konnte beobachtet werden, dass verschiedene Gewässer auch verschieden auf gleichartige Maßnahmen reagieren und auch, dass an allen durchgeführten Projekten ein gewisser Nachbesserungsbedarf besteht. Dies war zu erwarten, da eine unzureichende Beschattung, immer wieder zur Verkrautung und auf Grund fehlender Krautentnahme folgend auch zur Verschlammung führte. Im Ergebnis sind diese Gewässer zum großen Teil heute mit Gehölzen bestanden, aber tw. verschlammmt. Bei allen bisher genehmigten und umgesetzten Maßnahmen wurden in den entsprechenden Genehmigungen konkrete Maßgaben zur Unterhaltung festgeschrieben und so wurden die Gewässer auch weitestgehend nicht unterhalten. Um eine Zielerreichung auch für die bereits durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten, ist eine Nachbesserung dieser Maßnahmen durch das Land zu unterstützen. Die bisherigen Maßnahmen haben gezeigt, dass die Maßnahmen nicht mit der Umsetzung abgeschlossen sind.</p>	<p>Maßnahmen sollen grundsätzlich derart umgesetzt werden, dass die anschließende Entwicklungs- oder beobachtende Gewässerunterhaltung nicht mit erhöhtem Aufwand betrieben werden muss. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG hat neben der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses auch die Pflege- und Entwicklung zum Ziel. Damit verbundene Kosten sind umlagefähig und dem Gesetz folgend vorzusetzen. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind nicht förderfähig. Jedoch investive Maßnahmen, die im Zuge der Unterhaltung durchführbar sind, wie z. B. Gehölzpflanzungen, Beseitigung von Sohl- und Uferbefestigungen, Einbau von Totholz etc., können nach der WasserFÖRI unterstützt werden. Müssen fertiggestellte Maßnahmen im Nachgang noch baulich wesentlich verändert werden, um die Umweltziele im Wasserkörper zu erreichen, sollte das Verfahren und die Maßnahmenausführung unter den Bedingungen neuer Erkenntnisse wiederholt werden.</p>	nein	nein	keine
S0183	S0183_EF06	x					x		<p>Für die Wasserkörper Wolfsbach (BART-1300) und Riengraben (NVPK-0400) wird Bezug auf Machbarkeitsstudien genommen, die der unteren Wasserbehörde beim Landkreis unbekannt sind. Detailkenntnis der Machbarkeitsstudie würde vorliegende Stellungnahme qualifizieren.</p>	<p>Die Machbarkeitsstudie zur ökologischen Sanierung des Riengrabens entstand in Zusammenarbeit mit unteren Naturschutzbehörde des Landkreises. Eine zusätzliche Ausführung für die untere Wasserbehörde wird zeitnah zur Verfügung gestellt.</p> <p>Für den Wolfsbach liegen für jeweils zwei Gewässerabschnitte Machbarkeitsstudien vor (Abschnitt Wolfshagen & Abschnitt Lendershagen). Dem Landkreis (uNB) wurde eine digitale Ausfertigung der Studie für den Abschnitt "Wolfshagen" übergeben. Die Studie für den Abschnitt "Lendershagen" wird zeitnah zur Verfügung gestellt.</p>	nein	nein	keine
S0183	S0183_EF07	x					x		<p>Zarrendorfer Graben / Stralsunder Mühlgraben / BART-0100_M01 - M04: Die Maßnahme M1-M4 wurden bereits plan festgestellt und befinden sich derzeit in Umsetzung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	nein	nein	keine
S0183	S0183_EF08	x					x		<p>Wolfsbach / BART-1300: Neben zahlreichen punktuellen Verbesserungen der ökologischen Durchgängigkeit an Querbauwerken sind auch lineare Maßnahmen vorgesehen, die im Detail vorliegend nicht beurteilt werden können. Grundsätzlich werden die Maßnahmen begrüßt, aber die Detailkenntnis der Machbarkeitsstudie 2010 würde vorliegende Stellungnahme qualifizieren.</p>	<p>Für den Wolfsbach liegen für jeweils zwei Gewässerabschnitte Machbarkeitsstudien vor (Abschnitt Wolfshagen & Abschnitt Lendershagen). Dem Landkreis (uNB) wurde eine digitale Ausfertigung der Studie für den Abschnitt "Wolfshagen" übergeben. Die Studie für den Abschnitt "Lendershagen" wird zeitnah zur Verfügung gestellt.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0183	S0183_EF09	x					x		Langenhanshäger Bach / BART-1400 / DEMV_KA01: An diesem auf großen Strecken verrohrten Gewässer sind keine Ausbaumaßnahmen geplant, lediglich als Maßnahme zur Beschaffenheitsverbesserung sind Optimierungen an der Kläranlage Schlemmin genannt. Die Ortskläranlage behandelt als Tropfkörperanlage das in der Ortslage anfallende häusliche Abwasser von 30 EW. Die Einleitung ist als Gewässerbenutzung mit den nach AbwV, Anhang 1, GK 1, geltenden Überwachungswerten bis 31.12.2015 erlaubt. Aus der Selbstüberwachung dieser KA geht hervor, dass die Überwachungswerte nur grenzwertig eingehalten werden. Hier besteht auch gewässeraufsichtlicher Handlungsbedarf, wobei der Wasserbehörde bekannt ist, dass die Gemeinde ständig um der Einhaltung der Werte bemüht ist. Konzeptionelle Überlegungen, wie die Ablaufbeschaffenheit zu verbessern ist, sind ausdrücklich zu begrüßen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wasserbauliche Maßnahmen für diesen Wasserkörper sind für den Bewirtschaftungszeitraum bis 2027 vorgesehen.	nein	nein	keine
S0183	S0183_EF10	x					x		Graben aus Schlemmin / BART-1700: Der genannte Graben hat Vorflut zum Langenhanshäger Bach. Die Maßnahme (DEMV_KA01 - der Optimierung der KA Schlemmin (WK BART-1400)) ist eigentlich diesem Wasserkörper zuzuordnen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Zuordnung der Maßnahme DEMV_KA01 erfolgte zum Langenhanshäger Bach (BART-1400), weil sich die Chemie-Messstelle für das Oberflächeneinzugsgebiet des Langenhanshäger Baches (BART-1400 mit Zufluß BART-1700) im Unterlauf des Langenhanshäger Baches befindet.	nein	nein	keine
S0183	S0183_EF11	x					x		Planbek /Zufluss aus Lüdershagen / BART-1500: An genanntem Vorfluter ist die Öffnung einer Verrohrung geplant. Diese Maßnahme wurde bereits im Nachgang zu den Niederschlagsereignissen 2011 geplant, allerdings sehr kleinräumig. Diese Maßnahme sollte nicht nur einem schadlosen Abfluss, sondern auch dem schadlosen Rückhalt von Wasser dienen, um das unterhalb gelegene Einzugsgebiet zu entlasten. Grundsätzlich wird die Maßnahme begrüßt.	Die konkrete Maßnahmenausgestaltung wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen. Die aufgeführten Forderungen entsprechen den Zielen dieser Maßnahme.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0183	S0183_EF12	x					x		Saaler Bach / BART-1600: Im Bereich des Grabens 36/4 als Zufluss zum Saaler Bach fanden bereits Renaturierungsmaßnahmen statt. Eine Erweiterung dieser Maßnahmen bis zur B 105 bzw. bis zur Einmündung in den Saaler Bach ist ausdrücklich zu begrüßen. Für den renaturierten Abschnitt wurde bereits eine modifizierte Unterhaltung (nur bedarfsweise) in der erteilten Plangenehmigung festgeschrieben. Insgesamt sind bzgl. des Maßnahmenpaketes Abstimmungen zu bereits durchgeführten Maßnahmen erforderlich. Bezogen auf die Reduzierung der Phosphatbelastung ergeht der Hinweis, dass ausschließlich die KA Trinwillershagen und Bartelshagen 11 direkt in Zuflüsse zum Saaler Bach einleiten. Einleitungen im Einzugsbereich des Grabens 36/4 erfolgen nicht. Im Einzugsgebiet gibt es ca. 130 biologische KKA, davon 8 im Einzugsgebiet des Grabens 36/4.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bereits umgesetzte Maßnahmen werden entsprechend markiert.	nein	ja	Anpassung Maßnahme
S0183	S0183_EF13	x					x		Polder Schwinkelsmoor / DARS-0200: Für diesen Polder sind Bestrebungen des Gut Darß bekannt, Renaturierungen vorzunehmen, inwiefern die geplanten Maßnahmen dem Erreichen des guten ökologischen Potentials dienen, kann derzeit nicht eingeschätzt werden.	Die Bestrebungen des Gut Darß werden begrüßt. Auf die Berichtspflicht des Wasserkörpers gemäß EG-WRRL sowie die Fördermöglichkeiten wird verwiesen.	nein	nein	keine
S0183	S0183_EF14	x					x		Klosterbach / DARS-0500: M21-23 / M24-25: In Teilbereichen ist dringend eine Nachbesserung erforderlich. M6: Die Maßnahme wurde bereits umgesetzt. M2: Über eine Umsetzung dieser Maßnahme sollte erst nach einer Erfolgskontrolle der bereits durchgeführten Maßnahme M??(Anbindung Kuhlrad Holz) konkret nachgedacht werden. Die sehr geringen Abflüsse aus den Waldgebieten stellen eine sehr schwierige Grundlage dar, in diesen Zuflüssen einen guten ökologischen Zustand zu erreichen.	Je nach Fallkonstellation kann es vorkommen, dass sich, da die baulichen Vorhaben in einem biologischen Gewässersystem umgesetzt werden, zum Erreichen einer vollen Funktionsfähigkeit ein gewisser Umgestaltungsbedarf der baulichen Anlagen ergeben kann. Sofern diese Anpassung nicht im Rahmen der Gewässerunterhaltung erfolgt, ist u. U. ein Fortsetzungsvorhaben begründet, das ebenfalls gefördert werden kann. Bereits umgesetzte Maßnahmen werden entsprechend markiert.	nein	ja	Anpassung Maßnahme
S0183	S0183_EF15	x					x		Petersdorfer Klosterbach / DARS-0600: Der Gewässerverlauf ist im Ober- und Mittellauf vorwiegend verrohrt. Gibt es für diesen Abschnitt Machbarkeitsuntersuchungen zur Schaffung eines offenen Gewässers?	Eine Machbarkeitsuntersuchung für den erheblich veränderten Wasserkörper DARS-0600 ("Graben aus Kuhlrade") liegt nicht vor. Auf die konzeptionelle Maßnahme DARS-0600_M01 und die Fördermöglichkeit von Studien und Machbarkeitsuntersuchungen wird verwiesen.	nein	nein	keine
S0183	S0183_EF16	x					x		Haubach / DARS-1100: In den renaturierten Gewässerabschnitten ist eine Erfolgskontrolle und eine punktuelle Nachbesserung erforderlich.	Je nach Fallkonstellation kann es vorkommen, dass sich, da die baulichen Vorhaben in einem biologischen Gewässersystem umgesetzt werden, zum Erreichen einer vollen Funktionsfähigkeit ein gewisser Umgestaltungsbedarf der baulichen Anlagen ergeben kann. Sofern diese Anpassung nicht im Rahmen der Gewässerunterhaltung erfolgt, ist u. U. ein Fortsetzungsvorhaben begründet, das ebenfalls gefördert werden kann.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0183	S0183_EF17	x					x		Stralsunder Stadtgräben / NVPK-0800:M04 / M12: Die Maßnahmen der Schaffung eines Gewässerrandstreifens am Borgwallsee wurden bereits teilweise umgesetzt.M01 / M02: Die Belange der Wasserabgabe am Bornschen Schütz sollten im Zusammenhang mit dem Bewirtschaftungsregime für den Borgwallsee geklärt werden (Verfahren wird kurzfristig eingeleitet).M10 / M11: Die innerstädtischen Vorhaben am Gewässer selbst werden begrüßt, wobei zu prüfen ist, inwiefern ein ökologischer Verbund entsteht oder die Maßnahmen nur eine Insellösung darstellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0183	S0183_EF18	x					x		Prohner Bach, Unterlauf / NVPK-1100_M02: Die Anlage von Retentionsräumen wird durch die Wasserbehörde grundsätzlich begrüßt, insbesondere da im Unterlauf des Prohner Baches hydraulische Engpässe bestehen.	Die positive Sichtweise wird begrüßt. Der Umsetzung wäre sehr gedient, wenn zu gegebenen Anlass bei den zuständigen Gemeinden für die Maßnahmen geworben werden würde.	nein	nein	keine
S0183	S0183_EF19	x					x		Graben aus Neu Bartelshagen / NVPK-1600 / DEMV_KA05: Die Maßnahme ist zu unkonkret, was die chemische Belastung des WK betrifft. Die Überwachung der KA zeigt keine Auffälligkeiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme wird gelöscht.	nein	ja	Löschung DEMV_KA05
S0183	S0183_EF20	x					x		Maibach / RECK-0300, RECK-0400: Ein Teil der Maßnahmen wurde bereits umgesetzt. Dies muss konkret abgestimmt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bereits umgesetzte Maßnahmen werden entsprechend markiert.	nein	ja	Anpassung Maßnahmen (umsetzt)
S0183	S0183_EF21	x					x		Polder Bad Sülze / RECK-0800: Durch vorliegende Planungen ist eine weitere Auflösung des Polders angestrebt. Der Graben, der diesen WK repräsentiert wird teilweise als Fließgewässer aufgelöst. Es wäre zu prüfen, inwiefern der Einstau der Gräben zum Erhalt und zur Entwicklung des FFH-Lebensraumtyp "Binnensalzstelle" für das Fließgewässer ein gutes ökologisches Potential darstellt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die Abtrennung der Polderfläche Bad Sülze III wird eine Neuordnung der Route des berichtspflichtigen Wasserkörpers erforderlich. Die geplante weitere Auflösung des Polders wird in der zukünftigen Maßnahmenplanung berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0183	S0183_EF22	x					x		Schulenberger Mühlbach / RECK-1000, RECK-1100, RECK-1200_M12: Für den Unterlauf des Schulenberger Mühlbachs wurden schon Maßnahmen umgesetzt. Auch hier gelten die Anmerkungen 5. Insbesondere eine Fortführung bis zur Mündung wird aus Sicht der Wasserbehörde positiv bewertet, da mit dieser Maßnahme auch dem derzeit als negativ bewertetem Geschiebetransportmanagement entgegengewirkt werden kann.	Je nach Fallkonstellation kann es vorkommen, dass sich, da die baulichen Vorhaben in einem biologischen Gewässersystem umgesetzt werden, zum Erreichen einer vollen Funktionsfähigkeit ein gewisser Umgestaltungsbedarf der baulichen Anlagen ergeben kann. Sofern diese Anpassung nicht im Rahmen der Gewässerunterhaltung erfolgt, ist u. U. ein Fortsetzungsvorhaben begründet, das ebenfalls gefördert werden kann. Zusätzliche Maßnahmen, welche auch den Bereich bis zur Mündung betreffen, werden in der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0183	S0183_EF23	x					x		<p>Tribohmer Bach /RECK-1400, RECK-1500:RECK-1400-M2, M3; M5; RECK-1500-M1; RECK-1400-M7: Seitens der unteren Wasserbehörde wird eingeschätzt, dass im WK RECK-1400 keine baulichen Maßnahmen (bis auf Erfolgskontrolle und ggf. Korrekturen) mehr erforderlich sind, da alle genannten im Jahr 2015 umgesetzt wurden.RECK-1400-M4: Der Rückbau des Privatstaus (M4) wurde bereits wasserbehördlich angeordnet.RECK-1400-M8, M9: Der Tribohmer Bach, insbesondere im Unterlauf, ist ein Gewässer, das auch derzeit nicht (intensiv) unterhalten wird. Das Einzugsgebiet ist durch Waldflächen geprägt. Es werden kaum Ortslagen durch den Bach entwässert. Es wird hier primär auch kein Bedarf erkannt, die hydraulische Leistungsfähigkeit zu ermitteln.RECK-1500: Die Maßnahmen im Bereich WK RECK-1500 sind eine Weiterführung der bereits durchgeführten Maßnahmen und werden ausdrücklich befürwortet, allerdings sollte angestrebt werden, alle Defizite auszuräumen und nicht nur punktuell an den Durchlassbauwerken Maßnahmen durchzuführen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bereits umgesetzte Maßnahmen werden entsprechend markiert.Die wasserbehördliche Anordnung zur Umsetzung einer Maßnahme (Rückbau des Privatstau) wird begrüßt.Die Einzelforderung stellt auf die Erstellung von Gewässerentwicklungs- und Pflegeplänen ab (GEPP), die die in bisheriger Praxis erstellten Gewässerunterhaltungspläne um Inhalte zur Umsetzung des §39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BNatSchG ergänzen. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWAG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Die Aufstellung eines GEPP wird mit bis zu 90 % gefördert.Die Sichtweise zur Weiterführung von entsprechenden Maßnahmen für Wasserkörper RECK-1500 wird begrüßt. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturgüte können im Rahmen der Fortschreibung der Maßnahmenplanung aufgenommen werden. Entsprechende Vorschläge sind willkommen.</p>	nein	ja	Anpassung Maßnahme ("umgesetzt")
S0183	S0183_EF24	x					x		<p>Schwedengraben / RYZI-1800: Aus gewässeraufsichtlicher Sicht ist die Fließumkehr des Schwedengrabens (ursprüngliche Fließrichtung zur Trebel) im Rahmen Machbarkeitsstudien zu betrachten, da das natürliche Fließverhalten für die Gewässerentwicklung als förderlich eingeschätzt wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.</p>	nein	nein	keine
S0183	S0183_EF25	x					x		<p>Rienegraben / RYZI-2600, RYZI-2700: Die aufgeführten Maßnahmen dienen insbesondere der Entwicklung eines Gewässerrandstreifens tw. auch der Verbesserung der Gewässerstrukturen. Sie sind ausdrücklich zu begrüßen.</p>	<p>Die positive Sichtweise wird begrüßt. Der Umsetzung wäre sehr gedient, wenn bei gegebenem Anlass bei den zuständigen Gemeinden für die Maßnahmen geworben werden würde.</p>	nein	nein	keine
S0183	S0183_EF26	x					x		<p>Müggewalder Mühlbach / TREB-0600 (Graben aus Splietsdorf), TREB-0700 (Graben aus Papenhagen): Die Umsetzung der Maßnahmen am Müggewalder Mühlbach wird ausdrücklich durch die Wasserbehörde begrüßt, davon auszugehen ist, dass ein durchgängig naturnahes Gewässer besteht.</p>	<p>Die positive Sichtweise wird begrüßt. Der Umsetzung wäre sehr gedient, wenn zu gegebenem Anlass bei den zuständigen Gemeinden für die Maßnahmen geworben werden würde.</p>	nein	nein	keine
S0183	S0183_EF27	x					x		<p>Blinde Trebel / TREB-0900: Die Umsetzung der Maßnahmen an der Blinden Trebel wird ausdrücklich durch die Wasserbehörde begrüßt, davon auszugehen ist, dass ein durchgängig naturnahes Gewässer besteht.</p>	<p>Die positive Sichtweise wird begrüßt. Der Umsetzung wäre sehr gedient, wenn zu gegebenem Anlass bei den zuständigen Gemeinden für die Maßnahmen geworben werden würde.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0183	S0183_EF28	x					x		Hugoldsdorfer Bek / TREB-0910: Die Umsetzung der Maßnahmen an der Hugoldsdorfer Bek wird ausdrücklich durch die Wasserbehörde begrüßt, davon auszugehen ist, dass ein durchgängig naturnahes Gewässer besteht.	Die positive Sichtweise wird begrüßt. Der Umsetzung wäre sehr gedient, wenn zu gegebenen Anlass bei den zuständigen Gemeinden für die Maßnahmen geworben werden würde.	nein	nein	keine
S0183	S0183_EF29	x					x		Tangrimbach / TREB-1700:Aus Sicht der unteren Wasserbehörde VR erscheinen Maßnahmen im Grünland unterhalb der Ortslage von Tangrim erforderlich. Hier sind derzeit sowohl der Naturschutz als auch die Wasserbehörde tätig, um die Vereinbarkeit der Nutzungen mit den Gebietszielen zu (über)prüfen.	Die positive Sichtweise wird begrüßt. Im besagten Abschnitt wurden entsprechende Maßnahmen formuliert. Der Umsetzung wäre sehr gedient, wenn zu gegebenen Anlass bei den zuständigen Gemeinden für die Maßnahmen geworben werden würde.	nein	nein	keine
S0184	S0184_EF01		x				x		Die untere Wasserbehörde ist in Vorbereitung von Maßnahmenumsetzungen zu beteiligen.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine
S0184	S0184_EF02		x				x		Die untere Wasserbehörde ist in Vorbereitung von Maßnahmenumsetzungen zu beteiligen. Die Finanzierung für die geplanten Maßnahmen ist frühzeitig zu klären.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung nach § 68 Abs. 1 Nr. 2 die Gemeinden zuständig. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, unterstützt das Land die Vorhaben. Dazu wurde ein Förderprogramm aufgelegt, dass Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL mit bis zu 90% fördern kann.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0184	S0184_EF03		x				x		Der Aubach weist nach Ansicht des Einwenders auch im Abschnitt zwischen Mündung Pfaffenteich bis Austritt aus dem Medeweger See Defizite in der Gewässerstruktur und im Gewässerumfeld auf. Dieser Abschnitt sollte daher noch in die Liste der umzusetzenden Maßnahmen des Wasserkörpers EMES-0300 ergänzt werden.	Die Einzelforderung ist begründet, bisher wurde von einer Maßnahme abgesehen, da die Finanzierung nicht gesichert war (Maßnahme bis 2021 angelegt).	nein	ja	Folgende Maßnahme wird aufgrund dieser Stellungnahme in das Maßnahmenprogramm aufgenommen: EMES-0300_M_15 (Erstellung eines Gewässerentwicklungs- und pflegeplans für den Aubach zwischen Medeweger See und Pfaffenteich)
S0184	S0184_EF04		x				x		Die Darstellung des Verlaufs des Herrengrabens in den vorliegenden Planunterlagen bildet v.a. das Seitengewässer Graben A ab, der in den Herrengraben mündet. Der eigentliche mittlere und obere Abschnitt des Herrengrabens fehlen.	Der Verlauf der WRRL-berichtspflichtigen Routen und der auf ihnen aufgesetzten Wasserkörper basiert auf den Regeln der Erstellung des DLM25W, nach denen i.d.R. der längste Verlauf bzw. der Abschnitt mit der größten Durchflussmenge die Hauptroute bildet. Der jetzige Verlauf sollte bis auf Weiteres beibehalten werden, da auf der Route umgesetzte Maßnahmen liegen. Eine Änderung wäre ggf. notwendig, wenn Maßnahmen im Bereich des mittleren Herrengrabens geplant werden.	nein	nein	keine
S0184	S0184_EF05		x				x		Bei der Erstellung der limnologischen Gutachten zu den Schweriner Seen ist die Gewässerstruktur detailliert zu betrachten. Der Bestand und die Entwicklung sind zu beleuchten und zu bewerten. Defizite und Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung der Flachwasser- und Uferstrukturen sind zu benennen. Insbesondere bei der Betrachtung der Seen sollte das Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot laut EG WRRI herangezogen und erläutert werden. Das Umweltamt ist bei der Gutachtenerstellung einzubeziehen.	Die genannten limnologischen Gutachten gehen inhaltlich eigentlich noch über die Forderung hinaus. Es werden nicht nur strukturelle Aspekte berücksichtigt, sondern der See als Gesamtökosystem (Nährstoffkonzentrationen, Sauerstoffverhältnisse, Stoffeinträge und -umsätze, Planktonentwicklung, Trophiesituation usw.) betrachtet, um Maßnahmen zur Verbesserung der Situation abzuleiten. Das Verschlechterungsverbot ist selbstverständliche Voraussetzung, sonst würden die geplanten Verbesserungsmaßnahmen ja auch konterkariert werden. Eine Einbeziehung der Unteren Behörden ist im Zuge der Erstellung des Gutachtens vorgesehen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0185	S0185_EF01	x					x		<p>UTOL- 0300 M01 Die geplante Pflanzung von Gehölzen in Ufernähe verhindert eine Pflege der dort einmündenden Drainagen. Aus diesem Grund erheben wir gegen diese Pflanzung Einspruch. Des Weiteren erheben wir Einspruch gegen die Neupflanzung von Gehölzstreifen im Bereich der von der Daberkower Landhof AG und ihrer Töchter bewirtschafteten Ackerflächen in unmittelbarer Ufernähe von dränaführenden Gewässern. Nur durch die Sicherstellung der Zugänglichkeit kann eine Aufrechterhaltung der Funktion unserer Drainagen dauerhaft gewährleistet werden.</p>	<p>Für den Graben aus Neu Plötz gilt gem. EG-WRRL die Zielstellung „gutes ökologisches Potential und guter chemischer Zustand“. Gegenwärtig muss der ökologische Zustand des Gewässers jedoch als „unbefriedigend“ und im Hinblick auf den chemischen Zustand sogar als „nicht gut“ bewertet werden. Um die Zielvorgaben der EG-WRRL zu erreichen besteht somit dringender Handlungsbedarf. Gehölzpflanzungen stellen grundsätzlich eine geeignete und auch relativ kostengünstige Möglichkeit dar, um einerseits den diffusen Nährstoffeintrag in das Gewässer zu reduzieren und andererseits um die morphologischen Strukturen des Gewässers aufzuwerten. Wie auch bei anderen bereits umgesetzten Gehölzpflanzungen, werden insbesondere bei der Auswahl möglicher Standorte die Flächeneigentümer und –bewirtschafter miteinbezogen, um die Belange der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen angemessen zu berücksichtigen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.</p>	nein	nein	keine
S0186	S0186_EF01	x					x		<p>Im Verbandsgebiet des WBV sind viele Maßnahmen vorgesehen, die neben den Belangen des WBV auch die von Eigentümern und Nutzern von Flächen an Gewässern berühren. Die an den einzelnen Gewässern vorgesehenen Maßnahmen sind nur sehr allgemein beschrieben. Deshalb wird auch diese Stellungnahme nur allgemeine Aussagen enthalten, die bei der Abarbeitung der Maßnahmen präzisiert werden müssen.</p>	<p>Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0186	S0186_EF02	x					x		Es wurden keine Aussagen zu den möglichen Kosten von Maßnahmen, die den Kommunen als Ausbaupflichtete oder den WBV als Unterhaltungspflichtige bekannt sein und die in den Haushaltsplanungen Berücksichtigung finden müssen, benannt. Auch wer anteilige Kosten zu tragen hat muss rechtzeitig den Betroffenen mitgeteilt werden! Ist das Erreichen der selbst gesteckten Ziele bei der vermutlich extrem hohen Kostenbelastung aller Beteiligten überhaupt realistisch?	Angaben zu Maßnahmenkosten werden nicht von der EU gefordert. Die Maßnahmenplanung bezieht sich im Wesentlichen auf die Erreichung der Umweltziele – sie ist somit eine veranschlagende Planung mit Fokus auf fachliche Inhalte. Kostenkalkulationen erfolgen i.d.R. im Rahmen der folgenden Einzelprojektplanung. Zwischen den verschiedenen Maßnahmenvarianten können große Kostenunterschiede auftreten. Die Erstellung einer Gesamtkostenschätzung vor Planung der konkreten Einzelmaßnahme ist deshalb nicht zielführend. Die Ausbaupflicht der Gemeinden ist gesetzlich geregelt. Eine 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme nicht zulässig. Der Einsatz von Mitteln der WBVe zur Umsetzung der WRRL ist nach der Verbandsgesetzgebung grundsätzlich nicht bestimmt.	nein	nein	keine
S0186	S0186_EF03	x					x		Bei der Umsetzung der einzelnen jetzt geplanten Maßnahmen sind unbedingt rechtzeitig alle Beteiligten direkt anzusprechen (nicht über Veröffentlichungen im Internet). Nur gemeinsam können vielleicht trotz der hohen Kosten Lösungsmöglichkeiten gefunden werden. Akzeptanz von Maßnahmen kann nur erreicht werden, wenn die Eigentümer zustimmen. Das Prinzip der Freiwilligkeit sollte unbedingt beachtet werden. Der WBV wird sich in die Lösungsfindung mit einbringen. Dabei wird er besonders darauf achten, dass es nicht zu einer "modernen Form der Enteignung" kommen wird. Sicherheit des Eigentums auch Jahren nach Beendigung der Maßnahme muss Hauptanliegen aller sein. Wenn diese Sicherheit nicht gegeben ist, wird kaum ein Vorhabenträger für die Umsetzung von Maßnahmen zu finden sein. Regelmäßig ist vor Beginn jeder Ausbau- oder Entwicklungsmaßnahme die Flächenverfügbarkeit zu prüfen. Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Beeinträchtigungen angrenzender Flächen führen. Für jede vorgesehene Maßnahme ist daher ein Nachweis über die zu erwartende hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers nach Abschluss der Maßnahme zu erbringen. Dabei sind die globalen Veränderungen des Klimas zu berücksichtigen. Speziell Starkniederschlagsereignisse wird es häufiger geben. Danach muss die hydraulische Leistungsfähigkeit eines Gewässers ausgelegt sein, um wie oben erwähnt, eine moderne Form der Enteignung auszuschließen. Schon Veränderungen von Bodeneigenschaften und Wasserbedingungen in einer Fläche können eine solche darstellen. Bei Nichtbeachtung von Randbedingungen wird mit Schadenersatzforderungen zu rechnen sein, die die Vorhabenträger vor weitere Finanzierungsprobleme stellen wird. Eine kostenlose Gewässerentwicklung ohne negative Folgen auf das Grundeigentum wird es nicht geben. Besonders beim Entwickeln eines Gewässers ist mehr als bei planfestgestellten Ausbaumaßnahmen darauf zu achten, dass Eigentum geschützt bleibt und dass das Abflussvermögen nicht verringert wird. Wenn die einzelnen, jetzt nur allgemein beschriebenen, Maßnahmen umgesetzt werden, kann es im Verfahren weitere beachtenswerte Punkte geben. Diese werden zur gegebenen Zeit vom WBV "Rügen" in die Diskussion eingebracht und in Stellungnahmen formuliert.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenwirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabenträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0186	S0186_EF04	x					x		Das Land ist für die Umsetzung der WRRL alleine in der Verantwortung. Die WBV's müssen aber mit in die Umsetzung einbezogen werden, weil sie die Gewässerunterhaltung im Auftrag ihrer Mitglieder durchführen müssen.	Die Umsetzung der WRRL ist keine Aufgabe des Landes, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Gemäß § 68 Abs. 1, Nr. 2 Landeswassergesetz (LWaG) sind die Gemeinden für den Ausbau an Gewässern II. Ordnung zuständig. Sie können sich der WBV als Maßnahmenträger bedienen und auf die vorhandene Fach- und Sachkunde zurückgreifen. Das Land unterstützt die Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe als Ausbaupflichtige, indem es Zuwendungen für die Durchführung von Maßnahmen mit einem Fördersatz bis zu 90 % bewilligt.	nein	nein	keine
S0186	S0186_EF05	x					x		Eine Vielzahl von Gewässern wurde insbesondere in den 70er und 80er Jahren ausgebaut. Es wurden künstliche Entwässerungssysteme geschaffen, die insbesondere die Bodeneigenschaften verbessern sollten und es heute noch tun. Es wurden die damals üblichen wasserbaulichen behördlichen Planungsverfahren durchlaufen und per Rechtsakt festgelegt. Diese, einen ganz bestimmten Gewässerausbauzustand vorschreibenden Verwaltungsakte, behalten entsprechend der Regelung des Art. 19 Einigungsvertrages Gültigkeit und entfalten damit jetzt die gleiche Wirkung wie die Festlegungen, die nach der Wende in Planverfahren nach § 68 WHG getroffen wurden. Anhand dieser behördlichen Rechtsakte wurden entsprechende Projekte erstellt, die zu einem großen Teil in den Verbänden noch vorhanden sind. Es ist daher regelmäßig zu prüfen, ob die jetzt geplanten Maßnahmen gegen bestehende Wasserrechte verstoßen. Auf die Wirkung von § 39 (3) WHG wird in diesem Zusammenhang verwiesen.	Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Sofern der betreffende Gewässerabschnitt auf Grundlage eines früheren Planfeststellungsbeschlusses oder einer gleichwertigen Entscheidung nach DDR-Recht ausgebaut war, wird dieser Beschluss / diese Entscheidung durch einen neuen / eine neue ersetzt. Sind Maßnahmen der Gewässerentwicklung unterhalb der Ausbauschwelle nicht mit den Zielen einer älteren Ausbauentscheidung vereinbar, kann die zuständige Behörde diese Maßnahmen untersagen oder eine Ausbauentscheidung aufheben. Dabei sind auch Fragen zum ursprünglichen Zweck des Gewässerausbaus zu klären - ob dieser Zweck aufrecht zu erhalten ist oder ob aktuell geltende gesetzliche Belange überwiegen, die eine andere Entscheidung rechtfertigt.	nein	nein	keine
S0186	S0186_EF06	x					x		Auch Gewässerentwicklungspläne sind mit dem Unterhaltungspflichtigen, den Wasser- und Naturschutzbehörden sowie den betroffenen Flächeneigentümern abzustimmen.	Die Einzelforderung stellt auf die Erstellung von Gewässerentwicklungs- und Pflegeplänen ab (GEPP), die die in bisheriger Praxis erstellten Gewässerunterhaltungspläne um Inhalte zur Umsetzung des § 39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BNatSchG ergänzen. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWaG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Grundlage für die Planungen sind u.a. die jährlichen Gewässerschauen. Die Aufstellung eines GEPP wird mit bis zu 90 % gefördert.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0187	S0187_EF01	x					x		Der Mierendorfer Bach ist von Interesse. Hier besonders die Ortslage Mierendorf hinter dem Trinkwasserbrunnen in Richtung Bahngelände. Vorsicht aus der Historie ist bekannt) dass Teilabschnitte Munitionskontaminiert sind. Problem: Längere Verrohrungsabschnitte Stromabwärts Mierendorf.	Vielen Dank für den Hinweis. Für den Mierendorfer Bach WANE-2600 wurde eine Machbarkeitsstudie erarbeitet. Die Maßnahmenvorschläge reichen bis zur A19. Weitere Maßnahmen oberhalb der Autobahn sind zur Erreichung des Bewirtschaftungsziels guter Zustand nicht erforderlich. Die Ausbaupflicht der Gemeinden ist im Landeswassergesetz §68 geregelt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt mit Fördermitteln. Eine 90%-ige Bruttoförderung ist vorgesehen.	nein	nein	keine
S0187	S0187_EF02	x					x		Zum Aufräumen selbst, prüfen der Möglichkeit, vorhandene Altläufe anschließen.	Der Aufräumen wurde als erheblich verändert ausgewiesen. Das Bewirtschaftungsziel ist das gute ökologische Potential und der gute chemische Zustand. Die baulichen Maßnahmen zur Erreichung des Bewirtschaftungsziels sind weitgehend umgesetzt. Bis auf die Herstellung eines Gehölzsaumes WANE-2400_M05 (Beschattung, Lebensraum) sind keine weiteren baulichen Maßnahmen erforderlich. Die Ausbaupflicht der Gemeinden ist im Landeswassergesetz §68 geregelt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt mit Fördermitteln. Eine 90%-ige Bruttoförderung ist vorgesehen.	nein	nein	keine
S0187	S0187_EF03	x					x		Hohensprenzer Mühlbach WANE -3200, Rückbau Sohlabsturz Lüssower Wiesen, Wehrrückbau Lüssow Ortseingang L 14, Rückbau Sohlabsturz Neu Mühle)	Die Ausbaupflicht der Gemeinden ist im Landeswassergesetz §68 geregelt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt mit Fördermitteln. Eine 90%-ige Bruttoförderung ist vorgesehen.	nein	nein	keine
S0187	S0187_EF04	x					x		Flötgraben WANE- 3600, Langensee Wehrrückbau auch Löschwasserthema betrachten und Boldebeck Wehrrückbau, Schaffung der Durchgängigkeit vor dem Upahler See mit teilweiser Bepflanzung,	Vielen Dank für den Hinweis. Die angegebenen Maßnahmen beziehen sich nicht auf den Wasserkörper WANE-3600 sondern auf den Wasserkörper WANE-3500. Der Hinweis wird entsprechend in der Maßnahme WANE-3500_M08 "Studie Potential" berücksichtigt. Die Ausbaupflicht der Gemeinden ist im Landeswassergesetz §68 geregelt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt mit Fördermitteln. Eine 90%-ige Bruttoförderung ist vorgesehen.	nein	nein	keine
S0187	S0187_EF05	x					x		Flötgraben WANE-3600, Herstellen der alten Durchgängigkeit unter Anhebung des Seewasserstandes , Öffnung der Rohrleitung	Die Ausbaupflicht der Gemeinden ist im Landeswassergesetz §68 geregelt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt mit Fördermitteln. Eine 90%-ige Bruttoförderung ist vorgesehen. Sollte die Maßnahme in Zusammenhang mit der Sanierung des Upahler Sees (Wasserstandsanhebung) erfolgen, ist eine 100%ige Förderung möglich. Wir bitten dies bei der Antragstellung Fördermittelprojekt "Sanierung Upahler See" entsprechend der Absprachen mit der Gemeinde zu berücksichtigen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0187	S0187_EF06	x					x		Teuchelbach WANE-2800, Stromaufwärts Kirch Rosin Schaffung der Durchgängigkeit imWaldbereich,	Der Wasserkörper WANE-2800 Route Teuchelbach ist im Ergebnis der aktuellen Sturkturgütekartierung im Waldbereich durchwanderbar. Es sind daher keine Maßnahmen zur Herstellung der Durchwanderbarkeit festgelegt. Die Route Steinbeck ist im Ergebnis der aktuellen Sturkturgütekartierung nicht durchwanderbar, daher sind die Maßnahmen WANE-2800_M10 bis M13 festgelegt worden. Sie beinhalten den Rückbau, die Optimierung und den Ersatzneubau von Durchlässen. Die Ausbaupflicht der Gemeinden ist im Landeswassergesetz §68 geregelt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt mit Fördermitteln. Eine 90%-ige Bruttoförderung ist vorgesehen.	nein	nein	keine
S0188	S0188_EF01	x					x		<p>Die o.g. Planung berührt vom Nationalparkamt Vorpommern (NPA VP) zu vertretende Belange, die sich aus dessen forst- und naturschutzbehördlicher Zuständigkeit für die Nationalparke Vorpommersche Boddenlandschaft (NLP VBL) und Jasmund (NLP JAS) ergeben. Ich möchte für die beiden Bereiche Darß und Jasmund (s. angehängte Wasserkörper-Steckbriefe) im Folgenden wichtige zu berücksichtigenden Hinweise für das Maßnahmenprogramm der Flussgebietseinheit Warnow/Peene und daraus resultierende Untersuchungen und Planungen geben:</p> <p>- Bereich Darß (Polder Prerow, Polder Schwingelmoor, Polder Born): Bei den drei genannten Wasserkörpern handelt es sich um künstliche Gewässer, die einstmals zur Entwässerung der Darßmoore angelegt wurden. Der Müllergraben (Polder Prerow) und Polder Born befinden sich teilweise in der Kernzone. Die geplanten Maßnahmen sollen außerhalb der Kernzone umgesetzt werden (kann dennoch hineinwirken). Entsprechend § 3 Abs. 1 der Nationalparkverordnung Vorpommersche Boddenlandschaft (NLP-VO VBL) dient der Nationalpark u.a. der "Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der durch menschliche Eingriffe veränderten ... Moorflächen". Ziel des Managements der Moore im NLP VBL ist es, ein natürliches Moorwachstum zu gewährleisten, indem Entwässerungen eingestellt und natürliche Wasserverhältnisse wieder hergestellt werden (vgl. Nationalparkplan, Leitbild und Ziele, S. 18). Das heißt, insbesondere bei der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit der Fließgewässer sind diese Kenntnis und die Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Es sollten bei der Umsetzung nicht die Arten und Strukturen der Gewässer (Gräben) im Fokus stehen, sondern die Funktionalität des Ökosystems. Negative Auswirkungen auf die bestehenden Nutzungen i.S. von Schutzgütern sind zu vermeiden. Dies entspricht den im Bewirtschaftungsplan (S. 67) beschriebenen Anforderungen des guten ökologischen Potenzials (göP).</p> <p>- Bereich Jasmund (Marlower Bach, Sagarder Bach): Die beiden Gewässer durchziehen innerhalb des NLP JAS überwiegend Niedermoorbereiche. Entsprechend § 3 Abs. 1 der Nationalparkverordnung Jasmund (NLP-VO JAS) dient der Nationalpark u.a. der "Herstellung eines von menschlichen Eingriffen weitgehend ungestörten Ablaufs der Naturprozesse (...Moorgenese ..)". In § 5 Abs. 1 Nr. 5 ist es geboten "die Moore mit gestörtem Wasserhaushalt zu renaturieren". Ziel des Managements der Moore im NLP JAS ist es) Bodenbearbeitungen und Entwässerungen nicht mehr durchzuführen (vgl. Nationalparkplan) Leitbild und Ziele) S- 32). Die vorgesehenen</p>	Bei den veranschlagten Maßnahmen am Marlower (37 Maßnahmen) und Sagarder Bach (30 M) sowie an den Poldern Prerow (8 M), Schwingelmoor (2 M) und Born (4 M) handelt es sich um Planungen zur Erreichung der Umweltziele nach WRRL. An allen Wasserkörpern sind auch konzeptionelle Maßnahmen vorgesehen, bei denen nähere Untersuchungen über die Machbarkeit der kalkulierten Vorhaben anzustellen sind. Bei der Erstellung von Studien und Konzeptionen wird mit Betroffenen und Beteiligten erörtert, welche Maßnahmen zielführend geeignet sind, die Umweltziele nach WRRL zu erreichen bzw. signifikant zu unterstützen. Dabei spielt, neben der Erstellung einer Fachplanung, die Abschätzung der Maßnahmenwirkung, die Erörterung über den Flächenbedarf zur Maßnahmenumsetzung, die allgemeine Akzeptanz, Nutzungseinschränkungen und die Finanzierung eine vordergründige Rolle. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers oder den zuständigen Stellen genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische, naturschutzfachliche und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
									Planungen und Maßnahmen im NLP JAS sind an diesen Rahmenbedingungen orientieren. Auch hier steht die Funktionalität des Ökosystems im Zentrum) nicht die Arten und Strukturen der Gewässer.				
S0189	S0189_EF01	x					x		Die vorgesehene Maßnahmen sind sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nurallgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0189	S0189_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen unserer angrenzenden Flächen führen. Dies betrachten wir als Eingriff in unser Eigentum bzw. das Eigentum unserer Verpächter und wir erwarten daher, vor Beginn der Maßnahmen gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalten wir uns Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0189	S0189_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahmen Fläche unseres Betriebes benötigt werden, stellen wir die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0189	S0189_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarten wir eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt können wir konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0189	S0189_EF05	x					x		Unser Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werden wir nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0189	S0189_EF06	x					x		<p>Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Wir erwarten, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.</p>	<p>Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“</p> <p>Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerwasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.</p>	nein	nein	keine
S0189	S0189_EF07	x					x		<p>Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halten wir für falsch.</p>	<p>Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen.</p> <p>Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0190	S0190_EF01	x					x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellunggenommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0190	S0190_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. in das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahmen gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadenersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0190	S0190_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0190	S0190_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0190	S0190_EF05	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion die über die gutefachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0190	S0190_EF06	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs. 3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0190	S0190_EF07	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0190	S0190_EF08	x					x		im Bereich meines Betriebes sind folgende Maßnahmen verzeichnet: M01 M06 Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. in das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahmen gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadenersatz vor. Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegenentsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Maßnahme M01 wurde ersetzt durch die angepasste Maßnahme M06. Dies beruht auf den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie 2014 und der Entscheidung des StALU MM für die Variante Umgestaltung der Vorflutverhältnisse ohne Polderrückbau. Die Maßnahme WAMU-0200_M06 wurde entsprechend angepasst. Sie erhalten die Machbarkeitsstudie zur Kenntnis. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Das StALU MM als zuständige Wasserbehörde wird in diesem Verfahren zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle können und sollen in der Regel im Rahmen der durch die Unterhaltungspflichtigen durchgeführten normalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Diese können – soweit erforderlich – im Rahmen der jährlichen Gewässerschau erläutert werden. Zeitpunkt und Umfang der Unterhaltung werden durch die Unterhaltungspflichtigen vor Beginn der Maßnahmen ortsüblich bekannt gemacht, damit sind die Eigentümer informiert. Duldungspflichten der Eigentümer sind unter § 41 WHG geregelt.	nein	ja	Maßnahme M01 gelöscht, M06 angepasst
S0191	S0191_EF01	x					x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0191	S0191_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. in das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahmen gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadenersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0191	S0191_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0191	S0191_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0191	S0191_EF05	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0191	S0191_EF06	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs. 3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, „Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0191	S0191_EF07	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0191	S0191_EF08	x					x		im Bereich meines Betriebes sind folgende Maßnahmen verzeichnet: M01 M06 Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. in das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahmen gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadenersatz vor. Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegenentsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Maßnahme M01 wurde ersetzt durch die angepasste Maßnahme M06. Dies beruht auf den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie 2014 und der Entscheidung des StALU MM für die Variante Umgestaltung der Vorflutverhältnisse ohne Polderrückbau. Die Maßnahme WAMU-0200_M06 wurde entsprechend angepasst. Sie erhalten die Machbarkeitsstudie zur Kenntnis. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Das StALU MM als zuständige Wasserbehörde wird in diesem Verfahren zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle können und sollen in der Regel im Rahmen der durch die Unterhaltungspflichtigen durchgeführten normalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Diese können – soweit erforderlich – im Rahmen der jährlichen Gewässerschau erläutert werden. Zeitpunkt und Umfang der Unterhaltung werden durch die Unterhaltungspflichtigen vor Beginn der Maßnahmen ortsüblich bekannt gemacht, damit sind die Eigentümer informiert. Duldungspflichten der Eigentümer sind unter § 41 WHG geregelt.	nein	ja	Maßnahme M01 gelöscht, M06 angepasst
S0192	S0192_EF01				x		x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0192	S0192_EF02				x		x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen, Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden, Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0192	S0192_EF03				x		x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0192	S0192_EF04				x		x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat, Um diese Maßnahmen zu finden, erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme, Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0192	S0192_EF05				x		x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0192	S0192_EF06				x		x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (s. Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL)- sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs. 3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, „Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0192	S0192_EF07				x		x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0193	S0193_EF01	x	x	x	x	x	x		Nach § 36 b WHG sind bei der Fortschreibung der WRRL-Bewirtschaftungspläne die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Die Ende 2014 veröffentlichten Entwürfe der Bewirtschaftungspläne bedürfen einer Anpassung an den aktuellen Stand der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP-Entwurf für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens). Vor der Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sollte das LUNG prüfen, ob weiterer Anpassungsbedarf an die laufende LEP-Fortschreibung besteht.	Ein fachplanerischer Beitrag aus Sicht der WRRL wird in den öffentlichen Beteiligungsverfahren des LEP oder der RREP in MV durch die Wasserwirtschaftsverwaltung gewährleistet.	ja	nein	Textblock in Kap. 5.1.1 W/P ergänzen: "Die Thematik der WRRL ist im LEP-Entwurf raumordnerisch endabgewogen. Der aktuelle LEP-Entwurf enthält hierzu ein raumordnerisches Ziel. Danach sind zur Umsetzung der EG-WRRL die für eine naturnahe, eigendynamische Entwicklung und zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands mindestens erforderlichen Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und des Naturschutzes an den betroffenen Wasserkörpern bei allen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu beachten. In den Entwürfen zu den RREP sind Entwicklungskorridore an den Fließgewässer-Wasserkörpern vorgesehen (Vgl. Anhang)." In den BP Schlei/Trave, Elbe und Oder sind Aussagen zur Landesflächenplanung enthalten (Kap. 5.1, Anhang A 5-1).
S0193	S0193_EF02	x	x	x	x	x	x		Die Thematik der WRRL ist im LEP-Entwurf raumordnerisch endabgewogen. Der aktuelle LEP-Entwurf enthält hierzu ein raumordnerisches Ziel. Danach sind zur Umsetzung der EGWRRL die für eine naturnahe, eigendynamische Entwicklung und zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands mindestens erforderlichen Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und des Naturschutzes an den betroffenen Wasserkörpern bei allen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu beachten. Hierfür können in den RREP Vorbehaltsgebiete festgelegt werden, die das zu beachtende Ziel der Raumordnung um eine zu berücksichtigende räumliche Kulisse ergänzt.	Bei der Umsetzung des Maßnahmenprogramms werden die inhaltlichen Vorgaben des LEP oder der RREP in MV durch die Wasserwirtschaftsverwaltung berücksichtigt.	nein	nein	keine
S0193	S0193_EF03	x	x	x	x	x	x		Ergänzend zur im Maßnahmeninformationsportal M-V kartografisch dargestellten wasserkörperscharfen Maßnahmenplanung bedarf es zur Einschätzung der tatsächlichen raumordnerischen Bedeutung einer Evaluierung der Öffentlichkeitsbeteiligung.	Die Evaluierung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist das Kernstück des Verfahrens. Die Planunterlagen werden aufgrund der Ergebnisse bis Ende 2015 modifiziert und treten dann erst behördenverbindlich in Kraft.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0193	S0193_EF04	x	x		x	x	x		Eine weitere raumordnerische Bewertung standortbezogener Einzelmaßnahmen kann erst im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung vorgenommen werden. Um frühzeitige Beteiligung des AfRL Westmecklenburg im Zuge der konkreten Zulassungs-Planung und um Bereitstellung des digitalen Kartenmaterials wird gebeten.	Ein fachplanerischer Beitrag aus Sicht der WRRL wird in den öffentlichen Beteiligungsverfahren des LEP oder der RREP in MV durch die Wasserwirtschaftsverwaltung gewährleistet.	ja	nein	Im BP ist ein Textblock sinngemäß aufzunehmen: "Da eine Definition standortbezogener Einzelmaßnahmen nicht Gegenstand des vorliegenden Maßnahmenprogramms ist, kann eine weitere raumordnerische Bewertung erst im Rahmen einer konkreten Zulassungsplanung vorgenommen werden. Eine frühzeitige Beteiligung des AfRL im Zuge der konkreten Zulassungsplanung und um Bereitstellung des digitalen Kartenmaterials ist sicher zu stellen."
S0194	S0194_EF01	x					x		Die vorgelegten Unterlagen wurden durch mein Amt überprüft. Dies trifft insbesondere auf die für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 vorgeschlagenen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu. Aktuell können keine Konflikte erkannt werden. Insbesondere in der Bewirtschaftungsvorplanung für das innere Küstengewässer Unterwarnow, welche 2014 aktualisiert wurde, werden keine Maßnahmen dargestellt, die der raumordnerisch noch nicht abschließend geprüften Erweiterung des Seehafens Rostock in den Vorbehaltsgebieten Gewerbe und Industrie Rostock Seehafen-Ost und Rostock Seehafen-West (Regionales Raumentwicklungsprogramm MM/R, August 2011) entgegen stehen.	Deklaration	nein	nein	keine
S0194	S0194_EF02	x					x		Im Detail muss festgestellt werden, dass eine konkrete Ausführungsplanung für die im Bewirtschaftungsplan aufgeführten Maßnahmen noch nicht existiert und die raumbedeutsamen Auswirkungen derzeit weder umfassend noch abschließend bewertet werden können.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0194	S0194_EF03	x					x		Es stellt sich die Frage, wie dieproklamierte Behördenverbindlichkeit mit den teilweise noch unkonkreten bzw.verallgemeinert dargestellten Inhalten des Bewirtschaftungsplans vereinbar sein kann. Wieauch bereits in meiner Stellungnahme vom 29.06.2009 zum Bewirtschaftungsplan 2010 bis2015 dargelegt, kann die Behördenverbindlichkeit nicht erkannt und in Bezug auf dieRaumordnungsbehörden somit auch nicht praktisch umgesetzt werden. Erste Erfahrungenaus einem laufenden Raumordnungsverfahren zu einer großen Tierhaltungsanlagebestärken mich in dieser Sic.htweise.	Die behördenverbindliche Wirkung des Maßnahmenprogramms bezieht sich nicht starr auf die veranschlagten Einzelmaßnahmen in den Wasserkörpern, die in erster Linie auf die Erreichung der Umweltziele nach WRRL gerichtet sind. Vielmehr sollen die Gemeinden und Dritte (TÖB) damit angehalten werden, bei Planungen und der Umsetzung von Maßnahmen die Programminhalte nach WRRL mit einzubeziehen.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF001	x					x		Vorgabe für Auswahl geeigneter Sedimente	Maßnahme ist nicht im Maßnahmenprogramm bis 2021	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF002	x					x		zu begrüßende Maßnahme	Einverständnis	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF003	x					x		zu begrüßende Maßnahme	Einverständnis	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF004	x					x		zu begrüßende Maßnahme	Einverständnis	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF005	x					x		zu begrüßende Maßnahme	Einverständnis	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF006	x					x		zu begrüßende Maßnahme	Einverständnis	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF007	x					x		zu begrüßende Maßnahme	Einverständnis	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF008	x					x		in Bearbeitung - angestrebte Maßnahme	Einverständnis, Maßnahme in Umsetzung	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF009	x					x		GEPP wird ggf. beantragt, nur in Zusammenhang mit Ermittlung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers	Maßnahme wird befürwortet	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF010	x					x		Sicherung der Flächenverfügbarkeit über laufendes BOV Faulenrost und beantragtes? BOV Zetemin	Die Maßnahme wird befürwortet. Der Flächenbedarf ist im BOV gemeldet.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0195	S0195_EF011	x					x		Flächenverfügbarkeit? Sicherung im BOV Faulenost?	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Inwieweit Flächen noch über das BOV Faulenrost gesichert werden können, ist unklar. Zur Ermittlung des Flächenbedarfes läuft noch die entsprechende Machbarkeitsstudie. Erst mit dessen Ergebnissen lassen sich halbwegs gesicherte Aussagen über den hier anfallenden Flächenbedarf geben und die Möglichkeiten im BOV prüfen.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF012	x					x		sollte im Zuge M01 mitbetrachtet werden	Die Maßnahme wird befürwortet. Die Umsetzung der Maßnahme ist im Zusammenhang mit den geplanten Renaturierungsmaßnahmen im Ober- und Unterlauf zu sehen und kann erst im Anschluss an deren Umsetzung erfolgen und wird dann auch den gesamten renaturierten Gewässerlauf umfassen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0195	S0195_EF013	x					x		Flächenverfügbarkeit	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Inwieweit Flächen noch über das BOV Faulenrost gesichert werden können, ist unklar. Zur Ermittlung des Flächenbedarfes läuft noch die entsprechende Machbarkeitsstudie. Erst mit dessen Ergebnissen lassen sich halbwegs gesicherte Aussagen über den hier anfallenden Flächenbedarf geben und die Möglichkeiten im BOV prüfen.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF014	x					x		Gewässerausbau - Planfeststellung erforderlich	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0195	S0195_EF015	x					x		Gewässerausbau - Planfeststellung erforderlich	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF016	x					x		M09=M01? GEPP wird ggf. beantragt	Die Erstellung eines GEPP und die Durchführung der Unterhaltung nach GEPP sind bewusst als 2 getrennte Maßnahmen geführt. Während die Erstellung eines GEPP eine förderfähige konzeptionelle Maßnahme darstellt, ist die eigentliche Unterhaltung dann später nach GEPP nicht mehr förderfähig. Prinzipiell sollte beides Eins sein und die Erstellung eines GEPP macht auch nur Sinn, wenn die spätere Unterhaltung danach auch ausgerichtet wird.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF017	x					x		Gewässerausbau - Planfeststellung erforderlich, Antrag auf Umsetzung wird vom WBV bearbeitet	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0195	S0195_EF018	x					x		Flächenverfügbarkeit	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Der theoretische Flächenbedarf wurde in einer ersten Machbarkeitsstudie ermittelt und erste Gespräche mit Eigentümern und Nutzern der betroffenen Flächen geführt. Zur weiteren Untersuchung und Umsetzung der Flächenverfügbarkeit gibt es Gespräche mit der Landgesellschaft, dieses im Rahmen einer weiterführenden Konzeptstudie durchzuführen. Als Antragsteller wollte der WBV tätig werden.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF019	x					x		GEPP wird ggf. beantragt, nur in Zusammenhang mit Ermittlung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers	Die Maßnahme wird befürwortet. Eine entsprechende Antragstellung zur kombinierten konzeptionellen Untersuchung von Hydraulik und abgeleitetem GEPP ist sinnvoll und förderfähig. Eine Änderung in der Maßnahmenbeschreibung ist dazu nicht notwendig.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF020	x					x		lediglich Hinweise in MBS, ersetzen keinen vollständigen GEPP	Der bereits großräumig erstellte GEPP zielt auf die Gesamtheit der Maßnahmen und gibt einen allgemeinen Überblick über die theoretisch nur noch durchzuführenden Unterhaltungsmaßnahmen ohne jeweils genaue Verortung. Eine Überarbeitung nach Durchführung der Renaturierungsmaßnahmen kann sinnvoll werden, wenn sich der pauschal erarbeitete GEPP als nicht geeignet darstellen sollte. Es erfolgt ein Vermerk in der bestehenden Maßnahme über eine ggf. notwendige Anpassung/Optimierung des bestehenden GEPP.	nein	ja	Es erfolgt ein Vermerk in der bestehenden Maßnahme über eine ggf. notwendige Anpassung/Optimierung des bestehenden GEPP.
S0195	S0195_EF021	x					x		Vorgabe für Auswahl geeigneter Sedimente	Diese Maßnahme ist irrtümlich in das Maßnahmenprogramm bis 2021 aufgenommen worden, während alle anderen Maßnahmen aus der BVP ober- und unterhalb in den 3. Bewirtschaftungszeitraum (BWZ) verschoben wurden. Die Maßnahme wird aus dem Maßnahmenprogramm bis 2021 gelöscht und in den 3. BWZ verschoben.	nein	ja	Die Maßnahme wird aus dem Maßnahmenprogramm bis 2021 gelöscht und in den 3. BWZ verschoben.

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0195	S0195_EF022	x					x		zu begrüßende Maßnahme	Einverständnis	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF023	x					x		zu begrüßende Maßnahme	Einverständnis	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF024	x					x		zu begrüßende Maßnahme	Einverständnis	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF025	x					x		zu begrüßende Maßnahme	Einverständnis	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF026	x					x		zu begrüßende Maßnahme	Einverständnis	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF027	x					x		Maßnahmeziel zwar erst 2027, Unterbreitung Optimierungsvorschlag + Sedimentauswahl	<p>Die Maßnahme wurde im Zuge der Maßnahmenplanung bis 2021 vorerst beibehalten und in den 3. Bewirtschaftungszeitraum gelegt. Insgesamt sind das als künstlich eingestufte Gewässer "Gielower Mühlbach" sowie die Maßnahmen darin in der Gesamtschau aller Gewässer des Amtsgebietes als unverhältnismäßig und nachrangig zu betrachten. Für diesen Wasserkörper sind Renaturierungsmaßnahmen darum nicht vorgesehen.</p> <p>Insbesondere im Bereich Gielower Mühle liegt der Schwerpunkt in Sachen Herstellung/Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit eindeutig in der Ostpeene an der Gielower Mühle.</p> <p>Als Einzelmaßnahme wird die Maßnahme M01 nicht in das Maßnahmenprogramm aufgenommen. Einer beabsichtigten Umsetzung wird aber auch nicht widersprochen. Die Frage nach Förderfähigkeit dürfte sich bei bloßer Sohlanhebung und Substanzeinlagerung aufgrund der geringen Kosten wahrscheinlich nicht stellen. Die Maßnahme könnte ggf. im Rahmen der Unterhaltung umgesetzt werden. Die Sedimentauswahl richtet sich nach den zu erwartenden Durchflüssen und Fließgeschwindigkeiten im Durchlass und ist rechnerisch zu bestimmen.</p> <p>Eine Vergrößerung des Durchlasses zur Verbesserung der ökol. Durchgängigkeit ist aus Kostengründen und dem zu erwartenden Effekt für den Wasserkörper als unverhältnismäßig anzusehen.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0195	S0195_EF028	x					x		Maßnahmeziel zwar erst 2027, Unterbreitung Optimierungsvorschlag + Sedimentauswahl	<p>Die Maßnahme wurde im Zuge der Maßnahmenplanung bis 2021 vorerst beibehalten und in den 3. Bewirtschaftungszeitraum gelegt. Insgesamt sind das als künstlich eingestufte Gewässer "Gielower Mühlbach" sowie die Maßnahmen darin in der Gesamtschau aller Gewässer des Amtsgebietes als unverhältnismäßig und nachrangig zu betrachten. Für diesen Wasserkörper sind Renaturierungsmaßnahmen darum nicht vorgesehen. Insbesondere im Bereich Gielower Mühle liegt der Schwerpunkt in Sachen Herstellung/Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit eindeutig in der Ostpeene an der Gielower Mühle. Als Einzelmaßnahme wird die Maßnahme M01 nicht in das Maßnahmenprogramm aufgenommen. Einer beabsichtigten Umsetzung wird aber auch nicht widersprochen. Die Frage nach Förderfähigkeit dürfte sich bei bloßer Sohlhebung und Substarteinlagerung aufgrund der geringen Kosten wahrscheinlich nicht stellen. Die Maßnahme könnte ggf. im Rahmen der Unterhaltung umgesetzt werden. Die Sedimentauswahl richtet sich nach den zu erwartenden Durchflüssen und Fließgeschwindigkeiten im Durchlass und ist rechnerisch zu bestimmen. Eine Vergrößerung des Durchlasses zur Verbesserung der ökol. Durchgängigkeit ist aus Kostengründen und dem zu erwartenden Effekt für den Wasserkörper als unverhältnismäßig anzusehen.</p>	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF029	x					x		Maßnahmeziel zwar erst 2027, Unterbreitung Optimierungsvorschlag + Sedimentauswahl	<p>Die Maßnahme wurde im Zuge der Maßnahmenplanung bis 2021 vorerst beibehalten und in den 3. Bewirtschaftungszeitraum gelegt. Insgesamt sind das als künstlich eingestufte Gewässer "Gielower Mühlbach" sowie die Maßnahmen darin in der Gesamtschau aller Gewässer des Amtsgebietes als unverhältnismäßig und nachrangig zu betrachten. Für diesen Wasserkörper sind Renaturierungsmaßnahmen darum nicht vorgesehen.</p> <p>Insbesondere im Bereich Gielower Mühle liegt der Schwerpunkt in Sachen Herstellung/Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit eindeutig in der Ostpeene an der Gielower Mühle.</p> <p>Als Einzelmaßnahme wird die Maßnahme M01 nicht in das Maßnahmenprogramm aufgenommen. Einer beabsichtigten Umsetzung wird aber auch nicht widersprochen. Die Frage nach Förderfähigkeit dürfte sich bei bloßer Sohlhebung und Substarteinlagerung aufgrund der geringen Kosten wahrscheinlich nicht stellen. Die Maßnahme könnte ggf. im Rahmen der Unterhaltung umgesetzt werden. Die Sedimentauswahl richtet sich nach den zu</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
										<p>erwartenden Durchflüssen und Fließgeschwindigkeiten im Durchlass und ist rechnerisch zu bestimmen.</p> <p>Eine Vergrößerung des Durchlasses zur Verbesserung der ökol. Durchgängigkeit ist aus Kostengründen und dem zu erwartenden Effekt für den Wasserkörper als unverhältnismäßig anzusehen.</p>			
S0195	S0195_EF030	x					x		Route nicht richtig! Mündung in die Ostpeene fehlt! Mehr Maßnahmen erforderlich evtl. Sicherung Gewässerkorridor über BOV Faulenrost mgl.	<p>Hier liegt ein Fehler in der Wasserkörperverortung vor. Die berichtspflichtige Gewässerroute ist vorhanden. Bekannte Änderungen z.B. bei Verrohrungen sind dem LUNG zur Aktualisierung des digitalen Gewässernetzes dlm25w anzuzeigen. Unabhängig davon sind für den erheblich veränderten Wasserkörper für den 2. Bewirtschaftungszeitraum keine Renaturierungsmaßnahmen vorgesehen. Dessen ungeachtet kann im Rahmen des BOV Faulenrost unabhängig möglicher WRRL-Maßnahmen versucht werden, zumindest für den verrohrten Unterlauf ein separates Flurstück für ggf. spätere betriebstechnische Gründe auszuweisen. Der Wasserkörper wird wieder bis zur Station "NULL" an die Mündung in die Ostpeene gezogen. Fehlerhafte Verläufe der eigentlichen Gewässerroute sind an das LUNG zu melden.</p>	nein	nein	Der Wasserkörper wird wieder bis zur Station "NULL" an die Mündung in die Ostpeene gezogen.
S0195	S0195_EF031	x					x		zu begrüßende Maßnahme	Einverständnis	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF032	x					x		zu begrüßende Maßnahme	Einverständnis	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0195	S0195_EF033	x					x		Flächensicherung für spätere Maßnahmen über BOV Groß Plasten prüfen	Potentielle Maßnahmen sollen im BOV Groß Plasten berücksichtigt werden. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF034	x					x		zu begrüßende Maßnahme	Einverständnis	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF035	x					x		Unterbreitung Optimierungsvorschlag + Sedimentauswahl, wenn M 19 dann entfällt	Die Maßnahme wird Bestandteil des vorgesehenen Projektes Reaktivierung Rohrteich. Optimierung oder Rückbau sind mögliche Ergebnisse noch ausstehender Planungen.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF036	x					x		Unterbreitung Optimierungsvorschlag + Sedimentauswahl	Ein konkreter Lösungsvorschlag kann nicht Ziel der überschlägigen Maßnahmenplanung sein sondern unterliegt einer genaueren Vermessung und ggf. hydraulischen Betrachtung. In diesem Zuge erscheint es sinnvoll, mehrere Durchlässe bzw. Maßnahmen eines Abschnittes zu einem Renaturierungsprojekt zu kombinieren. Die Lösungsvorschläge können nur Ergebnis einer Planung sein.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF037	x					x		Unterbreitung Optimierungsvorschlag, Prüfung Gefälle - Ausmaß der Sohlgleite	Ein konkreter Lösungsvorschlag kann nicht Ziel der überschlägigen Maßnahmenplanung sein sondern unterliegt einer genaueren Vermessung und ggf. hydraulischen Betrachtung. In diesem Zuge erscheint es sinnvoll, mehrere Durchlässe bzw. Maßnahmen eines Abschnittes zu einem Renaturierungsprojekt zu kombinieren. Die Lösungsvorschläge können nur Ergebnis einer Planung sein.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF038	x					x		Gewässerausbau - Planfeststellung erforderlich, Betroffenheiten SBA + DB, Verhältnismäßigkeit nach temporärer Abflussmessung prüfen, Flächenverfügbarkeit im BOV Gr. Plasten sichern	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Die Maßnahmen sind im BOV vorgeschlagen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0195	S0195_EF039	x					x		Gewässerausbau - Planfeststellung erforderlich, Betroffenheiten SBA + DB, Verhältnismäßigkeit nach temporärer Abflussmessung prüfen, Flächenverfügbarkeit im BOV Gr. Platten sichern; Kosten entfernen, da unsicher	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Die Maßnahmen sind im BOV vorgeschlagen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF040	x					x		Prüfung durch WBV, ob Durchlass nicht mehr genutzt	Der Vorschlag ist willkommen. Ein möglicher Rückbau ist ökologisch als auch kostenseitig die optimale Lösung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF041	x					x		Unterbreitung Optimierungsvorschlag + Sedimentauswahl	Ein konkreter Lösungsvorschlag kann nicht Ziel der überschlägigen Maßnahmenplanung sein sondern unterliegt einer genaueren Vermessung und ggf. hydraulischen Betrachtung. In diesem Zuge erscheint es sinnvoll, mehrere Durchlässe bzw. Maßnahmen eines Abschnittes zu einem Renaturierungsprojekt zu kombinieren. Die Lösungsvorschläge können nur Ergebnis einer Planung sein.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF042	x					x		Unterbreitung Optimierungsvorschlag + Sedimentauswahl	Ein konkreter Lösungsvorschlag kann nicht Ziel der überschlägigen Maßnahmenplanung sein sondern unterliegt einer genaueren Vermessung und ggf. hydraulischen Betrachtung. In diesem Zuge erscheint es sinnvoll, mehrere Durchlässe bzw. Maßnahmen eines Abschnittes zu einem Renaturierungsprojekt zu kombinieren. Die Lösungsvorschläge können nur Ergebnis einer Planung sein.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF043	x					x		Unterbreitung Optimierungsvorschlag + Sedimentauswahl	Ein konkreter Lösungsvorschlag kann nicht Ziel der überschlägigen Maßnahmenplanung sein sondern unterliegt einer genaueren Vermessung und ggf. hydraulischen Betrachtung. In diesem Zuge erscheint es sinnvoll, mehrere Durchlässe bzw. Maßnahmen eines Abschnittes zu einem Renaturierungsprojekt zu kombinieren. Die Lösungsvorschläge können nur Ergebnis einer Planung sein.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0195	S0195_EF044	x					x		Unterbreitung Optimierungsvorschlag + Sedimentauswahl	Ein konkreter Lösungsvorschlag kann nicht Ziel der überschlägigen Maßnahmenplanung sein sondern unterliegt einer genaueren Vermessung und ggf. hydraulischen Betrachtung. In diesem Zuge erscheint es sinnvoll, mehrere Durchlässe bzw. Maßnahmen eines Abschnittes zu einem Renaturierungsprojekt zu kombinieren. Die Lösungsvorschläge können nur Ergebnis einer Planung sein.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF045	x					x		Gewässerausbau - Planfeststellung erforderlich	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF046	x					x		Gewässerausbau - Planfeststellung erforderlich	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0195	S0195_EF047	x					x		GEPP wird ggf. beantragt, nur in Zusammenhang mit Ermittlung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers	Die Maßnahme wird befürwortet. Eine entsprechende Antragstellung zur kombinierten konzeptionellen Untersuchung von Hydraulik und abgeleitetem GEPP ist sinnvoll und förderfähig. Eine Änderung in der Maßnahmenbeschreibung ist dazu nicht notwendig.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF048	x					x		Flächenverfügbarkeit	Die Flächenverfügbarkeit ist laut Gemeinde zum größten Teil gesichert. Fehlende Flächen könnten ggf. noch im Rahmen eines BOV Groß Plasten beschafft werden.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF049	x					x		Flächenverfügbarkeit	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Im Oberlauf gehören einige Flächen bereits der StUN, die hier ihrerseits die Umsetzung von Maßnahmen beabsichtigt.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF050	x					x		Gewässerausbau - Planfeststellung erforderlich; Betroffenheit LK MSE Straßenerneuerung 2011	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0195	S0195_EF051	x					x		Gewässerausbau - Planfeststellung erforderlich, Erfolgskontrolle FAA; Flächenverfügbarkeit; Empfehlung: Vorhabensträger WBV	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p> <p>Da im Zuge der Maßnahme eine Weiterführung der bestehenden FAA ins Oberwasser notwendig wird, ist es sinnvoll, eventuelle Defizite der bestehenden Anlage mit zu beseitigen und die Erkenntnisse auf die weiterführende Planung und Ausführung anzuwenden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen! Es erfolgt eine textliche Anpassung der Maßnahme.</p>	nein	ja	Aufnahme Effizienzkontrolle der bestehenden FAA in die Maßnahmenbeschreibung
S0195	S0195_EF052	x					x		GEPP wird ggf. beantragt, nur in Zusammenhang mit Ermittlung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers	<p>Die Maßnahme wird befürwortet. Eine entsprechende Antragstellung zur kombinierten konzeptionellen Untersuchung von Hydraulik und abgeleitetem GEPP ist sinnvoll und förderfähig. Eine Änderung in der Maßnahmenbeschreibung ist dazu nicht notwendig.</p>	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF053	x					x		Stukturverbesserung nur unter Abstimmung mit Flächennutzern und Eigentümern mgl., da unter Umständen Veränderung der Wasserstände, z. Zt. intensive landwirtschaftliche Nutzung, Betreibung Polderbetrieb, Maßnahmen: Extensivierung, Aufgabe Schöpfwerk (Moorschutz) - Umsetzung vorerst nicht wahrscheinlich	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen!</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0195	S0195_EF054	x					x		zu begrüßende Maßnahme	Einverständnis	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF055	x					x		Forellenteich! Prüfung auf Rechtmäßigkeit; Rückbau, da sie den kompletten Zulauf aufnehmen, Unterlauf fällt trocken	Die Herstellung eines komplett ökol. durchgängigen Rempliner Baches erscheint aufgrund der Verrohrungen in und oberhalb Remplin auf lange Sicht kaum möglich. Maßnahmen für die Herstellung von naturnahen Lebensräumen beschränken sich daher vorrangig auf den Oberlauf und den Unterlauf als direkte Anbindung zur Peene. Der Mittellauf um Remplin ist vorerst nicht mit Maßnahmen belegt. Aus diesem Grund ist der Forellenteich als eins von vielen Wanderhindernissen ebenfalls nicht im Maßnahmenprogramm. Eine Aufnahme ins Maßnahmenprogramm wäre maximal für den 3. Bewirtschaftungszeitraum denkbar. Unabhängig davon kann die Rechtmäßigkeit der Forellenteichanlage innerhalb des Fließgewässers durch den Landkreis geprüft werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF056	x					x		zu begrüßende Maßnahme	Einverständnis	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF057	x					x		Nutzung des BOV Schwinkendorf, um geeignete Flächen für mgl. RL-Öffnungen zu schaffen	Der Wasserkörper OPEE-2800 ist nahezu vollständig verrohrt und als künstlicher Wasserkörper eingestuft. Aktive Maßnahmen bezüglich Verbesserung der Gewässerstruktur sind hier unverhältnismäßig und nicht vorgesehen. Eine Rohröffnung zur Umsetzung der WRRL wird daher nicht stattfinden. Trotzdem ist es aus rein eigentumsrechtlicher Sicht sinnvoll, auch einem verrohrten Gewässer zukünftig ein eigenes Flurstück zuzuweisen. Das StALU MS verweist bei angefragten Stellungnahmen zu Bodenordnungsverfahren und ggf. betroffenen berichtspflichtigen Gewässern immer auf die Sinnhaftigkeit eines eigenen Flurstückes für verrohrte Gewässer. Im Rahmen der Anhörung hat hier auch immer der WBV die Möglichkeit nach dieser Forderung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF058	x					x		Flächensicherung BOV Dahmen/ BOV Basedow	Vielen Dank für den Hinweis! In angeforderten Stellungnahmen wird das StALU auf die vorgesehenen Maßnahmen verweisen und sprechenden Flächenbedarf anmelden.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF059	x					x		Flächensicherung BOV Dahmen/ BOV Basedow	Vielen Dank für den Hinweis! In angeforderten Stellungnahmen wird das StALU auf die vorgesehenen Maßnahmen verweisen und sprechenden Flächenbedarf anmelden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0195	S0195_EF060	x					x		Zuständigkeit? SBA?	Bei dieser Maßnahme handelt es sich eher um eine Sicherungsmaßnahme zur Vermeidung von Schäden an der Infrastruktur als um eine strukturverbessernde Maßnahme. Die Zuständigkeit ist zwischen den Beteiligten zu klären. Eine eindeutige Zuordnung der Verantwortlichkeiten ist aufgrund der nicht näher bekannten Ursache(n) für den Böschungsabbruch nicht möglich und sollte Vorort geklärt werden. Das StALU ist gern bereit, sich an den Gesprächen zu beteiligen.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF061	x					x		Anordnung durch UWB	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die UWB informiert.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF062	x					x		Flächensicherung BOV Dahmen/ BOV Basedow	Vielen Dank für den Hinweis! In angeforderten Stellungnahmen wird das StALU auf die vorgesehenen Maßnahmen verweisen und sprechenden Flächenbedarf anmelden.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF063	x					x		Gewässerausbau - Plangenehmigung erforderlich	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF064	x					x		Flächensicherung BOV Dahmen/ BOV Basedow	Vielen Dank für den Hinweis! In angeforderten Stellungnahmen wird das StALU auf die vorgesehenen Maßnahmen verweisen und sprechenden Flächenbedarf anmelden. Momentan liegt die Maßnahmenfläche außerhalb des Verfahrensgebietes. Eine Hinzuziehung ist anzustreben.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF065	x					x		Flächensicherung BOV Dahmen/ BOV Basedow	Die Maßnahmenfläche liegt im Verfahrensgebiet des BOV Lupendorf. Gespräche und Abstimmungen dazu sind bereits gelaufen. Von aktiver Renaturierung in diesem Bereich wird abgesehen. Flächen wären nur für einen Randstreifen bereitzustellen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0195	S0195_EF066	x					x		Erstellung einer abgestimmten Planung erforderlich	Die Einzelforderung stellt auf die Erstellung von Gewässerentwicklungs- und Pflegeplänen ab (GEPP), die die in bisheriger Praxis erstellten Gewässerunterhaltungspläne um Inhalte zur Umsetzung des §39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BNatSchG ergänzen. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWAG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Grundlage für die Planungen sind u.a. die jährlichen Gewässerschauen. Die Aufstellung eines GEPP wird mit bis zu 90 % gefördert. Der Hinweis wird dankend entgegen genommen. Für diesen Wasserkörper wird die Erstellung eines GEPP als zielführend angesehen und daher als Maßnahme OPEE-2900_M17 in das Maßnahmenprogramm aufgenommen.	ja	ja	Aufnahme eines GEPP für den OPEE-2900 in den Maßnahmenplan
S0195	S0195_EF067	x					x		Gewässerausbau, Prüfung Zuständigkeit	Diese Maßnahme bezieht sich auf einen Wunsch der Forst, dort eine Gewässerquerung für die Waldbewirtschaftung herzustellen. Die Einrichtung einer Querung ist keine notwendige WRRL-Maßnahme und damit eigentlich auch nicht förderwürdig. Die Maßnahme M11 dient vorsorglich nur der Sicherung notwendiger Qualitätsmerkmale für den Erhalt der ökol. Durchgängigkeit des Gewässers an dieser Stelle und nicht dem Bau an sich. Der Bau liegt somit allein im Eigeninteresse der Forst. Die Maßnahmenbeschreibung wird dahingehend verändert.	nein	nein	Änderung der Maßnahmenbeschreibung M11
S0195	S0195_EF068	x					x		wird größtenteils bereits umgesetzt	Vielen Dank für den Hinweis. Die Maßnahmenbeschreibung dient einer auch künftig derart angepassten/reduzierten Unterhaltung und wurde aufgrund der bereits dadurch erkennbaren entstandenen Strukturen aufgenommen. Zusätzlich sollte diese Einzelmaßnahme im GEPP (neue Maßnahme OPEE-2900_M17) verankert werden.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF069	x					x		wird größtenteils bereits umgesetzt	Vielen Dank für den Hinweis. Die Maßnahmenbeschreibung dient einer auch künftig derart angepassten/reduzierten Unterhaltung und wurde aufgrund der bereits dadurch erkennbaren entstandenen Strukturen aufgenommen. Zusätzlich sollte diese Einzelmaßnahme im GEPP (neue Maßnahme OPEE-2900_M17) verankert werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0195	S0195_EF070	x					x		Zuständigkeit Kommune	Vielen Dank für den Hinweis! Zur Zeit stellt die versetzte Anströmung sowie Bildung einer Verlandungszone im Gleithangbereich aus Sicht der Gewässerstruktur ein willkommenes Strukturelement dar. Die Maßnahme dient als Hinweis für sicher bald auftretende Probleme hinsichtlich der Standfestigkeit des Straßenkörpers aber auch einer möglichen reduzierten Abflusskapazität im Gewässer. Je nach dem könnte sich die Zuständigkeit zur Begegnung des wachsenden Problems verschieben. Sinnvoll erscheint eine rechtzeitige Abstimmung mit allen Beteiligten.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF071	x					x		wird größtenteils bereits umgesetzt	Vielen Dank für den Hinweis. Die Maßnahmenbeschreibung dient einer auch künftig derart angepassten/reduzierten Unterhaltung und wurde aufgrund der bereits dadurch erkennbaren entstandenen Strukturen aufgenommen. Zusätzlich sollte diese Einzelmaßnahme im GEPP (neue Maßnahme OPEE-2900_M17) verankert werden.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF072	x					x		Maßnahme aus FFH-Managementplan, Zuständigkeit Naturschutz, Beteiligung WBV	Die Maßnahme wurde aus der BVP in die FFH-Managementplanung übernommen. Als Maßnahme zum Wasser- und Stoffhaushalt ist sie durchaus auch WRRL-relevant und könnte u. U. auch unter Trägerschaft des WBV umgesetzt werden. Unabhängig davon gilt: Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF073	x					x		Sicherung von Flurstücken für Korridor über BOV Lupendorf soweit wie möglich umgesetzt, Flächenkulisse bei NBS einsehbar	Vielen Dank für den Hinweis! Auch seitens des StALU wurde in Stellungnahmen zum BOV sowie zu einem weiteren angedachten Projektes auf das laufende BOV verwiesen. Ebenso liefen bereits während des BOV Lupendorf Gespräche über eine möglich Flächenkulisse für Retentionsmaßnahmen in diesem Abschnitt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0195	S0195_EF074	x					x		Gewässerausbau	Die Maßnahme OPEE-3100_M06 beinhaltet den Ersatzneubau eines Durchlasses in Rothenmoor. Sie ist Bestandteil des vorliegenden Fördermittelantrags "Renaturierung Burgtal - Teilprojekt III". Projektträger ist die Teilnehmergeinschaft des BOV Dahmen.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF075	x					x		Gewässerausbau	Die Maßnahme OPEE-3100_M07 beinhaltet den Ersatzneubau eines Durchlasses in Rothenmoor. Sie ist Bestandteil des vorliegenden Fördermittelantrags "Renaturierung Burgtal - Teilprojekt III". Projektträger ist die Teilnehmergeinschaft des BOV Dahmen.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF076	x					x		Gewässerausbau	Die Maßnahme OPEE-3100_M08 beinhaltet den Ersatzneubau eines Durchlasses in Rothenmoor. Sie ist Bestandteil des vorliegenden Fördermittelantrags "Renaturierung Burgtal - Teilprojekt III". Projektträger ist die Teilnehmergeinschaft des BOV Dahmen.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF077	x					x		Unterbreitung Optimierungsvorschlag + Sedimentauswahl, falls nicht in Fördermittelantrag enthalten	Die Maßnahme OPEE-3100_M09 beinhaltet den Ersatzneubau / Optimierung eines Durchlasses . Sie ist Bestandteil des vorliegenden Fördermittelantrags "Renaturierung Burgtal - Teilprojekt III". Projektträger ist die Teilnehmergeinschaft des BOV Dahmen. Im Zuge der Erarbeitung der Ausführungsplanung wird der Wasser- und Bodenverband "Obere Peene" beteiligt. Wir informieren den Projektträger entsprechend.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF078	x					x		Gewässerausbau	Die Maßnahme OPEE-3100_M10 beinhaltet den Ersatzneubau eines Durchlasses. Sie ist Bestandteil des vorliegenden Fördermittelantrags "Renaturierung Burgtal - Teilprojekt III". Projektträger ist die Teilnehmergeinschaft des BOV Dahmen.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF079	x					x		Gewässerausbau/ Prüfung auf Verzicht durch WBV möglich	Die Maßnahme OPEE-3100_M11 beinhaltet den Ersatzneubau/Rückbau eines Durchlasses . Sie ist Bestandteil des vorliegenden Fördermittelantrags "Renaturierung Burgtal - Teilprojekt III". Projektträger ist die Teilnehmergeinschaft des BOV Dahmen. Vielen Dank für das Angebot. Bitte teilen sie uns kurzfristig das Ergebnis mit, damit es in die Ausführungsplanung einfließen kann.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF080	x					x		Rückbau wahrscheinlich nicht möglich; Unterbreitung Optimierungsvorschlag + Sedimentauswahl	Die Maßnahme OPEE-3100_M12 in der Maßnahmeplanung 2014 auf Grund der Ergebnisse (als durchwanderbar bewertet) der aktuellen Strukturgütekartierung 2013 gelöscht. Auf Grund eines Datenfehlers wurde sie dem WBV übergeben.	nein	ja	Maßnahme OPEE-3100_M12 wurde gelöscht.

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0195	S0195_EF081	x					x		Flächenverfügbarkeit BOV Dahmen	Die Maßnahme OPEE-3100_M13 wurde bereits im Renaturierungsprojekt Burgtal Teil II umgesetzt. Auf Grund eines Datenfehlers wurde sie dem Wasser- und Bodenverband "obere Peene" irrtümlich übergeben.	nein	ja	Maßnahme bereits umgesetzt
S0195	S0195_EF082	x					x		Flächenverfügbarkeit BOV Dahmen	Die Maßnahme OPEE-3100_M14 wurde bereits im Renaturierungsprojekt Burgtal Teil II umgesetzt. Auf Grund eines Datenfehlers wurde sie dem Wasser- und Bodenverband "obere Peene" irrtümlich übergeben.	nein	ja	Maßnahme bereits umgesetzt
S0195	S0195_EF083	x					x		GEPP + Hydraulik wird ggf. beantragt	Wir danken ihnen für die Bereitschaft ggf. eine GEPP mit Hydraulik zu beantragen. Die Maßnahme ist förderfähig. Der Fördersatz beträgt 90%. Aus fachlicher Sicht ist die Erarbeitung eines GEPP für die Renaturierungsabschnitte unabdingbar.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF084	x					x		GEPP + Hydraulik wird ggf. beantragt	Wir danken ihnen für die Bereitschaft ggf. eine GEPP mit Hydraulik zu beantragen. Die Maßnahme ist förderfähig. Der Fördersatz beträgt 90%. Aus fachlicher Sicht ist die Erarbeitung eines GEPP für die Renaturierungsabschnitte unabdingbar.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF085	x					x		zu begrüßende Maßnahme; Zuständigkeit?	Die Maßnahme OPEE-3200_M17 ist als konzeptionelles Projekt nach WasserFöRL grundsätzlich förderfähig. Der Fördersatz beträgt 90 %. Aus fachlicher Sicht ist die Erfolgskontrolle der Renaturierungsabschnitte unabdingbar. Bei naturnahen Gewässerausbaumaßnahmen sollte der spätere Umfang der Unterhaltung bzw. Entwicklungspflege in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegt werden, damit die gewünschte Entwicklung auch eintritt. Nach Abrechnung einer Maßnahme geht die Verantwortung dafür auf den Unterhaltungspflichtigen über. Das trifft auch grundsätzlich, respektive der o.g. Fördermöglichkeit, für eine Erfolgskontrolle zu.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF086	x					x		zu begrüßende Maßnahme	Wir bitten sie als Träger öffentlicher Belange im aktuellen Bodenordnungsverfahren Molzow auf die Ausbildung eines Gewässerentwicklungskorridors zu dringen.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF087	x					x		Gewässerausbau - Planfeststellung erforderlich	Vielen Dank für den Hinweis. Im Plangebiet der Maßnahme OPEE-3400_M04 wurde mit Sicherung der Flächen bereits eine Renaturierungsmaßnahme umgesetzt. Die Maßnahme M04 geht über dieses Gebiet nicht hinaus. Möglicherweise ist eine Plangenehmigung ausreichend.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0195	S0195_EF088	x					x		Gewässerausbau - Planfeststellung erforderlich (ggf. zus. mit M04)	Vielen Dank für den Hinweis. Im Plangebiet der Maßnahme OPEE-3400_M17 wurde mit Sicherung der Flächen bereits eine Renaturierungsmaßnahme umgesetzt. Die Maßnahme M17 geht über dieses Gebiet nicht hinaus. Möglicherweise ist eine Plangenehmigung ausreichend.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF089	x					x		GEPP + Hydraulik wird ggf. beantragt	Wir danken ihnen für die Bereitschaft ggf. eine GEPP mit Hydraulik zu beantragen. Die Maßnahme ist förderfähig. Der Fördersatz beträgt 90%. Aus fachlicher Sicht ist die Erarbeitung eines GEPP für die Renaturierungsabschnitte unabdingbar.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF090	x					x		Gewässerausbau - Plangenehmigung erforderlich	Vielen Dank für den Hinweis. Die Maßnahme OPEE-3400_M25 befindet sich im Verfahrensgebiet des laufenden BOV Dahmen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Die jeweils zuständige Wasserbehörde wird in diesem Verfahren zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle können und sollen in der Regel im Rahmen der durch die Unterhaltungspflichtigen durchgeführten normalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Diese können – soweit erforderlich – im Rahmen der jährlichen Gewässerschau erläutert werden. Zeitpunkt und Umfang der Unterhaltung werden durch die Unterhaltungspflichtigen vor Beginn der Maßnahmen ortsüblich bekannt gemacht, damit sind die Eigentümer informiert. Duldungspflichten der Eigentümer sind unter § 41 WHG geregelt.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF091	x					x		Flächenverfügbarkeit	Vielen Dank für den Hinweis. Im Plangebiet der Maßnahme OPEE-3400_M26 wurde mit Sicherung der Flächen bereits eine Renaturierungsmaßnahme umgesetzt. Die Maßnahme M26 geht über das Gebiet hinaus. Die Flächen müssen im Rahmen der Genehmigungsplanung oder über ein Flächenmanagement verfügbar gemacht werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0195	S0195_EF092	x					x		zu begrüßende Maßnahme	Die Maßnahme OPEE-3200_M17 ist als konzeptionelles Projekt nach WasserFöRL grundsätzlich förderfähig. Der Fördersatz beträgt 90 %. Aus fachlicher Sicht ist die Erfolgskontrolle der Renaturierungsabschnitte unabdingbar. Bei naturnahen Gewässerausbaumaßnahmen sollte der spätere Umfang der Unterhaltung bzw. Entwicklungspflege in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegt werden, damit die gewünschte Entwicklung auch eintritt. Nach Abrechnung einer Maßnahme geht die Verantwortung dafür auf den Unterhaltungspflichtigen über. Das trifft auch grundsätzlich, respektive der o.g. Fördermöglichkeit, für eine Erfolgskontrolle zu.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF093	x					x		SBA	Das Straßenbauamt Güstrow hat zugesichert, den Straßendurchlass der B108 in Ziddorf 2016 durchwanderbar zu gestalten.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF094	x					x		Gewässerausbau - Plangenehmigung erforderlich	Wir haben auf Grund eines Hinweises des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Peene" eine neue Maßnahme OPEE-3300_M24 "Machbarkeitsstudie" für die Umsetzung der Maßnahmen M18 bis M21 in die Bewirtschaftungsplanung eingefügt. Da wir das Ergebnis der Machbarkeitsstudie abwarten müssen, wurde die Maßnahme OPEE-3300_M18 in den 3. Bewirtschaftungszeitraum verschoben. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Die jeweils zuständige Wasserbehörde wird in diesem Verfahren zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0195	S0195_EF095	x					x		Prüfung Abflüsse, temporäres Trockenfallen nicht ausgeschlossen, halten Seewasserspiegel im Oberlauf	Vielen Dank für die Hinweise. In einer Machbarkeitsstudie für die Umsetzung der Maßnahme muss geklärt werden, ob die Maßnahme sinnvoll ist. Die Machbarkeitsstudie ist förderfähig. Der Fördersatz beträgt 90%. Aus fachlicher Sicht ist eine Machbarkeitsstudie unabdingbar. Wir haben auf Grund ihres Hinweises eine neue Maßnahme OPEE-3300_M24 "Machbarkeitsstudie" für die Umsetzung der Maßnahmen M18 bis M21 in die Bewirtschaftungsplanung eingefügt. Da wir das Ergebnis der Machbarkeitsstudie abwarten müssen, wurde die Maßnahme OPEE-3300_M19 in den 3. Bewirtschaftungszeitraum verschoben.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF096	x					x		Prüfung Abflüsse, temporäres Trockenfallen nicht ausgeschlossen, halten Seewasserspiegel im Oberlauf	Vielen Dank für die Hinweise. In einer Machbarkeitsstudie für die Umsetzung der Maßnahme muss geklärt werden, ob die Maßnahme sinnvoll ist. Die Machbarkeitsstudie ist förderfähig. Der Fördersatz beträgt 90%. Aus fachlicher Sicht ist eine Machbarkeitsstudie unabdingbar. Wir haben auf Grund ihres Hinweises eine neue Maßnahme OPEE-3300_M24 "Machbarkeitsstudie" für die Umsetzung der Maßnahmen M18 bis M21 in die Bewirtschaftungsplanung eingefügt. Da wir das Ergebnis der Machbarkeitsstudie abwarten müssen, wurde die Maßnahme OPEE-3300_M20 in den 3. Bewirtschaftungszeitraum verschoben.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF097	x					x		Stukturverbesserung nur unter Abstimmung mit Flächennutzern und Eigentümern mgl., da unter Umständen Veränderung der Wasserstände; Flächenverfügbarkeit	Wir haben auf Grund eines Hinweises des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Peene" eine neue Maßnahme OPEE-3300_M24 "Machbarkeitsstudie" für die Umsetzung der Maßnahmen M18 bis M21 in die Bewirtschaftungsplanung eingefügt. Da wir das Ergebnis der Machbarkeitsstudie abwarten müssen, wurde die Maßnahme OPEE-3300_M21 in den 3. Bewirtschaftungszeitraum verschoben. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Die jeweils zuständige Wasserbehörde wird in diesem Verfahren zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0195	S0195_EF098	x					x		GEPP + Hydraulik wird ggf. beantragt	Wir danken ihnen für die Bereitschaft ggf. eine GEPP mit Hydraulik zu beantragen. Die Maßnahme ist förderfähig. Der Fördersatz beträgt 90%. Aus fachlicher Sicht ist die Erarbeitung eines GEPP für die Renaturierungsabschnitte unabdingbar.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF099	x					x		LK LRO	Vielen Dank für die Information. Das Bauwerk stellt ein unüberwindbares Hindernis für alle Organismen dar und trennt zwei Renaturierungsabschnitte. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Die Umsetzung der Maßnahme ist förderfähig. Der Fördersatz beträgt 90%. Wir bitten sie zu prüfen, ob der Wasser- und Bodenverband "obere Peene" als Projektträger auftreten kann.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF100	x					x		weitere Angaben erforderlich, Einsicht in MBS, Optimierungsvorschlag	Für den Stammbach Bach OPEE-3600 wurde 2013 eine Erfolgskontrolle erarbeitet, die wir ihnen gerne zur Verfügung stellen. Der Optimierungsvorschlag beinhaltet die Beseitigung des kleinen Absturzes östlich von Schorssow in der Renaturierungsstrecke (Station ca. 350 neue Route). Die Umsetzung der Maßnahme ist förderfähig. Der Fördersatz beträgt 90%. Wir bitten sie zu prüfen, ob der Wasser- und Bodenverband "obere Peene" als Projektträger auftreten kann.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF101	x					x		Optimierungsvorschlag (Größe)	In der aktuellen Strukturkartierung wurde dieses Bauwerk als teilweise durchwanderbar eingestuft. Es besteht nach wie vor Handlungsbedarf. Für die Maßnahme (OPEE-3600_M05-Ersatzneubau) liegt noch keine Detailplanung vor. Die Umsetzung der Maßnahme ist förderfähig. Der Fördersatz beträgt 90%. Wir bitten sie zu prüfen, ob der Wasser- und Bodenverband "obere Peene" als Projektträger auftreten kann.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF102	x					x		GEPP + Hydraulik wird ggf. beantragt	Wir danken ihnen für die Bereitschaft ggf. eine GEPP mit Hydraulik zu beantragen. Die Maßnahme ist förderfähig. Der Fördersatz beträgt 90%. Aus fachlicher Sicht ist die Erarbeitung eines GEPP zumindest für die Renaturierungsabschnitte unabdingbar.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF103	x					x		zu begrüßende Maßnahme	Einverständnis	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF104	x					x		Unterbreitung Optimierungsvorschlag + Sedimentauswahl	Ein konkreter Lösungsvorschlag kann nicht Ziel der überschlägigen Maßnahmenplanung sein sondern unterliegt einer genaueren Vermessung und ggf. hydraulischen Betrachtung. In diesem Zuge erscheint es sinnvoll, mehrere Durchlässe bzw. Maßnahmen eines Abschnittes zu einem Renaturierungsprojekt zu kombinieren. Die Lösungsvorschläge können nur Ergebnis einer Planung sein.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0195	S0195_EF105	x					x		Flächenverfügbarkeit; Prüfung, ob als Ausgleichsflächen möglich; infragekommene Vorhabensträger?	Alle diese Fragen sind zu gegebenem Zeitpunkt zu klären. Die Stellungnahme wird erst einmal als Einverständnis gewertet.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF106	x					x		zu begrüßende Maßnahme	Einverständnis	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF107	x					x		Flächenverfügbarkeit BOV Zarnekow/ Altbauhof	Es ist beabsichtigt, notwendige Flächen durch das BOV zu sichern. Entsprechende Gespräche sind bereits mit der Bodenordnungsbehörde gelaufen. Es wird ein Gewässerentwicklungsraum entlang der bestehenden Trasse favorisiert, da die Herstellung eines stark mäandrierenden Altlaufes einmal die Grünlandflächen stark zerschneidet und Durchlässe notwendig werden, andererseits eine Laufverlängerung zu noch ungünstigeren Abflussgeschwindigkeiten führt und Krautwachstum und Verschlammung hier im Rückstaubereich der Peene ggf. gefördert werden.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF108	x					x		Flächenverfügbarkeit BOV Zarnekow/ Altbauhof	Es ist beabsichtigt, notwendige Flächen durch das BOV zu sichern. Entsprechende Gespräche sind bereits mit der Bodenordnungsbehörde gelaufen. Es wird ein Gewässerentwicklungsraum entlang der bestehenden Trasse favorisiert, da die Herstellung eines stark mäandrierenden Altlaufes einmal die Grünlandflächen stark zerschneidet und Durchlässe notwendig werden, andererseits eine Laufverlängerung zu noch ungünstigeren Abflussgeschwindigkeiten führt und Krautwachstum und Verschlammung hier im Rückstaubereich der Peene ggf. gefördert werden.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF109	x					x		GEPP wird ggf. beantragt, nur in Zusammenhang mit Ermittlung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers	Die Maßnahme wird befürwortet. Eine entsprechende Antragstellung zur kombinierten konzeptionellen Untersuchung von Hydraulik und abgeleitetem GEPP ist sinnvoll und förderfähig. Eine Änderung in der Maßnahmenbeschreibung ist dazu nicht notwendig.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0195	S0195_EF110	x					x		Gewässerausbau - mindestens Plangenehmigung erforderlich	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF111	x					x		Flächenverfügbarkeit	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0195	S0195_EF112	x					x		Flächenverfügbarkeit	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF113	x					x		GEPP wird ggf. beantragt, nur in Zusammenhang mit Ermittlung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers	Die Maßnahme wird befürwortet. Eine entsprechende Antragstellung zur kombinierten konzeptionellen Untersuchung von Hydraulik und abgeleitetem GEPP ist sinnvoll und förderfähig. Eine Änderung in der Maßnahmenbeschreibung ist dazu nicht notwendig.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF114	x					x		GEPP wird ggf. beantragt, nur in Zusammenhang mit Ermittlung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers	Die Maßnahme wird befürwortet. Eine entsprechende Antragstellung zur kombinierten konzeptionellen Untersuchung von Hydraulik und abgeleitetem GEPP ist sinnvoll und förderfähig. Eine Änderung in der Maßnahmenbeschreibung ist dazu nicht notwendig.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF115	x					x		GEPP wird ggf. beantragt, nur in Zusammenhang mit Ermittlung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers	Die Maßnahme wird befürwortet. Eine entsprechende Antragstellung zur kombinierten konzeptionellen Untersuchung von Hydraulik und abgeleitetem GEPP ist sinnvoll und förderfähig. Eine Änderung in der Maßnahmenbeschreibung ist dazu nicht notwendig.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF116	x					x		zu begrüßende Maßnahme	Einverständnis	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF117	x					x		zu begrüßende Maßnahme	Einverständnis	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0195	S0195_EF118	x					x		Gewässerausbau - Plangenehmigung erforderlich	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF119	x					x		nur in Zusammenhang GEPP + Gewässerhydraulik	Die Maßnahme ist nicht Bestandteil der Maßnahmenplanung bis 2021 und daher nicht Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung. Eine mögliche Umsetzung im 3. Bewirtschaftungszeitraum ist Bestandteil der künftigen Maßnahmenplanung ab 2021. Aufgrund des temporären Trockenfallens des Gewässerlaufes ist dann ggf. von einer Streichung der Maßnahme auszugehen.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF120	x					x		unverhältnismäßig, da trocken fallend	Die Maßnahme ist irrtümlich noch im Maßnahmenprogramm bis 2021 enthalten. U. a. aufgrund des temporären Trockenfallens wird die Maßnahme aus dem aktuellen Maßnahmenprogramm gestrichen und vorerst in den 3. Bewirtschaftungszeitraum verschoben. Eine mögliche Umsetzung ist dann zu gegebener Zeit Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung.	nein	ja	Verschieben der Maßnahme nach 2027
S0195	S0195_EF121	x					x		Beantragung GEPP in Zusammenhang mit Ermittlung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers von 0-3235	Die Maßnahme GEPP wird prinzipiell befürwortet. Die durchgeführte Renaturierungsmaßnahme wurde hydraulisch nachgewiesen. Eine gesonderte Hydraulik für den renaturierten Abschnitt von Sommersdorf bis zur Mündung erscheint daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt überflüssig. Oberhalb Sommersdorf im natürlichen Lauf bis etwa Station 3+200 erfolgt anscheinend bisher keinerlei Unterhaltung. Beeinträchtigungen Dritter scheinen ausgeschlossen. Daher wird die Berechnung einer Hydraulik von Sommersdorf 1+500 bis 3+200 als unnötig angesehen. Eine Änderung in der Maßnahmenbeschreibung erfolgt nicht.	nein	nein	keine
S0195	S0195_EF122	x					x		zu begrüßende Maßnahme	Einverständnis	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0196	S0196_EF01				x		x		Die vorgesehenen Maßnahmen sind sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0196	S0196_EF02				x		x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0196	S0196_EF03				x		x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0196	S0196_EF04				x		x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich einerechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0196	S0196_EF05				x		x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0196	S0196_EF06				x		x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0196	S0196_EF07				x		x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen: Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0197	S0197_EF01		x				x		<p>Ich halte aus ökologischer Sicht den Rückbau bzw. möglicherweise den Ersatz durch eine Grundwasserentnahme für notwendig und würde Sie bitten, diese Maßnahme mit in die Planung aufzunehmen. Da abzusehen ist, dass eine Rücknahme einer Erlaubnis ein langwieriges wasserrechtliches Verfahren mit sich bringt, sollte dies bei der zeitlichen Einordnung der Maßnahme Berücksichtigung finden. Mit der Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim soll geklärt werden, wie diese Maßnahme umgesetzt werden kann.</p>	<p>Der Abschnitt der Schaale vom Schaalsee bis Kogel leidet unter geringen Durchflüssen, da mit Ausnahme des Wassers für die Fischtreppe in Schaalmühle der Abfluss des Schaalsees in den Schaalseekanal Richtung Ratzeburger See abgeführt wird und dadurch nur das Wasser aus dem Hammerbach und dem Teileinzugsgebiet der Schaale unterhalb des Schaalsees zur Verfügung steht. Wenn gerade in Zeiten geringer Niederschläge noch Wasser zu Bewässerungszwecken aus dem Schaaleabschnitt oberhalb Schaalmühle gepumpt wird, so verstärkt sich der Wassermangel dramatisch. Die Absenkung des Wasserspiegels im Bereich Schaalmühle führt außerdem dazu, dass nicht genügend Wasser in die Fischtreppe abfließen kann und diese dadurch funktionslos wird. Dies widerspricht der Forderung nach der ökologischen Durchgängigkeit der Schaale.</p>	nein	ja	<p>Folgende Maßnahme wird aufgrund dieser Stellungnahme in das Maßnahmenprogramm aufgenommen:</p> <p>SCHA-0100_M_10 (Anpassung des Wasserrechts zur Entnahme von Beregnungswasser aus der Schaale oberhalb Schaalmühle an die hydrologischen Verhältnisse unter Berücksichtigung der ökologischen Erfordernisse der Schaale in diesem Abschnitt.)</p>
S0198	S0198_EF01	x					x		<p>Die Umsetzung der Maßnahmen an der Nebel im Bereich des Natur- und Umweltparkes (Namensänderung in Wildpark M-V) mit Umtrassierung und die Reaktivierung von Altarmen wird seitens der Barlachstadt Güstrow begrüßt.</p>	<p>Vielen Dank für den Hinweis. Wir haben die Namensänderung berücksichtigen. Die Beschreibung der Maßnahmen WANE-0300_M04 und M05 wurden entsprechend angepasst.</p>	nein	nein	keine
S0198	S0198_EF02	x					x		<p>Im Bereich des NSG Nebel sollen geplante Maßnahmen mit einer Machbarkeitsstudie weiter unterlegt werden. Die Stadt hat an der Nebel ca. 50 ha Bruchwaldflächen als forstliche Waldflächen in Nutzung. Die vorgeschlagenen Maßnahmen wie z.B. die Wasserstands-anhebung Bruchwald und das Verschließen weiterer Zuläufe im Bruchwald zwischen Kluess und Kirch Rosin sind durch die Machbarkeitsstudie weiter zu untersuchen. Die Stadt favorisiert für diesen Bereich den Hechtgraben zur Regulierung der Wasserstände mit einzubeziehen. Der Hechtgraben durchläuft die Wiesen des Wildparkes bevor er in die Nebel mündet. Hier sind die regulierte VViedervernässung der Wiesen aber auch strukturverbessernde Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes sinnvolle Zielsetzungen.</p>	<p>Die geplanten Maßnahmen wurden bereits mit einer Machbarkeitsstudie unterlegt, die wir ihnen gerne zur Verfügung stellen. Gegenwärtig bemüht sich das StALU MM Dezernat 41 als Bauherr um Planungsmittel. Ihr Hinweis zur Maßnahme WANE-0300_M02 - Wasserstands-anhebung Bruchwald- wird in der Genehmigungsplanung Berücksichtigung finden. Als Eigentümer von ca.50ha Bruchwaldfläche werden sie im Genehmigungsverfahren beteiligt. Die zuständige Wasserbehörde ist das StALU MM Dezernat 42. Wir freuen uns, dass sie die Maßnahme WANE-0300_M05 begrüßen und hoffen, dass sie sich weiterhin konstruktiv in die Umsetzung einbringen. Der Hechtgraben befindet sich im Projektgebiet der Maßnahme WANE-0300_M05. In Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband "Nebel" wurde am 17.07.2015 festgelegt, dass mit Umsetzung der Maßnahme M05 durch das StALU MM Derzernat 41 die Vorflutverhältnisse einschließlich Hechtgraben umgestaltet werden. Im Genehmigungsverfahren können sie ihre Vorstellungen und Hinweise einbringen.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0198	S0198_EF03	x					x		Für die Stadt ist von Interesse, die Bruchwälder forstwirtschaftlich zu nutzen. Werden Maßnahmen vorgesehen, die eine Nutzung als Wald nicht mehr ermöglichen, sind grundsätzlich Fragen der Waldumwandlung zu erörtern.	Ihre Forderung zur Maßnahme WANE-0300_M02 -Wasserstandsanehebung Bruchwald- wird in der Genehmigungsplanung Berücksichtigung finden. Als Eigentümer von ca.50ha Bruchwaldfläche werden sie im Genehmigungsverfahren beteiligt. In diesem Zusammenhang werden auch die Fragen der Waldumwandlung geklärt.	nein	nein	keine
S0198	S0198_EF04	x					x		Während beim Aufräumen bereits Maßnahmen umgesetzt wurden und nun eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen vorgesehen ist, sind zur weiteren Umsetzung die Reduzierung der Stickstoff- und Phosphateinträge vorgesehen, was nicht weiter mit Maßnahmen unteretzt wurde.	Für den Wasserkörper WANE-2400 wurde in der Bestandsaufnahme 2013 eine Belastung mit Stickstoff und Phosphor festgestellt. Grundlage waren die Messergebnisse der Untersuchungen im Landesmessnetz an der Messstelle Dehmen. Entsprechend den Defiziten wurden die Maßnahmen M06 -Reduzierung Stickstoffeinträge- und M09-Ursachenermittlung der Phosphatbelastung- festgelegt. Die Umsetzung der Maßnahme M06 erfolgt überregional. Gegenwärtig wird landesweit an den erforderlichen Detailmaßnahmen gearbeitet. Die Maßnahme M09 wird durch das StALU MM im Rahmen einer Sonderuntersuchung umgesetzt.	nein	nein	keine
S0198	S0198_EF05	x					x		Für die konzeptionelle Erarbeitung zur Ermittlung des ökologischen Potentials des Stadtgrabens/ Sumpfseekanales besteht ein großes Interesse. Verschiedene Anträge des WBV zu wasserbaulichen Maßnahmen am Stadtgraben und Pfaffenteich wurden bisher nicht berücksichtigt. Es handelt sich hier um Gewässer, die urban überformt sind, welche aber für einen städtischen Raum gute ökologische Qualitäten aufweisen.	Wir danken ihnen für ihr Interesse. Der Wasserkörper WANE-2711 wurde als künstlich ausgewiesen. Das Bewirtschaftungsziel ist die Erreichung des guten ökologischen Potentials und des guten chemischen Zustands. Für künstliche Gewässer werden gegenwärtig die fachlichen Grundlagen für die Definition des guten ökologischen Potentials und die Ableitung kosteneffizienter Maßnahmen erarbeitet. Daher konnten die Anträge des Wasser- und Bodenverbandes "Nebel" bisher nicht bewertet und berücksichtigt werden. Mit der Erarbeitung der Studie (Maßnahme WANE-2711_M05) liegt dann eine Maßnahmekonzeption vor, die im 3. Bewirtschaftungszeitraum umgesetzt werden kann.	nein	nein	keine
S0198	S0198_EF06	x					x		Der Schlenkengraben markiert die Stadtgrenze im südöstlichen Stadtgebiet. Die in der vorliegenden Machbarkeitsstudie vorgeschlagenen strukturverbessernden Maßnahmen sind zur Erreichung des Bewirtschaftungszieles eines guten Zustandes unabdingbar. Durch die Neutrassierungen werden eigentumsrechtliche Belange wesentlich tangiert. Die Stadt befürwortet grundsätzlich strukturverbessernde Maßnahmen, hat jedoch kein Eigeninteresse an diesem Vorhaben.	Wir danken ihnen für den Hinweis. Wir bedauern, dass die Stadt Güstrow kein Interesse an der Maßnahme hat.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0199	S0199_EF01	x				x			Der WZV betreibt momentan 24 Wasserfassungen(WF) und 23 Wasserwerke. Die in der Anlage A1-2 aufgelisteten WF entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand. Folgende Fassungen werden nicht mehr betrieben, wurden bereits stillgelegt bzw. die Trinkwasserschutzzonen (TWSZ) wurden aufgehoben. In der Tabelle der Anlage A 1-2 fehlt die Wasserfassung Neu Panstorf Forsthof.	Die Hinweise werden aufgenommen. Sofern die Stilllegungsprotokolle dem LUNG bekannt gemacht worden sind, werden die aufgehobenen Trinkwasserschutzgebiete aus der Anlage A 1-2 bzw. der Karte 1.5 herausgenommen. Die fehlende Fassung Neu Panstorf wird ergänzt. Weitere Aktualisierungen erfolgen im 3. Bewirtschaftungszeitraum .	ja	ja	Karte 1.5 , Anhang A 1-2, Schablone parea_d aktualisiert
S0199	S0199_EF02	x					x		Wenn erhöhte Reinigungsleistungen für die Verbesserung der Gewässerqualität erforderlich werden, sollte unbedingt geprüft werden, ob diese Vorhaben nicht durch Zuschüsse für die Gewässersanierung gefördert werden können. Somit könnte zumindest ein Teil der erhöhten Ausgaben (Kapitaldienst) minimiert werden, die erhöhten Betriebskosten z.B. einer zusätzlichen Reinigungsstufe wären dann dauerhaft über die Abwassergebühren zu decken!	Gemäß Pkt. 2.7 im Entwurf zur Wasserförderrichtlinie M-V (WasserFöRI) sind investive Vorhaben zur weitergehenden Abwasserbehandlung, die der Beseitigung punktueller Gewässerbelastungen dienen und die auf den guten Zustand des Gewässers nach Wasserrahmenrichtlinie gerichtet sind grundsätzlich förderfähig. Für Maßnahmen an Kläranlagen an deren Einleitpunkten unterhalb betreffender Wasserkörper Wassergüteprobleme herrschen, sollte vorerst die Ursache ermittelt, dann eine zusätzliche Maßnahme im Maßnahmenprogramm aufgenommen werden. Derzeit werden Untersuchungen zu kleinen Kläranlagen vorgenommen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie signifikanten Einfluss auf Oberflächengewässer haben (Universität Rostock).	nein	nein	keine
S0199	S0199_EF03	x					x		Die Erhöhung des Anschlussgrades durch den Anschluss bisher nicht angeschlossener Gebiete an bestehende Kläranlagen sehen wir eher kritisch. In Umsetzung unseres Abwasserbeseitigungskonzeptes wurde die Abwasserbeseitigungspflicht für 10 ... 15 Jahre auf die Grundstückseigentümer übertragen. Die Eigentümer haben zwischenzeitlich wasserrechtliche Erlaubnisse erhalten, biologische Kleinkläranlagen errichtet und somit eine gewisse Planungssicherheit erworben. Auch wenn die wasserrechtlichen Erlaubnisse befristet sind, ist es aus unserer Sicht den Bürgern sehr schwer vermittelbar, warum diese Form der Abwasserentsorgung dann nicht mehr statthaft sein soll. Mit dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage entstände darüber hinaus die Beitragspflicht, d.h. die Eigentümer haben vor einigen Jahren die private KKA finanziert und müssten mit dem Anschluss an die öffentliche Anlage den Beitrag entrichten. Ein diesbezügliche Argumentation vor dem Hintergrund der oft viel stärkeren Gewässerbelastung aus diffusen Einträgen der Landwirtschaft ist aus unserer Sicht nicht stichhaltig.	Ein konkreter Bezug zu Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan der FGE Warnow/Peene ist nicht erkennbar, hier sind keine derartigen Maßnahmen erwähnt. Die Abwasserbeseitigungskonzepte der Verbände sind mit den zuständigen Wasserbehörden abgestimmt und i.d.R. abgenommen worden. Der Anschlussgrad an öffentliche Kläranlagen ist in an betracht der vergleichsweise dünnen Besiedlungsdichte in M-V als hoch einzustufen. Schwerpunkte bei der weiteren Verbesserung der Belastungssituation im Abwassersektor stellen die Sanierung der Kanalnetze, die Ausrüstung mit weiteren Reinigungsstufen und die Modernisierung dezentraler Abwasserentsorgungsanlagen dar. Letzere Anlagensysteme wurden in den letzten Jahren umfangreich modernisiert. Hierfür wurden Sanierungsanordnungen verfügt und der Neubau von KKA vom Land gefördert. Der Hintergrund diffuser Belastungen aus der Landwirtschaft schlägt sich in der Zuordnung zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen nach WRRL nieder. Die Anstrengungen an dieser Stelle Verbesserungen herbeizuführen sind immens. Betreffende Behörden und Akteure stehen im Gespräch und erörtern Lösungsmöglichkeiten. Den Landwirten werden über die Förderung Agrarumweltmaßnahmen angeboten und im Gegenzug bestehen Auflagen zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis in Bezug auf die Dünge-	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
										und Pflanzenschutzmittelverordnung sowie als Bedingung für die Ausreichung von Direktzahlungen.			
S0199	S0199_EF04	x				x	x		Die landwirtschaftliche Nutzung in Trinkwasserschutzzonen ist mit Einschränkungen bei der Bewirtschaftung verbunden. Hier gilt es einheitliche Regelungen/ Vorgaben für Ertragsausfälle zu entwickeln, die ein leichteres Agieren zwischen Landwirtschaft und Wasserversorgern ermöglichen.	Die Definition einheitlicher Regelungen ist nicht Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung nach EG WRRL. Im Rahmen der Ausweisung von Trinkwasserschutzzonen wird ein behördliches Verfahren durchlaufen. Im Zuge dessen wird in der Regel eine vom Land vorgegebene Muster-Verordnung an die örtlichen Gegebenheiten angepasst. Der Hinweis für die Notwendigkeit einheitlicher Regelungen wird aufgenommen und weitergegeben.	nein	nein	keine
S0199	S0199_EF05	x				x	x		Der Kauf von Flächen innerhalb von TWSZ könnte ein probates Mittel sein, um Einfluss auf die Bewirtschaftung und somit auf die Qualität des Grundwassers nehmen zu können. Bei derzeitigen Preisen von ca. 2 €/m ² wird fast jeder Wasserversorger überfordert sein, entsprechend notwendige Flächen zu erwerben. Gibt es Lösungsansätze wie dieser Preisentwicklung für Schutzgebiete entgegen gewirkt werden kann?	Es ist derzeit generell nicht üblich, Flächen in Trinkwasserschutzgebieten zu erwerben. Eine diesbezügliche Vorgabe ist auch nicht Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung nach EG WRRL. Der Hinweis wird aufgenommen und weitergegeben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0199	S0199_EF06	x				x	x		Für die öffentliche Wasserversorgung ist gemäß Landeswassergesetz ein Wasserentnahmeentgelt zu entrichten. Ein Entgelt wird nicht erhoben von z.B. landwirtschaftlicher und erwerbsgärtnerischer Beregnung. Hier sollte geprüft werden, ob auch zukünftig auf diese Einnahmen verzichtet werden kann. Die zusätzlichen Einnahmen für das Land MV könnten aus unserer Sicht z.B. für die Erweiterung des Grundwasser-Monitorings eingesetzt werden. Davon partizipiert auch die Landwirtschaft.	Die Ausgestaltung des Wasserentnahmeentgelts ist Aufgabe des Gesetzgebers und kann nicht im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung geregelt werden. Der Hinweis wird aufgenommen und weitergegeben.	nein	nein	keine
S0199	S0199_EF07	x				x	x		Viele der im Maßnahmenprogramm aufgeführten grundlegenden oder ergänzenden Maßnahmen sind Beratungsmaßnahmen für die Landwirtschaft, z.B. zur Optimierung der Düngepraxis und zur grundwasserschonenden Bewirtschaftung der Flächen (siehe Tabelle 4.10: ix) - Nitratrichtlinie. Könnte nicht die Einführung / Verleihung z.B. eines Umwelt-Labels, die Zertifizierung bestimmter Standards, die nachweisliche Kooperation mit dem Wasserversorger eine Maßnahme werden, damit sich umweltgerecht arbeitende Landwirte mit Sicherheit gegenüber anderen Betrieben hervorheben können?	Der Hinweis wird aufgenommen und weitergegeben.	nein	nein	keine
S0199	S0199_EF08	x				x	x		Die gleiche Tabelle 4.1 O:ix- Nitratrichtlinie beschreibt die signifikante Belastung: z.B. Nitratbelastung im Grundwasser. Als ergänzende Maßnahme wird hier die Beratung der Landwirte beschrieben. Aus unserer Sicht kann das Beratungsangebot an dieser Stelle kaum noch zur Schadensbegrenzung beitragen und sollte deshalb gezielt viel früher erfolgen. Die gleiche (falsche) Herangehensweise lässt sich auch für die Tabelle 4.9: viii)- Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie und in weiteren Tabellen feststellen.	Im Rahmen der Weiterentwicklung und Umsetzung des Konzeptes zur Minderung diffuser Stoffeinträge (http://www.wrrl-mv-landwirtschaft.de/) werden fortlaufend neue Wege gesucht, die Einträge in das Grundwasser und die Oberflächengewässer zu reduzieren und diesbezügliche Maßnahmen und Förderprogramme zu initiieren.	nein	nein	keine
S0199	S0199_EF09	x				x	x		Inwieweit werden von den Landwirten verpflichtende Auskünfte über eingesetzte Herbizide, Fungizide, Düngemittel, etc. und deren Mengen abverlangt und wo fließen diese Daten ein? Diese Angaben sollten z.B. für die zielgerichtete Analytik auf die eingesetzten Wirkstoffe in den Fließgewässern, Wasserfassungen, Brunnen, etc. verwendet werden.	Diese Frage kann nicht durch den Bewirtschaftungsplan beantwortet werden, es wird auf die aktuell laufende Novellierung der Düngeverordnung verwiesen, auf Basis derer Verbesserungen angestrebt werden. Die Kontrolle der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt im Rahmen der Cross-Compliance-Regelungen sowie durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF M-V. Der Hinweis wird weitergegeben.	nein	nein	keine
S0199	S0199_EF10	x					x		Neben den vielen konkreten Maßnahmen wurde für fast jedes Gewässer die Erstellung von Konzeptionen/ Studien/ Gutachten als Maßnahme aufgeführt. Wir sind gern bereit, Sie bei der Erstellung dieser Unterlagen zu unterstützen und bitten Sie deshalb, uns rechtzeitig mit in Ihre Planung mit einzubeziehen.	Die Bereitschaft zur Unterstützung bei den Studien und Gutachten wird begrüßt und die Information an die Träger solcher Maßnahmen weitergegeben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0199	S0199_EF11	x				x			Die intensive landwirtschaftliche Nutzung, vor allem auch innerhalb der Trinkwasserschutzzonen, zeigt erste alarmierende Anzeichen zu einer Verschlechterung der Grundwasserqualität. Dieser Trend ist nicht mehr aufzuhalten.	Im Rahmen der Zustandsbewertung und Risikoabschätzung wurden Trends und Entwicklungen mit betrachtet und die Ergebnisse sind in die Wasserkörperbewertungen eingeflossen. Das Problem ist durchaus bekannt, die Landesregierung arbeitet an Möglichkeiten, hier Abhilfe zu schaffen. Auch die in der Novellierung befindliche Düngeverordnung wird laut derzeitigem Entwurfsstand diesbezüglich eine entsprechende Regelung enthalten. Darüber hinaus ist die Wasserwirtschaftsverwaltung interessiert an Ergebnissen aus der Vorfeldüberwachung der Versorger.	nein	nein	keine
S0200	S0200_EF01				x		x		Die veröffentlichten Unterlagen, insbesondere die Maßnahmeninformationen im Internetsind für die Vertreter der Gemeinde unverständlich, da die Maßnahnumfänge, -inhalte, -zeiträume sowie Umsetzungsstrategien und somit konkrete Auswirkungen auf die Gemeinde nicht hinreichend konkret benannt werden. Insofern kann die Gemeinde keine abschließende Meinungsbildung vornehmen.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigenetümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0200	S0200_EF02				x		x		Wir gehen davon aus, dass weitere planerische Untersuchungen, Machbarkeitsstudien o. ä., die einzelne Maßnahmen vorbereiten sollen und vom LUNG oder den StÄLUs initiiert wurden, nicht unmittelbar, aber auch nicht mittelbar oder nachträglich von der Gemeinde finanziell cozufinanzieren sind.	Die Ausbaupflicht der Gemeinden ist gesetzlich geregelt. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die Gemeinden an Gewässern II. Ordnung grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, unterstützt das Land die Vorhaben. Eine 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist in MV grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme nicht zulässig. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG MV hingewiesen.	nein	nein	keine
S0200	S0200_EF03				x		x		Die Entrohrung der Bullerbäck im nordwestlichen Areal der Stadt Grevesmühlen ist aus heutiger Sicht eine angestrebte Maßnahme, die im Rahmen von Eingriffskompensationen für städtische Projekte der Siedlungsentwicklung heran gezogen werden könnte.	Die Bullerbäck ist durch die Kläranlage der Stadt Grevesmühlen stark abwasserbelastet. Die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind mit schlecht zu bewerten. Insbesondere die Stickstoffwerte sind stark überhöht. Daher sind Maßnahmen, die die Selbstreinigung des Gewässers verbessern, sehr zu begrüßen.			Folgende Maßnahme wird aufgrund dieser Stellungnahme in das Maßnahmenprogramm aufgenommen: STEP-1100_M_08 (Entrohrung der Bullerbäck unterhalb des Vielbecker Sees auf ca. 1.600 m)

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0200	S0200_EF04				x		x		Im Zuge der zukünftigen Maßnahmenplanungen ist die Gemeinde frühzeitig einzubeziehen und zu Stellungnahmen aufzufordern.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0201	S0201_EF01				x		x		Die veröffentlichten Unterlagen, insbesondere die Maßnahmeninformationen im Internet sind für die Vertreter der Gemeinde unverständlich, da die Maßnahmenumfänge, -inhalte, -zeiträume sowie Umsetzungsstrategien und somit konkrete Auswirkungen auf die Gemeinde nicht hinreichend konkret benannt werden. Insofern kann die Gemeinde keine abschließende Meinungsbildung vornehmen.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0201	S0201_EF02				x		x		Wir gehen davon aus, dass weitere planerische Untersuchungen, Machbarkeitsstudien o. ä., die einzelne Maßnahmen vorbereiten sollen und vom LUNG oder den StÄLUs initiiert wurden, nicht unmittelbar, aber auch nicht mittelbar oder nachträglich von der Gemeinde finanziell cozufinanzieren sind.	Die Ausbaupflicht der Gemeinden ist gesetzlich geregelt. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die Gemeinden an Gewässern II. Ordnung grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, unterstützt das Land die Vorhaben. Eine 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist in MV grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme nicht zulässig. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG MV hingewiesen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0201	S0201_EF03				x		x		Es gilt zu prüfen, ob der Rückbau der Brücke (GVM 16) über den Poischower Mühlenbachals Maßnahme im Sinne der WRRL aufgenommen werden könnte.	Die Brücken in Plüschow sind als durchgängig eingestuft. Daher ist kein Handlungsbedarf für einen Rückbau aus Sicht der WRRL vorhanden. Vorrangig sollten im 2. Bewirtschaftungszeitraum die auf der Prioritätenliste MV stehenden Querbauwerke bearbeitet werden.	nein	nein	keine
S0201	S0201_EF04				x		x		Im Zuge der zukünftigen Maßnahmenplanungen ist die Gemeinde frühzeitig einzubeziehen und zu Stellungnahmen aufzufordern.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0202	S0202_EF01				x		x		Die veröffentlichten Unterlagen, insbesondere die Maßnahmeninformationen im Internet sind für die Vertreter der Gemeinde unverständlich, da die Maßnahmenumfänge, -inhalte, -zeiträume sowie Umsetzungsstrategien und somit konkrete Auswirkungen auf die Gemeinde nicht hinreichend konkret benannt werden. Insofern kann die Gemeinde keine abschließende Meinungsbildung vornehmen.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen. Die Gemeindeämter wurden im Rahmen von Regionalgesprächen in den StÄLU über die Inhalte der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme informiert, weiterhin wurden dort und auf der Internetseite zur Anhörung Ansprechpartner benannt, die die Maßnahmenplanung bei Bedarf konkret erläutern und untersetzen hätten können.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0202	S0202_EF02				x		x		Wir gehen davon aus, dass weitere planerische Untersuchungen, Machbarkeitsstudien o. ä., die einzelne Maßnahmen vorbereiten sollen und vom LUNG oder den StÄLU initiiert wurden, nicht unmittelbar, aber auch nicht mittelbar oder nachträglich von der Gemeinde finanziell cozufinanzieren sind.	Konzeptionelle Maßnahmen wie Machbarkeitsstudien in Vorbereitung von Maßnahmen sind zu 90% förderfähig. Der Eigenanteil muss durch den Träger der Maßnahme finanziert werden. Die "Studien zur Ermittlung des guten ökologischen Potenzials" werden zentral durch das LUNG und die StÄLU durchgeführt.	nein	nein	keine
S0202	S0202_EF03				x	x	x		Wir bitten um Klarstellung, ob die Bezeichnung Upahler Bach den Billerbach bezeichnet.	Ja, mit Upahler Bach ist der Billerbach gemeint.	nein	nein	keine
S0202	S0202_EF04				x	x	x		Im Zuge der zukünftigen Maßnahmenplanungen ist die Gemeinde frühzeitig einzubeziehen und zu Stellungnahmen aufzufordern.	Die betroffenen Gemeinden werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt. An Gewässern zweiter Ordnung kommt den Gemeinden als Ausbaupflichtigem eine ganz besondere Rolle zu, da sie hier auch selbst als Maßnahmenträger auftreten kann, wird hier ggf. der Kontakt direkt hergestellt.	nein	nein	keine
S0203	S0203_EF01				x		x		Die veröffentlichten Unterlagen, insbesondere die Maßnahmeninformationen im Internet sind für die Vertreter der Gemeinde unverständlich, da die Maßnahmenumfänge, -inhalte, -zeiträume sowie Umsetzungsstrategien und somit konkrete Auswirkungen auf die Gemeinde nicht hinreichend konkret benannt werden. Insofern kann die Gemeinde keine abschließende Meinungsbildung vornehmen.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0203	S0203_EF02				x		x		Wir gehen davon aus, dass weitere planerische Untersuchungen, Machbarkeitsstudien o. ä., die einzelne Maßnahmen vorbereiten sollen und vom LUNG oder den StÄLU initiiert wurden, nicht unmittelbar, aber auch nicht mittelbar oder nachträglich von der Gemeinde finanziell cozufinanzieren sind.	Die Ausbaupflicht der Gemeinden ist gesetzlich geregelt. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die Gemeinden an Gewässern II. Ordnung grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, unterstützt das Land die Vorhaben. Eine 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist in MV grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme nicht zulässig. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG MV hingewiesen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0203	S0203_EF03				x		x		Im Zuge der zukünftigen Maßnahmen planungen ist die Gemeinde frühzeitig einzubeziehen und zu Stellungnahmen aufzufordern.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0204	S0204_EF01				x		x		Die veröffentlichten Unterlagen, insbesondere die Maßnahmeninformationen im Internet sind für die Vertreter der Gemeinde unverständlich, da die Maßnahmenumfänge, -inhalte, -zeiträume sowie Umsetzungsstrategien und somit konkrete Auswirkungen auf die Gemeinde nicht hinreichend konkret benannt werden. Insofern kann die Gemeinde keine abschließende Meinungsbildung vornehmen.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0204	S0204_EF02				x		x		Wir gehen davon aus, dass weitere planerische Untersuchungen, Machbarkeitsstudien o. ä., die einzelne Maßnahmen vorbereiten sollen und vom LUNG oder den StÄLUs initiiert wurden, nicht unmittelbar, aber auch nicht mittelbar oder nachträglich von der Gemeinde finanziell cozufinanzieren sind.	Die Ausbaupflicht der Gemeinden ist gesetzlich geregelt. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die Gemeinden an Gewässern II. Ordnung grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, unterstützt das Land die Vorhaben. Eine 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist in MV grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme nicht zulässig. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG MV hingewiesen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0204	S0204_EF03				x		x		Im Zuge der zukünftigen Maßnahmenplanungen ist die Gemeinde frühzeitig einzubeziehen und zu Stellungnahmen aufzufordern.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0205	S0205_EF01	x			x		x		Die veröffentlichten Unterlagen, insbesondere die Maßnahmeninformationen im Internet sind für die Vertreter der Gemeinde unverständlich, da die Maßnahmenumfänge, -inhalte, -zeiträume sowie Umsetzungsstrategien und somit konkrete Auswirkungen auf die Gemeinde nicht hinreichend konkret benannt werden. Insofern kann die Gemeinde keine abschließende Meinungsbildung vornehmen.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0205	S0205_EF02	x			x		x		Wir gehen davon aus, dass weitere planerische Untersuchungen, Machbarkeitsstudien o. ä., die einzelne Maßnahmen vorbereiten sollen und vom LUNG oder den StÄLUs initiiert wurden, nicht unmittelbar, aber auch nicht mittelbar oder nachträglich von der Gemeinde finanziell cozufinanzieren sind.	Die Ausbaupflicht der Gemeinden ist gesetzlich geregelt. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die Gemeinden an Gewässern II. Ordnung grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, unterstützt das Land die Vorhaben. Eine 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist in MV grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme nicht zulässig. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG MV hingewiesen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0205	S0205_EF03	x			x		x		Im Zuge der zukünftigen Maßnahmen planungen ist die Gemeinde frühzeitig einzubeziehen und zu Stellungnahmen aufzufordern.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0206	S0206_EF01				x		x		Die veröffentlichten Unterlagen, insbesondere die Maßnahmeninformationen im Internet sind für die Vertreter der Gemeinde unverständlich, da die Maßnahmenumfänge, -inhalte, -zeiträume sowie Umsetzungsstrategien und somit konkrete Auswirkungen auf die Gemeinde nicht hinreichend konkret benannt werden. Insofern kann die Gemeinde keine abschließende Meinungsbildung vornehmen.	Die Veröffentlichung der Plandokumente im Internet ermöglicht den jederzeitigen Zugriff der Öffentlichkeit auf alle Dokumente. Die Veröffentlichung der Maßnahmenplanung ist sehr umfangreich und muss mehreren Ansprüchen genügen. MV ist zudem mit dieser Veröffentlichungsform ein Vorreiter und muss damit noch Erfahrungen sammeln. Die Optimierung der Benutzeroberfläche wurde während der Anhörungsphase noch optimiert. In Vorbereitung einer nächsten Anhörungsphase wird weiter an einer Verbesserung gearbeitet. Außerdem lagen Papierfassungen beim LUNG zur Einsichtnahme aus. Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0206	S0206_EF02				x		x		Wir gehen davon aus, dass weitere planerische Untersuchungen, Machbarkeitsstudien o. ä., die einzelne Maßnahmen vorbereiten sollen und vom LUNG oder den StÄLU initiiert wurden, nicht unmittelbar, aber auch nicht mittelbar oder nachträglich von der Gemeinde finanziell cozufinanzieren sind.	Nach § 36 LWaG MV ist das Land ausbau- und unterhaltungspflichtig für die Gewässer I. Ordnung. Für Gewässer II. Ordnung gilt dies für die Gemeinden bzw. für die Unterhaltung werden die Wasser- und Bodenverbände in die Pflicht genommen. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die o.g. Träger grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit, unterstützt das Land die Vorhaben. Eine 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist in MV grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme nicht zulässig. Der Einsatz von Mitteln der WBVe zur Umsetzung der WRRL ist nach der Verbandsgesetzgebung grundsätzlich nicht bestimmt.	nein	nein	keine
S0206	S0206_EF03				x		x		Im Zuge der zukünftigen Maßnahmen planungen ist die Gemeinde frühzeitig einzubeziehen und zu Stellungnahmen aufzufordern.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine
S0207	S0207_EF01	x					x		Die veröffentlichten Unterlagen, insbesondere die Maßnahmeninformationen im Internet sind für die Vertreter der Gemeinde unverständlich, da die Maßnahmenumfänge, -inhalte, -zeiträume sowie Umsetzungsstrategien und somit konkrete Auswirkungen auf die Gemeinde nicht hinreichend konkret benannt werden. Insofern kann die Gemeinde keine abschließende Meinungsbildung vornehmen.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0207	S0207_EF02	x					x		Wir gehen davon aus, dass weitere planerische Untersuchungen, Machbarkeitsstudien o. ä., die einzelne Maßnahmen vorbereiten sollen und vom LUNG oder den StÄLU initiiert wurden, nicht unmittelbar, aber auch nicht mittelbar oder nachträglich von der Gemeinde finanziell cozufinanzieren sind.	Die Ausbaupflicht der Gemeinden ist gesetzlich geregelt. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die Gemeinden an Gewässern II. Ordnung grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, unterstützt das Land die Vorhaben. Eine 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme nicht zulässig. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG hingewiesen.	nein	nein	keine
S0207	S0207_EF03	x					x		Im Zuge der zukünftigen Maßnahmenplanungen ist die Gemeinde frühzeitig einzubeziehen und zu Stellungnahmen aufzufordern.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0208	S0208_EF01	x					x		Die veröffentlichten Unterlagen, insbesondere die Maßnahmeninformationen im Internet sind für die Vertreter der Gemeinde unverständlich, da die Maßnahmenumfänge, -inhalte, -zeiträume sowie Umsetzungsstrategien und somit konkrete Auswirkungen auf die Gemeinde nicht hinreichend konkret benannt werden. Insofern kann die Gemeinde keine abschließende Meinungsbildung vornehmen.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0208	S0208_EF02	x					x		Wir gehen davon aus, dass weitere planerische Untersuchungen, Machbarkeitsstudien o. ä., die einzelne Maßnahmen vorbereiten sollen und vom LUNG oder den StÄLU initiiert wurden, nicht unmittelbar, aber auch nicht mittelbar oder nachträglich von der Gemeinde finanziell cozufinanzieren sind.	Die Ausbaupflicht der Gemeinden ist gesetzlich geregelt. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die Gemeinden an Gewässern II. Ordnung grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, unterstützt das Land die Vorhaben. Eine 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme nicht zulässig. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG hingewiesen.	nein	nein	keine
S0208	S0208_EF03	x					x		Im Zuge der zukünftigen Maßnahmenplanungen ist die Gemeinde frühzeitig einzubeziehen und zu Stellungnahmen aufzufordern.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0209	S0209_EF01				x		x		Die veröffentlichten Unterlagen, insbesondere die Maßnahmeninformationen im Internet sind für die Vertreter der Gemeinde unverständlich, da die Maßnahmenumfänge, -inhalte, -zeiträume sowie Umsetzungsstrategien und somit konkrete Auswirkungen auf die Gemeinde nicht hinreichend konkret benannt werden. Insofern kann die Gemeinde keine abschließende Meinungsbildung vornehmen.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0209	S0209_EF02				x		x		Wir gehen davon aus, dass weitere planerische Untersuchungen, Machbarkeitsstudien o. ä., die einzelne Maßnahmen vorbereiten sollen und vom LUNG oder den StÄLU initiiert wurden, nicht unmittelbar, aber auch nicht mittelbar oder nachträglich von der Gemeinde finanziell cozufinanzieren sind.	Die Ausbaupflicht der Gemeinden ist gesetzlich geregelt. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die Gemeinden an Gewässern II. Ordnung grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, unterstützt das Land die Vorhaben. Eine 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist in MV grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme nicht zulässig. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG MV hingewiesen.	nein	nein	keine
S0209	S0209_EF03				x		x		Für die Stepenitz sollten aus Sicht der Gemeinde Rütting berücksichtigt werden, dass zukünftig der Ausbau einer touristischen Nutzung des Wasserlaufs sowie Freizeit- und Erholungsfunktionen (Kanusport, Wasserwanderrastplätze, Badestellen) als Zielstellung aufgenommen wird. Entsprechende bauliche Maßnahmen sollten zulässig sein sowie weitere Maßnahmen des Naturschutzes hinsichtlich eines potenziellen Zielkonfliktes überprüft werden.	Der Ausbau einer touristischen Nutzung stellt keine Maßnahme im Sinne der WRRL dar. Insofern ergibt sich aus dem Einwand kein Handlungsbedarf. Bei der Umsetzung von WRRL-relevanten Maßnahmen werden die Träger öffentlicher Belange ebenso wie Betroffene und Eigentümer beteiligt. Im Zuge der anstehenden Genehmigungsverfahren können Belange des Tourismus und der Freizeitnutzung vorgetragen werden.	nein	nein	keine
S0209	S0209_EF04				x		x		Dränagen sowie Gewässer 3. Ordnung sollten durch Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL in ihrem jetzigen Bestand nicht gefährdet sein. Insbesondere erscheint erforderlich, dass vor Umsetzung von Einzelmaßnahmen Aussagen zu den hydraulischen und baulichen Auswirkungen auf Dränagen und Gewässer 3. Ordnung getroffen werden.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Gewässer 3. Ordnung sind in MV nicht ausgewiesen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0209	S0209_EF05				x		x		Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL dürfen zu keiner Veränderung des Grundwasserspiegels sowie Verschlechterung des Hochwasserschutzes insbesondere in den Siedlungsgebieten Vierhausen und Rütting führen. Einzelne Maßnahmen solltendahingehend im Vorab überprüft werden.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0209	S0209_EF06				x		x		Aussagen zu den Auswirkungen auf die Lage und das Querprofil des Gewässerbetts der Stepenitz im Zuge der Umsetzung der Einzelmaßnahmen sind im Vorab zu treffen.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0209	S0209_EF07				x		x		Der Mühlenteich befindet sich in einem kulturhistorisch bedeutsamen Ensemble. Der Erhalt des Mühlenteiches hat dementsprechend eine dem Naturschutz zumindest gleichrangige Priorität. Insofern gilt es im Zielkonflikt zw. Naturschutz und Denkmalschutz - zugunsten des Erhaltes und kontinuierlicher Entschlammung des Mühlenteiches - eine zufriedenstellende Lösung auszuarbeiten.	Die vorliegenden Planungen gehen von einem Erhalt des Mühlenteiches aus. Eine Wasserspiegelabsenkung ist nicht geplant. Falls eine Entschlammung notwendig und angemessen sein sollte, so wäre dies keine Maßnahme gemäß WRRL sondern würde dem Unterhaltungspflichtigen obliegen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0209	S0209_EF08				x		x		Im Zuge der zukünftigen Maßnahmenplanungen ist die Gemeinde frühzeitig einzubeziehen und zu Stellungnahmen aufzufordern.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0210	S0210_EF01	x					x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten, deshalb auch eine allgemein gehaltene Stellungnahme.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0210	S0210_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. in das Eigentum meiner Verpächter und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0210	S0210_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich Flächen nur gegenentsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0210	S0210_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden, erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0210	S0210_EF05	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute fachliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinausgeht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0210	S0210_EF06	x					x		Die WRRL verlangt nicht nur den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen vgl Art 4 Abs 3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	<p>Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“</p> <p>Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0210	S0210_EF07	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur. Die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge und Sonderabgaben zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine
S0211	S0211_EF01	x					x		Die vorgesehenen Maßnahmen sind sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0211	S0211_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden bzw. übergreifend angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meiner Verpächter und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0211	S0211_EF03	x					x		Die einseitige Gewässerunterhaltung muss gesichert sein	Die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG hat neben der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses auch die Pflege- und Entwicklung zum Ziel. Zuständig für die Unterhaltung sind an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Wasser- und Bodenverbände. Der Umfang der Unterhaltung und die Aufgabenwahrnehmung richtet sich nach den einschlägigen wasserrechtlichen und wasserverbandsrechtlichen Vorschriften.	nein	nein	keine
S0211	S0211_EF04	x					x		Der Wasserstand darf nicht dauerhaft erhöht werden.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Die jeweils zuständige Wasserbehörde wird in diesem Verfahren zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine
S0211	S0211_EF05	x					x		Vorgesehene Aufstauungen (betrifft zum Beispiel: BART-1100-M02) müssen regulierbar sein und dürfen zu keinem Zeitpunkt den freien Auslauf unserer Drainagen gefährden und zu Wasserstandserhöhungen an unseren Acker- und Grünlandflächen führen.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Die jeweils zuständige Wasserbehörde wird in diesem Verfahren zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0211	S0211_EF06	x					x		Der freie Auslauf und die Reparatur der Drainagen muss zu jeder Zeit gesichert sein.	Die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG hat neben der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses auch die Pflege- und Entwicklung zum Ziel. Zuständig für die Unterhaltung sind an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Wasser- und Bodenverbände. Der Umfang der Unterhaltung und die Aufgabenwahrnehmung richtet sich nach den einschlägigen wasserrechtlichen und wasserverbandsrechtlichen Vorschriften. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.	nein	nein	keine
S0211	S0211_EF07	x					x		Die Bepflanzung der Gewässerkanten darf nur in Abstimmung und im Einvernehmen mit den Flächenbewirtschaftern und den Eigentümern durchgeführt werden	Die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG hat neben der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses auch die Pflege- und Entwicklung zum Ziel. Zuständig für die Unterhaltung sind an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Wasser- und Bodenverbände. Der Umfang der Unterhaltung und die Aufgabenwahrnehmung richtet sich nach den einschlägigen wasserrechtlichen und wasserverbandsrechtlichen Vorschriften. Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle können und sollen in der Regel im Rahmen der durch die Unterhaltungspflichtigen durchgeführten normalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Diese können – soweit erforderlich – im Rahmen der jährlichen Gewässerschau erläutert werden. Zeitpunkt und Umfang der Unterhaltung werden durch die Unterhaltungspflichtigen vor Beginn der Maßnahmen ortsüblich bekannt gemacht, damit sind die Eigentümer informiert. Duldungspflichten der Eigentümer sind unter § 41 WHG geregelt. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.	nein	nein	keine
S0211	S0211_EF08	x					x		Wir erwarten, dass wir in sämtliche Machbarkeitsstudien (GÖP) als angrenzende und übergreifend angrenzende Flächenbewirtschafter und Eigentümer mit eingebunden werden und beantragen dies hiermit (betrifft zum Beispiel: BART-0800-M12 & BART-1000-M07).	Bei der Erstellung von Studien und Konzeptionen wird mit Betroffenen, Beteiligten und zuständigen TÖB erörtert, welche Maßnahmen zielführend geeignet sind, die Umweltziele nach WRRL zu erreichen bzw. signifikant zu unterstützen. Dabei spielt, neben der Erstellung einer Fachplanung, die Abschätzung der Maßnahmenwirkung, die Erörterung über den Flächenbedarf zur Maßnahmenumsetzung, die allgemeine Akzeptanz, Nutzungseinschränkungen und die Finanzierung eine vordergründige Rolle.	nein	nein	keine
S0211	S0211_EF09	x					x		Sollte für die Maßnahmen Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nicht, oder nur gegen entsprechende Austauschfläche, zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0211	S0211_EF10	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden, erwarte ich einerechzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0211	S0211_EF11	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht akzeptieren.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0211	S0211_EF12	x					x		Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0211	S0211_EF13	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine
S0212	S0212_EF01	x					x		In und an den oben genannten Gewässern müssen auch weiterhin notwendige Unterhaltungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich sein. Bepflanzungen sind daher auch nur einseitig akzeptabel. Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenwirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0212	S0212_EF02	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0212	S0212_EF03	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0212	S0212_EF04	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0212	S0212_EF05	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0212	S0212_EF06	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine
S0213	S0213_EF01				x	x	x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0213	S0213_EF02				x	x	x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0213	S0213_EF03				x	x	x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0213	S0213_EF04				x	x	x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0213	S0213_EF05				x	x	x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0213	S0213_EF06				x	x	x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0213	S0213_EF07				x	x	x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine
S0214	S0214_EF01				x		x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0214	S0214_EF02				x		x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0214	S0214_EF03				x		x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0214	S0214_EF04				x		x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0214	S0214_EF05				x		x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0214	S0214_EF06				x		x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	<p>Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“</p> <p>Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0214	S0214_EF07				x		x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	<p>Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen.</p> <p>Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.</p>	nein	nein	keine
S0215	S0215_EF01			x			x		Die Maßnahmepläne die unsere Gemarkung Hintersee betreffen, habe ich eingesehen und muss feststellen, dass wir maßgeblich betroffen sind von den geplanten Bewirtschaftungsplänen. Hier wird nach meiner Erfahrung der zweite Weg beschritten, um die Vernässung nochmals zu beschleunigen. Denn rein sachliche Argumente das der Wasser- und Bodenverband nicht seine Arbeit nach ökologischen Grundsätzen mit Blick auf die ansässigen Bewohner gibt es nicht. Der Wasser- und Bodenverband leistet seit Bestehen eine solide Arbeit die bisher der Bevölkerung genüge getan und auch den Naturschutz zu seinem Recht verholfen hat. Wir brauchen keine Experten die alles besser wissen, Unheil anrichten und dann wieder verschwinden. Bei Schäden so meine leidvolle Erfahrung, ist keiner zuständig und der Steuerzahler wird zur Kasse gebeten. Die Verantwortlichen die solche Maßnahmen durchsetzen, müssen dann auch Verantwortung tragen. Maßnahmen die hierdurchgeführt werden sollen, kommen einer Enteignung gleich wie wir die schon mal erleben. Nur noch eine ganze Nummer schlimmer. Der Eigentümer muss mit wertlosen Gebäuden nicht mehr bewirtschaftbare Äcker und Wiesen leben und darf dafür die Steuern zahlen. Es lebe der Sozialismus in seiner zweiten Fassung als grüne Partei.	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenwirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Die geäußerten Bedenken erscheinen nicht angemessen, da lediglich Maßnahmen zur Anpassung der Gewässerunterhaltung in den 3 betreffenden Wasserkörpern im Gemeindegebiet avisiert worden sind. Vor einer Änderung der derzeitigen Unterhaltungspraxis sind Grundlagenplanungen (Gewässerentwicklungs- und Pflegepläne [GEPP]) vom Unterhaltungspflichtigen als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Grundlage für die Planungen sind u.a. die jährlichen Gewässerschauen.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0216	S0216_EF01	x					x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0216	S0216_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vermässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0216	S0216_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0216	S0216_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0216	S0216_EF05	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0216	S0216_EF06	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0216	S0216_EF07	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0217	S0217_EF01	x					x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0217	S0217_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0217	S0217_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0217	S0217_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0217	S0217_EF05	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0217	S0217_EF06	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0217	S0217_EF07	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0218	S0218_EF01	x					x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0218	S0218_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0218	S0218_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0218	S0218_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0218	S0218_EF05	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0218	S0218_EF06	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0218	S0218_EF07	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0219	S0219_EF01			x			x		Die Gemeinde Hintersee ist mit dem Mühlgraben, den Pramgraben und seinen Zuflußgräben der vorhergenannten Zentralgraben direkt betroffen. Wir werden vom Wasser-undBodenverband in bester Qualität mit den Beräumungsmaßnahmen versorgt. Wenn nicht derWasser-und Bodenverband, wer dann will wissen, welche Maßnahmen durchgeführt werdenmüssen, wenn schnell steigendes Grundwasser Schäden an Gebäuden und Land verursacht.Externe Experten sicher nicht. Auch kommt mit Sicherheit der ökologische Aspekt beimWasser-und Bodenverband nicht zu kurz. Seit Jahren wird schon rein aus ökonomischenGründen eine sehr schonende Räumung vorgenommen. Gerade Hintersee hat in derVergangenheit mit Wasser und externen Experten seine leidvolle Erfahrung machen dürfen.Eine Aufzählung dieser Fehlentscheidungen wollen wir hier nicht aufführen. Die Gemeindelehnt grundsätzlich diese Bewirtschaftungspläne ab. Mit diesem Programm soll einezusätzliche Tür geöffnet werden, um die Vernässung voranzutreiben.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswir-kungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sons-tigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfah-rens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Die geäußerten Bedenken erscheinen nicht angemessen, da lediglich Maßnahmen zur Anpassung der Gewässerunterhaltung in den 3 betreffenden Wasserkörpern im Gemeindegebiet avisiert worden ind. Vor einer Änderung der derzeitigen Unbterhaltungspraxis sind Grundlagenplanungen (Gewässerentwicklungs- und Pflegepläne [GEPP]) vom Unterhaltungspflichtigen als Verursacher von Gewässereingrif-fen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maß-nahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzu-stellen. Grundlage für die Planungen sind u.a. die jährlichen Gewässerschauen.	nein	nein	keine
S0220	S0220_EF01	x					x		Durch die Massnahmen NVPK-1700 M04 NVPK-1700 M05 NVPK-1700 M06 NVPK-1700 M07 entsteht ein erheblicher Verlust an Fläche zur Futtergewinnung für unseren gesamten Tierbestand! Der Betrieb verliert 50%der Grünlandfläche! Die gesamteEntwässerung unserer Flächen wäre nicht mehr gewährleistet die nördlichen und südlichen Waldflächen an der B105 Karniner Wald wären ebenfalls stark betroffen! Die Entkrautung der Uhlenbäk wäre durch die Verbreiterung und Neuanpflanzung von Gehölzen nicht mehr möglich und ein schnelles und sicheres Auslaufen der Drainagen nicht mehr gewährleistet,auf den Ackerflächen würde sich Stau nässe bilden und ein sicherer,gesunder Ertrag nicht mehr gegeben!	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt (hier veranschlagend geplant - Anlegen eines Gewässerrandstreifens, Gehölzpflanzung und Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit). Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0220	S0220_EF02	x					x		Die Stickstoff und Phosphatbelastung in der Uhlenbäk, sollte man nicht nur bei den Landwirten suchen, sondern auch das gesamte Klärsystem von Velgast mal überprüfen.V	Als Maßnahme M_10 ist vorgesehen die Ursachen für die Phosphatbelastungen im Wasserkörper zu ergründen. Nitratbelastungen in Gewässern stammen i.d.R. nicht aus Kläranlageneinleitungen.	nein	nein	keine
S0221	S0221_EF01	x					x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0221	S0221_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenwirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0221	S0221_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0221	S0221_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0221	S0221_EF05	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0221	S0221_EF06	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	<p>Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“</p> <p>Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0221	S0221_EF07	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	<p>Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen.</p> <p>Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.</p>	nein	nein	keine
S0222	S0222_EF01	x					x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellunggenommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0222	S0222_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0222	S0222_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0222	S0222_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine
S0222	S0222_EF05	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gutefachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen. Ich habe sehr viel Geld in modernste Pflanzenschutz- und Düngetechnik mit Rand- und Grenzsteueinrichtung investiert die über GPS gesteuert wird um Überlappungen zu vermeiden. Am Hucksdorfer Bach habe ich seit Jahren einen Randstreifen eingerichtet, auf dem nicht gedüngt und gespritzt wird. Ich lasse meine Flächen regelmäßig von der LUFA auf Nährstoffgehalte untersuchen und rechne den N-min mit an, meine Düngebilanzen sind in Ordnung. Ich werde von der LMS Agrarberatung beraten und mein Betrieb ist QS zertifiziert. Um Erosion zu vermeiden, wirtschaftete ich weitgehend pfluglos.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0222	S0222_EF06	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	<p>Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“</p> <p>Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerwasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.</p>	nein	nein	keine
S0222	S0222_EF07	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0223	S0223_EF01	x					x		Die vorgesehenen Maßnahmen sind teilweise allgemein gehalten, deswegen wollen wir dazu zunächst allgemein Stellung nehmen.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0223	S0223_EF02	x					x		Die in den einzelnen Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zur Vernässungen unserer angrenzenden Flächen führen. Dies betrachten wir als Eingriff in unser Eigentum und behalten uns die Forderung nach Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0223	S0223_EF03	x					x		Wenn für die Maßnahmen Flächen von unseren Betrieben benötigt werden, sind wir bereit, solche Flächen gegen Austauschflächen zur Verfügung stellen.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0223	S0223_EF04	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL), sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend den Bedürfnissen der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs. 3 WRRL).	<p>Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“</p> <p>Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerwasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.</p>	nein	nein	keine
S0223	S0223_EF05	x					x		Eine Bepflanzung der Gewässer oder ein Aufwuchs von Bäumen und Büschen durch unterlassene Pflege der Böschungen sollte nicht erfolgen. In Einzelfällen kann nach Absprache mit uns eine solche Bepflanzung oder die Zulassung eines Aufwuchses auf einer Gewässerseite vereinbart werden. Unterhaltungstreifen einseitig am Gewässer müssen frei bleiben. Das Anlegen von Gehölzgruppen kann nur in Absprache mit dem WBV und uns erfolgen.	<p>Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle können und sollen in der Regel im Rahmen der durch die Unterhaltungspflichtigen durchgeführten normalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Diese können – soweit erforderlich – im Rahmen der jährlichen Gewässerschauen erläutert werden. Zeitpunkt und Umfang der Unterhaltung werden durch die Unterhaltungspflichtigen vor Beginn der Maßnahmen ortsüblich bekannt gemacht, damit sind die Eigentümer informiert. Aussagen, ob einschneidende Folgen eintreten werden, können nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen. Hier ist die Einbeziehung bei der Erstellung von Gewässerentwicklungs- und Pflegeplänen (GEPP)denkbar.</p>	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0223	S0223_EF06	x					x		Vorhandene regulierbare Staubauwerke müssen weiter regulierbar bleiben.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Die Forderung nach einer generellen Erhaltung von stauregulierten Gewässern erscheint nicht angemessen. In Vorbereitung von Maßnahmen sind während der Planungen die Einzelfälle zu betrachten und abzuwägen.	nein	nein	keine
S0223	S0223_EF07	x					x		Veränderungen an Gewässern wie Verlauf, Uferabflachung und Strukturelemente können nur in Absprache mit allen Beteiligten vorgenommen werden. Dabei hat die Vorflut für uns absolute Priorität.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Zur Priorität des Erhalts der Vorflut: die Gewässerunterhaltung hat nach § 39 WHG neben der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses auch die Pflege- und Entwicklung zum Ziel.	nein	nein	keine
S0223	S0223_EF08	x					x		1. UTOL-200 M01-M02 Rückbau des Weidedurchlasses nur nach Absprache mit Bewirtschafter 2. UTOL-200 M07 Rückbau des Staus Daberkow, Bau einer Sohlgleite nur in Abstimmung mit uns 3. UTOL-200 M06 Sicherung von Gewässerrandstreifen, ergänzende Gehölzpflanzung nur in Absprache mit uns, maximal einseitig.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Vorbereitung der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt. Selbstverständlich ist vorgesehen, alle Maßnahmen in den folgenden Planungsschritten mit den Betroffenen abzustimmen. Für den Bach aus Daberkow als erheblich verändertes Gewässer gilt gemäß EG-WRRL die Zielstellung „gutes ökologisches Potential und guter chemischer Zustand“. Gegenwärtig muss der ökologische Zustand des Gewässers jedoch als „mäßig“ bewertet werden, darüber hinaus ist das Einzugsgebiet des Gewässers als Gebiet hoher Nährstoffeinträge (Priorität 2) ausgewiesen. Um die Zielvorgaben der EG-WRRL zu erreichen, besteht Handlungsbedarf. Gehölzpflanzungen stellen grundsätzlich eine geeignete und auch relativ kostengünstige Möglichkeit dar, um einerseits den diffusen Nährstoffeintrag in das Gewässer zu reduzieren und andererseits um die morphologischen Strukturen des Gewässers aufzuwerten. Wie auch bei anderen bereits umgesetzten Gehölzpflanzungen, werden die Belange der Eigentümer und der Bewirtschafter der angrenzenden Flächen selbstverständlich berücksichtigt.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
										Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer /Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.			
S0223	S0223_EF09	x					x		4. UNPE 3200 M01 Rückbau des Wegeduchlasses B 110 nur nach Rücksprache mit uns 5. UNPE 3200 M02 Rückbau des Wehres, Wehr soll bleiben 6. UNPE 3200 M04 Sicherung der Uferrandstreifen, Gehölzpflanzung nur einseitig	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Vorbereitung der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt. Selbstverständlich ist vorgesehen, alle Maßnahmen in den folgenden Planungsschritten mit den Betroffenen abzustimmen. Die Maßnahme M02 (Rückbau des Wehres südlich von Klein Toitin) wird insofern geändert, dass alternativ das Wehr bestehen bleibt und mit einer FAA ausgerüstet wird. Die endgültige Entscheidung darüber ist im Rahmen der Projektplanung zu treffen. Gehölzpflanzungen stellen grundsätzlich eine geeignete und auch relativ kostengünstige Möglichkeit dar, um einerseits den diffusen Nährstoffeintrag in das Gewässer zu reduzieren und andererseits um die morphologischen Strukturen des Gewässers aufzuwerten. Wie auch bei anderen bereits umgesetzten Gehölzpflanzungen, werden die Belange der Eigentümer und der Bewirtschafter der angrenzenden Flächen selbstverständlich berücksichtigt. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer /Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	ja	Anpassung der Maßnahme M02

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0223	S0223_EF10	x					x		7. UNPE 3300 M02 FAA nicht erforderlich 8. UNPE 3300 M05 -M07 Stau erhalten 9. UNPE 3300 M09 Beidseitige Unterhaltung erhalten, keine Bepflanzung oder Aufwuchs, da Moorstandort 10. UNPE 3300 Strukturverbesserung ?	Für den Kuckucksgraben als erheblich verändertes Gewässer gilt gemäß EG-WRRRL die Zielstellung „gutes ökologisches Potential und guter chemischer Zustand“. Gegenwärtig muss der ökologische Zustand des Gewässers unter Berücksichtigung der Ent- und Bewässerungsfunktion jedoch als „mäßig“ bewertet werden. Damit besteht Handlungsbedarf, allerdings sieht das Maßnahmenprogramm für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 noch keine konkreten Maßnahmen vor. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei künftigen Machbarkeitsuntersuchungen und daraus resultierender Maßnahmenausweisung berücksichtigt. Selbstverständlich ist vorgesehen, alle Maßnahmen in den folgenden Planungsschritten mit den Betroffenen abzustimmen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer /Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	nein	nein	keine
S0223	S0223_EF11	x					x		11. UTOL 0300 M01 Anpflanzung nur einseitig	Für den Graben aus Neu Plötz als erheblich verändertes Gewässer gilt gemäß EG-WRRRL die Zielstellung „gutes ökologisches Potential und guter chemischer Zustand“. Gegenwärtig muss der ökologische Zustand des Gewässers jedoch als „unbefriedigend“ und im Hinblick auf den chemischen Zustand sogar als „nicht gut“ bewertet werden. Um die Zielvorgaben der EG-WRRRL zu erreichen, besteht somit dringender Handlungsbedarf. Gehölzpflanzungen stellen grundsätzlich eine geeignete und auch relativ kostengünstige Möglichkeit dar, um einerseits den diffusen Nährstoffeintrag in das Gewässer zu reduzieren und andererseits um die morphologischen Strukturen des Gewässers aufzuwerten. Wie auch bei anderen bereits umgesetzten Gehölzpflanzungen, werden insbesondere bei der Auswahl möglicher Standorte die Flächeneigentümer und –bewirtschafter miteinbezogen, um die Belange der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen angemessen zu berücksichtigen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
										Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.			
S0223	S0223_EF12	x					x		Die vorstehende Aufzählung ist nicht vollständig. Insbesondere im Bereich der Peene und der Tollense gibt es Maßnahmen, bei denen wir Gesprächsbedarf haben. Vorsorglich möchten wir unsere allgemeinen Bedenken auf die Maßnahmen angewendet wissen, die in der Aufzählung (1.-11.) nicht enthalten sind, die wir aber eingangs in der Gruppenaufzählung erwähnt haben. Leider haben wir vor Erstellung dieses Schreibens und dem Ablauf der Frist zur Stellungnahme keinen Beratungstermin mit Ihrem Hause bekommen. Ein geplanter Termin wurde ersatzlos abgesagt. Eine Erläuterung wäre aus unserer Sicht erforderlich gewesen, um alle geplanten Maßnahmen verstehen und bewerten zu können. Bitte teilen Sie uns mit, wann wir einen solchen Termin bei Ihnen wahrnehmen können. Wir erwarten, dass die Frist insofern aufgeschoben wird.	Im Verlaufe des Gespräches am 22.06.2015 wurden Ihnen und Ihren Geschäftsführern alle in Ihrem Bewirtschaftungsbereich befindlichen wrml-berichtspflichtigen Fließgewässer sowie die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL vorgestellt und einige für Sie wichtige Fragen und Probleme besprochen. Ihre Hinweise werden bei der weiteren Vorbereitung der Umsetzung dieser Maßnahmen berücksichtigt. Selbstverständlich ist vorgesehen, alle Sie betreffenden Maßnahmen in den folgenden Planungsschritten mit Ihnen abzustimmen.	nein	nein	keine
S0224	S0224_EF01	x					x		Ich bitte um die Löschung der Maßnahmen 1900400 zum Hohensprenzer See (Maßnahme 1900400 MO1 Gutachten ist bereits auf erledigt gesetzt), da das Gutachten bereits erstellt ist.	Die Forderung ist berechtigt. Die Maßnahme 1900400 ist überflüssig, da bereits die Maßnahme 1900400_M01 mit gleichem Inhalt besteht. Diese Maßnahme ist bereits umgesetzt.	nein	ja	Maßnahme gelöscht
S0224	S0224_EF02	x					x		Ich bitte um die Aufnahme der Vorschläge des limnologischen Gutachtens zur Sanierung/Restaurierung des Sees in die Maßnahmeplanung nach WRRL.	Die Forderung ist berechtigt. Die Maßnahmenvorschläge aus dem limnologischen Gutachten werden als neue Maßnahmen (1900400_M02 bis M04) hinzugefügt.	nein	ja	3 neue Maßnahmen angelegt

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0225	S0225_EF01			x			x		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0225	S0225_EF02			x			x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0225	S0225_EF03			x			x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0225	S0225_EF04			x			x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme. Die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0225	S0225_EF05			x			x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0225	S0225_EF06			x			x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft [siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0225	S0225_EF07			x			x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0226	S0226_EF01	x					x		Die vorgesehenen Maßnahmen sind sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0226	S0226_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. in das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadenersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0226	S0226_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0226	S0226_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0226	S0226_EF05	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0226	S0226_EF06	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL)- sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs. 3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0226	S0226_EF07	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0227	S0227_EF01	x					x		Die vorgesehenen Maßnahmen sind sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	nein	nein	keine
S0227	S0227_EF02	x					x		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. in das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadenersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	nein	nein	keine
S0227	S0227_EF03	x					x		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	nein	nein	keine
S0227	S0227_EF04	x					x		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	nein	nein	keine

Nr. SN	Nr. EF	W/P	E	O	S/T	BP	MP	UB	EF	Bewertung der EF	Anpassung Dokumente	Anpassung Maßnahmen	Auswirkung
S0227	S0227_EF05	x					x		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	nein	nein	keine
S0227	S0227_EF06	x					x		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL)- sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs. 3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	nein	nein	keine
S0227	S0227_EF07	x					x		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	nein	nein	keine

